

Bäuerliche Zustände in Deutschland

Berichte veröffentlicht
vom Verein für Socialpolitik



Dritter Band



Duncker & Humblot *reprints*

Bäuerliche Zustände in Deutschland.

Dritter Band.

—

Schriften
des
Vereins für Socialpolitik.

XXIV.

Bäuerliche Zustände in Deutschland.

Dritter Band.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1883.

Bäuerliche Zustände

in

Deutschland.

Berichte

veröffentlicht

vom

Verein für Socialpolitik.

Dritter Band.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1883.

Alle Rechte für das Ganze wie für die einzelnen Theile sind vorbehalten.

Die Verlagshandlung.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Die bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Posen. Von Landrath v. Nathusius zu Dobrmit	1
II. Der Kreis Osterburg in der Altmark. Von J. Ch. Gensen in Arendsee	53
III. Die bäuerlichen Zustände in einigen Theilen der Provinz Hannover. Von Prof. Dr. H. Drechsler in Göttingen	59
1. Die bäuerlichen Zustände im Amte Göttingen. Von Prof. Dr. Drechsler	61
2. Die bäuerlichen Zustände im Fürstenthum Lüneburg.	
a. Im Allgemeinen. Von Generalsecretär Eckert und Director Enckhausen	79
b. Die Gemarkung Westergellersen. Von Gutbesitzer A. Friedrichs	86
3. Die bäuerlichen Verhältnisse des Emlandes. Von Dr. Felix Huldermann	90
IV. Bäuerliche Verhältnisse in Niederbayern, Oberpfalz und dem bayerischen Franken. Gesammelt und zusammengestellt von Prof. Dr. R. Th. Heberg in Erlangen	113
1. Allgemeine bäuerliche Verhältnisse in Bayern, besonders in Franken. [Die Vertheilung des bäuerlichen Grundeigentums. — Die Arrondirung. — Die Bodenbenutzung. — Die Zwangsveräußerungen. — Das bäuerliche Erbrecht. — Die Bauernvereine.] Von Prof. Dr. R. Th. Heberg	115
2. Specielle Verhältnisse.	
A. Niederbayern und Oberpfalz.	
1. Bericht über die bäuerlichen Verhältnisse des Donauthals. Von Graf Lerchenfeld-Rösslering	137
2. Bericht über die Gemeinde Moos (Niederbayern)	142
B. Oberfranken.	
1. Bericht über die Gemeinde Büchenbach	145
2. Bericht über das Main-Is-Konachthal. Von Gutbesitzer O. Frißche	149
3. Die bäuerlichen Darlehnschaften in Oberfranken. Von Prof. R. Th. Heberg	150
4. Bericht über die Aemter Erlangen, Fürth, Forchheim und Höchstadt a. A. Von F. B.	153
5. Bericht über Spalt und Umgegend. Vom katholischen Pfarrer M. Bruner	162

	Seite
C. Mittelfranken.	
1. Bericht über das Bezirksamt Herzbrud. Vom protestantischen Pfarrer Kelber	167
2. Die bauerlichen Darlehnscaffen in Mittelfranken. Von Prof. R. Th. Cheberg.	172
D. Unterfranken.	
1. Die bauerlichen Verhältnisse der Rhöngegend. Von Freiherr C. v. Thüngen-Roßbach	173
2. Bericht über das Bezirksamt Mellrichstadt. Von Bezirksamts= assessor R. Schreiber	179
3. Die bauerlichen Darlehnscaffen (System Raiffeisen) in Unter= franken. Von Prof. R. Th. Cheberg	204
V. Die bauerlichen Zustände in den Oberämtern Stuttgart, Böblingen und Herrenberg. Von Prof. Dr. E. Heiß in Hohenheim	207
VI. Die Lage der bauerlichen Bevölkerung im Großherzogthum Baden. Von Ministerialrath Adolf Buchenberger in Karlsruhe	237
VII. Die bauerlichen Verhältnisse in dem westlichen Theile Lothringens, spec. im Landkreise Metz. Vom kaiserlichen Oberförster a. D. H. Gerdolle.	309
VIII. Die rechtliche und wirtschaftliche Lage des Bauernstandes in Mecklen= burg-Schwerin. Von Prof. Dr. H. Paasche in Rostock	327

Den Verfassern der in dieser Sammlung enthaltenen Berichte hat der Ausschuß des Vereins für Socialpolitik folgendes Schreiben vorgelegt:

Der Verein für Socialpolitik beabsichtigt zur Aufklärung über die gegenwärtigen bäuerlichen Verhältnisse besonders in den Gegenden Deutschlands, wo über periodische Nothstände, Verschuldung, Rückgang zc. geklagt wird, eine Anzahl localer Schilderungen aus der Feder sach- und ortskundiger Männer zusammenzubringen und zu veröffentlichen. Der Ausschuß des Vereins giebt dabei den zur Mitarbeit aufgeforderten Herren ganz anheim, die Schilderung über ganze Gegenden und Länder zu erstrecken oder auf einzelne Dörfer, die als typisch gelten können, zu beschränken; auch muß er es den Herren Autoren überlassen, wie weit sie die Darstellung auf eine allgemeine Charakterisirung von Land und Leuten, auf eine Beschreibung des ganzen landwirthschaftlichen Betriebs, der etwaigen Nebengewerbe, der ganzen moralischen und sonstigen Lebensführung und Haltung der Betreffenden ausdehnen wollen. Auch die folgenden Fragen stellt er an die Herren Mitarbeiter nicht in dem Sinne, daß er erwartete, sie bänden sich streng an ihre Reihenfolge und an die Beantwortung jeder einzelnen. Er stellt sie mehr nur, um damit das zu charakterisiren, auf was es ihm bei den erbetenen Schilderungen anzukommen scheint, wenn ihre vereinte Veröffentlichung in den Schriften des Vereins für Socialpolitik einen werthvollen Beitrag nicht bloß zur Kenntniß unseres Vaterlandes, sondern auch zur Vorbereitung derjenigen Reformen liefern soll, welche unsern Bauernstand erhalten und kräftigen sollen. In welcher Begrenzung aber auch der Bericht-erstatte seine Aufgabe fassen mag, immer wird es dringend wünschenswerth sein, daß derselbe sich auf objectivc Schilderung möglichst unmittelbar ermittelter Zustände beschränke.

1. Welche Vertheilung des bäuerlichen Grundeigenthums findet in der geschilderten Markung (Kreis, Bezirk, Staat) statt?
2. Gibt es über dieselbe eine officiellc Statistik, welches sind ihre Resultate, ist sie oder war sie den Thatfachen entsprechend?
3. Ist größerer Besitz, sind größere geschlossene Höfe in der Nähe und welchen Einfluß haben sie auf den bäuerlichen Besitz? erfordern sie ein Tagelöhnerpersonal? von welchem Umfang ist es und in welcher Lage?
4. Hat eine Zusammenlegung der Grundstücke stattgefunden und mit welcher Rückwirkung auf den kleinern Besitz?
5. Ist eine schädliche Gemengelage vorhanden und welche Rückwirkung hat sie auf den bäuerlichen Betrieb? Besteht noch rechtlich oder thatsächlich ein Flurzwang?
6. Sind noch Gemeinheiten vorhanden und wie werden sie genutzt; sind sie eine Stütze für die Wirthschaften der kleinern Bauern und Tagelöhner?
7. Kommt eine umfangreichere Verpachtung von ganzen Höfen oder von Parzellen vor; kann angegeben werden, welcher Theil des ländlichen Besitzes von Pächtern bewirthschaftet wird?
8. Ist die Lage der Pächter eine schlechte? Ist der Inhalt der Pachtverträge ungünstig, die Pachtzeit eine zu kurze, das Pachtgeld zu hoch, eine Entschädigung für Meliorationen nicht vorgesehen? Sind die Pächter frühere Eigenthümer, die durch Ueberschuldung zu Pächtern ihrer früheren Gläubiger wurden?

9. Wer sind die Eigenthümer des verpachteten Landes? Creditanstalten, Sparcassen, städtische Capitalisten, Notare, bauerliche Creditvermittler zc.?
10. Wie groß ist die hypothekarische Verschuldung der Bauerngüter, die noch von den Eigenthümern bewirthschaftet werden?
11. Hat diese Verschuldung in den letzten 50 Jahren zugenommen und durch welche Ursachen? durch Noth, Eintragung von Restaufgeldern, Eintragung von Erbportionen oder durch productive Anlehen zu Bauten, Meliorationen zc.?
12. Steht der passiven Verschuldung vieler Bauern der Besiz von activen Hypothekensforderungen in den Händen der wohlhabenderen Bauern gegenüber?
13. Wer sind die Hypothekengläubiger des bauerlichen Besizes?
14. Sind die Bauern abgesehen von der hypothekarischen Verschuldung verschuldet und in welcher Form?
15. Sind bauerliche Darlehnsassen vorhanden und wie wirken sie?
16. Sind die Bauern regelmäßig in ihren Geschäften von Vermittlern abhängig und zwar in einer Weise, wobei sie nothwendig verarmen müssen?
17. Wie vollzieht sich nach bestehendem Recht, Gewohnheit und Sitte der Erbgang? Wird in der Regel in natura getheilt? Ueberrimmt ein Kind das Gut? erhält es in diesem Falle eine Vorzugsportion? Wird das Gut bei Lebzeiten des Vaters übergeben? Wie wird die Leibzucht (Altentheil) regulirt?
18. Findet ein häufiger Güterhandel unter Lebenden statt und aus welchen Ursachen? Welcher Theil des Grund und Bodens ist in Händen, die ihn erkaufte und welcher in solchen, die ihn ererbt haben?
Steigert sich mit dem Besizwechsel die Verschuldung? Findet eigentliche Güterschlächtereie statt? Werden kleine bauerliche Besizungen zum Zweck der Vereinigung mit großen Gütern oder der Bildung neuer größerer Besizungen aufgekauft?
19. Sind die Grundstücks- und Pachtpreise in den letzten 20 Jahren gestiegen und neuerdings gefallen und in welchem Umfange?
20. Hat der bauerliche Betrieb in den letzten 20 Jahren technische Fortschritte gemacht? Welche Art der Bepflanzung findet statt? Was ist die übliche Fruchtfolge?
21. Findet zwischen bauerlichen und größeren Gütern ein Unterschied in Bezug auf Größe des Reinertrags, Intensivität des Betriebs, Verkauf von Getreide statt?
22. Welches sind die wesentlichen verkäuflichen Producte der Bauern? Welche Nebenerwerbe kommen vor? Holz- und Walдарbeit, Frachtfuhren, Wandererwerb, häusliche Industrieen? Geben sie ein auskömmliches Verdienst?
23. Nimmt die ortsanwesende Bevölkerung zu? Ist die Zahl der Kinder und ist die Kindersterblichkeit eine große? Ist die Arbeitskraft und körperliche Frische durch schlechte Ernährung und übermäßige Anstrengung bedroht? Ist das Alter der Ehe-schließenden ein normales oder kommen viele Ehen in zu jungem Alter vor?

I.

Die bauerlichen Verhältnisse in der Provinz Posen.

Von

Landrath von Rathusius zu Dobornik.

I. Allgemeine Bemerkungen über die Provinz Posen.

Die Provinz umfaßt einen Flächenumfang von 289 529 qkm gleich 525,79 Quadratmeilen.

Der nördliche Theil ist 1792, der übrige Theil 1793 in den preussischen Staat einverleibt. Unterbrechung in der Zugehörigkeit hat in den Jahren von 1807—1815 stattgefunden.

Die Provinz liegt in ihrem ganzen Umfange in dem norddeutschen Tieflande.

Im Norden tritt der norddeutsche Landrücken, in ziemlich starkem Abfall an die Meere heran, im Süden schließt der märkisch-schlesische Landrücken einige Höhenzüge namentlich in die südöstlichste Spitze, den Kreis Schildberg, hinein.

Das Innere ist eine Platte mit einer Erhöhung von 80—120 Meter über den Meerespiegel in durchschnittlich sehr ebener Lage.

Hierdurch erklärt sich die verhältnismäßig starke Bruchbildung; das weitest aus größte dieser Brüche ist der Odrabruch mit einer Flächenausdehnung von 82 km Länge und 8 km Breite, im Süden, namentlich in dem Kreise Kosten, ferner das Rostschaf mit dem Vagnabruch im Kreise Dobornik und das Pachtantabruch im Kreise Szwobrazlaw. Diese großen Brüche wie auch die kleineren Bruchgebiete sind fast durchweg im Wege von genossenschaftlichen Bildungen entwässert.

Das Klima trägt einen recht ausgeprägt continentalen Charakter, hohe Kälte im Winter und hohe Hitze im Sommer, mit ziemlich scharfen Uebergängen, daher späteres Wachsthum im Frühjahr und frühe Ernte im Sommer, die Menge der meteorischen Niederschläge ist nicht bedeutend im Verhältniß zu dem übrigen Deutschland, sie beträgt nur 51 cm.

Der Boden ist mit Ausnahme einiger namentlich im Westen und Nordosten gelegenen recht sandigen Striche fruchtbar, besonders giebt es große Flächen des vorzüglichsten milden Roggen- und Kartoffelbodens, der das Gebiet der großen

Schriften XXIV. — Bauerliche Zustände in Deutschland. 3. Bd.

1

Brennereien bildet. Die Güte steigt, und namentlich ist dies nach Süden und Osten zu der Fall, bis zu dem besten Weizenboden. Am höchsten steht die Fruchtbarkeit des mit Recht gerühmten Kujawiens im Inowrazlawer Kreise. Hier, aber auch in verschiedenen anderen Theilen der Provinz ist die Zuckerrübenkultur in unerwarteter Schnelligkeit und mit vortrefflichem Erfolge neuerdings emporgeblüht. Die heißen Sommer wirken auf die Güte der Rüben, zumal auf deren reiches Polarisations-Vermögen sehr günstig.

Eine nicht angenehme Eigenthümlichkeit vieler, hauptsächlich der mittleren Gegenden der Provinz ist das starke Abwechseln der verschiedenen, ja der verschiedensten Bodenarten; so giebt es eine große Anzahl von Quadratmeilen, bei denen wir auf jeder einzeln und in mehrfacher Wiederholung Sand, thonigen Lehm, Bruch, milden Lehm finden.

Die wichtigsten Producte sind Getreide, Spiritus, Hopfen und neuerdings Zucker.

An mineralischen Erzeugnissen mit Ausnahme des Torfs und des Salzes in Inowrazlaw ist die Provinz äußerst arm, es kommen nur vor: Braunkohlen namentlich im Warthebett, Gyps und Kalk in Wapno und etwas Raseneisenerz.

Von allen Provinzen, mit alleiniger Ausnahme Pommerns, ist der Großgrundbesitz in Posen am stärksten vertreten, er beträgt 58 von Hundert der gesammten Fläche, wenn wir eine Fläche von 150 ha an als zum Großgrundbesitz gehörig rechnen.

Die weit überwiegende Beschäftigung der Bevölkerung bildet die Landwirthschaft. Es hat dieses seinen Grund in dem außerordentlich großen Mangel fast aller und jeder Fabrikation, mit Ausnahme solcher, welche zur Verarbeitung von Bodenproducten dient.

Diese Industrielosigkeit ist eingetreten, nachdem die Herrschaft der Fabrikwirthschaft die einst ziemlich blühende Hausindustrie, namentlich der Tuchweberei vernichtet hat und wird bleiben, so lange die ein schnellere Emporblühen der Provinz so schwerschädigende hermetische Absperrung der Osgrenze nach Rußland die Einbringung von Rohmaterialien unmöglich macht.

Die ortsanwesende Bevölkerung bezifferte sich nach den Mittheilungen des königlichen statistischen Bureaus zu Berlin über die vorläufigen Ergebnisse der letzten amtlichen Volkszählung am 1. December 1880:

in den Städten auf 443 623 Seelen,

in den ländlichen Ortschaften auf 1225 406 „

Im Ganzen auf 1 669 029 Seelen,

und nach den endgültigen Feststellungen auf 1 703 397.

Diese Zahlen vertheilen sich auf die verschiedenen Religionsbekenntnisse wie folgt:

1) Katholiken	64,5
2) evangelische (Unirte und Reformirte)	32,0
3) Juden	3,4
4) andere Religionsbekenntnisse	0,1

Im Ganzen 100,0

Die weitaus meisten Katholiken gehören der polnischen Nation an.

Die Juden bilden hiernach fast dreieinhalb von Hundert der gesammten Bevölkerung, während sie in dem Gesamtstaate nur 1,4 von Hundert betragen, also in Posen 2 vom Hundert mehr Juden, als im übrigen Staate. Dieser starke, ja überwiegende Bestandtheil der polnischen und dies starke Zerstreutsein mit der jüdischen Bevölkerung prägt sich stark in den wirthschaftlichen Verhältnissen, namentlich auch im Zustande des Bauernstandes aus.

Eine weitere Eigenthümlichkeit der Provinz ergibt sich daraus, daß am 1. December 1880, wie bereits oben angegeben 1 703 397 Personen in der Provinz Posen als ortsanwesend und von der gesammten ortsanwesenden Bevölkerung des preussischen Staats 1 761 034 Personen als in der Provinz Posen geboren festgestellt worden sind, also 60 000 Personen, welche in der Provinz Posen geboren waren, befanden sich in den übrigen Provinzen. Hieraus ergibt sich eine starke Auswanderungslust aus der Provinz Posen in die übrigen Theile Preußens und zwar namentlich nach der Hauptstadt und anderen für den Erwerb günstigeren Gegenden, also eine starke centripetale Bewegung.

Es ruht dies einmal in den verhältnismäßig schlechten Erwerbs-Verhältnissen und dann in der starken Bevölkerungszunahme. Diese betrug für die ländlichen Ortschaften der Provinz für die Zeit von 1875 bis 1880 5,65 von Hundert, während sie in den ländlichen Ortschaften des Gesamtstaates in gleicher Zeit nur 3,76 betrug.

Einzig und allein das platte Land in Westphalen übertrifft mit 5,81 von Hundert das platte Land Posens in dieser Beziehung.

Die Bevölkerung hat zugenommen	1871/75:	1875/80:
im deutschen Reiche .	1,00	1,12
in Preußen	1,04	1,14
in der Provinz Posen		1,17

In diesen beiden Factoren, der geringeren Beschäftigungsgelegenheit und dem starken Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle liegt dann auch die Hauptveranlassung zu dem Gange der Einwohner der Provinz Posen in das Ausland, namentlich nach Amerika auszuwandern.

Die Auswanderung in das Ausland betrug:

	Mit Entlassungs- urkunde	Ohne Entlassungs- urkunde	Zusammen
1877:	152	1 710	1 862
1878:	136	2 333	2 469
1879:	174	2 533	2 707
1880:	302	7 147	7 449
1881:	323	16 655	16 978
Im Ganzen	1 087	30 378	31 465

Die Provinz enthielt am 1. December 1880:

Städte	138
Landgemeinden	3 417
Gutsbezirke	2 234
Wohnhäuser	157 791
andere Wohnstätten, als Schiffe, Hütten	1 101
und Haushaltungen	334 184

Ein ganz besonderes Interesse für die bauerlichen Verhältnisse bietet die von dem socialpolitischen Vereine nicht besonders gestellte Frage, ob und zu-
treffenden Falls, in welchem Umfange ein Rückgang der bauerlichen Nahrungen
nach Gesammtflächenumfang und nach Stückzahl stattgefunden hat.

Ich glaube deshalb diese Frage hier im Eingange erörtern zu müssen:

Professor Dr. Neumann in Tübingen hat in der General-Versammlung des
socialpolitischen Vereins am 9. October 1882 darauf hingewiesen, wie unvoll-
ständig das statistische Material für diese Frage und wie wünschenswerth es ist,
daß die von dem Ober-Präsidium der hiesigen Provinz auf diesem Gebiete im
Jahre 1880 angeordneten Ermittlungen veröffentlicht werden. Diese Ermitte-
lungen waren zu dem Zwecke ins Werk gesetzt, um dem Provinziallandtage der
Provinz Posen Zahlen an die Hand zu geben, welche ihn bei Entscheidung der
schwierigen Frage leiten könnten, ob auch hier eine Erbfolge im Sinne des
Schorlemer'schen Antrages, wünschenswerth und nothwendig sei.

Das Material ist nunmehr, theils durch die Veröffentlichungen im „Neuen
Reiche“, theils durch Mittheilungen, welche in den Generalversammlungen des
landwirtschaftlichen Provinzial-Vereins der Provinz Posen gemacht worden sind,
theils auf anderem Wege bekannt geworden.

Es beruht auf behördlichen, namentlich von den Landrathen der Provinz
angestellten Ermittlungen.

Ich stelle die Hauptergebnisse in Folgendem zusammen:

A. spannfähige Nahrungen:

	Anzahl	Fläche in Morgen
1) 1823	48 068	3 441 810
2) 1859	47 869	3 391 379
3) 1880	39 389	3 292 992

Hieraus ergibt sich eine Gesammtabnahme der bauerlichen Besitzungen für
den Zeitraum von 1823—1880 an Zahl um 8816, gleich 18,3 von Hundert,
an Fläche von 162 015 Morgen, gleich 4,7 von Hundert.

Was nun zunächst die Bezeichnung der Spannfähigkeit betrifft, so ist die-
selbe eine keineswegs bestimmte und schwankt, je nachdem man als Gespann ein
oder mehrere Stücke schwachen Viehs, namentlich der zum Theil so erbärmlichen
Rühe gelten läßt oder ob man hierzu ein paar Pferde in mittlerem Kraft- und
Futterzustande beansprucht.

Letzteres dürfte das Richtige sein.

Hiernach ist es keineswegs ausgeschlossen, daß Wirthschaften im Jahre 1880
als nicht spannfähig angesprochen worden sind, denen man im Jahre 1823 und
auch 1859 diese Eigenschaften beigelegt hat. Auf die allgemeinen Schwierig-
keiten bei diesen wie bei allen statistischen Ermittlungen überhaupt brauche ich
nicht näher einzugehen.

Mag nun auch eine Unzuverlässigkeit dieser Zahlen eingestanden werden
müssen, so kann hiervon doch nur in beschränktem Maße die Rede sein und die

Thatsache steht hiernach fest, daß eine Verminderung der spannfähigen Mährungen und zwar der Anzahl nach in sehr bedeutendem Umfange, der Fläche nach in nicht ganz unerheblichem Maße stattgefunden hat.

Es würde zu weit führen, die auf die einzelnen Kreise bezüglichen Zahlen hier wieder zu geben; eine Betrachtung derselben ergibt, daß die Verminderung nach den Kreisen eine äußerst verschiedene, ja daß in den 3 Kreisen Wollstein, Meseritz und Bromberg sogar eine Vermehrung, und daß außerdem in den 8 Kreisen Birnbaum, Kosten, Kröben, Dobornik, Gnesen, Kolmar i. P., Mogilno und Wirßitz zwar eine Verminderung der Stellenzahl, aber eine Vermehrung nach der Fläche stattgefunden hat. Bei den übrigen 15 Kreisen ist die Verminderung nach Stellenzahl und nach Flächen festgestellt worden. Vergleichen wir den Stand der Angelegenheit im Jahre 1823 mit dem im Jahre 1859, so ergibt sich ein Verlust von 1319 gegen eine Zunahme von 899, also im Ganzen ein Verlust von 426 Stellen mit einem Gesamtverlust von 52 520 Morgen, und vergleichen wir den Stand der Angelegenheit im Jahre 1859 mit dem im Jahre 1880, so ergibt sich ein Verlust von 8570 Stellen gegen eine Zunahme von 174 Stellen, also im Ganzen ein Verlust von 8396 Stellen mit einem Flächenumfange von 104 505 Morgen.

Hieraus folgt, daß im wesentlichen die Verminderung der spannfähigen Wirtschaften an Zahl und Fläche erst nach 1856 eingetreten und vorher verhältnißmäßig unbedeutend gewesen ist.

Dieselben Untersuchungen und Ermittlungen haben nun weiter Folgendes ergeben.

Die nicht spannfähigen Mährungen haben in der Zeit von 1856—1880 um 10 856 an Zahl und um 202 007 Morgen zugenommen und es haben im Jahre 1880 von ehemals bäuerlichen Ländereien zu selbständigen Gutsbezirken gehört:

incommunalisirte . . .	500 Stellen mit	29 280 Morgen,
nicht incommunalisirte	2 332 " "	148 953 "
Im Ganzen 2 832 Stellen mit 178 233 Morgen.		

Ein weiteres Eingehen auf die Gesamtzustände der Provinz würde zu weit führen.

Soweit die bäuerlichen Verhältnisse in Betracht kommen, werden die von dem socialpolitischen Vereine gestellten Frage eine Gelegenheit zur thunlichst erschöpfenden Behandlung in Nachstehendem bieten. —

II. Beantwortung der vom socialpolitischen Vereine gestellten Fragen.

Die Vertheilung des bäuerlichen Grundeigenthums in der Provinz Posen ist derartig, daß durchweg bäuerliche Besitzungen vom kleinsten bis zum größten Umfange vorhanden sind.

Was zunächst die Grenze eines bäuerlichen Besitzthums oder des sogenannten mittleren Grundbesitzes betrifft, so ist die Spannfähigkeit stets als

diejenige angenommen, welche nach unten die Bäuerlichkeit begrenzt und fällt im Großen und Ganzen diese Spannfähigkeit auch zusammen mit dem Begriffe einer selbstständigen Wirthschaft, d. h. einer solchen, welche ertragsfähig genug ist, daß sie eine Familie mit der durchschnittlichen Kopfstärke von 5 Personen ernähren kann, ohne daß diese ein Nebenverdienst, z. B. Lohnfuhrwert zu suchen gezwungen ist, auch begründen 30 Mark das active Wahlrecht bei der ständischen Vertretung des 3. Standes.

Es wird weiter nicht fehlgegriffen werden, wenn unter dem Begriff der bäuerlichen Mahrungen alles das zusammen gefaßt und behandelt wird, was zwischen 30—600 Magdeburger Morgen (und zwischen 7,5 — 150 ha) liegt, und werden diese sämmtlichen Grundstücke wieder in zwei Hauptabtheilungen

- 1) in Grundstücke zwischen 30 und 300 Morgen, Bauern im engeren Sinne,
- 2) in Grundstücke zwischen 300—600 Morgen, die kleinen Güter, getheilt werden müssen, eine Eintheilung, wie sie auch in dem Werke „Der Boden“ von Dr. August Meitzen zu Grunde gelegt worden ist.

Die Grenze von 300 Morgen ergibt sich aus der praktischen Erfahrung, daß Besitzer, die mehr haben, sich wirtschaftlich freier bewegen können und zwar deshalb, weil der Ertrag einer solchen Wirthschaft bei einem nur einigermaßen geordneten landwirtschaftlichen Betriebe und bei normalen Verschuldungsverhältnissen über das nothwendigste Bedürfniß einer einfachen bäuerlichen Familie hinaus reicht.

Eine Besitzung über 600 Morgen ist, gleichfalls normale Verhältnisse vorausgesetzt, so einträglich, daß der Besitzer aus dem Rahmen der bäuerlichen Besitzer ausscheidet und durch Bildung und Lebensweise eine Stufe höher steht. Mit 600 Morgen fängt der Gutsbesitzer im engeren Sinne des Wortes an, wenn ja allerdings auch Eigenthümer von einem weit geringeren Besitzumfange sich lieber Gutsbesitzer als Bauer nennen hören. Die Bezeichnung „Bauer“ ist überhaupt in hiesiger Provinz nicht in der Weise eingebürgert und in den Sprachgebrauch hineingewöhnt, wie in den älteren Provinzen, namentlich Westphalen, Sachsen, Pommern, Schlesien, Mark und Preußen. Unter Festhaltung nun dieser größeren Grenzen, ist die Vertheilung nach dem oben angeführten Meitzen'schen Werke im Jahre 1856 folgende gewesen und glaube ich annehmen zu dürfen, daß sich hierin seitdem nichts wesentlich geändert hat.

Auf dem platten Lande kamen an Besitzungen zwischen 30—300 Morgen auf die Quadratmeile im ganzen Staate 72,4, in der Provinz Posen aber 80,3 und an Besitzungen zwischen 300—600 Morgen, im Staate 2,80, in Posen 1,80 und zusammen Besitzungen zwischen 30—600 Morgen in dem Staate 75,23, in der Provinz Posen 82,1 auf die Quadratmeile.

Nehmen wir weiter an, ohne wohl weit fehl zu greifen, daß der Umfang des Besitzthums in den ländlichen Gemeindebezirken sich wenigstens verhältnißmäßig deckt mit dem Umfange der bäuerlichen Besitzungen überhaupt, so ergibt sich für die in ihren Verhältnissen, namentlich in Bezug auf die Communalverwaltungsgrundsätze ähnlichen 6 östlichen Provinzen folgendes Verhältniß der bäuerlichen bezw. ländlichen Besitzungen zu dem Umfange des gesammten Umfanges der ertragsfähigen Liegenschaften.

Provinz	Fläche der ertragsfähigen Liegenschaften		Verhältniß in Procenten
	in den ländlichen Gemeindebezirken	Im Ganzen	
	Morgen	Morgen	
1. Preußen	12 879 510	23 669 853	58,5
2. Pommern	3 868 790	11 421 068	34,0
3. Posen	4 266 901	10 976 226	40,0
4. Brandenburg	7 091 531	15 003 445	47,0
5. Schlesien	7 169 624	15 167 269	47,0
6. Sachsen	6 056 889	9 372 448	65,1
In den 6 östlichen Provinzen	41 333 245	85 610 309	47

Also in der Provinz Posen lagen 82,1 bäuerliche Besitzungen auf der Quadratmeile, im Staate 75,23, mithin in der Provinz Posen mehr rund 7. Diese Provinz besitzt mithin eine größere Anzahl von bäuerlichen Wirthen, als der Durchschnitt im Staate, also in Bezug auf die Anzahl der Wirthe spielt sie eine bevorzugte Rolle, dagegen haben die Posener Bauern nur 40 von Hundert der gesammten nutzbaren Fläche im Besitz, während die Bauern im ganzen Staate 47 von Hundert der gesammten nutzbaren Fläche innehaben.

Sollte die Provinz in dieser Beziehung auf den Durchschnitt gebracht werden, so müßte den ländlichen Ortshaften und den Bauern ein Flächenraum von noch 1,2 Millionen Morgen zugetheilt werden.

Hieraus folgt, daß die Bauern der Provinz in Bezug auf den Besitzumfang, hinter denen der übrigen Provinzen recht erheblich zurück stehen und dieser Nachtheil wird ein noch viel größerer, wenn wir den Werth des Grund und Bodens mit dem Werthe in den übrigen 5 östlichen Provinzen vergleichen:

Nach Meitzen, Band 4, Seite 463 und 469, beträgt der durchschnittliche Reinertrag der in Privatbesitz befindlichen Liegenschaften des platten Landes:

in Preußen	2,2 Mt.
„ Posen	2,2 „
„ Pommern	2,2 „
„ Brandenburg	2,9 „
„ Schlesien	4,4 „
„ Sachsen	6,4 „
In den 6 östlichen Provinzen =	3,3 Mt.

Hieraus ergibt sich der wenig erfreuliche Schluß:

die Provinz Posen besitzt viele, kleine, arme Bauern.

Soweit mir Mittheilungen über einzelne landrätthliche Kreise zugegangen sind, so gestaltet sich die Vertheilung folgendermaßen:

1. Kreis Obornik umfaßt nach katasteramtlichen Mittheilungen 2999 Grundstücke, welche nicht zu den selbständigen Gütern und Rittergütern gehören.

Von diesen sind bei der Gebäudesteuerrevision 1046 als selbständige bäuerliche Grundstücke bezeichnet:

kleiner als 30 Morgen sind	1763 Grundstücke,
zwischen 30 und 300 Morgen sind	1274 "
zwischen 300 und 600 Morgen sind	52 "

Im Ganzen 3089 Grundstücke.

2. Kreis Czarnikau ist ein fast ausschließlich Landwirthschaft treibender.

Der Grundbesitz auf dem platten Lande besteht eines Theils aus 13 Rittergütern, meist Latifundien im Besitze auswärtig wohnender Herrschaften und befindet sich anderen Theils mit Ausnahme weniger Besitzungen mittlerer Größe in der Hand von kleinen Leuten. Eigentliche Bauern nach dem Begriffe der älteren Provinzen giebt es wenige.

3. Die Ortschaften des westlichen Theils des Birnbaumer Kreises von Wirsebaun bis zur märkischen Grenze besteht: zu $\frac{2}{3}$ gemischt aus großen, meist Rittergütern und Bauern-Besitzungen, zu $\frac{1}{3}$ aus reinen Bauerndörfern.

4. Kreis Inowrazlaw. Von dem Gesamtflächeninhalte mit 647 137 Morgen kamen 1864 190 355 Morgen oder nur 29 von Hundert auf die Landgemeinden, in welchen die Zahl der Grundbesitzer, mit Ausschluß derer, die nur Gebäudelächen besaßen, 3637 betrug, so daß auf 1 Besitzer 51 Morgen entfielen. Die Anzahl der ländlichen Gemeindebezirke betrug 174 neben 4 Städten und 180 selbständige Gutsbezirke.

5. Im Kreise Schrimm befinden sich 155 ländliche Gemeindebezirke mit einem Flächenumfange von 36 605 ha.

6. Polizeidistrictbezirk Kotlin, Kreis Pleschen. Besitzungen von etwa 20 Morgen sind vorherrschend.

Von den vorhandenen selbständigen bäuerlichen Besitzungen umfassen:

217 Stück . . .	1—20 Morgen,
144 " . . .	20—30 "
59 " . . .	30—40 "
52 " . . .	40—60 "
27 " über	60 "

Frage 2. Statistik der Grundstücksvertheilung.

Eine officiële Statistik hierüber befindet sich in dem bereits oben angeführten Werke „Der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates nach dem Gebietsumfange von 1866“, vom Regierungsrath Dr. August Meigen, Berlin 1868. Die hierher gehörenden Zahlen finden sich hauptsächlich in dem Abschnitt XV des Bandes 1, Seite 511 ff.

Auf die höchst werthvollen Ermittlungen, welche für das Jahr 1880 von dem Oberpräsidium angeordnet worden sind, habe ich bereits bei den allgemeinen Bemerkungen oben näher eingehen müssen.

Das hauptsächlichste Material für eine solche Statistik befindet sich bei den Katasterämtern und schließlich in den umfangreichen Veröffentlichungen des königlichen statistischen Büreaus zu Berlin.

3. Frage. Die größeren Besitzungen.

Größere Güter befinden sich sehr häufig in der Nähe der bäuerlichen Wirthschaften. Es hat dies seinen leicht erklärlichen Grund darin, daß die Entstehung der Dörfer stets von den riesengroßen Besitzungen ausgegangen ist, sei es durch Ansiedelung der in früheren und frühesten Zeiten gebildeten meist deutschen Hauländereien, sei es durch die Ueberlassung eines Stückes Grund und Boden zunächst zur beschränkten, erbpachtlichen, immer zum Dienste verpflichtenden Nutzung, später, und zwar durch die Ablösung und Separation zum freien Eigenthum.

Die großen Güter waren die Mittelpunkte, von denen aus und nach allen Seiten hin die Bildung der Dörfer ihren Ausgang genommen hat.

Ich möchte sagen, jedes Gut hat um seinen als Gut erhalten gebliebenen Kern einen Kranz von bäuerlichen Gemeinden und Wirthschaften geschaffen.

So kommt es denn, daß die Herrngüter und Bauerndörfer in der hiesigen Provinz mehr als in irgend einer anderen im Gemenge und in Berührung liegen.

Der Einfluß der größeren Güter auf die benachbarten Bauern kann im Allgemeinen als ein recht wohlthätiger geschildert werden. Fast überall lernen die Bauern diese oder jene auf den meist intelligent bewirthschafteten größeren Gütern eingeführte Wirthschaftseinrichtung. Die Gutsbesitzer sind im Allgemeinen gern bereit, den Bauern mit Rath und That beizustehen.

So hat im Kreise Dobornik ein Besitzer die Drainage bei seinen benachbarten Bauern eingeführt und leiten lassen, ein anderer hat die namentlich auf leichteren Boden immer wohlthätiger wirkende Seradella zur Verbreitung zu bringen verstanden.

Die Domänen halten zwar meistens eine sehr große Anzahl von Leuten. Die Zahl der Morgen, welche auf eine Familie der Komorniks, Ratteier, Fornals und der Deputanten im engeren Sinne, der Voigte, Inspektoren, Gärtner, Kutscher u. entfallen, schwankt zwischen 50 und 100 Morgen. Es liegt auf der Hand, daß bei einer so großen Zahl von Leuten, welche vom Gute leben und meist mit einer zahlreichen Familie gesegnet sind, die Bezahlung eine knappe sein muß, sonst kann der Besitzer nicht bestehen.

Trotzdem reichen die herrschaftlichen Leute namentlich in der Kartoffel- und Getreideernte nicht aus und müssen dann Kräfte von allen Seiten und auch, wenn nicht eine Stadt mit dem leider so reichen Arbeiterproletariat in erreichbarer Nähe ist, von den umliegenden Dörfern und selbst von den bäuerlichen Besitzern herangezogen werden. Klagen darüber, daß hierdurch den Bauern die Leute vertheuert werden, sind nicht vereinzelt. Der Bauer hat bei einem Besitze von 30 Morgen meist nur einen Hülfejungen, bei einem Besitze zwischen 30 und 60 Morgen einen ständigen Knecht, bei größerem Besitze eine oder mehrere Tagelöhnerfamilien, welche zum Theil in nur lockeren Contractsverhältnissen stehen.

Frage 4 und 5. Zusammenlegung und Gemengelage.

Die Zusammenlegung von Grundstücken hat bei Gelegenheit des Separations- und Ablösungsverfahrens stattgefunden und dieses ist fast überall durchgeführt. Nur aus einigen Gegenden z. B. aus dem Kreise Schrimm und Schildberg wird darüber Klage geführt, daß die Zusammenlegung nicht hinlänglich

durchgreifend und nicht praktisch ausgeführt worden ist. In manchen Orten, namentlich im Kreise Schrimm, ist das Abfindungsland häufig in drei verschiedenen, räumlich von einander getrennten Lagen oder Feldern ausgeworfen. Die durch die Zusammenlegungen und Separationen auf den bauerlichen Besitz herbeigeführten Rückwirkungen sind im Allgemeinen recht günstige.

Allerdings hat die frühere Weidewirthschaft, die bequemste Art der Viehhaltung, erheblich eingeschränkt werden müssen und ist unzweifelhaft hiermit die Abnahme der Schafe in Verbindung zu bringen. Leider ist nur bei vielen Separationen eine Rücksicht darauf nicht genommen, daß eine jede Wirthschaft einen wenn auch noch so kleinen Theil Weide und Wiese zu seinem Acker erhält.

Kommt nun noch die Vertheilung des Ackers in verschiedenen Plänen hierzu, und wird hierdurch die mehr auf Körnerwirthschaft angewiesene Dreifelderwirthschaft bedingt, so bieten sich einer gesunden Viehwirthschaft ganz außerordentliche Schwierigkeiten.

Ein Flurzwang besteht weder thatsächlich noch rechtlich.

Frage 6. Gemeinheiten.

Von den mir zugegangenen Mittheilungen sprechen sich die meisten dahin aus, daß Gemeinheiten nicht mehr vorhanden sind. Eine Ausnahme bildet der Kreis Schrimm, in welchem nach Mittheilung des Herrn Landraths in ganz vereinzelt Fällen solche Gemeinheiten vorkommen.

Dasselbe ist in der großen Bauergemeinde Trebisch, Kreis Birnbaum der Fall, in welcher eine Separation bisher überhaupt noch nicht stattgefunden hat.

Es kann hiernach mit Ausnahme dieser sehr vereinzelt Fälle wohl angenommen werden, daß die Separation in der Provinz vollständig durchgeführt ist.

Die Benutzung solcher Gemeinheiten findet je nach ortsüblicher Gewohnheit und nach besonderen in den einzelnen Gemeinden geltenden Bestimmungen, gemeinschaftlich von den sämmtlichen Interessenten statt.

Eine Stütze für die Wirthschaften der kleinen Bauern und der Tagelöhner kann und wird in den Gemeinheiten nicht gefunden werden, schon deshalb nicht, weil diese gemeinschaftliche Benutzung jede sachverständige Behandlung vollständig lahmlegt und weil eine derartige Gemeinschaftlichkeit stets Veranlassung zu Streitigkeiten und Zerwürfissen bietet.

Die alten deutschen Sprüche: „Gemein ist selten fein“ und „Gesamtgut verdammt Gut“ gelten nach wie vor. Das bezieht sich selbstredend nur auf größere gemeinschaftliche Acker- und Weideflächen; anders ist es mit den fast überall bei der Separation ausgewiesenen Gemeindetrüften, die auch bei der geschicktesten Zusammenlegung namentlich dann, wenn die Vorlage, wie es das förderlichste und wünschenswerthe ist, einen geschlossenen Mittelpunkt der Feldmark bildet, unvermeidlich waren und wohlthätig wirken; dies ist ferner der Fall mit nicht selten vorkommenden recessualisch fixirten Gemeindeviehtränken, Flachsröthstellen zc. Schulzendiensland ist in den weitaus meisten Fällen gleichfalls ausgewiesen und bildet eine wesentliche Erleichterung in der Verwaltung, da hierdurch die so lästigen und immer lästiger werdenden baaren Umlagen, welche andernfalls für die Befoldung des Schulzen erforderlich sein würden, fortfallen.

Es wird deshalb das Schulzendienſtland in denjenigen Gemeinden, in welchen es nicht vorhanden iſt, mit Recht ſchmerzlich vermißt, die in einzelnen Gegenden, namentlich der deutſchen Colonisation umfangreich vorhandenen Erb- oder Lohnſchulzen wirken nach derſelben Richtung wie überhaupt ſehr wohlthätig.

In der größeren Gemeinde befindet ſich ferner auch ein zum Theil nicht unbedeutendes Gemeinde-Schmiedegrundſtück, und ferner wohl noch ein paar Morgen für den Nachtwächter. Ferner iſt das Schulland auch in ſolchen Gemeinden bei der Separation vorſorglich ausgewieſen, in denen auch nur die Möglichkeit der ſpäteren Errichtung einer Schule vorliegt, und iſt nur zu beklagen, daß daſſelbe in nicht bedeutenderem, hinreichendem Umfange vorhanden iſt.

So ſehr nun auch die Beſeitigung der letzten Reſte der eigentlichen Gemeinheiten anzutreiben iſt, ſo ſehr iſt die Erhaltung oder noch Erweiterung ſolchen Gemeindeeigenthums anzutreiben, welches dem Gemeindeförper als ſolchem, nicht den einzelnen Intereſſenten, zu Gute kommt, und hierdurch einen Kitt für dieſelbe und eine weſentliche Erleichterung zur Fortentfaltung gemeindlicher Einrichtungen, ſei es der Verwaltung, wie Schulzen-, Schmiede-, Nachtwächter- und Schulland oder der wirthſchaftlichen unentbehrlichen Nutzung, wie Triſten, Flachs-röthen, Viehtränken gewährt.

Frage 7—9. Verpachtungen.

Die Verpachtung ganzer Höfe kommt nur in äußerſt ſeltenen Fällen vor, biſher auch noch nicht in den neuerdings dem Zuckerrübenbau mit ſo vielem Erfolge zugänglich gemachten Gegenden.

Häufiger iſt die Verpachtung von Theilſtücken. Dieſe findet hauptſächlich in den Gegenden ſtatt, in welchen der Forſtiſcus Beſitzer von größeren Wieſen-, Weide- und Ackerflächen iſt, die ſich zur Aufforſtung nicht eignen, eine ſolche aus klimatiſchen und wirthſchaftlichen Gründen nicht nöthig iſt und ſchließlich einen höheren Ertrag als die Forſtinutzung bringt. Unter ſolchen Verhältniſſen werden im Oborniter Kreiſe 950 ha verpachtet, welche in dem letzten Jahre einen Pachtzins von rund 30 000 Mark oder rund 30 Mark für den Hectar gebracht haben. Hierunter befinden ſich 440 ha Wieſen mit rund 40 Mark für den Hectar.

Die Erträge, die hierdurch erzielt worden, ſind im Verhältniß zu der Beſchaffenheit des Bodens und den bei Gefammbewirthſchaftung im Durchschnitt erzielten Einnahmen recht hohe. Die Verpachtung der Wieſenſtücke erfolgt jährlich, die der Ackerſtücke auf 6 Jahre.

Die hohen Preiſe bei den Wieſen haben ihren Grund in dem Mangel eines großen, ja des größten Theils der bäuerlichen Wirthſchaften an Wieſen.

Hierzu trifft Nachfrage ſeitens ſtädtiſcher Beſitzer und Nichtbeſitzer, welche durch die Verhältniſſe zur Pferdehaltung gezwungen ſind. Die kleinen Ackerparzellen werden an in der Nähe wohnende Häuſler und an ganz kleine Wirthe verpachtet, welche zum Theil mit fleißiger Handbearbeitung einen verhältnißmäßig hohen Ertrag erzielen und es durch dieſe Zupachtung ermöglichen, die zur Unterhaltung der Familie nothwendige Menge an Kartoffeln und Milch zu erzielen.

Kommt die Verpachtung von Theilstücken kleinerer bäuerlicher Besitzungen vor, so handelt es sich um eine geringe Anzahl Morgen Wiese, die dem Pächter wirtschaftlich bequemer als dem Verpächter liegt.

Fälle, in denen Pächter frühere Eigenthümer sind, die durch Ueberschuldung zu Pächtern ihrer früheren Gläubiger wurden, kommen im Ganzen selten vor.

Im Kreise Schildberg und namentlich im Polizeidistrict Grabow wird hierüber mehr geklagt.

Immer sind es Juden, die hier die traurige Verpächterrolle übernehmen. Auch im Obornitzer Kreise sind mir ganz vereinzelt solche Fälle bekannt.

Hiernach können die Pachtverhältnisse der bäuerlichen Besitzer als recht gesunde, die Erhaltung des Besitzers eher befördernde als gefährdende bezeichnet werden.

Frage 10. Hypothekarische Verschuldung.

Ueber die Größe der hypothekarischen Verschuldung solcher Bauergüter, welche von den Eigenthümern selbst bewirtschaftet werden, habe ich Folgendes feststellen können:

In allen Theilen der Provinz giebt es noch unverschuldete Bauerhöfe. Der größere Theil ist mit Grundschulden belastet.

Nach annähernder Schätzung betragen die Schulden im Kreise Schrimm 108 Mark auf den Hectar im Durchschnitt des ganzen bäuerlichen Besitzes.

In dem wegen ungünstiger Verhältnisse der Bauern mehrfach genannten Kreise Schildberg beträgt die Grundschuld von $\frac{1}{4}$ — $\frac{3}{4}$ des Werthes; im Kreise Czarnikau ist ein Theil bis zum vollen Werthe verschuldet. In den anerkannt ziemlich gut gestellten ganz deutschen Kreisen Birnbaum und Meseritz ist ein verhältnißmäßig großer Theil unverschuldet und steigt die Verschuldung nur ausnahmsweise über $\frac{1}{3}$ des Werthes; im Kreise Wirsig beträgt sie zum Theil über die Hälfte; im Kreise Pleschen angeblich nur $\frac{1}{3}$ des Werthes, im Kreise Snowrazlaw ist ein recht großer Theil sehr erheblich und fast bis zum vollen Werthe verschuldet.

Im Kreise Obornik, der nach seiner Bevölkerungs-Zusammensetzung und nach seinen Bodenverhältnissen wohl annähernd als ein Durchschnittskreis angenommen werden kann und mir am genauesten bekannt ist, haben nach dieser Richtung hin umfassende Ermittlungen aus den Classensteuer-Einkommens-Nachweisungen stattgefunden.

Zunächst einige Worte darüber, inwieweit die hiernach ermittelten Schulden den thatsächlich vorhandenen entsprechen.

Die Behauptung einiger, welche praktisch mit dem Veranlagungsgeschäft zu thun haben und welche dahin geht, daß die angegebenen Schulden hinter den thatsächlich vorhandenen zurückbleiben, hat ja etwas für sich, und zwar deshalb, weil die unterste Instanz der Veranlagungsbehörde, die Gemeinde-Einschätzungs-Commission nicht immer die gesammten Schulden des Censiten kennt, der Censit selbst aber, sei es aus Dummheit, sei es aus Furcht, durch Angabe des Gläubigers sich eine Kündigung zuzuziehen, die vollen Schulden nicht angiebt. — Auf der anderen Seite muß aber auch anerkannt werden, daß die Veranlagungsbehörden, namentlich die Landräthe, bei dem Reclamations- und Recursverfahren einen ewigen Kampf gegen zu viel angegebene und nicht nachgewiesene Schulden

zu führen haben. — Diese Einkommens-Nachweisungen bieten immerhin das einzige vollständige, ziffermäßige Material zur Beantwortung der vorliegenden Frage, so lange nicht die für einzelne Kreise des Staates jetzt angeordnete Ermittlung der Schulden aus den Grundbüchern durchgeführt ist, und auch hierbei wird ja der Umstand, daß eine große Menge Schulden, die thatsächlich gar nicht mehr vorhanden sind, immer noch eingetragen stehen, und daß viele Schulden mit dem Charakter einer Grundschuld überhaupt noch nicht eingetragen sind, eine kaum zu bewältigende Schwierigkeit bilden.

Die Ermittlungen aus dem Veranlagungsmaterial haben nun Folgendes ergeben:

Besitzungen zwischen 30—600 Morgen gab es im Oborniker Kreis 1882
1104 Stück mit 30 951 ha.

Hiervon verschuldet	655	"	"	20 376
unverschuldet	449	"	"	10 575 ha.

Hiernach ist rund 40 % der Stückzahl nach und 34 von Hundert, also ein Drittheil des gesammten bäuerlichen Besitzes, nach Fläche unverschuldet. Dieses Ergebniß geht weit über mein Erwarten hinaus und erkläre ich mir die bisher bei mir wie überall obwaltende ungünstigere Ansicht damit, daß alle diejenigen, welche sich bisher für diese Frage interessirt und über diese Angelegenheit Ermittlungen eingezogen haben, immer mehr von denjenigen hören, die Schulden haben, weil diese Veranlassung haben zu klagen; die schuldfreien Besitzer sind wohlweislich stille.

Auf diesen 655 Wirthschaften nun mit 20 375 ha Fläche sind an Schulden angegeben 4 265 513 Mark. Hiervon sind ausdrücklich als persönliche bezw. Handschulden nur rund 30 000 Mark genannt, und glaube ich nicht fehl zu greifen, wenn ich den gesammten Rest von rund 4 235 500 Mark als Grundschulden annehme.

Ich glaube ferner nicht weit fehl zu greifen, wenn ich den Verkaufswert eines Magdeburger Morgens im Oborniker Kreis mit 125 Mark und dem entsprechend eines Hectars mit 500 Mark annehme

Dies ergibt nun folgende Zahlen:

1. Werth des gesammten bäuerlichen Besitzes im Oborniker Kreise 14 475 500 Mark, mithin Verschuldung von 27 %, oder von 138 Mark auf den Hectar im Ganzen.

2. Werth des verschuldeten Besitzes 10 188 000 Mark, mithin Verschuldung von 41,5 von Hundert oder von 208 Mark. Diese Zahl stimmt ja im Großen und Ganzen auch mit oben enthaltenen, mir aus anderen ähnlichen Kreisen gemachten allgemeinen Angaben so ziemlich überein und giebt mir umsomehr das Gefühl, daß die Zahlen aus den Einkommensnachweisungen wohl auf den richtigen Weg leiten.

Eine Creditnoth herrschte bis zu den 70er Jahren, dann trat das Gegentheil ein, die Gründerzeit, die 5 Milliarden, vor allem aber die Einverleibung der Provinz Posen als ein unabtrennbares Glied in den unüberwindlichen und kräftigen Körper des deutschen Reiches brachten auch der Provinz Posen Gelder in Massen zu. Es trat namentlich in den anderweit ausführlicher behandelten Banken ein ungefunter und zu weit gehender Credit ein.

Ich halte dafür, mit vielen Bewohnern der Provinz, daß der Grundcredit immer noch ein zu großer und die Wege zur Befriedigung hervortretender Geldnoth zu leichte sind, erkenne aber mit Dank an, daß durch Eingreifen der Provinz mit ihrer Hülfscasse und namentlich mit Gründung der Bauerlandschaft der Grundcredit nunmehr auf recht kräftige Füße gestellt und in recht sichere und normale Bahnen hineingeleitet worden ist.

Frage 11. Zunahme der Verschuldung.

Vor 50 Jahren gab es eine hypothekarische Verschuldung der bäuerlichen Besitzung so gut wie gar nicht, diese konnte erst mit der Unumschränktheit des Besitzes, also in den dreißiger Jahren, eintreten. Fast aus allen Theilen der Provinz sind mir Klagen über die Zunahme, zum Theil über die sehr starke Zunahme der Grundschulden zugegangen.

Eine erfreuliche Ausnahme bildet auch hier wieder die deutscheste Ecke der Provinz, die Kreise Meseritz, Bomst und Birnbaum. Ja in dem Kreise Meseritz soll die hypothekarische Verschuldung seit 50 Jahren überhaupt nicht zugenommen haben, in dem westlichen Theile des Birnbaumer Kreises soll dies nur in unbedeutendem Umfange und in nicht höherem Grade, als die Grundstückswerthe gewachsen sind, der Fall sein. Im Oborniker Kreise haben die bereits oben erwähnten Ermittlungen aus den Classensteuer-Einkommensnachweisungen folgendes leider recht trübe Bild ergeben. Da die jetzt zur Verwendung kommenden Formulare erst seit 1875 in Gebrauch sind, es bei den früheren Formularen aber keine besondere Spalte für Hypothekenschulden gab, so konnte ich nicht auf einen früheren Zeitpunkt als auf 1875 zurückgreifen.

Ich möchte hier noch einmal hervorheben, daß ich den Oborniker Kreis für einen Durchschnittskreis der Provinz halte. Bei Grundstücken zwischen 30—300 Morgen waren belastet:

1875 568 Wirthschaften von 13 773 ha mit 1 778 080 Mk.

1882 610 " " 15 692 " " 2 240 753 "

mithin war durchschnittlich der Hectar belastet

1875 mit rund 130 Mk.

1882 mit " 143 "

oder bei Berücksichtigung der Besitzungen von 30—600 Morgen

1875 605 Wirthschaften von 17 646 ha mit 2 714 530 Mk.

1882 655 " " 20 377 " " 3 557 487 "

mithin war durchschnittlich der Hectar verschuldet 1875 mit 154 Mark, 1882 mit 175 Mark.

Dies ergibt nun im Ganzen eine Zunahme der Grundschulden von 842 957 Mark oder um 30 % in 7 Jahren.

Sehr überraschend für mich waren die Zahlen noch nach der Richtung hin, daß die Zunahme bei den Besitzungen zwischen 30 und 300 Morgen nur um 21 %, dagegen bei den Wirthschaften zwischen 300—600 Morgen über 37 % zugenommen hat. Eine nähere Prüfung ergab, daß durch Zufälligkeiten bei einigen größeren Besitzungen zwischen 300—600 Morgen eine besondere Schuldensteigerung stattgefunden.

Die Gemeinde Bolewitz im Bucker Kreise hat eine Hypothekenschuldenlast von 90 000 Mark und außerdem mehrere hunderttausend Mark an

Hand- und Wechselfschulden zu einer Verzinsung von meist über 5% von Hundert. Vor fünfzig Jahren war der Besitz schuldenfrei. Die Gemeinde umfaßt eine Fläche von 550 ha.

Was nun die Gründe dieser zunehmenden Verschuldung anbetrifft, so giebt es deren leider sehr viele und wird es mir bei dem kurz bemessenen Raum nur möglich sein, einige, vielleicht die hauptsächlichsten, hervorzuheben.

1. Bei dem Kauf wird in den weitaus meisten Fällen eine viel zu niedrige Anzahlung geleistet. Der Käufer besitzt selten über ein Dritteltheil des Grundstückswerths an Vermögen, ja es sind mir Fälle bekannt geworden, in denen dieses nur ein Fünftheil und noch weniger betrug.

Der ganze Rest bleibt eingetragen. Entsprechendes Betriebscapital behält der Käufer nicht in der Hand. Es ist klar, wie sehr hierdurch die Verschuldung steigen muß.

Ja häufig werden Wirthschaften, welche verkauft werden sollen, bis zur äußersten Grenze beliehen, weil sie sich dann erfahrungsmäßig am leichtesten verkaufen. Ich halte dies für einen der größten Schäden unserer bäuerlichen wie landwirthschaftlichen Verhältnisse überhaupt.

2. Bei Erbgang, sei es unter Lebenden, sei es durch den Tod des Besitzers, wird ein im Verhältniß zum Werthe des Besizes immerhin hoher Erbtheil eingetragen. Eine ganz besonders traurige Rolle spielt hier das weiter unten zu behandelnde Altheil oder Ausgedinge.

Wenn ich auch nicht zugeben kann, daß bei der thatsächlich überall stattfindenden Bevorzugung der Anerben die Erbtheile der Miterben nach dem Gefühl der Billigkeit und Gerechtigkeit allzu hoch bemessen werden, so tritt doch eben auch schon bei einer knapperen und karglicheren Bemessung derselben eine hohe und schwere Belastung des Besizes ein und diese führt um so leichter zum Untergange, als es bei den verschiedenen Zeiten, zu welchen die Erbtheile bei eintretender Großjährigkeit der Erben fällig werden, schwierig ist, eine ordentliche Hypothek für die Erbportionen aufzunehmen und als das Geld hier und da, natürlich von Juden, zusammengebracht werden muß, wenn der Auszahlungstermin kommt.

Dies sind nun hauptsächlich diejenigen Fälle, in denen die neue bäuerliche Landschaft von ganz besonders segensreichen Folgen ist. Der Anerbe nimmt so viel Landschaft auf, als er zur Auszahlung seines Miterben bedarf und befriedigt dieselben. Die Landschaft ist abgetilgt, wenn der junge Besitzer alt geworden ist und sein Gut auf seine Nachkommen vererbt. —

Es sei gestattet, an dieser Stelle auf die so über alles Erwarten segensreiche Thätigkeit der Bauernlandschaft näher einzugehen.

Durch den dritten Nachtrag der neuen Posener Landschaft vom 28. April 1879 ist der Taxwerth von 15 000 Mark auf 6000 Mark herabgesetzt.

Seit dem zweiten Halbjahr von 1879 an sind bereits 1412 Anträge kleiner Grundstücke auf Beleihung eingegangen. Es haben Abschätzungen an Ort und Stelle stattgefunden 1110. Nach Maßgabe des Grundsteuerreinvertrages sind Taxberechnungen aufgestellt in 235 Fällen, der Rest der Anträge mußte wegen zu geringen Umfanges der Besitzungen zurückgewiesen werden oder wird noch weiter verfolgt.

Beleihungen haben stattgefunden auf Grund von Taxen 805.

Nach Maßgabe der Grundsteuer 99.

Diese 904 beliebigen kleinen Grundstücke umfassen zusammen eine Bodensfläche von 21233 ha und sind mit 4225600 Mark Landschaftsdarlehn, also rund der Hectar mit 200 Mark beliehen.

Die Durchschnittsfläche der beliebigen Wirthschaften betrug hiernach 23 ha, nicht ganz 100 Morgen.

Die Taxkosten haben den nicht hohen Betrag von 2,50 Mark für den Hectar erreicht.

Das Trachten danach, daß die Taxwerthsgrenze der zu beleihenden Güter noch weiter, vielleicht auf 3000 Mark oder hoffentlich noch weiter herabgesetzt werde, macht sich bei Allen, die es gut mit unseren Bauern meinen und die sich von der segensreichen Wirkung der Bauernlandschaft überzeugen, immer mehr geltend. Ein Zweifel an der Ausführbarkeit schwindet bei der Gewandtheit und Umsichtigkeit der das allseitige Vertrauen genießenden Verwaltung der Landschaft immer mehr, und die Bedenken, daß die Pfandbriefe hierdurch an Beliebtheit und damit an Cours verlieren könnten, schwindet hiermit und mit der Erfahrung, daß der Bauer pünktlicher seine Landschaftszinsen zahlt als der Rittergutsbesitzer.

Erwägungen dieser Art haben den Verfasser veranlaßt, in Gemeinschaft mit dem, unseren wirthschaftlichen Verhältnissen ebenso reiche Erfahrung, als warmes Interesse entgegentragenden Herrn Generallandschaftsdirector *Staudy* zu Posen folgenden Antrag in der Generalversammlung des landwirthschaftlichen Provinzialvereins der Provinz Posen am 13. December einzubringen:

„Der landwirthschaftliche Provinzialverein beschließt: Die Königliche Direction des Neuen landschaftlichen Creditvereins zu ersuchen, die Beleihungsfähigkeit der bäuerlichen Grundstücke, soweit als es mit den Interessen der Landschaft vereinbar erscheint, mindestens aber bis zu einem Taxwerthe von 3000 Mark (jetzige Grenze 6000 Mark) zu erniedrigen.“

Der Antrag ist sympathisch begrüßt und einstimmig angenommen.

Gegen eine Herabminderung auf 150 Mark Darlehn bezw. auf einen Taxwerth von 300 Mark und von 30 Mark Grundsteuerreinertrag, wie sich dieselbe in Schlesien so sehr bewährt hat und wie sie der Verfasser empfahl, wurde seitens des Herrn Generallandschaftsdirectors *Staudy*, wohl leider nicht ohne Grund, geltend gemacht, daß die aus anderen Gründen für die Provinz Posen nothwendige Centralisation der Landschaft, Vereinigung der General- mit der Provinziallandschaft, eine soweit wie in Schlesien gehende Arbeit mit kleinen Objecten wohl nicht zulässig erscheinen lassen würde.

Ich kehre nach diesem Abscheiß auf die Landschaft zu der Beantwortung der Frage zurück, ob die Verschuldung durch Eintragung von Erbtheilen zugenommen hat, und glaube dieselbe nach dem oben Gesagten bejahen zu müssen, und zwar ist das bei den gesammten wirthschaftlichen Verhältnissen der Provinz auch recht erklärlich; denn das liegt auf der Hand, bei schwierigen landwirthschaftlichen Zuständen und bei den geringen Erträgen ist es einem Bauer auch bei den geringsten Lebensbedürfnissen und bei der größten Sparsamkeit mit geringen Ausnahmen nicht möglich, soviel zu verdienen, daß er, wenn sein Lebens-

haben sich abstimmt, ein Capital zurückgepart hat, welches hinreicht, um auch mäßige Erbtheile an die Miterben in baarem Gelde auszusahlen.

Hierzu tritt noch der Umstand, daß die mittleren Besitzer bei den im Großen und Ganzen sittlichen Zuständen sehr weit von dem französischen Zweiflersystem entfernt und daß sie stolz auf eine recht große Kinderzahl sind.

Es handelt sich deshalb in den weitaus meisten Fällen um eine große Anzahl zu erstattender Erbtheile.

3. Durch productive Anleihen zu Bauten, Meliorationen u. c. sind im Allgemeinen nur wenig Hypothekenschulden aufgenommen.

Es ist dies namentlich in der hiesigen Provinz ein wenig erfreuliches Zeichen, weil dieselbe eine jüngere Culturgeschichte als die übrigen hat, und weil schon hieraus wie aus den auf Tritt und Schritt zu machenden Beobachtungen erkennbar ist, daß dem Boden Meliorationsarbeiten, namentlich die Drainage, in großem Umfange ein dringendes Bedürfnis sind.

Ich habe im Jahre 1880 für den Oborniker Kreis festgestellt, daß von 24 000 ha Drainage bedürftigen Bodens erst 4000 ha drainirt waren.

Mehr als ein Dritteltheil dieser Flächen entfällt auf bäuerliche Besitzungen.

Ein Grund für die geringe Lust, zu Meliorationen Darlehne aufzunehmen, hat darin gelegen, daß Fonds in nicht genügendem Umfange vorhanden waren, welche tilgbare Darlehne überhaupt, namentlich aber solche mit kurzer Tilgungsfrist gewährten, und das ist ja durchaus nothwendig, daß der Besitzer die Zeit absehen kann, in welcher er eine zu solchem wirthschaftlichen Zwecke aufgenommene Schuld wieder los wird.

Die Grundbanken sind zu theuer und tilgen in zu langer Zeit.

Die Provinzialhülfskasse mit ihren 5 % Zinsen ist auch etwas zu theuer und ist die Beleihungsgrenze durch Bedingungen, welche in der soliden Grundlage dieses Instituts gerechtfertigt sind, auch nicht hoch genug.

Immerhin ist der Bauer diesem vortrefflichen Institute zu großem Danke verpflichtet, und es liegt der beste Beweis für dessen nützliche Thätigkeit darin, daß

in dem Jahre 1879/80	500 000 Mt.,
" " " 1880/81	300 000 "
" " " 1881/82	130 000 "

in Beträgen von 1000—2000 bzw. 2000—3000 Mark ausgeliehen sind, von denen ein großer Theil in vortheilhaftester Weise von Bauern zu Bauten und Meliorationen, allerdings auch zur Abbürdung drückender Schulden verwendet worden ist.

Ein um die gesammte Provinz wie namentlich um die Provinzial-Vermögensverwaltung hochverdienter Herr theilt mir mit, daß aus dieser Kasse Darlehne an 1308 bäuerliche Werthe im Gesammtbetrage von 2½ Millionen Mark jetzt ausgeliehen ist.

Endlich würde das Bedürfnis nach Meliorationsdarlehen durch die Errichtung einer Landescultur-Rentenbank auf Grund des Gesetzes vom 13. Mai 1879 gemildert werden. Der im Herbst des Jahres 1882 versammelt gewesene Provinziallandtag hat ein desbezügliches Statut angenommen und der Herr Oberpräsident die Befästigung desselben in Aussicht stellen können.

Es ist dies mit um so größerer Freude in der Provinz begrüßt worden, als dem Vernehmen nach die Beleihungsgrenze mit $\frac{3}{4}$ des Taxwerthes angenommen worden ist.

4. Die Sucht der Erweiterung des Besitzes und der Zulauf von Wirthschaften steigert nicht nur in hohem Grade die Verschuldung, sondern bringt schließlich den Besitzer um seine ganze Habe. Wir sind einzelne Fälle aus eigener Anschauung bekannt und wir werden mehrere andere von sachkundiger Seite, namentlich aus dem Inowrazlawer Kreise mitgetheilt, in denen der Besitzer einer schuldenfreien Wirthschaft eine zweite Wirthschaft zugekauft. Die zweite Wirthschaft ist von einer dritten Person in der Subhastation erstanden und vorher verwüstet. Der Bauer kauft ohne jede oder vielleicht nur mit einer ganz geringen Anzahlung und mit so stipulirten Ratenzahlungen, daß dieselben bei guten Ernten und guten Verhältnissen allenfalls weiter gezahlt werden können, aber auch mit der wohl verlausulirten Bedingung, daß die ganze Restzahlung fällig wird, wenn eine Ratenzahlung auch nur um einen einzigen Tag ausbleibt.

Verpfändet waren beide Grundstücke, Priorität räumt der Gläubiger natürlich nicht ein, ebensowenig thun dies die fast in jedem Falle vorhandenen Leihgebingsberechtigten, und so sitzt nun der unglückliche Käufer darin und verliert bald seine beiden Wirthschaften.

5. Hieran schließt sich unmittelbar die wucherische Ausbeute der Bauern. Je deutscher und besser situiert die Gegenden sind, wie z. B. der Westen des Birnbaumer Kreises, desto weniger, je polnischer und schlechter gestellt eine Gegend ist, desto mehr wird hierüber geklagt, am meisten im Kreise Schildberg und dort wieder am meisten im Polizeidistrikt Kempen.

Der Wucher führt zunächst zu einer rapiden Steigerung der Schulden und dann in Bälde zum wirthschaftlichen Untergang.

Die meisten Fälle dieser im trüben Wasser fischenden Kunststücke und dieser das helle Sonnenlicht stets scheuenden Gaunerstreiche sind nie bekannt geworden. Immerhin ist es gelungen, leider stets zu spät, solche Fälle festzustellen und nicht uninteressant dürfte es sein, einen oder den anderen derselben in seinen einzelnen Momenten zu skizziren, aus naheliegenden Gründen nur unter Andeutung der Namen.

Der Wirth J. in U. besaß vor 5 Jahren eine schuldenfreie Wirthschaft von 15 ha ziemlich guten Bodens. Ein jüdischer Geschäftsmann im benachbarten Städtchen M. hat sich durch wucherische Operationen in den Besitz einer Wirthschaft in demselben Orte gesetzt und wußte nun den J. unter allen möglichen Vorpiegelungen trotz dessen anfänglicher Weigerung zum Kauf der zweiten Sp.schen Wirthschaft zu bestimmen.

Er nimmt kein Kaufgeld und läßt dasselbe in voller Höhe auf beide Wirthschaften eintragen.

J. muß ihm jährlich 300 Mark abzahlen und für die erste Rate sofort einen Wechsel ausfertigen.

Als derselbe am Verfalltage nicht eingelöst werden kann, wird er auf 541 Mark, dies macht 320 Proc., verlängert. Hierzu kommt dann die zweite Rate, die auch nicht eingelöst werden konnte. Wechsel folgten auf Wechsel, die Wechselschuld wird eingetragen und schließlich sind dann beide Wirthschaften ver-

steigert und der alte J. ist am Bettelstabe. Ein anderer Fall: Der Wirth N. in W. erbte vor 23 Jahren eine kleine Wirthschaft von 8 ha mit 300 Mark Schulden und bekommt mit seiner Frau 900 Mark baares Geld. Nach 6 Jahren ist das baare Geld verwirthschaftet. Ihn fällt ein Pferd, er muß ein neues kaufen und braucht hierzu 75 Mark, er nimmt sie auf einen Wechsel mit kurzer Verfallzeit von einem jüdischen Handelsmann der kleinen Nachbarstadt D. Die Schuld ist in kurzer Zeit, ohne daß N. etwas hierzu geborgt hat, auf 450 Mark angewachsen. Dann übernimmt ein anderer Jude derselben kleinen Stadt diese Schuld, giebt dem N. noch weitere 36 Mark, läßt sich hierüber einen Wechsel von 45 Mark und 9 Mark Zinsen für den Monat ausstellen, und als die Schuld nach 3 Monaten auf 72 Mark angewachsen war, wurden 15 Mark monatlich an Zinsen zugeschrieben. Bald war diese also ursprünglich nur 75 und 36, im Ganzen 111 Mark betragende Schuld auf 2100 Mark angewachsen. N. mußte die eine Hälfte der Wirthschaft verkaufen, blieb aber in den Händen des zweiten Juden und nach 2 Jahren folgte die zweite Hälfte nach. N. ist jetzt am Bettelstabe.

Dies möge als Beispiel für die wahrhaft entsetzlichen Verwüstungen genügen, welche der Wucher unter den Bauern angerichtet hat und wird sich daraus zur Genüge klarstellen, daß der Erlaß des Wuchergesetzes vom 24. Mai 1880, der Zusatz zu § 302 des Reichsstrafgesetzbuches, ein dringendes Bedürfniß für die Provinz Posen war. Für alle Diejenigen, die an dem Zustandekommen dieses Gesetzes mitgewirkt haben und für alle die, denen die Erhaltung unseres Bauernstandes am Herzen liegt, gereicht es zur besonderen Freude, daß seitdem von wucherischen Ausbeutungen nur noch wenig die Rede ist — und daß von allen den üblen Folgen, welche die Gegner dieses Gesetzes vorher sagten, auch nicht eine einzige zu verspüren ist.

6. Die weitaus häufigste Ursache der zunehmenden Schulden ist die mit vollem Recht von dem socialpolitischen Verein zuerst genannte, die Noth.

Es geht eben in tausenden von Wirthschaften nicht vorwärts, sondern es geht zurück. Die Gründe hierfür, die den Kernpunkt für diese Erörterungen bilden, sind so mannigfach und so tief in die gesammten sittlichen und wirthschaftlichen Lebensverhältnisse eingreifend, daß alle diese Gründe eingehend zu erörtern, mehr Raum und mehr Zeit in Anspruch nehmen würde, als hier zugemessen ist.

Bei Erörterung dieser Ursachen spielt die Verschiedenheit der beiden Hauptnationalitäten, der Deutschen und Polen eine bedeutende Rolle.

Eine auch nur flüchtige Reise durch unsere Provinz genügt, um zu beweisen, daß die Polen schlechtere Wirthe als die Deutschen sind. Slawischer Leichtsinn, Trunksucht und Indolenz sind von dem Herrn Professor v. Miaszkowski und dem Herrn Geheimrath Dr. H. Schulze, Heidelberg, in den Verhandlungen des socialpolitischen Vereins vom 9. October 1882 als Ursachen des Rückganges der bäuerlichen Verhältnisse in Oberschlesien genannt. Leider treffen sie auch für Posen zu. Die Trunksucht spielt eine große und traurige Rolle. Ich habe vor kurzer Zeit auf Grund recht zuverlässiger Ermittlungen, aber auch nach recht mäßiger Schätzung festgestellt, daß in dem Kreise Obornik bei einer Bevölkerungsziffer von rund 50 000 Seelen für 300 000 Mark und 700 000 Liter Spirituosen, d. h. Schnaps, jährlich verbraucht wird. Dies

ergiebt die traurige Zahl von 70 Litern auf das Jahr für die Familie. In den besser gestellten und deutschen Kreisen mag sich die Zahl günstiger, in den polnischen Kreisen wird sie sich aber ganz unzweifelhaft noch ungünstiger stellen.

Für einen Wódki (Schnaps) thut der polnische Arbeiter Alles.

Das Bild, welches uns eine Stadt am Sonntag-Nachmittag gewährt, ist ausstaffirt mit einer größeren Anzahl von trunkenen und taumelnden Arbeiter- und Bauerngestalten, mit Bauern, die unten auf ihrem Wagen liegen, vorn sitzt die Frau und führt die Zügel. Der polnische Bauer ist ein vortrefflicher Katholik und besucht fast regelmäßig die Kirche, danach aber auch fast eben so regelmäßig das Wirthshaus, er besucht aber auch die Jahrmärkte sehr häufig. Davon kann er eine recht stattliche Anzahl im Jahre erreichen und danach auch die Wirthshäuser. Er besucht aber auch die Wochenmärkte und auch hierauf folgt das Wirthshaus. Schließlich trinkt er noch in dem Krüge seines Dorfes.

Die sämmtlichen Gemeinde- und Schulabgaben betragen im Oborniker Kreise rund 300 000 Mark. Von allen Seiten wird auch hier über deren drückende Last geklagt, und wie leicht ist es, nachzuweisen, daß die Höhe eine derartige ist, daß sie hindernd auf das wirtschaftliche Leben einwirkt, und nun wird eine gleiche Summe an Schnaps vertrunken, muß das nicht entsetzlich zerstören.

Eine Statistik über die Anzahl der Schänken für die ganze Provinz liegt mir leider nicht vor, ich muß deshalb wiederum auf den wohl auch in dieser Beziehung auf dem Durchschnitt der Provinz stehenden mir bekanntesten Oborniker Kreis zurückkommen.

Es kam in demselben im Jahre 1880 — und seitdem haben sich die Zahlen nur etwas günstiger gestaltet — im ganzen Kreise auf 264, in den 4 Städten zusammen auf 126, ja in der Stadt Ritschenwalde sogar schon auf 89 Einwohner eine Gast- und Schankwirthschaft.

Die Verminderung der Anzahl der Schänken ist ein dringendes Bedürfniß und bietet hierzu die durch die Novelle zu der Gewerbeordnung vom 23. Juli 1879 vorgeschriebene Erörterung der Bedürfnißfrage auch bei Gastwirthschaften eine gar willkommene Handhabung, und eine rücksichtslose Consensverweigerung durch die Landräthe, die Magistrate in den größeren Städten und schließlich die Regierungen in der zweiten Instanz ist, trotz allen das Herz oft weich machenden persönlichen bedrängten Verhältnissen derjenigen Personen, welche Consense nachsuchen, eine gebotene und starke Pflicht. In der Ueberzeugung, daß hier nicht alles geschieht, was geschehen könnte, hat der Verfasser mit dem Herrn General-Landschaftsdirector Staudy in der oben erwähnten Sitzung des landwirtschaftlichen Provinzialvereins einen dahin gehenden Antrag an den Herrn Oberpräsidenten der Provinz gerichtet.

Eine die Trunksucht fördernde, leider rechtskräftig wiederholt getroffene Entscheidung ist die, daß jedes Rittergut in der Provinz Posen ein Realschankrecht hat, hier also die Erörterung der Bedürfnißfrage ganz außer Frage steht. Gegen diese und gegen die so häufigen, auf einem Privatrechtstitel beruhenden Realschankberechtigungen, müßte gesetzgeberisch schneidig und rücksichtslos vorgegangen, sie müßten ohne Entschädigung aufgehoben werden, da der hieraus erzielte Privatvorthail den hieraus entstehenden öffentlichen Nachtheil weit unterwiegt.

Die von der Regierung zur Verminderung der Trunksucht erlassenen Polizeiverordnungen wirken unzweifelhaft segensreich.

Es sind dies namentlich diejenigen vom 19. April 1833, betreffend die Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zu öffentlichen Vergnügungen; vom 6. März 1829, vom 12. December 1882, betreffend den Aufenthalt von Kindern bei Gelagen und in Gasthäusern; vom 19. April 1833, betreffend die Abhaltung von Tanzmusiken; vom 15. Januar 1842, betreffend die Trunkenbolde; vom 26. Januar 1843, betreffend den Verkehr der Schüler in Conditoreien; vom 10. August 1882, betreffend die Verabfolgung von geistigen Getränken an bereits angetrunkene Personen und vom 18. September 1853, betreffend den Ausschank geistiger Getränke bei Versteigerung von Grundstücken.

Am meisten aber wirkt zur Unterdrückung der Erscheinungen der Trunksucht in der Oeffentlichkeit, namentlich auf den Straßen, eine scharfe Ueberwachung der Gast- und Schankwirths darüber, ob dieselben ihr Gewerbe zur Förderung der Böllerei ausnützen und eine solche Förderung kann und muß angenommen werden, wenn dieselben Schnaps auf Credit oder an bereits angetrunkene Personen verabfolgen.

Sind solche Fälle festgestellt, so muß mit dem von einem jeden Schankwirth so stark gefürchteten Concessionsentziehungsverfahren vorgegangen werden. Die von Herrn Geheimrath Schulze weiter erwähnte Indolenz schließt sich eng an diese Frage an; zu den oben genannten vielen Tagen, an welchen der polnische Bauer mit seinem Gespann das Haus, die Wirthschaft verläßt, kommen noch die vielen katholischen Feiertage und auf jeden dieser Tage folgt dann noch ein zweiter Tag, an welchem der Bauer seinen Rausch ausschlafen und seinen Kagenjammer bekämpfen muß. Auch hier wird wenig gethan, und arbeitet dann der polnische Bauer, so entwickelt er hierbei nicht dieselbe Energie und Anspannung sämmtlicher Muskeln und Sehnen wie andere Nationen; fragen wir einen polnischen Mann der aus Amerika zurückgekommen ist, weil der schöne Sommerdienst zu Ende gegangen ist: er wird mehr als der Deutsche über die großen Anforderungen klagen, die der Amerikaner an ihn gestellt hat.

Lassen wir uns Landsberger für die Ernte oder zum Torfstechen in unsere Provinz kommen, so wird zwischen deren abgearbeitetem Quantum und der Ordentlichkeit und Nettigkeit ihrer Arbeit einerseits und den Arbeitsleistungen der Polen andererseits ein großer Unterschied klar vor die Augen treten. Ja auch bei den Oberschleßiern, da wo wir sie vielleicht bei Eisenbahnarbeiten kennen gelernt haben, werden wir die Arbeitsfähigkeit höher schätzen, als bei unseren einheimischen Arbeitern. Nur ein Mittel giebt es, um den Polen, wenn ein Schlag bis zum Feierabend noch abgefahren oder ein Getreideschober noch fertig gemacht werden soll, zu einem außerordentlichen Kraftaufwand anzufeuern, und das ist wieder der Schnaps. Ist dann aber die Wirkung dieses vorübergehenden Reizmittels erschöpft, so heißt es auch „zum Teufel ist der Spiritus, das Phlegma ist geblieben“. Wie kann es aber auch anders sein bei der von Jugend auf so unverständigen Ernährung dieses Körpers? Fälle, in denen Kinder Schnaps bereits in der Wiege bekommen haben, müssen jedem begegnet sein, der sich um seine Leute bekümmert hat.

Um mich dem Vorwurfe nicht auszusetzen, daß ich die Fehler unserer polnischen Landsleute in zu greller Farbe male, muß ich schließlich noch hervor-

heben, daß sowohl der Gang zum Trunke, als der Unfleiß bei denselben seit meinem nun fast 18jährigen Aufenthalt in der Provinz von Jahr zu Jahr abgenommen hat und daß auch unter den deutschen, sowohl bäuerlichen Besitzern, als Arbeitern, sich manche befinden, welche mit obigen Fehlern behaftet sind, ja daß sogar von dem größten Theile der deutschen Besitzer die hiesigen polnischen Arbeiter den hiesigen deutschen vorgezogen werden.

Bei den vielen Tagen, an denen nicht gearbeitet wird, spielen, wie bereits oben erwähnt, die Marktstage eine traurige Rolle, die 138 Städte haben 550 Jahrmärkte.

Die große Anzahl der Jahrmärkte ist eine üble Folge der großen Anzahl von Städten.

Nach Meissen hatten die 8 alten Provinzen des preussischen Staates im Jahre 1867 bei einer Gesamtseelenzahl von rund 20 Millionen 1001 Städte, mithin rund auf je 20 000 Seelen je eine Stadt, während in der Provinz Posen auf rund $1\frac{1}{2}$ Millionen Einwohner 142 Städte (jetzt 138), mithin auf rund nur 10 000 Seelen eine Stadt entfällt.

Im Durchschnitt des Staates haben die Städte 6000, in der Provinz Posen noch nicht einmal 3000 Seelen. Seit dem Jahre 1876 hat sich in Bezug auf die Verhältnisse dieser Zahlen in der Provinz Posen zu denen im Staate wohl nicht viel geändert.

Der Besuch eines Jahrmarktes, namentlich der damit verbundenen Viehmärkte, genügt, um dem Besucher die Ueberzeugung zu verschaffen, daß diese eben in vielen Beziehungen nicht den Zweck erfüllen, einen nothwendigen oder wünschenswerthen Handel zu vermitteln, sondern daß sie zum wesentlichen nur ein willkommenes Mittel für die Bevölkerung bieten, zu bummeln und zu faulen und die so kostbare Zeit nicht nur für diesen, sondern wie häufig auch noch für den folgenden Tag zu vergeuden.

Die bequemste Veranlassung auf den Jahrmarkt zu ziehen, bieten die Rüge; die langen Reihen dieser verhungerten, verkümmerten Gestalten gewähren einen jammervollen Anblick.

Auf einem der unbedeutenderen Märkte, in der Stadt Mur, Goslin, wurden im letzten Jahre durchschnittlich 130 Stück Rindvieh aufgetrieben.

Nicht minder zeitraubend wirken die Feiertage, deren Zahl hier größer ist als in irgend einem anderen Theile des preussischen Staates.

Außer den überall geltenden 6 gesetzlichen Feiertagen, nämlich den beiden Weihnachtsfeiertagen, dem Neujahrstage, dem Ostermontage, dem Himmelfahrtstage, dem Pfingstmontage und den beiden evangelischen Festtagen, dem Charfreitag und dem Buß- und Bettage giebt es für die hiesige Provinz noch die Zahl von 12 katholischen Feiertagen, nämlich den Festtag der heiligen drei Könige, Mariä Lichtmeß, Mariä Verkündigung, Frohnleichnam, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, aller Heiligen, Mariä Empfängniß, das Fest des Parochial-Heiligen und schließlich des Diöcesanheiligen.

Dies macht 19 Feiertage außer den 52 Sonntagen, im ganzen also 71 Tage, an denen nicht gearbeitet werden darf; in der Provinz Posen heißt es nicht: 6 Tage sollst du arbeiten und den siebenten ruhen, sondern 4 Tage darfst du nur arbeiten und dann den fünften ruhen.

Dies wirkt um so verhängnißvoller auf die wirthschaftliche, namentlich land=

wirtschaftliche Fortentwicklung unserer Bauern, als mehrere dieser katholischen Feiertage gerade in die für die Landwirthschaft wichtigsten Bestell- und Erntezeiten fallen.

Dies ist der Fall bei Frohnleichnam, welches in diesem Jahre auf den 24. Mai, bei Peter Paul, welcher auf den 29. Juni, bei Mariä Himmelfahrt, welche auf den 8. September fällt. Das Bestreben, diese große Anzahl von Feiertagen zu vermindern, ist deshalb ein sehr gerechtfertigtes und allgemeines.

Auch der landwirthschaftliche Provinzialverein hat nach dieser Richtung hin wiederholt Beschlüsse gefaßt, den letzten in der bereits wiederholt erwähnten Sitzung im December vorigen Jahres, in welcher die Bitte an den Herr Oberpräsidenten zu richten beschlossen ist, sowohl die Jahrmärkte als die Feiertage zu vermindern.

Es darf wohl nach der auch unter der katholischen Bevölkerung über diese Frage jetzt herrschenden Ansicht einem Zweifel nicht unterliegen, daß dieser Zweck mit der Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhls für Gnesen und Posen erreicht werden wird.

Nicht unerwähnt darf schließlich gelassen werden, daß es einigen thatkräftigen Besitzern auch schon jetzt gelungen ist, ihre polnisch-katholischen Leute zum Arbeiten an den meisten dieser Feiertage zu bringen.

Frage 12. Hypothekencapital.

Active Hypothekenforderungen haben die Bauern im Allgemeinen selten. Kommen dieselben vor, wie dies mir namentlich aus dem besser gestellten deutschen Theilen der Provinz, aus dem westlichen Theile des Kreises Birnbaum z. mitgetheilt wird, so ist dies nur bei solchen Wirthen der Fall, die ohne große Schuldenlast eine gute Wirthschaft übernommen haben und diese mit Fleiß und wahrhaft bewunderungswürdiger Sparsamkeit betreiben.

Im Allgemeinen aber liebt es auch der deutsche Bauer nicht, Geld auf Hypotheken auszuleihen, einmal, weil die Besitzer, die Geld überhaupt aufnehmen, häufig bereits dermaßen hypothekarisch verschuldet sind, daß eine neue Hypothek nicht mehr volle Sicherheit bietet, dann aber auch, weil jeder wohl weiß, daß die Hypothekenforderungen von einer Steuerbehörde der anderen mitgetheilt werden könnten und mithin das Ausleihen auf Hypothek die so stark gefürchtete und so ängstlich vermiedene Erhöhung in Classen- und Einkommensteuer zur Folge haben würde. Aus gleichem Grunde, wenn auch hier vollständig ungerathen, ist die Niederlegung von größeren Capitalien in Sparcassen nicht beliebt.

Gegen das Ankaufen von zinstragenden Papieren herrscht hauptsächlich aus dem Gefühle der Unsicherheit und Unbewandtheit eine Abneigung vor.

Häufiger kommt das Ausleihen als Privatdarlehn gegen Handschein, trotz der geringen Sicherheit, vor und schließlich kommt auch hier die Sucht nach Vanderwerb zur Geltung. Am liebsten verwendet der Bauer ersparte oder sonst erlangte Capitalien zum Ankauf von Grundbesitz.

Nur von dem Herrn Vorsitzenden des Inowrazlauer Kreisvereins wird die Neigung der Bauern, ihr Capital auch in sicheren Papieren anzulegen, an-

geführt und nach ihm würden die Fälle, namentlich seit der Gründung und Verbreitung der Bauerlandtschaft als nicht selten angeführt werden können, in denen Besitzer einen Theil des landschaftlichen Darlehns in Pfandbriefen hinter sich behalten haben.

Nach einer Mittheilung des Herrn Landrath in Schroda befinden sich in seinem gesammten Kreise nur 20 000 Mark Hypothekensforderungen in den Händen von bauerlichen Besitzern.

Frage 13 — 15. Hypothekengläubiger und Darlehnschaffen.

Die Hypothekengläubiger der bauerlichen Besitzer sind folgende:

In der ganzen Provinz, mit Ausnahme der deutschen Theile des Westens und Nordens werden jüdische Händler und Capitalisten als die hauptsächlichsten Hypotheken-Gläubiger genannt, am meisten scheint dies im Schildberger Kreise der Fall zu sein.

Daß Privatpersonen hypothekarische Darlehne auf bauerlichen Grundstücken haben, bildet, wie bereits oben angeführt, eine Ausnahme.

Dann folgen die Banken, namentlich die Pommersche Hypothekenbank zu Cöslin, die Meiningener Hypothekenbank, die preussische Boden-Credit-Actienbank zu Berlin.

Ueber die Höhe der Zinsen dieser Banken, namentlich über die fast unabschbar lange, bis 70 Jahre dauernde Amortisationszeit und überaus lästige Nebenbedingungen wird mit Recht geklagt. Diese Nebenbedingungen beziehen sich namentlich auf die Unkündbarkeit Seitens des Schuldners und auf verhältnißmäßig große Strafzahlungen bei nicht pünktlicher Zinszahlung und bei Rückzahlungen vor der vollständigen Abtilgung.

Daß diese Banken die Aufnahme der soviel vortheilhafteren landschaftlichen Darlehne außerordentlich erschweren, in vielen Fällen unmöglich machen, muß bedauert werden.

Von mehreren Seiten wird mir übrigens versichert, daß diese Banken sich seit dem Erlaß des Wucher-Strafgesetzbuchsparagraphen, seit der Errichtung der Bauernlandtschaft und seit den hiermit eingetretenen gesunderen Schuldenverhältnissen etwas zugänglicher erweisen.

Fast in jedem Kreise befinden sich, meist unter polnischer Verwaltung stehende s. g. Volksbanken, so in Samter die Bank Właścierski, in Obornik die Bank Ludowy zc., die Darlehne auf bauerliche Grundstücke aushun, nicht aber geeignet sind, helfend ihre Hand anzulegen, weil sie meist außerordentlich hohe Zinsen, 7 und mehr von Hundert nehmen.

Sie gehören zu den wohl nicht unter genügender Aufsicht des Staates stehenden Hilfstassen.

In Neutomischel besteht eine Genossenschaft aus 400 Mitgliedern, sie besitzt ein Capital von 35 000 Mark und leiht zu 7 vom Hundert aus.

Mit vollem Rechte beliebt sind die Darlehne aus der Provinzialhilfskasse zu einem Zinssatz von 5 % und einer Tilgungszeit nach Uebereinkommen.

Ich füge dem bereits oben über dies Institut Gesagte noch Folgendes hinzu:

Es sind daraus an fast wohl ausschließlich kleinere Besitzer und Gewerbetreibende:

	zugelegt:	Anzahl der Personen:
	mt.	
1871	37 650	24
1872	152 250	17
1873	293 565	124
1875	761 933	322
1876	788 255	362
1877	433 665	200
1878/79	633 730	265
1879/80	488 660	224
1880/81	284 530	133
1881/82	134 450	71

Weiter müssen hier die äußerst gut wirkenden Kreis- und städtischen Sparcassen hervorgehoben werden, zum Theil allerdings mit noch etwas hohem Zinssatze, meist aber schon mit 5 vom Hundert.

Im Kreise Samter sind hieraus an 129 Besitzer im Ganzen 111 969 Mark, und im Dobruker Kreise an 50 Besitzer in den Städten 142 828 Mark und an 49 ländliche, bauerliche Besitzer 70 312 Mark, im Ganzen an 99 Besitzer 213 140 Mark hypothekarisch ausgeliehen worden.

Besonders erfreulich in dieser Beziehung ist das schnelle Emporblühen der Kreisparcasse, in dem eines gefundenen Credits so bedürftigen Schildberger Kreise.

Auf die Thätigkeit der Bauerlandschaft näher einzugehen, habe ich bereits oben Gelegenheit gefunden. —

Schulden.

Die persönlichen Schulden außer den Hypothekenschulden sind meist nicht unbedeutend. Die Gläubiger derselben sind, wie eingehend namentlich von einem mit den Verhältnissen der Bauern sehr vertrauten Herrn des Inowrazlauer Kreises mitgetheilt wird, die jüdischen Krüger am Ort, ein ganz besonderer Krebschaden der Provinz, oder jüdische Kaufleute in der nächsten Stadt; es sind aber auch Tagelöhner, die ein kleines Vermögen ererbt oder erheirathet und dem Bauern anvertraut haben; anstatt der Zinsen in baarem Gelde, gewährt derselbe freie Wohnung oder freie Nutzung an Garten- und Feldbländereien, so daß meist eine recht hohe Verzinsung herauskommt.

Gar häufig bestehen die Schulden in Wechsell, welche schließlich von dem Gläubiger, namentlich dem jüdischen Geschäftsmann, hypothekarisch eingetragen werden.

Für den Opatower District des wiederholt als besonders ungünstig gestellten Schildberger Kreises wird die persönliche, meist in Wechselverbindlichkeiten bestehende Verschuldung der Besitzer als weit über ein Zwölftheil des Besitzwerthes hinausgehend von dem Herrn Landrathe bezeichnet.

Aus dem Polizeidistrict Podzamcze desselben Kreises wird mitgetheilt, daß der Wechsel in einem so umfangreichen Maße sich eingebürgert hat, daß kaum eine andere Form der Schuldanerkennung benutzt wird, und daß diese Wechselreiterei zum größten Verderben der Bauern geführt habe und noch weiter führen wird.

Im Kreise Pleschen haben die Hälfte der Besitzer persönliche Schulden, zum Theil in Wecheln, zum Theil in Schuldscheinen.

Die einzelnen von ortskundigen Herren mir gemachten Mittheilungen aus dem Oborniker Kreise lauten dahin, daß in einzelnen Gegenden über ein Dritttheil, in anderen weit weniger Bauern Handschulden haben.

In der Classensteuerrolle sind nur 25 000 Mark als Handschulden bei bäuerlichen Besitzern für den ganzen Kreis angegeben. — Diese Zahl kann selbstredend bei dem berechtigten Bestreben der Censtiten, ihre Gläubiger nicht anzugeben, als erschöpfend nicht angesehen werden.

Ich glaube, daß hier diese Verschuldung ziemlich umfangreich ist, wenn auch nicht übermäßig drückend und mit nicht gar zu viel Wecheln.

Es wird auf das Strengste darauf gehalten, daß die Schänker geistige Getränke nicht ohne baare Bezahlung verabfolgen dürfen. Es wird in einem Falle darüber Klage geführt, daß eine gewisse Sorte von Händlern häufig Geld anzunehmen geradezu sich weigert, um die Leute in Schulden gerathen zu lassen und dann im Trüben zu fischen. — In der Ratwitzer Gegend des Wollsteiner Kreises sind zwar Handschulden vorhanden, aber in keiner Weise drückend.

In dem glücklichen Meseritzer Kreise weiß man nach einer Mittheilung des königlichen Landrathsamts von einer Verschuldung außer durch Hypotheken überhaupt nichts.

Frage 16. Vermittler.

Nach den Gegenden ist es sehr verschieden, in wie weit die Bauern bei ihren Geschäften von Vermittlern abhängig sind oder nicht.

Im Allgemeinen gilt auch hier wieder die Regel, daß dies um so mehr der Fall ist, je polnischer und gemischter in Bezug auf die Nationalität die Gegend ist und je ungünstiger die Bauern in ihrem Gesamtverhältnisse gestellt sind.

Ganz besonders wird über diese Vermittelungen im Schilberger und Inowrazlauer Kreise geklagt, und daß dieselben zu beklagen sind, kann ja Wunder nicht nehmen, sind es doch fast ausschließlich Juden, die diese Vermittlerrolle spielen, die ein jedes solches Geschäft, soweit wie irgend möglich, zum eigenen Vortheile ausbeuten, und die die beiden Parteien so sehr als möglich zu übervorthellen suchen. Ueber diese unglückliche und verderbliche Einrichtung der Zwischenträger und Zwischenhändler der Hossjuden bei den Bauern, dürfen wir uns allerdings um so weniger wundern, als die Rittergutsbesitzer hier mit schlechtem Beispiel vorangehen und nur in den seltensten Fällen auch mit einem Standesgenossen ein Geschäft ohne diese Vermittelung abschließen. Ja mir ist ein Fall bekannt, in welchem der Inspector eines Nebengutes einen größeren Posten Gerste an einen jüdischen Händler verkauft und der Besitzer des Hauptgutes diesem Händler diese — also seine eigene — Gerste mit 15 Mark Aufschlag auf den Wispel noch an demselben Tage wieder für seine Brennerei abkaufte; so sehr ist man daran gewöhnt, nur an den Juden zu verkaufen und nur von diesen zu kaufen.

Uebrigens stimmen darin die meisten von mir eingezogenen Erkundigungen überein, daß in letzter Zeit mehr unmittelbare Geschäfte gemacht werden als früher.

Wüßten sich doch nach dieser Richtung hin die Verhältnisse in schnellerer

Gangart zum besseren entwickeln. Ja, eine Nachricht aus dem Wollsteiner Kreise lautet dahin, daß dieser angenehme Zustand bereits vollständig erreicht ist.

Wie verhängnißvoll diese Vermittelungen oft werden, das habe ich bereits bei Beantwortung der Frage 11 an einigen stark in die Augen springenden Fällen nachgewiesen.

Frage 17. Erbgang.

Es liegt in der historischen Entwicklung der Provinz Posen, in materieller und wirthschaftlicher Beziehung, daß hier von einer bestehenden Gewohnheit und Sitte bei dem Erbgange weniger als in anderen Theilen des preussischen Staats und des deutschen Reichs die Rede sein kann.

Was das bestehende Recht anbetrifft, so gilt in allen Theilen das Allgemeine Landrecht, und damit die für die Erhaltung des Grundbesitzes so ungünstige und unpraktische romanische und deshalb antideutsche Rechtspräsumtion der gleichen Auftheilung unter den Erben gleichen Grades, also unter den Kindern.

Nur dem bei dem Bauernstande mehr als bei irgend einem anderen Stande wirkenden Selbsterhaltungstrieb und einem gewissen practischen Instincte wird es zu verdanken sein, wenn Fälle selten sind, in denen dem römischen Intestat-erbrecht sein freier Lauf gelassen und durch das sehr zweifelhafte Verfahren einer gerichtlichen Taxe der Nachlaß eines bauerlichen Besitzers geregelt wird. Diese gerichtlichen Taxen wirken deshalb häufig so schädlich, weil der Zweck derselben, das Erbschaftsgeschäft, von den Taxatoren ganz außer Acht gelassen und das Grundstück so hoch wie bei einem Kauf oder anderem Rechtsgeschäft angesprochen wird.

Es liegt auf der Hand, daß ein solches Verfahren zum Untergang der Wirthschaft beziehungsweise zum Verkaufe führen muß.

Dem Vormundschaftsrichter stehen sonst ja nur in einem recht engen Rahmen Mittel zur Verfügung, um dem einen der Kinder, welches sich zur Annahme der Wirthschaft bereit erklärt, diejenige Bevorzugung durch niedrige Bemessung des Vererbungsobjectes angedeihen zu lassen, welche für Erhaltung unumgänglich nothwendig ist.

Die Gewährung des außerordentlich großen Vortheils, daß der Vormund und Gegenvormund die Genehmigung zur Einräumung der Priorität vor den eingetragenen Mündelgeldern ohne Einholung der gerichtlichen Genehmigung geben können, ist im Allgemeinen und erfahrungsmäßig eine Maßregel von zweifelhaftem Werthe, weil Fälle, in denen hiernach Erbportionen bei Zwangsversteigerungen ganz ausgefallen sind, zu den Seltenheiten leider nicht gehören.

Weiter als provinzielles Rechtsverhältniß ist die Gütergemeinschaft zwischen Ehegatten anzuführen. Stirbt ein Ehegatte ohne letztwillige Bestimmungen, und findet, wegen der Hartköpfigkeit auch nur eines der Erben, eine Verständigung nicht statt, so bekommt der überlebende Ehegatte die Hälfte der Erbschaft. Es wird dies meist die Frau sein. Sie findet, wenn sie auf diese Weise eine gute Partie geworden ist, gar leicht wieder einen Mann und die Kinder erster Ehe haben das Nachsehen. Aber wie gesagt, solche Fälle treten höchst selten ein, eben so wenig allerdings Testamente; die weitaus gebräuchlichste Art der Nachlaßregelung ist die Abmachung unter Lebenden. Dies geht durch die ganze Provinz.

Hierbei macht sich der bisherige Besitzer ein Ausgedinge für sich aus; wenn seine Frau noch lebt, auch noch für diese.

Eines der Kinder, nur in einzelnen Gegenden z. B. im Birnbaumer Kreise der älteste Sohn, sonst dasjenige Kind, welches vielleicht durch eine Heirath, die demselben Geld gebracht hat, möge dies Sohn oder Tochter sein oder anderweit hierzu am geeignetsten erscheint, bekommt den Hof, nachdem das Ausgedinge und die Erbtheile für die Geschwister eingetragen sind. Schließlich muß noch der für die Erhaltung des Besitzes guten, allgemein herrschenden Sitte gedacht werden, daß die jüngeren Geschwister von dem Uebernehmer der Wirthschaft gegen Genuß der Erbtheilszinsen unterhalten werden und später auch bei ihm arbeiten und dienen. Dies ist der gewöhnliche Hergang der Sache.

Nur aus dem sich leider wenig vortheilhaft in Bezug auf seine bauerlichen Verhältnisse auszeichnenden Schilbberger Kreise wird die Flächentheilung des Hofes als häufig vorkommend, ja in den Polizeidistricten Opatow und Kempen als die Regel bildend angegeben.

Weiter wird mir von sehr sachkundiger Feder aus dem Bufer Kreise mitgetheilt, daß hier in einzelnen Gegenden die Theilung in natura bei Erbschaften und daneben die Güterschlächtereie durch die Besitzer gang und gebe ist. So sind in der durchweg aus zerstreuten Gehöften bestehenden deutschen Gemeinde Glinau innerhalb 20 Jahren aus 178 Wirthschaften 297 und in der vorwiegend polnischen Gemeinde Bolewicz aus 25 Wirthschaften in dem letzten halben Jahrhundert 110 entstanden. Starke Verschuldung, starke Zunahme der Bevölkerung und namentlich der dem Kleinbesitz günstige, in dieser Gegend besonders blühende Hopfenbau scheint die Veranlassung zu dieser Sucht nach Grundstückszertheilung zu sein.

Alle meine Erkundigungen haben bestätigt, daß in den übrigen Theilen der Provinz Flächentheilung des Hofes unter den Erben nicht Sitte ist und nur vereinzelt, wie z. B. im Wollsteiner Kreise und auch da nur bei Höfen von einem solchen Umfang stattfindet, daß ein jeder Theil zur standesgemäßen Erhaltung einer Familie genügt.

Verfolgen wir nun weiter die oben näher beschriebene Art der Abmachung unter Lebenden, so wird zunächst die Frage zu erörtern sein, ob und in welchem Maße eine Bevorzugung des Anerben stattfindet.

Diese Frage muß nach den verschiedenen Theilen der Provinz sehr verschieden, kann aber auch hier wieder so beantwortet werden, daß je deutscher eine Gegend und je besser es den Bauern geht, eine um so größere Bevorzugung des Anerben oder auch der Anerbin den Miterben gegenüber stattfindet.

So wird mir eine solche Bevorzugung aus dem Birnbaumer, dem Czarnitauer, dem Wirziger Kreise mitgetheilt, stets allerdings mit der wohlberechtigten Klage, daß diese Bevorzugung nicht weit genug gehe. — Auch in dem Inowrazlawer Kreise soll, nach dem Urtheil des Herrn Landraths, zuweilen eine Bevorzugung des Anerben stattfinden. — In dem Oborniker Kreise findet bei Abmessen des Erbtheilwerthes zwischen dem Anerben einer- und den Miterben andererseits bei allen deutschen größeren und besser gestellten Besitzern ein äußerst verständiger Maßstab statt und ist mir aus all den vielen einzelnen Fällen, in denen mir Zahlen genannt worden sind, kein einziger bekannt geworden, in welchem die Existenz des Anerben durch ein zu reichliches

Bemessen der Geschwistertheile gefährdet gewesen wäre. Die Miterben bekommen so wenig, als der Familiensinn und die Existenz- beziehungsweise Verheirathungsfrage es nur irgendwie zuläßt und der Anerbe wird bevorzugt, soweit als es hiernach irgendwie möglich ist.

Die zweite Frage betrifft das Ausgedinge, das Altentheil.

Wohin wir hören, wird darüber geklagt, daß diese Ausgedinge zu groß und daß sie zu lange auf der Wirthschaft haften, deshalb, weil der Besitzer sich zu früh auf das Altentheil setzt, um eine möglichst lange Reihe von Jahren von dem sauren Schweisse seines Besitznachfolgers saule Tage zu genießen.

Als ich einmal auf eine der stattlichsten, wahrhaft mustergültig geführten Wirthschaften des Oborniker Kreises kam, da fand ich den fast achtzigjährigen Vater des Besitzers auf dem Dache der Scheune sitzen und dieselbe eigenhändig theeren. So half der alte Ausgedinger seinem Sohne. Sein Ausgedinge war ein sehr mäßiges. Das Verhältniß zwischen Vater, Sohn und Schwiegertochter ein vortreffliches. Ja, unter solchen Verhältnissen sind die Ausgedinge etwas Natürliches und etwas Vortreffliches. Geklägt wird deshalb nicht über dieselben, wo wir große gut bewirthschaftete Höfe finden, wie in Wirfig, Wollstein, Birnbaum, Obornik etc.

Aber um so schrecklicher ist die Rehrseite der Medaille. Je kleiner die Wirthschaft, je polnischer der Besitzer, desto früher setzt er sich zur Ruhe, hat es doch sein Vater ebenso gemacht, und desto höher, im Verhältniß zum Werthe des Besitzes ist das Ausgedinge. Ein flüchtiger Blick in die Grundbücher oder die Klassensteuer-Einkommens-Nachweisungen genügt, um zu beweisen, daß eine Bauernwirthschaft ohne Ausgedinge geradezu zu den Ausnahmen gehört. Und nun die enorme Höhe und dazu diese große Anzahl von Dingen, die nach Menge und Güte sich so schwer feststellen lassen, die in der vereinbarten Menge und Güte gar nicht immer vorhanden sind und deshalb — wie oft — nicht geliefert werden können. Dann aber ist der Unfriede da und der Proceß fertig. Derselbe wird oft von Juden gegen den Besitzer geführt und dann natürlich in rücksichtsloster, den Besitzer nur gar zu häufig zu Grunde richtenden Weise.

Der Jude läßt sich nur zu gern Leibgedingsrechte abtreten und macht dann seine Ansprüche geltend, wie er kann. Oft sucht er sich hierzu die abgetrennten Theilstücke aus, auf welchen correaliter das Leibgedinge mit eingetragen und dann mehr als das ganze Theilgrundstück werth ist.

Nur zwei Beispiele:

Ich kaufte vor mehreren Jahren eine Wirthschaft von 6,5 ha und gab, weil sie für mein Gut äußerst bequem lag, den an und für sich hohen Preis von 2600 Mark. Der Boden litt erheblich an Nässe und Kälte. Auf der Wirthschaft waren 200 Mark eingetragen und außerdem lastete auf derselben ein Ausgedinge, bestehend aus 15 verschiedenen Posten, darunter 3 fette Gänse, jede Gans muß ein Gewicht von 11 Pfund haben, jährlich 10 Pfund Butter in wöchentlichen Raten, täglich $\frac{1}{2}$ Quart süße und $\frac{1}{2}$ Quart saure Milch, 12 Pfund geräucherter Speck, das erforderliche klein gehauene Baß- und Brennholz u. s. w. u. s. w., außer dem üblichen Ausmaß Getreide und den Beeten zurecht gemachten Landes; bei nur mäßigen Sägen giebt dies einen jährlichen Aufwand von 186 Mark oder 7 vom Hundert des sehr hohen Kaufpreises von 100 Mark für den Morgen.

Wie kann hierbei der Besizer bestehen?

Der Herr Landrath des Wollsteiner Kreises theilte mir folgenden Fall mit: Auf einer 9 ha großen Wirthschaft leichten Bodens ruhte ein Leibgedinge bestehend aus freier Wohnung, 11 $\frac{1}{2}$ Scheffeln verschiedenen Getreides, 2 Vierteln gestampften Hirse, 9 Beeten Land, Nutzung des Gartens, 3 Klaftern Holz mit freier Zufuhr, einer Kuh in freier Weide, einem gemästeten Schwein und einem Thaler zu Salz. Mit diesem Ausgedinge wird die Wirthschaft verkauft. Der Käufer sieht bald ein, daß er nicht bestehen kann, läßt noch ein zweites Ausgedinge eintragen, bestehend aus freier Wohnung, 17 Scheffeln Getreide, $\frac{1}{2}$ Scheffel Hirse, 30 Scheffeln Kartoffeln, 2 Beten Land, einer Kuh in freier Weide, einem gemästeten Schwein und freier Wäsche und verkauft die Wirthschaft weiter an einen Bauer. Dieser wird in kürzester Zeit bankrott und verliert nicht nur diese, sondern auch seine ursprüngliche Wirthschaft dazu.

Diese Beobachtungen, die einem Jeden vor die Augen getreten sind, der sich mit den bäuerlichen Verhältnissen unserer Provinz beschäftigt hat, haben denn auch Veranlassung dazu gegeben, in erster Linie gegen dieses Altentheils-Unwesen Front zu machen. Leider ist aber ein gutes Recept hiergegen noch nicht geschrieben, auch die wohl in Erwägung zu ziehende Abänderung des § 11 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 dahin, daß die auf einem privatrechtlichen Titel beruhenden dauernden Lasten und wiederkehrenden Geld- und Naturalleistungen nicht mehr in die II. Abtheilung eingetragen werden dürften, birgt schwerwiegende Bedenken in sich, und so ist denn als vorläufig einzig Erreichbares von der am 13. December 1882 abgehaltenen Versammlung des landwirthschaftlichen Provinzialvereins der Provinz Posen der von dem Herrn Generallandschafts-Director Staudy verfaßte Antrag angenommen, dahin gehend, daß die Königliche Direction des neuen landwirtschaftlichen Creditvereins zu ersuchen ist, durch statutarische Bestimmungen auf eine Verminderung des Leibgedingewesens hinzuwirken.

Schließlich würde ja nun auch hier die neuerdings wieder in den beiden Häusern des Landtages erörterte Frage, ob die bäuerliche Erbfolge gesetzlich zu regeln sei oder nicht und wie, gestreift werden müssen. Zu einer gründlichen Erörterung reicht der Platz nicht aus:

Die Provinz hat in dieser Frage bereits entschieden, und zwar insofern, als der Provinziallandtag und als der landwirthschaftliche Provinzialverein der Provinz Posen die Frage verneint haben. Der von dem letzteren auf Vorschlag des Verfassers dieser Abhandlung angenommene Beschluß vom 8. December 1880 lautet:

Die Abnahme der spannfähigen Wirthschaften in der Provinz Posen birgt zwar eine nicht zu unterschätzende Gefahr in sich, die Abhülfe derselben kann indessen vorläufig nicht durch Einführung erbrechtlicher Bestimmungen, weder genereller noch facultativer, herbeigeführt werden.

Die Versammlung schloß sich hiermit der Anschauung des Referenten an, daß bei einer vorläufig noch so wenig, ja eigentlich gar nicht herausgebildeten bestimmten Vererbungsgewohnheit bei bäuerlichen Grundstücken die durch Gesetz gewaltsam vorzunehmende Einführung einer Intestaterbfolge im höheren Grade das Gefühl der Bauern verletzen und beeinträchtigen müßte und deshalb auf energischen Widerspruch stoßen würde, daß aber — aus demselben Grunde —

von dem facultativen Rechte der Eintragung in die Höferrolle ein Gebrauch überhaupt nicht gemacht werden würde.

Je heller die Verhältnisse in Westphalen und Hannover beleuchtet wurden, um so mehr machte die Ueberzeugung sich geltend, daß dieselben zu den hiesigen Verhältnissen in dem denkbar größten Gegensatze stehen und daß deshalb, was für Westphalen und Hannover gut, für hier unanwendbar sei.

Frage 18. Besitzwechsel.

Keine Frage ist wohl so schwer mit einem runden Ja oder Nein zu beantworten, als die, ob in der Provinz Posen ein häufiger Besitzwechsel unter den Bauern stattfindet oder nicht.

Die größeren und fast immer gutgestellten deutschen bauerlichen Besitzer halten weit fester an ihrer Scholle, als selbst die Rittergutsbesitzer. Ein Verkauf gehört hier geradezu zu den Seltenheiten. Je kleiner aber die Wirthschaften und je schlechter dieselben werden, desto häufiger findet ein Verkaufen statt.

Wir liegen von einem evangelischen Geistlichen folgende interessante Zahlen über sieben Bauergemeinden des Oborniker Kreises vor.

Dieselben hatten im Jahre 1780 74, im Jahre 1882 77 deutsche Wirthse	
und von diesen 77 deutschen Wirthschaften waren in mehr als 100jährigem Besitz	14
in mehr als 30jährigem Besitz	35 und
innerhalb der letzten 30 Jahre gekauft	28

Ich glaube nicht weit fehl zu greifen, wenn ich annehme, daß ein Fünftel sämmtlicher bauerlichen Besitzungen bis herab zu der niedrigsten Grenze der Spannfähigkeit gerechnet, in der Provinz Posen durch Kauf und vier Fünftel durch Erbschaft in die Hand des jetzigen Besitzers gekommen sind.

Die Ursachen des Verkaufes sind in den weitaus meisten Fällen übermäßige Verschuldung. Eine Ausnahme hiervon bilden nur die, durch die in letzter Zeit so großartig betriebene Zuckerfabrication veranlaßten Verkäufe an fremde Ansiedler, namentlich in Kujawien. Dort werden jetzt Preise bis zu 500 Mark für den Magdeburger Morgen, selbst bei schlechten Gebäuden und mangelhaftem Culturzustande von Bauern namentlich aus der Provinz Sachsen gezahlt, während vor der Einführung des Zuckerrübenbaues 250 Mark schon als ein sehr hoher Preis galt. Solche ungewöhnliche Preissteigerung bietet denn eine so starke Anziehungskraft für die Besitzer, daß auch solche zum Verkauf entschließen, denen es ganz gut ging. — Kleinere Wirthschaften und solche in schlechteren Gegenden sind auch zu dem Zweck in der letzten Zeit wiederholt veräußert worden, damit der Besitzer Tausend oder ein paar Tausend Mark in die Hand bekommt und hiermit in die Lage versetzt wird, mit der ganzen Familie nach Amerika überzusiedeln und dort eine eigene Farm begründen zu können.

Die Verschuldung steigt in der Regel bei dem Verkaufe und hat dies in dem bereits oben erörterten so weit verbreiteten Fehler seinen Grund, daß mit viel zu geringen Mitteln gekauft, also ein Theil des Kaufgeldes eingetragen wird, anstatt die Hypothekenschulden abzustößen.

Die Güterschlächtereie kommt bis jetzt nur vereinzelt vor und zwar in den schlechter gelegenen Gegenden und namentlich da, wo eine der gefährlichen Güterschlächterfirmen festen Fuß gefaßt hat.

Geflagt wird hierüber aus dem südlichen Theile des Meseritzer Kreises; aus dem Wollsteiner Kreise, namentlich aus Ratibitz, wird mitgetheilt, daß vor 10 Jahren nicht selten Güterschlächtereien betrieben, seit jener Zeit dieses Geschäft aber eingestellt sei. Im Czarnitauer Kreise, und namentlich in der Czarnitau-Hammerischen Gegend soll die Güterschlächtereien in der Zunahme begriffen sein. In dem Inowrazlawer Kreise haben sich zwei gefürchtete Güterschlächterfirmen wiederholt bemerklich gemacht, sie treiben vorläufig aber noch ihr verderbliches Spiel mehr mit großen als mit bäuerlichen Gütern.

Sorgfältige Ermittlungen aus dem Oborniker Kreise haben ergeben, daß in den letzten 10 Jahren 22 Fälle der gewerbsmäßigen Güterschlächtereien stattgefunden haben, und zwar entfallen hiervon 16 auf den Polizeidistrict Polajewo, mit nicht schlechtem Boden und mit ziemlich günstigen wirthschaftlichen Verhältnissen, ein neuer Beweis dafür, wie nicht die wirthschaftlichen Verhältnisse, sondern die verderblichen Einflüsse der Güterschlächterfirmen zu diesem Unwesen führten.

Wäre es nicht an der Zeit, vielleicht ähnlich wie mit dem Wanderlager-gesetze, durch eine herz hafte und ausnahmsweise Besteuerung diesem Unwesen ein Ende zu machen? Jetzt zahlen Güterschlächter nur den immerhin unbedeutenden Betrag wie von jedem andern stehenden Gewerbe.

Der Ankauf von kleinen bäuerlichen Besitzungen zum Zwecke der Vereinigung mit großen Gütern hat namentlich in früherer Zeit, vor 20 und 30 Jahren in erheblichem Umfange stattgefunden und dauert auch in einigen Gegenden noch fort. Am stärksten ist dies noch in dem Inowrazlawer Kreise der Fall; auch in neuerer Zeit haben daselbst vier Ortschaften durch Verkauf sämmtlicher Wirthschaften an die benachbarten Güter zu bestehen aufgehört. Eine größere Anzahl anderer ländlicher Ortschaften geht aus demselben Grunde ihrem Untergange schnell entgegen. Vermindert hat sich der Zukauf zu den größeren Gütern, seitdem die Besitzer aus der Provinz Sachsen höhere, ja weit höhere Preise für die bäuerlichen Grundstücke zu geben angefangen haben, als die Besitzer zu zahlen gewohnt waren.

Ein solcher Zukauf wird mir weiter aus dem Schrodaer, Pleschener und Posener Kreise mitgetheilt, während die Kreise Meseritz, Birnbaum, Czarnitau, Wirzig, also wiederum die besser gestellten deutschen Kreise hiervon frei sind. Auch in dem Schildberger Kreise kommen Zukäufe bäuerlicher Grundstücke zu den Dominien trotz der so ungünstigen Lage des Mittel- und Kleinbesitzes überhaupt nicht vor, oder doch nur in ganz vereinzelter Fällen.

In dem mir bekanntesten Oborniker Kreise hat gleichfalls deshalb eine Anzahl von Ortschaften bereits vollständig aufgehört zu bestehen, eine weitere und noch größere Anzahl besteht nur noch aus wenigen, ja zum Theil nur noch aus einer einzigen oder aus anderthalb, zwei und drei Wirthschaften, eine für die Leistungsfähigkeit dieser als Gemeinde immer noch auf dem Papier stehenden Objecte und für die Handhabung des ganzen Verwaltungsapparats recht ungünstige Sachlage.

Es geht dieser Proceß, wenn auch mit schwächerem Tempo, immer noch weiter. Von 400 veräußerten Theilstücken und ganzen Wirthschaften, welche in den letzten 10 Jahren in diesem Kreise zur Veräußerung gekommen sind,

waren 151 zu spannfähigen Mahrungen aus größeren Gütern und 249 zu nichtspannfähigen Mahrungen, also Häuslerstellen zuge schlagen, beziehungsweise war ein Theil dieser 249 Theilstücke zur Bildung selbstständiger und neuer Häuslerstellen verwendet worden.

Nur in seltensten Fällen wird der Ankauf von bauerlichen Wirthschaften und kleineren Theilstücken zur Bildung neuer größerer Wirthschaften benutzt. Im Polizeidistrikt Altkloster, Kreis Bollstein, sind 5 Bauernwirthschaften von zusammen einigen 40 Hectaren in 24 Stücke vertheilt und ist aus den Theilstücken nur in einem Falle eine neue spannfähige Mahrung gebildet.

Nur in dem Inowrazlawer Kreise soll die Neubildung spannfähiger Mahrungen etwas häufiger vorkommen.

Ziffermäßig gestaltete sich die Angelegenheit im Jahre 1880 wie folgt:

Kreis	Selbstständige Gutsbezirke.				Im Besitze der Inhaber selbst- ständiger Guts- bezirke befindlich, aber dem Guts- verbande nicht einverleibt.	
			In den Guts- verband ein- verleibt			
	Zahl	Fläche	Zahl	Fläche Morgen	Zahl	Fläche Morgen
1. Abelnau	39	191 636	1	29	46	1 586
2. Birnbaum	52	287 410	26	1 495	98	7 707
3. Bomst	35	117 877	26	1 107	92	3 094
4. Buf	44	203 249	—	—	110	4 195
5. Fraustadt	65	191 305	—	—	43	2 895
6. Kosten	92	270 275	4	379	94	4 820
7. Kroeben	98	235 254	8	331	50	1 719
8. Krotoschin	62	183 980	2	62	18	741
9. Meseritz	31	145 120	6	171	33	1 097
10. Obornitz	71	239 657	27	1 189	114	8 011
11. Pleßchen	105	270 998	50	1 850	143	5 120
12. Posen	73	228 270	12	660	143	8 354
13. Samter	62	268 047	—	—	157	9 829
14. Schildberg	68	179 150	—	—	46	3 068
15. Schrimm	88	211 230	—	—	84	5 300
16. Schroda	122	239 883	30	1 876	72	4 770
17. Wreschen	87	167 073	2	125	110	5 927
18. Bromberg	67	138 263	42	957	6	1 312
19. Czarnikau	21	231 790	14	1 091	44	6 002
20. Gnesen	6	13 302	22	1 473	198	14 968
21. Inowrazlawo	212	331 096	64	4 487	151	10 896
22. Kolmar i. P.	19	52 877	8	2 312	26	2 739
23. Mogilno	77	165 025	23	1 860	131	11 505
24. Schubin	22	118 836	50	4 397	94	6 295
25. Wirsitz	65	174 548	66	2 050	75	5 707
26. Wongrowitz	122	252 824	17	1 379	154	11 299
Zusammen	1806	5 180 975	500	29 280	2 332	148 953

Frage 19. Güter- und Pachtpreise.

Wie bereits unter Frage 7 erörtert, kommen Verpachtungen von bauerlichen Grundstücken nur selten, ja nur ausnahmsweise vor.

Schriften XXIV. — Bäuerliche Zustände in Deutschland. 3. Bd.

Es kann deshalb auch von einer vorwärts- oder rückwärtsgehenden Bewegung der Pachtpreise nicht füglich die Rede sein.

Was dagegen die Grundstückspreise anbetrifft, so kann im Allgemeinen und im Durchschnitt der ganzen Provinz ein recht erhebliches Steigen in den letzten 20 Jahren nicht fortgeleugnet werden, und zwar Steigen ununterbrochen in den sechsziger bis Anfang der siebziger Jahre, dann nach Aufhören der Gründerzeit ein Fallen und nun seit einigen Jahren wieder ein Steigen.

Diese Erscheinungen sind indessen bei der großen Verschiedenartigkeit der allgemeinen Entwicklung, namentlich in Bezug auf die neuen Verkehrswege in den verschiedenen Theilen äußerst ungleichartig.

Am geringsten ist die Zunahme in den schon seit langer Zeit und seit mehr als 20 Jahren in jeder Beziehung bevorzugten deutschen westlichen Theilen, zum Beispiel in dem Wollsteiner, Meseritzer und Czarnikauer Kreise, während aus dem in dieser Beziehung gleichartigen Birnbaumer Kreise, namentlich aus dem westlichen Theile eine sehr erheblich und gleichmäßig fortschreitende Steigerung angegeben wird.

Auch in dem sonst so gut gestellten Fraustadter Kreise soll eine Werthsteigerung nicht zu bemerken sein.

Je mehr die Wirthschaften, sei es wegen des vorwiegenden, unwirthschaftlichen polnischen Elements, sei es wegen weiter Entfernung von Bahnen, früher zurückgeblieben waren, desto bedeutender macht sich die Preissteigerung mit fortschreitender Germanisirung, namentlich aber mit der Hineinführung neuer Bahnlinien geltend.

So wird mir aus dem Kreise Pleschen und Schroda eine solche von durchschnittlich 25 bis 30 Procent innerhalb der letzten Jahre mitgetheilt. Sie ist großen Schwankungen nicht ausgesetzt gewesen.

Bei weitem aber am stärksten tritt dies in dem Snowrazlawer Kreise, dem mit Recht so viel gerühmten Rußwien, mit dem Anbau der Zuckerrübe hervor.

Nach den Mittheilungen des Herrn Vorsitzenden des landwirthschaftlichen Kreisvereins ist hier eine Steigerung in den letzten 20 Jahren um das Vierfache, nach anderen sehr schätzenswerthen Nachrichten im Durchschnitt wenigstens um das Doppelte eingetreten, eine Steigerung, wie sie abgesehen von einigen amerikanischen Verhältnissen wohl schwerlich irgendwo in den Annalen der Landwirthschaft des mittleren Grundbesitzes zu verzeichnen war.

Der Schillsberger Kreis zeigt auch hier wieder besonders ungesunde und unstabile Zustände, zunächst sehr erhebliches Steigen in den sechsziger und namentlich in den siebziger Jahren; im Polizeidistrict Mixstadt wird dies auf das vier- bis fünffache angegeben und dann zum Theil wieder ein recht erhebliches Fallen, schließlich ein vollständiger Stillstand seit einer längeren Reihe von Jahren.

Der Oborniker Kreis zeichnet sich durch ein gesundes und gleichmäßiges Steigen aus, in einigen Gegenden im Verhältniß von 3 zu 5, in anderen von 400 auf 520 Mark der Hectar.

Vielfach wird darüber geklagt und meines Erachtens mit Recht, daß die Güterpreise im Verhältniß zu dem thatsächlichen Nutzungswerth reichlich hoch sind, und zwar um so mehr, als meistens solche Wirthschaften den Besitzer wechseln, welche sich in einem vernachlässigten Zustande befinden und um einen Ertrag zu bringen, außerordentliche, so häufig unterschätzte Aufwendungen beanspruchen.

Frage 20. Technische Fragen.

Die Frage, ob die bauerlichen Besitzer seit den letzten 20 Jahren in der Provinz technische Fortschritte überhaupt in der Landwirtschaft gemacht haben, muß im Großen und Ganzen bejaht werden.

Eine Verneinung ist mir nur aus dem nach so vielen Richtungen ungünstigen Kreise Schildberg geworden und ist dies eben aus den schlechten Gesamtverhältnissen, wie sie oben wiederholt haben hervorgehoben werden müssen, leider nur zu erklärlich.

In allen übrigen Theilen der Provinz sind diese Fortschritte mehr oder weniger vor die Augen tretend und zwar auch auf diesem Gebiete zeichnen sich die Deutschen ganz auffällig vor den Polen aus, wie dies namentlich aus dem Inowrazlawer, Dobriner und Wirziger Kreise mitgetheilt wird. Die Fortschritte der größeren deutschen Bauern werden als außerordentlich groß und der Gesamtzustand dieser Wirthschaften als ein blühender bezeichnet.

Die Fortschritte bestehen in Anschaffung von besseren Ackergeräthen, namentlich aus solchen von Eisen. So verdrängt der eiserne Pflug, die Egge mit eisernen Zinken, ja zum Theil auch mit eisernen Balken, den hölzernen Pflug und die hölzerne Egge, eiserne Walzen, ja eiserne Grubber, vierschaarige Saatkpflüge und dergleichen mehr haben sich fast überraschend schnell Eingang verschafft und thun dies weiter. Dasselbe ist von den Göpeldrechsmaschinen zu sagen.

Die Abwässerungsarbeiten haben zugenommen, allerdings macht die Drainage leider sehr langsame Fortschritte, und zwar wohl deshalb, weil die Arbeit ja immerhin eine recht theure und bei der Gemengelage namentlich kleinerer Wirthschaften und bei der in dieser Beziehung nicht großen Gefälligkeit unserer Gesetzgebung besondere Schwierigkeiten bietet.

In dieser Beziehung haben denn die von den landwirthschaftlichen Provinzialvereinen aus Centralfonds des landwirthschaftlichen Ministeriums gewährten Unterstützungen besonders günstig gewirkt.

Sie werden fast ausschließlich für Drainagen in Anspruch genommen und zur Hälfte als Geschenk, zur Hälfte als Darlehne, welche in einigen wenigen Theilzahlungen zurückzuerstatten sind, unverzinslich bewilligt.

Der hierzu verwendete Betrag hat sich in den Jahren 1875 bis 1881/82 auf rund 80 000 Mark, also jährlich auf rund 11 000 Mark belaufen.

Möchten doch Mittel und Wege gefunden werden, um dieser herrlichen und segensreichen Einrichtung weitere Ausdehnung zu verschaffen.

Die Beschaffung von Vorfluth über der Erde, namentlich die Räumung der bestehenden Gräben läßt leider und namentlich bei polnischen Bauern recht viel zu wünschen übrig.

Großartige Entwässerungen durch Genossenschaften, an erster Stelle ist die Odra-Genossenschaft zu nennen, sind in erheblicher Zahl und mit dankenswerther Energie von den Regierungen durchgeführt; in vielen Fällen aber, namentlich wenn es sich um Entwässerung von den so verbreiteten anmoorigen Wiesengebieten handelte, hat man zu einseitig die Entwässerung im Auge gehabt und nur diese verfolgt und erreicht. Die Erträge großer Wiesengebiete sind hierdurch unverkennbar verringert. Auch wird darüber vielfach geklagt, daß die

Canalisationsarbeiten zu umfangreich und deshalb zu kostspielig und damit die laufenden Genossenschaftsbeiträge zu hoch, zum Theil überaus drückend geworden sind. Das Publikum geht deshalb mit großem Mißtrauen an jede neue Entwässerungs-Genossenschaft heran.

Mit den besseren Geräthen hat die bessere Bodenbearbeitung, wenn auch unverkennbare Fortschritte gemacht, so doch nicht gleichen Schritt gehalten. Dies hat seinen Grund in der zum großen Theil immer noch recht mäßigen Beschaffenheit und noch schlechteren Haltung des Spannviehs.

Es ist ja nicht zu verkennen, daß die vom Minister Friedenthal eingeführten Schauen für Pferde und Rindvieh von bäuerlichen Besitzern äußerst segensreich gewirkt haben, und ich darf diese Gelegenheit wohl nicht vorüber gehen lassen, ohne die Verdienste der Herren Provinzialschau-Commissarien, namentlich des Herrn Commissarius für Pferde, rühmlichst und mit Dank hervorzuheben. Der Dank der Provinz muß ein um so wärmerer sein, als diese Herren sich dieser lästigen zeitraubenden und kostspieligen Aufgabe ohne jede Entschädigung aus öffentlichen Mitteln unterzogen haben.

Aufgewendet zu diesem Zwecke sind in den 7 Jahren von 1875 bis 1881/82 für Pferde 88 000, für Rindvieh 76 650 Mark.

Ein Grundfehler in der bäuerlichen Wirthschaft liegt in der bevorzugten Stellung, welche dem Pferde dem Rindvieh gegenüber eingeräumt wird. Es ist dies noch ein Ueberrest der Vorliebe, wie aller slavischen Volksstämme, so auch der Polen des Großherzogthums, für das Pferd. Die meisten Bauernschauen und die meisten Wirthschaften liefern hierfür den Beweis.

Die bessere Haltung, namentlich die bessere Aufzucht des Rindviehs halte ich für die Grundbedingung einer schnelleren Vervollkommenung der bäuerlichen Wirthschaften im Posenen.

Der Dünger wird, namentlich auf kleineren polnischen Wirthschaften noch schauderhaft behandelt, auf den größeren Wirthschaften fängt die Behandlung an, eine sehr vernünftige zu werden, namentlich greift das Verfahren den Dünger unmittelbar aus dem Stalle auf das Feld zu fahren, immer mehr Platz.

Aus der Vorliebe für das Pferd ergibt sich auch die Thatfache, daß die Anspannung fast durchweg mit Pferden geschieht.

Nur bei ganz kleinen und ärmlichen Wirthschaften, aber eigentlich erst bei Colonisten und niemals beim Bauern, finden wir Kühe.

Eine Ausnahme bilden einige Gegenden Kujawiens mit gutem Boden, in welchen auch Ochsen von ziemlicher Stärke zum Anspann verwendet werden.

Daß die größere Verbreitung des Rindviehs zu Spannarbeiten wünschenswerth ist, unterliegt für mich einem Zweifel nicht, die Altmark, ein Theil von Schlesien, ein großer Theil Süddeutschlands beweisen dies aufs Beste.

Die übliche Fruchtfolge in der Provinz ist die Dreifelderwirthschaft, also Winterung, Sommerung, Brache. Von Jahr zu Jahr mehr wird die Brache als Futterschlag, namentlich zum Anbau der Kartoffeln benutzt. Die Einsaat von Lupinen als Futterfrucht und namentlich auch als Dungfrucht für Winterung findet glücklicher Weise immer mehr Anklang, hierzu tritt neuerdings die für leichtere und wärmere Böden so werthvolle Serabella, die theils in die Winterung, theils im Brachschatz eingesät wird, ein überaus werthvolles Futter

als Schnitt- oder Weidepflanze liefert und sich als vorzüglicher Stickstoffsammler im Sinne des Herrn Schulz-Lupitz bewährt.

Nur in vereinzelter Gegenden, zum Beispiel aus dem Westen des Birnbaumer Kreises, ist die Schlagwirthschaft im größeren Umfange durchgeführt, in vielen anderen Gegenden, namentlich auch im Oborniker Kreise, bricht sich der Uebergang von der Dreifelder- zur Schlagwirthschaft immer mehr Bahn.

In dem Inowrazlawer Kreise hat sich mit Einführung eines stärkeren Zuckerrübenbaues eine Vierfeldwirthschaft eingebürgert.

In wieder anderen Gegenden, namentlich in denen, die überhaupt noch zurück sind, ist von einer regelmäßigen Fruchtfolge überhaupt nicht die Rede, der Bauer bestellt so viel oder so wenig, als er mit dem wenigen Dünger und mit dem wenigen und schlechten Zugvieh eben bestreiten kann und läßt das andere liegen, oder nimmt Sommerung, wenn er mit der Winterung nicht fertig geworden ist.

Überall aber wird über den geringen Futter- und zu starken Körnerbau geklagt, auch selbst da, wo die Bräschläge des dritten Feldes ganz oder theilweise bestellt werden, und da, wo man zur Schlagwirthschaft übergegangen ist.

Nur die leichteren Gegenden mit starkem Lupinen- und Seradellabau lassen sich diesen Vorwurf vielleicht nicht mehr machen.

Mit dieser Vernachlässigung des Futterbaues hängt denn auch die geringe Pflege und theilweise die vollständige Vernachlässigung der Wiesen zusammen und hat die bereits oben beklagte, so jammervolle Haltung des Viehs, namentlich des Rindviehs in nothwendigem Gefolge.

Frage 21 und 22. Bewirthschaftung.

Die Frage, ob zwischen bäuerlichen und größeren Gütern in Bezug auf Größe des Reinertrages ein Unterschied stattfindet, muß auch für die Provinz Posen zu Gunsten der bäuerlichen Besitzer entschieden werden. Je kleiner eine Wirthschaft ist, desto höher wird der Reinertrag für den laufenden Hectar angenommen; es ist dies ein allgemein gebräuchliches, namentlich bei der Classensteuer beziehungsweise Einkommensteuer angewandtes Verfahren. Es liegt dies aber nicht in einem günstigeren Verhältniß der Brutto-Einnahmen zu den Ausgaben, sondern nur darin, daß der Werth der eigenen Arbeit der Besitzer und der erwerbsfähigen Mitglieder seiner Familie dann voll den Einnahmefactoren hinzugerechnet werden muß, wenn der Besitzer selbst arbeitet und darin, daß dieses Arbeitsäquivalent im Verhältniß zu den Gesamteinnahmen der Wirthschaft ein um so größeres ist, je kleiner die Wirthschaft. So beträgt zum Beispiel in dem ersten der unten angeführten Fälle bei Johann Zahn der Arbeitsverdienst des Besitzers der kleinen Wirthschaft 247 Mark 50 Pf. und der übrige Reinertrag der Wirthschaft 425 Mark 32 Pf. Es macht mithin das Arbeitsverdienst des selbstarbeitenden Besitzers und seiner Frau mehr als 30 von Hundert der gesamten Reineinnahme aus.

Ich lasse hier drei Beschreibungen kleiner Wirthschaften, solcher, welche auf der äußersten Grenze der Spannfähigkeit und Selbstständigkeit stehen, folgen.

Ich habe diese Beschreibungen in einem Berichte über die Verwaltung des Oborniker Kreises im Jahr 1880 veröffentlicht, lasse dieselben aber hier noch einmal folgen, da sie ein genaues Bild der wirthschaftlichen Zustände solcher

kleinen Wirthschaften und damit nach manchen Richtungen hin auch der wirthschaftlichen Zustände in der Provinz überhaupt geben.

1. Beschreibung kleiner Wirthschaften.

Bei der Gebäudesteuer-Revisions-Veranlagung war die Grenze festzustellen, welche dafür maßgebend ist, ob eine Wirthschaft eine Familie von normaler Kopffzahl, also von Vater, Mutter und 3 Kindern ernähren kann, ohne daß der Besitzer gezwungen ist, einen sog. Nebenverdienst zu suchen, wie z. B. Holz fahren, Steine klopfen, auf auswärtige Ernte gehen u. dgl.

Ich habe zu diesem Zwecke in mehreren Fällen möglichst genaue Ermittlungen an Ort und Stelle vorgenommen und glaube, daß die hierdurch gewonnenen kleinen Bilder sehr illustrativ für das gesammte wirthschaftliche Leben des hiesigen Kreises, wie der ganzen Provinz, namentlich auch dafür sind, ob und in wie weit in diesen national-ökonomisch so wichtigen Erwerbsclassen eine Steuerüberbürdung vorliegt.

a) Die Wirthschaft des Johann Jahn in Prypkowo bei Polajewo.

I. Größe.

8,68 Hectaren = 33 Morgen mit 90,9 Grundsteuer-Reinertrag. Zugepachtet sind 1 2/3 Morgen für 26 Mark 50 Pf.

Gehalten werden 1 Pferd, 2 Kühe, 1 Stück Jungvieh, 1 Zuchtsau. Die Haltung des verhältnißmäßig großen Viehbestandes ist nur durch Zupachtung einer kleinen Wiesenfläche möglich.

Die Familie besteht aus Vater, Mutter und 4 Kindern.

Ein sog. Instmann ist eingemietht. Derselbe ist gegen Antheil in der Ernte zu helfen verpflichtet, im Uebrigen ist er frei.

II. Bodenbenutzung und Ernteerträge.

	Stärke der Ausfaat.	Bebaute Fläche		Ertrag.
		Hect.	Morg.	
1. Roggen	8—9 Neuschefel	2,00	8,0	30 Neuschefel
2. Gerste	1/2 "	—,55	—,5	2 1/2 "
3. Hafer	5 "	—,75	3,0	17 "
4. Erbsen	1 "	—,25	1,0	4 "
5. Lupinen	3 1/2 "	—,90	3,5	3 1/2 "
6. Kartoffeln	24 Ctr.	—,75	3,0	180 Ctr.
7. Sonstiges Wurzelzeug	—	—,25	1,0	—
8. Düngung, Weide etc.	—	3,63	12,0	—
		8,68	33,0	

III. Verwendung der Erträge.

1. Roggen-Ausfaat	9 Neuschefel,	} 30 Neuschefel,
Zu Brot und Suppe	21 "	
2. Gerste-Ausfaat	1/2 "	} 2 1/2 "
Zu Grütze	2 "	

3. Erbsen=Ausfaat	1 Neuschefel	} 5 Neuschefel,
Hausfaat	4 "	
4. Kartoffeln=Ausfaat	24 Centner,	
Futter für Pferde und Schweine	75 "	} 180 Centner,
Zum Hausfaat	81 "	
5. Die Kuh soll durchschnittlich den hocherscheinenden Satz von		
4 Liter täglich geben, mithin 2 Kühe rund		3000 Liter,
Verbrauch im Hause, für die kleinen Kinder namentlich, täglich		
3 Liter, im Jahre rund		1000 "
		Bleibt . . . 2000 Liter.
Es sind 18 Liter zu einem Pfund Butter erforderlich, ergibt 111 Pfund Butter,		
Zum Verkauf	60	
Zum Verbrauch	51	
		Im Ganzen 111 Pfund Butter.

IV. Dies ergibt folgende Erträge bezw. Einnahmen:

A. Paar durch Verkauf:

1. Miete des Jastmann	30 Mark,
2. 8 Ferkel, 8 Wochen alt, das Paar 24 Mark	96 "
3. Je 2 Jahr Verkauf einer Kuh zu 120 Mark	60 "
4. Desgl. eines Fohlen zu 200 Mark	100 "
5. 60 Pfund Butter	50 "
6. 1 Kalb	11 "
	Im Ganzen 347 Mark.

B. Werth der in der Hauswirtschaft verbrauchten Erzeugnisse:

1. 21 Scheffel Roggen	105 Mark,
2. 2 " Gerste	10 "
3. 81 " Kartoffeln	100 "
4. 3 " Erbsen	15 "
5. 1000 Liter Milch	100 "
6. 51 Pfund Butter	40 "
7. 9 Gänse	27 "
8. 8 Hühner	6 "
9. 8 Mandel Eier	4 "
	407 Mark.

V. Ausgaben.

1. Solche, welche zur Fortführung der Wirtschaft und für denjenigen Theil des Unterhalts, welcher nicht unmittelbar aus dem Rohertrage genommen werden kann. Abf. 3 § 5 der Grundsätze für die Gebäudesteuer-Revision.

a. Grundsteuer	7 Mk. 60 Pf.
b. Gebäudesteuer	2 " 40 "
c. Rente	6 " 54 "

Uebertrag: Zusammen Realsteuer 16 Mk. 54 Pf.

	Uebertrag	16	Mk.	54	Pf.
d. Feuercaſſe		11	"	24	"
e. Schornſteinfeger		2	"	—	"
f. Ausbesserung der Gebäude		10	"	—	"
g. Unterhaltung des Gefchirrs und Geräths		15	"	—	"
h. Pacht für die Wiese		26	"	50	"
	Im Ganzen	81	Mk.	28	Pf.

2. Solche, welche für den Haushalt bezw. die Familie zu machen sind.

a. Claſſenſteuer	8	Mk.	64	Pf.
b. Pfarr-Abgaben	1	"	30	"
c. Schul-Abgaben	9	"	82	"
Im Ganzen Personal-ſteuern		19	Mk.	76 Pf.

d. Salz	10	"	70	"
e. Schuhzeug	30	"	—	"
f. Kleidung	30	"	—	"
g. Kaffee	35	"	—	"
h. Materialwaaren, Petroleum ꝛc.	50	"	—	"
i. 6 Klaftern Kiefer-Kloben	42	"	—	"
k. Wöchentlich 2 Kilogr. Schöpfensfleisch zu 80 Pf.	12	"	—	"
l. Schnaps während der Ernte	2	"	50	"
m. Unvorhergesehene Ausgaben, namentlich Kind- taufen, Festlichkeiten ꝛc.	22	"	50	"
	Im Ganzen	254	Mk.	46 Pf.

VI. Hiernach ſtellt ſich der Caſſenabſchluß wie folgt:

1. Einnahmen IV. A	347	Mk.	—	Pf.	
2. Ausgaben: a. Zur Fortführung der Wirthſchaft	81	Mk.	28	Pf.	
b. Zur Erhaltung der Familie	254	"	46	"	
	Im Ganzen	335	"	74	"
	Bleibt Ueberschuß	11	Mk.	26	Pf.

Hiernach würde der Jahn, der ein arbeitsſamer, fleißiger und nüchterner Mann iſt, ſein Auskommen haben. Er iſt aber genöthigt geweſen, 900 Mark Schulden aufzunehmen, und muß hierfür 45 Mark Zinſen zahlen. Hierzu reicht der obige Ueberſchuß nicht hin, er muß mithin, was thatſächlich der Fall iſt, zurückkommen, oder aber durch beſcheidene wirthſchaftliche Verhältniſſe in eine günſtigere Lage kommen.

VII. Die Feſtſtellung des Verhältniſſes zwiſchen dem Roh- und Reinertrag bietet in national-ökonomiſch-theoretischer, wie in ſteuerlich praktiſcher Beziehung

ein hohes Interesse, aber auch in gleichem Grade Schwierigkeiten. — Ich versuche die Berechnung nach folgenden Grundsätzen:

Der Rohertrag ist nach Obigem mit ziemlicher Bestimmtheit festgestellt und beläuft sich (IV A und B) auf $347 + 407 = 754$ Mark. Hierbei haben natürlich die durchgehenden Wirthschaftsproducte, als Stroh, Heu, Blade, Kaffee, Dünger nicht mit in Rechnung gestellt werden können.

Die Ausgaben in Geld zur Fortführung der Wirthschaft (V 1) belaufen sich auf 81 Mark 28 Pf. und würde dies einen Reinertrag von $754 - 81$ Mark 28 Pf. = 672 Mark 72 Pf. ergeben. Wird nun hiervon der baare Geldüberschuß mit 11 Mark 26 Pf. in Abzug gebracht, so ergibt sich 672 Mark 72 Pf. — 11 Mark 26 Pf. = 661 Mark 56 Pf. Dieser Betrag wird vollständig zum nothwendigen Unterhalt der Familie in Anspruch genommen, wie aus Obigem erhellt. Die 4 Kinder gleich 2 Erwachsenen gerechnet, besteht die Familie aus 4 Erwachsenen, und beansprucht somit der Erwachsene einen Unterhaltungsbetrag von $\frac{661 \text{ Mark } 56 \text{ Pf.}}{4} = 165$ Mark. Da nun der Mann seine volle

und, wie ich annähernd richtig annehmen zu können glaube, die Frau ihre halbe Arbeitskraft und Zeit zur Fortstellung der Wirthschaft verwenden muß, mithin in dieser Ausdehnung der Wirthschaft gegenüber nur Arbeitskraft darstellen, so darf der zur Erzielung dieser Kraft erforderliche Wirthschaftsaufwand nicht als Ertrag der Wirthschaft, sondern als eine zur Fortstellung derselben nothwendige Aufwendung betrachtet und muß deshalb von dem wirthschaftlichen Reinertrag in Abzug gebracht werden.

Dies ergibt 672 Mark 72 Pf. — $(1\frac{1}{2} \times 165)$ 247 Mark 50 Pf. = 425 Mark 32 Pf. wirthschaftlichen Reinertrag.

Hiernach beträgt der Rohertrag:

für den Hectar 86 Mark, für den Morgen 22 Mark

und der wirthschaftliche Reinertrag

für den Hectar 48 Mark, für den Morgen 12 Mark

und der Reinertrag beträgt 55 von Hundert des Rohertrages.

b) Die Wirthschaft des Halbhufners Berndt zu Gorka Abbas.

I. Größe:

10,20 ha = 43 Morgen mit 38 Thlr. 8 Pf. Grundsteuer-Reinertrag.

An Vieh wird gehalten: 1 Pferd, 2 Fohlen, 2 Milchkühe, 2 Stück Jungvieh, 4 Faseltschweine. Im Haushalte befinden sich: Vater, Mutter und 5 Kinder im Alter von 17, 12, 10, 5 und $1\frac{1}{2}$ Jahren. Zwei freie Kostleute haben gegen Miethsentschädigung Wohnung und sind namentlich in der Ernte gegen Entgelt für den Berndt zu arbeiten verpflichtet.

II. Bodenbenutzung und Ernte=Erträge.

	bestellte Fläche		Gesamt- Ausfaat	Ernte auf den Morgen	Ernte im Ganzen
	Morgen	Hectar			
1. Roggen	14	3,5	16 Neusch.	5,5 Neuscheffel	88 Neuscheffel
2. Hafer	2	0,5	4 "	15,0 "	20 "
3. Gerste	3	0,7	4 "	6,0 "	20 "
4. Erbsen	2	0,5	2 "	4,0 "	8 "
5. Kartoffeln	4	1,0	30 Liter	68,0 Liter	24 "
6. Lupinen	4	1,0	3 Neusch.	untergeflügt	
7. Flachs	0,3	0,98	0,25 "	10 Mehen	
8. Gemenge	2	0,5	3,0 "	für 12 Mark Flachs	
9. Klee	0,8	0,37	—	b. Hälfte Grünfütter 6 Neuschffl.	
10. Weide, Brache . .	10,2	2,75	—	—	—
Im Ganzen	43,0	11,—	—	—	—

III. Verwendung der Erträge.

1. Roggen.	Ausfaat	10 Neuscheffel,
	Pferdefutter	30 "
	Schweinefutter	7 "
	Haushalt	35 "
	im Ganzen	88 Neuscheffel.
2. Gerste.	Ausfaat	4 Neuscheffel,
	Verkauf	10 "
	Schweine	6 "
	im Ganzen	20 Neuscheffel.
3. Hafer.	Ausfaat	4 Neuscheffel,
	Viehfutter	16 "
	im Ganzen	20 Neuscheffel.
4. Erbsen.	Ausfaat	2 Neuscheffel,
	Futter	6 "
	im Ganzen	8 Neuscheffel.
5. Kartoffeln.	Ausfaat	30 Neuscheffel,
	Verkauf	12 "
	Haushalt	98 "
	Schweinefutter	80 "
	Pferdefutter	20 "
	im Ganzen	240 Neuscheffel.
2 Kühe geben durchschnittlich den Tag je 2 Liter, demnach Milch rund		
im Ganzen		1400 Liter,
Verbrauch im Haushalt täglich 2 Liter =		700 "
zum Verbuttern bleibt		700 Liter,
welche bei 18 Liter auf das Pfund Butter 40 Pfund Butter liefern.		

IV. Dies ergibt folgende Erträge:

A. Baar durch Verkauf.

1. 10 Scheffel Gerste	45	Mark,
2. 12 " Kartoffeln	20	"
3. Butter	16	"
4. 2 $\frac{1}{2}$ Schweine	150	"
5. je 2 Jahr 1 Stück Jungvieh zu 90 Mark	45	"
6. 1 Kalb	9	"
7. 20 Gänse	70	"
8. Eier	6	"
9. Miethe von 2 Einliegern	48	"
10. 12 Scheffel Roggen	60	"
11. je 3 Jahre 1 Fohlen	40	"
12. Hühnervieh	4	"
		im Ganzen 503 Mark.

B. Werth der in der Hauswirthschaft verbrauchten Erzeugnisse.

1. 35 Scheffel Roggen	165	Mark,
2. 98 " Kartoffeln	147	"
3. 700 Liter süße Milch	70	"
4. 40 Pfund Butter	30	"
5. 4 Gänse	18	"
6. Federn davon	12	"
7. 1 $\frac{1}{2}$ Schwein	90	"
		532 Mark.

V. Ausgaben.

A. Fortführung der Wirthschaft.

1. Grundsteuer	16	Mark	28	Pf.
2. Gebäuesteuer	2	"	40	"
3. Rente	27	"	30	"
4. Feuerkasse	6	"	26	"
5. Messalien	4	"	50	"
6. Ausbesserung der Gebäude	60	"	—	"
7. Ankauf von Schweinen	68	"	—	"
8. Arbeitslöhne	30	"	—	"
9. Unterhalt der Geräthe	30	"	—	"
		im Ganzen 254 Mark	47	Pf.

B. Unterhalt der Familie.

1. Classensteuer	6	Mark	—	Pf.
2. Schulbeiträge	9	"	—	"
		Uebertrag 15 Mark	—	Pf.

	Uebertrag	15	Mark	—	Pf.
3. Kirchenbeiträge	3	"	—	"	
4. Kreisgemeindebeiträge	5	"	30	"	
5. 10 Klastern Stubben	50	"	—	"	
6. wöchentlich $\frac{1}{2}$ Pfund Kaffee	36	"	50	"	
7. 1 Saß Salz	10	"	50	"	
8. Zucker	6	"	—	"	
9. Reis, Gewürz u.	5	"	—	"	
10. Kleidung	60	"	—	"	
11. Stiefeln	30	"	—	"	
12. unvorhergesehen	15	"	—	"	
13. Petroleum	20	"	—	"	
	246	Mark	30	Pf.	

VI. Hiernach stellt sich der Cassenabschluß wie folgt:

1. Einnahmen IV. A.	503	Mark	—	Pf.
2. Ausgaben:				
A. zur Fortführung der Wirthschaft	254	Mark	74	Pf.
B. zur Erhaltung der Familie .	246	"	30	"
	zusammen	501	"	4
3. Bleibt Ueberschuß	2	Mark	96	Pf.

VII. Roh- und Reinertrag unter Zugrundelegung der oben bei der Jahn'schen Wirthschaft angewendeten Grundsätze.

Rohrertrag (IV. A. und B.) 503 und 532 . . .	1035	Mark	—	Pf.
Hiervon ab der Ueberschuß VI. 3	rund	3	"	—
	bleibt	1032	Mark	—
Ausgaben für Fortstellung der Wirthschaft . . .	254	"	74	"
	Rest	777	Mark	26

Dieser Betrag wird, wie oben erhellt, vollständig zur Unterhaltung der Familie verbraucht, diese besteht aus 3 Erwachsenen und 4 kleinen Kindern gleich 2 Erwachsenen, mithin im Ganzen 5 Erwachsenen und kostet der Unterhalt eines Erwachsenen $\frac{777 \text{ Mark } 26 \text{ Pf.}}{5} = 155 \text{ Mark}$. Es muß an-

genommen werden, daß die Arbeitskraft des Vaters und des erwachsenen Kindes ganz, der Mutter, wegen der kleinen Kinder, aber nur zur Hälfte zur Fortführung der Wirthschaft verwendet wird und ist mithin der Betrag von $2\frac{1}{2} \times 155 = 387$ in Abrechnung zu bringen. Dies ergibt:

Rohrertrag	1035	Mark	—	Pf.
Fortführung der Wirthschaft baar .	254	Mark	74	Pf.
Unterhalt der hierzu erforderlichen Familienmitglieder	387	"	—	"
	im Ganzen	641	"	74
Mithin wirtschaftlicher Reinertrag	393	Mark	26	Pf.

Und es beträgt ferner der Rohertrag

$$\text{für den Hectar } \frac{1035}{11} = 94 \text{ Mark,}$$

$$\text{für den Morgen } \frac{1035}{43} = 24 \text{ Mark,}$$

der Reinertrag

$$\text{für den Hectar } \frac{393}{11} = 36 \text{ Mark,}$$

$$\text{für den Morgen } \frac{339}{42} = 9 \text{ Mark,}$$

mithin der Reinertrag 25 v. H. des Rohertrages.

c) Wirtschaft des Wirths August Kreuz in Jarzichowo.

I. Größe:

9,93 Hectar = 40,5 Morgen mit 29,68 Mark Grundsteuer-Reinertrag.

Gehalten werden 1 Pferd, 3 Kühe 1 Stück Jungvieh, 20 Schafe, 4 Fafelschweine zur Mast.

Die Familie besteht aus Vater, Mutter und 2 erwachsenen Töchtern. Es wird das ganze Jahr hindurch 1, im Sommer außerdem ein zweiter Hutejunge gehalten.

II. Bodenbenutzung und Ernteerträge.

	Stärke der Ausfaat	Größe der bebauten Fläche		Gesamt-Ertrag
		Hectar	Morgen	
1. Roggen	10,— Neuscheffel	2,57	10,—	60 Neuscheffel
2. Hafer	7,— "	1,—	4,—	36 "
3. Gerste	1,5 "	0,40	1,5	12 "
4. Widgemenge	0,5 "	0,12	0,5	Grünfütter
5. Kartoffeln	24 Centner	0,75	3,—	120 Centner
6. Lupinen	1,— Neuscheffel	0,25	1,—	4 "
7. Buchweizen	0,75 "	0,25	1,—	6 "
8. Flachs	1,— "	0,18	0,5	—
9. Wiesen	—	1,25	5,—	—
10. Brache und Weide . .	—	1,75	8,—	—
11. Gütung und Torfstich	—	1,50	6,—	—
		9,89	40,5	

III. Verwendung.

1. Roggen.	Zu Suppen und Brot, reicht nur, wenn	
	Kartoffeln eingebacken werden	30 Neuscheffel,
Verkauf		7 "
Ausfaat		10 "
Futter für das Pferd		13 "
	im Ganzen	60 Neuscheffel.

2. Hafer.	Ausfaat	7	Neuschefel,
	Futter fürs Pferd	8	"
	" für die Schweine	6	"
	" für Gänse	4	"
	" für das Pferd	11	"
im Ganzen			36 Neuschefel.
3. Gerste.	Grüge für das Haus	1,—	Neuschefel,
	Ausfaat	1,5	"
	Schweine und Gänse	9,5	"
im Ganzen			12,— Neuschefel.
4. Kartoffeln.	Verkauf	10	Centner,
	Haushalt	55	"
	Schweine	61	"
	Ausfaat	24	"
im Ganzen			150 Centner.
5. Flachz.	1 Scheffel Saat verkauft	9	Mark,
	Faser-Verkauf	25	"
im Ganzen			34 Mark.
6. Die Kuh giebt durchschnittlich 3 Liter, macht rund		3000	
	Verkauf	60	
	Haus	700	
	zum Buttern	2240	
			3000

Bei 17 Liter auf 1 Pfund Butter ergiebt sich 130 Pfund Butter, von denen 30 verkauft und 100 verzehrt werden.

IV. Dies ergiebt folgende Erträge.

A. Baar aus dem Verkaufe.

1.	7 Scheffel Roggen	35	Mark,
2.	10 Centner Kartoffeln	15	"
3.	1 Neuschefel Flachsaat	3	"
4.	Miethe von Einlieger	24	"
5.	1 Stück Jungvieh	54	"
6.	2 fette Schweine	150	"
7.	2 Kälber	18	"
8.	12 Pfund Wolle	15	"
9.	30 Pfund Butter	24	"
10.	5 Gänse	10	"
11.	60 Liter süße Milch	6	"
im Ganzen			375 Mark.

B. Aus den zur Unterhaltung der Familie gelieferten Erzeugnissen.

1.	30 Scheffel Roggen	150	Mark	—	ßf.
2.	1 " Gerste	5	"	—	"
3.	55 Centner Kartoffeln	77	"	5	"
4.	Flachs (Faser)	25	"	—	"
5.	12 Pfund Wolle	15	"	—	"
6.	100 Pfund Butter	80	"	—	"
7.	700 Liter Milch	70	"	—	"
8.	7 fette Gänse	28	"	—	"
8.	Federn von 60 Gänsen	5	"	—	"
10.	2 Schweine	150	"	—	"
11.	10 Klaftern Torf	30	"	—	"
		635 Mark 5 ßf.			

V. Ausgaben:

1. Zur Fortführung der Wirthschaft.

a)	Grund- und Gebäudesteuer	12	Mark,
b)	Rente	15	"
c)	Feuercasse	9	"
d)	Lohn für 2 Hülfejungen	27	"
e)	Unterhaltung und Ergänzung des Inventars	30	"
f)	Ausbefferung der Gebäude	20	"
g)	Brennholz	15	"
h)	Anschaffung von Schweinen	45	"
		im Ganzen	173 Mark.

2. Zum Unterhalte der Familie.

a)	Klassensteuer	6	Mark.
b)	Schul- und Kirchenabgaben	14	"
c)	Kreisgemeindebeitrag	6	"
d)	1 Sack Salz	11	"
e)	Kleider und Schuhe	100	"
f)	Petroleum und Materialwaaren	10	"
		141 Mark.	

VI. Cassenabschluß.

1.	Einnahmen IV. A.	375	Mark,
2.	Ausgabe V. 1.	173	Mark,
	" V. 2.	141	"
		im Ganzen	314 "
3.	baarer Ueberfluß	61	Mark.

VII. Der Rohertrag

beläuft sich auf 375 Mark (IV. A.) und 365 Mark	
5 Pf. (IV. B.) zusammen auf	1010 Mark 5 Pf.
zur Fortstellung der Wirthschaft V. 1	173 Mark
der baare Ueberschuß	61 "
zusammen	234 " — "
bleibt Rest	876 Mark 5 Pf.

Dieser Betrag ist in seinem ganzen Umfange zum Unterhalte der Haushaltsmitglieder erforderlich, welche sämmtlich ihre volle Arbeitskraft zur Fortstellung der Wirthschaft verwenden.

Der Haushalt besteht aus $5\frac{1}{2}$ erwachsenen Personen, nämlich Vater, Mutter, 2 erwachsenen Töchtern und das ganze Jahr 1, im Sommer einem zweiten, mithin $1\frac{1}{2}$ Hütējungen.

Es ergibt dies den genau in der Mitte zwischen den Ergebnissen der beiden ersten Wirthschaften stehenden Betrag von $\left(\frac{876,5}{5\frac{1}{2}}\right)$ 160 Mark, welcher zum Unterhalt einer erwachsenen Person erforderlich ist.

Der Rohertrag beträgt hiernach für den Hectar $\left(\frac{1010,5}{9,89}\right)$ 112 Mark,

für den Morgen $\left(\frac{1010,5}{40,5}\right)$ 25 Mark.

Der wirthschaftliche Reinertrag, welcher nach Obigem nur aus dem baaren Geldüberschuß von 61 Mark besteht, beträgt

für den Hectar $\frac{61}{9,89}$ 6 Mark,

für den Morgen $\frac{61}{40,5}$ 1,5 Mark.

Keineswegs darf nun aber aus dem oben angenommenen verhältnißmäßig hohen Reinertrage bei kleinen Gütern auf eine sachgemäßere und richtigere Führung derselben den großen Gütern gegenüber geschlossen werden.

Sehen wir ab von dieser Arbeitskraft der Besitzer bei Bauerngütern, so müssen wir zugeben, daß die größeren Güter intensiver als die kleineren bewirthschaftet werden und müssen dies um so mehr zugeben, wenn wir von dem Arbeitsfactor absehen und wenn wir das Verhältniß des Betriebs- zum Grundkapital in dem einen und dem anderen Falle vergleichen. Dieses Verhältniß des Betriebscapitals zum Capital des Grund und Bodens bestimmt ja schließlich am genauesten den Grad der in einer Wirthschaft vorhandenen Intensivität. Den Factor der Arbeit können wir aber um so unbedenklicher fortlassen, je mehr es sich um zwei Güter, ein Bauerngut auf der einen und ein Rittergut auf der andern Seite von rein landwirthschaftlichem Betriebe, also ohne jedes Nebengewerbe handelt. Denn in beiden Fällen wird die Menge der für den Einheitshectar aufzuwendenden Arbeitsmenge, welche zur Erzielung der gewöhnlichen und laufenden Arbeiten nöthig ist, eine ziemlich gleiche sein. Die Theilung

der Arbeit und die hiermit erzielte Arbeitersparniß spielt bekanntlich in der Landwirthschaft nicht annähernd dieselbe Rolle als in der Fabrikindustrie.

Daß nun große Güter in der Provinz Posen ungleich intensiver als die Bauerngüter und also auch ungleich besser bewirthschaftet werden, liegt für Jeden klar vor Augen, der auch nur den geringsten Einblick in die einschläglichen Verhältnisse sich verschafft.

Hieraus folgt denn auch weiter, daß die großen Güter in Bezug auf die abgestellten Erzeugnisse namentlich auch das Getreide im Verhältniß zur Fläche den Bauern weit überlegen sind.

Die wesentlichen verkäuflichen Erzeugnisse der Bauern sind Roggen, Kartoffeln, Hafer, in besseren Gegenden tritt Gerste und in noch besseren namentlich in Kujawien Weizen und Raps, selbstredend neuerdings die Zuckerrübe und dann für die Neutomischler Gegend der Hopfen hinzu.

Eine besondere Erwähnung gebührt der Hauptfrucht der Provinz, der Kartoffel; wünschenswerth wäre es ja allerdings, namentlich auch nach dem oben über die schlechte Haltung des Viehs Gesagten, daß diese Frucht in der Wirthschaft hauptsächlich zum Verfüttern verbraucht und nicht zu dem gewöhnlichen Preise und nicht in großer Menge verkauft und dem Boden entzogen würde. Immerhin aber haben sich die Kartoffelpreise, namentlich 1880 und 1881 so gestaltet, daß ein Verkauf durchaus wirthschaftlich richtig war, und es ist mehrfach als Mangel an Umsicht und Betriebsamkeit der Bauern hervorgehoben worden, daß nur so Wenige die als Eßkartoffel so gut lohnenden Sorten gebaut und durch eine Verstärkung des Kartoffelbaus überhaupt, namentlich aber dieser Sorten, die so selten günstigen Handelsverhältnisse ausgebeutet haben.

Es ist wahrhaftig ein himmelweiter Unterschied zwischen einer Dominial- und einer Bauernfurche, zwischen einem Dominial- und einem Bauernpferde und ganz besonders zwischen einer Dominial- und einer Bauernkuh.

Je besser die Bauern gestellt und je größer die Wirthschaften sind, um so mehr verschwindet selbstredend dieser Unterschied und es soll hiermit nicht gesagt sein, daß nicht in einzelnen besonderen Fällen — und solche sind mir hinlänglich bekannt — ein wohlhabender Bauer besser wirthschaftet als der ihm benachbarte Rittergutsbesitzer, aber das sind Ausnahmen, die Regel ist, daß die Wirthschaft auf dem Rittergute bei weitem die bessere ist. Und dies hat seinen sehr nahe liegenden Grund in der größeren Kapitalsfähigkeit des großen Gutsbesizers, die sich noch besonders wirksam bei Errichtung von landwirthschaftlichen Fabriken, namentlich der immer noch vortheilhaft arbeitenden und besonders den Culturzustand des Gutes so gewaltig hebenden Brennerei zeigt.

Ohne technisches Gewerbe zu wirthschaften ist eine sehr schwierige Aufgabe.

Und darin besteht der große Vortheil des Besitzers eines großen Gutes, daß er eine Brennerei oder doch wenigstens eine Stärkefabrik auf seinen paar tausend Morgen betreiben kann und dies dem Bauern mit seinen höchstens ein paar hundert Morgen unmöglich ist.

Die Einführung des genossenschaftlichen Zusammenarbeitens auf diesem Gebiet ist vorläufig für die Provinz Posen eine Utopie.

In keiner Gegend nun ist der Unterschied zwischen Ritter- und Bauerngut ein so bedeutender als in Kujawien. Nur die Käufer aus der Provinz Sachsen, welche neuerdings durch die Zuckerindustrie zum Ankauf von Bauern-

wirthschaften veranlaßt worden sind, thun es den größeren Gütern einigermaßen gleich.

Als Nebengewerbe wird hauptsächlich und fast ausschließlich die Holzabfuhr aus den staatlichen und den größeren Privatforsten nach dem Absatzorte betrieben und gewährt im Winter, in welchem die Wirthschaft die Gespanne weniger beansprucht, einen angenehmen und zuweilen recht ansehnlichen Nebenverdienst. Auch andere Fuhren, namentlich die Beförderung von Rohmaterial zu Bauten, von Steinkohlen und Torf in die Städte, werden von Bauern für Geld geleistet.

In vereinzelt Fällen, namentlich in der Nähe großer Forsten verarbeitet der Bauer das Rohholzmaterial zu Brettern, Faßdauben, Dachschließen, Schindeln u. und treibt mit diesen Producten einen nicht unvortheilhaften Handel. Namentlich Schindeln werfen viel ab. Doch schläft dieses Geschäft immer mehr ein, nachdem die Schindelböcher immer mehr verschwinden und durch scharfe polizeiliche Bestimmungen jede, auch die kleinste Ausbesserung an Schindelböchern in den Städten verboten worden ist.

In ganz vereinzelt Fällen treten strebsame, fleißige Wirthe auch wohl bei Bauten, namentlich bei den so frisch betriebenen Wegebauten als Unternehmer auf.

Mit der häuslichen Industrie ist es, mit Ausnahme der ja auch nicht häufigen, oben erwähnten Holzverarbeitung schwach.

Unsere an Industrie so arme Provinz bietet auch hierzu so wenig Gelegenheit. Nur gesponnen und gewebt wird noch gegendweise, es handelt sich aber auch hier meist um Befriedigung des häuslichen Bedarfs und nicht um Erzielung einer Verkaufsware.

Schließlich möchte ich hierbei nicht unerwähnt lassen, daß der pofensche Bauer, und namentlich der polnische Nationalität äußerst geschickt und fleißig in allen den Verrichtungen ist, welche zur Landwirthschaft gehören, also namentlich in Stellmacher-, Maurer-, Kleber- ja auch Schmiedearbeit und daß er diese Talente zur billigen Fortstellung seiner Wirthschaft wohl zu verwerthen pflegt.

Frage 23.

Die ortsanwesende Bevölkerung nimmt zu und zwar auf Grund der Volkszählungen von dem Königl. statistischen Bureau und nach dem im Meissen'schen Werke veröffentlichten Zahlen wie folgt:

Jahr	Anzahl der Bevölkerung in der Provinz Posen.	Anzahl der Bevölkerung in dem Staate.
1816	820 000	10 320 000
1840	1 230 000	14 930 000
1864	1 520 000	19 190 000
1871	1 584 000	24 644 000
1875	1 606 000	25 742 000
1881	1 701 000	27 251 000

Ueber die starke Zunahme der Bevölkerung ist bereits unter den allgemeinen Bemerkungen das Erforderliche gesagt worden.

Die Zahl der Kinder bei den Bauern ist eine ziemlich große, wenn auch wohl durchgängig nicht ganz so bedeutend, als bei den Tagelöhnern. Aber auch die Kindersterblichkeit ist bedeutend und wird durch die so häufige Sorglosigkeit und mangelhafte Pflege, namentlich bei den kleineren polnischen Wirthen verursacht. In dem Dobriner Kreise, der als Durchschnittskreis nach seinen Gesamtverhältnissen in dieser Beziehung angesehen werden kann, entfallen von 1041 Todesfällen im Ganzen 344, also über ein Dritteltheil auf Kinder unter einem Jahre und 166 auf Kinder im Alter von 1 bis 2 Jahren.

Die Beköstigung läßt namentlich in den überwiegend polnischen und in den ärmlichen Gegenden viel zu wünschen übrig. Sie besteht aus Kartoffeln, Sauerkraut, Mehlbrei und Grüge. Brot wird nur wenig und Fleisch nur ganz ausnahmsweise genossen. In den wohlhabenden und deutschen Gegenden, wie z. B. im Birnbaumer, Meseriger, Wollsteiner Kreise ist die Beköstigung zwar auch nicht reichlich, immer aber genügend nach Art und Menge. Auf den starken Schnapsgenuß will ich hier nicht noch einmal zurückkommen.

Trotz dieser vielfachen Fehler in der Ernährung ist der posensche Bauer und seine Familie ein kräftiger arbeitsfähiger Menschenschlag. Es kommt hier die lange seit so vielen Generationen durch die Noth und die Verhältnisse, ich möchte sagen angezüchtete Eigenschaft einer großen Genügsamkeit des Körpers zur Geltung. Nur aus dem Schildberger Kreise wird mir mitgetheilt, daß die Beköstigung eine derartig ungenügende und der Schnapsgenuß ein so bedeutender ist, daß er schließlich die Arbeitskraft erheblich vermindert hat.

So fleißig und thätig der Posener, namentlich deutsche Bauer nun auch im Allgemeinen ist, so findet doch in keiner Gegend eine die Arbeitskraft bedrohende übermäßige Anstrengung statt.

Das Alter der Eheschließenden ist im Großen und Ganzen ein normales; nur in einigen Gegenden wird über zu frühes Heirathen bei dem männlichen Geschlecht geklagt.

Eine im Verhältniß zu andern Provinzen häufige Erscheinung ist die Heirath eines jungen Burschen von wenigen 20 Jahren mit einer 40 und mehr Jahre alten Wittwe.

Das weibliche Geschlecht ist bemüht, sich so früh als möglich zu verheirathen, um dann weniger zu arbeiten und in der That ist es eine bei der polnischen Bevölkerung vielfach gemachte Beobachtung, daß ordentliche, fleißige Mädchen als Frauen nachlässig, schmutzig und faul werden.

II.

Der Kreis Osterburg in der Altmark.

Von

J. Ch. Gensen, Arendsee.

Der Boden des Kreises Osterburg (Altmark) Provinz Sachsen besteht zum Theil aus Alluvialboden, welcher durch die Ablagerungen der Elbe sich gebildet hat, und höher gelegenen, wie er der norddeutschen Tiefebene eigenthümlich ist, zum großen Theile ganz leichtem Sandboden, welcher strichweise mit lehmigem Boden abwechselt. Es ist diese Bodenbeschaffenheit wohl auch die Veranlassung gewesen, die beiden Theile im Volksmunde mit „Wische“ und „Höhe“ zu bezeichnen.

Die Wische wurde in früheren Zeiten vorwiegend mit Einwanderern aus den Niederlanden besetzt, hier kommen geschlossene Dörfer nur als Ausnahme vor, jeder Besitzer wohnt auf seinem Lande, die meisten Besitzungen, ob größere oder kleinere, sind von jeher arrondirt gewesen. Bei denjenigen Höfen, für welche dies nicht zutrifft, sind fast stets nachweislich die nicht im Anschlusse liegenden Grundstücke zugekauft oder durch Heirathen mit überkommen.

Dagegen sind die Dörfer auf der Höhe geschlossen, d. h. sämtliche Gehöfte des Dorfes liegen zusammenhängend. Die Dörfer waren ursprünglich, einzelne noch heute, in Hufeisenform gebaut, so daß die Höfe vorne an der Dorfstraße eng aneinander liegen, an der entgegengesetzten Seite sich dagegen ausbreiten. Die zu den einzelnen Höfen gehörigen Acker, Wiesen, Weiden und Holzgrundstücke lagen ursprünglich im Gemenge, d. h. jeder Besitzer hatte in jeder Acker- oder Wiesenbreite, je nachdem er einen Bauer- oder Kossäthenhof besitzt, eine bestimmte Anzahl von Stücken, deren Zahl und Größe im Verhältniß seines Hofes zu den anderen Höfen stand, während Weiden und Holzgrundstücke gemeinsam benutzt wurden. Ein solcher Bezirk auf der Höhe, welcher einen Theil (14) der dem Amte und Kloster Arendsee früher gehörenden Dörfer umfaßt, soll geschildert werden.

Ursprünglich betrug die Größe des zu einem Hufnerhofe gehörigen Areals zwischen 200—300 Morgen, ausgeschlossen den dazu gehörenden Antheil an der

gemeinschaftlichen Weide und Holzung, die der Kossäthen kaum die Hälfte. Häusler (Grundstücker) gab es früher nicht, wenigstens werden in einem Visitationsrecess des Amtes Arendsee aus der Mitte des 17. Jahrhunderts, in welchem die Dörfer mit den einzelnen, namentlich aufgeführten Bauern u. s. w. und den von ihnen zu entrichtenden Abgaben, Pächten, Zins, Zehnten, Hofdiensten u. s. w. verzeichnet sind, keine Grundstücker erwähnt. Dagegen waren die Schulzenhöfe sämmtlich zu Lehn, mußten jährlich eine bestimmte Summe (1—2 Thaler) für ein Lehnspferd zahlen, hatten die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit, allerdings auch in der Regel einige kleinere Dienste zu leisten, waren aber im Uebrigen nicht allein zehnt- und zinsfrei, sondern hatten Abgaben und Zehnten von einzelnen Höfen in ihren Dörfern zu fordern. Zu diesen Höfen gehörte etwas mehr Acker, besonders aber eine oder mehrere Wöhrde, welche von den Gemeindeheerden nicht behütet werden durften.

Das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gefinde ist im Großen und Ganzen als ein gutes zu bezeichnen, wenngleich ja auch Ausnahmen stattfinden, die Löhne selbst sind dagegen sehr hoch. Der Großknecht erhält an jährlichem Lohn durchschnittlich baar 198 Mark, 3 Mark zum Miethspennig, 3 leinene Hemden, 2 grauleinene Hosen, eine baumwollene Jacke und Weste, 2 Pfund Wolle, 15 Quadratruthen beackertes und gedüngtes Land zur Benutzung als Lein- oder Kartoffelland, mitunter auch noch für seine Eltern ein Fuder Tannenbusch, der Kleinknecht baar 150 Mark, das andere ist dasselbe. Die Großmagd baar 108 Mark, ein Kleid im Werthe von 18 Mark, ein baumwollenes Kleid im Werthe von 10 Mark, 12 Ellen fein, 12 Ellen grob Leinen, ein wollenes Kopftuch zu 2 Mark, ein baumwollenes zu 50 Pf., 2 Pfund Wolle und 15 Quadratruthen Land wie oben, die Kleinmagd 60 Mark und dasselbe dazu. Die Diensthöten verdienen in dieser Weise so viel Zeug, daß sie, wenn sie sich später verheirathen und Tagelöhner oder Grundstücker werden, in einer Reihe von Jahren wenig Ausgaben für Kleidung haben, und wenn auch einfach so doch reinlich und sauber sich kleiden.

Außer dem Amte ist größerer Besitz nicht vorhanden, mit Ausnahme einiger Höfe, welche entweder durch Ankauf von ganzen Höfen oder von Parzellen aus zerschlagenen Höfen vergrößert sind, bis auf 600—800 Morgen. Auf einigen dieser Höfe sind ständige Tagelöhner, welche neben freier Wohnung etwas Acker zum Anbau von Roggen und Kartoffeln bekommen, denen vom Besitzer Holz- und Dungefahren geleistet werden, und außerdem Lohn in Geld erhalten, dessen Höhe sich nach den vom Besitzer gewährten Leistungen regelt, so daß sie bei ordentlicher Lebensweise ein recht gutes Auskommen haben. Bei nicht ständigen Tagelöhnern beträgt der Tagelohn 1 Mark 50 Pf. für den Mann, 1 Mark für die Frau, beim Roggenmähen 4 Mark 50 Pf. für Mann und Frau bei vollständiger sehr reichlicher Beföstigung, im Winter bei kurzen Tagen 1 Mark für den Mann.

Seit mehr als 20 Jahren ist die Zusammenlegung (Separation) der Grundstücke beendet. Seit dieser Zeit sind die Bauern leistungsfähiger geworden, es ist an Stelle der früheren Armuth eine gewisse Wohlhabenheit getreten. Zugleich wurde es nun auch möglich, daß Höfe zerschlagen werden konnten, und unmögendere Leute, die jüngeren Kinder, welche einen Hof nicht bekommen konnten, sich auf angekauften Theilen zerschlagener Höfe als sogenannte Grundstücker oder

Häusler ansiedeln konnten. Diese bewirthschaften ihre Stellen mit 2—4 Kühen, ernähren sich bei ihrem Fleiße und ihrer Sparsamkeit recht gut, legen Capital zurück, so daß sie vorkommenden Falls ihre Besitzungen durch Ankauf von Grundstücken vergrößern. Bei der Separation wurde alles Grundeigenthum so weit vertheilt, daß noch eine gemeinsame Schweine- und Gänseweide, so wie Sand- und Lehmgrube zurückblieb, indeß sind auch diese Grundstücke bereits in mehreren Dörfern unter die Interessenten vertheilt. Zu bedauern ist, daß die für den Unterhalt der Gemeindebullen früher bestimmten Grundstücke nicht für diesen Zweck intact geblieben sind, es würde dies das Halten von guten Zuchstieren bedeutend erleichtern.

Die Bevölkerung hat sich mit Rücksicht darauf, daß Industrien irgend welcher Art nicht betrieben werden, bedeutend vermehrt. Die Gesamtzahl der Bauern- und Kossäthenhöfe betrug ursprünglich 266, während jetzt auf demselben Flächenraume 509 selbstständige Besitzungen von allerdings verschiedenem Umfange sind. Aus dieser Zeit ist eine Einwohnerzahl nicht nachzuweisen, indeß dürfte man nicht fehl gehen, wenn man für jede Feuerstelle damals 6 Personen rechnet, es würden dies 1596 Bewohner sein, während nach der letzten Zählung es 2884 sind.

Verpachtungen kommen sehr selten vor, mit Ausnahme der zu Kirchen und Pfarren gehörigen Acker und Wiesen; in dem ganzen Bezirke ist nicht ein Hof im Ganzen verpachtet. Einzelne Bauern hatten vor mehreren Jahren, wohl mit Veranlaß durch die damals noch höheren Pachtpreise und Gesindelöhne, Theile ihrer Ländereien verpachtet. Indeß sind seit ungefähr 6 Jahren sowohl die Löhne als die Pachtpreise etwas herunter gegangen, so daß die, bäuerlichen Besitzern gehörigen, verpachteten Ländereien fast sämmtlich wieder in eigene Bewirthschaftung genommen sind. Außerdem verpachtet ein Privatmann, welcher aus zerشلagenen Höfen sehr viele Grundstücke angekauft hat, diese in der Regel auf 6 Jahre, indeß ist die Pacht nicht theuer und die Bedingungen nicht drückend, weil sich sonst keine Pächter finden würden. Diese sind in der Regel Grundstücker, welche sich noch etwas Land zupachten, um ihre Arbeitskraft besser auszunutzen.

Die hypothekarische Verschuldung beträgt gegenwärtig in den Dörfern Binde, Gagel, Genzien, Gestien, Kaulitz, Kläden, Kraatz, Leppien, Neulingen, Schrampe, Thielbeer, Ziemendorf, Ziesau und Zühlen bei einem gesammten Grundbesitze von 10 660 ha mit einem Grundsteuer-Reinertrage von 56 668 Mark 83 Pf. überhaupt ungefähr 1 750 000 Mark. Von dem Grundbesitze sind 3460 ha überhaupt nicht mit Hypotheken belastet, so daß ungefähr 7200 ha verschuldet sind. Von dieser Summe sind Kinder Gelder oder Abfindungen für Geschwister, welche unverzinslich sind, ungefähr 800 000 Mark, so daß also noch 950 000 Mark verzinsliche Hypotheken erübrigen, welche fast sämmtlich im Laufe der Zeit durch Ankauf von Grundstücken oder Auszahlung von Kinder- oder Geschwistergeldern entstanden sind. Es ist also der Hectar durchschnittlich mit 130 Mark zu verzinsenden Hypotheken belastet, während der Durchschnittswerth der verpfändeten Grundstücke nach den jetzigen Preisen auf 750 Mark pro ha anzunehmen ist, mit einem Grundsteuer-Reinertrage von zusammen 39 539 Mark oder rund 5 Mark 5 Pf. pro ha. Im Großen und Ganzen ist wohl anzunehmen, daß die bäuerlichen Besitzer ziemlich so viel Hypotheken besitzen, als die Hypothekenschulden betragen.

Eine Zunahme der Hypothekenschulden hat in den letzten 20 Jahren außer durch Zukauf von Grundstücken oder Auszahlung der Erbportionen nicht stattgefunden, bei einer größeren Verschuldung, möge sie nun durch Unglücksfälle oder eigene Schuld eingetreten sein, kommen die Höfe zum freihändigen Verfaufe und sind dann allerdings fast jedesmal von den Hoffschlächtern zerschlagen worden. Bauten und Meliorationen werden in der Regel nur dann vorgenommen, wenn die Einnahmen aus der Wirthschaft dies erlauben, daher der Einfluß guter Ernten und hoher Viehpreise auf die Geschäfte der Handwerker und sonstiger Gewerbetreibender. Außer den Hypotheken-Darlehen werden auch noch Gelder gegen Schuldscheine (Handschriften) aufgenommen, dagegen gegen Wechsel sehr schwer und ungern. Jedoch sind dies in der Regel Capitalien, welche nur vorübergehend aufgenommen werden, und in kürzester Zeitdauer, je nach dem Ausfalle der Ernte, Viehpreise u. s. w. abbezahlt werden.

Im Jahre 1881 ist eine landwirthschaftliche Darlehnskasse nach Raiffeisen'schem System für die Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins hieselbst errichtet, welche im vorigen Jahre bei der durch mehrere schlechte Ernten hervorgerufenen Geldknappheit sehr viel Gutes geleistet hat. Das Betriebscapital wird zu 4 % Zinsen angeliehen und auf Hypotheken mit 10jähriger Rückzahlung zu $4\frac{1}{2}$ %, auf Schuldscheine in laufender Rechnung zu 5 % ausgeliehen. Es kann indeß keinem Mitgliede in letzterer Weise mehr als 1500 Mark und dann mit der Verpflichtung zur Rückzahlung in den nächsten zwölf Monaten geliehen werden, indeß ist in gewissen Fällen eine Verlängerung auf weitere zwölf Monate zulässig. Diese Summe wird für vollständig ausreichend zur etwaigen Verstärkung des Betriebscapitals gehalten. Die Verwaltung ist unentgeltlich, die Zahlung von Dividenden ist statutgemäß ausgeschlossen, aus den Ueberschüssen wird ein Reservefond gebildet. Sobald dieser ausreichend dotirt ist, darf der Ueberschuß zu gemeinnützlichen Ausgaben verwendet werden. Im Jahre 1881 wurde vereinnahmt 103 641 Mark 48 Pf., verausgabte 103 030 Mark 2 Pf. Die wachsenden Darlehne betrugen am Jahres-schlusse 73 794 Mark 70 Pf. Sogenannte Mäkler giebt es nicht mehr, früher spielten sie bei der damals unbequemen Communication und den theilweise fast unpässbaren Wegen für die Getreideverkäufe eine große Rolle. Zur Vermittelung von Geldgeschäften werden sie nicht benutzt, weil die Nachfrage nach Geld in anderer Weise befriedigt werden kann.

Nach Gewohnheit und Sitte bekommt in der Regel der älteste Sohn den Hof und hat nach freier Uebereinkunft die Erbtheile der anderen Geschwister herauszuzahlen, wie auch an die Eltern ein Anttheil zu geben. Diese Abfindungen an die Geschwister betragen zusammen ein Viertel bis ein Drittel des Verkaufswerthes des Hofes, dieselben werden höher oder niedriger normirt, je nachdem der Hofesannehmer Vermögen erheirathet oder noch bereits vorhandene Schulden zu übernehmen hat. Das Anttheil beträgt auf einem Bauern- (Hufner-) Hofe in der Regel neben freier Wohnung 1 Wispel 6 Scheffel Roggen, 6 Scheffel Weizen, 6 Scheffel Gerste, 6 Scheffel Hafer, einen Morgen bestellten und gedüngten Acker zum Anbau von Lein oder Kartoffeln, 2 Kühe weidefrei, dafür ausreichend Heu und Stroh, 2 halbjährige Schweine, $\frac{1}{2}$ Scheffel Salz, etwas Gartenland und Brennholz nach Bedarf.

Ein Güterhandel unter Lebenden kommt selten vor, so daß die Höfe fast

ausschließlich in den Händen sind, welche sie ererbt haben. Diejenigen Höfe, welche zum Verkaufe kommen, werden fast sämmtlich zerfchlagen, weil die von den Hoffchlächtern gezahlten Preise so hoch sind, daß der Erwerber, wenn er den Hof zu bewirthschaften beabsichtigt, ein sehr ausreichendes Vermögen besitzen muß, weil er sonst die zu zahlenden Zinsen nicht aufbringen kann. Wird dagegen der Hof zerfchlagen, so kauft sich jeder diejenigen Grundstücke, welche für ihn der Lage wegen, oder aus anderen Gründen wirthschaftlichen Werth haben, und für eine so große Summe, als er glaubt verzinsen und abzahlen zu können. Seit 3—4 Jahren sind übrigens sowohl die Kauf- als auch Pachtpreise für Ländereien gefallen, nachdem sie vorher eine unverhältnißmäßige Höhe erreicht hatten. Die Veranlassung haben die schlechten Ernten der letzten Jahre gegeben, wozu noch kommt, daß durch Dismembrationen die Nachfrage nach Ländereien in den meisten Dörfern für die nächsten Jahre befriedigt ist.

Die Bewirthschaftung der Höfe hat in den letzten 20 Jahren sehr große Fortschritte gemacht, verhältnißmäßig in den letzten Jahren am meisten. Viel hat dazu die Anregung, welche die Vorträge des Directors der landwirthschaftlichen Winterschule in Arendsee in den landwirthschaftlichen Vereinsversammlungen gegeben haben, beigetragen, zum Theil auch schon diejenigen Bauernsöhne, welche die landwirthschaftliche Schule in Arendsee besucht haben. Diese besteht seit 7 Jahren und wird in diesem Jahre von 51 Schülern besucht aus allen Theilen der Altmark und darüber hinaus. Die guten Folgen für den landwirthschaftlichen Betrieb werden erst dann sich zu zeigen anfangen, wenn dieselben Hofwirthe sind.

Das Rindvieh wird durch vom landwirthschaftlichen Vereine seit 9 Jahren eingeführte ostfriesische Stiere verbessert, und sind schon gute Resultate erzielt, so daß für Kühe aus dieser Nachzucht, allerdings bei den jetzigen hohen Viehpreisen, bis zu 360 Mark häufig gezahlt wird. Die Viehhaltung selbst ist ebenfalls eine bessere geworden, es wird viel Kraftfutter zugekauft, während früher die Wirthe glaubten, um so tüchtiger zu sein, je weniger überhaupt in der Wirthschaft ausgegeben wurde. Auch die Pferde sind durch die bessere Haltung leistungsfähiger geworden, so daß jetzt mit weit weniger Spannvieh bedeutend mehr Arbeit als vor der Separation geleistet wird, wo auf den Hüfnerrhöfen außer den Pferden noch Zugochsen gehalten wurden. Letztere sind ganz abgeschafft, auch auf den Rossäthenhöfen, was für diese allerdings in der Regel wirthschaftlich nicht gerechtfertigt sein dürfte. Durch die Errichtung einer Deckstation von königlichen Landbesuchältern werden auch die Pferde bei den vorhandenen theilweise guten Stuten noch mehr veredelt werden. Gelegentlich des letzten Arendseer Marktes wurden an einen Händler 11 Pferde im Preise von 700—1000 Mark abgeliefert.

Eine bestimmte Fruchtfolge besteht nicht. Vor der Separation war die uralte Dreifelderwirthschaft in den Gemeinden eingeführt, nach derselben haben die meisten Drei- auch Vierfelderwirthschaft oder deren Folgerungen, während andere, und deren Zahl ist leider nicht gering, gar keine haben. Diese sind bemüht, so viel Roggen als möglich zu säen, weil sie glauben, daß es für sie am vortheilhaftesten ist. Hoffentlich werden die Fortschritte in der Landwirthschaft auch auf letztere anregend einwirken!

Die Haupteinnahmen bestehen aus Getreide und Vieh, beide werden von

Händlern in die Industriebezirke von Rheinland und Westfalen, sowie in die Magdeburger Gegend, wo die Aufzucht von Vieh nur sehr beschränkt stattfindet, versendet. Außerdem kommt dazu die Einnahme für verkaufte Holz. Wenn gleich die Butter namentlich in den kleineren Wirthschaften eine nicht unbedeutende Einnahme bringt, so ist sie doch leider noch nicht so bedeutend, als sie sein könnte und müßte. Außerdem sind in einigen Dörfern mindestens 15 000 Mark für Hopfen eingenommen, es ist dies aber nur eine außergewöhnliche Einnahme, welche durch die ungewöhnlich hohen Hopfenpreise dieses Jahres veranlaßt ist. Mehrfach ist für Hopfen das Doppelte desjenigen Betrages aufgenommen, welchen der Acker kostet, auf welchem er gewachsen ist. Außerdem ist noch in Folge der besseren Verhältnisse gegen früher das Pohnfuhrwerk, welches in den meisten Dörfern stark betrieben wurde, zum Vortheile der eigenen Wirthschaft fast gänzlich eingegangen.

Durch die vielen Neuanfiedelungen hat sich die Zahl der Bevölkerung, wie bereits angeführt, vermehrt, während die Auswanderung nach Amerika, welche vor 30 Jahren sehr stark war, fast ganz abgenommen hat, weil, wie ebenfalls bereits mitgetheilt, in Folge des Zerschlagens der Höfe auch nicht sehr bemittelte Leute sich ein Eigenthum erwerben konnten.

Die Zahl der Kinder beträgt für jede Ehe in der Regel 2—4, die Sterblichkeit derselben ist nicht außergewöhnlich groß; in diesem Winter sind allerdings sehr viele Kinder an der Diphtheritis gestorben.

Die körperliche Frische und Arbeitskraft ist in keiner Weise durch schlechte Ernährung oder übermäßige Anstrengung bedroht, da fast in jedem, auch dem Haushalte des zur Miethe wohnenden Tagelöhners, ein Schwein geschlachtet, auch fast durchweg Ziegen gehalten werden.

Jugendliche Ehen kommen sehr selten vor, in der Regel nur in denjenigen Fällen, wo wegen des frühen Todes der Eltern der Hof früher übernommen werden muß. In der Regel verheirathen sich die Männer im Alter von 26—32 Jahren, die Frauen von 24—30 Jahren.

III.

Die bäuerlichen Zustände in einigen Theilen der Provinz Hannover.

Von

Prof. Dr. Drechsler, Göttingen.

In der Provinz Hannover vertheilt sich der landwirthschaftlich benutzte Boden unter die verschiedenen Classen von Grundbesitzern annähernd folgendermaßen:

1. Größere Güter (Domanium und Rittergüter)	11,4 %
2. Bäuerliche Besitzungen (über 15 Hannov. Morgen)	77,5 %
(davon entfallen etwa 20 % auf Höfe über 120 Morgen, etwa 30 % auf Höfe zwischen 60—120 Morgen Größe)	
3. Besitzungen unter 15 Morgen	11,1 %
	100

In den einzelnen Theilen der Provinz weichen diese Verhältnisse jedoch sehr von einander ab; so beträgt z. B. der größere Grundbesitz im Lande Hadeln nur etwa 2 %, dagegen in der Grafschaft Hohnstein über 30 % des Areal's; der Kleinbesitz (unter 15 Morgen) im Fürstenthum Lüneburg etwa 4 %, in den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen etwa 23 % des Areal's.

Nicht minder verschieden liegen die Verhältnisse bezüglich der Theilbarkeit; während im Lüneburgischen wahrscheinlich etwa 90 % der Höfe als geschlossen bezeichnet werden können, existirt im Amte Göttingen und in der Grafschaft Hohnstein kein einziger geschlossener Hof.

Die Erklärung dieser erheblichen Differenzen ist in den natürlichen und entwicklungs-geschichtlichen Verschiedenheiten der ehemals mehr oder weniger selbstständigen Landschaften zu suchen, welche die Provinz Hannover zusammensetzen: jedes ehemals politisch zusammengehörige Gebiet hat seine besondere, ihm eigenthümliche Geschichte, und seine besonderen, in der Regel von andern

Bezirken sehr abweichenden klimatischen und Bodenverhältnisse. Ich will hier nur kurz die wesentlichsten der vorkommenden Bodenunterschiede hervorheben.

Im Norden zunächst die Marschen an der Nordseeküste (Ostfriesland, Land Wursten) und im untern Laufe der 3 größeren Flüsse: Elbe, Weser, Ems; sodann die Sandebene der Lüneburger Heide, von einigen Höhenrücken und Niederungen mit lehmigem Boden durchzogen, und die Moordistricte (namentlich rechts von der Weser zwischen den Flüssen Oste und Wümme und in den Landdrosteibezirken Aurich und Osnabrück); in der Mitte und im Süden der Provinz sehr wechselnde Boden- und Terrainverhältnisse, zum Theil mehr oder weniger große Ebenen mit Sand und Lehm Boden, zum Theil Hügelland, durchschnitten von größeren und kleineren Flußthälern mit fruchtbarem Marschboden; hervorragend durch schwereren und fruchtbaren Boden das Fürstenthum Hildesheim; im Süden das Harzgebirge mit seinen Ausläufern; der Solling (Buntsandstein), das Berg- und Hügelland des Fürstenthums Göttingen (Keuper, Muschelkalk, zum Theil Buntsandstein) und des Eichsfeldes (Buntsandstein).

Die bauerlichen Zustände haben sich nun kaum minder verschiedenartig gestaltet, wie der Grund und Boden; es kann daher selbstverständlich nicht meine Absicht sein, diese Verhältnisse für die ganze Provinz in diesen Blättern darzustellen, zumal die übernommene Aufgabe nicht nur jede Beschränkung zuläßt, sondern eine Beschränkung „auf objective Schilderung möglichst unmittelbar ermittelter Zustände“ fordert.

Die nachfolgenden Mittheilungen beziehen sich auf 3 sehr verschiedene Bezirke:

1. Das Amt Göttingen,
2. Das Fürstenthum Lüneburg,
3. Das Emsland (Kreis Meppen).

Für Lüneburg haben die Herren Generalsecretär Eckert in Uelzen, Director Enckhausen in Ebstorf und Gutsbesitzer Friedrichs in Lüneburg, für das Emsland Herr Dr. Huldemann in Hannover, Fürstlich Arenberg'scher Domänen-Inspector a. D., die Güte gehabt, die Berichterstattung zu übernehmen. Die Herren Berichterstatter für Lüneburg haben den Seitens des Vereins für Socialpolitik vertheilten Fragebogen ihren Berichten zu Grunde gelegt. Die beiden Berichte der Herren Eckert und Enckhausen, welche sich auf die Verhältnisse des Fürstenthums Lüneburg im Allgemeinen beziehen, sind von mir zu einem Berichte umgestaltet. In diesem sind alle dem Berichte des Herrn Director Enckhausen entnommenen Mittheilungen eingeklammert und mit dessen Namen am Ende gezeichnet. Der Bericht des Herrn Friedrichs ist nur so weit geändert, als nöthig war, um die Wiederholung der Fragen möglichst zu vermeiden; er schildert die bauerlichen Zustände in einem einzelnen Dorfe, welches zu den besitzuirten Dörfern im Lüneburgischen gehört; leider ist es dem Herrn Berichterstatter trotz vielfacher Bemühungen nicht gelungen, auch von einem wirtschaftlich ungünstig situirten Dorfe genaue Daten zu sammeln; es ist ja begreiflich, daß wirtschaftliche Mißstände und finanzielle Nothstände so weit und so lange als möglich verschwiegen und verborgen gehalten werden; man sieht sie zwar trotzdem und erkennt ihre Ursachen; aber es ist außerordentlich schwierig, zum Theil unmöglich, zuverlässige Detailangaben über solche Verhältnisse zu erhalten; aus dem Berichte der

Herrn Eckert und Endhausen läßt sich ersehen, unter welchen Verhältnissen Mißstände und Nothstände anzunehmen sind.

Ich benutze diese Gelegenheit den genannten Herren Mitarbeitern für ihre Bemühungen aufrichtig zu danken.

I. Die bauerlichen Zustände im Amte Göttingen.

Das Amt Göttingen mit einem Flächeninhalt von 25 554 ha, im südlichen Theile der Landdrostei Hildesheim gelegen, wird durch die Leine in der Richtung von Süden nach Norden in zwei ziemlich gleich große Hälften getheilt; zu beiden Seiten der Leine erstreckt sich ein breites, fruchtbares Thalland, der Boden ist ein meist tiefgründiger Diluviallehm; im Untergrunde, oft nahe unter der Oberfläche finden sich weit verbreitet bedeutende Ablagerungen von Tuffkalk, der als Mergel, namentlich in dem (nordwestlich gelegenen) kalkarmen Solling Verwendung findet. Zu beiden Seiten der Leine, deren Wasser erst in neuerer Zeit durch großartige Corrections- und Bewässerungs-Anlagen für einen Theil des Bezirks landwirthschaftlich nutzbar gemacht ist, ziehen sich in zwei breiten Streifen zwischen den Zuleitungs=Canälen ertragreiche Wiesenflächen hin; dann steigt der Boden mäßig bis an den Fuß der Bergzüge an, welche das Thal einschließen. Die Bergzüge erheben sich mehr oder weniger steil, von schmalen Seitenthälern durchschnitten zu Plateaus mit einer hügeligen Oberfläche (im Osten der Heinberg und der Göttinger Wald) bis zu einer Höhe von etwa 400 Meter. Sie gehören zum größten Theile dem Muschelkalk, ein geringer Theil dem Keuper an; wo sich das Plateau nur zu mäßiger Höhe erhebt, und dann zur Bildung breiterer Mulden wieder senkt, findet sich (in den letzteren) ebenfalls ein tiefgründiger Lehmboden; meist aber ist der Boden auf den Höhen ein schwerer, zum Theil flachgründiger Thonboden durchmischt mit Schotter, und es findet sich nur in den Vertiefungen zwischen Hügeln und in den Seitenthälern des Leinethals eine durch Abschwemmung von den Höhen entstandene tiefgründige fruchtbare Ackerkrume. Die Wiesenfläche ist gering; ein Theil der Höhen ist permanente Weide, oft mit Obstbäumen bepflanzt, neuerdings in Folge der Verkoppelungen (Separationen) aber mehr und mehr urbar gemacht; ein anderer Theil ist bewaldet.

Die folgende Uebersicht zeigt die Vertheilung der Culturarten und die Grundsteuer-Reinerträge (s. nächste Seite).

Hiernach sind von der Gesamtfläche (die ertragslosen Grundstücke außer Rücksicht gelassen) circa

63 %	Ackerland,
6,7 %	Wiesen,
5,0 %	Weiden,
24,5 %	Wald.

Die Universitätsstadt Göttingen (mit etwa 20 000 Einwohnern) liegt im Leine=Thale mehr nach der südlichen Grenze des Bezirks zu; sie hat keine bedeutende Industrie, aber doch eine Anzahl Fabriken und Werkstätten mit einem erheblichen Arbeiterpersonal; der Consum an landwirthschaftlichen, speciell thierischen Producten (Fleisch, Milch) ist im Verhältniß zur Einwohnerzahl ein bedeutender, weil ein verhältnißmäßig großer Theil der Einwohner den höhern Ständen an-

A m t G ö t t i n g e n .

G u l t u r a t .	Steuerpflichtige Siegenstücke.					Steuerfreie Siegenstücke.					Z u f a m m e n				
	Flächeneinhalt			Reinertrag		Flächeneinhalt			Reinertrag		Flächeneinhalt			Reinertrag	
	ha	a	qm	℥	1/100	ha	a	qm	℥	1/100	ha	a	qm	℥	1/100
1. Ackerland	13 559	01	17	122 303	02	1 052	59	69	9 933	10	14 611	60	86	132 236	12
2. Gärten	254	52	61	4 167	44	18	31	87	288	34	273	84	48	4 455	78
3. Wiesen	1 442	77	18	17 217	27	145	60	88	1 608	10	1 588	38	06	18 825	37
4. Weiden	1 014	97	05	4 640	04	142	08	90	408	61	1 157	05	95	5 084	65
5. Solungen	3 706	75	30	10 432	58	2 012	36	70	5 706	91	5 719	12	—	16 139	49
6. Wafferflüde	1	43	35	4	41	—	—	—	—	—	1	43	35	4	41
7. Debland	42	75	—	—	23	—	—	—	—	—	—	42	75	—	23
Zufammen	19 979	89	41	158 764	99	3 370	98	04	17 945	06	23 350	87	45	176 710	05
8. Ertraglofe Grundflüde wegen ihrer Benugung zu öffentlichen Zwecken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
a) Sand (Wege, Eifenbahnen zc.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	775	11	14	—	—
b) Waffer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	121	84	66	—	—
9. Hofräume zc.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	306	22	96	—	—
Ueberhaupt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24 554	06	21	176 710	05

gehört (Universität mit ca. 1000 Studenten, Gymnasium und Realschule, Landgericht, Amtsgericht, Garnison, große Zahl von pensionirten Beamten); durch die Hannoversche Südbahn (Hannover-Göttingen-Cassel) steht die Stadt nach Norden und Süden, durch die Bahn Nordhausen-Halle nach Osten, durch die Bahn Nordheim-Soest nach Westen mit dem Weltverkehr in Verbindung.

Die Zahl der Ortschaften des Amtes beläuft sich auf 38 mit 4 größern Gütern und Domänen.

Daß die wirthschaftlichen Verhältnisse je nach der Lage der Ortschaften sehr erhebliche Verschiedenheiten aufweisen müssen, liegt nach diesen Vorbemerkungen auf der Hand. Die Verschiedenheiten werden demnächst bei der weiteren speciellen Untersuchung der Verhältnisse hervortreten. —

Ueber das statistische Material, welches einem Theile dieser Untersuchungen zu Grunde liegt, habe ich zunächst Folgendes zu bemerken.

Im Sommer des Jahres 1875 beschloß der landwirthschaftliche Kreisverein Göttingen unter dem Voritze des Amtsraths Creydt in Harste bei Göttingen bei Gelegenheit eines Besuches, welchen der Centralausschuß der Königl. Landwirthschaftsgesellschaft für Hannover dem Bezirke abstattete, eine Ausstellung eigenthümlicher Art zu veranstalten.

Sie sollte ein möglichst getreues Bild darbieten des landwirthschaftlichen Culturzustandes im Bezirke.

Der Bezirk wurde zu diesem Zwecke in 4 wirthschaftlich verschiedene Gruppen getheilt.

Die erste umfaßt die größeren Güter.

Die zweite diejenigen Dörfer, welche der Stadt Göttingen so nahe liegen, daß sich der Einfluß dieser günstigen Lage in den Betriebseinrichtungen der Wirthschaften geltend macht; wo also z. B. ein Verkauf von frischer Milch stattfindet (Stadtdörfer).

Die dritte Gruppe umfaßt die weiter von der Stadt entfernt liegenden Dörfer der Leine-Niederung und diejenigen mit ähnlichen Bodenverhältnissen (Niederungsdörfer); es haben diese Dörfer zwar zum Theil auch Ländereien an den Bergen; größtentheils aber liegen ihre Grundstücke im Leinethal und in flachen Mulden auf dem niedrigen Theile der Plateaus. Die Wirthschaften sind in Folge dessen meist günstig situiert, aber doch in Bezug auf den Absatz ihrer Produkte ungünstiger als die „Stadtdörfer“.

Die vierte Gruppe umfaßt die entfernter von der Stadt liegenden „Bergdörfer“. Sie bieten in allen wirthschaftlichen Beziehungen ein völlig anderes Bild; das Klima ist weniger günstig; der Boden ist schwierig zu bewirtschaften, fordert höhere Productionskosten, gewährt geringere Erträge; die Absatzverhältnisse liegen ungünstiger. In den Niederungsdörfern wird Holländer und Friesisches Rindvieh, in den Bergdörfern werden Höhen-Racen gehalten.

Die Aufgabe der Ausstellung war nun, dem Beschauer die wirthschaftlichen Verhältnisse dieser vier Gruppen, getrennt, durch Vorführung der Viehhaltung und der gebräuchlichen Geräthe vor Augen zu stellen. Zu diesem Zwecke wurde der kreisförmige Ausstellungsplatz in vier Quadranten getheilt; in jedem Quadranten wurde die Ausstellung einer Gruppe untergebracht; in der Mitte blieb ein kreisförmiger Raum frei; um die Peripherie dieses innern Kreises zogen sich die Abschlüsse für die Schweine; in der Peripherie eines zweiten concen-

trischen Kreises fanden Schafe und Ziegen Platz; im dritten folgte das Rindvieh; im vierten die Pferde, und in dem verbleibenden Raume jedes Quadranten waren die zur Gruppe gehörigen, in Gebrauch befindlichen Geräte und Maschinen aufgestellt.

Ich muß diese Einrichtung, die sich übrigens in jeder Beziehung als gelungen erwies, so genau beschreiben, weil sie die Grundlage bildet für das statistische Bild, welches sich an sie angeschlossen.

Um das Ziel der Ausstellung möglichst vollständig zu erreichen, wurden nämlich im Frühjahr durch eine große Zahl geeigneter localkundiger Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins unter der Leitung des Amtsraths Tretyd die folgenden Ermittlungen angestellt:

1. In Urlisten wurden für jede Ortschaft des Amtes verzeichnet:
 - a. Einwohnerzahl und Zahl der Haushaltungen.
 - b. Areal jeder Haushaltung an Dorfgrundstücken, Ackerland, Wiesen.
 - c. Pachtland jeder Haushaltung.
 - d. Der Viehbestand jeder Haushaltung nach Zahl und lebend Gewicht; die Ermittlung des Lebendgewichts beruht auf einer möglichst sorgfältigen Schätzung der einzelnen Thiere durch die Sachverständigen, welche die Ermittlungen angestellt haben.
2. Aus den Urlisten wurde zunächst in einer Tabelle (I) eine „Uebersicht über die Vertheilung des Grundbesitzes und der Viehhaltung in den einzelnen Ortschaften“ zusammengestellt.

Die Haushaltungen jeder Ortschaft wurden zu diesem Zwecke in 8 Kategorien getheilt, nämlich:

- | | |
|----|--|
| 1. | Wirthschaften von über 500 Morgen Größe (größere Güter), |
| 2. | von 200—500 Morgen, |
| 3. | „ „ 100—200 „ |
| 4. | „ „ 50—100 „ |
| 5. | „ „ 30—50 „ |
| 6. | „ „ 10—30 „ |
| 7. | Haushaltungen „ 5—10 „ |
| 8. | „ „ 0—5 „ |

Die Zahl der Haushaltungen, das Areal und der Viehbestand jeder Kategorie wurde summiert, und für jede einzelne Ortschaft in die Tabelle eingetragen; hieraus ergab sich für jede Kategorie in jeder Ortschaft der Viehbestand in lebend Gewicht im Ganzen und pro Morgen.

3. In einer zweiten Tabelle wurden die Haushaltungen sämtlicher Ortschaften zusammengestellt nach ihren Größenverhältnissen, also in den 8 Größenkategorien der Tabelle I; für jede Größenkategorie ergab sich hieraus die Gesamt-Viehhaltung in lebend Gewicht pro Morgen.
4. Die dritte Tabelle enthält eine Zusammenstellung der Viehhaltung der verkoppelten Ortschaften, nach Größen-Kategorien geordnet.

5. Die vierte Tabelle enthält dieselbe Zusammenstellung für die nicht verdoppelten Ortschaften.
6. Die fünfte Tabelle enthält eine Zusammenstellung des Areal's und der Viehhaltung, geordnet nach den vier wirtschaftlich verschiedenen Gruppen: Stadtdörfer — Niederungsdörfer — Bergdörfer — Güter.
7. Die sechste Tabelle endlich ergiebt die durchschnittliche Gesamt-Viehhaltung in jeder der vier Gruppen pro Morgen.

Die Tabellen wurden den Besuchern der Ausstellung so weit möglich durch Vervielfältigung zugänglich gemacht; veröffentlicht sind sie bis jetzt nicht, weil zu diesem Zwecke eine weitere Bearbeitung des umfangreichen Materials nöthig gewesen wäre; denn die Tabellen enthalten nur eine Verhältniszahl: Gesamt-Viehhaltung in Lebendgewicht pro Morgen für die verschiedenen Kategorien; im übrigen nur die absoluten Zahlen.

Auch für diese kurze Abhandlung muß selbstverständlich von der Publication des gesammten Zahlenmaterials abgesehen werden; da diese genauen Erhebungen aber wohl einzig in ihrer Art sind, so habe ich geglaubt, wenigstens die durchschnittlichen Resultate in zwei Tabellen dieser Abhandlung anfügen zu sollen.

Ich habe zu diesem Zwecke für drei Güter, für die Stadtdörfer, die Niederungsdörfer und die Bergdörfer Areal und Viehhaltung jeder Größekategorie für sich abbirt und in Tabelle I zusammengestellt; sodann für jede Größekategorie in den vier Gruppen die Durchschnitts- und Verhältniszahlen — die Viehhaltung für jede Viehart pro Hektar in Stückzahl und Lebendgewicht — berechnet, und diese in Tabelle II zusammengestellt (s. d. Tabellen am Schlusse dieser Abhandlung).

Diese Zahlen werden für einen Theil der folgenden Erörterungen die Grundlage bilden. Leider ist es bei den Ermittlungen im Jahre 1875 nicht gelungen, für die sämmtlichen 38 Ortschaften des Amtes die gewünschten Zahlen zu erhalten, sondern nur für 25 Ortschaften; diese sind jedoch im Amte so vertheilt, daß das Resultat der Ermittlungen dennoch für den ganzen Bezirk als völlig zutreffend bezeichnet werden kann. Es besteht die Absicht, im Jahre 1885 diese Ermittlungen zu wiederholen, um zu sehen, ob und wie weit sich mit solchen Zahlen der landwirthschaftliche Fortschritt der hiesigen Gegend messen läßt. — Neben diesem Material über Besitzvertheilung und Viehstand des ganzen Bezirks liegt mir weiter eine für den Zweck dieser Abhandlung besonders angestellte Ermittlung über die Höhe der Schulden, speciell der hypothetarischen, in einem Dorfe vor, das zu den Niederungsdörfern gehört, also bezüglich seiner Bodenverhältnisse nicht ungünstig situiert ist; es ist leider nicht möglich gewesen, auch für ein Bergdorf die vorhandenen Schulden annähernd festzustellen; es ist eine derartige Ermittlung auf privatem Wege ja natürlich außerordentlich schwierig; es giebt zwar in jedem Dorfe eine Anzahl Männer, welche bezüglich der Schuldverhältnisse der einzelnen Besitzer ziemlich genau Bescheid wissen; aber sie verstehen sich selbstverständlich nur unter ganz besonderen Umständen dazu, Auskunft zu geben und Zeit für derartige Ermittlungen zu opfern; ich verdanke die Angaben über das betreffende Dorf der gütigen Vermittelung des Herrn Amtsrath Creydt, der sie im Interesse der Sache mit großer Umsicht und gewohnter Sorgfalt angestellt hat; es ist mir eine angenehme Pflicht, ihm an dieser Stelle für seine Bemühungen und Mittheilungen aufrichtig zu danken.

Besitzvertheilung und Erbgang. Es finden sich im Amtsbezirke nur vier größere Güter (über 125 ha), nämlich 2 fiskalische Domänen, 1 Kloster-gut (Eigenthum des Hannoverschen Klosterfonds) mit 3 Vorwerken, 1 Rittergut mit einem Gesamtareal von 1218,3 ha.

In den 25 Ortschaften, deren Verhältnisse ermittelt sind, befinden sich:

	Zahl	Gesamt- Areal ha	Durch- schnittliche Größe ha
Bäuerliche Wirthschaften über . . . 50 ha	10	621,2	62,1
" " zwischen . . . 25—50 "	41	1 327,6	32,4
" " " . . . 12,5—25 "	107	1 930,0	18,0
" " " . . . 7,5—12,5 "	167	1 609,9	9,6
" " " . . . 2,5—7,5 "	452	1 895,5	4,2
" Haushaltungen " . . . 1,25—2,5 "	426	734,1	1,7
" unter . . . 1,25 "	1023	544,4	0,5

Der mittlere bäuerliche Besitz wiegt also, wie überall in der Provinz Hannover, ganz erheblich vor.

Ganz eigenthümlich aber und für die hiesigen Verhältnisse charakteristisch ist, daß von dem Areal fast jeder Wirthschaft ein sehr erheblicher Theil nicht Eigen-thum, sondern Pachtland ist.

In Tabelle II ist das gepachtete Areal in Procenten vom Gesamtareal jeder Größen-Kategorie berechnet; der Pachtbesitz schwankt zwischen 18 % (Stadt-dörfer, Wirthschaften von 12,5—25 ha) bis 60 % (Vergbdörfer, Wirthschaften über 50 ha); durchschnittlich ist weit über $\frac{1}{3}$ des gesammten bewirthschafteten Areals (mit Aus-schluß der Güter) gepachtetes Land.

Diese Eigenthümlichkeit erklärt sich dadurch, daß in einer großen Zahl von Dörfern der Hannoversche Klosterfonds und der Fiskus, in einigen die Stadt Göttingen umfangreiche Ländereien besitzt (resp. im Jahre 1875 noch besaß); in vielen Fluren haben alte Familien, namentlich Adelsfamilien, Grundeigenthum, in allen haben die Kirchen, Pfarreien und Schulen Landbesitz, der auch von den Inhabern der Pfarr- und Schulstellen heute fast regelmäßig verpachtet wird.

Dazu kommt noch das in der Regel verpachtete Areal minorenner Besitzer.

Die Wirkungen dieser Eigenthümlichkeit auf die Gestaltung der bäuerlichen Verhältnisse hiesiger Gegend in socialer und wirtschaftlicher Beziehung lassen sich am leichtesten an einem Beispiele, nämlich an den Verhältnissen der sogen. Kloster-Meierhöfe deutlich machen.

Vorher jedoch ein Wort über den Erbgang.

So weit sich ermitteln läßt, haben geschlossene Höfe mit Anerbenrecht im Bezirke niemals bestanden. Die Regel ist daher: Theilung des Besitzes unter die Erben; findet eine solche Theilung bei Lebzeiten des Erblassers statt, so wird das Alten-theil gemeinschaftlich getragen; es pflegt in der Regel (in Wohnung, Deputat und Geld bestehend) faum ausreichend bemessen zu sein.

Die Eintragung eines Hofes auf Grund des neuen Hofgesetzes für die Provinz Hannover hat bis jetzt nicht stattgefunden.

Wenn trotzdem der Grundbesitz nicht auffallend zersplittert ist, sich viel-

mehr eine ansehnliche Zahl größerer und kleiner Höfe in ihrem Bestande erhalten hat, so erklärt sich dies aus dem vorhandenen Pachtlande, namentlich des Klosterfonds und des Fiskus.

Der hannoversche Klosterfonds umfaßt das Vermögen der ehemals im Gebiete des früheren Königreichs Hannover eingezogenen Klöster.

Der Landbesitz der Klöster im Amte Göttingen bestand (zur Zeit der Ermittlung, 1875) neben mehreren Domänen (sogenannten Klostergütern) aus Streuparcellen und einer größeren Zahl von Höfen, den sogenannten Kloster-*Meierhöfen*; die Gebäude dieser Höfe waren Eigenthum der Pächter; sie standen entweder auf klösterlichem Grund und Boden, und dann hatte die Klosterkammer die Verpflichtung, die Gebäude nach Ablauf der Pacht gegen Taxat abzunehmen; oder sie standen auf Grundstücken, welche Eigenthum der Pächter waren; im letzteren Falle besaß der Pächter auch in der Regel noch eigene Ländereien; er hatte also zu seiner kleinen Bauernstelle klösterliche Ländereien zugepachtet, und hierdurch war ein größerer Meierhof entstanden mit theils eigenem, theils gepachtetem Lande. In beiden Fällen blieb aber der Hof, wie er einmal entstanden war, als Ganzes auch bei jeder Neuverpachtung bestehen, und blieb als Regel in der Familie des Pächters, so lange qualificirte Erben zur Ueberrnahme vorhanden waren. Die Pachtperioden waren verschieden lang: 12—30 Jahre; bei jeder Neuverpachtung oder Prolongation fand eine Regulirung des Pachtgeldes, meist eine Erhöhung nach Maßgabe eines Anschlags statt. Je nach der Güte des Bodens und nach dem Umfange des Hofes schwankten die Pachtpreise, und betrugen im Jahre 1870 pro Morgen 3,3—8,6 Mark (die Streuparcellen wurden je nach Umständen entweder unter der Hand oder meistbietend verpachtet; das Pachtgeld betrug 1870 pro Morgen durchschnittlich ca. 15 Mark). Im Amte Göttingen fanden sich 1870 13 größere Kloster-Meierhöfe, wovon 7 neben Pachtland auch eigenen Besitz hatten; bei diesen war auch die Baustelle Eigenthum der Pächter. Die wirthschaftliche Lage der Klostermeier (ebenso die der fiskalischen Pachtmeier) war eine sehr günstige. Die Meierhöfe waren die Repräsentanten geschlossener bäuerlicher Wirthschaften; die Pächter genossen aber den großen Vorzug vor dem Grundbesitzer, daß sie bei der Erbtheilung keines ihrer Kinder zu bevorzugen brauchten, und dennoch den Hof im Wesentlichen erhalten konnten; ein Sohn erhielt die Gebäude und den eigenen Landbesitz ganz oder zum Theil zum wirklichen Werthe, die übrigen Kinder baares Geld oder Grundstücke, die der Vater vom Hofe abtrennte oder mit dem, was er zurückgelegt, angekauft hatte; das zugepachtete Klosterland blieb stets Zubehör der Gebäude. Schulden brauchte der annehmende Sohn selten zu machen, um seine Geschwister abzufinden; wenn es nöthig war, immer doch nur zu Beträgen, welche die Wirthschaft wenig belasteten und bald abgetragen werden konnten. Der Sohn, der den Meierhof übernommen, suchte ihn, wenn der Vater für die Abfindung der übrigen Kinder Grundstücke abgetrennt hatte, bei nächster Gelegenheit durch Zukauf oder Pachtung von Ländereien wieder auf den früheren Umfang zu bringen.

Man darf wohl annehmen, daß das Verfahren, die Meierhöfe zusammen und in den Familien zu lassen, auch auf den Zusammenhalt vieler anderer bäuerlicher Wirthschaften günstig gewirkt hat; daß es aber einer erheblichen Zahl auch anderer bäuerlicher Besitzer der hiesigen Gegend trotz der bestehenden freien

Theilbarkeit überhaupt möglich gewesen ist, ihre Wirthschaften zusammen zu halten und im Wesentlichen ungetrennt zu vererben, liegt in dem Umstande, daß auch die meisten andern bäuerlichen Wirthe — ebenso wie die Klostermeier — nur einen Theil des von ihnen bewirthschafteten Areal als Eigenthum besitzen. Selbstverständlich sind dieselben Pachtstücke nicht immer bei derselben Wirthschaft geblieben, namentlich nicht solche, deren Besitzer Private sind; aber an die Stelle einer zu Grunde gegangenen oder parcellirten Wirthschaft ist dann meist eine andere getreten, die mehr gepachtet und sich vergrößert hat.

Die Pachtpreise sind selbstverständlich allmählich gestiegen und übersteigen bei kleinen Parcellen oft den Pachtwerth. In den Dörfern indeß, in welchen ein großes Areal als Pachtland zur Verfügung steht, haben sich die Preise in mäßiger Höhe gehalten oder sind in den letzten Jahren etwas wieder zurückgegangen.

So hat also das vorhandene große Pachtareal einerseits einer Zersplitterung der Höfe entgegengewirkt, andererseits ermöglicht, daß sich neben den größeren Wirthschaften auch eine große Zahl kleiner Wirthschaften mit zugepachtetem Areal bilden konnten, welche im Besitze der bäuerlichen Arbeiterbevölkerung sind; diese ist dadurch zum größten Theile sesshaft geblieben; es ist jedem Arbeiter, der in seinem Dorfe bleiben will, möglich, wenn er etwas erworben hat, sich ein Heim zu gründen, sei es, daß er eine bestehende Wirthschaft, die verkäuflich ist, erwirbt, oder sich auf einem in der Nähe des Dorfes erworbenen oder ererbten Terrain ein Haus baut, und bei nächster Gelegenheit ein Stück Land pachtet. Bei den statistischen Aufnahmen im Jahre 1875 hat sich ergeben, daß die Nothwendigkeit, zur Verrichtung des Lebensunterhaltes einer Familie fremde Arbeit zu suchen, bei einem Besitze von etwa 4 ha nach abwärts beginnt; es pflegen dann die Besitzer und arbeitsfähigen Kinder, so weit sie in der Wirthschaft zu entbehren, regelmäßig einen Nebenverdienst durch Arbeit für Andere zu suchen. Für Feldarbeiten stehen diese Leute jedoch in der Regel nicht zur Disposition, weil sie in den Zeiten, wo die Feldarbeiten drängen, in ihrer eigenen Wirthschaft vollständig beschäftigt sind. Nur da, wo der Zuckerrübenbau in größeren Wirthschaften Eingang gefunden hat, bietet sich auch für diese Familien ein Nebenverdienst durch Betheiligung an den Hackarbeiten, die zum Theil zur Ausführung kommen, wenn sie Zeit übrig haben.

In den 25 Ortschaften des Bezirks, deren Verhältnisse ermittelt sind, befinden sich 325 Wirthschaften, deren Durchschnittsgröße über, 1449 Haushaltungen, deren Durchschnittsgröße unter 4,2 ha liegt, und 452 Wirthschaften mit einer Durchschnittsgröße von 4,2 ha; nimmt man an, daß die Hälfte der Besitzer dieser letzteren ohne fremde Arbeit auskommt, die Andere Hälfte noch nebenher Arbeit sucht, so kommen auf 325 Arbeit gebende Grundbesitzer 1675 (1449 + 226) Arbeit nehmende besitzende Familien.

So waren diese Verhältnisse noch im Jahre 1875.

Seitdem ist nun aber eine nicht unerhebliche Verschiebung der Besitzverhältnisse durch folgenden Vorgang eingetreten.

Schon in den 60er Jahren bekundeten einzelne Pachtmeier den Wunsch, klösterliche Ländereien zu kaufen; derartige Anträge wurden jedoch von der Klosterkammer abgelehnt.

Nach der Annexion von Hannover verbreitete sich unter den Pächtern der

Meierhöfe die Befürchtung, daß dieselben künftig meistbietend verpachtet werden könnten; man suchte nach Handhaben, um dies abzuwenden; der Pastor Sander in Geismar bei Göttingen nahm sich der Sache an und trat mit der Behauptung auf, die Pachtmeierhöfe, sowohl die klösterlichen, wie die fiscalischen, seien Erbpachtshöfe und könnten durch Ablösung zu Eigenthum werden. Er suchte als Bevollmächtigter der Pachtmeier (gegen ein verabredetes Honorar von 3 Mark pro Morgen, falls die Eigenthumsübertragung zu Stande komme) die Regierung von der Zweckmäßigkeit dieser Maßregel aus allerhand Gründen zu überzeugen und wandte sich sogar in einer Immediat-Eingabe direct an den König¹⁾. Obwohl sich sämtliche bestehende Pachtcontracte zweifellos als Zeit-Pachtcontracte charakterisiren, und obwohl die Hannoverische Klosterkammer eine Aenderung des bisherigen Verhältnisses nicht für rathsam hielt, ließ sich die Regierung dennoch — wohl wesentlich aus politischen Gründen — darauf ein, die Verwandlung der Zeitpächter in Eigenthümer ins Auge zu fassen. Es führt hier zu weit, die verschiedenen Phasen der Verhandlungen zu verfolgen. Das Ende war, daß die betreffenden Behörden im Jahre 1870 ermächtigt wurden, die Meierhöfe „den derzeitigen Pächtern, sofern letztere nicht erst in neuerer Zeit und ohne Rücksicht auf die hergebrachten Besitzverhältnisse angenommen sind, in denjenigen Fällen, wo die Pachtzeit noch eine geraume Zahl von Jahren läuft, gegen Zahlung mindestens des 25fachen Betrages des jetzigen Pachtgeldes, in den übrigen Fällen aber gegen Zahlung des 25fachen Betrages des nach den gegenwärtigen öconomischen und sonstigen Verhältnissen zu berechnenden Pachtwerthes freihändig als Eigenthum zu überlassen“.

Jetzt sind sämtliche klösterliche Höfe und Streuparcellen mit einer Fläche von rund 220 ha verkauft. Die Preise für Hofesländereien betrugen je nach der Güte des Bodens, der Belegenheit und der sonstigen preisbedingenden Momente pro ha 956—1824 Mark.

In ähnlicher Weise sind in derselben Zeit die klösterlichen und fiscalischen Meierhöfe in allen Ämtern der Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen verkauft. Der Besitz der Klosterkammer betrug in diesen Bezirken im Ganzen 11 523 Hannoverische Morgen, wofür 1867 ein Pachtgeld von 12 366 Thaler gezahlt wurde; über 100 Familien befanden sich im Pachtbesitz von Klosterländereien.

Die Kaufgelder haben die Käufer, soweit möglich, durch die Grundcreditanstalten der Provinz beschafft; sie haben die Capitalien mit 4 % zu verzinsen, für Administration und Reservefonds $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ % zu zahlen, und mindestens $\frac{1}{2}$ % für Amortisation.

So weit die Darlehne des Creditvereins unter Mitbenutzung des bis dahin erworbenen eigenen Vermögens nicht hinreichten, die Kaufgelder zu bezahlen, sind Privathypotheken aufgenommen.

Die finanzielle Lage der neuen Eigenthümer ist augenblicklich nicht ungünstiger als vorher; ihre jährliche Abgabe ist zwar etwas größer als die frühere Pachtsumme, aber sie tragen damit die Capitalschuld nach und nach ab und sie sind gegen eine Pächterhöhung gesichert.

¹⁾ Näheres in der Schrift: Hoffmann, Regierungsrath in Hannover, Die Pachtmeierhöfe in den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen. Hannover 1868.

Schwierigkeiten werden erst auftreten bei der nächsten Vererbung. In die Höferolle hat sich bis jetzt auch von den neuen Hofbesitzern keiner eintragen lassen; es wird auch schwerlich sobald — wenn überhaupt je — geschehen, weil man eine völlig freie Verfügung hier gewohnt ist. Bei der nächsten Vererbung wird also, wenn mehrere Kinder vorhanden sind, entweder eine neue Belastung der Höfe, oder eine Theilung des Areals eintreten müssen. Die Ueberzeugung aller Kenner der hiesigen Verhältnisse ist die, daß in der Regel eine Theilung eintreten wird, daß die meisten Höfe verschwinden werden.

Das ist eine sehr wenig erfreuliche Aussicht! Gerade in der hiesigen Gegend, wo die Besitzersplitterung schon recht weit gegangen ist, wäre es nothwendig gewesen, diese Höfe, auf welchen seit Jahrhunderten tüchtige und wohlhabende Bauern geseßen haben, zu erhalten.

Wenn irgendwo, so wäre hier, wenn man die Zeitpachtverhältnisse beseitigen wollte, deren Umwandlung in Erbpacht am Platze gewesen; freilich fehlten für ein solches Verfahren in Altpreußen gesetzliche Vorschriften; in der Provinz Hannover waren solche Vorschriften damals jedoch noch vorhanden und man hätte sie anwenden können¹⁾. Die hiesigen Verhältnisse zeigen deutlich, und die Zukunft wird es noch weiter lehren, daß die Erbpacht zur Gründung und Erhaltung geschlossener Höfe unter Umständen ein vortreffliches Mittel ist, ein Verfahren, welches ermöglicht, den Hof einem Erben zu überweisen, ohne die übrigen Geschwister zu benachtheiligen²⁾.

Bewirthschaftung: Der ganze Bezirk fällt in das Gebiet der (verbesserten) Dreifelderwirthschaft. Ueberall war bis zur Verkoppelung (Separation) ein nicht unerhebliches Terrain an ständigen Weiden vorhanden; zum Theil waren diese mit Obstbäumen bepflanzt und sind dann auch nach der Verkoppelung meist als Obstplantagen erhalten. Die Verkoppelung ist heute in den meisten Ortschaften durchgeführt; sie hat, wie überall, die segensreiche Folge gehabt, daß die Betriebsamkeit sich gehoben hat, daß wirthschaftliche Verbesserungen mannigfacher Art durchgeführt sind.

Die Verbesserungen selber sprechen sich zum Theil aus in der Vermehrung der Viehhaltung der größeren Wirthschaften; die Aufnahme von 1875 ergab in dieser Beziehung

			Viehhaltung pro ha in kg leb. Gew.	
			verkoppelte Ortschaften	nicht verkoppelte Ortschaften
Bäuerliche Wirthschaften über	50	ha	284	224
" " von	25—50	"	242	210
" " "	12,5—25	"	276	236
" " "	7,5—12,5	"	260	262
" " "	2,5—7,5	"	292	286

¹⁾ Bening, Verleihung von Grundeigenthum unter Vorbehalt eines Grundzinses. Archiv der politischen Oeconomie von Rau und Hanßen. 1853. S. 202.
²⁾ Eingehende Untersuchungen über die Ausführbarkeit der Erbpacht in der Schrift: Ruprecht, Die Erbpacht, Göttingen 1882.

Erhebliche Verschiedenheiten der Bewirthschaftung zeigen sich bei einer Vergleichung der drei Dörfer-Gruppen.

Die Stadt- und die Niederungsdörfer theiligen sich neuerdings am Zuckerrübenbau für mehrere Fabriken im Leinethal; der Aufschwung, den die bestehenden Wirthschaften in Folge dessen in Bezug auf Ackerkultur und Ackererträge nehmen, ist unverkennbar.

Dagegen läßt die Viehhaltung noch viel zu wünschen übrig; die Stadtdörfer schaffen sich zwar täglich eine baare Einnahme durch Verkauf der frischen Milch; aber diese Einnahme wird halb verzettelt, weil jeder kleine Bauer den Transport auch des geringsten Quantums für sich besorgt. In den Niederungsdörfern muß die Milch als Butter verwerthet werden. Die Einrichtungen für diesen Zweck sind durchweg ungenügend; die Butter ist mit einigen Ausnahmen schlecht. Die Bestrebungen der landw. Vereine zur Gründung von Molkerei-Genossenschaften haben bis jetzt keinen Erfolg gehabt.

Die Schafhaltung (Leineschaf) ist in allen verkoppelten Ortschaften erheblich reducirt.

Zu einer ausgedehnten Pferdezucht fehlen die Bedingungen; es findet aber eine nicht unerhebliche Aufzucht von Fohlen für den eigenen Bedarf statt, deren Resultate sich in Folge der Bestrebungen der landw. Vereine in dieser Beziehung immer günstiger gestalten.

Ein sehr viel weniger erfreuliches Bild zeigen die Wirthschaften der Bergdörfer, sie sind in den letzten Jahren nicht vorwärts, sondern durch eine Reihe geringerer Ernten zurückgekommen.

Die Ackerwirthschaft verläßt nur ausnahmsweise den gewohnheitsmäßigen Schlendrian; selbst nach der Verkoppelung trennen sich nur wenige von der hergebrachten Dreifelder-Fruchtfolge, und nur äußerst langsam verbreitet sich eine sorgfältigere Bestellung und Bearbeitung.

Von den Producten der Viehzucht bringen die größeren außer Butter und Wolle namentlich Schen zu Markt; aber sie verstehen noch nicht, diese so zu züchten, zu erhalten und zu nähren, daß sie dafür hohe Preise erzielen.

Zu leicht verkauft der Bauer seine beste Kuh, wenn ihm ein gutes Stück Geld dafür geboten wird, statt sie als Zuchtth zu behalten.

Einen sehr interessanten Aufschluß über das Verhältniß der Viehhaltung zum Areal bei Wirthschaften verschiedener Größe und Lage giebt die Tabelle II.

Die Gesammtviehhaltung beträgt pro Hectar in Kilogramm Lebendgewicht:

bei den Gütern	348—458 kg.,
„ „ Stadtdörfern durchschnittlich	279 kg.,
„ „ Niederungsdörfern durchschnittlich	267 kg.,
„ „ Bergdörfern durchschnittlich	236 kg.

Für die verschiedenen Größenkategorien ist die Nutzviehhaltung am geringsten bei den Wirthschaften der Stadt- und Niederungsdörfer von 25—50 ha (157—172 kg), bei denen der Bergdörfer für Wirthschaften von 7,5—12,5 ha (121 kg), am größten überall bei den kleinen Wirthschaften von 1,25—2,5 ha (234—293 kg; Schweine und Ziegen).

Die Zugviehhaltung beträgt bei den Gütern: 42 kg pro ha ohne Zuckerrübenbau; 68—73 kg mit Zuckerrübenbau. Bei den bäuerlichen Wirthschaften

steigert sich die Zugviehhaltung erheblich; bei den Stadtdörfern (von der Zugviehhaltung für Nebenverdienste abgesehen) auf 87 kg (für Wirthschaften von 12,5—25 ha); bei den Niederungsdörfern auf 95 kg (7,5—12,5 ha), bei den Bergdörfern auf 87 kg (Pferde und Ochsen, außerdem 11 kg Zugkühe) für Wirthschaften von 7,5—12,5 ha (in letzterer Zahl befinden sich jedoch auch die zum Verkaufe aufgezogenen jungen Ochsen).

Diese Zahlen zeigen Folgendes: Gegenüber der Nutzviehhaltung der Güter ist die der bäuerlichen Wirthschaften durchschnittlich um fast $\frac{1}{3}$ geringer. Dagegen ist die Zugviehhaltung durchweg, und besonders bei Wirthschaften unter 50 ha, erheblich höher. Der Schluß auf die wirtschaftliche Lage der bäuerlichen Wirthschaften gegenüber der der Güter ergibt sich hieraus von selbst; geringere Erträge aus der Nutzviehhaltung, weniger Dünger, hungriger Acker; höhere, unproductive Ausgaben für Spannvieh. Daß diese ungünstigere Lage nicht nothwendig durch die Kleinheit der Wirthschaften bedingt wird, zeigen die Differenzzahlen in der letzten Spalte der Tabelle; danach kamen unter den bäuerlichen Wirthschaften einzelne vor, deren Viehhaltung pro ha 316 kg (Stadtdörfer), 402 kg (Niederungsdörfer), 370 kg (Bergdörfer) beträgt. Es führt für den Zweck dieser Abhandlung zu weit, auf die Einzelzahlen der Tabelle näher einzugehen; sie bieten aber für den Kundigen noch eine ganze Reihe von Anhaltspunkten zur Beurtheilung der wirtschaftlichen Lage.

Alle Fortschritte in der Bewirthschaftung lassen sich, wohl ohne Ausnahme, zurückführen auf den Einfluß und das Beispiel der Besitzer und Pächter der größeren Güter. Sie sind die leitenden Personen in den landw. Vereinen, deren segensreiche Wirksamkeit hervortritt, wenn man frühere Zustände mit den heutigen vergleicht. Freilich zeigt auch ein solcher Vergleich, wie unendlich langsam wirtschaftliche Verbesserungen in den betreffenden Kreisen fortschreiten, namentlich dann, wenn sie zunächst — wie die meisten — mit neuen Aufwendungen verknüpft sind; denn es fehlt fast ausnahmslos das zur Hebung des Wirthschaftsbetriebes unerläßliche Mittel — das eigene Betriebscapital. Nur in Wirthschaften, welche sich am Zuckerrübenbau betheiligen können, sammelt sich allmählich das erforderliche Capital für die Führung eines intensiveren Betriebes an; hier betheiligen sich dann auch die kleineren Grundbesitzer mehr und mehr an den Genossenschaften, Consumvereinen, welche von Seiten des landw. Hauptvereins Göttingen zum gemeinschaftlichen Bezug von landwirthschaftlichen Verbrauchsartikeln organisiert sind.

Die Mehrzahl der bäuerlichen Wirthe aber ist zur Zeit noch völlig außer Stande, durch größere Aufwendungen ihren Betrieb zu heben; sie sind nicht einmal in der Lage, sich durch Beitritt zum Consumverein des Bezirks die Vortheile eines billigeren Ankaufs für Düngemittel, Futtermittel und Saatgut zu verschaffen; denn sie sind dauernd Schuldner der Kaufleute und Händler, mit denen sie in Beziehung stehen; diese Kaufleute „halten ihnen ihr Betriebscapital“, sie liefern ihnen ihren Bedarf an Waaren aller Art auf Credit — sie kaufen ihnen ihre Früchte ab und rechnen dann ab; sie haben aber immer zu fordern, und sie fordern selbstverständlich in dem Augenblicke Rückzahlung, in welchem der Bauer sich einfallen lassen sollte, Dünger und Saat nicht von ihnen, sondern durch den Consumverein zu beziehen. Dazu kommt, daß der Consumverein,

um möglichst große Vortheile gewähren zu können, Baarzahlung fordern muß, während der Händler Credit giebt; mag dieser Credit auch noch so theuer sein, er wird selbst von Denen der Baarzahlung vorgezogen, die im Augenblick des Ankaufs über baares Geld verfügen.

Diesen Uebelständen kann nur durch die Einrichtung einer großen Zahl von Darlehnscaffen nach Raiffeisen's System abgeholfen werden. Sie hätten die Aufgabe, den bauerlichen Wirth zunächst von den hochverzinslichen „laufenden Schulden“ zu befreien; dann ihm baares Geld zu verschaffen zum Ankauf seiner Hauptbedarfsartikel durch den Consumverein; die Darlehnscaffen würden ihren Geldbedarf zum Theil und ohne Schwierigkeit aus der bestehenden Amtssparcasse decken können, sobald mit dieser regelmäßige Geschäftsbeziehungen hergestellt wären. Seit Jahren wird diese Einrichtung durch die im landwirthschaftlichen Hauptvereine bestehende Section für Genossenschaftswesen erstrebt, allein die Schwierigkeiten — namentlich bei der Gewinnung geeigneter Persönlichkeiten für die Verwaltung der Caffen — sind so groß, daß bisher nichts erreicht ist. —

Raum weniger wie die tatsächliche Geldnoth hindert den Fortschritt des Betriebes die Gewohnheit, erspartes Geld unrichtig zu verwenden. Die Amtssparcasse weist eine große Zahl oft ansehnlicher Einlagen bauerlicher Wirthe auf. Wohl niemals wird eine solche Einlage zurückgenommen werden, um damit Buchschulden zu bezahlen oder das Betriebscapital der Wirthschaft zu vergrößern oder gar angekauften Dünger baar zu bezahlen; im besten Falle bleibt es liegen und ist bestimmt zur künftigen Abfindung von Kindern; in der Regel aber dient es nur dazu, um bei der nächsten sich darbietenden Gelegenheit durch Ankauf von Land, oft zu ganz übertriebenen Preisen, die Wirthschaft zu vergrößern; vom Ankauftspreise wird man aber so viel wie irgend möglich als Hypothek auf dem Grundstücke zu belassen suchen. Nach dem Ankauf ist nun die Wirthschaft in der Regel ungünstiger situirt, als sie es vorher war — mehr Land, mehr Schulden, verhältnißmäßig geringeres Betriebscapital (pro Morgen). —

Die Verschuldung. Die Höhe der Schulden, die man als laufende bezeichnen kann, also die Schulden bei Händlern und Kaufleuten, die in guten Jahren durch den Erlös der Ernte abgetragen (oder zum Theil nur durch Verkauf von Producten an die Händler abgerechnet) werden, in schlechten Jahren zum Theil als Buch-, zum Theil als Wechselschulden in das folgende Jahr übergehen, läßt sich nur in einzelnen Fällen annähernd in Zahlen schätzen und wechselt von Jahr zu Jahr; es wird aber von Sachverständigen angenommen, daß im Allgemeinen von dem gesammten, als Geld umlaufenden Capitale der bauerlichen Wirthschaften, der größte Theil als eine laufende Schuld anzusehen ist, deren Höhe mit dem Steigen und Fallen der Einnahme fluctuirt; es begreift sich, wie empfindlich unter diesen Umständen eine Reihe schlechter Ernten wirken wird, namentlich in den Fällen, wo ein Theil der Buch- und Wechselschulden in das folgende Jahr immer wieder hinübergeschleppt werden muß, wenn die durchschnittlichen Einnahmen zur Deckung nicht reichen.

Ueber die Höhe der hypothekarischen Verschuldung in einem Niederungsdorfe giebt die folgende Uebersicht eine annähernd richtige Auskunft:

Zahl der Haushaltungen	Gewirtschaften und Haushaltungen	Areal				Davon		Direkt		Merkmal		Schuldbetrag			Bemerkungen (Blauburger)
		Dorfgrundstücke	Ackerland	Wiesen	Summa	Eigentum	Pachtland	Zahl der Haushaltungen	Fläche	Zahl der Haushaltungen	Fläche	Im Ganzen	pro ha	Höchste Schuld pro ha	
1	Neber 50 ha	0,3	52,6	3,0	55,9	53,4	2,5	—	—	1	53,4	52 000	973,8	973,8	{(Ehemals Meierhof) Kan-
3	25—50 "	0,7	99,5	2,3	102,5	64,5	38,0	—	—	2	64,5	45 000	697,8	782,7	besiedelte in Gannover.
2	12,5—25 "	0,5	27,2	4,8	32,5	23,5	9,0	—	—	2	23,5	40 500	1 723,4	2 333,2	(E in ehemaliger Meierhof)
3	7,5—12,5 "	1,0	26	3,2	30,2	16,2	14,0	—	—	3	16,2	22 900	1 413,5	1 452,4	Spartasse in G. und Private.
34	2,5—7,5 "	6,7	117,8	16,2	140,7	87,0	53,7	16	40	18	47,0	48 957	1 041,6	3 600	eingelöst; die auf den
18	1,25—2,5 "	1,7	26,5	4,3	32,5	14,2	18,3	6	5	12	9,2	19 832	2 155,6	3 200	Möbelfabrikanten zugehörig.
28	0—1,25 "	0,7	6,8	1,2	8,7	4,2	4,5	23	2,5	5	1,7	2 550	1 416,6	3 600	hypothekenschulden.
Summa		—	—	—	—	263	—	46	47,5	42	215,5	232 739	1 080	—	auf dem Wohnbaute.
Dazu		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30 000	114	—	{ Durchschnittlicher Wert des Gebäudes ca. 2400. # pr. ha. { Dienstleistungsfähigkeit auf dem gesamten Grundbesitz

Es ergibt sich daraus:

1. Alle Wirthschaften über 7,5 ha sind mehr oder weniger hypothekarisch verschuldet; die Schulden schwanken zwischen über $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{5}$ vom Werthe des Bodens.
2. Von den kleineren Wirthschaften sind verschuldet: 53 % der Wirthschaften zwischen 2,5 und 7,5 ha mit durchschnittlich etwa $\frac{2}{5}$ vom Werthe des Bodens; 66 % der Wirthschaften zwischen 1,25 und 2,5 ha mit durchschnittlich etwa $\frac{4}{5}$ vom Werthe des Bodens. Für beide Kategorien ist jedoch zu beachten, daß die Schulden zum Theil mit auf den Wohnhäusern ruhen.
3. Von 28 Haushaltungen mit einem Besitze unter 1,25 ha sind nur 4 als verschuldet bezeichnet; bei den übrigen besteht der Hauptbesitz in Wohnhäusern, deren Belastung nicht sicher festgestellt werden konnte, weil die Anleihen, so weit solche vorhanden, gegen Handscheine beschafft sind.

Wenn man sich vergegenwärtigt, daß zu diesen Schulden noch andere — auf Handschein, Buch- und Wechselschulden — hinzutreten, daß ferner die Schulverhältnisse in den meisten andern Dörfern, namentlich in allen Bergdörfern, ungünstiger liegen, so ist das Ergebniß, welches man gewinnt, zwar leider kein erfreuliches, aber eine allgemeine Ueberschuldung ist nicht vorhanden, zumal den Gesamtschulden nicht unerhebliche, in den Sparkassen angesammelte, Beträge als Forderungen gegenüber stehen.

Man wird über die Höhe der Verschuldung im hiesigen Amtsbezirke etwa folgendes Urtheil aussprechen dürfen:

Von den größeren Höfen sind diejenigen zur Zeit nur mäßig verschuldet, welche früher Pacht-Weierhöfe waren; es erklärt sich dies im Wesentlichen aus dem Umstande, daß diese Höfe von den Besitzern erst vor Kurzem billig, d. h. nicht nach ihrem Verkaufswerthe, sondern nach ihrem (mäßig geschätzten) Ertragswerthe erworben sind. Höher verschuldet sind die Wirthschaften, welche schon länger Eigenthum der betreffenden Familien sind; einzelne, vermuthlich in jedem Dorfe, sind überschuldet und gehen ihrer Auflösung entgegen.

Von den mittleren und kleinen Wirthschaften ist ein erheblicher Theil bis zu einer Grenze verschuldet, die ohne Gefahr für die Existenz der Besitzer nicht überschritten werden kann; ein Theil derselben schlägt sich schon jetzt nur mit knapper Noth durch, und bei jeder schlechten Ernte fällt ein gewisser, vorläufig aber noch geringer, Procentsatz der Verarmung anheim, so weit diese nicht durch einen günstigen Verkauf, namentlich durch Parcellirung, aufgehalten wird. —

In einer größeren Zahl von Fällen wächst die Höhe der Schulden nicht im Verhältnisse zum wirklichen Geldbedarf, sondern wird leider durch die Invention von untergeordneten Geldverleihern und Wucherern künstlich gesteigert; In den letzten Jahren sind auch in mehreren Dörfern Güterschlächtereien vorgekommen. Als Beispiel, „wie die Sache gemacht wird“, und wie selbst Leute in guten Verhältnissen durch Wucherer, welche ihre Schwächen auszubenten verstehen, in kurzer Zeit ruiniert und dem Güterschlächter in die Hände getrieben werden können, mag hier die Geschichte eines Falles, der sich vor einigen Jahren abgespielt hat, Platz finden.

A besaß einen Hof mit 54 Morgen besten Ackerlandes und Wiesen, außerdem ein Capital von 2490 Mark in Obligationen. Auf dem Hofe lasteten 12 000 Mark

Schulden für zugekaufte Ländereien. Anfang des Jahres 1877 entlieh A einen Geldbetrag von 300 Mark von dem Geldverleiher N; „ich mußte hiergegen“, so äußert sich A, „ein Papier unterschreiben, welches mir N als Wechsel bezeichnete, indem er hinzufügte, daß dieser Wechsel nöthig sei, damit er sein Geld in Umlauf behalte, und daß derselbe verlängert würde, wenn die Zeit abgelaufen sei.“

A entnahm später, namentlich behuf Completirung seines Inventars, noch weitere Beträge von N, seiner Angabe nach im Ganzen nach und nach 6000 Mark, für welche er Wechsel ausstellte und dem N außerdem zu dessen Sicherheit eine seiner Obligationen im Betrage von 900 Mark übergab. Die Wechsel wurden bei Fälligkeit prolongirt. Im Jahre 1878 mußte A seine hypothekarische Schuld von 12 000 Mark (wegen einer zwischen den Erben des Gläubigers stattfindenden Theilung) zurückzahlen. N besorgte ihm das Geld aus der Göttinger Sparcasse und ließ sich für Provision und Bemühung einen Wechsel über 1400 Mark ausstellen. „Jetzt fing N an“ — berichtet A — „mich zu bedrängen, daß ich ihm eine Hypothek ausstellen sollte, drohte fortwährend mit Wechselklage und brachte mich, da ich nicht wollte, daß meine Frau etwas erführe, dazu, ihm eine Hypothek über 12 000 Mark auszustellen¹⁾.“ Da dies eine erheblich höhere Summe war, als A dem N schuldig, so stellte N folgende Bescheinigung aus:

„Der Herr A in R hat mir heute eine Hypothek von 12000 Mark bestellt; ich erkläre nun hiermit, daß der p. A. obige 12000 Mark noch nicht ganz ausbezahlt bekommen und derselbe nach und nach sich hierauf Gelder von mir holen kann; die von dem Herrn A in Händen habenden Wechsel, so wie Scheine dienen als Beleg der empfangenen Gelder.“ G den . . . 1878. N.

A forderte nun die ausgestellten Wechsel zurück, erhielt sie aber nicht, „weil sie noch in Umlauf seien“. N versicherte jedoch, er werde die Wechsel cassiren. Dies geschah jedoch nicht; vielmehr präsentirte N demnächst einige fällig gewordenen Wechsel zur Prolongation; auf die Einrede des A, daß N durch die Hypothek gesichert sei, erwiderte N, er könne kein Geld zu 5 % geben, die Wechsel müßten prolongirt werden, damit er das Geld im Geschäfte benutzen könne; eine Einlösung der Wechsel werde er dem A nicht zumuthen. Die Zinsen wurden den Wechselsummen zugeschrieben. A ließ sich verleiten, die Wechselreiterei fortzusetzen, bezahlte jedoch nach vorliegenden Quittungen im October und November 1878 1426 Mark ab.

Anfang Mai 1879 erhielt A folgendes Schreiben:

„Es thut mir leid, Ihnen die Mittheilung machen zu müssen, daß die Bank für die Folge ihre Wechsel nicht mehr annimmt, und ist es mir daher nicht möglich, länger mit Ihnen in Geschäftsverbindung zu bleiben, da ich, wie Ihnen bekannt, das Geld nicht übrig habe, um die Wechsel nicht auszugeben. Sie müssen daher die am 29. d. M. fälligen drei Wechsel im Betrage von 6000 Mark bezahlen, da sie sonst protestirt und sofort darauf verklagt werden; wenn Sie dies Malheur vermeiden

¹⁾ Ein darauf bezügl. Brief des N lautet folgendermaßen: Theile Ihnen mit, daß am 15. d. M. der Wechsel fällig ist, da ich in dieser Zeit selbst große Posten zu zahlen habe, so müssen Sie mir das Geld bringen. Ich bin auch geneigt, dasselbe ferner stehen zu lassen, wenn Sie mir vollkommene Sicherheit geben, d. h. mir eine Hypothek auf Ihre Grundstücke geben, auf laufenden Credit, und können Sie dann die Obligation, welche bei mir liegt, wieder in Empfang nehmen, und haben Sie, wenn ich die nicht von Ihnen erlange, oder Sie mir den Wechsel bezahlt, ganz bedeutende Kosten. Achtungsvoll N.

wollen, so müssen Sie diese Beträge und die ferner fällig werdenden bezahlen. Ich muß und kann nicht anders handeln. Kommen Sie daher in den nächsten Tagen nach hier und sagen mir, wie Sie es halten wollen. Sehen Sie zu, daß Sie mindestens 1500 Thlr. anschaffen; das andere würde ich, um Sie nicht zu ruiniren, beschaffen können, jedoch nicht auf die letzten Tage.“ Besten Gruß. N.

Durch die Drohungen des N eingeschüchtert, verkaufte A eine Obligation über 1590 Mark und bezahlte dem N baar 1625 Mark, wofür N nach Aussage des A verspricht, „ihn in einem ganzen Jahre nicht wieder zu belästigen“. Im October 1879 zahlt A dem N abermals 500 Mark (lt. Quittung).

Im November 1879 lief folgendes Schreiben ein:

„Ende d. M. sind wiederum zwei Wechsel fällig, einer von 2065 Mark und einer von 881 Mark und müssen Sie wenigstens den kleineren bezahlen, da es mir nicht möglich, Ihnen dieselben zu prolongiren, da mir dieselben auch nicht abgenommen werden. Kommen Sie also nicht bis Dienstag her, so werden dieselben protestirt und eingeklagt. Es liegt nicht in meiner Macht, die Wechsel zu verlängern, sonst würde dies gen thun und können Sie auf die Dauer auch die Wechselzinsen nicht bezahlen, da diese zu hoch sind und müssen Sie dabei zu Grunde gehen. Ich habe bei Ihnen folgende Beträge lt. Wechsel zu fordern: im Ganzen 20104 Mark und rückständige Zinsen, und will eine feste Hypothek darüber machen zu 5% verzinsbar und habe bereits diese Hypothek aufnehmen lassen, so daß Sie nur zu unterschreiben brauchen; erliche Sie daher in den nächsten Tagen vorzukommen, damit wir die Sache ordnen.“ Freundlichen Gruß. N.

In der Anlage zu diesem Schreiben sind die laufenden Wechsel — 11 an der Zahl — mit ihren Beträgen einzeln aufgeführt und darunter ist bemerkt:

„Ich habe eine Hypothek von 12000 Mark aufnehmen lassen und werde Ihnen das andere noch herauszahlen, damit die Sache glatt wird. Kommen Sie also Sonntag Morgen; wenn Sie nicht kommen, haben Sie Kosten und würden Sie, falls die Angelegenheit nicht erledigt, aufs Ganze verklagt werden.“

A begiebt sich zu N und bemerkt ihm, daß er so viel ja gar nicht schuldig sein könne; N erklärt, daß er mit einer Hypothek von 10500 Mark zufrieden sei und dann noch 1400 Mark gut behalte. Die Hypothek wird bestellt. A erhielt einen Schein, daß er bei N von der bestellten Hypothek über 10500 Mark noch 1400 Mark „gut habe“.

Im Juni 1880 geht dem A ein Verzeichniß seiner fällig werdenden Wechsel zu, von welchen 3 bereits eingeklagt sind; der Gesamtbetrag der Wechsel beläuft sich auf 27879 Mark. Unter dem Verzeichniß bemerkt N:

„Herr A hat mir auch über die beiden Schulddocumente von insgesammt 22500 Mark obige Wechsel mit ausgestellt, es ist dies jedoch nur zur Erleichterung des Credits geschehen und soll in dieser Ausstellung eine Novation nicht gefunden werden, er schuldet mir daher die beiden Schuldburkunden von 22500 Mark und den Mehrbetrag der umstehenden Wechsel.“

Ende Juni 1880 wird A aufgefordert, fällig werdende Wechsel im Betrage von ca. 8700 Mark zu bezahlen. Er bezahlt an N im August 1050 Mark (lt. vorhandener Quittung), später die Kosten einer Wechselklage (November 1880).

Jetzt endlich vertraut A einem größeren Landwirthse seines Ortes an, in welcher Lage er sich befindet; dieser thut sofort die erforderlichen Schritte, um den Wucherer zur Verantwortung zu ziehen. Die Summe, welche A von N baar erhalten hat, betrug nach seiner Angabe nicht mehr als ca. 6000 Mark,

dagegen hat er in verschiedenen Beträgen baar zurückgezahlt 5501 Mark (nach den vorhandenen Quittungen). Die Forderung des N war aber von 1877 bis zum November 1880 auf 27 879 Mark angewachsen; es ist immerhin möglich, daß N bei den verschiedenen Abrechnungen und Wechselprolongationen dem A, um ihn nachgiebig zu machen, dennoch einige Tausend Mark mehr baar gegeben hat, als A behauptet. Denn A hat solche Einnahmen natürlich nicht gebucht, und mag nach und nach wohl etwas „durchhin“ gekommen sein; daß aber der Betrag, welchen A wirklich erhalten, nur ein verhältnißmäßig geringer gewesen sein kann, ist mir von einem kompetenten Kenner der betreffenden Verhältnisse mit der Bemerkung versichert, daß A in den Jahren 1877—1880 durchaus keine besonderen Aufwendungen gemacht und sich in guten Verhältnissen befunden hat; es geht dies aber auch ferner aus der Thatsache hervor, daß N, sobald er sich dem energischen Vertreter des A gegenüber sah und dessen Einschreiten zu gewärtigen hatte, sich zu dem erheblichen Nachlasse von 8500 Mark an seiner Forderung ohne Weiteres bereit erklärte, falls eine gütliche Einigung erfolge.

Der Vergleich kam auf den Rath eines Rechtsanwaltes dahin zu Stande, daß A dem N im Ganzen 19 500 Mark (statt 27 879 Mark) zahlte und N einen Revers unterschrieb, in welchem er sich verpflichtete, 6000 Mark Conventionalstrafe zu zahlen, sobald er sich herbeilassen würde, mit A wieder irgendwelche Geschäfte zu machen. Der Grund, welcher für A einen Vergleich wünschenswerth machte, war der, daß A nach Ansicht des Rechtsanwaltes seine Schuld an N auch dann voll hätte bezahlen müssen, wenn N wegen Wucher bestraft worden wäre, dies letztere aber überhaupt zweifelhaft war für die Geschäfte, welche vor Einführung des Wuchergesetzes gemacht waren. Durch den Vergleich kam A in die Lage, seinen Hof zu erhalten, und er würde sich vielleicht durchgeschlagen haben, wenn ihm nicht ein Jahr später durch Güterschlächter verlockende Anerbietungen für den Verkauf seines Hofes gemacht worden wären.

Die Käufer zahlten ihm für den Hof mit gesamtem Inventar 55 000 Mark; im Jahre 1882 wurde die „Schlachtung“ ausgeführt; zunächst meistbietender Verkauf des Inventars (Erlös 3300 Mark), dann wurde das Land in passenden Parzellen ohne die Ernte verkauft, anzunehmen am 1. October 1882; ferner die Ernte für sich auf dem Halme; endlich die Gebäude; den Käufern wurden ausgedehnte Zahlungsfristen — bis zu 10 Jahren — bewilligt, sie hatten jedoch außer dem Kaufgelde noch 2 % als Beitrag zu den Contractskosten zu zahlen. Die Verkäufe fanden in mehreren Terminen in der Dorfschenke statt; dem Verkäufer standen dabei mehrere Gehülfen zur Seite, welche die Aufgabe hatten, die Kaufsiebhaber einzeln zu „anständigen“ Geboten zu persuadiren und ihnen mittelst Bier und Schnaps Courage zu machen; dabei sind selbstverständlich alle erdenklichen Kunstgriffe angewandt, namentlich wurde der Schwankende durch vertrauliche Mittheilung der Concurrenz, die ihm drohe, zu höhern Geboten, durch Hinweis auf Den oder Jenen, der es bereits vorthellhaft gefunden habe, unter der Hand abzuschließen, zum Entschlusse gebracht.

Die Thätigkeit der Schlächter hat, da die Termine zu verschiedenen Jahreszeiten abgehalten werden mußten, das Dorf mehrere Monate in Aufregung gehalten. So weit sich das Resultat hat feststellen lassen, ergab sich für die Verkäufer ein Gewinn von etwa 3000 Mark.

Von dem Lande wurden 20 Morgen zur demnächstigen Bildung einer neuen Stelle, der Rest wurde von kleinen Besitzern zur Vergrößerung ihrer Wirthschaften angekauft.

Bevölkerungsverhältnisse. Ich beschränke mich darauf, einige specielle Angaben in Bezug auf das Dorf zu machen, dessen Schulverhältnisse früher mitgetheilt sind. Hier betrug die Bevölkerung 1848 rund 800, Ende 1875 500 Personen, also 300 weniger; nach Amerika ausgewandert sind nur einige kleinere Grundbesitzer; die Hauptursache des Rückgangs ist die Einwanderung in die Städte, wo die Burschen Handwerker, Maurer, Zimmerleute werden, die Mädchen sich verheirathen.

Ganz allgemein ist die Klage, daß die Ehen unter der arbeitenden Bevölkerung in der Regel viel zu früh geschlossen werden.

II. Die bäuerlichen Zustände im Fürstenthum Lüneburg.

1. Im Allgemeinen.

Beantwortung der vom Verein für Socialpolitik gestellten Fragen nach Berichten

der

Herrn Generalsecretär Edert und Director Endhausen.

Zu Frage 1 und 2. Eine Aufnahme über die Besitzvertheilung hat im Jahre 1831 stattgefunden. (Festschrift zur Säcularfeier der Königl. Landwirthschafts-Gesellschaft zu Celle 1864, S. 126). Nach dieser vertheilte sich der Besitz im Fürstenthum Lüneburg wie folgt:

	Morgen	Procent
1. Größere Güter aller Art	161 181	11,5
2. Höfe und Stellen von 120 Morgen und darüber	417 196	29,9
3. " " " " 60—120 Morgen	513 295	36,8
4. " " " " 30—60 "	186 416	13,4
5. " " " " 15—30 "	58 508	4,2
6. " " " " weniger als 15 Morgen	48 983	3,5
7. Im Besitze von Häuslingen	3 078	0,2
8. " " fremder Feldmarkengenossen	6 058	0,5
Summa	1 394 715	100
Davon waren von den Höfen und Stellen nicht trennbar	1 162 840	94,7
frei veräußerlich	64 636	5,3

Diese Zahlen wird man im Großen und Ganzen auch heute noch als annähernd zutreffend bezeichnen dürfen; nur die Gebundenheit der Besitzer ist heute gesetzlich bei den bäuerlichen Besitzungen nicht mehr vorhanden; es hat sich jedoch die Mehrzahl der früher geschlossenen Bauerhöfe in die Höferolle eintragen lassen. (Dr.).

Zu Fr. 3. In der Landdrostei Lüneburg befinden sich ungefähr 125 größere, ritterschaftliche Güter, die theils von ihren Besitzern bewirthschaftet werden, theils verpachtet sind.

Ueberall sind Tagelöhner vorhanden, die einen Jahresverdienst von ca. 600 bis 660 Mark haben und auskömmlich situirt sind.

[In einigen Districten — eigentliche Haide, hohe Geest, wo die Dörfer nur aus wenigen Höfen bestehen — fehlen ausreichende Handarbeitskräfte für eine intensivere Cultur; die zunehmende Auswanderung hat den Mangel gesteigert und stellenweise sehr fühlbar gemacht.

Die Diensthotenlöhne sind außerordentlich hoch, und die observanzmäßige Verpflegung ist eine übermäßig reichliche; beispielsweise berechnen sich für einen Hof im Amte Soltau mit 390 ha Acker und Wiesen, die Kosten an Lohn und Unterhalt für 21 Dienstkleute auf 12 000 Mark.

Es kann als sicher angenommen werden, daß die Tagelöhner, Diensthoten und die auf Tagelohn angewiesenen Anbauer den größern Theil der Capitale liefern, welche den Lüneburger Sparkassen anvertraut werden.] (Endhausen.)

In Bezug auf den Fortschritt der hiesigen Landwirthschaft sind die größern Güter insofern von hoher Bedeutung, als sie den sehr überwiegend bäuerlichen Grundbesitzern nachahmungswerthe Beispiele in der Bewirthschaftung ihrer Oekonomien liefern.

Zu Frage 4 und 5. Die Verkoppelungen sind fast ganz vollendet. Sie sind von großem Werthe für den kleinen Grundbesitz gewesen, weil es hierdurch erst möglich wurde, Meliorationen verschiedenster Art einzuführen, Schläge und Fruchtwechsel einzurichten und die Rentabilität von Grund und Boden zu erhöhen.

Diese vorzügliche Rückwirkung hat die Zusammenlegung der Grundstücke jedoch nur auf die Acker und Wiesen gehabt, während die gleichzeitig in der Regel vorgenommene Verkoppelung des größten Theils der Gemeindeforsten vielfach Devastation der Wälder zur Folge gehabt hat.

Zu Frage 6. In den meisten Gemeinden sind noch Gemeinheiten vorhanden, so unter andern überall, wo Wald vorhanden ist, eine leider in der Regel nur kleine Gemeinheitsforst, sodann häufig gemeinsame Schweine- und Gänse-Weiden, gemeinsame Lehm-, Mergel-, Sand- und Kiesgruben. In vielen Vertheilungs-Recessen sind sogar Bestimmungen enthalten, daß, wenn die Gemeinheits-Mergel- oder Lehm-Grube erschöpft ist, die Mitglieder der Gemeinde berechtigt sind, den Mergel und Lehm dort zu entnehmen, wo derselbe auf der Feldmark vorhanden ist.

Zu Frage 7, 8 und 9. Eine Verpachtung von Bauerhöfen kommt fast gar nicht vor, dieselben werden ausschließlich von ihren Besitzern bewirthschaftet. Stirbt der Besitzer, ehe der Anerbe majorenn ist, oder nur kurze Zeit vor Eintreten der Volljährigkeit desselben, so wirthschaftet die Mutter mit den Söhnen oder einem tüchtigen Knechte bis dahin weiter, tritt die Volljährigkeit des Anerben erst in einer Reihe von Jahren ein, so heirathet die Wittve in der Regel wieder, und der Hof wird dann durch den zweiten Mann, den sogen. Interimswirth, für dessen Rechnung bis zur Volljährigkeit des Anerben weiter bewirthschaftet.

Die wenigen Pächter befinden sich daher nur auf den größeren Gütern, die meist in Folge der momentanen Nothlage der hiesigen Landwirthschaft und

eines zu hohem Pachtzinses schlechte Geschäfte machen. Viele der Verpächter haben die Pachtgelder freiwillig reducirt.

Zu Frage 10 und 11. Von den in 25 hiesigen Sparrassen vorhandenen etwa 64 Millionen Mark Einlagen wird etwa die Hälfte als Hypotheken auf Bauerngüter ausgeliehen sein. [Die Höhe der hypothekarischen Verschuldung läßt sich zutreffend nur mit Hülfe der Gerichte constatiren.] (Endhausen.)

Die Verschuldung der Bauerhöfe hat in den letzten 50 Jahren allerdings zugenommen. Zum Theil wurde dieselbe herbeigeführt durch die vielfach verhältnißmäßig zu großen Mitgaben an heirathende Töchter, zum Theil durch eine Reihe von schlechten Ernten.

[Die Lösung der Meierverhältnisse in den letzten 50 Jahren, womit der Grund und Boden in das freie Eigenthum der Bauern überging, hat eine stärkere hypothekarische Belastung erst ermöglicht.

Ein besonderer Grund der Verschuldungs-Zunahme im Lüneburgischen ist in dem Umstande zu finden, daß die bedeutenden Ernten nach der ersten Mergelung und die hohen Fruchtpreise in den 50er und 60er Jahren irrthümliche Ansichten über die nachhaltige Bodenkraft und die Rente des Bodens verbreiteten, und in nicht seltenen Fällen sind die derzeit aus dem Boden gezogenen Kapitalien zu den unproductivsten Anlagen, als unverhältnißmäßig große Bauten, unrentable Neubrüche, Luxusausgaben u. s. w. verwendet, zumal die frühere Bedürfnislosigkeit sich in das Gegentheil umgewandelt hat.

Die hohen Erträge nach der ersten Mergelung sind wieder zurückgegangen; das verdiente Geld ist in der Regel nicht mehr vorhanden; die gestiegenen wirtschaftlichen und persönlichen Bedürfnisse und Ausgaben sind aber geblieben; das aus jener Periode herstammende Wirtschaftssystem ist nur von einem Theile der Grundbesitzer einer zeitgemäßen Aenderung unterzogen; so ist z. B. nur in wenigen Fällen der Versuch gemacht, an Stelle des zum Theil nicht mehr anbaufähigen rothen Klee's andere werthvolle Futtergewächse einzustellen oder den Futterbau und damit die Viehzucht so weit wie nöthig auszudehnen.

Es mag paradox erscheinen, daß auch die Ausdehnung des Ackerbaubetriebes durch die Neubrüche als Ursache der Verschuldung angegeben wird; diese Behauptung wird aber verständlich, wenn man erwägt, daß mit der Vergrößerung des cultivirten Areal's die Düngerproduction nicht Schritt hält, vielmehr in der Regel nicht annähernd in richtigem Verhältnisse zur bebauten Fläche steht; wenn man ferner bedenkt, daß das neucultivirte Terrain fast immer aus ganz geringem Boden besteht; schon oberflächliche Berechnungen liefern das Ergebnis, daß die zur 6. 7. und 8. Classe geschätzten Ackerländereien (mit einer Grundfläche von ca. 100 000 ha, gleich 50 % der gesammten Ackerfläche) die Culturkosten nicht zu decken vermögen, um so weniger, wenn auf ihnen die so theure Pflagen-düngung zur Anwendung gelangt. Solche Grundstücke gewähren, in Ackerkultur benutzt, keine Rente; sie kosten mehr, als sie einbringen; sie besitzen lediglich als Forstgrund einen Werth; die Aufforstung erfordert aber Capital, das nicht Viele besitzen, und das in Forstkulturen vorläufig zinslos anzulegen nur Wenige in der Lage sind. Würde Capital zu diesem Zwecke angeliehen, so steigen damit die Schulden.

Eine Besserung dieser Zustände ist nur zu erwarten durch Einschränkung

des landwirthschaftlichen Betriebes und Concentrirung desselben, so wie des vorhandenen Betriebscapitals auf den bessern Boden des Besitzthums.

Für Aufforstungen gewährt neuerdings die Provinzial-Verwaltung niedrig verzinsliche Darlehen.

Die Ueberschuldung ist natürlich keine durchgehende und auch keineswegs für einzelne Gegenden des Lüneburgischen summarisch hervortretende.

In der wirklichen Haid sind alle die Güter verschuldet, deren Holzbestand schon seit Jahren verschwunden ist, wo ferner eine längere Reihe von Jahren hindurch die sparsamen und aufmerksamen Wirthschafter gefehlt haben; dagegen befinden die Wirthschaften sich in guten Vermögensverhältnissen, besitzen sogar zum Theil erhebliche, von ihrem landwirthschaftlichen Betriebe unabhängige Capitalien, welche die Wälder geschont, früher erworbene Capitalien nicht in überflüssigen Bauten festgelegt und ihre einfachen Sitten bewahrt haben.

In den übrigen Theilen des Lüneburgischen liegt die Sache in ähnlicher Weise, nur kann hier weniger der vorhandene oder nicht vorhandene Wald als ausschlaggebend bezeichnet werden, sondern in der Regel der Umstand, ob die Grundbesitzer einsichtsvoll gewirthschaftet und die erworbenen Ueberschüsse früherer Zeit zu bewahren verstanden haben oder nicht.

Es kommt vor, daß ganze Dörfer mit Schulden überlastet sind; im Allgemeinen finden sich jedoch in jedem Dorfe einzelne Bauern, die neben völlig schuldenfreiem Grundbesitz viel baares Geld besitzen, wohingegen die Nachbarn ihren Grundbesitz verschuldet haben. In den Aemtern Medingen und Uelzen, sowie überall auf dem lehmigen Höhenzuge, der von Wittingen über Uelzen nach Lüneburg sich hinzieht, finden sich nicht selten Besitzer, die als reich bezeichnet werden können.] (Endhausen.)

Zu Frage 12 und 13. Auf Frage 12 läßt sich eine einigermaßen zutreffende Antwort nicht geben.

[Als Hypotheken-Gläubiger des bäuerlichen Besitzes sind im Großen und Ganzen die staatlichen Credit-Anstalten zu bezeichnen, obgleich die früher vorhandene Scheu, die auf das Besitzthum gelegten Hypotheken zu veröffentlichen, auch heute noch nicht völlig verschwunden ist. Noch jetzt wendet sich der Bauer mit Vorliebe an private Capital-Besitzer, vorzüglich an jüdische Banquiers, um die nöthigen Capitale zu erhalten. Die in größerer Ausdehnung entstehenden Spar- und Darlehns-Cassen scheinen aber in dieser Beziehung eine Wendung zum Bessern anzubahnen.] (Endhausen.)

Zu Frage 14. Die Buchschulden bei den Lieferanten sind häufig recht hohe.

Zu Frage 15. Erst seit Kurzem sind 3 Darlehns-Cassen, ähnlich den Raiffeisen'schen in Thätigkeit, die älteste in Clenze, die eine segensreiche Thätigkeit entwickelt; doch läßt sich ein sicheres Urtheil über deren Leistungen im Einzelnen noch nicht fällen.

Zu Frage 16. [Die Abneigung, nothwendige Capitalbeschaffungen öffentlich bekannt werden zu lassen, führt fast durchweg zur Benutzung von Vermittlern. Fast in jedem kleinen Orte befinden sich sogenannte Commissionäre, denen sich die Bauern mit Vorliebe anvertrauen, ungeachtet Beweise genug vorliegen, daß gerade diese Menschen es sind, die das Verderben vieler bäuerlichen Besitzer herbeigeführt haben. Diese Commissionäre besitzen aber auch in der Regel einen so außerordentlich feinen Spürsinn, daß sie, über die Geldverhältnisse der Bauern

genau orientirt, fast früher als diese selbst wissen, ob eine Capital-Anleihe nothwendig wird.

In dem kleinen Orte N. mit 1400 Einwohnern beschäftigen sich mit dieser, geradezu als Bauernfang zu bezeichnenden Lebensaufgabe, außer vier sogenannten Banquiers zwei Commissionäre, wovon der eine ein arbeitsscheuer Schneider, der andere ein Krämer ist, und ungeachtet man von ihrer dunklen Thätigkeit wenig sieht, leben diese Leute von ihrem Geschäfte sehr gut; nur dann, wenn ein Bauer dem Ruin vollständig verfallen ist, wird man auf die schmutzigen Hände aufmerksam, welche in seiner Sache thätig gewesen sind.] (Endhausen.)

Zu Frage 17. In der Regel ist der älteste Sohn der Anerbe, wenn derselbe es nicht vorgezogen hat, frühzeitig bereits in einen andern Hof einzuhelrathen. In diesem Falle ist der folgende Bruder der Anerbe. Die übrigen Söhne werden in der Regel mit geringen Summen abgefunden und bilden die Classe der Anbauer und Abbauer. Dagegen werden die Töchter verhältnißmäßig zu hoch ausgestattet, weil dieselben bei geringer Mitgift keine Aussicht haben, dereinst Bauerfrauen zu werden.

[Die Abfindungen werden auf dem Hofe eingetragen. In der Regel sucht man dem Anerben die Annahme durch eine reiche Heirath zu erleichtern; gelingt diese nicht, so ist eine Zunahme der Verschuldung unausbleiblich. Die reichen Heirathen sind jedoch die Quellen eines oft übermäßigen Luxus; anstatt das Heirathsgut wirtschaftlich zu verwenden, werden oft große Summen in kostspieligem Tand angelegt. Die Gastgebereien bei den Hochzeiten verschlingen oft mehrere Tausend Mark, und es kommt vor, daß durch die Hochzeit der größte Theil der Mitgift verbraucht wird, selbst in Fällen, wo nach dem Vermögensstande der jungen Eheleute die größte Sparsamkeit am Platze gewesen wäre.] (Endhausen.)

Der Hof wird sehr häufig bei Lebzeiten des Vaters übergeben und das Altentheil in der Regel hypothekarisch auf den Hof eingetragen. [Für die Feststellung der Abfindung sowohl wie für die des Altentheils findet meist eine förmliche Handlei statt, wobei jeder so viel wie möglich herauszuschlagen sucht, und wobei in der Regel der heirathslustige Anerbe unterliegt.] (Endhausen.)

Zu Frage 18. Ein Güterhandel unter den Besitzern findet fast gar nicht statt. [Zur Besitzveräußerung wird erst geschritten, wenn Ueberschuldung dazu drängt.] (Endhausen.)

Die Güterschlächterei war zur Gründerzeit in vielen hiesigen Kreisen epidemisch geworden, wodurch größtentheils die Zahl der Anbauer und Grundstizer bedeutend vermehrt wurde. In den wenigsten Fällen pfl egten die andern Bauern durch Ankauf parcellirter Höfe ihren Grundbesitz zu vergrößern.

Augenblicklich hat diese Güterschlächterei ganz aufgehört. [Die Lust zur Vergrößerung des Besitzthums hat sich um so mehr gelegt, weil der von der Vergrößerung erwartete Nutzen in der Regel ausgeblieben ist.] (Endhausen.)

Zur Illustration der Antworten auf die Fragen 10—18 können die folgenden einzelnen Beispiele dienen: [In dem in der Nähe der Gührde gelegenen Dorfe Oldendorf befand sich ein Hof von ca. 800 Morgen Größe mit 200—300 Morgen Ackerland und ca. 20 Morgen Wiesen. Die Besizung wurde vor ca. 24 Jahren von zwei renommirten Landwirthen für eine Credit-

Gesellschaft geschätzt, die Taxe ergab 24 000 Thaler, und auf Grund derselben wurde der Hof mit 16 000 Thaler hypothekarisch beliehen.

Wie überall, so gingen die Erträge nach zunehmender Wirkungslosigkeit der Mergelung zurück, schließlich so weit, daß der Besitzer die Zinsen des Schuld=capitals nicht mehr aufzubringen vermochte. Der fragliche Hof kam vor ca. 10 Jahren zur Subhastation und ging für 8000 Thaler in den Besitz der Credit-Gesellschaft über, die von der Ansicht ausging, daß der Hof sich mit der Zeit besser veräußern lassen würde; nach einer zweijährigen kostspieligen Administration kam der Besitz für 6000 Thaler wieder in andere Hände, welche ihn ausschalteten, ohne große Vortheile dadurch zu erringen.

In ganz ähnlicher Weise ist mit einem Hofe in der Nähe von Lüneburg verfahren, und das schließliche Ergebniß ist genau dasselbe gewesen.

In den zum Kreise Uelzen gehörenden Dorfe Loppau befindet sich ein Hof, dessen Areal aus 240 Morgen Ackerland 5., 6. und 7. Classe, aus 30 Morgen theilweise sehr guter Wiesen und ca. 1830 Morgen Haide besteht. Der Hof wurde vor 20 Jahren bei einsichtsvoller Bewirthschaftung allgemein 36 000 Thlr. werth gehalten; ausgenblicklich wird er für 45 000 Mark vergeblich ausgebaut.

Selbst wenn das früher vorhandene Inventar, die ausreichende Gail und Gare mit 12 000 Thlr. geschätzt werden, so ist doch auch wieder zu berücksichtigen, daß die noch vorhandene ausgedehnte Baulichkeit, die Wiesen und ca. 6000 Mark Holzwerth dem jetzt geforderten Capital fast äqual gegenüberstehen. Das Besitztum ist mit 20 000 Mark Schulden belastet und damit ist dem jetzigen Besitzer die Möglichkeit genommen, die Bewirthschaftung weiter fortzusetzen.

In dem Dorfe Breloh, Amt Soltau, befindet sich ein Besitztum von 360 Morgen Acker, 30 Morgen Wiesen, 100 Morgen Forsten, 3100 Morgen Haide in einer Hand. Der Besitzer hat nur wenig Schulden, ist aber nicht im Stande, in Jahren, wo die Bienen mißrathen und die Schäfereiprodukte keinen hohen Preis besitzen, selbst mit Zuhülfenahme der aus der Forst bezogenen Einkünfte, die Betriebskosten decken zu können; er ist dann vielmehr genöthigt, ein mehr oder minder großes Capital aufzuleihen, dessen Abtragung bessere Ertragsjahre nur selten gestatten.

In demselben Orte ist ein anderer Hof von 1800 Morgen Areal, der einem Mühlenbesitzer in Münster gehört; dieser ist nicht im Stande, den Hof in Breloh mit dem nöthigen Betriebscapital auszustatten und benutzt den Grund und Boden lediglich als Schafweide.

Ein Hof in Dittmern, Amt Soltau, von 500 Morgen Grundfläche ist durch schlechte Bewirthschaftung so weit heruntergebracht, daß seine Beackerung schon seit Jahren aufgegeben ist. Der Hof ist mit 6000 Mark verschuldet, eine weitere Belastung zur Gewinnung des nöthigen Betriebs=Capitals ist jedoch nicht möglich, weil die übliche Ackerbauweise nicht im Stande ist, die Zinsen der geliehenen Capitalien zu decken, ungeachtet der Grund und Boden des Hofes für forstliche Zwecke noch immerhin einen Werth von 18 000 bis 20 000 Mark besitzt.

Es könnten der Beispiele noch eine Menge angeführt werden, wo die Belastung des Grundbesitzes bis zu $\frac{1}{4}$, resp. $\frac{1}{3}$ des wirklichen Grundwerthes die kaum abzuwendende Gefahr des schließlichen Ruins in sich birgt, zumal der Bauer

gewöhnlich erst dann zu Anleihen schreitet, wenn das Holzcapital verbraucht ist; die Schuld hindert die nothwendigen Verbesserungen des Wirthschafts-Systems, die Anlage neuer Forsten und andere Meliorationen, sie vermindert sich nicht, weil die Einnahme sich nicht, wohl aber die Ausgaben vermehren; die Last vergrößert sich jedoch bei jedem Besitzwechsel, der mit Abfindungen verbunden ist, falls durch eine günstige Heirath nicht vorgebeugt wird.] (Endhausen.)

Zu Frage 19. In den letzten 10 Jahren sind die Preise für Grund und Boden, wie auch die Pachtpreise wohl um $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{3}$ gefallen.

Zu Frage 20. Die Fortschritte des bäuerlichen Wirthschaftsbetriebes in den letzten 20 Jahren sind unverkennbar, und besonders durch ein reges landwirthschaftliches Vereinsleben bewirkt. (Höfe-Regulirungen).

Zwei Pferde vor einem 11 Fuß langen Dünger- und 18 Fuß langen Erntewagen, und vor dem Schwingpfluge ist die hier übliche Bespannung.

Auf den gutbewirthschafteten Höfen finden sich Fruchtfolgen in zwei verschiedenen Rotationen für den bessern, kleefähigen, und für den geringeren Sandboden.

Bei vielfach vorhandener Stallfütterung für Rindvieh ist die Fruchtfolge für den bessern Boden häufig:

- I. Mähklee.
- II. Roggen, gedüngt.
- III. Erbsen, Bohnen, gedüngt.
- VI. Roggen.
- V. Hafer im Grünung.
- VI. Grünfutter und Lein, gedüngt.
- VII. Roggen.
- VIII. Rüben und Kartoffeln, gedüngt.
- IX. Hafer mit Klee gras.

Auf dem leichteren Boden:

1. Weide.
2. Weide.
3. Roggen, gedüngt.
4. Buchweizen, gedüngt und Lupinen.
5. Roggen.
6. Kartoffeln, gedüngt.
7. Hafer mit Gras.

Zu Frage 22. Roggen, Hafer und Kartoffeln, Honig und Wachs, Flachs und Leinen, Pferde, Mastkälber, Mastschweine, Ferkel, gemästete Kühen für Hamburg und Berlin, Milch und Butter.

Zu Frage 23. Die hiesige Bevölkerung ist überall im Steigen begriffen; eine nicht unerhebliche Zahl von Personen wandert jährlich aus. Die Kindersterblichkeit ist hier nicht größer, wie im übrigen Norddeutschland. Die Ernährung ist eine ganz außerordentlich gute, auf den Höfen fast eine übertriebene. Das Alter der Ehe-schließenden ist ein normales; Ehen in zu jugendlichem Alter sind selten; die Zahl der Kinder ist in der Regel dennoch eine große. Die Anerben der Höfe heirathen meist erst im vorgerückten Alter, da der Vater so lange wie möglich das Regiment für sich zu erhalten bestrebt ist.

2. Die Gemarkung Westergellerien (11 km westlich von Lüneburg).

Von

Gutsbesitzer A. Friedrichs.

Die Größe der Feldmark besteht im Ganzen aus etwa 6 000 Morgen Grundbesitz nach hannoverschem Maß. Derselbe war im Jahre 1878 vertheilt an:

- a. 7 Vollhöfe von 625 bis 854 Morgen etwa,
- b. 2 Halbhöfe von 170 und 450 Morgen,
- c. 2 Abbauerstellen von etwa je 60 Morgen und
- d. 16 Abbauerstellen von 2 bis 40 Morgen,
- e. die Schulstelle mit etwa 40 Morgen,
- f. eine Forstgenossenschaft mit etwa 60 Morgen.

Im Jahre 1879 kaufte die Königliche Klosterkammer zu Hannover von zwei Vollhöfen im Ganzen etwa 770 Morgen zur Aufforstung an. Diese bestanden aus etwa 420 Morgen Acker, größtentheils 7. Classe, 300 Morgen Haideboden und 50 Morgen Kiefernbestand.

Die Besitzverhältnisse haben sich demnach wie folgt verändert:

1. Königl. Klosterkammer zu Hannover besitzt 770 Morgen.
2. Die Vollhöfe Nr. 1 und 2 besitzen die Reste, 240 und 335 Morgen.
3. Fünf Vollhöfe besitzen 625 bis 700 Morgen.
4. Zwei Halbhöfe besitzen 170 und 450 Morgen.
5. Zwei Abbauerstellen besitzen je 60 Morgen.
6. 18 Abbauerstellen besitzen je 2 bis 40 Morgen.

(In den Jahren 1879 und 1880 sind zwei neue Abbauerstellen errichtet.)

7. Die Schulstelle besitzt etwa 40 Morgen.
8. Die Forstgenossenschaft besitzt etwa 60 Morgen.
9. In Gemeindewegen, Sand-, Lehm- und Mergelgruben liegen etwa 100 Morgen.

Bis zum Jahre 1879 waren zwei größere geschlossene Höfe vorhanden. Dieselben wurden in den Jahren 1852 und 1853, einer durch Kauf, der andere durch Heirath erworben, waren damals durch Schulden, Altentheil und Abfindungen jüngerer Geschwister stark belastet.

Diese Höfe bestanden damals aus:

1. Wiesen ($\frac{1}{2}$ Dung, $\frac{1}{2}$ Kiesel).	16 und	25 Morgen
2. Ackerland (ungemergelt b. Dreifelderwirthschaft)	160 "	230 "
3. Holzbestand (Raubholz)	80 "	110 "
4. Angerboden und anmoorige Haide.	30 "	60 "
4. Haideboden	334 "	425 "
Zusammen		620 und 850 Morgen

Die Gebäude waren versichert zu 9000 und 12 000 Mark

" Ernten	"	"	6000	"	8 000	"
" Inventarien	"	"	4500	"	6 000	"

In den 50er und 60er Jahren wurden auf beiden Höfen bedeutende Neuculturen und Meliorationen aufgeführt. Günstig gelegener Angerboden wurde zu Wiesen, Holzbestände und Haideboden zu Ackerland aptirt. Sämmtliche Ackerländereien wurden gemergelt, drainirt (so weit dieses erforderlich), auf jedem Hofe etwa 100 Morgen) und in Schläge gelegt, diese je nach den verschiedenen Bodenarten nach passendem Fruchtwechsel bewirthschaftet.

Beide Wirthschaften nahmen, ohne bedeutende Capitalaufwendungen einen außerordentlich guten Aufschwung und hatten sich in den 70er Jahren zu folgenden Verhältnissen umgestaltet:

1. Wiesen waren vorhanden	.	.	32	und	45	Morgen
2. Ackerland	.	.	420	"	520	"
3. Holzbestand a. Laubholz	.	.	0	"	40	"
b. Kiefern	.	.	0	"	60	"
4. Angerboden 0, anmoorige Haide	.	.	10	"	25	"
5. Haideboden	"	"	148	"	160	"

Zusammen 620 und 850 Morgen

Die Gebäude waren 1873 versichert zu 16 000 und 25 000 Mark

" Ernten zu 18 000 " 26 000 "

" Inventarien zu 10 000 " 15 000 "

Der zu Acker aptirte sandige und trockene Haideboden versagte Ende der 60er und im Anfange der 70er Jahre bei eintretender Dürre lohnende Ernten. Außerdem erschwerten die veränderten Verhältnisse z. B. Erhöhung der Löhne, Mangel an Arbeitskräften überhaupt, Rückgang der Wollpreise, Steigerung der öffentlichen und Communal-Lasten, erschwerte Zufuhr von Dungstoffen aus der Stadt u. s. w. die Bewirthschaftung der Höfe so bedeutend, daß die leichtern Ackerländereien nach und nach fast ganz aus dem Wirthschaftsbetriebe ausgeschieden werden mußten. Hieraus entwickelte sich der Verkauf der leichten, sandigen Ländereien und Haideflächen an die königliche Klostertammer zu Hannover, welche dieselben jetzt aufforstet. —

Das Beispiel der beiden beschriebenen Höfe, resp. Wirthschaften, spornte die übrigen Hofbesitzer ebenfalls zur Aenderung ihres Wirthschaftssystems (Drei- und Vierfeldewirthschaft mit großem Pflagen- und Haideverbrauch) an.

Die Acker wurden Ende der 60er und Anfang der 70er Jahre gemergelt, die Wiesen jährlich mit Compost gedüngt; passende gute Acker und Holzstücke theils zu Wiesen, theils zu Acker aptirt, der Fehler, große Flächen geringen Haidebodens auszubrechen, sorgfältig vermieden.

Auch die Besitzer kleinerer Stellen bemühen sich dem Beispiele der Höfner zu folgen, indem sie den guten Aekern und den wenigen vorhandenen Wiesen die beste Sorgfalt und Pflege zuwenden. —

Die beiden oben beschriebenen Höfe erforderten ein Tagelöhnerpersonal von vier, resp. sechs ständigen Tagelöhnern. Außerdem mußten während der Ernte fremde Tagelöhner angeworben werden.

Die Tagelöhner wohnen (sie finden jetzt bei verminderter Arbeit auf den Höfen Arbeit und Verdienst in den fiscalischen und klösterlichen Forsten) theils in den zu den Höfen gehörenden Wohnungen, theils in eigenen Wohnungen (Abbauerstellen). Erstere haben drei bis vier Morgen Acker in Pacht, letztere

theils eigenen Acker, theils Pachtland. Auf den übrigen Höfen wohnen ein bis zwei Häuslingsfamilien zur Miethe. Diese beträgt pro anno 30 Mark, für zwei bis vier Morgen Acker pro Morgen 3 Mark, die erforderlichen Gespannarbeiten werden vom Hofe aus beschafft, wofür eine Vergütung von 3 Mark pro Tag gerechnet wird. Die Häuslinge sind verpflichtet, sobald es verlangt wird, auf den Höfen zu arbeiten, werden aber fast nur in der Erntezeit in Anspruch genommen, erhalten dann pro Tag nebst freier Beköstigung der Mann 50 Pf., die Frau 25 Pf. Tagelohn. Die Arbeiter finden ihren Hauptverdienst in den benachbarten Forsten, theils auch in Möbren und einer neu angelegten Ziegelei; die Lage derselben ist durchweg eine gute.

(Zu den Fragen 4—6¹⁾. Seit der Verkoppelung hat keine nennenswerthe Zusammenlegung der Grundstücke stattgefunden. Dagegen sind seitdem (1849) 13 neue Abbauerstellen erbaut.

Gemeinheiten sind nur in Wegen, Mergel-, Lehm-, Sand- und Kiesgruben vorhanden. Dieselben werden durch Verpachtung des Dungaulesens und des Plaggenhiebes genutzt und sind hierdurch eine Stütze der kleinen Wirthschaften.

(Zu den Fragen 7—9²⁾. Seit 1881 ist der Rest eines der oben beschriebenen Höfe, jener von 240 Morgen, theilweise verpachtet.

Im Ganzen werden etwa 200 Morgen in der Feldmark Westergellersen von Pächtern bewirtschaftet.

Die Lage der Pächter ist im Ganzen eine günstige, die Pachtverträge den Verhältnissen angemessen und nicht drückend. Die Pachtzeit schwankt zwischen 3 und 12 Jahren.

Meliorationen werden von den Pächtern selten ausgeführt.

Nur ein Fall ist bekannt, daß ein früherer Eigenthümer (durch eigenes Verschulden, Trunkucht) Häusling und Pächter geworden ist.

Die Eigenthümer des verpachteten Landes sind verschiedene Hofbesitzer, ein Abbauer und die Schule.

Die hypothekarische Verschuldung zweier Vollhöfe (Bauerngüter) erreicht etwa $\frac{1}{3}$ ihres Werthes, während ein Halbhof bis über die Hälfte seines Werthes verschuldet ist. Die übrigen fünf Voll- und ein Halbhof sind theils gar nicht, theils sehr gering belastet. Von den Abbauerhöfen sind zwei stark über $\frac{1}{2}$, 6 (schwach) zu etwa $\frac{1}{3}$ ihres Werthes belastet, während zehn wenig oder gar nicht verschuldet sind; letzteres gilt auch von den beiden Anbauerstellen.

¹⁾ 4. Hat eine Zusammenlegung der Grundstücke stattgefunden und mit welcher Rückwirkung auf den kleinen Besitz?

5. Ist eine schädliche Gemengelage vorhanden und welche Rückwirkung hat sie auf den bäuerlichen Betrieb? Besteht noch rechtlich oder thatsächlich ein Flurzwang?

6. Sind noch Gemeinheiten vorhanden und wie werden sie genutzt; sind sie eine Stütze für die Wirthschaften der kleinern Bauern und Tagelöhner?

²⁾ 7. Kommt eine umfangreichere Verpachtung von ganzen Höfen oder von Parzellen vor; kann angegeben werden, welcher Theil des ländlichen Besitzes von Pächtern bewirtschaftet wird?

8. Ist die Lage der Pächter eine schlechte? Ist der Inhalt der Pachtverträge ungünstig, die Pachtzeit eine zu kurze, das Pachtgeld zu hoch, eine Entschädigung für Meliorationen nicht vorgesehen? Sind die Pächter frühere Eigenthümer, die durch Ueberschuldung zu Pächtern ihrer früheren Gläubiger wurden?

9. Wer sind die Eigenthümer des verpachteten Landes? Creditanstalten, Sparcassen, städtische Kapitalisten, Notare, bäuerliche Creditvermittler? u.

Die Verschuldung der beiden Vollhöfe und des Halbhofes hat in den letzten zehn Jahren zugenommen und ist bei erstern durch Zukauf von Ländereien und Anlehen zu Bauten (Ziegelei) verursacht, während bei dem Halbhofe nothwendige Bauten, Krankheiten in der Familie und dadurch verursachte Nachlässigkeit des Besitzers die Ursachen sind.

Bei den Abbauerstellen sind die Eintragung von Kestkauf- und Baugeldern die Ursachen der Verschuldung, theils auch die geringen Ernteerträge der Jahre 1880 und 1881.

Die activen Hypothekforderungen der Bauern sind in den verflossenen 20 Jahren entschieden vermindert, theils durch Bauten und Meliorationen, theils durch bessere Abfindung jüngerer Geschwister. Der Capitalbesitz der kleineren Besitzer (Abbauer), namentlich der Handwerker, theils auch der Tagelöhner hat sich dagegen vermehrt.

Die Hypothekengläubiger sind: die Landes-Creditanstalt zu Hannover, die Spar- und Leihcasse des Amtes Lüneburg und einige Bürger und Beamte in Lüneburg.

Sollten außer den Hypothekschulden noch andere geringe Schuldcapitalien vorhanden sein, so sind dieselben auf Handschein von Privaten, oder auf Handschein gegen Bürgschaft von der Amtsspar- und Leihcasse angeliehen.

Geschäftsvermittler sind im Orte nicht vorhanden.

Der Erbgang ist der folgende: Ein Kind erbt das Gut, gewöhnlich der älteste Sohn. Er erhält eine Vorzugsportion; häufig wird das Gut bei Lebzeiten des Vaters übergeben. Der Altentheil wird entweder von dem abtretenden Wirth selbst, oder von Sachverständigen festgesetzt, nach der Ertragsfähigkeit und Belastung des Gutes.

Ein Güterhandel findet selten statt.

Außer einer der k. Klosterkammer gehörigen ca. 770 Morgen haltenden Fläche, befinden sich etwa 130 Morgen als gekaufte Flächen im Besitz der jetzigen Eigenthümer, also etwa $\frac{1}{7}$ des Gesamtareals, alles übrige ist ererbt oder erheirathet.

Bei den Besitzwechsel ist eine Steigerung der Verschuldung in geringem Maße eingetreten.

Güterflachterei wurde Ende der 70er Jahre versucht, mißlang aber bei der allgemeinen herrschenden Unlust neue Grundstücke zu erwerben.

Zur Bildung größerer Besitzungen durch Ankauf kleiner Stellen, war bislang keine Gelegenheit, dieselbe war auch der Sachlage nach nicht ausführbar.

Die Verkaufs- und Pachtpreise der Grundstücke sind seit Mitte der 70er Jahre um 20 bis 30 % gefallen.

Der Wirthschaftsbetrieb: Im bauerlichen Betriebe haben seit etwa 15 Jahren Göpel=Dreschmaschinen, Häckel- und verbesserte Kornreinigungsmaschinen, Schwingpflüge und überhaupt verbesserte Ackerwerkzeuge Eingang gefunden.

Bei den Voll- und Halbhöfen findet fast nur Pferdeanspannung statt, die An- und Abbauer, auch Pächter ackern mit Kühen.

Die Fruchtfolgen sind je nach den Bodenarten verschieden. Der bessere Acker ist in 9—10 Schläge, der leichtere in 5—7 Schläge getheilt. Auf drei

Vollhöfen, den Halbhöfen und den An- und Abbauerstellen ist jedoch noch keine regelmäßige Fruchtfolge eingeführt.

Die üblichen Fruchtfolgen sind folgende: 1. Hackfrucht und Wiedfutter. 2. Hafer oder Sommerweizen und Roggen. 3. Wäheflee (theils Rothflee, theils Wundflee mit Gräsern). 4. Roggen. 5. Erbsen. 6. Roggen. 7. und 8. Weißflee zu Weide. 9. Hafer,

oder auf leichtem Acker: 1. Kartoffeln. 2. Roggen. 3. Erbsen, Buchweizen oder Lupinen. 4. Roggen. 5. und 6. Weide (Schaffschwingel mit Gelb- und Weißflee). 7. entweder Weide oder Lupinen, auch Sarradella.

Die größern und intensiv bewirthschafteten Höfe haben sich im Ertrage sehr gehoben, frankten aber an der großen Masse des aufgebrochenen (neucultivirten) unfruchtbaren Heidebodens. Die Brutto-Erträge waren bedeutend erhöht, die Reinerträge wurden durch große Ausgaben für Erntemittel vermindert.

Die verkäuflichen Producte der Bauern sind: Roggen, Kartoffeln, Mastkälber und Schweine, Ferkel, Abfahrschafe und Hammellämmer, Wolle, theils auch Honig und Wachs. Butter in geringem Maße, auf den größern Höfen mehr. Holz und Torf je nach Größe des Vorraths, Heide und Brennholze in geringer Masse.

Die Abbauer und Häuslinge finden Verdienst in den nahe gelegenen fiscalischen und klösterlichen Forsten.

An Hausindustrie wird in reducirtem Maße die Anfertigung grober Leinwand betrieben, dann Binden von Reiserbesen, Löffelschnitzerei und Korbschleuderei. Ein auskömmliches Verdienst geben diese Nebenerwerbe nicht.

Die Bevölkerung nimmt zu. Die Kinderzahl in den Familien ist meistens zwei, selten über vier. Eine besonders große Sterblichkeit der Kinder findet nicht statt.

Durch einfache, regelmäßige Lebensweise wird die Arbeitskraft und körperliche Frische ziemlich gut erhalten. Das Alter der Ehebeschließenden ist durchweg ein normales.

III. Die bauerlichen Verhältnisse des Emlandes

(Herzogthum Arenberg-Meppen).

(Kreis Meppen.)

Von

Dr. jur. Felix Huldermann,

fr. Herzogl. Arenbergischer Domänen-Inspector zu Meppen.

E i n l e i t u n g.

Unter den Gebieten der norddeutschen Tiefebene, die in neuerer Zeit das Interesse weiterer Kreise auf sich zogen, nimmt dasjenige, dessen bauerliche Verhältnisse den Gegenstand dieser Darstellung bilden sollen, das im Volksmund und historisch so geheißen Emmland, das standesherrliche Herzogthum Arenberg-Meppen, seit 1867 officiell der Kreis Meppen, bestehend aus den Aemtern Meppen, Achendorf, Hümmeling, Haselünne und der Stadt Papenburg nicht die

letzte Stelle ein. Und nicht mit Unrecht, denn das kleine Emsland ist denkwürdig durch seine Geschichte, von der Zeit an, wo es als eine der ältesten Pflanzstätten christlicher Cultur in Deutschland erscheint, bis auf die Tage unsrer nächsten Vorfahren, merkwürdig und anziehend durch seine Bodenbeschaffenheit und die dadurch entwickelten eigenartigen Verhältnisse.

Die erste historische Kunde, die wir von unserm Landstrich erhalten, knüpft sich an die Feldzüge des Germanicus und an dessen beide Expeditionen die Ems hinauf. Es ist als ausgemacht anzusehen daß der römische Feldherr am rechten Emsufer, da, wo heute das Dörfchen Düte liegt, seine Legionen ausgeschifft, sich mit der aus den Niederlanden zugerückten Reiterei vereinigt, und den Marsch zur Weser angetreten hat. Sagenhaft ist dagegen die Kunde von einem großen Kampf zwischen Franken und Sachsen, welche sich an das sog. Wittekindslager bei der Stadt Meppen, wahrscheinlich ein römisches Stationslager knüpft; in die beglaubigte Geschichte tritt Meppen erst ein mit der Nachricht, daß Kaiser Ludwig der Fromme den Hof zu Meppen mit der kleinen Kirche dem Kloster Corvey geschenkt habe.

Von diesem alterthümlichen Hochstift, diesem durch das ganze Mittelalter hindurch leuchtenden Sitz von Wissenschaft und Bildung, welchem die Christianisirung des ganzen norddeutschen Westens bis hoch in den Norden zu danken, ist denn auch die erste Cultur und Civilisation unseres Emslandes ausgegangen. Ueber den Gang im Einzelnen sind uns keine Nachrichten aufbehalten, jedenfalls ist aber von den durch Corvey gegründeten Herrenhöfen, wie zu Meppen, Lathen, Werlte, Haselünne u. s. w., die später zum Theil in andere Hände übergingen, die Besiedlung des Landes ausgegangen, wie sie selbst der Mittelpunkt der ältesten und größten Gemeinden wurden.

Die erste Herrschaft im Lande wird ebenfalls von diesen Höfen ausgeübt sein. Neben Corvey sehen wir dann im Emsland zunächst festen Fuß fassen den Bischof Friedrich I. von Münster, der im Jahre 1076 die Burg zu Haren mit drei kleinen Höfen durch Kauf erwarb. Als wirkliche Landesherren erscheinen jedoch im Emslande bis zur Höhe des Mittelalters die mächtigen Grafen von Ravensberg, die treuen Anhänger der Hohenstaufen, bis 1252 deren letzte Erbin alle Besitzungen und Rechte dem Bischofe Otto II. von Münster verkaufte. Seit diesem denkwürdigen Abstände ist das Emsland bei dem fürstbischöflichen Stuhle von Münster bis zum Reichsdeputationshauptschluß von 1804 verblieben; durch diesen ward es dem Herzog von Arenberg zunächst als souveränes Gebiet zuertheilt, 1811 dem französischen Kaiserreich einverleibt, durch den Wiener Congreß als mediatisirtes Herzogthum Arenberg-Meppen Hannover überwiesen und als Theil desselben 1866 mit Preußen vereinigt.

Die denkwürdigen historischen Ereignisse, deren Schauplatz das kleine Land seit seiner Verbindung mit Münster, besonders im 16. Jahrhundert, dann im dreißigjährigen Kriege und noch später gewesen ist, müssen hier nach dem Zwecke dieser Arbeit übergangen werden, es ist als deren Folge jedoch zu erwähnen, daß sie von der tiefgreifendsten Wirkung gewesen, und die wirthschaftlichen Verhältnisse der Bewohner so wie Gestalt und Beschaffenheit des Landes auf das Nachtheiligste umgestaltet haben. Denn nicht nur, daß dasselbe nach Allem, was aus den überkommenen Zeugnissen sich schließen läßt, bis zum dreißigjährigen Kriege, der Schauplatz eines verhältnißmäßig bedeutenden politischen und socialen

Lebens gewesen ist, es muß auch weitaus wohlhabender und ertragreicher als in der Gegenwart gewesen sein. Insbesondere muß als sicher gelten, daß ehemals die Ems und ihre Nebenflüsse viel wasserreicher als jetzt gewesen sind, und dadurch die Weiden eine unvergleichlich größere Ausdehnung als heute zu Tage gehabt haben. Das bezeugen die uns vorliegenden Nachrichten über den Reichtum der Bewohner an Horn- und Pferdevieh, von denen wir nur eine Urkunde, einen Bericht des Drosten Otto von Düte an seinen Herrn den Bischof von Münster aus dem Jahre 1365, über einen Raubzug des Grafen von Tecklenburg, den nachmals originell genug, sogen. großen Ruhschlag hervorheben wollen. Es muthet uns ebenso eigenthümlich an als es uns belehrt zu lesen, daß u. A. der Graf genommen habe: den Bürgern von Haselünne, einem Städtchen, das heute etwa 1800 Bewohner zählt, 800 Kühe, Werth 700 Mark, und 80 Pferde, Werth 200 Mark; den Bürgern zu Meppen 108 Kühe, Werth 90 Mark, 500 Schafe, Werth 60 Mark; dem Dorfe Nöbde von dem nur Reste mehr vorhanden, 154 Kühe, Werth 120 Mark u. s. w. Ferner sind, wie hinzugesetzt wird, im Vorjahre durch den Vogt desselben Grafen zu Kloppenburg genommen: aus dem Dorfe Werlte, heute etwa 1500 Einwohner und dem Kirchspiel 600 Kühe, 7000 Schafe, 300 fette Schweine und 33 Pferde. Alles Ziffern, die zu den heutigen in keinem Verhältniß stehen.

Solche Räubereien, die sich besonders von Ostfriesland her, auf dem Hümmeling öfter wiederholt haben, scheinen uns, so groß ihre momentanen Störungen gewesen sein mögen, doch auf die Entwicklung des Landes von dauerndem Einfluß nicht gewesen zu sein, anders aber die Züge des Mansfeld-Truchseß'schen Parteigängers, Grafen von Neuenar, die wiederholten Einfälle der Spanier aus den Niederlanden, endlich der dreißigjährige Krieg, während dessen Kaiserliche und Schweden abwechselnd das Land behaupteten und brandschatzten. Hier ist der Wendepunkt, von dem ab dasselbe in Bedeutungslosigkeit und Armuth versank, nachdem verheerende Krankheiten seine Bevölkerung decimirt, Plünderung die offenen Ortschaften verheert, und namentlich seinen größten Reichtum, seinen Bestand an Großvieh vernichtet hatte. Vor Allem fällt in diese Zeit die Zerstörung der ausweislich der Urkunden früher vorhandenen bedeutenden Laubwaldungen, welche das allmähliche Austrocknen des von Natur leichten Bodens bedingte. Die Zucht der Schweine, sonst eine bedeutende Nahrungsquelle, nahm ab, Rindvieh- und Pferdezucht sank auf das dürftigste Maß; dagegen erscheinen in ungezählter Menge die Schafe, die Heideschnucken, denen allein die überhandnehmende Heide ihre kärgliche Nahrung bot. Im weiteren Gefolge bildeten unter der Gunst der übertriebenen Abweidung der Heide durch die Schafe, nicht minder des Plaggenhiebes, der den thierischen Dünger zum guten Theil ersetzen mußte, sich im freien Lande die verheerenden Dünen oder Sandwehen, an deren Dämpfung und Cultur sich das ganze vorige Jahrhundert hindurch die münstersche Regierung umsonst versuchte, die vielmehr eine immer Besorgniß erregendere Ausdehnung gewannen, bis es in unseren Tagen, seit kaum 10 Jahren endlich gelungen ist, sie durch rationelle Bändigung und Aufforstung mit Nadelholz der Cultur wiederzugeben.

Wir müssen den kurzen historischen Ueberblick, den wir als Einleitung unserer Darstellung für nöthig erachtet haben, hier schließen, sein Resultat ist, daß das Emsland, wenn es auch allmählig im Laufe der Zeit sich wieder ge-

hoben hat, noch heute in Folge seiner Schicksale zwar ohne eigentliche Armuth in großem Umfange aufzuweisen, doch immer noch zu den dürftigeren Landschaften im deutschen Reiche zählt, woselbst in einzelnen Strichen, auf dem Hümmling nämlich, die Bevölkerungsziffer auf kaum 1200 Seelen für die Quadratmeile sinkt. Es sind hier der Landescultur, wie wir noch im Einzelnen zu erläutern haben werden, große Aufgaben gestellt, deren Lösung unter der Gunst der geographischen Lage des Landes allerdings wieder blühende Zustände heraufführen kann. Betrachten wir jetzt unser Gebiet in seiner gegenwärtigen Gestalt.

Das Emsland, Herzogthum Arenberg, bez. Kreis Meppen, umfaßt insgesamt reichlich 40 Quadratmeilen, wovon 6 cultivirtes Land und der Rest von 34, abgesehen von Wohnplätzen, Straßen, Flüssen u. s. w., Forsten, Heide und Moor sind. Von letzterem allein liegen auf dem linken Emsufer 14 Quadratmeilen als Theil des großen Burtanger Grenzmoors, auf dem linken Ufer ebenso viel als Theil des weit nach Oldenburg und Ostfriesland hinein sich erstreckenden sogen. arenbergischen Moores. Das Emsland erscheint hiernach als die torfreichste Landschaft in ganz Deutschland, deren allgemeine Bodencharakteristik sein wird: Moor, Sand und wenig Marsch. Im Verlaufe unserer Darstellung werden wir die Verhältnisse des Moores und seiner Bewohner als neue und von denen auf dem Sande wie in der Marsch wesentlich abweichend, besonders zu behandeln haben. Die Qualität des Sandes wechselt, je nachdem darin Lehm- und Thonlager vorkommen, welches am häufigsten auf dem Hümmling der Fall ist. Die Zustände in den Marschen im Amte Aschendorf dürfen als recht günstige bezeichnet werden.

Ueber den Ursprung der ersten Ansiedelungen fehlt es, abgesehen von ihren von uns oben bezeichneten Anfängen und Ausgangspunkten, an Nachrichten, indessen können wir constatiren, daß sie in den Thälern der Ems und Hase, sowie auf dem sogen. hohen Hümmling gleichzeitig erfolgt sind, da die Namen der noch heute dort bestehenden Gemeinden hoch in die Geschichte hinaufreichen, und zum Theil schon aus der karolingischen Zeit nachgewiesen werden können. Die Ansiedlungen bilden im Gegensatz zu angrenzenden westfälischen Districten im Hochstift Osnabrück, sowie im Oberstift Münster nicht einzelne Höfe sondern zusammenhängende Dörfer, um welche herum oder in deren Nähe die Aecker der Dorf- und zugleich Marktgenossen im Gemenge liegen. Einzelhöfe echt westfälischen Characters mit stattlichen Eichenkämpfen, von erheblichem Umfange und mit wohlhabenden Besitzern finden sich zwar auch in allen vier emsländischen Ämtern, allein sie bestätigen als Ausnahme nur die Regel.

Das gesammte offene Land, in dem wie angegeben, die Ansiedlungen entstanden, bildet ursprünglich einen einzigen großen Marktbezirk. Im Laufe der Zeit entstanden darin, je nach den einzelnen Gemeinden die Marktgenossenschaften, allein keine abgegrenzten Einzelmärkte, nur mit der besondern Erscheinung, daß zahlreiche Gemeinden einen besonders ausgezeichneten Theil der gemeinen offenen Markt, Holz, oder auch andern Marktgrund, besonders „Grünland“, als sogen. „Binnenmarkt“ auschieden und gegen spätere Eindringlinge in die offene Markt eifersüchtig behaupteten. Dem entsprechend haben diese Theile bei den Theilungen der neueren Zeit auch eine besondere Behandlung erfahren, in so fern sie entweder ungetheilt geblieben oder lediglich den besonders Berechtigten zugetheilt sind.

Auf die emsländische Markenverfassung und deren Schicksale dürfen wir, so

verlockend der Gegenstand ist, und so viel Neues darüber auch noch beigebracht werden kann, bei der Beschränkung, welche der Zweck unserer Darstellung gebietet, nicht näher eingehen, wogegen wir ihrer Theilungen und deren wirtschaftlicher Wirkung im weiteren Verlaufe zu gedenken haben werden. Schließen wir hier unsere Einleitung, um der Darlegung der Verhältnisse derjenigen landwirtschaftlichen Besitzungen im Emslande uns zuzuwenden, welche wir unter der Gesamtbezeichnung „Bauergüter“ oder „bäuerliche Wesen“ zusammenfassen dürfen.

Die emsländischen Bauergüter.

A. Verfassung und Recht.

Hier sind drei Gruppen zu unterscheiden und getrennt zu halten: die alten Dorfgemeinden mit den vorhandenen einzelnen Höfen, die Moorcolonien, ferner die sogen. „Kleinen“, kleinere Grundbesitzer, Feuerlinge u. s. w., welche letztere übrigens, wie wir sofort bemerken, in rechtlicher Beziehung Bemerkungen nicht an die Hand geben, während bei den beiden ersteren besondere Rechtsverhältnisse zu betrachten sind. Eine officiële Statistik giebt es unseres Wissens weder für die eine noch andere Gruppe, die Zahl der ersteren, also der alten bäuerlichen Besitzungen ist zu Anfang dieses Jahrhunderts auf Tausend angenommen, eine Ziffer, deren Richtigkeit für die Gegenwart sehr in Frage gestellt werden mag. Sie führen die Gesamtbezeichnung „Erbe“, ihre Besitzer heißen darnach „Beerbte“ und zerfallen in Voll-, Halb- u. s. w. Erbe, womit aber nichts weiter als der Maßstab oder „Fuß“ ihrer Berechtigung in der ungetheilten gemeinen Mark bezeichnet, nicht ihre Größe angedeutet wird. Bis zu Anfang dieses Jahrhunderts, wo zunächst Herzoglich Arenbergische Gesetze die persönliche Unfreiheit beseitigten, standen sie sammt und sonders in einem höchst verschiedenartig gestalteten grundherrlichen und bez. gutherrlichen Verbande, als eigenhörig nach der münsterschen Eigenthumsordnung vom 10. Mai 1770, als hofhörig nach Hofesrecht, als lehnrührig, oder als zins- und dienstpflichtige Freie verschiedener Kategorien. Die Erbpachtordnung vom 21. September 1783 sollte die Eigenhörigkeit in freie Erbpacht überführen, allein ihre Durchführung scheiterte an dem Widerstand der mit ihrem Loose zufriedenen Hörigen selbst. Demzufolge ist dieses Gesetz, wie die emsländischen Rechtskundigen sich ausdrückten, nicht zur Obervanz gekommen.

Seitdem durch die hannoverschen Ablösungsgesetze auch die den emsländischen Bauergütern anhaftenden guth- und grundherrlichen Gerechtsame aller Art, Pächte, Zinsen, Dienste u. s. w. bis auf geringe noch unabgelöst gebliebene Reste beseitigt sind, bleiben als wesentlichste Gegenstände des bäuerlichen Rechtes für uns zu betrachten:

1. Die Frage nach der Theilbarkeit oder Urtheilbarkeit der Bauergüter.
2. Das Familien- und speciell Erbrecht.

Beide in engem Zusammenhang stehende Materien sind in hohem Grade controvers.

Unter der Herrschaft der münsterschen Eigenthumsordnung vom 10. Mai 1770 und der übrigen ungeschriebenen Hofesrechte, waren selbstverständlich alle hörigen Erbe für deren Inhaber untheilbar, und bestand dem entsprechend auch

für diese Befizungen ein Anerben- oder Aufsolgerecht, nicht aber wie sonst in ganz Westfalen gebräuchlich, als Majorat oder Minorat, sondern als für alle Kinder eines Hörigen gleich. Deshalb hat der Gutsherr unter allen die Auswahl, mögen sie aus erster oder zweiter Ehe sein. Nur wenn aus erster Kinder vorhanden, Anerbe oder Anerbin noch nicht verheirathet, wohl aber der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe geschritten, muß diesem der Vorzug gelassen werden. Die Abfindungen der abgehenden Kinder regelt so weit die Eigenthumsordnung gilt diese, bei den übrigen hörigen Erben das Gewohnheitsrecht.

Für die von uns oben als solche ausgeschiedenen „freien“ übrigens zins- und dienstpflichtigen Erbe hat von jeher die freie Theilbarkeit die Regel gebildet und es deshalb dort auch kein Anerbenrecht gegeben. Die Geschichte meldet deshalb nicht nur von Abspaltungen sondern auch von totalen Dismembrationen dieser Classe von Bauerngütern ohne Zahl, sei es als Folge von Mißwachs, Krieg u. dgl. oder schlechter Wirthschaft. Gegen die einen wie andern Dispositionen suchte sowohl die Gesetzgebung wie die Verwaltung im Interesse der Sicherstellung und Erhaltung der grundherrlichen Rechte einzuschreiten, allein mit äußerst geringem Erfolge. Die münsterischen Edicte de non dismembrandis praedii von 1680, 1688, 1691 kamen „nicht zur Observanz“, während die Marcalverordnungen, welche, um abgehenden Kindern und andern nach Grundbesitz Harrenden solchen zu verschaffen, die „Zuschläge“, d. h. Ausweisungen aus den Marken auf alle Weise beförderten und erleichterten, nur in einzelnen Fällen ihr Ziel erreichten. Erst als die münsterische Regierung nach dem Abschluß des Grenzvergleichs mit Holland (s. unten) die Masse der Besitzlosen in die neu beschlossenen Ansiedlungen im Burtanger Moore ableiten konnte, ward den ununterbrochenen Theilungen vorderksamst gesteuert.

Mit dem Gesagten ist der Stand unserer Frage gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts, etwa gegen das Jahr 1788 in möglichster Kürze angedeutet, prüfen wir sie nunmehr für die Gegenwart. Dabei verbietet es uns der Raum auf die Rechtswirkungen der Herzogl. Arenbergischen Gesetze, welche die Hörigkeitsverhältnisse beseitigten, auf die Königl. Hannoverische transitorische Verordnung von 1817 und Anderes im Einzelnen einzugehen, wir müssen uns begnügen zu constatiren, daß im Allgemeinen im Emslande wie im Volke so auch bei den Rechtskundigen die Rechtsansicht dahin sich festgestellt hat, daß seit Beseitigung der alten Verhältnisse alle emsländischen Bauerngüter frei theilbar seien und ein Anerberecht daran nicht statfinde. Zwar ist auch das Gegentheil mindestens als locale Gewohnheit behauptet, und in einem Streitfalle vom vormaligen Oberappellationsgericht zu Celle etwa im Jahre 1859 erkannt, es sei der dem Kläger auferlegte Beweis dahin als erbracht anzusehen, daß in der Gemeinde Wachendorf, Amt Meppen, auf den Bauernerben das älteste Kind nach Gewohnheitsrecht zur Nachfolge in die körperlich ungetheilte Stätte berufen, dafür aber verpflichtet sei, die nachgeborenen Geschwister angemessen abzufinden. Dieser vereinzelter Fall ist aber ohne alle Consequenzen geblieben, es behauptet sich vielmehr die angegebene Regel.

Dem Rechtsgrundsatz der freien Theilbarkeit erscheint nun aber der wirkliche Zustand schnurstracks entgegengesetzt. Der conservative Sinn der emsländischen Bauern, mindestens aller größeren, strebt nach Erhaltung des ererbten Besitzes, des Erbes, und so sehen wir thatsächlich nur nicht rechtsbegründet ein

Anerberecht regelmäßig des ältesten, öfter aber auch eines jüngeren Kindes mit Abfindung der abgehenden Geschwister. Dieses Streben nach Erhaltung des Erbes, worin sich alle Familienglieder freiwillig zusammenfinden, erklärt sich einerseits wohl aus der Beschaffenheit unseres Bodens, aus den Bevölkerungs- und Erwerbsverhältnissen, welche eine bauerliche Kleinwirthschaft nicht lohnend erscheinen lassen, nicht weniger aber auch aus dem den Westfalen und allen Niedersachsen eigenthümlichen Familiensinn.

Herrschender Sitte gemäß vollzieht sich also in den emsländischen Bauerngütern der Erbgang dergestalt, daß die Eltern in einem gerichtlichen oder notariellen fogen. Ueberlassungsvertrage in der Regel ihrem ältesten Sohne oder einem andern gleichviel aus welchem Grunde zur Uebernahme berufenen Kinde, das ungetheilte Erbe verschreiben, und mit demselben häufig unter Zuziehung mitberathender Zeugen die Abfindungen der abgehenden Kinder, so wie den Altentheil für sich festsetzen. Dem Ueberlassungsvertrag folgt die wirkliche Ueberlassung entweder sofort, insbesondere dann, wenn, wie es am öftersten der Fall, ihr Anlaß die Verheirathung des Anerben bildet, oder sie ist eine Disposition von Todeswegen, nicht selten wird auch dem Abtretenden die „Regierung“ bis zu seinem Abscheiden oder freiwilligem Verzicht vorbehalten. Im Fall der Abtretung bei Lebzeiten bleibt übrigens der Abtretende im Erbwohnhause, da besondere Altentheils- oder Leibzuchtskotten unbekannt sind. Die Abfindungen richten sich nach den Kräften des Hofes, nur gilt als Grundsatz, daß der Hof behufs der Abfindungen mit nicht mehr Lasten beschwert werden darf, als der Anerbe bei seinen Lebzeiten muthmaßlich wiederabzuführen im Stande ist. Die Abgehenden bekommen dann ihre Abfindungen in der Reihenfolge ihres Alters je in einer bestimmten Frist, welche, häufig wenn angänglich, so bemessen wird, daß der Anerbe die Abfindungen selbst erübrigen kann, also den Hof gar nicht oder nur unerheblich zu belasten braucht.

So haben wir in dem Witgetheilten denn die seltene Erscheinung, daß dem positiven Rechte die Sitte derogirt, ohne selbst wieder, wenigstens bis zur Stunde, Gewohnheitsrecht zu erzeugen. Die emsländischen Bauern erkennen, wie dieses u. A. bei zahlreichen Zeugen in dem oben gedachten Streitfall, an deren Vernehmung wir selbst Theil genommen, zu Tage trat, wohl an, daß es, sofern nicht besondere Gründe ein Anderes an die Hand geben, Brauch und Uebung sei, dem ältesten oder einem andern Kinde das Erbe ungetheilt zu überlassen, allein, „wir brauchen es nicht“, ist der stehende Zusatz. Diese Meinung entspricht auch der im ganzen Emslande ohne jegliche Einschränkung und nach Beseitigung der Hörigkeit bei den vormalig hörigen Bauern geltenden allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft, nach der Polizeiordnung der Haupt- und Residenzstadt Münster in Westfalen, vom 18. Januar 1592 nebst den Adjecten bis zum Jahre 1607. Dieses eheliche Güterrecht, auf welches wir nicht weiter als mit der Bemerkung eingehen können, daß es zu denen in Deutschland gehört, welche den Begriff der fogen. allgemeinen Gütergemeinschaft mit der fogen. Consolidation des gesammten Vermögens auf den überlebenden Ehegatten in vollster Schärfe ausprägen, ist im Emslande wie die Gerichte seit Langem übereinstimmend annehmen auf dem Wege der Gewohnheit recipirt.

Außer dem Erbrechte und dem es de facto ersetzenden, hier erklärten Brauch, so wie dem ehelichen Güterrecht sind seit dem Erlöschen der alten

Markenverfassung besondere und eigenartige bäuerliche Rechte und Gewohnheiten im Emslande nicht zu verzeichnen, nur in den Moorcolonien werden wir noch Rechtszuständen ganz besonderer Art begegnen.

B. Landschaft und Landwirthschaft.

1. Die Fluthäler und der Hümmting.

Ungeachtet der Einförmigkeit, welche den Tiefebenen und besonders den Heideländern eigen, ist die emsländische Landschaft nicht ohne Reiz und anmuthige, dabei eigenartige Bilder. Betreten wir zunächst von der Südgrenze, dem Kreise Vingen her, das Emsthal, so finden wir in der ganzen Länge bis zum nördlichsten Punkt im Amt Achendorf an der ostfriesischen Grenze an beiden Flußufern in größerer oder geringerer Entfernung davon in fast ununterbrochener Reihe Dorf an Dorf und eingestreut dazwischen, die wie erwähnt, nicht zahlreichen Einzelhöfe. Hin und wieder erscheint auch ein Dorf, das etwa eine Meile vom Fluß entlegen, doch ist dieß jedesmal eine seltene Ausnahme, lediglich durch zufällige günstige Bodenqualität an der einzelnen Stelle bedingt. Alle Dörfer und Gehöfte liegen in schönem fast nur aus Eichen bestehendem Baumbusch, denn merkwürdig, so wenig auch der Emsländer außerhalb seines Wohnsitzes für die Waldcultur zu erwärmen ist, in seiner nächsten Umgebung, an seinem Hause, auf den offenen Plätzen hegt er die Eichenpflanzung und erneuert sie sobald nöthig. Die Dörfer sind regelmäßig und mit Straßen angelegt, doch liegen die Wohnungen weit auseinander und geben so dem Baumbusch Raum.

Die emsländischen Bauerhäuser tragen sammt und sonders den oft beschriebenen westfälischen Typus, je weiter wir flußabwärts kommen, desto geräumiger und stattlicher werden sie, in dem Maße, als der Boden an Güte und Ertragsfähigkeit zunimmt. Es gilt dieses namentlich von den Weiden, welche, je näher der Küste desto reichlicher von dem fruchtbaren milden Emswasser überströmt werden. Denn die Meeresgezeiten wirken noch weit in unser Gebiet hinein, bei dem Dorfe Rhede, wo der Emsstrom die letzte Brücke trägt, steigt er alltäglich um etwa $1\frac{1}{2}$ Meter, bis sich eine Meile etwa aufwärts bei dem Dorfe Heede, wie das erstgenannte im Amt Achendorf, am linken Emsufer belegen, die Fluth nur noch in geringem Maß bemerklich macht. In diesem, dem geeignetsten emsländischen Striche verdrängt der Einfluß der ostfriesischen Nachbarschaft die westfälische Bauart der Häuser nach und nach; alle neu errichteten oder wiedererbauten Bauerhäuser sind nach ostfriesischem Muster, also Vorderhaus mit daranstoßendem gewaltigen Wirthschaftsraum, dem Hinterhaus, der Stallung, Scheune, Speicher umfaßt. Der Ostfrieser liebt es mit seiner gesammten Wirthschaft unter einem Dache zu sein.

Ebenso wie das Emsthal ist auch das des Nebenflusses der Ems, der Hase, bebaut, nur daß hier die Fruchtbarkeit bei Weitem geringer, die Dörfer und Wohnungen kleiner, die Bewohner minder wohlhabend sind. Namentlich fehlt hier der viel geringeren Weiden wegen die Grundlage zu ausgebehnterer Viehwirthschaft, die an der unteren Ems bereits sehr achtbare Erfolge erzielt. Besondere von denen des Emsthals abweichende Verhältnisse und Zustände finden im Hasethal sich nicht.

Ganz anders als die gekennzeichneten Striche erscheint der Hümmling, das Gebiet und politisch zugleich Amt, das den Nordosten des Emslandes einnimmt. Geht man nämlich von Meppen aus in nordöstlicher Richtung, so erreicht man nach ein paar Stunden in einer Höhe von etwa 200 Fuß über dem Meeresspiegel eine Hochebene von sofort in die Augen springender wellenförmiger Formation. Bei näherer Betrachtung unterscheidet man vier von Südwest nach Nordost streichende Erhebungen, unter sich zum Theil wieder durch zwischenliegende Bäche und weite Moorgründe getrennt. Nach Süden laufen diese Erhebungen gegen die Dünen des rechten Haseufers aus, während sie nach Norden und den beiden Seiten rasch gegen die benachbarten Moore abfallen. Diese kurz characterisirte Hochebene ist der Hümmling mit seinen einsamen Dörfern, seinen oft in menschenleerer Rede auftauchenden Hünengräbern, seinen kümmerlichen Resten früher ausgedehnter Holzungen und dem vielgenannten Jagdschloß Clemenswerth.

Die Ansiedlungen des Hümmlings weisen, wie schon bekannt, in dieselbe Zeit hinauf, wie die an den Flussufern, Dörfer und Höfe liegen aber hier dem Character der Gegend, die eines größeren natürlichen Wasserzuges entbehrt, entsprechend zerstreut, je nachdem die einzelnen Plätze zur Niederlassung aufgefordert haben. Sehr häufig mag dafür die Anlehnung an einen Wald oder Gehölz gesucht sein, da man gerade in der Nähe der Ortschaften die Reste oder Spuren der früheren Holzungen, deren Namen noch insgesammt in den Domanialregistern und Acten erhalten sind, vorfindet. Die Heide des Hümmling ist vielfach mit Lehm durchsetzt, und mineralisch kräftiger als die in den Flußthälern. Weiden fehlen, ein geringer Strich an der ostfriesischen Grenze ausgenommen, so gut wie ganz und die wenigen, an den vorhandenen Moorbächen, die zur Ems und Hase fließen, Rabden genannt, gelegenen Wiesen, müssen sorgfältig gedüngt werden. Die Wirthschaft des Hümmlings ist deshalb ganz überwiegend Ackerbau, die Viehhaltung und Zucht zu dessen Dienst und der Nahrung wegen.

Der der Landwirthschaft dienstbare Grund und Boden in unsern Districten befindet sich nun fast ausschließlich in bäuerlichem Besitz, die ehemals zahlreichen Rittergüter sind bis auf wenige untergegangen, d. h. zersplittert und in bäuerliche Hand übergegangen, nur etwa vier noch werden von ihren Eigenthümern oder als Hauptpachtung bewirthschaftet; der größte Grundherr des Emslandes, der Herzog von Arenberg, besitzt dort außer seinem Jagdschloß Clemenswerth, welches nur eine kleine Wirthschaft für die Bedürfnisse der Hofgefilichen hat, kein größeres landwirthschaftliches Besigthum, sondern außer zwei kleinen Bauernerben, nur Streuparcellen an Ackern, Wiesen und Weiden, theils alte domaniale Grundstücke der ehemaligen Fronhöfe, Amthäuser Meppen und Rienhaus bei Aschendorf, die sogen. Hovefaatsländereien derselben, theils neue Erwerbungen durch Kauf oder Markentheilungen, als Abfindung für die Markengerichtsbarkeit oder erorbene Gerechtsame, soweit diese Abfindungen in Grünland gewährt sind. Der große Herzogl. Grundbesitz besteht ausschließlich aus Waldungen, wovon später.

Die Größe der Bauernerbe ist im Durchschnitt schwer anzugeben. Vor allen andern zeichnen die Höfe an der untern Ems sich durch Qualität und Umfang aus. Vielleicht darf man für das ganze Emsland 10 Hectare Ackerland und 4 Hectare Wiesengrund als Durchschnittsgröße annehmen, wozu dann

aber die Mark- und Moornutzungen, bez. die bei Theilungen empfangenen Aequivalente kommen. Verschiedene Einzelhöfe übersteigen aber das angegebene Maß um ein Bedeutendes.

Rings um die Dörfer oder in deren nächster Nähe in einem oder mehreren Complexen, „Eische“ genannt, liegen, wie schon hervorgehoben, die Ackerländereien der Bauern im Gemenge, ebenso näher den Flußufern oder in Niederungen die Wiesen. Ein Flurzwang besteht aber nirgends. Die Gemengelage, welche sich füglich aus den bei Roscher, System der Volkswirtschaft erläuterten Momenten erklären mag und also ursprünglich vielleicht geboten erschien, ist heutzutage nichts mehr als ein Hemmschuh der landwirtschaftlichen Entwicklung insbesondere des Ueberganges von einer noch sehr primitiven, zu einer rationelleren, vorzüglich mehr intensiven Wirtschaft.

Die hergebrachte Ackerwirtschaft beschreibt gegen Ende der 40er Jahre ein Berichterstatter, noch für heute zutreffend, wie folgt:

„Das cultivirte Ackerland ruht insgemein auf Sandbetten, doch giebt es auch Lehm- und Thonlager. Die fruchtbare Ackerfrume ist $1\frac{1}{2}$, selten 2 Fuß tief. Die Ländereien im offenen Esch werden Jahr aus Jahr ein mit Roggen bestellt, da der Boden an Kiesel säure überreich ist. Wird dabei der Boden alljährlich gewissenhaft mit animalischem Dünger versetzt, so hat die Erfahrung gelehrt, daß dadurch die Ertragsfähigkeit des Bodens nicht erschöpft wird. In den sterileren Gegenden, wo der Mangel an Weide den Viehstand bis auf ein Minimum reducirt hat, ersetzt man die Düngung durch die sogen. Pflaggenwirtschaft, indem allgemein angenommen wird, daß durch einen Zusatz von Sand und Pflaggen eine locale Bodenverbesserung erzielt werde. Wechselwirtschaft ist vollständig unbekannt.“

„Der Körnerertrag des Roggens, der in der Regel recht üppig wächst, aber im Verhältniß seines Wachstums nicht scheffelt, ist das 4- bis 10 fache der Einfaat. Weizen und andere Getreidearten, die schweren Boden verlangen, werden gar nicht angebaut. Dagegen gewinnt man Gerste, Hafer, Buchweizen, Kartoffeln und die meisten Feld- und Gartenfrüchte, sowie einige Futterkräuter. Hülsenfrüchte werden jedoch nur sehr wenig cultivirt. Kleebau ist so gut wie gar nicht vorhanden. Auch verschiedene Versuche andere Kleearten einzuführen, waren erfolglos. Die Gartenfrüchte werden gewöhnlich auf dem sogen. Sommerlande gezogen, welches von den Flüssen überflrömt und daher zur Bestellung mit Winterfrüchten untauglich ist, oder auch in den Wiesen, welche dann besonders dazu gedüngt werden. Handel mit Gartenfrüchten wird von den Bauern nicht betrieben; der früher stark betriebene Bau der Cichorie, wovon deren Mühlen noch Zeugniß geben, hat fast ganz aufgehört, dagegen wird zur Zeit, wo das Sauerkraut eingemacht wird, etwas weißer Kohl zu Markte gebracht.

Der Flachsbau erstreckt sich nur auf das, was die Familie zu ihrem Bedarf nöthig hat, und das noch nicht immer. (Gegenwärtig nur mehr ganz wenig Flachsbau.)

Unter den Ackergeräthen sind die von den Voreltern ererbten noch immer im Gebrauch.“

So weit unser Bericht, dem wir Folgendes ergänzend nachsetzen:

Zunächst, daß an der untern Gmß in den geeigneteren Strichen des Amtes Aschendorf, insbesondere den Dörfern Rhede, Brual, Lunzendorf, Menndorf, Bofel

u. s. w. nebst den zwischenliegenden Einzelhöfen Aschendorf, Borsum u. a. Orten, die Landwirtschaft und ihre Erträge einen großen Aufschwung genommen haben seit der schon länger erfolgten Durchführung der Theilung der sogen. Grünländereien, der früheren Gemeindeweiden, welche jetzt nach soweit nöthiger Entwässerung und anderweiter Pflege eine Viehwirtschaft gestatten, welche in ihren Erfolgen der Ackerwirtschaft gleich steht, wenn sie die letztere nicht überbietet. Von einzelnen Wirthschaften kann jedenfalls behauptet werden, daß sie in Folge der gedachten Theilungen wesentlich auf Viehwirtschaft basiren, und den Ackerbau nur noch der letzteren wegen treiben. In den bezeichneten Strichen haben also die Theilungen einen Fortschritt in der Landwirtschaft angebahnt, vermöge dessen man ihre weitere Entwicklung ruhig der Einsicht der Interessenten selbst überlassen mag.

Anders dagegen steht es, wie uns der mitgetheilte Bericht belehrt hat, auf dem Sande, oder da, wo im Emslande die Wirthschaften reine Ackerwirtschaften sind. Hier bedarf es ebenso schleuniger als energischer Reformen, nachdem die zahlreichen aufeinanderfolgenden Mißjahre seit länger als einem Jahrzehnt im Emslande auf dem Sande überall den Rückgang des bäuerlichen Nothstandes bewirkt haben, der ernste Bedenken zu erregen geeignet ist.

Die Hülfe liegt freilich nahe und wird geboten durch Verlassen des einseitigen Roggenbaues und Einführung des Fruchtwechsels. Des letzteren Voraussatz wäre aber Beseitigung der gemengten Lage der einzelnen oft kleinen Ackerstücke durch Zusammenlegen oder Verkoppelung. Leider hat sich für letztere fast noch gar kein Sinn gezeigt, und ebenso ist beim Mangel von Mustervirtschaften die Fruchtfolge noch nicht ausprobiert. So lange aber Letzteres nicht geschehen und Verkoppelungen nicht ausgeführt sind, ist an Fortschritt nicht zu denken. Die landwirtschaftlichen Vereine müssen deshalb zur wesentlichsten Aufgabe es sich machen, bei der Bevölkerung Verständniß und Sinn für die nicht mehr abweisbaren Reformen zu erwecken, um so mehr als ein Zwang zur Verkoppelung schon aus öconomischen Gründen nicht statuirt werden kann, übrigens auch die noch geltende hannoversche Gesetzgebung die Durchführung solcher hinreichend erleichtert.

Die Theilungen der Heiden haben begreiflich nicht die gleiche Wirkung haben können, die sie bei den oben beregten Grünländereien mit sich brachten, auch ist es fraglich, ob sie überall angezeigt sind und bezw. gewesen sind. Denn die Heide kann zur genossenschaftlichen Schafweide nicht entbehrt werden, wie denn thatsächlich solche Weide, z. B. auf dem Hümmling auf getheilten Gründen, jedoch geregelt wiederhergestellt ist. Eine Regelung der Weide ist absolute Nothwendigkeit und wo die Theilungen der Heiden auch nur diesen Erfolg gehabt, und jene vor der ruinösen Ausbeutung durch übertriebene regellose Weide und Plaggenhieb geschützt haben, sind sie immerhin wohlthätig gewesen. Verkannt darf andererseits wieder nicht werden, daß dieselben durch ihre sogen. Folgeeinrichtungen, speciell die Entwässerungen vielfach eine nicht unbedenkliche Austrocknung der Heiden herbeigeführt haben, welcher dann wieder im Herbst und Frühjahr in Folge der zu schleunigen Abführung der atmosphärischen Niederschläge nach den großen Recipienten, den Flüssen, rasch erscheinende mitunter verheerende Ueberschwemmungen der größeren natürlichen Wasserzüge entsprechen. Es steht mit dem Bemerkten im Zusammenhang,

daß die Frage angeregt ist, ob nicht die Ems, sobald sie durch Canäle an ihrem linken Ufer, im Moor als Wasserweg entbehrlich werde, in unserm Gebiete wieder vorzugsweise der Landwirthschaft dienstbar gemacht werden müsse.

Ueber die Bedeutung der Moortheilungen s. unten.

2. Die emsländischen Moore.

Bereits oben in unserer Einleitung haben wir die emsländischen Moore nach Lage und Größe beschrieben. Sie haben seit einem Jahrzehnt die Aufmerksamkeit weiterer Kreise durch die großartige zum Theil schon vollendete Canalisirung geweckt, welche die Staatsregierung behufs ihrer Cultur im Burtanger Moor auf dem linken und dem arenbergischen auf dem rechten Emsufer durchführt. Landschaftlich sowie in Betreff ihrer Formation sind die Moore oft genug geschildert, neuerdings noch von Burckhardt im VI. Hefte seiner Zeitschrift: „Aus dem Walde“, wir können sie hier lediglich vom wirthschaftlichen Standpunkte aus betrachten, wo sie sehr bedeutsam erscheinen.

Aus älterer Zeit fehlt es an allen Nachrichten über die Moore; man scheint sie früher lediglich an den Rändern oder wenigen sonst zugänglichen Stellen, zur Torfgewinnung, daneben auch thunlichst zur Schafweide benutzt zu haben. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts wurde aber die folgenreiche Entdeckung gemacht, daß das Moor sich brennen und Buchweizen in die heiße Asche sich säen lasse. Die ersten Versuche mögen von Feuerleuten und Armen gemacht sein, welche wegen Mangel des eigenen Landes oder des Düngers damit ihr Brod zu gewinnen hofften, jedenfalls gelangen sie und fanden bald Nachahmung im holländischen, Bentheimischen und Hannoverschen.

Der mit jedem Jahre dichter aufsteigende Rauch erregte die Aufmerksamkeit der münsterschen Regierung, welche in der Annahme, daß derselbe dem Baumwuchs, Obstbäumen und Eichen schade, gegen das Moorbrennen mit Verboten einschritt, welche ohne alle Wirkung blieben und übrigens auch den Widerspruch der Beamten fanden. Als desungeachtet das Verbot am 12. Januar 1720 erneuert ward und gleichzeitig Münster sich behufs gemeinsamer Abstellung mit den Nachbarregierungen in Verbindung setzte, lehnten zunächst die Staaten von Overijssel jede Mitwirkung ab, gar nicht antworteten Ostfriesland, Oldenburg, Hannover, worauf Münster sich genöthigt sah, sein eigenes Verbot wieder aufzuheben und das Moorbrennen ungehinderten und immer größeren Fortgang nahm.

Die Operation des Moorbrennens selbst ist neuerdings so bekannt geworden, daß wir sie übergehen können, und denjenigen Zuständen und Verhältnissen uns zuzuwenden haben, die ihm ihre Entstehung verdanken. Zunächst die Anlage der Colonien, welche ohne allen Zweifel dadurch angeregt ist. Bei diesen gelangen wir von selbst zum Buchweizenbau, wie zur Cultur des Moores überhaupt.

Schon eine Marcalcommission von 1765 hat gemeldet, daß sich im Burtanger Moor an der holländischen Grenze ganze Dörfer niederlegen ließen. Dieß war damals wegen der holländischer Seits ewig erneuerten Differenzen nicht ausführbar. Als darüber endlich mit den Generalstaaten 1784 der vierte Vergleich geschlossen „hat es Se. Churfürstl. Durchlaucht fürfürträterlicher Fürsorge nicht entgehen können, einen Blick darauf zu werfen, wie nunmehr auch diese von Niemand bewohnte öde Wüste und fast unzugängliche Strecke Landes von fast

15 Stunden lang und ein, zwei bis drei Stunden breit, besser benutzt werden könne.“ In seinem Rescript vom 3. März 1788 geht der Churfürst im Allgemeinen auf die entwickelte Idee ein und genehmigt darnach die Ansetzung der Neubauern nach dem Plane der Lieutenants Bartels und Flensberg. Mit der Ausführung beauftragt er eine Commission, welche die Genannten zuziehen, und zugleich dahin sehen soll, daß bei der Gelegenheit der Dorfstich regulirt, und Wege und Wasserleitungen angelegt werden, damit das Moor abgetrocknet und zum Buchweizenbau, zur Schafweide und zum Grünland geschikt gemacht werde u. s. w.

Die Commission, welche ihre Thätigkeit am 12. Mai 1788 zu Rhebe an der Ems eröffnete, sah nach vielen Schwierigkeiten, welche die nothwendige Auseinandersetzung mit den Marktgemeinden veranlaßte, ihre Aufgabe in zweijähriger Thätigkeit erledigt. 31 Familien erlangten dadurch einen ihnen sonst unerreichbaren Grundbesitz, und 11 429 $\frac{1}{2}$ Vierup à 144 Quadratruthen rheinl. oder etwa 9100 Morgen (annähernd 2300 Hectare) gingen in wenigen Jahren aus Wüste in Cultur über.

Die angelegten Colonien sind folgende:

1. Rütenbrock, Schwartenberg und Lindloh in der Mark von Altharen	90 Plätze	3 127 $\frac{1}{2}$	Vierup
2. Twist in der Mark von Hesepe und Mühle			
a) Heseper Twist	37	1 110	„
b) Mühler	41	1 524	„
3. Hebelermeer in der Mark von Wesuwe	24	960	„
4. Neuversen	12	360	„
5. Neubörger	18	558	„
6. Breddenberg	6	180	„
7. Neuvrees	6	180	„
8. Neudersum	12	480	„
9. Neusußtrum	12	480	„
10. Neudörpen	10	270	„
11. Neulehe	6	147	„
12. Neurhede	37	2 053	„

Zusammen 311 Plätze 11 429 $\frac{1}{2}$ Vierup.

Die unter 5, 6, 7 genannten Colonien liegen im arenbergischen Moore auf dem Hümmeling, die übrigen längs der holländischen Grenze im Burtanger Moore. Im Laufe der Zeit sind manche Plätze in ihrem Bestande verändert, manche ganz neu hinzugekommen, worüber aber statistisches Material nicht vorliegt.

Die Ansiedlungsprotocolle enthalten die näheren Bedingungen, unter denen die vorangegebenen Grundflächen und zwar in Rütenbrock und Neurhede zwischen 30—60, in den Twisten, Hebelermeer, Neudersum und Neusußtrum 40, in Neubörger und Breddenberg 31, in Neulehe 28 $\frac{1}{2}$ und in Neudörpen 27 Vierup für den einzelnen Platz zu Hausplatz, Acker und Wiefengrund verliehen sind. Daraus ist nur hervorzuheben, daß die Plätze zu vollem Eigenthum, jedoch gegen bestimmte Abgaben an die Marktgemeinden und den Marktrichter (Domanium) verliehen wurden. Jeder Platz ist berechtigt zur Viehweide,

zur Horn- und Pferdetrist, zur Trist einer bestimmten Anzahl Schafe, zum Buchweizenbau, zum Torfstiche und Plaggenhiebe, sei es unbedingt in gemeiner Mark oder auf einem gewissen District, worunter jedoch die Marsch und dergleichen andere Weiden, und Wiefengründe niemals mitgezählt werden.

Es darf gefragt werden, ob nicht bei der Anlage unserer Colonien die humanitären Anschauungen des vorigen Jahrhunderts mehr geleitet haben, als die reellen Vorbedingungen des Gedeihens der neuen Ansiedlungen mitten im wilden Moor fern von größeren Verkehrswegen und Flüssen geprüft sind. Jedenfalls begreift sich ohne weitere Darlegung, daß die Moorcolonien eine lange schwere Entwicklung haben durchmachen müssen, und daß zu Zeiten, ja zum Theil noch gar in den letzten Jahrzehnten ihre Lage eine kritische war. Am besten gediehen durch ihre Lage nahe der holländischen Grenze und Bodenqualität begünstigt Rütenbrock mit Schwartenberg und Lindloh, Neurbede, Twist zum Theil, minder alle übrigen im Burtanger Moor, am wenigsten die auf dem Hümmeling. In den genannten Orten sieht man heute ansprechende Bilder blühenden Wohlstandes, tüchtige Wirtschaft mit ertragreichen Feldern. Im Aufschwung sind nachgerade wohl alle Colonien und gehen hoffentlich durch die oben erwähnte große Canalisirung des Moores, welche dieses nach allen Seiten eröffnet, einer gesegneten Zukunft entgegen.

Die ersten Niederlassungen der Moorcolonisten haben in Erdhütten bestanden, in denen die Menschen mit ihrem wenigen Vieh hausten, und deren man, wenn auch nur mehr ganz ausnahmsweis, noch heute sehen kann. In verschiedenen Stadien und Gestalten hat sich nach und nach die Hütte zum ansehnlichen westfälischen Bauernhause erweitert, wie wir es im ganzen Emslande finden, je nach der Nachbarschaft mehr oder minder in holländische oder ostfriesische Bauart und Einrichtung übergehend. Die reihenweis und stundenweit sich hinziehenden Plätze sind mit selten schlanker Eichenpflanzung umgeben, an die Häuser schließen kleine Gärten, die cultivirten Acker und Wiesen; erst darüber hinaus erblickt man weit im Moor die unendlichen Buchweizen- oder Mooräcker, ein überraschendes Bild zur Zeit der Buchweizenblüthe. Dennoch beruht die Existenz der Colonien wesentlich auf dem hervorgebrachten Buchweizenbau, welchem wir, so wie den eigenthümlichen dadurch im Moor entwickelten Rechtsverhältnissen deshalb uns zuwenden müssen. Wir können das nicht besser als durch wörtliches Einrücken der folgenden anschaulichen Darstellung aus dem handschriftlichen Nachlaß des verstorbenen Kammerraths Huldermann, Domänen-Inspectors zu Meppen, welcher nach ausführlicher Beschreibung des Moorbrennens selbst, also fortfährt:

„Die junge Saat sprießt rasch. Drei Monate nach der Ausaat beginnt die Ernte, nach dem Sprichwort: Drei Monate aus und in dem Sack.

„Das Brennen wird je nach der Beschaffenheit des Moores und seiner Tiefe sieben Jahre nach einander wiederholt. Im zweiten oder dritten kann der Acker, welcher im ersten gehackt worden, schon gepflügt und geeggt werden; nach dem siebenten aber ist er erschöpft, er bedarf dann nach Unterschied fünfzehn bis fünfzig Jahre der Ruhe und bleibt inmittelst zur gemeinen Weide offen. Nachdem der erste Acker erschöpft, zieht der Besizer die Gruppen oder Schläte weiter gegen die Grenze hinan und macht den zweiten: er streckt auf. Nach dem zweiten folgt der dritte, vierte u. s. w., bis er an die Grenze der Mark gelangt

oder ein anderer ihm vorbeigezogen ist und dadurch von selbst eine Grenze gesteckt hat. Die Hacke theilt das Moor, und das Aufstreckungsrecht, welches sonst dem Besitzer erlaubt, seinen Acker so weit aufzuziehen, als er ihn bearbeiten kann, muß sich vor diesem durch die Ohservanz geheiligten Sage beugen. Ist aber die Grenze gefunden, der letzte Acker und damit die Aufstreckung selbst erschöpft, so sucht man ein neues, vorhin noch nicht beackertes Moor auf und beginnt dort von Neuem.

„Es ist leicht zu erachten, daß, als der Buchweizenbau im Moore seinen Anfang nahm und nach und nach stärker betrieben wurde, die ersten Arbeiter den District wählten, der ihnen am nächsten lag. Das bestehende Markenrecht nöthigte sie, eine gewisse Ordnung zu halten, und die Acker abzutheilen, je nach dem sie in der Mark berechtigt waren. Hinwiederum zwang die eigenthümliche Culturart und das Bedürfniß der Abzugsgräben dazu, ihre Acker neben einander und in gleicher Richtung und Breite zu halten, so lange wenigstens, bis vermöge des Aufstreckungsrechts der Arbeitskräftigere oder Fleißigere einen Vorsprung gewann; nach rechts oder links ausbog und die regelmäßige Richtung der Acker nach oben hin in eine ausschweifende verkehrte, wodurch die Acker manchmal wie in einen Fächer ausliefen.

„Jeder kannte indeß, Jeder benutzte den ihm bei der Theilung anerfallenen Acker oder ließ ihn benutzen durch die Seinigen u. s. w. Jeder gewöhnte sich daher bald denselben als ein Erbespertinenz zu betrachten, worüber er nach Gefallen wie über ein anderes Erbstück frei verfüge, bis es abgenutzt und der Natur der Dinge nach zur gemeinen Mark zurückfalle. Als daher, nachdem die Oberlandespolizei das Brennen freigegeben, der Markenrichter davon Notiz nehmen wollte, traten ihm die Beamten und alle vier Richter des Emslandes in völlig übereinstimmenden Berichten entgegen. „Es genießt, sagte am 6. October 1742 der Richter zu Rathen, der sich von allen am deutlichsten ausdrückte, es genießt ein jeder Erber und Erbkotter für sich, seine Leibzucht und die Feuerleute, kraft der jedem praedio anflebenden Erbgerichtigkeit zur Heide und Weide alle Nutzbarkeiten in der gemeinen Mark gemeinschaftlich. Das Buchweizensäen in den gemeinen Mooren ist nur als eine zeitliche gemeinschaftliche Benutzung angesehen, da sie so geschieht, daß das besäete Moor in Keines particulares Eigenthum übergeht, sondern nachdem es vier oder fünf Jahr genutzt worden, nach wie vor gemein bleibt. Es wird auch dasselbe durch den Buchweizenbau nicht nur nicht verschlechtert, sondern zur Weide und zum fernern gemeinschaftlichen Nutzen desto empfänglicher gemacht (?). Kurz das Buchweizensäen im Moore geschieht absque appropriatione dominii, absque deterioratione marcae communis, et salva eius substantia et communione“.

„Wir treffen auch in den Markenprotocollen an mehren Stellen, namentlich in den von 1754 und 1767 die Relation an, daß das ausgebuchweizte Moor „nach gemeinem Gebrauche“ in der Gemeinheit liegen bleibe. Ein markenrichterlicher Befehl vom 6. März 1778 lautet wörtlich: „Weilen verschiedentlich angezeigt, daß ohnerachtet sämmtliche in der Mark Interessirte in Besitz bestehen, auf deren ausgearbeiteten Buchweizenäckern ihre Schafe und Vieh zu weiden, einige, welche ihre Acker ausgearbeitet, sich eigenmächtig unterstehen, sich die ausgearbeitete Acker zuzumessen und selbige umzuhacken, und also die Weide zu verderben, und die übrige Interessenten in dem Besitz, ihre Schafe und Vieh

dasselbst zu weiden, zu stören, als wird den Vorstehern in denen sämmtlichen Gemeinheiten hierdurch befohlen, darauf zu achten, und diejenige, welche sich unterstehen, die Weide auf denen ausgearbeiteten Aedern zu verderben und solche umzuhaben, dem Markengericht zu gehöriger Bestrafung anzuzeigen und solches eigenmächtige Verfahren zu verhindern.“

„Das soeben beschriebene Verhältniß der Buchweizenäcker gründet sich also in der Marktverfassung, es ist von den Marktgenossen geachtet, vom Markengericht anerkannt, und die Gerichte haben, wie mehre Präjudicien des münsterschen Hofgerichts bezeugen, darauf in Streitfällen ihr Urtheil gebaut.

„Neben dem Gebrauche steht der Mißbrauch. Die ausgebuchweizten Aeder sind nach fünfzigjähriger Ruhe wieder benarbt und abermals zum Brennen geschickt. Der erste Besitzer geht zu dem seinigen zurück, man läßt ihn gewähren, früh oder spät folgt ihm sein Nachbar, es kommt der dritte, vierte und bald sind alle, ohne eine abermalige Zuweisung abzuwarten oder auch nur eine Verabredung unter sich zu nehmen wieder in Arbeit. Man verfährt wie vorhin, Jeder disponirt frei, benutzt den Ader selbst oder giebt ihn in Heuer. Und wer in Noth ist, oder den Ader, den er selbst nicht bedarf, nicht verheuern kann, und doch ihn nicht brach liegen lassen will, verkauft, veräußert. Darin kommt denn die Unvorsichtigkeit der Notarien dem Mißverständnis zu Hülfe, daß der Ader abgestanden und zum vollen Eigenthum übertragen wird. Was hat aber veräußert werden können? Mehr nicht als dem Verkäufer gehörte, das hergebrachte Nutzungsrecht nach Markenrecht, mithin der Grund und Boden nicht, auf welchem ja die gemeinschaftliche Weide als ein sichtbares Kennzeichen des reservirten und conservirten Eigenthums zu Gunsten der Genossenschaft haften geblieben.

„Eine Ausnahme machen nur solche Moordistricte, in deren Betreff die Marktgenossen bei der ersten Occupation der Mooräcker die Abrede nahmen, daß die Theilung unwiderruflich erblich und ewig sein solle. Sie setzt alsdann die markenrichterliche Einwilligung und die Abgabe oder Zahlung der Tertia voraus. Sie steht als Ausnahme von der Regel da und ist selten. Die Abrede enthält aber alsdann die Bedingungen und läßt wenigstens keinen Zweifel, daß der Grund und Boden hat mit übertragen werden sollen, z. B. „Wir unterschriebene sämmtliche Marktgenossen haben für gut befunden, den über die Danker'sche und Haren'sche Torfkuhlen gelegenen Morast unter uns zu theilen und einem Jeden einen District zuzuassigniren, um solchen nach seinem Befinden zu fruchtbarem Lande zu machen, und mit Buchweizen oder anderen Früchten zu besäen oder Grasland daraus zu machen u. s. w. 7. October 1745. In solchen Ausnahmefällen muß, wo Bedürfnis, auf die Markengerichtsprotocolle zurückgegangen werden, da aus den frühern Aufschlägen im Moor hie und da ein Mooracker als solcher reservirt sein kann.“

Soweit unser Gewährsmann, der Zeit seines Lebens in der Kenntniß der ländlichen Verhältnisse des Emslandes als Autorität gegolten hat, und dessen Referate wir nur hinzuzufügen haben, daß in neuerer Zeit bei den Gerichten, woselbst die hier angeführten Zeugnisse unbekannt geblieben waren, über die Rechtsnatur eines Moorackers vielfach controvertirt ist. Täuscht uns die Erinnerung aus eigener Thätigkeit nicht, so gilt gegenwärtig in der Praxis die Ansicht, daß

an den Mooräckern wirkliches Eigenthum stattfinde, beschränkt durch die Weide nach eingetretener Ausbuchtweizung.

Wir haben uns, abgesehen von dem allgemeinen Interesse, das es bietet, mit dem Moor und seinen Verhältnissen hier um der oben hervorgehobenen landwirthschaftlichen Bedeutung willen, die es schon seit langem behauptet, noch mehr aber in der Zukunft beanspruchen wird, so ausführlich beschäftigt. Denn nicht der Roggenbau auf den Eschen im Sande, der Buchweizenbau im Moor ist der vorzüglichste Zweig der emsländischen Landwirthschaft und deshalb allen Landbewohnern unentbehrlich. Gelingt er, so bringt er allgemeine Wohlfahrt, mißlingt er, so sinken sofort zahlreiche Familien in Armuth und Noth. Nun erwäge man diesem Stande der Dinge gegenüber die Unsicherheit des Buchweizenbaues, die vom Augenblick seines Beginns an bis zur Ernte nicht unterbrochen wird. Nicht allein, daß trockenes Wetter im Frühjahr das Brennen des Moores und Ausfaat begünstigen muß, auch die Blüthe darf nicht durch scharfe Winde gestört werden; ist diese Gefahr indes vorübergegangen, so kommt es gegen die Ernte hin nicht selten vor, daß ein Sturm die lose sitzenden Körner zum großen Theil abwirft; aber selbst damit noch nicht genug, kann es sich ereignen, und die Fälle sind so selten nicht, daß die gemähte und gebundene Frucht nicht gehergen werden kann, weil Herbstregen inzwischen das Moor ungangbar gemacht, und die Ernte zum großen Theil zu Grunde gehen muß, wenn nicht noch eben rechtzeitig willkommener Frost eine Brücke zu ihr baut.

Den bezeichneten Jährlichkeiten der Buchweizenkultur tritt nun als besonders besorgnißerregend die Ausdehnung, die sie genommen, hinzu, insofern diese bereits fast das ganze Moor absorbiert hat. Die an der Landesgrenze wohnenden Colonisten pachten schon längst Moor zum Brennen im Holländischen, woselbst aber schon wieder die Erschöpfung in naher Aussicht steht. Ganz bedeutende Flächen sind völlig ausgebrannt, und das Moor, das früher 6 Fuß tief saß, ist vom Boden verschwunden, an einzelnen Stellen sogar ins Wehen gekommen, „fliegendes Moor“ geworden. Durch die immer tiefer gehende Abwässerung hat sich das Moor gesenkt, da ihm die Bedingung seines Wachstums, das Wasser entzogen wird. An einer Stelle in Rütenbrock, wo es im Jahre 1828 noch 16 Fuß Mächtigkeit hatte, mißt es heute kaum fünf.

Je wichtiger nun aber die Moore als die große Reserve der emsländischen Landwirthschaft erscheinen, desto dringlicher stellt sich die Frage, wie ist der drohenden Gefahr der Verwüstung, welche die Buchweizenkultur durch Brennen für die Zukunft ausschließt, zu begegnen? Als radikales Mittel hat man die jetzt wohl auch in weiteren Kreisen bekannte Veencultur vorgeschlagen, welche bekanntlich in Holland Wüsteneien in Landstriche von einer solchen Ergiebigkeit und Wohlhabenheit umgeschaffen hat, daß die Pracht der Veencolonien in der Nähe unserer Landesgrenzen, wie Hoogeveen, Groninger Stadtcanal, Hoogezand, Wildervank u. s. w. unserm Auge fast märchenhaft erscheint. Und in der That schafft ja auch die Staatsregierung durch die große Canalisirung der Moore die Vorbedingung der Verveenung. Allein man übersieht bei dem wohlgemeinten Vorschlage, daß der Veentjer, so lange er thätig ist, seinen Plas abzugraben, seinen Torf zu verscharen und dafür aus dem nächsten größeren Orte Dünger aller Art, Seeschlamm, Straßenkehricht zurückzubringen, seine Existenz durch Brenncultur haben muß, wofür es hinwiederum eines genügenden Vorrathes tauglichen

Moore's bedarf. Außerdem dürften sich bei uns zu Lande die Ansiedler nicht so leicht und zahlreich finden als in Holland, weil alle Vorbedingungen bei uns ungünstiger sind als dort, die neuen Veen insbesondere zu entlegen von größeren Orten sein würden, unentbehrlich auf der einen Seite für die Cultur, wozu sie die Hilfsmittel liefern müssen, auf der andern Seite als Markttorte für Torf und Producte.

Man muß also bei einfacheren, minder großartigen Mitteln stehen bleiben, um der Brenncultur ein Ende zu machen und das Moor rationeller Cultur zu erhalten und zu überliefern, und hiermit gelangen wir auch wieder zu der oben vorbehaltenen Frage zurück, wie der emsländischen Landwirthschaft auf dem Sande, in der Heide, eine neue Grundlage zu besserem Gedeihen zu geben, welche, wie schon oben betont, nur im Moore zu finden ist. Die Mittel sind die möglichst baldige Durchführung der Theilung der Moore, wo diese noch zurück ist, dann rationelle Cultur der abgetheilten Parcellen. Die Erfahrung hat bereits bewiesen, daß da, wo, wie z. B. in mehreren Gemeinden des Hümmlings die Theilungen auch im Moor durchgeführt sind, Niemand nach den früheren Verhältnissen sich zurückzieht, und die Wirthschaften der Bauern sich gehoben haben, weil die Moorthelle ihnen lieferten, was eben fehlte. Denn diese sind durchweg zu jeglicher Cultur sehr geeignet und bei geringer Düngung, gegen Sandboden noch nicht $\frac{1}{3}$ derselben im Stande hohe Erträge abzuwerfen, sei es als Kieflerwiesen an den Ufern der Bäche, als Viehweiden, soweit das Moor, wir sehr oft auf dem Hümmling, graswüchsig ist, oder zum Anbau von Sommer- und Winterfrüchten. Von dem Gesagten kann man sich nicht besser überzeugen, als durch Besichtigung des neugetheilten Moore's der Gemeinde Börger auf dem Hümmling, namentlich aber der großen, bereits hervorgehobenen Colonie Rütenbrock, sowie der benachbarten Schwartenberg, Lindloh, Neurhede. In weiter Umgebung dieser Ortschaften gewahrt man von der primitiven Moorcultur nichts mehr, wohl aber blühende Felder aller Art und Wiesen; weit zurückgedrängt ins Holländische ist, wie wir schon hörten die Brenncultur, um auch hier ihrem Ende entgegenzugehen.

Wie also auf der einen Seite die alten Gemeinden des Emslandes durch rationelle Cultur der getheilten Moore ihre Wirthschaften heben und stärken müssen, so ist es die gleiche Aufgabe der Colonien, namentlich der noch minder entwickelten, durch dasselbe Mittel sich die Grundlage einer gesicherten nicht mehr durch die Schwankungen der Brenn- und Buchweizenkultur in Frage gestellten Existenz zu legen. Es ist hier ein großes Feld für intelligente, energische landwirthschaftliche Thätigkeit gegeben, welche ihre Erfolge schon im Voraus an Beispielen, namentlich, wie wir gesehen, im Nachbarlande, überschauen kann. Die berührten großen Canäle, welche das Burtanger Moor in einer Linie von Norden nach Süden und in mehreren von der Ems nach den holländischen Canalsystemen, das arenbergische dagegen von Süden nach Norden und Nordosten schneiden, kommen dabei immerhin als wesentliche Förderer in Betracht, und wenn an diesen einzelne Punkte zu veenmäßigen Anlagen sich eignen sollten, so ist auch solchen wohl ein gutes Gedeihen, wenn auch minder glänzend als in Holland zu prognosticiren. Zu wünschen bleibt nur zunächst, daß alle, sowohl die noch schwebenden als die noch nicht verfügten Theilungen rasch durchgeführt werden.

Nehmen wir hiermit Abschied von unserm merkwürdigen Moore, um auch dem Wald und der Waldcultur im Emslande uns zuzuwenden.

C. Die emsländischen Wälder und die Waldcultur.

Unsere Waldungen und Gehölze bieten ein höchst interessantes Stück Forst- und Culturgeschichte auf das wir aber verzichten müssen unter Verweisung auf Burdhardt, „Aus dem Walde“, Heft VI, woselbst jenes sehr ausführlich, wenn auch nicht immer thatsächlich richtig und in vielfach mißverständlicher Auffassung der Rechtsverhältnisse abgehandelt ist.

Nach dem von uns in der Einleitung erwähnten Untergange der alten emsländischen Wälder, haben die damit eingetretenen Folgen für Boden, Klima alsbald die Wiederbewaldung als eine absolute Nothwendigkeit für die Landescultur erkennen lassen. Die Regierungen von Münster und Arenberg im vorigen bezw. zu Anfang dieses Jahrhunderts haben aber trotz der anerkennenswerthesten Bemühungen die ihnen gestellte Aufgabe aus den bei Burdhardt a. a. O. angegebenen Gründen nicht lösen können, und so ist, nachdem auch nach der Mediatisirung des Herzogthums Arenberg-Meppen die hannoversche Regierung dem Herzoge von Arenberg ihre Mitwirkung zur Wiederaufnahme und Durchführung der von diesem als Souverän getroffenen Anordnungen und Maßregeln versagte, die Aufgabe noch heute gestellt. Sie muß ihrer Lösung, so weit diese überhaupt ausführbar, mit aller Energie entgegengeführt werden, da die Gesamtmasse der emsländischen Holzungen im ungünstigsten Verhältnisse zur Gesamtfläche des Landes steht, nämlich noch nicht 5 % davon ausmacht. Amt Haselünne, das kleinste, weist das günstigste Verhältniß von Wald zu seiner ganzen Fläche auf annähernd 11 %, also ungefähr genügend, die Aemter Meppen und Achendorf haben bis zu 5 % Wald, Hümmeling sinkt unter 3. Die Gehölze sind, abgesehen von dem von uns oben geschilderten Baummwuchs mit ganz geringen Ausnahmen Kiefernbestände, welche in verschiedenartiger Größe und Qualität in den Heiden zerstreut liegen. Ihr Umfang geht manchmal bis zu 20 Morgen (5 Hectar) und noch weniger herunter, ihr Zustand ist, so weit sie Gemeinden oder einzelnen Privaten gehören, der schlechteste.

Anders steht es um die Herzogl. Arenbergischen Domänialforsten, welche sämmtlich auf eine wirtschaftliche Größe gebracht sind, und musterhaft verwaltet werden. Sie umfassen im Ganzen etwa 6—7 000 Hectare, und ihre einzelnen Orte sind von 100 an, bis zu 300, 500, 1 000 Hectare groß, sei es in Folge von Erweiterung und Abrundung vorhandener Bestände, sei es als ganz neue Anlagen. Denn in richtiger Erkenntniß, daß im Herzogthum Arenberg-Meppen nur Forsteigenthum und soweit rentables, zu erwerben sei, haben die Herzöge von Arenberg fort und fort bedeutende Erwerbungen in der Heide machen und mit zum Theil schweren Kosten in Cultur setzen lassen.

Damit ist der Landescultur unleugbar schon ein Dienst geleistet, der in dem Maße sich erhöht, als die Arenbergischen Aufforstungen ihren Fortgang nehmen. Nachseiferung bei Gemeinden und Privaten hat aber der Herzog kaum gefunden. Von ersteren gilt eigentlich noch heute, was im vorigen Jahrhundert die münsterischen Beamten ihnen bezeugten, daß sie aus Furcht ihre Heidschnuckenweide zu beeinträchtigen einen angeborenen Haß zum „Säen und Pflanzen trügen“.

In Folge übermäßigen Beweidens durch Schafe hatten denn in unsern Tagen die Sandwehen, welche im vorigen Jahrhundert die Aufmerksamkeit der münster-schen Regierung herausforderten, in den Heiden wieder der Art zugenommen, daß die Königl. Staatsregierung zu neuem Einschreiten sich genöthigt sah, und zu Anfang der 70er Jahre auf Grund der noch in Kraft befindlichen münster-schen Verordnungen, die Dämpfung und Aufforstung der Wehländer durch neue Verordnung anordnete und in genau geregelter Weise oberlandespolizeilich durch-führen ließ. Letztere Aufgabe hat die Arenbergische Forstverwaltung übernommen, nachdem darüber zwischen der Staatsregierung und dem Herzog durch den ver-dienten Landdrosten von Osnabrück, Freiherrn v. Quadt, der in der Angelegen-heit die Initiative ergriffen, an einer und den Verfasser an anderer Seite ein förmlicher Vertrag abgeschlossen war ¹⁾.

Die Maßregel ist bereits auf einer Gesamtfläche von annähernd 8—10 000 Hectaren ganz, oder mindestens bis auf einen geringen Theil derselben, wie wir nicht anders wissen, mit dem besten Erfolge durchgeführt. Allein noch bleiben ungemessene Heideflächen übrig, bei denen von einer zwangsweisen Aufforstung einmal aus nahe liegenden Gründen nicht die Rede sein kann, andererseits die Cultur schwer und mit erheblichen Kosten verbunden ist. Sie gelingt überhaupt nicht überall, und in seltenen Fällen ohne Bodenbearbeitung, welche wie bekannt die Arenbergische Verwaltung großen Theils durch einen Dampfpflug hat be-wirken lassen. Gleichwohl muß die Frage unausgesetzt angeregt und durch Be-lehrung ihr Verständniß erweckt werden. Aufforstungen im Großen für Staats-rechnung, welche Burckhardt a. a. O. empfiehlt, dürften kaum ausführbar sein, weil der Grund und Boden schwerlich zu erwerben sein wird. Sollte in der Bevölkerung endlich eine bessere Einsicht durchdringen, so wird, so viel die Erfahrung bis jetzt gelehrt hat, die Forstreute immerhin die Anlagen lohnen.

Die Theile der Heide aber, welche der Forstcultur unzugänglich sind, mögen der Schafweide bleiben, da allen Einwendungen zum Trotz den emsländischen Heidebauern die Heidschnucken in ihrer Wirthschaft einstweilen noch nicht ent-behrlich sind.

D. Die Landbewohner des Emslandes in ihren wirthschaft-lichen Verhältnissen, ihrem Leben und ihren Sitten.

Nachdem wir unser „Land“ so weit für unsere Zwecke erforderlich nach allen Seiten betrachtet haben, müssen wir zum Schluß seinen „Leuten“ uns zuwenden, unserer Aufgabe entsprechend jedoch nur denjenigen von diesen, welche in den bisher beschriebenen Verhältnissen leben und bäuerliche Wirthschaft treiben. Zu diesen zählen außer den erbgeessenen Bauern sowie den Colonisten im Moor, auch die sogen. Feuerleute, dann diejenigen, welche die Gesamtbezeichnung „Kleine“ führen, solche, welche auf irgend welche Weise, z. B. von zer Splitterten Erben kleineren Grundbesitz erworben haben und in den Marken als Servitut-berechtigte gelten, also bei Theilungen auch entsprechend abgefunden werden.

¹⁾ Die Namen der Herzogl. Arenberg'schen Forstbeamten, welche die Beseitigung der Wehländer mit ebenso viel Intelligenz als Energie durchgeführt haben, mögen hier genannt sein: H. H. Forstinspector Claudig, Revierförster Unfried, Wege, Reimer, Gockel.

Einen eigentlichen Stand von Pächtern hat das Emsland nicht, sie bilden nur die seltene Ausnahme auf den wenigen bäuerlichen Besitzungen des Herzogs von Arenberg, so wie auf den noch vorhandenen Rittergütern, welche in kleinere Pachtungen zerlegt, wenn nicht parcellenweise verpachtet sind. Regelmäßig werden solche kleine Pachtungen auch nur schlechtweg Heuerwiesen genannt, da ihre Inhaber sich kaum von den bäuerlichen Heuerleuten unterscheiden. Es ist deshalb über Pachtungen aus dem Emslande nichts Eigenartiges zu berichten, da die einzige uns bekannte Hauptpachtung eines größeren Gutes nichts erhebt. Somit erscheinen die bäuerlichen Lebensverhältnisse, wie unsere Darstellung schon an die Hand gegeben hat, im Emslande sehr gleichförmig entwickelt und geben in dieser Gestalt ein Spiegelbild der äußeren Natur und Umgebung, worin sie erwachsen sind.

Die Emsländer gehören, wie bereits angedeutet, zu den Westfalen und theilen alle bekannten Eigenschaften und Besonderheiten dieses Zweiges des niedersächsischen Stammes. Vor ihren Landsleuten im vormaligen Oberstift Münster haben die niederstiftischen Emsländer indessen eine größere Beweglichkeit und Lebendigkeit voraus, wie sie im Verkehr auch wohl höflicher und als rechte Heidebauern auch fröhlichen Sinnes sind. Ausnahmslos katholischen Bekenntnisses zeichnet sie eine echte wohlwollende Religiosität und insbesondere eine große Wohlthätigkeit aus. Die Geistlichkeit steht selbstredend in hohem Ansehen, allein keineswegs so, daß sie die Autorität der staatlichen Organe auch nur im mindesten beeinträchtigen könnte, vorausgesetzt, daß sie solches überhaupt wollte. Wer jemals eine emsländische Amtsversammlung besucht hat, kann Zeugniß geben von der Intelligenz der Bevölkerung, von ihrem Verständniß der eigenen Interessen sowohl, wie von ihrem gesetzlichen Sinn, welchem die Achtung vor besserer Einsicht und Kenntniß des Beamten zur Seite geht. In den Gemeinden herrscht in der Regel bestes Einvernehmen, Zwietracht und Störenfriede sind seltene Ausnahmen.

Seine Wirthschaft führt der emsländische Bauer mit seiner Familie, erwachsenen Kindern oder Geschwistern, so fern solche als abgehende Kinder gegen die Verpflichtung zu Hauses Besten zu arbeiten, auf dem Erbe verblieben sind. Das Recht dazu wird gegen die genannte Verpflichtung im Emslande, wie in ganz Westfalen in jedem Ueberlassungscontract verbrieft. Nur so weit die Kräfte der Familie nicht zureichen, pflegt der emsländische Bauer für Hausarbeit, Viehwartung u. s. w. Gesinde zu haben, da ihm in allem Uebrigen die Kräfte seiner Heuerleute zur Verfügung stehen. Letztere, welche wie bekannt, im westfälischen Bauernleben eine ständige Erscheinung bilden, erhalten von ihrem Bauern Wohnung, meist in unmittelbarer Umgebung des Erbhauses und Grundstücke gegen die Verpflichtung zur Arbeitshilfe, selten auch noch gegen einen geringen Zins zur Nutzung. Ihre Lage, die anderswo, u. A. in Theilen des Sönnabrück'schen oft nur recht traurige Bilder bietet, ist in unserm Lande immerhin noch erträglich zu nennen, da hier die gute Sitte ihr noch einen patriarchalischen Character gewahrt hat. Proceße zwischen den Bauern und Heuerleuten bilden die sehr seltene Ausnahme, und ebenso, wie der Bauer in Tagen eigener Noth den Beistand der Heuerleute begehrt, so verläßt er auch sie nicht in Krankheit und schwerer Zeit. Regelmäßig wird auch den Heuerleuten, wenn sie es wollen, zur Zeit des Grassmähen das Hollandgehen erlaubt, damit sie sich ein Stück baren Geldes verdienen. Ob aber eben dieses in der That als Gewinn angesehen

werden kann, mag bei Justus Möser in den patriotischen Phantasien nachgelesen werden.

Die Sitten der Emsländer sind rein, ihre Lebensweise ist eine einfache und nüchterne. Was der Bauer von seinen Früchten zu Gelde machen kann, braucht er nicht selbst, was er in Haus und Hof an Geräthen, Zäunen u. s. w. selbst machen kann, überläßt er nicht dem Handwerker. Unter den Nahrungsmitteln spielen eine Hauptrolle das bekannte schwarze Roggenbrod, der Pumpernickel, der Buchweizen, Pfannkuchen, Kartoffeln, Gerstengröße, Speck und getrocknetes oder gepökeltes Fleisch. Tägliches Getränk ist der Kaffee, den kein Emsländer gern entbehrt. Trunkenheit ist eine relativ seltene Erscheinung, Hochzeiten, Kirmessen, Jahrmärkte u. dgl. aber werden fröhlich begangen.

In der bereits beschriebenen Ackerwirthschaft bilden Pferde als Bespannung die Regel, nur Heuerleute und Kleine bedienen sich der Kühe. Einen regelmäßigen Nebenerwerb bildet überall die uners. Wissen in stetem Aufschwung begriffene Zucht der Schweine, vielfach an der Ems auch die der Pferde, über deren zeitigen Stand uns jedoch nichts vorliegt. Flachsbau und Spinnerei für den Hausbedarf wird ebenfalls noch getrieben, in geringem Grade aber nur noch die Verarbeitung der Heidschnuckenwolle zu dem festen, warm haltenden Bekleidungsstoff, Woll-Laken genannt. Die früher blühende Strumpfstrickerei auf dem Hümmeling hat fast ganz aufgehört, seitdem es Regel geworden, die Wolle der Heidschnucken selbst zu verkaufen.

Arbeit für Tagelohn bieten Wege- und Straßenanlagen, die Eisenbahn, besonders aber die Herzogl. Arenbergischen Forsten, sowie die neuen Anlagen solcher. Zum Theil sind in schlechten Jahren diese Arbeiten von höchster Bedeutung geworden und haben ganze Classen der Bevölkerung gehalten. Die Sätze des Tagelohns stehen überall im Mittel.

Die bereits erwähnten zahlreichen Fehljahre seit mehr als einem Jahrzehnt haben selbstredend den bäuerlichen Wohlstand nicht fördern können, ihn eher zurückgebracht, und gewiß auch vielfach Verschuldung herbeigeführt. Letztere entzieht sich aber der näheren Kenntniß. So weit angänglich helfen sich die Bauern unter sich gegen geringen Zins, außerdem suchen sie, wenn nöthig Capital bei Privaten gegen Hypothek. Die wenigen Sparcassen! oder die Volksbank Arenberg-Meppen zu Meppen werden unseres Wissens für Darlehen weniger, eher zur Belegung von Ersparnissen in Anspruch genommen. Vermittler in Geldgeschäften sind selten. Ermittlungen, mit wie viel Schuld entweder im ganzen Emslande oder in den einzelnen Districten durchschnittlich der Hectar belastet erscheint, dürften einstweilen noch ganz unausführbar sein.

Die Auswanderung, welche in den 40er und 50er Jahren einen ziemlichen Tribut gefordert, nachgebends aber abgenommen hatte, soll seit Kurzem wieder im Steigen sein, auch wohl nur in Folge der zahlreichen Fehljahre, welche die Gründung eigener Existenzen zu unsicher erscheinen ließ. Ohne dringenden Grund verläßt der Emsländer die Heimath so leicht nicht, und ist deshalb die Zunahme der Bevölkerung in unserm Lande durch Auswanderung nur unerheblich beeinträchtigt. Die Bevölkerungszunahme ist eine ständige, wenn schon, wie die dargestellten Verhältnisse an die Hand geben, eine mäßige. Das Alter der Ehe-schließenden ist ein normales und über Kindersterblichkeit Besondere nicht zu bemerken.

Nachdem in gegenwärtiger Darstellung alle uns gestellten Fragen, so weit sie für unser Gebiet zutreffen, abgehandelt sind, schließen wir dieselbe mit dem Wunsche, daß sie als Beitrag zur weiteren Kenntniß der ländlichen Verhältnisse unseres großen Vaterlandes nachsichtige Beurtheilung finden möge. Diejenigen unserer Landsleute, darunter die Freunde, denen wir hier die Erinnerung an gemeinsame nützliche Thätigkeit in Landescultursachen bezeugen, und welche vielleicht ein näheres Eingehen auf Einzelfragen vermissen, wollen erwägen, daß es an dieser Stelle sich nur darum handeln konnte, ein Gesamtbild unserer Heimath und ihrer charakteristischen Verhältnisse zu geben. Wollen sie ein solches in dem Gefagten freundlich erkennen.

IV.

Bäuerliche Verhältnisse in Niederbayern, Oberpfalz und dem bayerischen Franken.

Gesammelt und zusammengestellt

von

Prof. Dr. R. Th. Scheberg in Erlangen.

Allgemeine bäuerliche Verhältnisse in Bayern, besonders in Franken.

Von

Prof. Dr. A. Th. Scheberg.

Wie allenthalben in Deutschland so ist auch in Bayern die Lage der Landwirtschaft in den letzten Zeiten vielfach erörtert worden. Die Revision der directen Steuern im Jahre 1881 gab bei Besprechung der Grundsteuer hinreichend Gelegenheit in öffentlicher Weise an allgemein gehörter und beachteter Stelle die bayerischen landwirtschaftlichen Verhältnisse zur Sprache zu bringen. Insbesondere waren es die fränkischen und unter diesen wieder die unterfränkischen Zustände, auf welche die Aufmerksamkeit in den Verhandlungen der Abgeordneten-kammer zu wiederholten Malen hingewiesen wurde. In der Ueberzeugung, daß die fränkischen Zustände manches Eigenthümliche bieten und daß mit Constatirung und Aufhellung dieser Eigenthümlichkeiten eine Bereicherung unserer Kenntnisse bewirkt werden könne, habe ich es unternommen, trotz der Kürze der Zeit, welche mir zur Verfügung stand, eine Reihe von Gutachten zu sammeln, über welche ich weiter unten ein paar Worte hinzufügen werde.

Zunächst aber sei es gestattet unter Berücksichtigung der fränkischen Zustände ein paar allgemeine Bemerkungen voranzuschicken, welche ich mir bei Vertheilung der Referate theils ausdrücklich vorbehielt, wie z. B. die statistischen Angaben, und die andernteils Gegenstände betreffen, deren Beantwortung ich in den eingegangenen Berichten ganz oder theilweise vermisste.

Es ist bedauerlich, daß keine officiële Statistik der Vertheilung des bäuerlichen Grundeigenthums existirt. Dieselbe wäre natürlich für die einzelnen Gemeinden aus dem Grundsteuerkataster einzusehen. Leider war dies wegen der Kürze der Zeit nicht mehr möglich.

Im Allgemeinen ist für Mittelfranken zu sagen, daß sich um 1865 für eine bäuerliche Familie ein durchschnittlicher Besitz von ca. 17 bayerischen Tagwerken oder, da in Mittelfranken etwas über vier Seelen auf die Familie treffen, von 4,16 Tagwerk auf den Kopf berechnete. Hier läßt sich die Zunahme der Zersplitterung aus dem Umstande ermessen, daß im Jahre 1821 noch etwa 5,8 Tagwerke auf den Kopf trafen.

In Oberfranken berechnen sich für dieselbe Zeit auf eine Familie 15,78, auf den Kopf 4,0 Tagwerke. Aus diesen Zahlen ergibt sich, daß, abgesehen von der Rheinpfalz, in Oberfranken die Bevölkerung am dichtesten ist. Nächst Unterfranken ist hier der Grundbesitz auch am meisten zersplittert. Und in diesen beiden Momenten liegt die Nothwendigkeit eines regeren industriellen Lebens, wie es sich in Oberfranken gegenüber den übrigen diesrheinischen Kreisen, besonders auch in der Form der Hausindustrie (im Voigtland, Hof, Münchberg, auch im Bundsiedler Bezirk) vorfindet. In Unterfranken ist die Zersplitterung des Grundbesitzes bekanntlich am größten. Hier dienten im Jahre 1865 1 196 028 Tagwerke dem Acker-, Wein-, Hopfen- und Gartenbau, 230 984 Tagwerke waren Wiesen und 54 021 Tagwerke Viehweiden. Von diesem ganzen Areal befinden sich im Besitze von Stiftungen, Gemeinden und Corporationen 258 931 Tagwerk, im Besitze der Districte, des Kreises und des Staates 58 440 Tagwerk und 3 656 570 Parzellen an 177 847 vertheilt.

Hiernach beträgt also die durchschnittliche Größe des Privatgrundbesitzes 7,38 Tagwerk und der durchschnittliche Flächeninhalt der Parzelle ist = 0,358 Tagwerk. Güter über 1000 Tagwerk giebt es nur wenige, von 300 bis 1000 Tagwerk dagegen eine nicht geringe Anzahl; dieselben befinden sich vorzugsweise in den Händen des Adels, der Stiftungen und Corporationen. Der bäuerliche Grundbesitz erreicht in einzelnen Districten mitunter, wenn auch selten, die Höhe von 200 Tagwerk.

Im Allgemeinen herrscht im fränkischen Volksstamm von jeher eine eigene, mit dem dorfweisen Zusammenwohnen verbundene Gütertheilung; in einzelnen Districten der Rhön jedoch, in welchen schon durch Karl den Großen Sachsen angesiedelt wurden, findet sich auch der dem sächsischen Volksstamme eigene untheilbare Besitz der Einzelhöfe.

Die Größe der einzelnen Grundbesitzungen bleibt unter dem Durchschnitt von 7,38 Tagwerk in den Districten: Alzenau, Amorbach, Aschaffenburg, Rißingen, Klingenberg, Vohr, Marktbreit, Markttheidenfeld, Marktstett, Miltenberg, Neustadt a. S., Obernburg, Orb, Rothenbuch, Rothenfels, Stadtprozellen; sie übersteigt dagegen diesen Durchschnitt in den Districten: Arnstein, Aub, Bausnach, Bischofsheim, Brüdenu, Dettelbach, Ebern, Eltmann, Euerdorf, Gemünden, Gerolzhofen, Hammelburg, Haffurt, Hilders, Hofheim, Karlstadt, Kitzingen, Königshofen, Mellrichstadt, Münnerstadt, Ochsenfurt, Schweinfurt, Volkach, Weyherz, Werneck, Wiesentheid und Würzburg. Am kleinsten sind die Grundbesitzungen im Distrikt Vohr; ihre durchschnittliche Größe beträgt dort $2\frac{1}{2}$ Tagwerk, am größten dagegen im Landgerichtsbezirk Weyherz, für welchen die Durchschnittszahl 15 Tagwerk ist. Die Parzellirung der einzelnen Grundbesitzungen nimmt zwar im Allgemeinen in demselben Verhältnisse zu, als diese selbst kleiner werden; doch sind in den fruchtbarsten Gegenden die dortselbst noch ziemlich großen Bauerngüter verhältnißmäßig stärker parzellirt, als die in den minder fruchtbaren Gegenden der Fall ist. Die stärkste Parzellirung findet sich in dem Distrikte Markttheidenfeld, woselbst 12 712 Tagwerk in 164 600 Parzellen getheilt sind¹⁾.

¹⁾ Bavaria, Bd. III, 1. Thl. S. 409 ff. 451 ff. Bd. III, 2. Thl. S. 1097 ff. Bd. IV, S. 277 f.

Diese Verhältnisse können auch heutzutage als im ganzen zutreffend bezeichnet werden. Nur glauben einsichtsvolle Landwirthe, daß die Parzellirung eher zu- als abgenommen habe. Von einer Arrondirung der Grundstücke ist nirgends etwas zu hören oder zu bemerken.

Was die mit der Frage nach der Bodenvertheilung im Zusammenhang stehende Frage nach der Arrondirung betrifft, so ist dieselbe zum guten Theil in den einzelnen Berichten beantwortet. Einer Arrondirung stehen in Bayern überhaupt allgemeine, in Franken noch ganz specielle Gründe entgegen. Die allgemeinen Gründe liegen in dem bayerischen Arrondirungsgesetz vom 10. November 1861, welches die Arrondirung außerordentlich erschwert. Es kann nämlich nach demselben der Umtausch von Grundstücken einer ganzen Ortsmarkung zum Zwecke der Zusammenlegung nur dann stattfinden, wenn wenigstens zehn Grundeigenthümer hiebei theilhaftig und acht Zehnthelle derselben über Art und Weise des Umtausches unter sich einig sind; wenn diese Mehrzahl zugleich im Besitze von wenigstens vier Fünftheilen des Flächeninhaltes der zusammenzutauschenden Grundstücke sich befindet, und wenigstens vier Fünftheile der bezüglichen Grundsteuer auf diese Mehrheit fallen; wenn der Umtausch zur Erzielung einer für die Bewirtschaftung günstigeren Lage der Grundstücke stattfindet, und dieser Zweck ohne Beiziehung der Grundstücke der Minderheit der Grundeigenthümer sich nicht erreichen läßt; wenn endlich jedem Eigenthümer, der mit dem Umtausch nicht einverstanden ist, ein vollständiger Ersatz für den abzutauschenden Grundbesitz durch Anweisung eines seinen bisherigen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden, wirtschaftlich gut gelegenen und mit zweckmäßigen Zugängen versehenen Grundbesitzes von möglichst gleicher Bodengüte und Fläche, sowie durch Vergütung eines vorübergehenden Mehrwerthes in Geld geleistet wird.

Wer die bauerlichen Verhältnisse und die Bauern kennt, der weiß wie außerordentlich schwierig, ja fast unmöglich es ist, eine so bedeutende Majorität zusammenzufinden, die außerdem über Art und Weise der Zusammenlegung unter sich einig ist; am schwierigsten natürlich da, wo, wie durchschnittlich in Franken, ein großer, den Ausschlag gebender Grundbesitz fehlt und die im Gesetze stipulirte Majorität des Bodens durch eine größere Zahl von annähernd gleich großen Bauern gebildet werden müßte. So sind es thatsächlich in Bayern nur ganz vereinzelte Fälle, in denen zur Arrondirung geschritten wurde. Man hat besonders von Seiten der Beamten den größten Werth auf die Arrondirung gelegt und thut dies auch heute noch; man hat hunderte von Millionen berechnet, um welche die landwirtschaftliche Produktion in Bayern mit einem Schlag durch die Arrondirung bereichert werden könnte; aber abgesehen davon, ob diese Berechnungen auch der Wirklichkeit entsprechen würden, üben sie da keine Zugkraft aus, wo, wie in dem bayerischen Gesetze, das Einspruchsrecht des Einzelnen so außerordentlich geschont wird.

Selbst dann, wenn wir ein Gesetz bekämen, welches vielleicht wie das Nassau'sche der Zusammenlegung günstiger wäre, gäbe es genug Schwierigkeiten zu überwinden — und in Franken mehr als anderswo. Zu diesen Schwierigkeiten gehört die außerordentliche Parzellirung des Grundbesitzes vieler Gemeinden, und zwar nicht nur die Zerstückelung derselben in einer Hand, sondern die Vertheilung desselben auf viele Köpfe, wodurch selbst die Erzielung einer viel geringeren Majorität, als sie im Gesetze von 1861 verlangt wird, sehr schwierig

sein wird. Zu diesen Schwierigkeiten gehört ferner die Erdformation des fränkischen Bodens. So sind die Bodenverhältnisse am Fichtelgebirge, in seinen Thälern und Vorlanden von ungewöhnlicher Mannigfaltigkeit, ebenso im Mittelfränkischen, besonders da wo Keupersand als Bodengrundlage dient, der in einer einzigen Gemeinde oft die verschiedensten Bonitätsklassen bewirkt und Werth und Preis der Ackerstücke und Wiesen sehr verschieden gestaltet.

Wenn es nun auch nicht möglich war, die Eigenthumsvertheilung des Grundes und Bodens nach dem neuesten Stand zu erheben und mitzutheilen, so giebt uns doch die officiële Statistik reiches Material über die Bodenbenutzung nach einzelnen Kulturarten. Eine solche Statistik der Benutzung der landwirthschaftlichen Fläche Deutschlands wurde im Auftrag des Reiches und nach gemeinschaftlichen Grundsätzen im Jahre 1878 erhoben und in den Mittheilungen des kaiserl. deutschen statistischen Bureaus nach den hauptsächlichsten Resultaten veröffentlicht.

Ich theile die wichtigsten Zahlen dieser Statistik, die einen zwar nicht detaillirten, aber immerhin lohnenden Einblick in die Bodenverhältnisse Frankens gewähren, im folgenden mit; die übrigen bayerischen Kreise mögen der Vergleichung wegen neben den fränkischen eine Stelle finden.

Die erste Tabelle betrifft die Austheilung des Grundes und Bodens nach den hauptsächlichsten Benutzungsarten.

Tabelle I.
Es nahmen ein in Hectaren:

Regierungsbezirke	Ackerland	Gartenland	Wiese	Weide und Gutungen	Weinberge	Forsten und Holungen
Oberbayern . .	580 710,6	8 961,9	349 195,1	57 416,6	0,2	544 928,1
Niederbayern . .	464 247,0	6 412,6	196 129,7	11 526,6	5,0	342 541,4
Pfalz	258 631,3	3 314,3	54 085,3	1 553,4	12 891,6	229 265,2
Oberpfalz . . .	372 996,5	3 777,9	126 462,7	29 126,7	129,7	361 864,2
Oberfranken . .	294 143,2	2 582,3	108 143,4	17 424,7	60,0	240 449,8
Mittelfranken .	346 813,5	3 206,7	96 285,3	20 120,7	484,9	247 626,3
Unterfranken . .	386 449,9	3 532,1	71 948,0	11 785,1	9 737,8	312 034,3
Schwaben . . .	330 252,5	4 295,8	243 941,8	86 641,3	212,5	222 638,6
Königreich . . .	3 034 294,4	36 083,6	1 246 191,3	235 595,1	23 521,7	2 501 947,9

Tabelle II.

Von der Gesamtfläche des Acker- und Gartenlandes nahmen ein in Hectaren

Regierungsbezirke	Weizen		Spelz		Einform	Roggen		Gerste		Hafer
	Winter-	Sommer-	Winter-	Sommer-		Winter-	Sommer-	Winter-	Sommer-	
Oberbayern	55 206,8	4 376,5	12 254,5	275,3	72,4	91 602,4	11 650,9	513,7	44 788,1	119 226,0
Niederbayern . . .	64 004,9	1 248,6	2,0	7,5	—	82 616,5	8 096,7	290,5	57 914,6	68 658,4
Bayl.	18 558,9	274,0	11 270,7	34,7	301,8	49 429,0	348,6	164,2	21 432,4	22 096,5
Oberpfalz	27 283,8	14 505,4	2 156,8	30,8	40,6	85 241,2	8 945,6	295,0	31 960,6	53 805,5
Oberfranken	20 606,2	2 447,9	226,4	2,0	—	65 173,3	6 815,5	212,8	40 696,0	35 480,0
Mittelfranken . . .	33 785,1	2 538,4	9 686,2	32,1	222,8	68 345,4	4 171,9	331,4		44 644,9
Unterfranken	36 969,4	6 086,4	2 631,5	8,0	29,0	58 606,3	1 938,9	306,4	49 459,8	39 259,6
Schwaben	8 426,0	2 461,5	55 777,3	1 724,1	535,7	29 393,7	5,888,1	539,4	38 899,0	56 881,0
Reichth	246 841,1	33 938,7	44 005,4	2 114,6	1 202,3	530 407,8	47 806,3	2 653,4	439 551,9	439 551,9

Eine wichtige Rolle spielen gerade in den drei Branchen die Zuckerrübe und die Zuckermühle und Handels- gewässer. Auf sie entfallen folgende Einnahmen des Zucker- und Warenhandels in Österreich:

Regierungsbezirke	Zuckerrübe				Zuckermühle und Handelsgewässer			
	Erzeugnisse	Zucker- Mehlrüben	Ernt und Feldfrucht	Verwertung	Maschinen und Einnahmen	Steuern	Zinsen	Kosten
Österreich	25 922,9	1 551,8	2 057,5	—	384,4	2 949,6	0,1	2 612,6
Wien	26 762,9	3 535,9	5 280,1	—	738,1	4 079,3	0,4	3 602,8
Böhmen	57 083,5	6 921,7	675,2	5,3	1 420,4	58,1	3 324,6	109,7
Mähren	41 640,3	2 045,9	10 292,6	—	184,5	4 625,0	—	1 892,9
Österreich	38 813,1	3 624,8	4 221,0	191,6	61,5	2 186,2	3,7	3 274,5
Mittelfranken	31 440,6	3 378,3	3 611,5	235,8	105,0	1 927,9	761,7	10 820,4
Unterfranken	42 292,0	18 817,5	2 186,9	1,7	586,6	661,3	29,3	464,8
Sachsen	17 993,5	2 588,4	1 781,2	—	250,7	2 896,5	—	415,1
Bayern	281,968,8	42 459,3	30 106,0	434,2	3 677	19 383,9	4 113,8	23 192,2

Tabelle III.

Wichtiger ist selbstverstndlich die Frage, welche Procentfge des Bodens die einzelnen Culturarten (Tabelle III), und die weitere Frage, welche Procentfge innerhalb der einzelnen hauptstrksten Culturarten die Unterarten einnehmen (Tabelle IV und V). Das Resultat der Statistik ist hierbei folgendes:

Von der landwirtschaftlich bewussten Flche nahmen ein in Procenten:

Regierungsbezirke	Die Hauptcategorias derselben					Die Hauptcategorias des Ackerlandes						
	das Ackerland	das Gartenland	die Wiesen	die Gärten und Gärten	die Weinberge	die Hauptgetreidearten	die andern Getreidearten u. die Futterfrüchte	die Futterpflanzen	die Obstgewächse	die Futterpflanzen	die Strauchgewächse	
Oberbayern	58,29	0,90	35,05	5,76	0,00	34,17	0,80	3,16	0,67	6,10	5,14	8,25
Niederbayern	68,44	0,95	28,91	1,70	0,00	41,70	2,00	5,37	1,31	6,85	6,36	10,85
Palz	78,26	1,00	16,37	0,47	3,90	37,65	1,16	20,35	1,75	12,35	0,39	4,61
Oberpfalz	70,04	0,71	23,75	5,47	0,03	42,15	0,93	10,54	1,28	3,62	0,68	10,84
Oberfranken	69,64	0,62	25,60	4,14	0,00	40,66	1,67	12,11	1,40	6,20	1,37	6,23
Mittelfranken	74,28	0,69	20,62	4,31	0,10	42,47	1,71	8,93	2,97	5,02	0,23	12,95
Unterfranken	79,94	0,73	14,88	2,44	2,01	40,66	2,28	13,86	0,47	12,63	0,40	9,64
Schwaben	49,68	0,65	36,66	13,02	0,03	30,07	0,80	3,48	0,56	5,01	2,43	7,29
Königreich	66,31	0,79	27,24	5,15	0,51	38,00	1,35	8,18	1,18	6,81	1,82	8,97

Tabelle IV.

Von der Gesamtfläche des Acker- und Gartenlandes nahmen ein (als Hauptfrüchte) in Prozenten:

Regierungsbezirke	M e i ß e n		E p e l ß		Einforn	R o g g e n		G e r s t e		S a f e r
	Winter-	Sommer-	Winter-	Sommer-		Winter-	Sommer-	Winter-	Sommer-	
Oberbayern	9,36	0,74	2,08	00,5	0,01	15,53	1,98	0,09	7,59	20,22
Niederbayern . . .	13,60	0,26	0,00	0,00	—	17,56	1,72	0,06	12,30	14,59
Salz	7,09	0,10	4,30	0,01	0,12	18,87	0,13	0,06	8,18	8,64
Oberpfalz	7,24	3,85	0,57	0,01	0,01	22,03	2,37	0,08	8,48	14,28
Oberfranken	6,94	0,83	0,08	0,00	—	21,96	2,30	0,07	13,72	11,96
Mittelfranken . . .	9,65	0,73	2,77	0,01	0,07	19,53	1,19	0,09	9,35	12,75
Unterfranken . . .	0,48	1,56	0,67	0,00	0,01	15,02	0,50	0,08	12,68	10,07
Schwaben	2,52	0,73	16,67	0,52	0,16	8,79	1,74	0,16	11,63	16,85
Rheinreich	8,63	1,10	3,06	0,07	0,04	17,27	1,56	0,09	10,35	14,32

Tabelle V.

Von der Gesamtfläche des Acker- und Gartenlandes nahmen ein in Hauptfrüchten und in Procenten:

Regierungsbezirke	Hackfrüchte			Handelsgewächse		
	Kartoffeln	Futter- runkelrüben	Kraut und Feldkohl	Raps und Rübsen	Flachs	Tabak
Oberbayern	4,40	0,26	0,35	0,07	0,50	0,00
Niederbayern . . .	5,69	0,75	1,12	0,16	0,87	0,00
Palz	21,79	2,64	0,26	0,55	0,02	1,27
Oberpalz	11,05	0,54	1,73	0,05	1,23	—
Oberfranken . . .	13,08	1,22	1,42	0,02	0,74	0,00
Mittelfranken . . .	8,98	0,97	1,03	0,03	0,55	0,22
Unterfranken . . .	10,84	4,82	0,56	0,15	0,17	0,06
Schwaben	5,38	0,77	0,53	0,08	0,87	—
Königreich	9,18	1,38	0,79	0,12	0,63	0,19

Das Resultat dieser Tabellen ist, in wenigen Worten ausgesprochen, folgendes.

Was die Benutzung der landwirtschaftlichen Fläche in Procenten betrifft, so stehen die drei Franken fast bei allen Haupt- und Nebencategorien weit über dem Durchschnitt. Was die Benutzung des Bodens als Ackerland betrifft, so nimmt Unterfranken überhaupt relativ die höchste Stelle ein: 79 Procent der landwirtschaftlich benutzten Fläche sind hier dem Ackerbau überhaupt gewidmet; in Unterfranken sind es wenigstens 69,64, in Mittelfranken 74,28, während der Durchschnitt des Königreichs nur 66,31 betrifft. Aus der Tabelle III geht ferner hervor, daß von dem gesammten Ackerland die Hauptgetreidearten in den drei Franken eine sehr große Ausdehnung haben; alle drei bewegen sich bedeutend über dem Durchschnitt, ebenso ist es bei den Hackfrüchten, bezüglich welcher, was die Flächenausdehnung betrifft, Unterfranken und Oberfranken die zweite, beziehungsweise dritte Stelle einnehmen und Mittelfranken wenigstens über dem Durchschnitt steht, ebenso bei den Handelsgewächsen, welche die größte Ausdehnung in Mittelfranken finden. Anders steht es freilich bei den Wiesen. Hier stehen die drei Franken bedeutend unter dem Durchschnitt; Unterfranken nimmt sogar die allerletzte Stelle ein, indem hier die Wiesen nur 14,88 Proc. der gesammten landwirtschaftlichen Fläche einnehmen, während die Palz schon 16,37 und ganz Bayern 27,24 Procent in Wiesen besitz. In Mittelfranken bestehen nach derselben Tabelle 20,62, in Oberfranken 25,60 Procent der Gesamtfläche in Wiesen. Ein ähnliches Verhältniß herrscht bei den Weiden und Hutungen. Tabelle IV und V specialisiren nur die allgemeinen Ergebnisse der Tabelle III. Die Tabelle IV, so interessante Schlüsse sie auf die Bebauung

des Bodens, auf den bäuerlichen Betrieb und auf die natürlichen Bodenverhältnisse gestattet, will ich hier nicht weiter analysiren. Dagegen sei noch ein kurzer Blick auf Tabelle V gestattet, die uns einen kleinen Einblick in die Ernährungsverhältnisse gestattet. Darnach nimmt in Bezug auf Kartoffelbau die Pfalz die erste (21 % des Acker- und Gartenlandes), Oberfranken die zweite (13,08 %), Oberpfalz die dritte (11,05 %), Unterfranken die vierte Stelle (10,84 %) ein, und nur Mittelfranken bewegt sich etwas unter dem Durchschnitt. Ebenso nimmt Oberfranken die zweite Stelle ein in Bezug auf den Bau von Kraut und Feldkohl.

So werthvoll nun auch ein solcher Einblick in die räumlichen Größenverhältnisse der hauptsächlichsten Productionsgegenstände ist, so vermag er doch nur dann ein richtiges Bild zu geben, wenn die räumlichen Größenverhältnisse mit den Ertragsverhältnissen in Verbindung gebracht werden. Den Versuch einer solchen Erhebung für die Getreidearten macht Tabelle VI. Hier ist neben der Erntefläche in Hectaren auch der Ertrag in Tonnen vom Hectar berechnet, wobei eine Tonne = 1000 Kilogramm = 10 Metercentner, $\frac{1}{10}$ Tonne = 100 Kilogramm = 1 Metercentner ist, nur bei der Berechnung der Erträge das Stroh außer Ansatz bleibt. Das Ergebniß dieser Aufnahme ist folgendes:

Ta=

Regierungs- bezirke	Weizen				Spelz				Einforn	
	Winter-		Sommer-		Winter-		Sommer-			
	Erntefläche in Hectaren	Ertrag i. Tonnen vom Hectar	Erntefläche in Hectaren	Ertrag i. Tonnen vom Hectar	Erntefläche in Hectaren	Ertrag i. Tonnen vom Hectar	Erntefläche in Hectaren	Ertrag i. Tonnen vom Hectar	Erntefläche in Hectaren	Ertrag i. Tonnen vom Hectar
Oberbayern .	53 836,6	1,29	4 004,3	3,02	12 082,5	1,40	0,5	1,14	—	—
Niederbayern .	63 937,5	1,41	878,1	2,83	0,4	0,98	—	—	5,16	1,14
Pfalz	18 558,9	1,59	158,4	2,64	11 091,3	1,85	5,3	1,10	—	—
Oberpfalz . .	28 939,6	1,39	14 526,8	3,09	954,2	1,29	—	—	—	—
Oberfranken .	20 365,8	1,32	1 210,0	2,17	223,0	1,76	—	—	—	—
Mittelfranken.	32 208,3	1,47	2 304,2	2,46	9 270,6	1,33	—	—	—	—
Unterfranken .	36 969,4	1,43	5 693,7	2,27	2 338,9	1,30	—	—	—	—
Schwaben . .	9 552,0	1,26	2 322,1	2,47	53 825,9	1,26	839,5	0,97	158,7	1,28
Königreich . .	264 368,1	1,39	31 195,6	2,70	89 786,8	1,36	845,3	0,97	164,3	1,27

Die Tabelle gewährt uns die Ueberzeugung, daß der Ertrag des Bodens in Franken hart um die durchschnittliche Größe des Ertrages sich bewegt. In Bezug auf Winterweizen bleibt Oberfranken, in Bezug auf Sommerweizen Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken, in Bezug auf Winterspelz Mittelfranken und Unterfranken, in Bezug auf Winterroggen Oberfranken und Mittelfranken, in Bezug auf Sommerroggen Oberfranken, in Bezug auf Sommergerste Oberfranken unter dem Durchschnitt zurück. Demnach hat also Franken einen mittleren Ertrag und damit muß das Resultat der vorigen Tabellen in Verbindung gebracht werden. Freilich gilt das Ergebnis dieser Tabellen nur für Franken im Allgemeinen.

In den drei Franken herrscht große Ungleichheit des Bodens, jedes hat einige gute und sehr gute, jedes viele mittlere und schlechte Bezirke und nur durch das Vorhandensein gewisser guter Bezirke wird das relativ günstige Resultat bewirkt.

Auch ist nicht in Abrede zu stellen, sondern ganz besonders zu betonen, daß die dem fränkischen Volksstamm in höherem Grade als einem andern dies-rheinischen eigene Rührigkeit und Thätigkeit auch da, wo die Natur wenig bietet, immer noch relativ hohe Erträge zu erzielen vermag.

Wenn gleichwohl gerade in Franken sich die ungünstige Lage der Landwirthschaft allenthalben deutlich zeigt und zu zahlreichen Krisen und Zusammenbrüchen

belle VI.

R o g g e n				G e r s t e				H a f e r	
Winter=		Sommer=		Winter=		Sommer=			
Erntefläche in Hectaren	Ertrag i. Tonnen vom Hectar	Erntefläche in Hectaren	Ertrag i. Tonnen vom Hectar	Erntefläche in Hectaren	Ertrag i. Tonnen vom Hectar	Erntefläche in Hectaren	Ertrag i. Tonnen vom Hectar	Erntefläche in Hectaren	Ertrag i. Tonnen vom Hectar
89 785,2	1,26	11 013,1	1,09	12,7	1,08	42 184,6	1,27	117,980,9	1,15
82 526,3	1,38	7 570,2	1,14	96,2	1,37	57 372,7	1,34	68 642,7	1,23
49 429,1	1,61	208,1	1,15	0,9	2,72	21 432,0	1,71	22 094,0	1,62
44 988,6	0,97	8 775,5	0,90	25,3	1,30	33 668,3	1,41	52 343,1	1,21
65 173,3	0,97	5 126,1	0,90	—	—	40 929,1	1,34	35 648,4	1,28
68 559,7	1,00	3 884,6	0,95	60,7	1,58	30 666,4	1,52	44 838,6	1,33
58 606,3	1,25	1 610,6	1,03	16,0	2,05	49 474,6	1,55	39 214,1	1,36
31 202,7	1,07	5 461,8	0,99	47,0	1,53	41 387,6	1,30	57,346,6	1,20
530 271,2	1,19	34 645,3	0,95	258,0	1,47	317 115,3	1,41	438 108,4	1,25

geführt hat, so müssen die Gründe wohl neben den allgemeinen in ganz besonderen Verhältnissen gesucht werden.

Bevor ich auf die Gründe eingehe, möchte ich die Aufmerksamkeit einen Augenblick auf die Substantationen und deren Ursachen im Allgemeinen lenken.

Was nun zunächst die Zahl der Vergantungen oder Zwangsveräußerungen in Bayern, speciell in dem bayerischen Franken, betrifft, so ist es hinlänglich bekannt, daß man in Bayern dieselbe nun seit drei Jahren statistisch verfolgt. Die Hauptresultate dieser Erhebungen für das Jahr 1880 theile ich in der folgenden Tabelle mit.

Tabelle VII.

Statistik der Zwangsveräußerungen im Jahre 1880.

Ursachen der Vergantung ¹⁾	Oberbayern	Niederbayern	Palz	Oberpalz	Oberfranken	Mittelfranken	Unterfranken	Schwaben	Königreich
1. Ungünstige Gutsübernahme und Schuldenstand	485	286	99	241	380	213	646	334	2 684
2. Unwirthschaftliches Gebahren	44	270	175	158	224	187	503	368	2 296
3. Geschäftsunerfahrenheit	194	122	46	60	94	46	172	98	832
4. Naturereignisse.	69	30	51	23	71	28	229	85	568
5. Ungünstige Lage der Landwirthschaft	45	23	13	17	52	19	56	65	288

Es wurden also als Gesamtsumme der während des Jahres 1880 zwangsweise versteigerten ländlichen Anwesen 3739 mit einer Durchschnittsgröße von 8 ha gefunden. Die ganze vergantete Fläche betrug fast 30 059 ha, wovon circa ein Drittel auf Oberbayern entfiel. Dabei war besonders der kleinste Grundbesitz betheiligt. 77 % der versteigerten Anwesen hatten bis 10, 22,0 % von 10 bis 100, 0,3 % über 100 ha. Die Vertheilung in den einzelnen Regierungskreisen war nach diesen drei Kategorien folgende:

Oberbayern	66,0	33,1	0,9
Niederbayern	71,1	29,9	—
Palz	93,0	7,0	—
Oberpalz	66,3	32,4	—
Oberfranken	76,3	32,7	—

¹⁾ Diese fünf Gruppen sind in der Statistik noch weiter zahlenmäßig specialisirt; so zerfällt z. B. die erste Gruppe in folgende Unterabtheilungen: Ungünstige Gutsübernahme; Ueberschätzung des Gutes; Unersehentlichkeit der Annuitäten und Hypothekenzinsen; Mangel an Schonung seitens der Gläubiger; Wechselschulden; Wucher; Ueberschuldung und Schulden; theurer An- und Zufaß; große Hinauszahlung von Heirathsgut und Kindsgelbern; Betrug; Güterzertrümmerung; ungünstiger Tausch und Besitzwechsel.

Mittelfranken	82,0	17,6	0,4
Unterfranken	89,5	10,5	—
Schwaben	79,0	21,0	—

Die Durchschnittsgröße eines verganteten Anwesens ist in Oberbayern und in der Oberpfalz 12, in Niederbayern 9, in Unterfranken 8, in Schwaben 7, in Mittelfranken 6, in Unterfranken 5 und in der Pfalz 3 ha gewesen.

Freilich sind diese Zahlen, und wie mir scheinen will mit Recht, von verschiedenen Seiten der Kritik unterzogen worden. Vor allem hat man sich gegen die in diesen Tabellen versuchte Ursachenconstatirung gewandt¹⁾. In der That soll nie übersehen werden, daß die Statistik nur die wirklich zähl- und meßbaren Erscheinungen des wirthschaftlichen und socialen Lebens erfassen soll, und daß eine Erhebung von Ursachen mit den einfachen Mitteln der Statistik nie gelingen kann. Ich lasse aus dem unten citirten Artikel einen Passus über diesen Punkt folgen: „Der Aufsatz über die Erhebungen vom Jahre 1880 hatte den rund 8000 Bürgermeistern des Königreichs zugemuthet, die Vergantungen in einige dreißig Ursachen wirthschaftlichen Niedergangs einzuregistriren. Abgesehen von der jetzt zugegebenen Unthunlichkeit statistischer Erhebungen von Ursachen, die ebenso wenig möglich erscheint, wie z. B. eine Abstimmung über Motive, dürfte es kaum angezeigt erscheinen, die bekanntlich ohnehin schon mehr als genug überlasteten Landbürgermeister mit derlei odiosen Arbeiten zu beschweren; hiezu kommt, daß bei der infolge nachbarlicher Verhältnisse bestehenden vielfach strengeren Beurtheilung und bei dem Umstande, daß in vielen Fällen eine Mehrzahl von Ursachen zur Vergantung geführt hat und zum Theil erst secundäre Wirkungen maßgebend waren, es auch einem sehr geübten Urtheile schwer möglich sein wird, derartige Untersuchungen anzustellen. Man konnte sich deshalb auch nicht wundern, daß bei der, wie man fast glauben möchte, vorhandenen Tendenz, das subjective Verschulden als Hauptursache der Zwangsversteigerungen erscheinen zu lassen, diese statistische Arbeit zu recht betrübenden Schlussfolgerungen über unsere Landwirthe führte. Die Erhebungen sollten ergeben haben, daß 57 Proc. der Zwangsveräußerungen „selbst verschuldete oder selbst mitverschuldete“ gewesen seien, indem als solche die unter den Bezeichnungen „unwirthschaftliches Gebahren“ und „Geschäftsunerfahrenheit“ vereinigten 13 Gruppen aufgeführt wurden; ein Versuch mit den übrigen 19 Gruppen, welche in „ungünstige Geschäftsübernahme und Schuldenstand“, in „Naturereignisse“, dann „ungünstige Lage der Landwirthschaft“ zusammengefaßt waren, ergiebt die Unhaltbarkeit dieser „Statistik“; denn hiernach wären z. B. von den im ganzen angegebenen 6886 Ursachen die „schlechten Ernten, Abnahme des Bodenertrags“ nur in 210 Fällen, das „Sinken des Preises der landwirthschaftlichen Producte“ in 145, die „hohen Löhne“ gar nur in 2 Fällen einflußreich gewesen. Die anerkannt ungünstigen Erntejahre, die in Folge der stets wachsenden ausländischen Concurrenz gedrückten Preise der landwirthschaftlichen Producte, die einen hohen Procentsatz der Bruttoeinnahmen absorbirenden und noch dazu für häufig schlechte Arbeit zu zahlenden Dienstbotenlöhne, d. i. die Gründe, welche nach dem übereinstimmenden Urtheile der Land-

¹⁾ Vergl. den guten Aufsatz v. Soden's, Die Zwangsversteigerungen landwirthschaftlicher Anwesen in Bayern, in der Zeitschrift des landwirthschaftl. Vereins in Bayern, November 1882.

wirthe als die maßgebenden Factoren des wirthschaftlichen Niederganges betrachtet werden, die schließlich zur Gant in so vielen Fällen geführt haben, diese sollten es eben nicht sein, welche die „ungünstige Lage der Landwirthschaft“ herbeigeführt hatten, denn nach diesen Aufnahmen waren dieselben nur mit 4,3 Procenttheilen an allen Zwangsversteigerungen theilhaftig. Das aus den häufigen Vergantungsfällen sich ergebende und deshalb nicht ganz zu leugnende Darniederliegen der Landwirthschaft wollte in erster Linie in das Selbstverschulden des Trägers derselben gelegt und damit zugleich bewiesen werden, daß das Princip des *laissez faire et laissez aller* nicht geschadet habe, vielmehr bei gutem Willen des Landwirths und besserer Wirthschaft das Uebel zu bannen sei“.

Der Hauptfehler der Statistik vom Jahre 1880 ist also darin zu suchen, daß man secundäre, oft rein zufällige Ursachen als die letzten Ursachen der Vergantungen bezeichnete, daß man auf einfache Ursachen zurückführen wollte, was das Resultat einer Reihe von Erscheinungen und Vorgängen ist. Sicherlich ist vielfach in subjectiven Momenten der Grund der ungünstigen Lage der Landwirthschaft zu suchen in Bayern wie andernwärts, und die folgenden speciellen Berichte bestätigen dies. Häufig ist auch das, was für den einen Besitzer ein subjectives Moment der Verschuldung war, für den anderen ein objectives geworden. Die leichtsinnige Wirthschaft, die Trunksucht des Vaters und die damit beginnende hypothekarische und andere Verschuldung kann vielleicht erst an dem Sohne, der zu theuer das väterliche Erbe übernehmen mußte, sich rächen. Dann wird man aber der Ueberzeugung sich nicht verschließen können, daß ein Landwirth auch ohne subjectives Verschulden, rein durch objective Ursachen zur Vergantung kommen kann. Es scheint also aus dieser Statistik nichts anderes benutzt werden zu können, als die ohne Zweifel der Wahrheit entsprechende Zahl der Vergantungen. Aber auch hier muß man bei der Vergleichung mehrerer Jahre vorsichtig zu Werke gehen.

In den Jahren 1881 und 1882 hat sich nach der Statistik die Zahl der Vergantungen wesentlich vermindert, indem sie im Jahre 1882 2071 gegen 2739 im Jahre 1881 und 3739 im Jahre 1880 betrug. Aber so nahe liegend es ist, so unvorsichtig wäre es, aus der abnehmenden Zahl der Zwangsveräußerungen in Bayern unbedingt auf eine Besserung der landwirthschaftlichen Verhältnisse zu schließen. Für das Jahr 1882 ließe sich, speciell für das hopfenbauende Franken, eine Besserung aus den relativ hohen Hopfenpreisen des Jahres 1882 erklären. Im Uebrigen aber kann der Rückgang der Zwangsveräußerungen ebenso in einer Verschlechterung statt Verbesserung der Verhältnisse liegen. Nicht mit Unrecht wirft Soden die Frage auf, ob nicht die Ursache hiefür in der größeren Schwierigkeit der Veräußerung von gantreifen Grundstücken oder in der mangels von Käufern nicht mehr so leicht zu bewerkstelligenden Zertrümmerung von Bauerngütern gelegen sein könnte, ob nicht die Gefahr bestehe, daß der Gläubiger es vorzieht, den verschuldeten Eigentümer als nominellen Besitzer auf dem Anwesen zu belassen¹⁾, weil er selbst nicht Willens oder unfähig ist, die Landwirthschaft zu treiben, und sich besser dabei befindet, den Schulzins in Naturalien einziehen zu lassen, die er, wenn nöthig, vor der Ernte für sich pfänden läßt, ein nach den bayrischen Gesetzen möglicher Fall. Das sind Fragen,

¹⁾ Vergl. z. B. den Bericht aus Spalt.

die auch besonnene Landwirthse angesichts besonderer Erscheinungen mit „Ja“ zu beantworten geneigt sind.

Zu solchen Erscheinungen gehören die Berichte der bayerischen Hypothekenbank, der gewiß Niemand Einseitigkeit vorwerfen wird, und die neuerdings erfolgte Gründung einer „Bayerischen Immobilienbank“. Ein Bericht der Hypothekenbank sagt, „daß die Zahl der diesem Bankinstitute im Zwangsveräußerungsverfahren zugefallenen vom Darlehensconto abgesetzten Realitäten im Jahre 1881 fast ebenso groß gewesen sei, wie im Jahre 1880, und die Selbstkostenpreise dieser Realitäten seien sogar um nahezu eine Million größer geworden“¹⁾. Da diese Berichte sehr lehrreich sind, so will ich noch Einiges aus denselben zur Ergänzung des oben Geschriebenen mittheilen. In dem Wirtschaftsbericht dieser Bank von 1883 pro 1882 heißt es, daß diesem Institut nicht weniger als 40 000 bayerische Grundbesitzer mit 180 Millionen Mark verschuldet sind; davon sind 37 000 Landwirthse mit kleinem Grundbesitz; diese schulden dieser einzigen Bank 97 Millionen Mark; von diesen 97 Millionen Mark sind 37 Millionen Mark in Kosten von 300—3000 Mark vergeben und zwar an 25 000 ganz kleine Landwirthse. Das Bankinstitut war bei 2771 Zwangsversteigerungen betheiligt und hat 510 Anwesen selbst versteigern müssen; es befinden sich Anwesen im Gesamtwertb von 4 385 052 Mark im Besitz der Bank; nicht einmal die Hälfte aller Schuldner ist in der Lage, die Zinsen am Verfalltag richtig einzulösen. In dem ersten Rechenschaftsbericht der neugegründeten Bayerischen Immobilienbank heißt es, „daß den Darleihern auf Grund und Boden, vor allem den bayerischen Hypothekenanstalten, eine große Anzahl von Immobilien zugefallen ist und noch fortwährend zufällt“, „es sei deshalb von größtem Vortheil, dem massenhaften Angebot von Grundbesitz gegenüber eine Nachfrage zu schaffen.“

Ich wage nicht zu behaupten und hoffe auch nicht, daß die Befürchtungen, welche in landwirtschaftlichen Kreisen allgemein getheilt werden, daß nämlich die abnehmende Zahl der Vergantungen eher für eine Verschlechterung als Verbesserung sprächen, wenigstens nicht als Merkmal der Verbesserung anzusehen seien, zutreffend seien. Ich wollte nur einfach constatiren, daß mit einer landwirtschaftlichen Vergantungsstatistik noch nicht viel gewonnen sei, und daß diese Zahlen mit größter Vorsicht aufzunehmen und zu benutzen seien. Ob diese Befürchtungen gerechtfertigt sind, das wird die Zukunft lehren, sie wird uns lehren, ob die Zustände sich wirklich gebessert haben, oder ob eine große Zahl von Subhastationen nur aufgeschoben, nicht aufgehoben ist.

Werthvoller als die Statistik der Zwangsveräußerungen von 1880 ist jene von 1881 und 1882. Sie lenkt nämlich die Aufmerksamkeit auf die zweifellos wichtige Frage, wie viele der zwangsweise enteigneten Besizer zugleich Gewerbe betrieben haben und inwieweit diese Thatfache mit zur Verschuldung und Vergantung beigetragen habe. Ueber diese Art der Erhebung giebt die folgende Tabelle für das Jahr 1881 Aufschluß:

¹⁾ Bei Soden a. a. O.

Gewerbearten bei den landwirthschaftlichen Vergantungen und Substationen des Jahres 1881 ¹⁾:

Gewerbearten	Oberbayern	Niederbayern	Wfalz	Oberpfalz	Oberfranken	Mittelfranken	Unterfranken	Schwaben	Königreich
Bader, Barbieri	—	—	—	—	—	2	1	1	4
Bäcker	8	5	5	8	6	3	11	9	55
Büttner	2	3	1	3	—	2	5	2	18
Brauer (zugleich Wirthe) . . .	5	13	1	6	9	2	4	7	47
Boten	3	1	—	—	1	2	—	2	9
Korbmacher	1	—	1	3	3	—	—	3	11
Krämer	11	5	1	11	—	11	5	4	48
Maurer	8	3	5	3	7	9	17	9	61
Mehger	3	3	1	2	5	10	3	4	31
Müller	11	5	6	9	5	8	21	6	71
Musikanten	—	—	3	—	—	1	2	1	7
Schmiede	8	4	1	3	8	—	6	10	40
Schneider	4	2	2	2	8	5	8	7	38
Schreiner	3	2	2	4	4	2	12	9	38
Schuhmacher	12	3	5	10	11	15	30	14	100
Steinbrecher	1	—	—	—	—	3	—	3	7
Steinmeße	—	1	1	1	1	1	2	—	7
Töpfer	1	—	—	—	2	—	1	4	8
Unterhändler	2	2	2	—	—	2	3	—	11
Victualienhändler	6	—	—	—	2	—	3	1	12
Viehändler	1	2	—	4	3	3	—	2	15
Wagner	3	1	4	1	2	4	2	1	18
Waffenmeister	—	2	—	—	2	1	—	1	6
Weber	3	7	—	5	24	4	7	8	58
Wirthe	40	32	7	12	20	19	13	28	171
Wirthe und Mehger	5	1	—	7	2	—	1	—	16
Wirthe und Krämer	—	1	5	—	1	—	3	1	11
Ziegler	10	—	2	2	1	2	3	3	23
Zimmerleute	11	6	1	4	7	5	7	14	55

Das Resultat der Erhebungen ist dies, daß von der Gesamtzahl der betreffenden Anwesen (2769) fast die Hälfte (1301) mit irgend einem Gewerbebetrieb verbunden waren. Die allgemeine Annahme — und ich beantworte hier theilweise die Frage 22 unseres Fragebogens —, daß eine geeignete Verbindung von Landwirthschaft und Gewerbe das Einkommen des Landwirthes steigern müsse, weil er verschiedene Haupt- und Nebenproducte des Landbaus im Gewerbe verwenden kann, weil er die Arbeitskräfte der Landwirthschaft vollständiger auszunützen vermag und dgl., gilt nur unter der Bedingung, wie Soden in dem

¹⁾ Ich habe von den sehr zahlreichen einfachen und combinirten Gewerbearten, welche die Statistik aufführt, nur die wichtigsten und am meisten theiligten herausgegriffen.

allegirten Artikel mit Recht bemerkt, „daß der Landwirthschaftsbetrieb nicht in Abhängigkeit gebracht wird von dem gewerblichen Unternehmen und insbesondere das Betriebscapital des ersteren nicht in dem letzteren aufgeht; ferner sollte das Nebengewerbe der Landwirthschaft meist aus Ersparnissen, also nicht mit fremdem Capital allein betrieben werden, um nicht in die Zinspflichtigkeit desselben zu gerathen. Diese letztere Gefahr wird um so größer sein, je unsicherer das gleichzeitig betriebene Gewerbe ist, sei es, daß dieses mit großem Risiko verbunden, oder in Folge anderer Ursachen, z. B. vermehrter Concurrenz und Nothwendigkeit des mit Kosten verbundenen, besonders im Kleinbetrieb nicht immer anwendbaren Maschinenbetriebes unrentabel geworden ist.“

In der That scheinen es besonders drei Ursachen zu sein, welche eine so häufige Vergantung von solchen mit Gewerben verbundenen landwirthschaftlichen Besitzungen nach sich ziehen: 1) nämlich die Thatsache, daß bei dem Mangel an Baargeld oder Betriebscapital für das Gewerbe auch die Landwirthschaft mit hineingezogen wird und schließlich auch der landwirthschaftliche Theil des Besitzes verschuldet wird, 2) die weitere Thatsache, daß zu manchen Gewerben, besonders zum Wirthschaftsgewerbe, sehr häufig erst dann gegriffen wird, wenn der landwirthschaftliche Ruin vor der Thüre steht, und daß es sehr häufig unthätige und arbeitscheue Subjecte sind, welche durch die bequeme, wenig anstrengende Thätigkeit, z. B. des Bierkanfes der schweren landwirthschaftlichen Arbeit zu entkommen suchen, und 3) endlich die Thatsache, daß die gewerblichen Betriebe, wie sie mit der Landwirthschaft verbunden sind, klein zu sein pflegen und die Concurrenz eines großen, reinen Gewerbebetriebes nicht mehr zu ertragen vermögen. Der erste Grund der Vergantung mag so ziemlich bei allen Gewerben gleichmäßig vorkommen, zeigt sich aber besonders bei den Landkrämern; der zweite erklärt die hohe Vergantungsziffer der mit Wirthschaften verbundenen ländlichen Besitzungen; der dritte hat viele Müller und kleinere Brauer zur Vergantung geführt. Daneben sind es freilich gerade hier, wie ich nochmals betonen will, sehr häufig rein subjective Momente, wie Leichtsinns, Trägheit, Genußsucht, schlechtes Rechnen und Haushalten, welche zur Zwangsveräußerung veranlassen. Sehr charakteristisch ist in dieser Beziehung die Bemerkung im vorletzten Rechenschaftsberichte der bayerischen Hypothekenbank, „daß der Procentsatz der Vergantungen ein viel höherer in den Districten sei, die in unmittelbarer Nähe einer großen Stadt liegen, und häufige Berührungen und Beziehungen zu den städtischen Elementen, Sitten und Gewohnheiten unterhalten, als in den Districten, die in ländlicher Abgeschiedenheit situiert sind oder vermöge der stiefmütterlichen Ungunst der Natur, mageren Bodens und dergl. von jeher auf strenge Arbeit und Entbehrungen angewiesen waren.“

Wenn wir die speciellen Gründe zu nennen haben, welche in Franken so ungünstige landwirthschaftliche Zustände hervorgerufen haben, so bezeichnen wir in erster Linie die Erbrechtsverhältnisse.

Eine besonders für Franken sehr wichtige Frage ist die nach den Erbrechtsverhältnissen. Auf das volkswirtschaftlich Schädliche unserer bayerischen bauerlichen Erbrechtsverhältnisse ist schon so oft hingewiesen worden, daß man kaum ein landwirthschaftliches Buch oder eine landwirthschaftliche Zeitschrift zur Hand nehmen kann, in denen nicht von denselben die Rede wäre. Besonders denkt man in letzter Zeit angesichts der ungünstigen Lage der Landwirthschaft

und mit Rücksicht auf die allgemein anerkannte und besonders für Franken behauptete Thatsache, daß die Verschuldung sehr häufig von zu hohen Uebernahmen datire, an eine Reform unseres bauerlichen Erbrechts. Auch die Vergantungsstatistik von 1880, so irrig sie ist, hat darin entschieden recht, wenn sie relativ die meisten Vergantungen der zu hohen Gutsübernahme und den Hinauszahlungen von Heirathsgut und Kindsgeldern zuschreibt. In der That geht man kaum zu weit, wenn man behauptet, daß es wenig Verschuldungen und Vergantungen in Franken giebt und gegeben hat, bei denen nicht zu hohe Gutsübernahme und Hinauszahlung von Heiraths- und Geschwistergeldern in letzter Instanz wenigstens mit die Ursache waren. Nirgends ist die moderne Gestaltung des Erbrechts der Landwirthschaft so gefährlich geworden wie hier. Schon in der „Bavaria“ wurde auf diese Verhältnisse aufmerksam gemacht. So heißt es hier ¹⁾ mit Rücksicht auf die unterfränkische Art der Gutsnachfolge:

„Nach dem Tode des Gutsmaiers tritt die Wittve mit den hinterlassenen Kindern in den Besitz des Anwesens. Sie hat die Nugnießung bis sie den „Wittwenstuhl“ ändert“, soferne nicht früher schon die Grundtheilung eingetreten. Diese sog. Drittheilung des Anwesens nach seinem wirklichen Bestande ist in Unterfranken gemeinüblich und findet häufig noch bei Lebzeiten beider Eltern statt. Sie tritt an die Stelle der Uebergaben des Gesamtanwesens an ein Kind mit der Verpflichtung, die übrigen in Geld zu entschädigen. Die Kinder müssen sich, in solange die Pflichttheile nicht verletzt werden, jederzeit die Grundtheilung durch die Eltern gefallen lassen. Unvertheilbares, wie das Haus, erhält der Meistbietende, sofern es sich nicht die übergebenden Eltern vorbehalten. Eine bis zum Uebermaße gesteigerte Zersplitterung von Grund und Boden im Unterfränkischen ist die natürliche Folge dieses Systems.“

„Nur die Bauernschaft in den protestantischen Hochdörfern des Südostspeßarts hält nicht am Institute der Drittheilung, und selbst die übliche Gutsübergabe an Sohn oder Tochter hat — auch wenn sie verbrieft ist — in der Praxis nicht die gemeingültige Bedeutung. Mit gleicher Berechtigung haufen durchweg die Eltern mit den Kindern fort, und an die Prästation des bedungenen Austrages wird bei dieser Communhaufung nicht gedacht. Die Verheirathung des Kindes gilt demnach durchweg nicht als die Voraussetzung der Gutsübergabe. Stirbt Sohn oder Tochter ohne erbberichtigte Nachkommenschaft, so erhalten Schwiegersohn und Schwiegertochter ihr Eingetragenes zurückbezahlt und — es wird ihnen die Thüre gewiesen. Der Schwiegersohn spielt wenig mehr als die Rolle des ersten Knechtes im Hause.“

Ähnliche Verhältnisse herrschen in Oberfranken²⁾. Auch hier ist im Bayreuth'schen das System der sog. „Drittheilung“ landesüblich, die auch nach dem Tode eines Ehegatten durch den Ueberlebenden eintritt. Unter den Kindern hat das jüngste vorerst zu wählen. Namentlich halten sich die Kleingütler daran, und befördern hiedurch die Zersplitterung von Grund und Boden, welche in Oberfranken eine so unvortheilhafte Höhe erlangt hat, daß sie nur von jener Unterfrankens übertroffen wird. Der „Altenheil“ wird, falls bei Lebzeiten die Gutsübergabe erfolgt, regelmäßig ausbedungen. Bei Großgütlern geht dagegen

¹⁾ Bavaria, Bd. IV. S. 258 f.

²⁾ Bavaria, Bd. III. S. 362 f.

häufig entgegen der Landesitte das ganze Besitzthum auf eines der Kinder über, welches unter Umständen eine Vorzugsportion bekommt und die Erbansprüche der übrigen in Geld zu befriedigen hat. In der ehemaligen Grafschaft Thurnau gilt überhaupt das sog. Vorsigrecht des jüngsten Kindes. Auch nach Bamberger Observanz gilt die direkte Gutsnachfolge durch das jüngste der Kinder. Nur die nicht gebundenen Zugehörungen des Hauses unterliegen der Vertheilung unter die übrigen Geschwister. Jedoch bleibt das Dispositionsrecht den Eltern unbenommen; nur bei Naturaltheilung muß dem jüngsten Sohn das Vormahlrecht bleiben. Am Jura wurde eine solche Gutszerfchlagung unter sämtliche Kinder in großer Ausdehnung geübt.

In Mittelfranken¹⁾ wird der Bestand des Gutes noch am meisten gewahrt. Nur ausnahmsweise findet unter den Kindern eine vollständige, förmliche Gutstheilung im Erbganze, oder bei eintretendem Todesfall eines Ehegatten eine auf Anwesenstheilung gerichtete Vertragung des Ueberlebenden mit den Kindern statt. Die Gutsnachfolge fällt im südlichen Mittelfranken observanzmäßig auf den ältesten Sohn, im nördlichen auf den jüngsten. Dem Uebernehmenden wurde früher vielfach das Anwesen zu einem möglichst geringen Preise gewerthet, um ihm eine Vorzugsportion zu verschaffen, heute dagegen ist die Werthung vielfach zu hoch und das Auszahlen der Kindesgelder ruiniert Manchen, der scheinbar durch die Uebernahme bevorzugt war.

In Bezug auf die bauerlichen Erbrechtsverhältnisse in Bayern möchte ich noch auf einen Artikel in der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins, Jahrgang 1882, über die bauerliche Erbfolge aufmerksam machen, der zugleich auch auf unser wenig bekanntes Gesetz über die bauerlichen Erbgüter hinweist, dem, wenn es klarer gefaßt und einfacher formulirt wäre, eine gute Wirksamkeit nicht abgesprochen werden könnte. In diesem Artikel heißt es:

„Wir haben in Bayern bekanntlich eine große Zahl von verschiedenen Rechten, durch welche die bauerliche Erbfolge geregelt wird. Außerdem ist aber auch bei uns das römische Recht eingedrungen und hat zur freien Verfügung über die Bauerngüter geführt, wo nicht etwa die Sitte Widerstand geleistet hat. Frühzeitig wendeten sowohl die Staatsregierung sowie die Volksvertretung der bauerlichen Erbfolge ihre Aufmerksamkeit zu und unmittelbar auf die Befreiung des Bodens von den Grundlasten schloß sich die Gesetzgebung über die Regelung der bauerlichen Erbfolge an. Die Staatsregierung legte schon im Jahre 1854 den Kammern einen Gesegentwurf über bauerliche Erbgüter vor und motivirte die Vorlage mit folgenden Worten: ‚dieselben Erwägungen, welche die Aufrechterhaltung und Erweiterung des Institutes der Familienfideicommissse als zweckmäßig erscheinen lassen, sprechen mit erhöhtem Gewichte für Begründung eines dem Familienfideicommissse analogen Rechtsinstitutes in Ansehung der mittelgroßen Bauerngüter. Die Erhaltung solcher Güter erscheint im öffentlichen Interesse besonders wünschenswerth, da durch dieselben die Fortdauer eines kräftigen Bauernstandes gewährleistet und den Nachtheilen allzugroßer Zersplitterung des Grundvermögens ebenso sehr als dessen übermäßiger Anhäufung im Besitze Einzelner entgegen gewirkt wird.‘ — ‚Bei den kleineren Gutcomplexen, bei welchen der persönliche Betrieb der Landwirthschaft durch den Besitzer die Regel bildet, ist

¹⁾ Vergl. ebenda S. 908 f.

die Persönlichkeit des Gutsübernehmers von weit größerem Einflusse für deren Erhaltung und Gedeihen, als dies bei großem Grundvermögen, welches die Uebertragung der Verwaltung an eine Mittelperson ermöglicht, der Fall ist.' Erst nach schwerem Kampfe gelangte das Gesetz zur Annahme. Damals sprach Adam Müller, der nachmalige Generalsekretär des landwirthschaftlichen Vereines, welcher Bedenken gegen das Gesetz trug, die Worte: 'Ueberlassen wir deshalb der Sitte, was sie bisher geschaffen hat, und schützen wir die Sitte, so können wir das Gesetz entbehren.'

„Nach dem Gesetze vom 22. Februar 1855, die landwirthschaftlichen Erbgüter betreffend, kann jedes landwirthschaftliche Grundvermögen, welches mit einem Grundsteuerjmplum von 10 Mark 28 Pf. belegt ist, und einen Werth von etwa 8230 Mark hat, durch Willenserklärung des Besitzers und Eintrag im Hypothekenbuche zum Erbgut gemacht werden. Erbgüter können immer nur an einen Anerben gelangen. Zur Gutsnachfolge sind berufen: in erster Linie die Descendenten, in zweiter Linie die Geschwister, in dritter Linie die Halbgeschwister. Der Anerbe hat ein Drittel des schuldenfreien Erbtheilwerthes zu empfangen. Die weiteren zwei Dritttheile werden Eigenthum der Miterben. Der Uebernehmer hat hieran gleichen Antheil.

„Stirbt ein Ehegatte, welcher gemeinschaftlich mit dem Ueberlebenden Eigenthümer des Erbguts war, so wird der Letztere Alleineigenthümer desselben.

„Ungeachtet der wohlthätigen Bestimmungen des Gesetzes, wurde von demselben, so viel bekannt, nahezu gar kein Gebrauch gemacht. Die Sitte auf welche schon Adam Müller hingewiesen hatte, erwies sich stärker als das Gesetz. Vielleicht mochten auch einzelne Bestimmungen des Gesetzes, wie die Provocation aller Gläubiger u. dergl. von der Benutzung derselben abgehalten haben.

„In vielen Landestheilen wurden jedoch alter Sitte gemäß die Bauernhöfe unvertheilt erhalten. Aber die Belastung der Güter schritt unaufhaltsam vorwärts und jetzt erinnert man sich auf einmal an das fast vergessene Gesetz vom Jahre 1855, für dessen Grundgedanken eine günstigere Strömung eingetreten ist."

Aus dieser kurzen Erwähnung des bayerischen Erbgütergesetzes von 1855 geht deutlich hervor, daß damit die Absicht verbunden war, der Zerspaltung der Besitzthümer auf dem Wege des Erbanges vorzubeugen. Aber das Gesetz hat keine Wirkung gehabt, theils wegen der Vorliebe des Bauern für Traditionen, theils wohl, weil der wohlgemeinte Inhalt des Gesetzes, wie oben erwähnt, kaum dem Gelehrten, geschweige dem in juristischen Materien unerfahrenen Landmann verständlich ist.

Die besonders mißliche Lage der Landwirthschaft, wie sie nicht allerorts, aber wohl in den meisten Gegenden Frankens gegenwärtig besteht, hat hier das Landvolk für die Agitation zur Beseitigung dieser Mißstände ganz besonders geneigt gemacht. So finden wir denn in Franken eine ganz neue Bewegung von agrarischem Character, die, ursprünglich von einzelnen Männern hervorgerufen und getragen, bereits allenthalben Wurzel gefaßt hat und Ausdehnung gewinnt, und gerade durch die einseitige Betonung des landwirthschaftlichen Standpunktes, durch eine ausgesprochene Interessenpolitik das Landvolk packt. Diese „Bauernvereine“, welche bereits jetzt die Wirksamkeit der „landwirthschaftlichen Vereine“ sehr einschränken, verdienen alle Beachtung. Ich will in Folgendem das Bauernprogramm, wie es von dem derzeitigen Führer

dieser Bewegung, Herrn Baron von Thüngen, entworfen worden ist, im folgenden mittheilen. Ich enthalte mich dabei jeglichen Urtheils über das Programm und die Vereine, das besser an einem anderen Orte abgegeben werden mag. Ich betrachte sie als Symptome des gegenwärtigen Zustandes der Landwirthschaft, als Interessenvertretungen, denen man eine gewisse Berechtigung kaum wird absprechen können, über deren einzelne Forderungen aber sich ebenso gewiß streiten läßt.

Bauernprogramm.

Zur Hebung der schwer darniederliegenden Landwirthschaft, sowie zur Erhaltung eines selbständigen, leistungsfähigen Bauernstandes, von dessen Wohlergehen der Bestand und die Wohlfahrt des deutschen Reiches und der Einzelstaaten abhängt, sind folgende wirthschaftliche und gesetzliche Maßregeln unerlässlich:

1. Müssen die Ausgaben des Bauern verringert werden durch: Möglichste Sparsamkeit im gesammten öffentlichen Haushalt;

Abänderung der Gesetze über Heimath, Verheirathung und Armenwesen zur Entlastung der Gemeinden.

Gründliche Steuerreform zu Gunsten des überbürdeten Grundbesitzes und der erwerbenden Volksklassen, und schärfere Heranziehung des zur Zeit höchst begünstigten großen Geldcapitals, insonderheit Beseitigung jeder Doppelbesteuerung.

Berücksichtigung der Schulden bei der Grund-, Haus- und Gewerbesteuer; Revision des gesammten Tax- und Stempelwesens behufs Gleichstellung des Grundbesitzes mit dem beweglichen Vermögen, insonderheit:

Abminderung der Taxen bei Verträgen über Immobilien und Eigenthumsübertragungen auf 3 vom Tausend unter Abzug der Schulden.

Aufhebung der Taxen bei Hypothekenbestellungen und öffentlichen Versteigerungen.

Einführung einer Börsensteuer nach Procenten des Umsatzes mit mindestens 1 vom Tausend; staatliche oder genossenschaftliche Regelung des Versicherungswesens.

Ausdehnung und Erweiterung des indirecten Steuersystems behufs Gewinnung von Mitteln zum Erlaß directer Steuern und Minderung der Gemeindeumlagen.

2. Müssen seine Einnahmen vermehrt werden durch genügend hohe Schutzzölle auf alle landwirthschaftlichen Erzeugnisse, damit nicht die heimischen Producte durch die übermächtige auf Raubbau fußende Concurrrenz des Auslandes auf Preise herabgedrückt werden, um die sie bei uns ohne Verlust nicht herzustellen sind.

3. Muß der Bauer aus der Schuldfnechtschaft des Geldcapitals befreit und wieder zum freien unabhängigen Mann auf seiner Scholle gemacht werden durch Ablösung der Hypothekenschulden mit Hilfe des Staates nach Art der Grundablösung, und Verwandlung derselben in unkündbare Schuldverpflichtungen an den Staat mit jährlicher Tilgung.

4. Muß er in seinem Eigenthume geschützt und eine weitere Ueberschuldung verhütet werden durch eine dem Wesen des Grundbesitzes besser entsprechende Erbfolgeordnung und ein Heimstättengesetz, welches den zur Fort-

führung der Wirthschaft nöthigen Theil an Gebäuden, Grundstücken, Vorräthen, Geräthschaften und Vieh von der Pfändung und Zwangsversteigerung frei läßt.

5. Muß für einen billigen zweckentsprechenden Credit gesorgt werden, damit der Bauer, wenn er borgen muß, nicht in die Hände der Wucherer und Halsabschneider fällt. Dies hat zu geschehen durch:

Schaffung staatlicher oder genossenschaftlicher Pfandbriefinstitute (Land-schaften) für den Grundcredit, desgleichen Raiffeisen'scher Darlehenscassen, wo-möglich in allen Landgemeinden, für den Personalcredit;

Umwandlung der sogenannten Reichsbank in eine wirkliche Reichsanstalt, und Ausgabe von Reichspapiergeld an die genossenschaftlichen Geldinstitute gegen niedrigsten Zinsfuß, damit auch der kleine Mann zu billigem Gelde gelangt, und der jetzt zu hohe Zinsfuß herabgedrückt werde.

Beseitigung des Vorrechts der Notenbanken zur Papiergeldfabrikation.

6. Muß durch Einführung der vertragsmäßigen Doppelwährung an Stelle der Goldwährung, sowie durch allmähliche Vermehrung der Umlaufsmittel dafür gesorgt werden, daß die durch die Silberentwerthung und den beschränkten Geld-umlauf bewirkte, nur der Börse und dem Großcapital zu Gute kommende Vertheuerung des Geldes beseitigt, der unseligen Geldnoth, welche die Haupt-ursache der endlosen Krise und der Noth aller Erwerbsclassen ist, ein Ende gemacht und die gesunkenen Preise der Grundstücke und aller Producte wieder gehoben werden.

Nur solchen Männern ist bei den Wahlen die Stimme zu geben, welche das obige Programm in seinen Hauptpunkten anerkennen und in der Gesetzgebung zur Durchführung bringen zu wollen versprechen.

Dieses Programm zu vertreten, sind vor allem die neu gegründeten „Bauernvereine“ berufen, deren es in Franken bereits eine größere Anzahl giebt, und die ihre eigenen Statuten haben.

Was nun die folgenden Referate selbst betrifft, so weiß ich wohl, daß sie nicht alle bemerkenswerthen Theile Frankens umfassen und zum Theil zu wenig specialisirt sind. Beides kommt davon her, daß mir eine verhältnißmäßig kurze Zeit zur Vertheilung derselben übrig blieb. Zum Theil haben auch ein-zelne Herren, an welche ich mich zuerst wandte, darunter auch ein Secretär eines landwirthschaftlichen Kreiscomité's, theils wegen „Mangels an Zeit“, theils wegen „Unkenntniß mit den einschlägigen Verhältnissen“, eine Berichterstattung abgelehnt, wodurch neuerdings Zeit verloren ging.

Specielle Verhältnisse.

A. Niederbayern und Oberpfalz.

1. Bericht über die bauerlichen Verhältnisse des Donauthales.

Von

Graf Lerchenfeld-Köffering,

Reichsrath der Krone Bayerns, I. Vorstand des Generalcomité's
des landwirthschaftlichen Vereins.

Durch die mächtige Verkehrsader der Donau schon frühzeitiger als andere Gegenden berufen, in Berührung zu treten mit dem Welthandel, und gestützt auf eine gute Bodenbeschaffenheit zum Anbau aller Getreidesorten, hat die Landwirthschaft in der Gegend von Regensburg eine verhältnißmäßig frühe Entwicklung genommen.

Der Dunkelboden (vielleicht aus Dinkelboden entstanden), mit seinem Hauptorte Rietofen, begreift jenen Theil des südlichen Donauthales in sich, welcher im Westen von Regensburg, im Osten von Straubing, im Süden durch die Hügelkette des Thales und im Norden durch die Donau begrenzt wird.

Uebrigens reicht dieser Streifen fruchtbaren Ackerlandes nicht bis an die Donau selbst in nördlicher Richtung, es ist vielmehr in der Niederung die Alluvion Rieß und darüber ein leichter Sand- und Lehm Boden von sehr verschiedener Mächtigkeit der Humusschichte. Auch kommen in diesem Streifen einige Lagen von Filzen und Moorboden vor. Von Regensburg an wird der etwas leichtere Lehm Boden, der hier beginnt, immer schwerer, dunkler, bis ungefähr nach Rietofen, wo dann eine raschere Abnahme und eine Vermischung desselben mit Sand eintritt.

Dieser also in seinen Grenzen angedeutete Strich Landes ist das Object, welches einer Besprechung unterzogen werden soll. Er umfaßt einen Theil der Bezirksämter Stadthof, Regensburg des Kreises Oberpfalz und Regensburg und ragt noch etwas in das Bezirksamt Straubing nach Niederbayern hinein.

Der nördlich bis an die Donau gelegene Streifen war früher ausschließlich als Wiesen-, Weide- und Waldland benützt, während der Getreidebau in dem Dunkelboden selbst seit unvordenklicher Zeit mit großem Erfolge betrieben wurde.

Die Dörfer liegen den Verhältnissen entsprechend auch meist südlich der Grenze des Dunkelbodens, und nur an der Donau selbst und an der alten Reichsstraße Regensburg=Wien haben sich noch einige größere Ortschaften gebildet, so Pfatter, Geisling u. a. m., um welche herum sich dann durch Roden von Wald eine neue landwirthschaftliche Dase bildete. Zwischen diesen beiden Linien sind nur Einzelhöfe zu verzeichnen, deren Ursprung im Allgemeinen nicht sehr weit zurückreichen dürfte.

Die Bewohner des Dunkelbodens sind ihrer Abstammung nach Bayern. Eine Vermischung mit den Oberpfälzern über die Donau findet durch Heirath auch jetzt nur selten statt.

Bis zum Jahre 1848 waren fast alle Dörfer und Einzelhöfe grund- und zinsbar an die Gutsherren, und nur einige Ortschaften machten hiervon eine Ausnahme, wie beispielsweise Obertraubling, Mintraching; in Folge dessen ist auch eine sehr hohe Belastung durch Bodenzinse an den Staat und die Ablösungscasse zu verzeichnen, welche auf manchem Anwesen auf den Hectar 6 M. übersteigen dürfte und nicht selten die Grundsteuer übertrifft.

Die alte Einteilung der ackerbautreibenden Bevölkerung in Bauern, Halbbauern und Söldner hat zur Zeit aufgehört, sie sind alle Dekonomen geworden; die alles vernichtende demokratische Zeitströmung hat diese Unterschiede beseitigt. Dennoch ist das Gefühl des Bauernstolzes noch immer bis zu einem gewissen Grade vorhanden, Heirathen finden meist innerhalb der alten Kasten statt.

Die Größenverhältnisse des landwirthschaftlichen Besitzes sind sehr verschieden, haben sich auch in den beiden letzten Jahrzehnten sehr geändert, doch giebt es noch jetzt Bauernhöfe in dem Besitze der angestammten Familien von 100 Hectaren und darüber.

Der mittlere Grundbesitz (Halbbauern, Söldner) dürfte schwanken zwischen 5 Hectar und 20 Hectar.

Was darunter ist, dürfte mehr in die Abtheilung der Tagelöhner fallen, von denen der angesehene Theil in nur seltenen Fällen ganz ohne Grundbesitz gefunden werden dürfte.

Als Hauptausgangspunkte der Entwicklung eines regen landwirthschaftlichen Lebens müssen die Dekonomen des Großgrundbesitzes betrachtet werden, welche früh schon durch Uebergang in einen intensiveren Betrieb, durch Aufstellung guter Viehracen und durch Einführung von verbesserten Ackergeräthen nach und nach die Nachbarn, selbst die Kleinsten, zur Nachahmung brachten.

Dieser Proceß des Verlassens der althergebrachten Gewohnheiten geht nur langsam vor sich, was von einem gewissen Grade von Eigensinn herrührt, der gegen alles Neuere sich kundgiebt. Dieser Eigensinn hat in einer gewissen Beziehung etwas sehr Günstiges an sich, indem auch in der Landwirthschaft viele Versuche gemacht werden, die, obgleich kostspielig, nicht immer den gewünschten pecuniären Erfolg aufzuweisen haben.

Dennoch ist ein allmähliches Fortschreiten bei Groß und Klein seit Decennien zu verzeichnen und eine Besserung in der Bearbeitung der Felder, in der Ernährung des Viehstandes — selbst kleine Besitzer sind zur Stallfütterung übergegangen — zu constatiren.

Damit zusammenhängend ist auch in vielen Ortschaften der Flurzwang auf das nothwendigste Maß zurückgeführt worden, sind manche Arrondirkäufe und Tausche vorgekommen, ohne daß jedoch zu einer wirklichen Arrondirung geschritten worden wäre, da die Unmöglichkeit, ohne erheblichen Aufwand an Zeit und Kosten die Vorarbeiten zu einer Zusammenlegung der Grundstücke zu erhalten, immer noch als das Haupthinderniß anzusehen ist.

Die Dreifelderwirthschaft bildet die Regel des landwirthschaftlichen Betriebes, das dritte Feld ist mit Klee und anderen Futtergewächsen, Kartoffeln, Kraut u., reich besetzt, und nur äußerst selten ist eine wirkliche (schwarze) Brache vorhanden.

Auch Maschinen haben ihren Eingang gefunden, und abgesehen von den Dreschmaschinen mit Göpel, die selbst bei kleineren Wirthschaften zu sehen sind, ist die Einführung von Säemaschinen in neuerer Zeit häufig vorgekommen, mitunter in der Art, daß mehrere kleine oder mittlere Grundbesitzer zusammengestanden sind.

Die Arbeiterfrage hat wie überall, so auch in dem Dunkelboden verschiedene Phasen durchgemacht. Gegenwärtig können nachstehende Sätze als die Regel gelten.

Die Arbeiterbevölkerung ist genügend. Auf den großen Oekonomien wird fast alles von Tagelöhnern, welche sich selbst verköstigen, bearbeitet; die mittleren Wirthschaften haben Knechte und andere Diensthoten. Zur Zeit der Heu-, Getreide- und Kartoffelernte ziehen fremde Arbeiter aus Böhmen und der Oberpfalz herbei, um die vorhandenen Arbeitskräfte zu unterstützen.

Unvertheilter Grund und Boden ist in äußerst seltenen Fällen vorhanden und nur einige Gemeinden haben gemeinschaftlichen Waldbesitz oder unvertheilte Weiden; im Uebrigen kommen kleine Weideplätze, Acker oder Wiesen von geringerem Umfange vor, welche letztere oft dem Gemeindevorstand zur Benutzung überlassen sind.

Seit mehr als 100 Jahren sind Verpachtungen, sowohl in größeren als auch in kleineren Stücken, vorgekommen. Gegenwärtig ist dieses System für geschlossene Höfe und für Detailabgaben ein sehr ausgedehntes. Eine ganze Pächter-Colonie ist nach und nach entstanden. Diese Männer setzen ihre Betriebsmittel und ihre Kenntnisse ein, und vermehren das rege Treiben, den Fortschritt auf dem ganzen Gebiete der Landwirthschaft.

Ogleich im Durchschnitt die Pachtsummen ziemlich hohe sind, so kommen doch schlechte Geschäfte bei den Großpächtern nur selten vor.

In Folge dessen ist das Verhältniß der Pächter und der Verpächter in den meisten Fällen ein gutes, und es können die Bedingungen als ein für beide Theile günstiger Ausgleich zwischen Recht und Pflicht bezeichnet werden. Bei den Detailpächtern kommt wohl öfters ein Nichtzahlen der Pachtsummen vor und ein Abwirthschaften; allein nicht in der Höhe der übernommenen Pach-

tungen, oder den zu ungünstigen Bedingungen des Vertrages — vielmehr in der eigenen Wirthschaft ist meist der Grund solchen Mißerfolges zu suchen.

Eine feste Abmachung bezüglich der Entschädigung für Meliorationen wird selten bei Pachtabschlüssen getroffen; dieselben bleiben den contrahirenden Theilen von Fall zu Fall vorbehalten.

Es werden beiläufig 15 bis 20 größere Höfe in der zu beschreibenden Gegend von Großpächtern bewirthschaftet, mit einem Areal, welches zwischen 60 und 200 Hectar per Pachtobject schwanken wird.

Dieselben sind sämmtlich im Eigenthume des Großgrundbesizes, während die kleineren Detailpachtungen theils auch von diesem, theils aber von Pfarr- und Kirchenstiftungen verpachtet sind.

Nur in ganz seltenen Fällen könnte die Pachtung des eigenen früheren Besitzes vorgekommen sein.

Ein Bauer, welcher abgewirthschaftet hat, wird auch nicht leicht als Pächter seines eigenen Gehöftes aufzutreten Lust haben; und doch ist die Zahl dieser Letzteren seit 10 bis 12 Jahren eine sehr große.

Als Hauptursache dieser häufigen Substitutionen sind wohl die hohen Uebernahme=Preise bei Erbschaften zu betrachten, welche eine zu bedeutende Last an Zins erfordern. Bei einer durchschnittlichen Besitzesdauer von 30 bis 35 Jahren in einer Generation muß der Bauer diese übernommene Last mit circa 6 Procent verzinsen, um während seiner Regierung die aus der Erbtheilung erwachsenen Schulden zu zahlen. Wenn man den Rauffschilling eines Gutes mit 3 Procent verzinslich berechnet, dürfte demnach der Uebernehmer nicht die Hälfte des Kaufwerthes als Last sich aufrechnen lassen, will er nicht selbst auf alle Rente verzichten.

Als weitere Ursachen kommen hierzu die von Zeit zu Zeit nothwendigen Neubauten, welche abermals den Capitalstock angreifen. Ferner die nur allzu häufig sich bietenden Gelegenheiten, Arrondirungen vorzunehmen — und andere Zukäufe zu machen, bei welchen $\frac{1}{4}$ baar, der Rest in 10- bis 12jährlichen Annuitäten nebst 5 Procent Zinsen zu zahlen ist. Dabei erfolgt der Eintrag in der Regel auf dem ganzen Anwesen an nächst freier Stelle.

Den Haupttheil der ländlichen Hypotheken geben die Kirchenstiftungen ab, allein auch Bankgelder mit und ohne Annuitäten sind in der Gegend aus- geliehen.

Den nur allzu häufig vorkommenden Bedarf an Wirthschaftsgeldern, um das mangelnde Betriebscapital oder auch die zu machenden Zahlungen (Steuern, Zinsen etc.) aufzubringen, vermitteln Geschäftsleute, welche dem Risiko und der Unsicherheit entsprechend sich bezahlen lassen. Neben diesen gefährlichen Männern steht noch eine landwirthschaftliche Creditcasse in Regensburg, welche aber nur den sicheren Theil der Kundschaft bedient und die übrigen Creditsucher den Geschäftsleuten überläßt.

Der Erbgang geschieht derart, daß gewöhnlich der jüngste Sohn in den Besitz tritt und die übrigen Geschwister hinauszahl.

Erfolgt die Uebernahme bei Lebzeiten von Vater oder Mutter, so kommt eine leichtere Vertragsabmachung zu Stande, indem meist der Vater die Summe so festsetzt, daß der Sohn wirthschaften kann.

Sind hingegen beide Eltern todt, so ist die Vereinbarung unter Beihülfe

des Notars schwieriger, da alle Geschwister gegen den übernehmenden Bruder auftreten.

Eine Vorzugsportion giebt es nicht, dagegen werden hohe Leibzuchtbedingungen (Ausnahmsregulirungen) vereinbart. Diese sind zwar auch mitunter drückend, allein wenn die Eltern (Berechtigte) auf dem Hofe mitleben, so ist deren Aufbringung nicht so sehr schwer; auch hört diese übernommene Last mit dem Tode der Berechtigten auf.

Der Handel mit Grund und Boden ist ein sehr starker. Meist sind es Güterschlächtereien, welche die Bewegung hervorrufen, und zwar solche, welche die Folge von Subhastationen sind oder an Stelle derselben treten. Bei diesen Zertrümmungen bleibt gewöhnlich ein kleiner Hof mit den Gebäuden als Nachgut, der Rest, beiläufig $\frac{2}{3}$ des Feld-Areals, wird an Kleine und Große des Ortes verkauft, der kleine Mann zahlt meist ein Bischen mehr. Jedoch dürften zur Zeit wohl drei Vierteltheile des Gesamt-Areals als ererbtes Gut sich noch in den Händen der Besitzer befinden.

Der Werth der Güter ist in steter Steigung begriffen gewesen von Ende der fünfziger Jahre bis Anfangs der siebziger.

Von diesem letzten Zeitpunkte an ist eine Abminderung eingetreten, und es dürfte das Verhältniß zwischen den höchsten Gutspreisen zu den jetzt üblichen beiläufig wie das zwischen Gulden und Mark sich stellen.

Die Pachtpreise sind ziemlich stationär geblieben, und es ist nur ein Rückgang für minder günstige Bonitäten oder unbequemere Lagen zu verzeichnen.

Gleichwie die großen Güter haben auch die mittleren Höfe eine intensivere Wirthschaft vielfach begonnen, sie bauen besser und daher mehr. Der Reinertrag hängt aber von der Qualität und dem Preise des Getreides ab. Am höchsten wird sich die reine Rente stellen, wo der mittlere Bauer mit seinen arbeitsfähigen Kindern unter Minderung der fremden Arbeitskräfte thätig ist.

An Spannvieh haben die Pferde bedeutend abgenommen; früher mußte der Bauer vier Pferde und der Halbbauer zwei Pferde haben, jetzt sind die Pferde auf den wirklichen Bedarf für Weisfuhrwerk beschränkt. Selbst größere Oekonomen übernehmen in den freien Monaten Lohnfuhrwerke, als da sind Straßen- und Wegematerial, Holz, Steine und Sand zu beschaffen. Sie verdienen oft ganz bedeutende Summen, und vermindern dadurch die Kosten für ihre auf dem Hofe nothwendige Bepannung.

Neben solchem Verdienste werden von den kleinen Leuten Accordarbeiten gerne übernommen, sowohl von solchen, welche die nöthigen Kenntnisse besitzen, um Be- und Entwässerungs-Arbeiten durchzuführen, als auch Holzfällungen und Waldculturen. Bei manchen dieser letzten Arbeiten wird auch von den gleichen Leuten im Tagelohne gearbeitet.

Die landwirthschaftlichen Industrien, hauptsächlich Brennerien, sind ausschließlich in der Hand der größeren Oekonomen; eine eigentliche Hausindustrie findet nicht statt.

Die Bevölkerung ist im Wesentlichen eine kräftige und gesunde; die Nahrung geht successive von der fetten Mehlnahrung auf Fleischnahrung über, weil die Kosten der ersteren im Steigen begriffen sind. Die Ehen werden meist

in normalen Verhältnissen, was äußeren Stand und Alter betrifft, geschlossen; die Kinder kommen kräftig und gesund zur Welt, die Sterblichkeitsziffer dieser ist im Rückgang. Doch kommen in Bezug auf die Todesfälle in dem ersten Jugendalter, bei Epidemien und für Eheschließungen Ausnahmefälle vor. Im Allgemeinen nimmt die Zahl der Ortsbewohner zu.

2. Die bauerlichen Zustände der Gemeinde Moos im Bezirksamt Vilshofen.

Zu 1. des Fragebogens. Moos liegt mit seinen Grundstücken nicht weit vom Einflusse der Isar in die Donau, die Gemeindegrenze geht bis zur Isar und Donau. Der Grund vertheilt sich zu circa $\frac{1}{3}$ Felder (Ackerland), welche theilweise sehr gute Böden und Bonitäten haben, theilweise sandig und moorig sind, und zwar circa zur Hälfte, circa $\frac{1}{3}$ sind Wiesen und Weiden und $\frac{1}{3}$ Waldungen.

Die Wiesen sind zum großen Theile versumpft; es besteht aber zur Zeit ein Entwässerungsproject, und wäre es zu wünschen, daß dasselbe durchgeführt würde. Die Waldung ist zum Theile Hochwald, zum Theile Aumwaldung.

Zu 3. In der Gemeinde Moos befindet sich das große Fideicommissgut Moos des Reichsrathes Grafen von Preysing-Lichtenegg-Moos.

Das Gut Moos umfaßt mit den Grundstücken, welche außerhalb der Steuergemeinde Moos liegen, ein Areal von 1634 Hectar 83,3 Ar.

Von diesen sind 128 Hectar 78,2 Ar Haus- und Hofräume, Ziergärten, Hutungen, Weiden, Dungen und Wasser, 586 Hectar 14,8 Ar Acker und Wiesen und 919 Hectar 90,3 Ar Waldungen.

Von diesen Grundstücken liegen in der Steuergemeinde Moos 631 Hectar 07,6 Ar, wovon 3 Hectar 88,6 Ar Gebäude und Hofräume, 3 Hectar 57,9 Ar Gärten, 135 Hectar 32,3 Ar Acker, 246 Hectar 62,7 Ar Wiesen und Weiden, 232 Hectar 37,1 Ar Waldungen und Sedungen, 9 Hectar 29 Ar Wasser sind.

Der Einfluß, den das Gut auf die Art des landwirthschaftlichen Betriebs der umliegenden Bauern hat, ist nicht nennenswerth.

Das Gut erfordert ein Tagelöhnerpersonal von 60 — 70 Männern und Weibern. Dieselben befinden sich fast ausschließlich in guter Lage, da sie täglichen Verdienst haben, fast alle ansässig sind und nebenher kleine Parzellen vom Gute gepachtet haben, welche ihnen so viel abwerfen, daß sie ganz anständig leben können.

Zu 4. Eine Zusammenlegung der Grundstücke hat bis jetzt noch nicht stattgefunden.

Zu 5. Schädliche Gemengelagen kommen nicht vor; auch besteht kein Flurzwang mehr.

Zu 6. Gemeinheiten keine vorhanden.

Zu 7. Vom Gute Moos sind circa 300 Tagwerk (circa 100 Hectar) an Tagelöhner und Kleingütler verpachtet.

Zu 8. Die Lage der Pächter ist eine gute, die Pachtverträge günstig, die Pachtzeit 6 — 12 Jahre, das Pachtgeld mäßig, 4 — 20 M. per Tagwerk je nach Lage und Boden.

Meliorationen stehen in Aussicht und werden von der Guts herrschaft getragen.

Die Pächter waren nie Eigenthümer und sind größtentheils Kleingütler und Tagelöhner.

Zu 9. Das Fideicommiss Moos ist Eigenthümer des verpachteten Landes.

Zu 10. Die hypothekarische Verschuldung der Bauerngüter ist nicht gut zu erfragen; theilweise ist sie nicht nennenswerth, theilweise sind die Bauern auch ganz schuldenfrei.

Zu 11. Die Verschuldung hat aber in den letzten 50 Jahren jedenfalls zugenommen, zum Theil durch zu hohe Uebernahme, zum Theil in Folge von Restkaufschillingen.

Zu 12. Den passiven Verschuldungen stehen größtentheils Bankcapitalien gegenüber, während die Bauern nicht viel Hypothekensforderungen haben.

Zu 13. Demnach sind die Hypothekengläubiger größtentheils Bankinstitute, weniger Stiftungs capitalien.

Zu 14. Kurrentschulden sollen vorhanden sein, aber im großen Durchschnitt nicht übertrieben.

Zu 15. Bäuerliche Darlehnschaften existiren nicht.

Zu 16. Die Bauern sind nicht von Vermittlern abhängig; es wird jedoch der größte Theil der Erzeugnisse an Händler verkauft.

Zu 17. Hier übernimmt in der Regel ein Kind das Gut und wird nie in natura getheilt; das übernehmende Kind erhält meistens eine Vorzugsportion, welche sich bis auf den dritten Theil, manchmal auch, jedoch immer seltener, bis zur Hälfte des Gutswerthes beläuft.

Die Gutsübergabe ist verschieden; größtentheils wird erst nach dem Tode des Vaters übergeben. Die Leibzucht wird fast immer hypothekarisch versichert und ist sehr verschieden je nach dem Gutswerthe, der Verschuldung und der Kinderzahl. In der Regel beträgt sie einen sogenannten Kindes theil in Geld und volle Naturalverpflegung.

Zu 18. Güterhandel findet keiner statt; jedoch fanden früher Güterverkäufe statt, theilweise wegen Kinderlosigkeit, theilweise Zwangsverkäufe, letztere jedoch nur in geringer Zahl, und wurden diese Güter größtentheils zertrümmert, die Grundstücke theils an die Bauern und Kleingütler verkauft gegen sogenannte Fristenzahlungen (der Betrag ist in 5—10 Jahren gegen angemessene Verzinsung zu zahlen), die Restcomplexe jedoch meistens an kleinere Leute verkauft. (Unter Restcomplexen versteht man hier die Gebäude mit einigen Tagwerk Grundstücken, welche sich anderweitig nicht veräußern lassen.)

Mit dem Besitzwechsel steigert sich meistens die Verschuldung; bei jeder Veräußerung findet fast immer Güterschlächtereie statt. Kleinere bäuerliche Besitzungen werden zum Zwecke der Vereinigung mit größeren Gütern nicht angekauft.

Zu 19. Grundstücke und Pachtpreise sind in den letzten 20 Jahren theilweise gestiegen. Grundstücke waren schon bis zu 50 Procent theurer als früher, in der Neuzeit sind sie jedoch wieder zurückgegangen.

Zu 20. Der bäuerliche Betrieb hat seit 20 Jahren technische Fortschritte gemacht durch Anschaffung besserer Ackerwerkzeuge; Dresch- und Futterfärbemaschinen, Schrotmühlen.

Es werden Pferde und Ochsen angespannt, Kleingütler spannen auch Kühe ein. Das Verhältniß der einzelnen Vieharten zu einander war 1873 folgendes:

Gemeinde	Zahl d. Vieh- haltungen	Pferde	Rindvieh		Schafe	Schweine	Ziegen	Bienenstöcke
			über- haupt	darunter Kühe				
Mos	103	103	676	364	658	349	20	112

Die übliche Fruchtfolge ist bei den Bauern Dreifelderwirtschaft mit fast reiner Brache.

Auf den Gütern findet man meistens Vierfelderwirtschaft (Winterung, Brachfrucht; Sommerung, Klee u.).

Zu 21. Der Unterschied zwischen dem Ertrag größerer und kleinerer Güter ist kein wesentlicher.

Zu 22. Getreide und Vieh; Nebenerwerbe kommen in der Regel nicht vor.

Zu 23. Die Bevölkerung nimmt zu; die Zahl der Kinder ist eine große, Kindersterblichkeit nicht nennenswerth.

Die Arbeitskraft und körperliche Frische ist durch schlechte Ernährung und übermäßige Anstrengung nicht bedroht.

Das Alter der Ehegeschließenden ist meistens ein normales.

B. Oberfranken.

1. Gemeinde Büchenbach.

Diese Gemeinde, welche in Oberfranken liegt und zum Bezirksamt Höchstadt a. N. gehört, trägt mehr oder weniger den Charakter des mittelfränkischen Landes, wie wir ihn in den unten geschilderten Gemeinden um Erlangen antreffen werden. Der Boden steht in Bezug auf Güte für die meisten Halmsfrüchte, für Handelsgewächse, Futtergewächse und Wiesen über, für Hackfrüchte größtentheils unter dem Durchschnitt des oberfränkischen Bodens, wie aus der unten mitgetheilten Erntetabelle hervorgeht. Thatsächlich liegt Büchenbach auch auf der Grenze zwischen Ober- und Mittelfranken, ungefähr $\frac{3}{4}$ Stunden von Erlangen entfernt. Doch zeigt es mehrere, besonders in socialpolitischer Beziehung auffällige Eigenthümlichkeiten.

Was die Vertheilung des bauerlichen Grundeigenthums anlangt, so bewegt sich dasselbe in mittleren und kleinen Besitzungen; es steht dem kleinen Grundbesitz kein bedeutenderer Großgrundbesitz gegenüber. Von den 850—860 Hectaren steuerbaren Bodens besitzen eine Gesamtfläche von 58 Hectaren Einer, desgleichen zwischen 40 und 50 zwei, zwischen 30 und 40 zwei, zwischen 20 und 30 neun, zwischen 10 und 20 zwanzig, zwischen 5 und 10 zwölf und zwischen 1 und 5 Hectaren 23 Eigenthümer. Dabei darf nicht übersehen werden, daß viele dieser ganz kleinen Eigenthümer das Maurerhandwerk treiben und in dem nahegelegenen Erlangen ihrem Verdienst nachgehen, während die Frau das Feld bestellt und nur bei dringenden Arbeiten von dem Mann unterstützt wird.

In Bezug auf eine amtliche Statistik, welche die Vertheilung des Grundeigenthums auf einzelne Benützungsarten erfaßte, ist dasselbe zu sagen, was für Bayern überhaupt gilt; es wurde im Jahre 1879 von Seiten des Reichs eine diesbezügliche Erhebung veranlaßt, welche später in den Publicationen des statistischen Bureaus des deutschen Reichs in allgemeinen Uebersichten erschienen ist; die specielleren Zahlen sind wohl im königl. bayerischen statistischen Bureau und auch bei den einzelnen Bezirksamtern zu finden. Officiell publicirt wurden sie nicht.

In der Nähe von Büchenbach liegen einzelne größere Besitzungen; als solche können genannt werden:

Schriften XXIV. — Bäuerliche Verhältnisse in Deutschland. 3. Bd.

10

- 1) das Gut des Freiherrn von Guttenberg zu Weisendorf mit circa 1150 Tagwerken;
- 2) das Gut des Freiherrn von Crailsheim zu Neuhaus mit circa 900 Tagwerken;
- 3) das Gut des Freiherrn von Winkler-Mohrenfels zu Hemmhofen mit circa 800 Tagwerken;
- 4) das Gut des Freiherrn von Winkler-Mohrenfels zu Bug mit circa 400 Tagwerken.

Diese Güter sind jedoch ohne wesentlichen Einfluß auf den bäuerlichen Besitz. Von Seiten der Gutsherrschaft selbst wird nur das Gut zu Weisendorf bewirtschaftet. Zur Bewirtschaftung ist hier außer circa 10 ständigen Diensten noch ein ständiges Tagelöhnerpersonal von circa 22 Mann erforderlich. Die Lage des letzteren ist jedoch nach dem Urtheil von Ortskundigen keineswegs als günstig zu bezeichnen.

Wie anderwärts in Bayern hat auch hier eine Zusammenlegung der Grundstücke nicht stattgefunden.

Schädliche Gemenglagen sind nicht vorhanden; ein Flurzwang existirt weder rechtlich noch thatsächlich.

Gemeinheiten, bestehend in Wiese und etwas Wald, sind vorhanden, jedoch in so bescheidenem Maße, daß sie auf den bäuerlichen Besitz keine besondere Wirkung ausüben.

Da die landwirthschaftlichen Güter an sich nicht groß, so kommen Verpachtungen in nennenswerthem Umfang hier nicht vor; dagegen sind Verpachtungen bei den oben angeführten adeligen Besitzungen mit Ausnahme der unter 1 angeführten thatsächlich ausgeübt; dieselben umfassen nur das Acker- und Wiesenland und zwar sind verpachtet:

- 1) in Hemmhofen circa 300 Tagwerk Acker- und Wiesenland;
- 2) „ Neuhaus „ 350 „ „ „ „
- 3) „ Bug „ 200 „ „ „ „

Während die Herrschaft in Hemmhofen ihr Acker- und Wiesenland an einen Pächter verpachtet hat, findet bei den beiden anderen eine Verpachtung an mehrere einzelne Pächter statt. In Büchenbach selbst findet eine im Wesentlichen gar nicht in Betracht kommende Verpachtung von Gemeindegrundstücken statt. Die Lage der Pächter der adeligen Besitzungen ist im Allgemeinen eine gute, der Inhalt der Pachtverträge nicht ungünstig, das Pachtgeld nicht zu hoch. In der Regel ist die Pachtzeit auf 12 Jahre bemessen. Eine Entschädigung für Meliorationen ist in den Pachtverträgen nicht vorgesehen.

Die genannten adeligen Güter waren von jeher in den Händen der betreffenden adeligen Geschlechter.

Die hypothekarische Verschuldung der Bauerngüter ist eine geringe; dieselbe hat in den letzten 50 Jahren eher ab- als zugenommen; da der Bauer hier noch ziemlich viel persönlichen Credit genießt, so ist für ihn bei augenblicklichen Nothlagen die Aufnahme neuer Hypothekenschulden nicht unbedingt geboten. Thatsächlich steht der passiven Verschuldung mancher Bauern der Besitz von activen Hypothekenforderungen in den Händen der wohlhabenderen Bauern gegenüber. Die Hypothekengläubiger sind überhaupt fast durchgehends wohlhabendere Bauern derselben oder einiger Nachbargemeinden; nur in zwei Fällen

sind es Bankinstitute. Neben den Hypothekenschulden kommen allerdings auch Kurrentschulden vor, die jedoch nicht dermaßen bedeutend sind, daß man von einer Ueberschuldung der Bauerngüter sprechen könnte. Bäuerliche Darlehnscaffen sind in der Gemeinde nicht vorhanden.

Die Bauern bedienen sich bei gewissen Gelegenheiten, vornehmlich beim Viehhandel, der Vermittlung von Juden; jedoch kann man nicht behaupten, daß sie von den Vermittlern abhängig wären, oder daß sie besondere Nachtheile daraus zögen.

Für die erbrechtlichen Verhältnisse ist maßgebend das „Bamberger Landrecht“. Hiernach übernimmt und zwar gewöhnlich noch bei Lebzeiten der Eltern ein Kind, nach thatsächlich geübter Gewohnheit in der Regel der jüngste Sohn, das Gut. Wenn mehrere Kinder vorhanden sind, so wird nicht in natura getheilt. Der übernehmende Sohn erhält eine Vorzugsportion in der Weise, daß das betreffende Gut bei der Uebergabe nicht zu seinem vollen Werth, sondern in der Regel nur zu zwei Dritttheilen des wahren Werthes abgeschätzt und in Anschlag gebracht wird, so daß also ein Dritttheil als Vorzugsportion erscheint. Der übergebende Theil behält sich in der Regel einen Kindesheil in Baarem, ferner Naturalverpflegung von Seiten des Uebernehmenden vor. Letztere pflegt auch in Geld angewerthet zu sein.

Ein eigentlicher Güterhandel unter Lebenden kommt nicht vor. Nur ein kleiner Theil des Grundes und Bodens befindet sich in den Händen solcher, die ihn erkaufte haben; der größte Theil ist ererbt. Man kann auch nicht sagen, daß im Allgemeinen mit dem Besitzwechsel die Verschuldung steigt, da der Uebernehmende immer eine Vorzugsportion erhält und von selbst darauf bedacht ist, das Gut unter möglichst günstigen Bedingungen zu übernehmen. Wie kein eigentlicher Güterhandel, so findet auch keine Güterschlächtereie statt. Ebenfowenig werden kleinere bäuerliche Besitzungen zum Zwecke der Vereinigung mit größeren Gütern oder der Bildung neuer größerer Besitzungen angekauft.

Die Preise der Grundstücke wie die Pachtgelder haben sich innerhalb der letzten 20 Jahre im Durchschnitt auf derselben Höhe erhalten und erst seit ungefähr 2 Jahren mußte hier ein bis jetzt noch unbedeutendes Sinken derselben beobachtet werden.

Die allgemeinen technischen Fortschritte, welche die Landwirthschaft in der letzten Zeit gemacht hat, haben zum Theil Eingang gefunden. Allenfalls sind die neuen verbesserten landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthe, wie Dampfdreschmaschinen, Göpelmashinen, Häckselmaschinen, eiserne Pflüge u. s. w. angeschafft worden.

Die übliche Art der Bespannung zum Zwecke landwirthschaftlicher Arbeiten ist die durch Ochsen; doch kommt bei kleineren Besitzungen und da, wo auf größere Milchnutzung Gewicht gelegt wird, auch Bespannung durch Kühe vor.

Die Zahl des Viehs und die Zahl der Viehhaltungen stellt sich nach der oben erwähnten Zählung von 1873 folgendermaßen:

Zahl der Viehhaltungen	Pferde	Rindvieh		Schafe	Schweine	Ziegen
		überhaupt	darunter Kühe			
123	19	426	126	256	90	68

Außerdem waren damals in der Gemeinde noch 40 Bienenstöcke vorhanden. Diese Zahlen entsprachen nicht nur damals den thatsächlichen Verhältnissen, sondern können im Allgemeinen auch heute noch als zutreffend bezeichnet werden.

Das System der Bewirthschaftung ist das der verbesserten Dreifelderwirthschaft. Man hat nämlich:

bei besseren Feldern:

bebaute Brache,
zweimal Winterfrucht,
einmal Sommerfrucht;

bei geringeren Feldern:

keine Brache,
zweimal Sommerfrucht,
einmal Winterfrucht.

Ein Unterschied in Bezug auf Intensivität des Betriebes und Größe des Reinertrags zwischen den klein- und mittelbäuerlichen und den größeren Gütern läßt sich nicht nachweisen. Sogenannte Musterwirthschaft wird auf keinem der oben genannten Güter getrieben.

Die wesentlichsten verkäuflichen Producte der Bauern sind Getreide, Kartoffeln und Tabak. Nennenswerthe Nebenerwerbe kommen nicht vor. In dem landwirthschaftlichen District Herzogenaurach, zu dessen bedeutendsten Gemeinden Büchenbach zählt, gestalteten sich im Jahre 1881 die Erntenerträge der dort gebauten Halmfrüchte (in Centnern vom Hectar) folgendermaßen ¹⁾:

Bezirke	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer
	Winter-	Sommer-	Winter-	Sommer-	Winter-	Sommer-	
Herzogenaurach. . .	25,1	19,8	17,2	—	—	30,8	25,9
Oberfranken	22,8	14,8	20,7	—	—	23,1	20,4

Die Ernte von Hackfrüchten gestaltete sich (in Centnern vom Hectar) folgendermaßen:

Bezirke	Kartoffeln	Runkel- futterrüben	Weiß- rüben	Rohrüben	Kraut und Feldkohl
Herzogenaurach	139	161	53	169	227
Oberfranken	199	285	60	246	195

¹⁾ Entnommen der Zeitschrift des königl. bayerischen statistischen Bureau's, Jahrgang 13, Heft 4, S. 230.

Die Ernte an Handelsgewächsen, Futterpflanzen und von Wiesen betrug (in Centnern vom Hectar):

Bezirke	Hopfen	Futterflee	Wiesen (Heu, Grummet, Weide- ertrag, in Heu berechnet)
Herzogenausrach	6,8	75	81
Oberfranken	6,2	65	74

Die Bevölkerung nimmt gegenwärtig im mäßigen Verhältnisse zu; sie betrug nach der officiellen Volkszählung

im Jahre

1858	659	Seelen,
1861	677	"
1864	676	"
1867	665	"
1880	759	"
1882	765	"

Geboren wurden

Gestorben sind

1876	36	Kinder,	9	Kinder,
1877	30	"	17	"
1878	39	"	20	"
1879	28	"	12	"
1880	24	"	12	"
1881	27	"	3	"
1882	28	"	14	"

Die Ernährung ist im Allgemeinen eine gute, die Arbeitsanstrengung reichlich, aber nicht übermäßig. So erscheint die Arbeitskraft, körperliche Frische und Müdigkeit nicht bedroht.

Was das Alter der Eheschließenden anlangt, so ist es im Ganzen ein normales, jedoch kommen Ehen eher in etwas zu hohem als zu jugendlichem Alter vor. —

2. Das Main-Is-Königsthal.

Vorbemerkung: Herr Landtagsabgeordneter, Gutsbesitzer D. Fritzsche in Rugenberg bei Ebensfeld, den ich noch in letzter Stunde um ein Referat über die ihm bekannte Gegend Oberfrankens bat, theilte mir unter lebhaftem Bedauern, daß seine Zeit keine längeren Ausführungen gestatte, folgende allgemeine Gesichtspunkte mit, die ich trotz ihrer Kürze angesichts der treffenden, präcisen Bemerkungen und besonders in Anbetracht dessen, daß mir aus Oberfranken sonst keine weiteren Berichte zu Gebote stehen, hiemit wiedergebe. Eheberg.

Das bäuerliche Grundeigenthum ist in dem Main-Is-Ronachthal so vertheilt, daß die Bauern durchschnittlich mehr als ihr eigenes Brot bauen. Wenn die zur Arbeit nöthigen Familienmitglieder fehlen, oder noch nicht herangewachsen sind, so bedarf die Mehrzahl der Bauern je noch einen Knecht und eine Magd. Das sind Bauerngüter mit durchschnittlich 10 Hectaren Feld und einigen Hectaren Wiesen, ebenso einigen Hectaren Waldung. Größere Güter mit 30—40 Hectaren und darüber gibt es nur in wenigen Gemeinden im Bezirk. Früher, vor 25—30 Jahren, existirten noch größere Güter von über 30—100 Hectaren Gesamtbefitz (incl. Wiese und Wald), allein sie wurden zer Schlagten, oft auch ausgeschlachtet, weil es an Käufern für größere Güter im Inland fehlte und vom Auslande noch weniger Anfragen als in späterer Zeit kamen. Heute haben sich viele Ausländer in Bayern ansässig gemacht auf solchen Gütern oder haben auch solche gepachtet. Sonst würden wir immer mehr Kleingrundbesitz zu gewärtigen haben, Werth und Preis aber würden noch mehr gesunken sein und noch sinken.

Die wenigen größeren Güter sind meist arrondirt oder in großen Parzellen, erfordern natürlich mehrere Diensthöten und eine Anzahl Tagelöhner; 100 Hectare Feld und 50 Hectare Wiesen erfordern etwa 1000 Mark für Diensthöten und 1500 Mark für Tagelohn, wobei die Tagelöhner nicht befristet werden. Die durchgängig nicht arrondirten kleineren Bauerngüter haben in der Regel sehr zerstreut liegenden Grundbesitz, was natürlich mehr Arbeit und Unannehmlichkeiten bereitet.

Die kleineren Bauern kaufen gerne und theuer, oft zu theuer, kleine Aecker, welche neben ihren eben so kleinen liegen, sind aber nicht zur Arrondirung zu bewegen; einen großen Acker würden sie nicht kaufen, wenngleich sie ihre kleineren Aecker und Wiesen zu annehmbaren Preisen an Nachbarn verkaufen könnten.

Auf größeren Gütern wird meist rationell gewirthschaftet, aber selten findet dies Nachahmung im Kleinbesitz, z. B. das Pflügen auf breite Beete, bessere Ackergeräthe, zweckmäßigeres Abernten, Drainagen-Culturen u. s. w. In dieser Hinsicht zeichnen sich nur einzelne Bezirke vorthellhaft aus, z. B. Staffelfein mit dem Jgggrund, die Umgegend von Bayreuth, die Bamberger Gärtner.

In Dörfern mit Korbwaarenindustrie (Bezirk Lichtenfels) ist der Preis für Grundbesitz weder theurer noch billiger als anderwärts, Milch aber theurer, ebenso andere Nahrungsmittel, und weil in solchen Ortschaften auch die Bevölkerung zugenommen hat, so fehlt es auch gerade nicht an landwirthschaftlichen Arbeiten, sie müssen aber auch theurer gezahlt werden, als anderswo. Anderswo nimmt die Bevölkerung nicht zu, hie und da sogar ab.

Lichtenfels selbst ist mit der Korbwaarenindustrie aus einem sehr einfachen Landstädtchen zu einer mehr und mehr wachsenden Stadt geworden und dankt sein Aufblühen allein dem Korbwaarenexport. Nur leiden die Arbeiter hier unter dem sogenannten Trudhsystem.

3. Die Darlehnsassen in Oberfranken.

Von

R. Th. Cheberg.

Ueber die Gründung von Raiffeisen'schen Darlehnsassen in Oberfranken und zwar im Bezirk Bamberg II berichtet das landwirthschaftliche

Vereinsblatt für Oberfranken¹⁾ in Nr. 9 des heurigen Jahrgangs (1883) folgendes:

„Der am 1. Februar laufenden Jahres in Ebrach für die politischen Gemeinden Buch, Ebrach und Großgreflingen gegründete Darlehnscaffenverein giebt Veranlassung, einen kurzen Rückblick auf die im Bezirksamte Bamberg II zu Tage tretenden Bestrebungen für rationelle Regelung des ländlichen Creditwesens zu werfen, und kann das Ergebniß nur als ein erfreuliches bezeichnet werden.

1. Am 30. September 1881 wurde für die Gemeinden Aschbach und Ziegelhambach die erste Darlehnscaffe nach dem System Raiffeisen gegründet. Dieselbe eröffnete ihre Vereinsthätigkeit mit dem 1. Januar 1882. — Der Geschäftsbericht am Schlusse des ersten Geschäftsjahres weist eine Einnahme von 23 725 Mark 72 Pf., eine Ausgabe von 23 253 Mark 3 Pf. nach. — Der Verein zählt 49 Mitglieder, vergiebt seine Darlehne um 6 % und nimmt Anlehen um 5 % auf.

2. An diese Caffe reiht sich der am 23. December 1881 für die Gemeinden Burgwindheim und Rötisch gegründete Darlehnscaffenverein an, welcher seit dem 16. Mai 1882, dem Beginn seiner Vereinsthätigkeit, bei 11 106 Mark Einnahmen und 11 097 Mark Ausgaben einen Stand von 49 Mitgliedern aufweist. — Zinsfuß für Darlehen 5 %, für Anlehen 4 %.

3. Die Burgebracher Darlehnscaffe, gegründet am 27. Januar 1882 und eröffnet am 1. Juni 1882, hat zur Zeit den geringsten Stand, nämlich 925 Mark 71 Pf. Einnahmen, 915 Mark 85 Pf. Ausgaben und 28 Mitglieder. Zinsfuß wie bei Burgwindheim.

4. Der am 19. Mai 1882 gegründete Darlehnscaffenverein für die politischen Gemeinden Mönchsambach und Mönchherrnsdorf eröffnete am 27. October vorigen Jahres seine Vereinsthätigkeit und hatte bei einem Stande von 32 Mitgliedern bereits nach Umfluß des ersten Vierteljahres 2530 Mark Activa und 2301 Mark Passiva aufzuweisen. Zinsfuß wie bei Burgwindheim.

5. Ferner wurde am 10. Juli 1882 für die Gemeinden Seußling und Trailsdorf eine Raiffeisen'sche Darlehnscaffe ins Leben gerufen und am 20. November vorigen Jahres eröffnet. Mitglieder 38. — Bereits in den ersten 6 Wochen ihres Bestehens waren bei dieser Caffe 4634 Mark Capitalien angelegt und 4500 Mark Capitalien hingeliehen worden. — Zinsfuß wie bei Burgwindheim.

6) Die jüngste Darlehnscaffe nach dem Systeme Raiffeisen ist die oben-erwähnte, am 1. Februar 1883 für die Gemeinden Buch, Ebrach und Großgreflingen gegründete, welche, wie zu erwarten steht, ihren Vorgängern sich bald ebenbürtig zur Seite stellen wird.

Zwölf politische Gemeinden sind es bereits, welche im Bezirksamtsprengel der Wohlthaten der Raiffeisen'schen Darlehnscaffen theilhaftig sind; mögen sie noch viele Nachfolger finden.“

¹⁾ Herausgegeben vom Kreiscomité des landwirthschaftlichen Vereins.

Zu diesen aufgezählten Darlehnschaften kommen noch weitere zwei Raiffeisen'sche, nämlich eine zu Bamberg für die dortigen Gärtner und eine zu Kersbach, Bezirksamt Forchheim.

Ueber die Darlehnscaffe zu Kersbach hat mir der Gründer derselben, Herr kath. Pfarrer Kneßger, einen ausführlichen Brief geschrieben, den ich im folgenden, vermehrt durch einige Mittheilungen, die er mir bei einem persönlichen Besuch machte, zum Abdruck bringe:

„Der Darlehnschaftenverein in Kersbach, eingetragene Genossenschaft, ist nach dem System von Raiffeisen gegründet im Jahre 1881 und besteht gegenwärtig aus 32 Mitgliedern; jedes Mitglied zahlte 25 Mark als Stammantheil, was das Grundvermögen des Vereins bildet und untheilbar ist. Der Verein wird geleitet vom Vorstand und dem Verwaltungsrath. Der Vorstand besteht aus 5 Personen, dem Vereinsvorsteher und 4 Beisitzern. Außerdem ist noch da der Rechner oder Cassirer, der das Rechnungswesen und die Caffe zu führen hat und der allein ein entsprechendes Honorar vom Verein erhält, während sonst alle anderen Vorstände umsonst dem Verein ihre Dienste widmen. Der Verein ist sehr nutzbringend und gewiß dazu angethan, dem Wucher Einhalt zu thun und die Creditverhältnisse besonders der Landbevölkerung zu heben. Die Mitglieder erhalten jederzeit gegen Bürgschaft Darlehen zu 5 % bis zu 10 Jahren und wenn nöthig, auch noch länger. Wenn die Schuldner ihre Zahlungsstermine einhalten, so sind sie nie in Gefahr, daß ihnen das Capital plötzlich und zu ungelegener Zeit gekündigt werde, sondern es wird sogar, wenn es ihnen nicht möglich ist die Rückzahlungsfrist einzuhalten, Verlängerung gegeben. Wenn früher unsere landwirtschaftlichen Geschäfts- und Handelsleute, besonders die Obstbaum- und Meerrettighändler, bei Darlehen auf einige Wochen oder Monate 10, 12, 15 und noch mehr Procent haben zahlen müssen, so können sie jetzt als Mitglieder Darlehen zu 5 % und Zahlungsfristen erhalten, wie sie dieselben nach ihren Verhältnissen wünschen und bedürfen. Von großem Vortheil für den Geschäftsmann wie für den Oekonomen ist die Baarbezahlung bei irgend einem Kaufe oder Geschäfte. In diesem Falle zeigt sich der Werth und Nutzen des Vereines. Die Mitglieder können in solchem Fall jederzeit die nöthigen Geldmittel erhalten und in ihrer Weise in bestimmten Fristen wieder abzahlen. — Ich habe in diesem Jahre besonders unserem Obstbaum-Verein durch die Mittel des Vereins zu guten Geschäften verhelfen können. Vor allem werden auch kleinere Summen gerne vom Verein entnommen, wenn z. B. manche Familien und Haushaltungen schnell Geld bedürfen; diese Summen sind gewöhnlich 20, 25 — 50 oder 100 Mark. Darlehen bis 25 Mark erhalten unsere Mitglieder ohne Bürgschaft vom Verein, weil der Verein durch den eingezahlten Stammantheil von 25 Mark gedeckt ist. Da auch eine Sparcaffe mit dem Verein verbunden ist, die zu 3 % die Einlagen verzinst, so kann jedes Mitglied (und auch Nichtmitglieder) ihre Ersparnisse von 1 Mark an da niederlegen und sich nach und nach ein hübsches Sümmden zurücklegen. Der Bestand dieser Sparcaffe seit 2 $\frac{1}{4}$ Jahren beträgt 1000 Mark. — Die Betriebsamkeit des Vereines ist eine sehr glückliche und mit jedem Jahre sich erweiternde, was aus den Rechnungen der Jahre 1881 und 1882 hervorgeht. Im ersten Jahre schloß die Rechnung ab mit:

Einnahmen	8 889	Mark	61	Pf.,
Ausgaben	8 488	"	09	"
Cassenbestand	401	Mark	52	Pf.

Im Jahre 1882 ist das Resultat folgendes:

Einnahmen	12 215	Mark	03	Pf.,
Ausgaben	11 546	"	82	"
Cassenbestand	668	Mark	21	Pf.

Ein fühlbarer Mangel besteht noch in Oberfranken bei unseren Vereinen — in Unterfranken und besonders außerhalb Bayerns ist dem schon längst abgeholfen — daß wir nämlich keine Centralcasse haben. Denn es kommt oft vor, daß der Verein schnell einer bedeutenden Summe bedürftig ist oder daß er eine größere Summe daliegen hat, ohne daß er einen Absatz dafür findet. Um nun diesen beiden Fällen, dem Geldmangel und dem Geldvorrath abzuhefeln, soll jetzt auch von den in Oberfranken bestehenden Vereinen eine Centralcasse, wie in Würzburg, gegründet werden. Es besteht außerdem gegründete Hoffnung, daß in Oberfranken bald mehrere weitere Vereine entstehen."

4. Bericht über die bauerlichen Verhältnisse der mittelfränkischen Bezirksämter Erlangen und Fürth und der oberfränkischen Forchheim und Höchstadt a. N.

Von
F. W. in N.

Ich „haufe“ unmittelbar an der Grenze von Ober- und Mittelfranken. Einstmals zu den Zeiten des heiligen römischen Reiches waren die Verhältnisse hier sehr verwickelt. Es gab Bauernhöfe mit Nürnberger und Bamberger Recht und giebt es noch. Das Gebiet gehörte theils zum Bisthum Bamberg, theils den Ansbacher und Bayreuther Markgrafen, theils zum „fränkischen Ritterscanten Gebürg“. Später war ein bedeutendes Stück davon preussisch. Alle diese geschichtlichen Entwicklungen haben ihre Spuren zurückgelassen.

Meine Schilderung bezieht sich auf diejenigen Landestheile, welche zu den mittelfränkischen Bezirksämtern Erlangen und Fürth und den oberfränkischen Forchheim und Höchstadt heute gehören, dürfte jedoch auf Ober- und Mittelfranken überhaupt zutreffen, soweit diese Kreise nicht Theile des eigentlichen Franken in sich schließen. „Drunten in Franken“, wie das Volk sagt und wohl unterscheidet (Dialekt), mögen die Verhältnisse anders sein (Unterfranken und angrenzende Bezirke).

Zu 1. In unserer Gegend speciell ist die Keuperformation vorherrschend (Keuper sand und Keuper sandstein), in den gebirgigen Lagen Rias, brauner und weißer Jurakalk. Der bauerliche Grundbesitz ist weit überwiegend. Man unterscheidet von altersher ganze Höfe, also eigentliche Bauerngüter und Halbbauerngüter und sog. Köbblergütlein. Erstere sind in der Nähe der Städte von jeher

kleiner gewesen, als auf dem platten Lande, betragen dort 36–40 Tagwerk (= $\frac{1}{3}$ Hectar), hier oft über 100 Tagwerk und bestehen aus Feldern, Wiesen und Wald, oft mit bedeutenden Bauholz-, Brennholz- und Streu-Rechten in dem Staatswalde ausgestattet. Letztere, die Köblergütlein, finden sich mehr in den größern Dörfern, sind nur 10–15 Tagwerk groß. Sie werden spottweise „Schind- oder Freßgütlein“ genannt. Ihre Besitzer bauen nur das Nothwendigste an Getreide und Kartoffeln und verlegen sich mehr auf den Bau von viel Arbeit kostenden Handelsgewächsen, wie Kren (Meerrettig), Hopfen, Weberkarden, Hanf, Baumschulen u. s. w.

Während auf den eigentlichen Bauerngütern eine Bauernfamilie das ganze Jahr genug zu thun hat, fällt der Frau des Köblers mit ihren Kindern die eigentliche landwirthschaftliche Arbeit zu. Nur hie und da zur Saat- oder Erntezeit hilft der Mann. Außerdem sucht er einen andern Verdienst als Maurer, Zimmermann, in Steinbrüchen u. Früher verdingten sich aus diesen Gütern die Kinder vielfach eine Zeitlang als Knechte und Mägde zu den Bauern.

Einzelhöfe sind sehr selten, oft bilden mehrere bei einander liegende Bauernhöfe einen Weiler z. B. im sog. Knoblauchsland: Steinach, Herbolosshof, Kleingründlach, Sad, Bislohe, Braunsbach oder: Siglshof, Spardorf, Schnekenhof bei Ablig, die Wellufen, Honigs u. s. w.

In den größeren Orten verschwinden die „großen Bauern“ immer mehr.

Zu 3. Größere Güter giebt es fast gar nicht. Die wenigen adeligen Familien, welche mit Grundbesitz ansässig sind, haben verpachtet. Selten im Ganzen wie in Burgfarnbach bei Fürth die Grafen von Pückler, in der Regel in einzelnen Theilen wie die Eggloffstein'sche Familie in Kunreuth, von Horned in Thurn, von Gagern in Neuenbürg, [Weisendorf, der Guttenberg'schen Familie gehörig, nicht verpachtet], jedoch ohne daß die Bewirthschaftung einen Einfluß auf die Nachbarschaft ausübt. Das Tagelöhnerpersonal ist dort nicht besonders. Besonders gut administriert ist Zürrdorf, der Familie Harr gehörig.

Zu 4. Eine eigentliche Zusammenlegung hat nirgends stattgefunden und würde auf große Schwierigkeiten stoßen wegen der großen Verschiedenartigkeit der Grundstücke, was Lage, Untergrund und Bodenbeschaffenheit anlangt. Besser wäre ein Verbot der gewerbsmäßigen Güterzertrümmerung.

Zu 5. Abgesehen von den allgemeinen Nachtheilen, welche nicht arrondirte Güter mit sich bringen (viele Klaine, Gelegenheit zu Felddiebstählen, zu Grenzproceffen), kann von einer schädlichen Gemengelage nicht gesprochen werden, weil die ungeheuer wechselnde Beschaffenheit des Ackerlandes in der Reupercformation einer Bewirthschaftung in großen Schlägen hinderlich ist. Die Grundstücke haben in der Regel ihre eigenen Zuführungen. Von einem Flurzwang ist mir nichts weiter bekannt, als daß z. B. in dem Wiesengrund bei Forchheim und Plinzberg, der von der Truppach mit Hülfe einer großen Bewässerungsanlage bewässert wird, zu einer bestimmten Zeit Jedermann mähen muß, weil es ihm nicht gestattet wird, zu anderer Zeit über das Nachbarn Grundstück sein Heu oder Grummet abzufahren.

Zu 6. Viele Gemeinden haben Gemeinde-Eigenthum. Es besteht je nachdem aus Feldern, Wiesen, Wald und Weiden. Felder und Wiesen werden verpachtet, die Ertragnisse des Waldes an Holz und Streu werden versteigert.

Der Erlös fließt in die Gemeindecasse. In manchen Gemeinden hat auch der Stierhalter die Nutznießung von einzelnen Grundstücken, oft auch Wohnung im sog. Hirtenhaus. Wo noch gemeinsamer Weidegang, namentlich Hutrecht in den Staatswäldungen existirt, liegt in der Möglichkeit, mehrere Viehstücke auf die Gemeindefeide zu treiben, eine kleine Beihilfe für die kleinen bäuerlichen Besitzer.

Zu 7 u. 8. Hier beziehe ich mich auf meine Bemerkungen unter 3. Im Allgemeinen wird nur ein geringer Theil des ländlichen Besitzes von Pächtern bewirthschaftet. Es kommt eigentlich eine umfangreichere Verpachtung nur bei Wäasserwiesen vor. Entschädigung für Meliorationen wird bei der kurzen Pachtzeit nicht gewährt, weil solche kaum unternommen werden. Das Pachtgeld ist für gute Wiesen, zu welchen oft stundenweit gefahren wird, und für einzelne fruchtbare Parzellen, namentlich in der Nähe größerer Ortschaften, hoch.

Die Wiesen im Regnitzgrunde werden zum größten Theil durch uralte Schöpfträder, welche zur Zeit der Kreuzzüge aus Aegypten durch einen Nürnberger eingeführt sind, bewässert. Sie werden im Verpachtungsfalle in der Regel alljährlich verpachtet, oft auch der Graswuchs öffentlich versteigert.

Daß frühere Eigenthümer die Pächter ihrer früheren Gläubiger sind, kommt vereinzelt vor, z. B. in Igelsdorf und Bräuningshof (B. A. Forchheim).

Zu 9. Die Eigenthümer des verpachteten Landes sind adelige Familien z. B. die Trailsheim, Eggloffstein, die Bückler; ferner Stiftungen (Pfarr-Acker und Wiesen), Gemeinden, oft auch adelige und bürgerliche Grundbesitzer.

Im Allgemeinen meiden in neuerer Zeit städtische Capitalisten jede Anlage in Grundbesitz, höchstens sind es noch Wäasserwiesen, welche gekauft werden. Seit der neuen Subhastations-Ordnung (1879), durch welche der städtische Capitalist vielfach gezwungen wird, nur um sein Capital zu retten, ein Gut zu übernehmen, werden häufig die Hypotheken gekündigt. Nur hie und da hört man von Creditanstalten, welche einen Hof oder eine Mühle haben übernehmen müssen. Da sind es in dieser Gegend vor allem die Juden, welche aus der Noth helfen. Ihnen fallen häufig Bauerngüter zu, welche sie dann zer schlagen oder verpachten. Namentlich verpachten sie solche Grundstücke, welche sie nicht mehr oder noch nicht angebracht haben, oder welche ihnen wieder heimgefallen sind, an kleine Leute.

Zu 10. Gewiß giebt es Dörfer, in denen die hypothekarische Verschuldung gering ist (Sparndorf, Hüttendorf); ihnen stehen aber andere gegenüber, in welchen viele überschuldete Bauern sind, wo die jetzigen Besitzer eigentlich nur deshalb noch nicht auf die Straße geworfen sind, weil der Gläubiger fürchten muß, im Falle der Subhastation keinen Käufer zu finden und sich begreiflicher Weise scheut, die Bewirthschaftung selbst zu übernehmen. Hier warten die Gläubiger nur auf bessere Zeiten, dem Schuldner werden dieselben dann allerdings nichts mehr helfen.

Zu 11. Diese Verschuldung hat seit 1848, seit der Grundentlastung sehr zugenommen. Da bis dahin in unserer Gegend von freien Bauerngütern eigentlich nicht geredet werden kann, so hinderte die Belastung mit Zehnten, Bodenzinsen, Handlohn, Giltten eine hypothekarische Belastung. Die Güter wurden billig übernommen; es war schon dadurch eine übergroße Capitalverschuldung ausgeschlossen. Auch hätte in den meisten Fällen die Gutsherrschaft, von

welcher der Hof vererbt war, ihren Consens zu Aufnahme einer Hypothek verweigert.

Gewiß haben die Bauern im Jahre 1848 ein gutes Geschäft gemacht. Sicherlich ist die damalige Grundentlastung von großem Segen gewesen, allein im Wechsel der aufeinander folgenden Generationen geht der Nutzen verloren. Die nun an Stelle der alten Feudallasten tretenden Capitallasten sind oft noch viel schlimmer. Sie befördern den Raubbau und treiben die Bauern allmählich von Haus und Hof. Sie nehmen dem Bauern Seßhaftigkeit und Patriotismus, sie machen aus einem freien, stolzen Bauern einen charakterlosen Zinsclaven. Die kündbare Hypothek ist dem Wesen des nur Renten gewährenden Grundbesitzes durchaus zuwider, sie verdirbt jede verständige Bodenvertheilung, so daß man jetzt schon in manchen Dörfern von der Nothwendigkeit einer neuen Grundentlastung reden kann. In Marloffstein z. B. kann man oft hören, ebenso in Adlig u. f. w., daß die alten Lasten erträglicher gewesen seien als die neuen.

Im speciellen hat die Verschuldung zugenommen auch durch Noth, indem die Leute in den schlechten Futterjahren zur Entnahme von Darlehen, um ihr Vieh durchzubringen, genöthigt waren. Weiter durch Eintragung von Restkaufgeldern (Zielfristen); ganz besonders aber durch Eintragung von Erbportionen an abzufindende Geschwister, welche besonders anfangs der 70er Jahre viel zu hoch bemessen wurden und auch heute noch durch Einmischung unserer römisch-rechtlich erzogenen Beamten als Curatelbehörden zu hoch bemessen werden.

Ein solcher Schuldenbauer muß natürlich bei der mageren eigentlichen Rente der Landwirthschaft öfters seinen Arbeitsverdienst zur Zahlung seiner Zinsverbindlichkeiten verwenden und ist bei dem kärglichsten Leben außer Stande, etwas zu erübrigen, um seine Kinder auszuheirathen. Weil nun doch jedes Kind etwas erben soll, so wird das Gut bei jedem Erbfall von neuem mit Abfindungssummen belastet, bis der Besitzer soweit verschuldet ist, daß ihn eine einzige Mißernte dem Wucherer in die Hände treibt.

Durch Meliorationen hat die Verschuldung nur in den seltensten Fällen zugenommen. Solche pflegt nur der gutsituirte Bauer vorzunehmen, und zwar mit eigenem, erspartem Gelde.

Zu 12 u. 13. Es giebt wohl in einigen wohlhabenden Dörfern (Sparndorf, Hüttendorf) Bauern, welche active Hypothekenforderungen haben, allein die überwiegende Mehrzahl der Hypothekengläubiger des bäuerlichen Besitzes sind städtische Capitalisten aus dem kleinen und mittleren Bürgerstande, ferner städtische Sparcassen (Radolzburg) und Stiftungen. Doch ziehen sich letztere seit der neuen Substitutions-Ordnung mehr und mehr zurück und kaufen Pfandbriefe der Hypothekenbanken.

Zu 14. Es giebt noch mehr Handscheinschulden, welche lediglich auf Treue und Glauben der beiden Contrahenten beruhen, als man glaubt. Auch sind in der Regel die Abfindungssummen der Geschwister nur notariell verbrieft und nicht hypothekarisch eingetragen. Erst wenn eines der Geschwister „das Geld braucht“, wird eine Hypothek aufgenommen.

Dann giebt es aber auch viel Zudenschulden, in der Regel von Viehkäufen herrührend. Diese verdichten und vermehren sich allmählich zu Pfandscheinen, dann zu Wechselln, dann zu Hypotheken mit Vollstreckungsklauseln.

Zu 15. In der Gemeinde Kersbach (B. A. Forchheim) soll sich unter Leitung des Ortspfarrers eine Raiffeisen'sche Darlehnskasse befinden. Näheres ist mir nicht bekannt¹⁾.

Zu 16. Regelmäßig in ihren Geschäften sind die Bauern beim Viehhandel von den Juden abhängig; außerdem auch vielfach beim Hopfenverkauf. Das Verhältniß ist manchmal auch ein solches, daß die Betreffenden verarmen müssen; denn es kommt mehr als einmal vor, daß einem Bauern ein magerer Ochse oder eine trocken stehende Kuh in den Stall gestellt wird und daß, wenn der Ochse herausgefüttert und die Kuh neumelkend ist, diese Thiere fortgetrieben werden, um wieder geringeren Platz zu machen. Vollständig in den Händen der Juden ist ferner der Handel mit Grundstücken. Unsere jetzige Subhastations-Ordnung ist so gestaltet, daß Niemand anderer Grundstücke erstehen kann, als wer sofort genügend baar Geld zu erlegen im Stande ist. Sehr häufig ist daher der Fall, daß ein Köbler, der „sich vergrößern will“, ein ihm passendes Grundstück nicht billig kaufen kann, sondern es aus des Juden Hand um einen unverhältnißmäßig höheren Preis annehmen muß. Er läßt sich überreden, weil er in Fristen zahlen dürfe; weil er aber sein bisheriges Besitzthum für den hohen Kaufpreis mit verpfänden muß, so kommt er, wenn er mit der Zahlung, selbst ohne sein Verschulden, zurückbleibt, um sein ganzes Besitzthum. Ein Heimstättengesetz, welches ein Existenzminimum an Vieh, Fahrniß und Grundstücken von der Execution und damit von der Verschuldbarkeit ausnimmt, wäre für unsere ungewandten aber fleißigen Bauern sehr am Plage. In den meisten Fällen würde dadurch die vollständige Verarmung der Familie und ihrer schuldlosen Familienglieder verhindert werden, indem ein solches Gesetz sowohl dem wucherischen Creditgeben als dem leichtsinnigen Creditnehmen einen Riegel vorsetze.

Außerdem wird auch die Geldverlegenheit leichtsinniger, junger oft unmündiger Leute, namentlich solcher, die einen schönen Hof zu erwarten haben, von solchen Wucherern benutzt, um durch Wechselverpflichtungen ihre Opfer in aller Stille einzufangen. Es sind das jene berückigten verheimlichten „Huhenschulden“, von deren Existenz der Brautvater erst erfährt, wenn der Hof mit sammt dem Eingebachten der Braut verloren ist. (Ein sehr beredter Fall kam in Borsdorf bei Forchheim vor.)

Zu 17. Nur eine einzige Gemeinde ist mir bekannt, wo die Güter unter den Kindern öfters in natura getheilt werden. Es ist das die Gemeinde Gosberg (B. A. Forchheim). In Folge dessen wird bei der Verheirathung darauf gesehen, daß auch die Grundstücke der Brautleute zu einander passen. Auch soll bei den größeren Bauern in der dortigen Gegend etwas dem Zweikindersystem Ähnliches hergebracht sein. Dagegen kommt Naturaltheilung eines größeren Hofes in zwei Halbhöfe hie und da in den Dörfern, z. B. in Kleinfesbach, vor.

Sonst übernimmt in der Regel das von den Eltern dazu bestimmte Kind das Gut um einen billigen Preis „so daß es d'raus kommen kann“.

¹⁾ Siehe darüber die Mittheilungen über die Darlehnskassen in Oberfranken, oben S. 152. Ueber die mittelfränkischen Darlehnskassen siehe unten. Cheberg.

Der bäuerliche Vater hat nach der Meinung seiner Standesgenossen die Pflicht, dafür zu sorgen, daß sein Kind ein ordentliches Auskommen auf dem übernommenen Hofe hat. Er hält es auch in der Regel für seine Pflicht, rechtzeitig seine Sache so zu „ordnen“, daß die Gerichte mit ihren un deutschen, römischen Rechtsanschauungen „nichts mehr machen können“. Zu diesem Zwecke übergiebt er in der Regel schon bei Lebzeiten. Für sich behält er sich vor eine sog. Ausnahme, welche den übergebenden Eltern den Lebensunterhalt sichert und neben dem Genuß der freien Wohnung bis ins Einzelne noch den Empfang von allen möglichen Naturalien, selbst von baarem Gelde zu festgesetzten Terminen bestimmt. In neuerer Zeit kommt es sogar vor, daß das Gut dem übernehmenden Sohn oder Schwiegersohn in aller Form notariell zugeschrieben wird und doch die Eltern sich die Nugnießung so lange sie leben vorbehalten.

Sterben nun die Eltern, ohne daß sie ihre Sache geordnet haben, so wird das als ein großes Unglück betrachtet. Dann ist der Hof in der Regel verloren, sei es daß der Uebernehmer zu theuer übernehmen muß, so daß er sich auf die Dauer nicht halten kann, oder daß man sich gar nicht einigt und das Gut verkauft wird. „Das Geld kann man ja theilen.“ Letzteres tritt häufig ein durch Schuld der Curatelbehörden, wenn unmündige Kinder vorhanden sind. Wenn die Geschwister auch noch soviel Familiensinn hätten, um zu Gunsten der Erhaltung des Gutes in der Familie auf ein höheres Erbtheil zu verzichten, so bringen es die Juristen doch nicht selten zum Verkauf. Die Geschwister werden in aller Form auf ihr gleiches Recht aufmerksam gemacht und gegen den Uebernehmer gehetzt.

Zu 18. Kommt es dann in einem solchen Falle zum Verkauf, so ist es in der Regel ein Consortium gewerbsmäßiger Güterzertrümmerer, in deren Hände der schöne Hof fällt. Es sind das Juden, die in dem benachbarten Städtchen wohnen und auf solche Gelegenheit, Geld zu machen, lauern. Zu ihnen gesellt sich als Zutreiber einer oder der andere christliche Judengenosse aus dem Dorfe, manchmal sogar der Bürgermeister.

Das Gut wird dann in Parzellen öffentlich versteigert. Es wird ein Faß Bier aufgelegt und unentgeltlich verzapft. Die Köpfe erhitzen sich, einer treibt den anderen hinauf. Die Bedingungen sind so verlockend, man darf den Kaufpreis in Raten bezahlen, da kann man schon etwas höher hinaufsteigern. Anfangs geht auch die Sache, bis einmal ein unglückliches Jahr kommt, so daß man seinen Verpflichtungen nicht recht nachkommen kann. Der Jude giebt sich zufrieden, man stellt seine Forderung sicher durch Verpfändung von anderen Liegenschaften, schließlich ist das Ende die Subhastation, aus welcher der Jude sämtliche verpfändete Grundstücke erwirbt. Er hat jetzt mehrere Raten bezahlt erhalten, hat die Grundstücke wieder und andere dazu. Er kann nun wieder einen Anderen damit „aufrichten“. „So wird dem Juden seine Ruh immer wieder neuwelfend.“

In neuerer Zeit haben die Juden mehrfach tüchtige Schlappen erlitten, man hat sie sitzen lassen, Niemand will mehr kaufen, sondern vielmehr verkaufen. Es giebt Dörfer, in denen alles feil ist. Der Güterhandel hat deshalb sehr abgenommen.

Glücklicher Weise giebt es noch andere Dörfer, in denen es besser aussieht, so daß man sagen kann: Weitaus der größere Theil des bäuerlichen Besitzes

befindet sich noch in den Händen solcher, die ihn ererbt haben, nur $\frac{1}{5}$ ist gekauft.

Ist ein Gut einmal belastet, so steigert sich, wie zu 11 entwickelt ist, mit jedem Besitzwechsel die Verschuldung. Dazu trägt auch in manchen Fällen die hohe Erbschaftsteuer bei und besonders die hohen Taxen beim Kauf. Man muß ja 2 % des Kaufpreises ohne Rücksicht auf etwa mit übernommene Hypotheken an den Staat bezahlen, dazu die Kosten des Notars. Auch die Möglichkeit der Kündigung des Hypothekencapitals ist ein Grund der steigenden Verschuldung.

Daß ganze Bauerngüter zur Bildung größerer Besitzungen (Latifundien) zusammengekauft werden, kommt im B. A. Nürnberg und Schwabach vor.

Dort kauft die Bleistiftfabrik von Faber in Stein ganze Gemeinden aus und soll ganze Fluren mit Lindenbäumen anpflanzen.

Zu 19. Seit den letzten 20 Jahren sind, wenn man den heutigen Stand ins Auge faßt, weder Grundstücks- noch Pacht-Preise gestiegen.

Bis Anfangs der 70er Jahre war das der Fall. Seitdem ist aber ein ganz bedeutender Rückschlag eingetreten. Jetzt sind mit Ausnahme guter Wiesen, welche jetzt noch gut gehen, sowohl Grundstücks- als Pacht-Preise um $\frac{1}{3}$ gefallen.

Zu 20. Der bäuerliche Betrieb hat sicher im Allgemeinen technische Fortschritte gemacht. Es sind allenthalben verbesserte Maschinen, namentlich viele genossenschaftliche Dampfmaschinen im Gebrauch. Der Handelsgewächsbau hat zugenommen, was Hopfen, Kren (Meerrettig), Webertarben und Baumschulen anlangt, der Tabakbau leidet dagegen, im Verhältniß zum Zoll auf ausländischen Tabak, unter zu hoher Besteuerung. Obstbau hat sehr abgenommen, der künstliche Futterbau auf den Feldern wird noch zu wenig gepflegt und der Getreidebau geht entschieden zurück. Wir haben im Verhältniß zu den in Folge fremder Einfuhr sehr niedrigen Verkaufspreisen zu hohe Produktionskosten. In der Bespannung wiegt das Ochsen- und Kuhgespann vor. Nur solche Bauern, welche zu Markte fahren oder sonst Fuhren in die Stadt im Winter thun müssen, halten Pferde. Es giebt Dörfer, wo nicht ein Pferd mehr steht.

Die Fruchtfolge ist, soweit nicht eine ganz freie Bewirthschaftung beliebt wird, eine verbesserte Dreifelderwirthschaft. An Stelle der Brache werden Kartoffeln, Rüben, Kraut, Klee angebaut, im sog. Knoblauchsland auch Tabak. Auch Stoppelnrüben gerathen vielfach gut.

Zu 21. Je kleiner die Gütlein unter der Normalgröße eines richtigen Bauerngutes sind, desto niedriger ist das Niveau der Bewirthschaftung. Nur größere Bauern bauen über ihren Bedarf Getreide, die kleineren verkaufen zwar auch, kaufen aber dafür wieder Mehl oder Brod. In der Hopfengegend ist die Sache schon so schlimm, daß die Leute nicht einmal mehr ihr eigenes Brod bauen. Wenn dann der Hopfen nicht geräth oder billig ist, haben sie gar nichts. In anderen Jahren, wie z. B. 1882, hing ihnen der Himmel voller Geigen. Ein Segen für den Bauernstand sind solche grell wechselnde Einnahmen nicht. Ein richtiger Bauer soll wo möglich „auf einem jeden Markte sein“ und nicht alles wie ein Börsenspeculant auf eine Karte setzen.

Die besten Resultate erzielt derjenige Bauer, welche ein hinlänglich großes schuldenfreies Gut mit Feldern, Wiesen und Wald durch seine eigenen Leute

bewirthschaften kann. Dieser hält seine Felder in gutem Stand, legt alle Jahre etwas zurück und kann diejenigen seiner Kinder, welche den Hof nicht annehmen können, mit barem Gelde ausheirathen. Wer viele fremde Leute halten muß, thut sich schwer.

Zu 22. Die wesentlichsten verkäuflichen Producte sind in der Nähe der Städte Gemüse und Milch, außerdem Vieh, manchmal sogar Heu und Stroh, dann Kartoffeln, alle Getreidearten, Weizen, Hopfen, Kren, Tabak, Obst. In der einen Gegend ist dies, in der anderen jenes Product vorherrschend, je nach Lage und Bodenbeschaffenheit.

Von den Nebengewerben will die bauerliche Branntweinbrennerei in Folge der neuen Maischraumsteuer nicht mehr gehen.

Im Winter hat man Arbeit im eigenen Walde oder man kauft Holz auf dem Stocke auf Speculation und schlägt es zum Verkauf.

Auch Wandererwerb kommt vor. Es giebt Leute, welche im Winter mit Kren und Obstbäumen handeln und weit herumkommen.

Im Allgemeinen fehlt der ausreichende Arbeitsverdienst im Winter.

In den B. A. Höchstädt und Forchheim giebt es viele Weiher, welche aus den verkauften Karpfen eine hübsche Einnahme gewähren.

Auch Eis für die Brauereien wird daraus gewonnen.

Zu 23. In der Nähe der Städte und in den größeren Dörfern nimmt die ortsanwesende Bevölkerung manchmal zu. Sonst bleibt sie stabil. Sie und da findet auch eine Abnahme statt, z. B. durch den Wegzug der Juden in die großen Städte (Büchenbach).

Die Zahl der Kinder ist nicht klein, eine besondere Kindersterblichkeit giebt es auch nicht, aber alles hat den Zug nach den Städten, wo es mehr Unterhaltung giebt.

Im Allgemeinen ist der ländliche Arbeiter auch bei seiner unendlich einfachen Kost gesünder als der städtische. Doch ist auch hier eher ein Rückgang zu constatiren. Der Schnaps und die Kartoffel spielen eine viel zu große Rolle. Ebenso bei den Weibern „die Kaffeebrühe“. Der Typhus in Adlig hat gewiß eine kleine Verwandtschaft mit dem Hungertyphus. Auch in Marloffstein und Igelsdorf, ebenso in Forth und Büg herrscht eine große Armuth.

Die arbeitende Classe heirathet viel zu leichtsinnig, ohne sich etwas Ordentliches erspart zu haben. Oft ist das Bett nicht einmal ganz bezahlt. Auch geschieht dieser wichtige Schritt vielfach in jugendlichem Alter.

Das junge Paar muß in der Heimathsgemeinde des Mannes aufgenommen werden, zieht aber in die Stadt. Die Landgemeinde hört nur wieder davon, wenn für ihre Kinder Schulgeld, Schulbücher u. bezahlt werden müssen.

Wenn sie alt und arbeitsunfähig dereinst werden, muß wieder die Landgemeinde für sie sorgen.

Dabei hat man auf dem Lande keine liebe Noth mit den Diensthoten, deren es viel zu wenig giebt, obwohl sie ein gutes Stück Geld verdienen.

Die Bauern haben ganz recht, wenn sie die Verhehlungsfreiheit als die Hauptursache davon angeben, daß sie weder Knechte noch Mägde bekommen können. Vor dem 25. Jahre sollten solche Personen, deren einziges Capital ihre Arbeitskraft ist, gar nicht heirathen dürfen. Das Beste wäre, es gäbe staatliche Invaliditäts- und Altersversorgungsanstalten. Dann könnte man die Erlaubniß zur

Verhehlchung von einer bestimmten Anzahl eingezahlter Prämien abhängig machen. Dann wäre beiden Theilen, den Gemeinden und den Arbeiterfamilien geholfen. Wie es gegenwärtig ist, werden die Landgemeinden mit Armenlasten erdrückt werden, während die Bauern doch keine Knechte und Mägde haben.

Es darf nicht Wunder nehmen, wenn unter den Bauern allmählich einer um den Andern fahnenflüchtig wird, seinen Besitz verkauft und in die Stadt als Privatier zieht. Wenn er Coupons schneidet, hat er gerade soviel, als wenn er sich das ganze Jahr plagt.

Zu Frage 20 gehört folgende Tabelle, welche der oben schon benützten Viehzählung entnommen ist. Sie mag über den Umfang der Viehhaltung in den Landgemeinden um Erlangen Aufschluß geben. Sie entspricht auch mit geringen Abweichungen den thatsächlichen Verhältnissen vollkommen.

Gemeinden	Zahl der Viehhaltung	Pferde	Rindvieh		Schafe	Schweine	Ziegen	Bienenstöcke
			überhaupt	darunter Kühe				
Abtlitz	26	2	79	45	—	27	9	8
Alzelsberg-Kathäberg . .	24	2 ¹⁾	124	61	2	41	9	16
Badersdorf	171	20	389	218	—	104	94	10
Brand	61	2	185	108	1	134	34	14
Bruck	82	21	243	133	4	63	82	13
Bubenreuth	37	2	124	55	1	47	53	11
Buchenhof	21	2	60	35	—	24	11	13
Büg	44	2	71	52	—	61	32	4
Eltersdorf	79	18	424	195	—	87	64	77
Eichenau	114	27	309	186	—	364	75	18
Forth	47	17	103	76	—	207	16	—
Frauenaurach	101	17	317	179	—	78	72	30
Großgelschaidt	47	18	144	79	—	92	33	22
Heroldsberg	181	23	413	243	2	200	151	105
Hüttenorf	41	29	368	156	—	83	16	24
Kalkreuth	173	29	470	240	12	306	123	56
Kleingelschaidt	24	14	85	46	—	119	26	25
Kleinleebach	63	3	234	118	302	72	15	29
Kriegenbrunn	52	21	250	134	1	35	28	29
Marloffstein	52	10	139	75	—	39	31	33
Möhrendorf	95	5	306	180	250	106	11	8
Oberschöllnbach	33	15	106	56	—	82	21	12
Rödenhof	33	2	93	52	—	44	11	4
Rosenbach	22	3	116	40	2	38	9	17
Sparhof	25	10	173	66	—	53	4	50
Tennenlohe	70	12	249	151	—	76	42	29
Unterschöllnbach	21	—	74	35	—	39	12	5
Wittenreuth	83	14	187	110	—	63	67	16
Weihen	23	4	84	36	—	52	12	11
Wellerstadt	34	—	115	55	22	23	10	14
L.-G. Erlangen	1 879	344	6 034	3 215	599	2 759	11 73	703

¹⁾ Die Zahl der Pferde beträgt gegenwärtig 7.

5. Spalt und Umgegend.

Referat, die bäuerlichen Verhältnisse in Spalt und Umgegend betreffend.

Vom

kath. Pfarrer Mich. Pruner.

Vorbemerkung: Besonders wünschenswerth schien mir theils nach meinen eigenen Erfahrungen, theils nach den Erzählungen von sachverständigen Landwirthen ein ausführlicherer Bericht über die Gegend um Spalt, jenen berühmtesten Hopfenort Mittelfrankens. Ich wandte mich um ein Referat an den katholischen Pfarrer daselbst, Herrn Mich. Pruner, der mir die folgenden Mittheilungen machte, die sich an das vom Verein für Socialpolitik aufgestellte Fragenschema halten. Aus dem Berichte geht, wie deutlich ersichtlich, die mir schon bekannte Thatsache hervor, daß die Erzeuger des berühmten vielwerthen Hopfens, eines Handelsgewächses ersten Ranges, gerade durch diesen Charakter ihres Products, verbunden mit anderen Verhältnissen, durchaus nicht in der günstigen Lage sich befinden, wie man wohl annimmt und aus den hohen Hopfenpreisen annehmen zu dürfen anderwärts sich berechtigt glaubte. Eheberg.

1. So weit ich diese erste Frage verstehe, antworte ich darauf: Es giebt in hiesiger Gegend mehr Klein- als Großbegüterte; namentlich ist die Spalter Gemeinde flur, was deren Ausdehnung betrifft, zur Zahl der Einwohner, die fast durchgehend Landwirthschaft betreiben, in einem wenig günstigen Verhältnisse, welcher Umstand der Hauptgrund ist, warum die hiesigen Dekonomen der Mehrzahl nach nur Hopfen bauen. Die vielen Kleingütler können nämlich die paar Tagwerke, die sie besitzen, ohne vielen Kostenaufwand (Stangen abgerechnet) im Hopfenbau leicht selbst bewirtschaften und von dem Hopfenenerlös ihren Lebensunterhalt leichter sich verschaffen, als wenn sie auf ihrem geringen Grundbesitz andere Producte ziehen würden. Uebrigens sind hier nicht lauter Kleingütler, werden doch von Einigen in günstigen Jahren 30 Centner Hopfen und darüber gebaut, welche nebenbei auch noch Acker, Wiesen und Wald haben; aber einen eigentlichen großen Grundbesitz giebt es hier nicht. In Albenberg sind fast lauter Kleingütler; in den übrigen Ortschaften wie Mosbach, Ober- und Untersteinbach, Pleinfeld, Stirn, Großweingarten u. sind Große und Kleine so ziemlich in gleicher Anzahl nebeneinander, in andern wie Fünfsbronn, Schnittlingen, Massenborn, u. ist der Grundbesitz so ziemlich gleichmäßig vertheilt.

2. Hierüber vermag ich nähern Aufschluß nicht zu geben¹⁾.

3. Größerer Besitz ist vorhanden in Mosbach (3 große Bauern), in Giffeldorf (1), in Wasserzell (1), in Winkelhaid (1). Geschlossene Höfe sind zwei vorhanden: Nagelhof und Engelhof, welche zusammen ca. 600 Tagwerk Holz und in Folge dessen ein eignes Jagdrecht besitzen. In der ganzen Gegend befinden sich ungefähr 20 Grundbesitzer mit je 100 Tagwerk. Einen besondern Einfluß auf den bäuerlichen Besitz haben diese Alle nicht. Die großen

¹⁾ Vergleiche die Uebersichten in der Einleitung.

Eheberg.

Bauern in Mosbach beschäftigen in der Regel 8—10 fremde Personen, darunter auch verheirathete Tagelöhner, Forster in Gisseldorf oft 20—40 Personen und braucht namentlich viele Holzarbeiter. Die Arbeitsleute haben ihr Auskommen.

Ueber die Verhältnisse, welche die Fragen 4 und 5 betreffen, ist nichts bekannt.

6. Gemeindegünde sind im ganzen Bezirke vorhanden und sind dieselben nach dem Gemeinderecht vertheilt; es ist diese Art ihrer Verwendung für Kleingütler und Tagelöhner gewiß eine Stütze ihrer Wirthschaften.

7. Eine Verpachtung von ganzen Höfen kommt nicht vor, auch einzelne Parzellen werden von Privaten nicht verpachtet, sondern nur Grundstücke, welche Eigenthum von Corporationen sind (Gemeinden, Stiftungen u. dgl.).

8. Die Lage eigentlicher und wirklicher Pächter ist keine schlechte zu nennen; der Inhalt der Pachtverträge ist nicht ungünstig, die Pachtzeit nicht zu kurz und der Pachtschilling in der Regel nicht zu hoch. Entschädigung für Meliorationen ist freilich nicht vorgesehen, ebenso wenig als ein Nachlaß des Pachtschillings bei Mißwachs, Beschädigung durch Elementar-Ereignisse u. dgl. Aber viele Pächter sind in einer sehr schlimmen Lage, weil sie im eigentlichen Sinne Pächter gar nicht sind. Der dritte Theil aller hiesigen und in der Umgegend befindlichen sogenannten Dekonomen hat nämlich durch Ueberschuldung sein Anwesen factisch an die Gläubiger verloren, wenn auch der Besitztitel noch auf den Namen der früheren Besitzer eingetragen steht. Die Gläubiger ließen ihre Schuldner auf dem Anwesen; aber die nominellen Anwesenbesitzer sind weder die eigentlichen Besitzer noch die Pächter des Gutes, sondern im Grunde nur die Tagelöhner ihrer Gläubiger. Sie bewirthschaften das Anwesen und verkaufen die Ernte, aber nach dem Verkauf kommt der Gläubiger und nimmt den größern Theil des Erlöses weg. Im Sommer borgt er dann wieder, je nachdem die Ernteausichten sind, kleinere oder größere Summen und holt sie nach der Ernte mit großen Gewinn wieder heim.

9. Solche factische Eigenthümer sind städtische Capitalisten und Creditanstalten. Zu letztern gehört in erster Linie „der landwirthschaftliche Creditverein Augsburg“. Auf dessen Betrieb hat sich „ein Bürgerverband für Spalt und Umgebung“ gebildet zu dem Zwecke, „auf Grund solidarischer Haftung seiner Mitglieder diesen die nöthigen Betriebsmittel bei dem landwirthschaftlichen Creditverein Augsburg zu beschaffen.“ Anscheinend wäre derselbe eine Wohlthat für die hiesigen Dekonomen. In der That aber hat er denselben vielleicht wegen Mangel an gehöriger Einsicht in die Sache von Seite der Betheiligten große Nachtheile gebracht. Ich führe einige Paragraphen aus dem zwischen genanntem Bürgerverband und dem Creditverein geschlossenen Vertrage an, deren Anwendung eben jene Nachtheile zur Folge hatte: „§ 2. Der Bürgerverband übernimmt die Haftung nur für solche Darlehen, welche mit Zustimmung seines Ausschusses dessen Mitgliedern von dem landwirthschaftlichen Creditvereine Augsburg gegeben oder verlängert wurden. — § 3. Die Haftung tritt erst ein, wenn die Execution sowohl gegen Hauptschuldner als Bürgen erfolglos oder ungenügend ausfiel. Sie erstreckt sich auf das ungedeckte Guthaben des landwirthschaftlichen Creditvereins Augsburg an Capital, Zinsen und Kosten. — § 4. Durch einen Zuschlag, dessen Höhe die Generalversammlung

alljährlich bestimmt und welcher sowohl bei Aufnahme als bei Verlängerungen von Darlehen erhoben wird, soll eine Reserve gebildet werden, welche in erster Linie zur Deckung etwaiger Verluste zu dienen hat. Die Erhebung dieses Zuschlages und die Verwaltung der daraus gebildeten Reserve befragt der landwirthschaftliche Creditverein Augsburg unentgeltlich bei einer Verzinsung von 4 %. Ist diese Reserve erschöpft, so werden nöthige Beitragsquoten zunächst per Kopf jedes einzelnen Mitgliedes ausgeschlagen, diese Quoten werden durch den Ausschuß begetrieben, ergeben sich dabei Ausfälle, so wird für den noch ungedeckten Rest ein neuer Vertheilungsplan per Kopf entworfen, dessen Verteilung auf gleiche Weise erfolgt. Dies Verfahren wird so lange fortgesetzt, bis sämtliche Beiträge geflossen sind. Sollte auf diesem Wege die Beibringung der Beitragsquoten sich über 3 Monate verzögern, so ist der landwirthschaftliche Creditverein Augsburg nicht verpflichtet, sich noch länger an diesen Beitreibungsmodus zu binden. — § 5. Die Haftung jedes neu eintretenden Mitgliedes erstreckt sich auch auf jene Verbindlichkeiten, welche vor dessen Beitritt durch den Bürgerverband eingegangen wurden.“

Schlechte Hopfenjahre und die bestehende Geldflemme haben viele Bürger in Stadt und Land dem landwirthschaftlichen Creditverein zugeführt, aber fast alle sind nur mit Schaden davon gekommen.

10. Die hypothekarische Verschuldung der Bauerngüter, die noch von den Eigenthümern bewirthschaftet werden, ist sehr groß und sind weitaus die meisten verschuldet.

11. Diese Verschuldung hat in den letzten 20 Jahren namentlich auf dem Lande bedeutend zugenommen. Ursachen hiervon sind: Hohe Uebernahme, schlechte Ernten oder geringe Hopfenpreise, Eintragung von Restkaufgeldern (die Juden verkaufen namentlich gerne auf Fristen und lassen die Restgelder ins Hypothekenbuch eintragen), Straßenbauten, welche überall große Gemeinde-Umlagen verursachten, die Preiserhöhung der Hopfenstangen gegen früher, fortschreitende Genußsucht, Verschwinden der frühern Einfachheit in den Sitten, in Kleidung und sonstiger Lebensweise u. dgl., besonders auch hohe Dienstbotenlöhne und die sonstigen Ansprüche des Arbeiterpersonals und damit die Vermehrung der Hopfenerntekosten. Es befinden sich zur Hopfenerntezeit durchschnittlich während 3 Monate gegen 2000 fremde Personen in Spalt; dieselben bekommen an Kost an 5 Wochentagen Fleisch und täglich Bier, an Geld 70 Pf., beziehungsweise 1 Mk. per Tag.

12. Mit der fortschreitenden Verschuldung vieler Bauern geht keineswegs die Zunahme der Wohlhabenheit der besser situirten Bauern gleichen Gang, denn der Besitz von activen Hypothekforderungen findet sich nur sehr wenig in den Händen der Bauern; es sind vielmehr

13. die Hypothekgläubiger des bäuerlichen Besitzes die bayerische Hypothek- und Wechselbank und namentlich die Juden.

14. Außer den Hypothekschulden giebt es solche auf Handschein und sogenannte Currentschulden genug.

15. Bäuerliche Darlehncassen sind nicht vorhanden.

16. Bei landwirthschaftlichen Geschäften, bei Güter-, Vieh- u. dgl. Kauf und Verkauf machen in der Regel Juden die Zwischenhändler zu ihrem Vortheil und auf Kosten der Bauern. Es wird selten ein größerer Handel abgeschlossen,

ohne daß ein Jude die Hand im Spiele dabei hat. Daß die Bauern dabei nothwendig verarmen müssen, getraue ich mir gerade nicht zu sagen, aber gewiß ist, daß ihnen diese Vermittlung eher zum Schaden als zum Nutzen gereicht. Auch das Hauptgeschäft, der Hopfenhandel, findet nicht direct, sondern durch Zwischenkauf statt; die Producenten sind freilich der Ansicht, daß dies gar nicht anders sein kann, und daß sie ohne Vermittlung gar nicht verkaufen könnten. Ich will das nicht in Abrede stellen, aber ich glaube, daß der Zwischenhandel für die Hopfenbauern nachtheilig auf die Preise wirkt.

17. In natura wird nicht getheilt. Auf dem Lande bekommt der Uebernehmer eine Vorzugsportion und sind die übrigen Geschwister gegen ihn im Nachtheile. Hier in der Stadt ist es gewöhnlich umgekehrt. In der Regel findet die Vermögensvertheilung in günstigen Jahren statt, dabei wird dann meistens im Hinblick auf den guten Hopfenverkauf das Anwesen überschätzt; gemäß der Schätzung aber wird das Vermögen regulirt; kommen dann schlechte Jahre, dann zeigt sich, daß der Uebernehmer benachtheiligt ist. In der Regel wird zu Lebzeiten des Vaters übergeben. Die sogenannten Ausnahme wird am Lande in natura gereicht; hier in der Stadt erhält der Ältzter außer der Wohnung und der Milch Antheil am Hopfenenerlös, durchschnittlich 300—400 Mark.

18. Güterhandel unter Lebenden findet selten statt, und die Fälle ausgenommen, in welchen Güter auf dem Zwangswege veräußert wurden und die allerdings nicht wenige sind, findet sich Grund und Boden zumeist in den Händen derer, die ihn ererbt haben. Mit dem Besitzwechsel steigert sich allerdings die Verschuldung, weil namentlich bei Subhastationen oft sehr wenig mit Ueberlegung gekauft wird. Eigentliche Güterschlächtereien findet nicht statt, auch werden nicht kleine bäuerliche Besitzungen zum Zwecke der Vereinigung mit großen Gütern oder der Bildung neuer größerer Besitzungen angekauft. In den letzten 20 Jahren sind einige größere Bauerngüter zum Vortheile vieler geringer Anwesensbesitzer zertheilt worden, und sind auf diese Weise bei 600 Tagwerk Waldung in den Besitz vieler hiesiger Güter gekommen, die vorher derartiges Gut nicht hatten.

19. Die Grundstück- und Pachtpreise steigen und fallen mit den Hopfenpreisen.

20. Außer dem Fortschritt, der etwa im Gebrauch der Maschinen zu finden ist, sind zu erwähnen der Anbau der Lupinen, der sich im sandigen Terrain in den hier angrenzenden Gebieten sehr vortheilhaft zeigt, dann die Wiesencultur im Rezatgrunde, wofür die Stadtgemeinde Spalt einen Kostenaufwand von 10,000 Gulden gemacht. Im Hopfenbau schreitet die Drahtanlage an Stelle der Stangenanlage fort; ob sie wirklich eine Verbesserung ist, muß sich erst zeigen. Neuestens fängt man auch an, den Pflug anzuwenden. — Die Bepflanzung geschieht von den Meisten durch Röhre, von den größern Grundbesitzern durch Ochsen und Pferde. Die übliche Fruchtfolge ist Weizen, Korn, Kartoffel, Hafer. Wo Hopfenproducenten größeren Besitz von Grund und Boden haben, verwandeln sie nach 12—14 Jahren einen Hopfengarten in Getreide- oder Kleeacker, um nach einigen Jahren wieder größere Ertragsfähigkeit für den Hopfen zu erzielen.

21. Ein Unterschied in der Ertragsfähigkeit größerer und kleinerer Besitzungen ist nicht gerade bemerkbar, doch ist mir schon aufgefallen, daß einzelne

Ortschaften, z. B. Mosbach, wo große Bauern sind, jährlich einen verhältnißmäßig größern Reinertrag an Hopfen haben als Spalt oder andere minder vermögliche Orte.

22. Das Hauptproduct das verkauft wird, ist Hopfen. In Winkelhaid, Windsbach, wo weniger Hopfenbau ist, wird auch Getreide verkauft. Mosbach, Massendorf, Engelhof, Nagelhof, Giffeldorf, Schnittlingen, Fünfbrunn zc. verkaufen auch (theilweise sehr viel) Holz. Die übrigen Producte dienen zum Selbstgebrauch. Groß ist die Obst- namentlich Kirschenzucht. In früheren Jahren haben Bauern in den genannten Orten, dazu noch Weingarten, Theilnberg, Allmannsdorf zc., jährlich um 500, 600, 1000—1200 Gulden Kirschchen verkauft. In neuester Zeit ist dieser Zweig der Landwirthschaft namentlich seit dem kalten Winter 1879/80 im Niedergang begriffen. Als bauerliche Industrie ist zu benennen die Spizenklöppelei in Avenberg.

23. Die Bevölkerungsverhältnisse wie die Altersverhältnisse der Eheschließenden sind durchaus normale.

Spalt, den 11. Juni 1883.

C. Mittelfranken.

1. Bezirksamt Hersbruck.

Geschildert

vom protest. Pfarrer Kelber in Förrnbach bei Hersbruck.

Zu Frage 1. Der bäuerliche Grundbesitz befindet sich im Bezirksamt Hersbruck und in der anarenzenden Gegend zum weitaus größten Theil in den Händen der eigentlichen Landleute selbst. Nur verhältnißmäßig wenige Rittergüter sind vorhanden und diese werden meist nicht in eigener Regie betrieben, sondern in Einzelpacht vergeben; bei größeren Waldbeständen giebt es besondere gutherrliche Förster. Das übrige bäuerliche Areal ist in den Händen von Bauern, welche 30—80 Hectar Grundbesitz haben und Pferde, in einzelnen Fällen auch Ochsen einspannen, von Köhlern, welche bei einem Grundbesitz von 6—12 Hectar Kühle einspannen, und endlich von Güttern, die neben dem Haus nur etliche Grundstücke besitzen und keinen eigenen Anspann haben.

Zu Frage 3. In jedem Orte giebt es noch größere Bauernanwesen bis zu 80 Hectar; in den Thälern werden dieselben in der Regel von den Bauern mit ihren Kindern und Dienstboten bearbeitet und nur bei besonderen Gelegenheiten Tagelöhner dazu genommen; auf den Bergen hingegen haben die in Weilern beisammen wohnenden Bauern ihre eigenen Tagelöhnerhäuser, deren Bewohner zur Leistung der nöthigen Arbeit gegen sehr geringe Geldvergütung neben der Verköstigung verpflichtet sind, hingegen aber Grundstücke des Bauern zur Benützung haben. Diese nicht gesetzlich aber aus Anhänglichkeit an das Herkommen geschlossenen Güter haben selbstverständlich einen conservativen, dem städtischen Liberalismus abholden Einfluß.

Zu Frage 4. Arrondirungen haben nicht stattgefunden.

Zu Frage 5. Eine Gemengelage ist vorhanden, ist aber in dem meist Hopfen bauenden Bezirk, da ein jeder in jeder Lage Anlagen haben will, um des Erfolgs sicherer zu sein, nicht schädlich. Flurzwang besteht nicht mehr.

Zu Frage 6. Jede Gemeinde hat unvertheiltes Gut an Wald und Weideland; das Walderträgniß wird zur theilweisen Befreiung der Gemeindefasten, das Weideland zur Weide benützt. Nur die altberechtigten Gemeinde-

besitzungen haben auf dieses Gemeindeseigenthum ein Recht. Zu diesen Gemeindebesitzungen gehören aber auch kleinere sogenannte Köblergüter, deren Besitzer nur mit Kühen und ohne Diensthoten ihren Feldbau treiben und sich durchschnittlich in verhältnißmäßig besserer wirthschaftlicher Lage befinden, als größere Grundbesitzer.

Zu Frage 7. Verpachtungen kommen sporadisch vor.

Zu Frage 11. Die Verschuldung des bäuerlichen Besitzes hat bedeutend zugenommen und zwar durch Luxus, Zunahme der Dienstlöhne und Gemeindefasten, insonderheit aber durch die hiedurch mit herbeigeführte Entwerthung des Grundbesitzes.

Zu Frage 12. Es kommt wohl vor daß der passiven Verschuldung von Bauern active Hypothekenforderungen in den Händen wohlhabenderer Bauern gegenüber stehen, aber nicht sehr häufig.

Zu Frage 13. Die Hypothekengläubiger des bäuerlichen Besitzes sind Stiftungen, Banken, Stadtbewohner und Juden.

Zu Frage 14. Abgesehen von Hypothekenschulden haben die Bauern auch Handscheinschulden und sogenannte Tröpfelschulden; vor Wechselln, die nur äußerst selten und zwar im Verkehr mit Juden vorkommen, hat die Landbevölkerung glücklicher Weise heilsamen Respekt.

Zu Frage 15. Im hiesigen Bezirk befinden sich zwei Raiffeisen'sche Darlehnscaffen, dahier in Förrnbach, seit 2 Jahren, in Borra seit einigen Monaten; von anderen weiß ich für Mittelfranken nichts, dagegen giebt es deren in Unterfranken eine große Zahl, weil sich dort die Kreisregierung dieser Sache fürsorgend angenommen hat, was bei uns nicht der Fall ist. Den hiesigen Verein zu begründen, bewog mich der schädliche Wucher, mit welchem die Juden meine Gemeindeglieder finanziell ausraubten. Derselbe zählt zur Zeit 30 Mitglieder, da mehrere starben, andere ausgeschlossen wurden und Einer austrat, doch treten immer wieder neue bei. Der Verein ist auf die nicht große Pfarrgemeinde mit seiner Wirksamkeit beschränkt, hat in vorigem Jahr 23 000 Mark umgesetzt, wovon über 3000 Mark durch die errichtete Sparcasse, der Rest von mir selbst herbeigeschafft wurde, und besitzt zur Zeit schon ein unangreifbares Vermögen (Gewinn) zu circa 450 Mark. Die Vereinsmitglieder gehören zum großen Theile den besitzuirten Gemeindegliedern an. Die Hauptwirkung des Vereins ist die von mir beabsichtigte, daß nämlich den Juden das Handwerk dahier gelegt ist, und die Leute nöthigenfalls Hilfe haben können. Im laufenden Jahr werden wir weniger Umsatz haben, da die Leute durch die großen Hopfenpreise des Vorjahres zur Zeit finanziell besser gestellt sind als sonst.

Zu Frage 16. Bei Käufen und Verkäufen finden sehr häufig Vermittlungen durch die sogenannten Schmußer, meistens Juden, statt. Die Juden haben das Land förmlich unter sich vertheilt, so daß ein jeder größere Ort seinen besondern Juden hat, der nicht dort beheimathet, aber fast ständig anwesend ist und seine Geschäfte macht.

Zu Frage 17. Das bäuerliche Grundeigenthum geht in der Regel auf den jüngsten Sohn ohne Vertheilung über, doch finden auch unter Umständen

(wenn z. B. die Eltern zu alt und der jüngste Sohn noch zu jung ist) Verkäufe desselben an andere Kindern noch bei Lebzeiten der Eltern statt. Naturtheilung kommt zwar, aber selten vor und nur bei größeren Anwesen; dabei wird darauf gesehen, daß der eigentliche Hof möglichst groß bleibt. Gewöhnlich übernimmt ein Kind das Gut und erhält hiebei einen Vorzug, da es auch das Mäntheil der Eltern zu bestreiten hat. Das Gut wird meistens schon bei Lebzeiten des Vaters übergeben.

Zu Frage 18. Güterhandel unter Lebenden kommt vor, aber selten. Wenigstens drei Vierteltheile des Bodens sind ererbtes, das andere erkaufte Gut. Gegen sonst müssen die Güter von den Eltern theuer übernommen werden, was selbstverständlich wachsende Verschuldung herbeiführt. Güterschlächtereien finden leider viele statt, hauptsächlich durch Juden. Kleinere Güter werden zur Vergrößerung größerer nicht angekauft; hiezu geben die Güterschlächtereien Gelegenheit genug.

Zu Frage 19. Die Grundstücks- und Pachtpreise sind im Allgemeinen um fast die Hälfte des vor circa 20 Jahren bestehenden Werthes zurückgegangen.

Zu Frage 20. Die landwirthschaftlich-technischen Fortschritte finden wohl Anwendung; verbesserte Pflüge sind allgemein, Futterrüben = Schneidmaschinen und Handdreschmaschinen ziemlich weit verbreitet. Die größeren Grundbesitzer haben Pferde, nur wenige Ochsen, die kleineren Kühe zum Anspannen¹⁾. Die Fruchtfolge ist: Hackfrucht, Sommergetreide, Wintergetreide; daneben finden sich Hopfenanlagen, welche auch zum Rübenbau mit benutzt werden.

Zu Frage 21. Das Erträgniß ist beim Kleinbetrieb, den sog. Köblergütern, entschieden besser nach Verhältniß als beim Großbetrieb, denn die Lasten sind geringer, die ganze Bewirthschaftung ist intensiver.

Zu Frage 22. Die wesentlichsten verkäuflichen Producte bilden Hopfen, Vieh und Getreide²⁾. Bei Großgrundbesitz kommt selten ein Nebengewerbe (hie und da Bierbrauerei) vor; bei den kleineren verschiedene Gewerbe (wie Schneider, Schuster, Schmiede, Wagner), welche einen ertlicklichen Nebenverdienst gewähren. Manche Tagelöhner beschäftigen sich nebenbei, besonders im Winter, mit Anfertigung von Holzwaaren für den landwirthschaftlichen Betrieb (Rechen, Schaufeln u.), ferner von Besen, von Stroh- und Korbgeflechten.

Zu Frage 23. Die Bevölkerung nimmt durch Mehrgeburten gegenüber den Sterbefällen ständig zu. Die Kindersterblichkeit ist, abgesehen von Epidemien, nicht über dem Durchschnitt. Die Arbeitskraft ist weder durch schlechte Nahrung noch durch zu harte Arbeit bedroht. Ehen kommen durchschnittlich nur im normalmäßigen Alter vor.

Ueber die Viehhaltung in dem geschilderten Bezirk geben folgende Tabellen Aufschluß, die aus dem Jahre 1873 stammen.

¹⁾ Siehe die unten mitgetheilte Viehhaltungsstatistik.

²⁾ Siehe die oben mitgetheilte Erntestatistik.

Bezirksamt Hersbruck.

I. Landgericht Hersbruck.

Gemeinden	Zahl der Vieh- haltungen	Pferde	Rindvieh		Schafe	Schweine	Ziegen	Bienenstöcke
			überhaupt	darunter Kühe				
Alfalter	49	31	180	128	11	191	18	29
Algersdorf	103	29	387	232	—	354	26	38
Altenfittenbach	81	33	298	182	—	361	51	22
Artelsöfen	55	14	137	103	53	130	27	29
Arzlohe	65	14	279	154	—	304	27	29
Aspertshofen	31	16	85	55	—	89	22	6
Ellenbach	47	16	148	93	76	155	31	3
Engelthal	113	37	254	170	232	293	104	51
Enzendorf	42	18	169	122	48	145	2	26
Eschenbach	63	15	160	121	22	151	40	21
Förrenbach	109	31	279	196	119	306	63	34
Happurg	185	55	379	227	275	384	184	31
Hartmannshof	51	8	131	75	—	122	34	22
Heldmannsberg	23	10	134	58	152	108	—	14
Hensfeld	112	32	297	177	4	392	97	15
Hersbruck	260	68	468	263	38	485	154	46
Hohenstadt	129	34	283	186	—	358	129	21
Hubmersberg	49	23	242	123	236	187	11	30
Kainsbach	82	35	266	156	217	188	40	25
Kirchenfittenbach	72	10	132	103	—	136	64	14
Kleedorf	38	7	132	76	—	117	24	17
Kruppach	33	16	133	80	101	117	7	75
Oberkrumbach	48	18	134	82	—	134	40	17
Pollanden	73	28	291	181	239	316	2	29
Pommelsbrunn	98	16	138	99	—	170	123	21
Reichenschwand	89	34	261	171	—	238	40	32
Sendelbach	19	10	103	58	—	94	1	15
Thalheim	50	2	55	45	—	78	51	7
Treuf	61	42	362	200	15	305	5	59
Welben	108	37	151	134	—	168	51	29
Viehhofen	35	12	202	91	72	181	3	23
Worra	86	27	183	136	150	186	64	16
Wallsdorf	10	12	96	60	20	81	2	5
L.-G. Hersbruck Sa.	2 478	790	6 949	4 337	2 080	7 024	1 537	850

Bezirksamt Hersbruck.

II. Landgericht Lauf.

Gemeinden	Zahl der Vieh- haltungen	Pferde	Rindvieh		Schafe	Schweine	Ziegen	Bienenstöcke
			überhaupt	darunter Kühe				
Beerbach	47	20	214	98	1	200	37	15
Behringersdorf	42	16	92	57	—	54	35	42
Benzenhof	29	10	171	77	—	105	3	9
Bullach	29	2	97	39	—	84	22	2
Dehnberg	24	15	112	57	—	87	24	22
Diepoldsdorf	51	8	128	88	—	70	27	11
Eckenhaide	38	—	132	65	—	154	14	22
Freiröthenbach	25	16	129	59	50	96	6	9
Germeröberg	35	10	144	69	17	118	22	2
Großhelhofen	31	11	135	67	23	75	11	31
Güntheröbühl	40	19	149	79	—	143	25	73
Hedersdorf	37	6	181	90	—	149	11	13
Herpersdorf	46	8	191	82	—	162	26	14
Heuchling	44	4	156	91	—	96	15	11
Hormerödorf	37	5	197	97	—	116	—	4
Hüttenbach	79	15	137	91	—	82	56	13
Kersbach	28	6	134	68	—	91	5	17
Kirchrothenbach	20	1	62	30	—	107	13	11
Lauf	323	66	428	296	87	342	318	44
Neunhof	78	4	235	128	—	212	52	38
Neunkirchen	18	1	63	35	—	44	6	14
Oberndorf	32	20	187	90	134	106	3	9
Oedenberg	21	6	79	38	—	79	13	28
Osternohe	100	32	306	187	30	269	52	27
Ottensoos	91	28	252	165	2	296	68	11
Rabenshof	28	5	129	68	—	78	13	11
Röthenbach	22	7	47	27	—	29	24	37
Rollhofen	34	15	114	73	—	91	19	12
Rückersdorf	84	15	207	139	—	187	72	59
Schnaitach	210	35	289	216	—	181	162	21
Schönberg	110	26	244	153	—	218	118	23
Siegersdorf	25	2	90	50	—	63	15	—
Simmelsdorf	33	7	113	67	—	95	5	2
Simonöhofen	57	10	213	89	—	182	48	19
Speifern	28	11	124	83	—	125	12	15
Uymannöbach	15	6	39	26	30	36	8	8
Welbershof	15	7	77	35	—	99	18	27
Weigenhofen	61	43	303	181	128	273	16	46
Wegendorf	33	7	144	70	—	110	22	20
L.-G. Lauf Summa	2 100	525	6 244	3 520	502	5 104	1 416	792

2. Die bürgerlichen Darlehnskassen in Mittelfranken.

Von

A. Th. Eheberg.

In Mittelfranken habe ich nur drei Darlehnskassen nach dem System Raiffeisen in Erfahrung bringen können. Die eine in Förrnbach hat Herr Pfarrer Kelber in seinem Referat geschildert; die anderen befinden sich in Borra und Urshheim; diese letztere wurde im Jahre 1881 gegründet und schloß ihre Rechnung pro 1882 mit einer Einnahme von 20,407 Mark 14 Pf. und mit einer Ausgabe von 20,066 „ 45 „

also mit einem Kassenbestand von 340 Mark 69 Pf.
ab. Die Mitgliederzahl betrug im Juni 1883 40. Als Vorsteher ist gezeichnet Herr Köffler, als Rechner Herr Wagner. Mehr habe ich über diese Darlehnskasse, von deren Existenz und Geschäftsstand ich eben vor Ablieferung der Referate aus einem Inserat der Süddeutschen Landespost vom 5. Juli 1883 Kenntniß erhielt, wegen Mangel an Zeit nicht in Erfahrung bringen können.

D. Unterfranken.

1. Die bäuerlichen Verhältnisse der Rhön- und Thüningengegend.

Von

Freiherr C. von Thüning-Rosbach, Gutsbesitzer auf Zeitloß.

Zu 1. Kleine und mittlere Bauerngüter sind ganz überwiegend vorherrschend. Die Größe derselben variiert von 40—200 bayer. Tagwerk, am häufigsten aber kommen solche zwischen 40 und 60 Tagwerk = 13—20 Hectaren vor.

Zu 3. Größerer Besitz ist nur vereinzelt vorhanden. Im Allgemeinen wirkt derselbe entschieden günstig auf die umliegende Bauernschaft, indem er in Bezug auf Meliorationen, Anschaffung besserer Viehracen, neuer Samen und Geräthe, Anwendung künstlicher Dünge- und Futtermittel mit gutem Beispiel vorangeht.

Wo solcher größerer Besitz sich findet, gebietet er auch über einen Stamm ständiger Tagelöhner, die sich meist zur Zeit in besserer materieller Lage befinden wie die Kleinbauern, da sie in der Regel nur ein Minimum an Steuern zu zahlen haben und die Arbeitgeber für sie sorgen. Vielfach werden sie durch Naturalien abgelohnt, so daß für sie von einer „Vertheuerung des Brodes des armen Mannes“ durch die landwirthschaftlichen, in Sonderheit die Getreidezölle, dieser Phrase des Fortschritts, keine Rede ist.

Von einem Arbeitermangel in der landwirthschaftlichen Branche ist zur Zeit keine Rede, im Gegentheil muß man oft seinen Scharfsinn anwenden, wie die Tagelöhner nützlich zu beschäftigen sind. Sollten die Preise der landwirthschaftlichen Producte noch mehr sinken und der Geldmangel zunehmen, so werden allerdings auch die großen Gutsbesitzer sich aufs Aeußerste einschränken und nur die allerdringendsten Arbeiten ausführen lassen und ihr Arbeiterpersonal wesentlich reduciren müssen, dessen Lage dann eine sehr precäre werden müßte.

Zum Theil mußte schon mit Herabsetzung des Lohnes und Verringerung der Arbeitsgelegenheit vorgegangen werden, um der Ungunst der Zeiten und vor Allem dem Geldmangel Rechnung zu tragen.

Zu 4. Eine Arrondirung hat nicht stattgefunden, ist auch bei dem derzeitigen bayerischen Arrondirungsgesetz nicht zu erwarten.

Zu 5. Die Parzellirung ist wie überhaupt in Unterfranken, so auch in der Rhön eine sehr starke, und hat dieselbe manche Unzuträglichkeiten für die bauerliche Wirthschaft im Gefolge.

Flurzwang existirt nicht mehr, oder doch nur in seltenen Fällen. Eine gewannweise Arrondirung ist ebenfalls nicht vorhanden, so daß, da doch jedes Grundstück einen Zugang haben muß, eine Menge Wege existiren, die für die Production verloren gehen; außerdem finden sehr viele Ueberfahrtservitute statt, die die Ursache häufiger und sehr kostspieliger Proceffe sind. Eine, wenigstens gewannweise Arrondirung wäre daher sehr zu wünschen.

Zu 6. Mit Ausnahme von Gemeindewald sind wohl kaum noch „Gemeinheiten“ zu verzeichnen, höchstens noch Gemeindeweide, aber auch diese in keiner nennenswerthen Ausdehnung. Von einer Einwirkung auf den bauerlichen Wirthschaftsbetrieb kann daher füglich keine Rede sein.

Zu 7. Einzelne größere Höfe sind verpachtet und zwar theils im Ganzen, theils parzellenweise; doch findet dies auch nur in sehr geringem Umfange statt.

Zu 8. Die Lage der Pächter ist wie im Allgemeinen zur Zeit eine sehr ungünstige, weil sie gleichfalls unter dem chronischen Geldmangel und den niedrigen Preisen für die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, von denen nur die Viehpreise und zwar nur die für Rindvieh zur Zeit eine Ausnahme machen, zu leiden haben. Auch haben sie theilweise die Pacht in einer besseren Zeit und darum zu hoch angetreten, und sind nun nicht in der Lage, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Die Pachtzeit ist bei ganzen Gütern in der Regel eine 12jährige, bei parzellenweiser Verpachtung eine 3—6jährige. Bei Wiesen wird häufig der jährliche Futterertrag verpachtet.

Der Fall, daß die früheren Eigenthümer als Pächter ihrer Gläubiger auf den subhastirten Gütern fortvegetiren, kommt, Dank unserem modernen Subhastationsverfahren, das die Machinationen der Wucherer und professionellen Güterzertrümmerer nur allzu sehr begünstigt, immer häufiger vor.

Bezüglich der Entschädigung für vorgenommene Meliorationen findet sich selten ein Passus in den Pachtverträgen.

Zu 9. Die Eigenthümer des verpachteten Landes sind theils größere Gutsbesitzer, theils, in Folge von Subhastationen und Güterzertrümmerungen, auch Creditanstalten, Sparcassen, vornehmlich aber Wucherjuden, welche in der Rhön leider eine große und sehr verderbliche Thätigkeit entwickeln.

Zu 10. Die hypothekarische Verschuldung ist eine sehr große und werden schuldenfreie Bauerngüter zu den größten Seltenheiten gehören.

Durch die in Folge der Goldwährung eingetretene Geldvertheuerung, sowie durch die ausländische Concurrrenz in allen landwirthschaftlichen Erzeugnissen, welche durch die bestehenden Zölle nicht genügend neutralisirt wird und im Verein mit der Geldvertheuerung die Preise für die meisten landwirthschaftlichen Producte um nahezu ein Drittel gegen früher reducirt hat, sind die Preise der Güter und Grundstücke um etwa 30—40 Procent, in vielen Fällen aber um mehr als die Hälfte gesunken, so daß bei Zwangsversteigerungen sehr häufig nicht einmal die eingetragenen Hypotheken gelöst werden.

Dies ist auch der Grund, warum die Zahl der Subhastationen in den letzten zwei Jahren etwas abgenommen hat, weil die Gläubiger befürchten, beim Zwangsversteich nicht zu ihrem Gelde zu gelangen, und daher vorziehen, den Schuldner einstweilen noch als weissen Zinsflaven auf seiner früheren Scholle fortvegetiren zu lassen, um ihn dann bei gelegener und günstiger Zeit desto sicherer von Haus und Hof zu treiben.

Im Allgemeinen wird man wohl annehmen können, daß die hypothekarische Verschuldung gegen zwei Drittel des derzeitigen Werthes der Grundbesitzungen beträgt.

Zu 11. Die Verschuldung hat in den letzten 50 Jahren sehr betrübend zugenommen, veranlaßt durch zu theuere Uebernahme der Güter bei dem Mangel eines Anerbenrechtes, das dem Anerben, d. h. dem Gutsübernehmer, einen gewissen Vorzug zusichert, durch zu theueren Ankauf von Grundstücken und die dadurch bedingten Eintragungen von Restkaufschillingen. Wenn es hier heisst, „zu theuer“, so ist das eben im Verhältniß zu dem jetzigen Grundwerthe und den jetzigen Preisen der landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche die Höhe des Grundwerthes direct bedingen, zu verstehen. Früher, unter für die Landwirthschaft günstigeren Verhältnissen, waren die Preise der Grundstücke wohl nicht zu theuer, sie sind es aber im Vergleich zu dem gesunkenen Werthe der Jetztzeit. Die Schulden nehmen ferner zu durch die Ueberbürdung des Grundbesitzes mit Steuern und Umlagen gegenüber den Steuerprivilegien des großen mobilen Geldcapitals; durch Noth- und Unglücksfälle, wie Ungenseuchen, Hagelschlag, Brand- und Wasserschaden etc., und heutigen Tages geradezu durch Anlehen zur Befriedigung der Lebensucht, zu der die gewöhnlichen Mittel nicht mehr ausreichen.

Anlehen zu Meliorationen kommen wie überhaupt so auch hier seitens der Bauern nicht vor.

Zu 12. Auch selbst die wohlhabenden Bauern haben in der Regel mehr Hypothekenschulden als hypothekarische Forderungen; letztere dürften hier zu den Ausnahmen gehören.

Zu 13. Die Hypothetengläubiger sind theilweise Bankinstitute, namentlich die Hypotheken- und Wechselbank in München und die süddeutsche Bodencreditbank ebendasselbst, theilweise, aber nur in geringem Maße, Private, meist Beamte; ferner die verschiedenen Spar- und Hilfskassen; in der Hauptsache aber die Juden, die dabei stets wucherische Nebenzwecke verfolgen und darauf ausgehen, die ganze Habe des Bauern an sich zu bringen.

Zu 14. Abgesehen von der hypothekarischen Verschuldung sind die Bauern auch da, wo Raiffeisen'sche Darlehnskassen bestehen, diesen schuldig, und zwar gegen Bürgschaft oder Caution, oder gegen Viehvericherungen; auch die Currentschulden der Bauern sind in starker Zunahme begriffen.

Zu 15. Es sind an manchen Orten Raiffeisen'sche Darlehnskassen vorhanden, welche sehr segensreich wirken und sich als die besten Banquiers der Bauern und als wahre Retter in der Noth gegen den jüdischen Wucher bewähren.

Zu 16. Leider hängen die Bauern vielfach von Vermittelung ab. Namentlich ist der ganze Viehhandel ausnahmslos in den Händen der Juden und wird von denselben in der wucherischsten Weise ausgebeutet.

Sehr viele Bauern haben gar nicht mehr ihr eigenes Vieh im Stalle, sondern sogenanntes „Einstellvieh“, welches der Jude ihnen einstweilen zur Benutzung überläßt, bis es herangezogen und herausgefüttert ist, um es dann dem Bauern wieder zu nehmen und anderes, ganz junges oder mageres Vieh an die Stelle zu bringen, das der Bauer dann wieder für den Juden herausfüttert und aufzieht.

Der Jude vermeidet bei dem Viehhandel grundsätzlich, mit dem Bauern klare Rechnung zu machen, um ihn dann auf einmal mit einer für dessen Verhältnisse riesigen Summe zu überraschen, die zuerst gegen gehörige Provision und Zins prolongirt und endlich, wenn der Bauer nicht mehr sich zu helfen weiß, eingelagert wird, wodurch in der Mehrzahl der Fälle der Bauer zum Bettler gemacht und von Haus und Hof getrieben wird.

Zu 17. In der Hauptsache herrscht das römische Erbrecht mit absoluter Theilbarkeit der Güter und gleichen Erbtheilen der Erben; der am häufigsten vorkommende Fall beim Erbgang ist der, daß einer der Erben, der von den Eltern dazu auserlesen wird, das Gut übernimmt und seinen Miterben ihr Theil hinausbezahlt. Gewöhnlich ist der Gutsübernehmer der älteste Sohn, manchmal aber auch die älteste Tochter oder ein nachgeborener Sohn.

Eine Vorzugsportion findet in der Regel nicht statt, im Gegentheil übernimmt der Gutserbe dasselbe nur zu häufig über dem wahren Werth; namentlich hat dies in den sechziger und zu Anfang der siebziger Jahre stattgefunden, zu welcher Zeit die Grundstücke einen sehr hohen Preis hatten. Es wird bei der Werthberechnung leider nicht der wirkliche Ertrag, sondern vielmehr der Capitalswerth zu Grunde gelegt und derselbe, namentlich wenn in Folge des Vorhandenseins von Minderjährigen die Curatelbehörde sich ins Mittel legt, über Gebühr hinaufgeschraubt. Der Fall, daß in Folge testamentarischer Verfügung des Vorbesizers dem Gutsübernehmer ein Vorzug bestimmt wird, gehört zu den verschwindenden Ausnahmen, wie denn überhaupt der Bauer fast niemals an die Errichtung eines Testamentes herangeht, schon deshalb nicht, weil er die Gebühr dafür scheut.

Uebrigens kommen auch Theilungen in Natur vor, doch geschieht dies gegen früher seltener, weil die Parzellirung schon nahe an der Grenze des Möglichen angelangt ist.

In einem Theile der Rhön, soweit dieselbe zu der gefürsteten Abtei Fulda gehörte, herrscht das Fuldaer Erbrecht, welches identisch ist mit dem in der früheren Freiherrlich von Thüngen'schen sogenannten Zentherrschast üblichen „Hut- und Schleierrecht“, und darin besteht, daß nach dem Ableben des männlichen Ehegatten die Wittve mit Ausschluß der Kinder das Gut erbt (da diese genannten Particularrechte stets Gütergemeinschaft voraussetzen) und im Fall sie sich wieder verheirathet, bei ihrem Ableben der überlebende Ehegatte das Gut erhält, und wenn Kinder aus dieser Ehe vorhanden sind, diese das Gut erhalten, während die Kinder aus erster Ehe mit ganz geringen Portionen abgefunden werden oder auch ganz leer ausgehen. Die Güter werden häufig schon bei Lebzeiten des Vaters resp. der Mutter übergeben, und wird der Altentheil oder sogenannte „Auszug“, wie er hierlands genannt wird, hauptsächlich bei Naturalien so normirt, daß ein, oder wenn beide Eltern noch leben, zwei Menschen davon existiren können. Dieser Auszug wird in der Regel

hypothekarisch versichert, geht aber sehr häufig beim Zwangsverkauf für die armen Berechtigten verloren.

Hier muß auch eine steuerliche Ungerechtigkeit erwähnt werden, wie solche ja dem Grundbesitzer gegenüber leider nicht zu den Seltenheiten gehören. Es muß nämlich der Auszügler von seinem „Auszuge“ noch einmal Einkommensteuer bezahlen, obwohl ja bereits von seinem gesamten Einkommen durch den Gutsbewirthschafter Grundsteuer gezahlt wird.

Zu 18. In früheren besseren Zeiten war der Güterhandel sehr gering. Die Güter gingen meist vom Vater auf den Sohn über und hielten sich Jahrhunderte lang in derselben Familie, wo nicht durch die oben erwähnten Particularerbrechte ein Wechsel eintrat. Heute ist dieser gesunde Zustand leider anders geworden, der Grundbesitz ist mehr und mehr zur „Waare“ degradirt, der in Folge freiwilligen oder Zwangsverkaufs in andere Hände übergeht, womit das Ideal der Manchesternänner, die „Mobilisirung“ des Grundbesitzes, erreicht ist. Damit wird aber auch der Bauernstand mobilisirt, d. h. er wird Tagelöhner oder ländliches Proletariat, oder kehrt dem Vaterlande, das nichts für seine Erhaltung thut und zu thun verstand, den Rücken und sucht in einem fernen Welttheile eine bessere Heimath.

Daß unter den angegebenen Verhältnissen mit dem Besitzwechsel sich die Verschuldung steigert, ist selbstverständlich. Der Gutsübernehmer findet bereits alte Schulden vor; er muß neue machen, um seine Miterben zu befriedigen. Er hat vielleicht selbst wieder mehrere Kinder, von denen eines seiner Zeit das Gut übernimmt und die Geschwister herauszahlt, natürlich auch nur mittelst Schulden, bis in der zweiten oder dritten Generation das Gut unter den Hammer kommt.

Dies wird das Schicksal der bäuerlichen Güter nicht nur in der Rhön, sondern in ganz Bayern und Deutschland sein, wenn die Gesetzgebung nicht andere Bahnen einschlägt und durch ein umfassendes „Agrarrecht“ für die Erhaltung der zahlreichsten, besten, unverdorbenen, conservativ gesinnten Volksklasse sorgt, die die beste Stütze für Thron und Altar ist und den einzigen zuverlässigen und festen Damm gegen die Umsturzideen der Socialdemokratie bildet.

Die Vereinigung kleiner bäuerlicher Anwesen mit größeren Besitzungen ist selten, da letztere überhaupt sehr dünn gesäet sind.

Meist kaufen die Nachbarn auf Schulden, was sehr häufig die Ursache zum eigenen Ruin ist, oder der Wucherer ersteht das Gut und zerschlägt es entweder oder läßt den seitherigen Besitzer als Pächter darauf weiter haufen, was oben schon berührt wurde.

Zu 19. Die Grundstücks- und Pachtpreise waren in den sechziger und Anfangs der siebziger Jahre in Folge reichlich vorhandener Geldumlaufsmittel (Entdeckung der Goldfelder Australiens und Californiens in den sechziger und Einzug der Milliarden der Kriegsschädigung zu Anfang der siebziger Jahre) wesentlich gestiegen, um seit etwa 1873 rapide zu fallen.

Man kann den Rückgang der Güter- und Pachtpreise seit dieser Zeit auf 30 Procent veranschlagen; die Hauptursache davon ist meines Erachtens die in Folge der Einführung der Goldwährung in Deutschland und daraus hervorgehend der Sistrung der Silberausprägungen in nahezu allen Culturstaaten

verursachte Verringerung der Umlaufsmittel, welche eine Geldvertheuerung um etwa 25 Procent des früheren Werthes verursacht hat.

Zu 20. Die technischen Fortschritte der bäuerlichen Wirthschaft sind nicht sehr erheblich, da den Bauern die Mittel zu Meliorationen abgehen und sie sich in der Mehrzahl bescheiden müssen, ihre Existenz zu fristen. In einigen Orten hat die Viehzucht Fortschritte gemacht durch die Kreuzung mit Simmenthaler (Verner) Bullen oder Kreuzungsproducten von solchen.

Neuerdings beginnt man, sich für die Weidenzucht zu interessieren und dieselbe zu fördern; auch die Bienenzucht ist mehr und mehr in Aufnahme gekommen und wird gefördert durch zahlreiche in den letzten Jahren entstandene „Bienenvereine“.

Die Bepflanzung geschieht vorzugsweise durch Oxfen und Kühe; Pferde sind selten. Eine feste Fruchtfolge wird nicht mehr eingehalten. Gebaut wird hauptsächlich Roggen und zwar Winter- und Sommerroggen, Hafer, Kartoffeln; Gerste und Weizen nur wenig und zum eigenen Bedarf.

Zu 21. Ein großer Unterschied in der Rentabilität zwischen Groß- und Kleingrundbesitz findet nicht statt, da der gesammte Grundbesitz unter der herrschenden Krise gleichmäßig leidet und seine Rentabilität zur Zeit fast Null ist. Aber auch in normalen Zeiten wird dieser Unterschied sehr gering sein, denn was der Kleinbesitz an Betriebskosten erspart, dadurch, daß der Besitzer mit seiner Familie das Land bebaut und die Wirthschaft führt, mithin keine oder doch nur wenig Ausgaben für Tagelöhner hat, das ersetzt der Großgrundbesitzer durch intensiveren Betrieb und bessere Ausnutzung des Bodens.

Zu 22. Die wesentlichsten Producte des Bauern sind: Roggen, Hafer, Kartoffeln, Weizen, Gerste (letztere beiden Fruchtarten beschränkt), Rindvieh, Schweine, Schafe, Milch, Butter.

Als Nebengewerbe bestanden vor Einführung des neuen Branntweinsteuergesetzes zahlreiche Brennereien, welche aber in Folge dieses Gesetzes mit wenigen Ausnahmen auf einigen größeren Gütern eingegangen sind, da die Steuer zu hoch und die Controle zu lästig ist. Durch dieses Gesetz wird gerade der kleinen Landwirthschaft eine große Wunde geschlagen und eine Menge Capital, das in den alten Apparaten steckt, werthlos.

An Nebenerwerben sind zu nennen: Holz- und Waldarbeit, desgl. Holz- und Frachtfuhrwerk aus den zahlreichen Staats- und Privatwäldungen; Gewinnung von Basaltsteinen. An Hausindustrien besteht lediglich etwas Holzschnitzerei, und zwar feinere in Bischofsheim an der durch den Landrath subventionirten Holzschnitzschule, sowie gröbere für alle möglichen häuslichen Wirthschaftsgeräthschaften. Der Verdienst, den diese Nebengewerbe liefern, ist in normalen Zeiten auskömmlich. In Folge der allgemeinen Krise und Nothlage, insonderheit des Geldmangels, ist er zur Zeit sehr beschränkt und nicht ausreichend.

Zu 23. Die ortsanwesende Bevölkerung ist im Ganzen als stabil zu bezeichnen. Einer Vermehrung derselben stehen die oben beschriebenen Verhältnisse entgegen. Wenn auch die Zahl der Kinder eine große ist, so wird die Bevölkerung doch fortwährend durch Auswanderung und Wegzug nach den Städten, namentlich Frankfurt, Mainz, Schweinfurt, Würzburg, Kissingen u. a. decimirt.

Die Arbeitskraft und körperliche Frische ist allerdings beim Andauern der gedrückten Lage bedroht und in den ärmsten und wenigst fruchtbaren Orten bereits im Schwinden.

Die allzu große Liberalität in der Gestattung der Eheschließungen, die den Gemeinden nahezu jegliches Einspruchsrecht benimmt, auch da, wo die Heirathenden aller Voraussicht nach nicht im Stande sind, einen Hausstand selbstständig zu erhalten und zu ernähren, hat auch hier, wie allwärts sehr üble Früchte gezeitigt, die Eheschließungen jugendlicher Vagabunden und Taugenichtse begünstigt und den Gemeinden, welche für die verarmten und oft von dem Ernährer verlassenen Familien einzutreten und zu sorgen haben, große Lasten aufgebürdet.

Im Allgemeinen ist das wirtschaftliche und sociale Bild, das die Rhön bietet, kein erfreuliches, und thut Abhilfe, die aber nur im Zusammenhang mit einer in großen Zügen entworfenen Wirtschafts- und Socialreform erreicht werden kann, dringend Noth.

2. Die bauerlichen Verhältnisse im Bezirk Mellrichstadt (an der Rhön).

Von

Bezirksamtsassessor M. Schreiber in Mellrichstadt.

Der Bezirk Mellrichstadt, auf welchen sich die nachstehenden Angaben beziehen, bildet nach Abtrennung der im Jahre 1866 an Preußen abgetretenen Gebietstheile den nordwestlichsten Bezirk Bayerns und grenzt an den preussischen Kreis Gersfeld, an den großherzogl. Sachsen-Weimarischen Verwaltungsbezirk Dornbach und die herzogl. Sachsen-Meiningischen Kreise Meiningen und Hildburghausen. Der Bezirk wird durch die weimarische Enclave Ostheim in zwei Hälften getheilt, von denen nur die nordwestliche der eigentlichen Rhön zuzählen ist, während die südwestliche aus Theilen verschiedener Gaue zusammengelegt ist, dem Thale der Streu — einem Nebenflüßchen der fränkischen Saale —, einem Theile des in Unterfranken als wohlhabend und fruchtbar bekannten Grabfeldgaues und einem Theile des in den Vorbergen der hohen Rhön gelegenen Wesengaus. Den eigentlichen Rhöncharakter trägt nur der kleinere Theil des Bezirks, etwa 10 Gemeinden. Ein ähnliches Verhältniß besteht in den übrigen bayerischen Bezirksamtern, welche dem Rhöngebiet angehören. Kein Bezirk umfaßt ausschließlich Rhöngemeinden. Mitunter werden wohl diese Bezirke einfach zur Rhön gerechnet; es ist jedoch eigenthümlich, daß je näher man der Rhön kommt, desto mehr das Rhöngebiet eingeengt wird. Auch Ortschaften, die unmittelbar am Plateau der hohen Rhön liegen, legen sich den Beisatz v. Rh. (vor der Rhön) bei, wie wenn sie es ablehnen wollten, einer als arm verrufenen Gegend anzugehören. Bei näherem Zusehen finden sich denn auch die hergebrachten Vorstellungen von der chronischen Armuth der Rhönbewohner, wie sie z. B. durch Niehl's „Land und Leute“ geläufig geworden und in neuerer Zeit durch eine von der Pama zum Hungertyphus gemachte Typhusepidemie in dem früher berühmten Orte Frankenheim des

weimariſchen Oberlandes aufgefrifcht worden ſind, häufig nicht beſtätigt. Im Bezirk Mellrichſtadt, — und ein Gleiches wird aus anderen Bezirken berichtet, ſind es durchaus nicht immer die Rhönorte, welche als die ſchlechteſten bekannt ſind. Keinesfalls unterſcheiden ſich die wirthſchaftlichen und ſocialen Verhältniſſe der eigentlichen Rhöngemeinden und der Gemeinden der Vorderrhön ſo ſcharf, daß nicht der Verſuch gemacht werden könnte, bei Beantwortung der vom Verein für Socialpolitik geſtellten Fragen, ſoweit es bei dem kurz geſtellten Termin möglich iſt, den Bezirk als Ganzes zu ſchildern.

Der Bezirk gehört zu denen rein bäuerlichen Charakters. Die nächſten Städte, abgesehen von kleinen Land- und Oekonomieſtädchen, ſind ziemlich entfernt, von einer Einwirkung ſtädtiſcher Verhältniſſe auf die bäuerlichen Zuſtände daher wenig wahrzunehmen. Die Bodengeſtaltung iſt hügelig, im oberen Bezirk verwitterter Baſalt, im unteren Kalkformation, mit beiderſeits fruchtbarem Lande; die Bevölkerung, zum fränkischen Stamm gerechnet, im Ganzen fleißig und intelligent.

Zu 1. 2. u. 3. Bei Vertheilung des bäuerlichen Grundeigentums nach Culturarten herrſcht durchgängig der Ackerbau vor. Nur in den eigentlichen Rhöngemeinden überwiegt die Viehzucht etwas mehr. Der größte Theil des Areals trifft demzufolge auf Getreideboden, neben dem einen großen Theil der Geſammtfläche einnehmenden Wald. Ueber die ziffermäßige Größe der einzelnen Culturarten giebt die im Jahre 1878 angeſtellte Ermittlung der Bodenbenutzung Auskunft, deren Reſultate als verläßlich bezeichnet werden können und noch jetzt zutreffen.

Für den Bezirk ergiebt ſich hiernach folgende Zuſammenſtellung, wobei zu bemerken iſt, daß die in Rubrik 7 aufgeführte „übrige Fläche“ mit geringem Abzug als die vorhandene Waldfläche angenommen werden kann.

(Siehe nebenſtehende Tabelle.)

Ueber die Vertheilung des bäuerlichen Grundeigentums unter die einzelnen Theilhaber beſtehen genaue Aufzeichnungen bei dem Steueramt, dem Rentamt. Für jedes einzelne Anweſen iſt hier eine eigene Beſitzrolle angelegt, auf welcher die zu- oder wegkommenden Grundſtücke ab- oder zugeſchrieben werden, und in der Regel beſitzt jeder Bauer eine Abſchrift dieſer Beſitzrolle, ſeinen „Grundsteuerkataſter“, den er als urkundlichen Beweis für ſein Grundeigentumsrecht betrachtet und ſorgfältig bewahrt. Eine Statiſtik der Vertheilung des bäuerlichen Grundeigentums in der Richtung, daß erhoben wird, wie viele Anweſen z. B. über 5 — 10, wie viele 10 — 20 Hectar u. ſ. w. umfaſſen, wäre unſchwer anzustellen, iſt indeß bis jetzt nicht angeſtellt worden.

Auch ohne eine ſolche Statiſtik läßt ſich für den ganzen Bezirk das Ueberwiegen des mittleren und kleinen Bauernſtandes conſtatiren. Der größere Theil der Bauern bewirthſchaftet ſein Anweſen nur mit den Arbeitskräften der eigenen Familie, allenfalls mit einer Magd und unter gelegentlicher Zuhülfenahme von Tagelöhnern. Die Einſtellung von mehreren Knechten oder Mägden iſt ſeltener und gilt ſchon als Kennzeichen des größeren Bauern. Zahlreicher ſodann als die größeren Bauern iſt die Zahl der Kleinbäuer, deren Grundbeſitz zur Ernährung ihrer Familien nicht ausreicht und welche daher ihren Unterhalt zum größeren oder geringeren Theile durch Lohnarbeit ſuchen müſſen.

Erhebungsbezirke (A. Politische Gemeinden in alphabetischer Reihenfolge. B. Keiner Gemeinde- markung zugetheilte Bezirke [einzeln auf- zuführen])	Größe nach der Katastralvermessung.		Flächengröße nach der Ermittlung der Bodenbenützung im Jahre 1878											
			Acker- u. Gar- tenländereien		Wiesen		Weiden und Futungen		Weinberge		Uebrige Fläche		Zusammen	
1	2		3		4		5		6		7		8	
	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a
Bahra	404	41	249	57	24	10	9	27	—	—	121	47	404	41
Bastheim	882	74	429	54	57	30	44	20	—	—	351	60	882	74
Braidsbach	311	42	178	49	28	46	6	52	—	—	97	95	311	42
Brüchs	210	98	126	20	37	93	2	97	—	—	43	88	210	98
Eußenhausen	1 017	77	531	24	21	24	—	—	—	—	465	29	1 017	77
Filke	240	88	117	92	24	70	3	15	—	—	95	11	240	88
Fladungen	1 383	56	373	09	425	20	210	49	—	—	374	78	1 383	56
Fridenhausen	621	—	314	78	12	28	12	67	—	—	281	27	621	—
Gaufen	1 630	57	289	85	672	18	108	—	—	—	560	54	1 630	57
Gendungen	1 575	21	950	07	81	03	21	25	—	—	532	86	1 575	21
Heusfurt	481	26	187	65	69	94	8	31	—	—	215	36	481	26
Leubach	619	97	210	58	127	87	67	42	—	—	214	10	619	97
Mellrichstadt	1 985	49	1 479	17	90	70	21	85	—	—	393	77	1 985	49
Mittelstreu	863	70	496	82	57	18	8	70	0	31	300	69	863	70
Mühlfeld	594	12	441	71	25	68	7	53	—	—	119	20	594	12
Neustädtles	444	73	70	67	38	32	—	—	—	—	335	74	444	73
Nordheim	1 179	24	616	23	142	23	27	27	—	11	393	40	1 179	24
Oberfladungen	661	22	235	89	73	47	42	62	—	—	309	24	661	22
Oberstreu	1 329	98	766	78	73	03	5	74	—	—	484	43	1 329	98
Oberwalbbehrungen	404	04	267	16	18	14	13	29	—	—	105	45	404	04
Rappershausen	703	42	480	45	75	49	10	41	—	—	137	07	703	42
Reyersbach	629	66	238	86	38	85	1	21	—	—	350	74	629	66
Rodles	450	55	174	71	28	45	4	02	—	—	243	37	450	55
Rogrieth	249	50	194	89	16	01	—	—	—	—	38	60	249	50
Roth	730	43	85	74	274	69	131	96	—	—	238	04	730	43
Rüdenswinden	328	24	97	59	73	20	94	18	—	—	63	27	328	24
Sands	229	70	48	19	15	27	—	—	—	—	166	24	229	70
Sonheim	691	61	445	19	72	67	—	—	—	—	173	75	691	61
Stoßheim	1 924	26	880	03	92	68	29	39	—	—	922	21	1 924	26
Unterwalbbehrungen	698	97	417	03	49	53	61	58	—	—	170	83	698	97
Wölkershausen	468	93	147	22	18	86	12	74	—	—	290	11	468	93
Wechterswinkel	353	86	242	61	36	15	6	93	—	—	68	17	353	86
Weimarschmieden	602	26	131	53	31	27	3	34	—	—	436	12	602	26
Willmars	508	09	239	07	42	32	—	18	—	—	216	52	508	09
Forstbezirk Mellrich- stadt	420	72	—	—	14	62	—	—	—	—	406	10	420	72
Forstbezirk Wechters- winkel	830	10	—	—	—	—	—	—	—	—	830	10	830	10
Summa	26 662	59	12 156	52	2 990	99	967	29	—	42	10 547	37	26 662	59

Größere geschlossene Höfe befinden sich in sieben Gemeinden, und zwar nehmen sie in fünf derselben so ziemlich die Gesamtfläche der Gemeindefmarkung oder wenigstens der Markung einer Ortschaft ein, so daß für die Mehrzahl der Gemeindebürger nicht viel übrig bleibt. Die Gemeindeverfassung ist für solche Gutsbezirke eigentlich nicht ganz am Platze. Es ist jedenfalls eine Anomalie, wenn, wie es vorkommt, der Bürgermeister, der Vorstand der Gemeinde und Repräsentant der Polizei, mit der gesamten Gemeindeverwaltung bei dem Gutsherrn im Taglohn arbeitet. Fünf dieser Gutsbezirke haben sich schon in früherer Zeit gebildet, zwei erst in neuerer Zeit.

Die erwähnten großen Güter erfordern ein Tagelöhnerpersonal von je 10 bis 20 Familien. Die Lage dieser Tagelöhnerfamilien ist, wenn der Tagelohnverdienst allein in Betracht gezogen und mit dem anderweitig üblichen verglichen wird, wovon bei Frage 19 die Rede, keine sehr zufriedenstellende. Beim Vergleich der Guts-Tagelöhner mit den kleinen Bauern fällt jedoch zu Gunsten der ersteren sehr in's Gewicht, daß eine Tagelöhnerfamilie doch auch bei geringsten Löhnen immer Woche für Woche Baargeld verdient und erhält, während der Kleinbauer solche regelmäßige Bezüge nicht kennt.

Zu 4 u. 5. Eine Zusammenlegung der Grundstücke wird schon seit Jahrzehnten als ein dringendes Bedürfnis und als unumgängliche Voraussetzung einer Verbesserung des landwirtschaftlichen Betriebes gefordert; jedoch ist es bis jetzt im Bezirk ebenso wenig wie in Unterfranken oder anderen Theilen Bayerns möglich gewesen, eine eigentliche Zusammenlegung (Separation, Arrondirung) zu erzielen. Das bayerische Arrondirungsgesetz vom 10. November 1861 fordert zur Durchführung einer Arrondirung gegen den Willen einzelner Grundeigenthümer in Art. 1 unter Anderem:

- 1) daß wenigstens 10 Grundeigenthümer hierbei betheiligt und 8 Zehnteile derselben über die Art und Weise des Umtausches unter sich einig sind,
- 2) diese Mehrzahl zugleich im Besitze von wenigstens 4 Fünftheilen des Flächeninhaltes der zusammenzutauschenden Grundstücke sich befindet und wenigstens 4 Fünftheile der bezüglichen Grundsteuer auf diese Mehrheit fallen.

Unter diesen Voraussetzungen ist eine Majorisirung der Minderheit niemals zu erreichen; die Verwaltungsbehörden, denen nach dem Arrondirungsgesetz die Leitung der bezüglichen Verhandlungen zugewiesen ist, geben sich auch bei der völligen Ausichtslosigkeit, eine Majorität für die Arrondirung zusammenzubringen, gar keine Mühe mehr, Arrondirungen anzuregen, und das Urtheil steht wohl ziemlich fest, daß das Arrondirungsgesetz so lange auf dem Papier bleibt, als nicht, ähnlich den norddeutschen Separationsgesetzen, eine geringere Majorität — etwa schon die Eigenthümer der Hälfte des betheiligten Grundbesitzes — genügt, um die Minorität zur Arrondirung zu zwingen.

Der Effect der Arrondirung wurde in den letzten Jahrzehnten durch Bildung zweier größerer Güter erzielt. Vor etwa zehn Jahren wurde das Gut Hainhof durch allmählichen Zusammenkauf der einzelnen Anwesen einer Ortschaft, die vorher aus etwa zehn besonderen Theilen bestand, gebildet, etwas später ein solches in größerem Maßstabe durch Ankauf des Grundbesitzes einer ganzen Gemeinde, Weimarshrieden, Seitens eines auswärtigen Capitalisten. Im ersteren

Fälle zogen die früheren Besitzer in andere Gegenden und wird das Gut jetzt durch Gesinde und durch Tagelöhner, welche in den benachbarten Gemeinden anständig sind, bewirthschaftet; im zweiten Falle blieb die Bevölkerung im Orte und arbeitet jetzt größtentheils im ständigen Taglohn auf ihrem früher eigenen Besitz, den sie zu guten Preisen losgeschlagen hat, jedoch ohne den Erlös productiv zu verwenden.

In beiden Fällen ist an Stelle früherer Zwerzwirthschaft intensiverer Betrieb unter Leitung gebildeter Landwirthe getreten und ist die Bodenbenutzung eine ungleich rationellere und ergiebigere.

Im Uebrigen ist hier auf die Beantwortung zu Frage 3 Bezug zu nehmen.

Abgesehen von derartigen außerordentlichen Fällen vollzieht sich eine Arrondirung fortwährend in kleinem Maßstabe durch Kauf und Tausch von angebotenen Grundstücken, deren Zahl bei der vorhandenen Gemenglage immer eine ziemlich große ist. Andererseits ist die durch Recht und Sitte sanctionirte Uebung der gleichheitlichen Erbtheilung stets bestrebt, die Gemenglage zu erhalten, die Parzellirung zu vergrößern.

Ueber den gegenwärtigen Stand der Parzellirung gibt nachstehende Tabelle eine Uebersicht. Es ist in derselben die Gesamtfläche der einzelnen Markungen, dann die Fläche abzüglich der Waldungen, die Zahl der Haushaltungen nach der Volkszählung vom 1. December 1880 und die Zahl der Plannummern des Grundsteuerkatasters nebeneinander gestellt. Durch gegenseitige Division ergibt sich hieraus einerseits die durchschnittliche Größe der einzelnen Parzelle und die Zahl der auf eine Haushaltung treffenden Plannummern andererseits. Die Zahl der Haushaltungen ist durchweg etwas größer, als die der eigentlichen Bauernwirthschaften, weil in erstere auch die Familien ohne Grundbesitz eingerechnet sind. Ein Abzug der Waldflächen hat dabei deshalb stattzufinden, weil diese in der Regel bei bedeutenderer Fläche nur wenige Plannummern absorbiren.

Andererseits wurden die geringen Flächen, welche auf Wege und Wasser treffen, nicht in Abzug gebracht, so daß für die Vergleichung zwischen Plannummern und Flächen die Zahlen in Rubrik 3 annähernd die landwirthschaftlich benutzten Flächen darstellen. Die Angaben sind nach bayer. Tagwerk = 0,34 Hectar erfolgt. Ein bayer. Tagwerk = 1000 Decimalen. Die mit * bezeichneten Gemeinden enthalten größere Güter.

(Siehe folgende Tabelle.)

Es ist aus dieser Zusammenstellung ersichtlich, daß die Parzellirung, die Gemenglage, einen theilweise unglaublichen Grad erreicht hat, und daß dieselbe den landwirthschaftlichen Betrieb im höchsten Grade erschweren und Fortschritte jeglicher Art hindern muß. Dies ist denn auch thatsächlich der Fall, wenngleich die Bauern, welche an die Gemenglage von Jugend auf gewöhnt sind, und von den Vortheilen eines arrondirten Grundbesitzes sich meist keine rechte Vorstellung machen, die Nachteile weniger fühlen und oft ganz in Abrede stellen. Ein ganz richtiges Bild von der Gemenglage giebt die Uebersicht der Plannummern des Grundsteuerkatasters nicht, die Parzellirung ist thatsächlich nicht so stark als hiernach scheint, weil eine Reihe von nebeneinanderliegenden Plan-

Laufende Nr.	Gemeinden	Gesamt- fläche		Walbfläche		Fläche ohne Wald		Zahl der Plan- nummern	Zahl der Haus- haltungen
		Tagwert	Dej.	Tagwert	Dej.	Tagwert	Dej.		
1	Bahra	1 231	846	282	503	949	343	5 572	41
2	Bastheim	2 590	808	792	658	1 798	150	6 200	99
3	Braibbach	914	—	228	739	685	261	2 977	42
4	Brüchs	619	232	91	514	527	718	2 638	36
5	Enzenhausen	3 038	394	1 276	920	1 761	474	9 492	88
6	Filke	706	958	249	151	457	807	1 377	43
7	Fladungen	4 337	196	1 118	979	3 218	217	9 013	185
8	Friedenhausen	1 822	580	515	184	1 307	396	4 808	53
9	Gausen	4 785	550	933	675	3 851	875	8 871	132
10	Gendungen	4 623	126	1 427	430	3 195	696	17 238	127
11	Gensfurt	1 412	475	590	776	821	699	4 373	53
12	Gusflor *	485	492	340	310	145	182	5 153	65
13	Leubach	1 412	972	221	102	1 191	870		
14	Mellrichstadt	5 751	528	130	803	5 620	725	17 918	468
15	Mittelfstreu	2 731	287	550	994	2 180	293	9 682	102
16	Mühlfeld	1 743	701	335	133	1 408	568	4 620	98
17	Neustädles *	1 305	230	944	948	360	282	428	56
18	Nordheim v. d. Rh.	3 460	966	1 031	601	2 429	365	17 500	176
19	Oberfladungen	1 941	430	514	174	1 427	256	6 196	75
20	Obersfreu	3 903	352	1 171	028	2 732	324	12 226	171
21	Oberwaldbehrungen	1 185	523	186	882	998	641	3 741	79
22	Rappershausen	2 078	914	356	182	1 722	732	8 668	62
23	Reyersbach	1 847	988	1 012	901	835	087	7 716	62
24	Röbdes	1 322	312	726	280	596	023	6 413	33
25	Rohrieth *	733	221	93	198	640	023	96	27
26	Roth	2 174	968	592	617	1 582	351	3 179	49
27	Rüdenschwinden	978	739	131	686	847	053	3 328	42
28	Sands	674	155	473	239	200	916	342	27
29	Sondheim i. Gr.	2 029	823	444	197	1 585	626	8 578	68
30	Stodheim	5 551	855	2 356	456	3 195	399	12 922	196
31	Untermwaldbehrungen	2 109	812	437	330	1 672	482	8 035	74
32	Völkershausen *	1 376	280	800	685	575	595	665	43
33	Wechterswinkel	1 455	628	576	625	879	003	1 157	32
34	Weimarshnieden *	1 771	150	1 174	164	596	986	676	47
35	Willmars	1 489	852	571	358	918	494	2 915	129
Summa		75 598	343	22 681	422	52 916	921	214 749	3 080

Im Durchschnitt kommen auf die Plannummer hiernach 0,246 Tagwert, und auf die Haushaltung 17 Tagwerke und 70 Plannummern.

nummern einen Besitzer haben und als ein Grundstück bewirthschaftet wird; wie sich die thatsächliche Gemenglage hiernach gegenüber der Zahl der Plannummern verhält, ist ohne eine Specialenquete und ohne Aufstellung besonderer Karten nicht zu ermitteln. Die verlässigten Schätzungen sprechen sich dahin aus, daß durchschnittlich bis $\frac{1}{4}$ der Plannummern nicht eigene Grundstücke bilde, sondern mit anderen Plannummern desselben Besitzers verbunden sei, und daß demnach von der Gesamtsumme der Plannummern dieser Bruchtheil abzuziehen

sei, wenn man ein Bild der eigentlichen Gemenglage erhalten wolle. Die Zahlen bleiben auch mit dieser Einschränkung noch hoch genug.

Die mit der Gemenglage verbundenen Nachtheile sind die gewöhnlichen, in der diesbezügl. Literatur¹⁾ wiederholt dargestellt. Der Verlust durch die schlechte Bebauung der Grenzstreifen, durch gegenseitiges Ueberfahren bebauter Parzellen, durch Felddiebstahl, durch Verunreinigung der Erntefrüchte, Nichtanwendung landwirthschaftlicher Maschinen, durch Unmöglichkeit, die Dienstboten zu beaufsichtigen u. s. w., ist ein sehr bedeutender und wird durch keine Vortheile aufgewogen, die z. B. in der Pfalz die Gemenglage als wenig lästig erscheinen lassen²⁾. In Muren, welche viel Handarbeit erfordern, mag die Parzellirung von geringerem Nachtheil sein. Hierzuland ist der parzellirte Grundbesitz Getreideboden und Wald, Kulturarten, welche durch die Parzellirung nichts gewinnen.

In den meisten Gemeinden des Bezirks erschwert die Parzellirung den Betrieb noch aus mehreren Gründen in besonders augenfälliger Weise. Es ist hier zu erwähnen:

- 1) der Mangel an Feldwegen. Nur auf den geringeren Theil der Grundstücke können die Bauern von Straßen oder Feldwegen aus gelangen. Der größere Theil ist nur durch Fahren über die Grundstücke anderer Grundeigenthümer erreichbar. Zum Theil ist der Mangel an Feldwegen dadurch ersetzt, daß zufolge einer unbeschränkten Uebung ein allgemeines Fahrrecht über den Schroth aneinanderstoßender Acker besteht. Ohne dieses Fahrrecht wäre die Bestellung der meisten Grundstücke nicht möglich.

Schroth:



- 2) Der Umstand, daß die Längsrichtung der Grundstücke von Abtheilung zu Abtheilung wechselt, so daß z. B. an eine Reihe nebeneinanderliegender, von Süd nach Nord gefurchter Grundstücke eine Reihe gleicher aber von West nach Ost gefurchter u. s. f. stößt. Das zunächst am Schroth oder Kopf einer solchen Reihe von Grundstücken liegende Feld leidet durch das Abwandungsrecht der aufstoßenden Grundstücke in erhöhtem Maß.
- 3) Das Verhältniß zwischen Länge und Breite der Grundstücke; dasselbe ist z. B. für eine Gemeinde auf durchschnittlich wie 1 : 15 oder 16 berechnet worden. Der Verlust durch Grenzstreifen ist dabei ein ungemein großer. Andererseits geht allerdings, was bei der dem Quadrat sich mehr nähernden Gestalt der Parzellen an Grenzstreifen gewonnen wird, an Zeit durch öfteres Ummenden der Gespanne beim Pflügen, Eggen u. verloren.

In den letzten Jahren waren in einzelnen Fällen die Bemühungen verständiger Landwirthe, das Feldwegnetz auszudehnen, von Erfolg gekrönt. Das nothwendige Terrain wurde in der Weise gewonnen, daß dasselbe von den Grundeigenthümern theils unentgeltlich, theils gegen Bezahlung aus einer eigens

¹⁾ Behrer, Die Zusammenlegung der Grundstücke, Wien 1873. Casselmann, Die Anforderungen der bayerischen Landwirthe an die Arrondirungsgeßgebung, München 1876, und andere.

²⁾ Bäuerliche Zustände u., Bd. I, 10.

gegründeten Gesellschaftscaffe abgetreten wurde. Es sind dies aber nur Ausnahmen, die den allerdringendsten Bedürfnissen abgeholfen haben. Der größte Theil der Flur in den meisten Gemeinden entbehrt, abgesehen von der Arrondierung, noch der nöthigen Feldwege. Die Anlage eines ausreichenden Feldweges, so daß jedes einzelne Grundstück direct vom Feldweg aus erreichbar wäre, würde allerdings bei der Kleinheit der Parzellen ein verhältnißmäßig so großes Areal erfordern, daß schon deshalb die Anlage von neuen Feldwegen ohne gleichzeitige Arrondierung meist eine undurchführbare Forderung ist.

Die Frage, ob eine schädliche Gemenglage vorhanden ist, muß nach alledem bejaht werden, wie Eingang bemerkt. In Folge der Gemenglage besteht thatsächlich ein Flurzwang, während rechtlich die volle Freiheit des Eigentümers in der Bewirthschaftung seines Eigenthums gewährleistet ist. In manchen Gemeinden überwacht die politische Gemeinde, die Gemeindeverwaltung, die Aufrechthaltung der wahrscheinlich schon Jahrhunderte alten Flurordnungen, setzt den Beginn der Bestellung, der Ernte u., in dieser oder jener Flurabtheilung fest, und die Bauern fügen sich diesen Anordnungen; in anderen Gemeinden befaßen sich die Organe der politischen Gemeinde nicht mehr mit der Aufrechthaltung der Flurordnung, die hergebrachte Uebung ist jedoch noch stark genug, um die früher als rechtlich betrachtete Ordnung noch respectirt zu erhalten. Da und dort bedarf es übrigens nur eines unverträglichen „Nachbarn“ (= Gemeindebürger nach dem Sprachgebrauch der Rhön), der sich an das Herkommen nicht kehrt, um die empfindlichsten Störungen im landwirthschaftlichen Betrieb hervorzurufen, um den Anlaß zu Processen — es läuft meist auf unständliche Servitutproceße hinaus — und in ihrem Gefolge zu Verfeindung und Verlusten aller Art zu geben.

Als ein Beispiel, wie die ortspolizeiliche Gesetzgebung früher mit den Aetheilen der Gemenglage sich abzufinden bestrebt war, mag der Wortlaut ortspolizeilicher Vorschriften Platz finden, wie sie in ähnlicher Weise in allen Gemeinden in Geltung waren und von den meisten Bauern thatsächlich noch respectirt werden, obgleich der größere Theil nicht mehr als gültig betrachtet werden kann.

„1. Die Abzugsgräben in Feld und Wiesen sind bis Martini jeden Jahres gut herzustellen resp. gehörig auszuwerfen.

2. Die Nachlese in den Feldern an Obst und Feldfrüchten ist nur dann gestattet, wenn der treffende Eigenthümer Erlaubniß gegeben hat, darf aber keinesfalls vor dem Früh- auch nicht nach dem Abendgebetläuten ausgeübt werden.

3. Wer einen Feldweg oder über eigene Grundstücke fahren kann, darf nicht fremde hiezu benutzen.

4. Bei feuchter Witterung ist das Dungfahren über gezwiebrachte Felder untersagt, bei trockener Witterung aber bis zur 3. Brache erlaubt, jedoch in der Art, daß nicht mehr der Länge, sondern nur dem Haupte nach über einen Acker gefahren werden darf.

5. Beim Hinauswenden auf mit Frucht bestellte Aecker in der Brache muß 1 Tag vorher der Eigenthümer in Kenntniß gesetzt werden. Bei unterlassener Anzeige ist solches strafbar.

6. Daß zu tiefe Aekern der äußeren Furche, um das Zufallen der Erde zu befördern, oder daß zu wenig Aekern, d. h. das Nichtackern des halben Steins, um das Abfallen der Erde zu verhindern, ist strafbar.

7. Daß zweimalige Zusammenackern eines Ackers außer der Herbstsaat, ebenso das Außenherumfahren bei einem auseinandergeschlagenen Acker ist verboten.

8. Beim Aufstoßen auf Schrothäcker muß hinausgewendet werden und ist das Hügelanbauen untersagt. Das Aufsetzen des Pfluges ist nur auf 2 Schuh Weite auf dem Schrothacker erlaubt.

9. Die von den Feldern gelesenen Steine dürfen nicht in die Grenzfurchen gebracht werden.

10. Nach der Herbst- und Frühlingsaat müssen die Grenzsteine aufgeräumt werden.“

Die Nachtheile der Gemenglage werden noch durch den Umstand vergrößert, daß die Gemeinden mit ein paar Ausnahmen nicht aus mehreren Ortschaften, sondern nur aus einer einzigen geschlossenen Ortschaft bestehen. Bis vor kurzem hatten diese Ortschaften noch ihre Thore, zum Theil jetzt noch ihre Ringmauern als Erinnerung an frühere turbulente Jahrhunderte. In den meisten Gemeinden wird dadurch die Entfernung der Peripherie der Gemeindegemarkung von den Wirtschaftscentren eine unmäßig große, übersteigt z. B. bei ungünstigen Terrainverhältnissen eine Stunde, es wachsen die Verluste durch die verschwendete Zeit, welche Arbeitsleute und Gespanne auf dem Weg zubringen. Wenn nun zu der Entfernung zwischen Wirtschaftscentrum und Peripherie noch die Nothwendigkeit kommt, Wege längs der Peripherie zurückzulegen, weil die kleinen Parzellen nur Theile eines Arbeitstages erfordern, oder wenn aus dem gleichen Grund die Leistung von Gespannen z. B. nur halb ausgenützt werden kann, so vermindert sich die Rente aus dem Grundeigenthum in einer Weise, daß auch der ziffermäßig sich selten über diese Dinge Rechenschaft gebende Bauer es vorzieht, die ungünstigst gelegenen Grundstücke unbewirtschaftet zu lassen. So lange solche Grundstücke in den Händen ihrer bisherigen Besitzer oder ihrer Erben bleiben, fällt dies nicht auf. Die Eigenthümer bezahlen von den Grundstücken die bei geringer Bonität meist geringe Grundsteuer mit der von ihrem übrigen Besitz. Wenn das Grundeigenthum aber bei Concurfen u. dgl. wechselt, so kommt es seit einigen Jahren nicht selten vor, daß sich für einzelne Parzellen überhaupt kein Liebhaber findet, daß nicht einmal schenkungsweise, nur gegen die Verpflichtung die Grundsteuer und Umschreibgebühren zu bezahlen, irgend Jemand die Parzellen übernehmen mag. Auf diese Weise entstehen dann die sog. herrenlosen Grundstücke, die Mangels eines anderen Herrn dem Aerar zufallen, und mit welchen die Rentämter eine neue, die Mühe schlecht lohnende Arbeit erhalten. Im Jahre 1881 waren im Bezirk 115 solcher herrenloser Grundstücke vorhanden, welche zusammen allerdings nur eine Fläche von 7,59 Hectar ausmachten. Die Zahl der außer Betrieb stehenden Grundstücke ist um ein Vielfaches größer. Trotzdem dürfen aus dem Auftreten herrenloser Grundstücke nicht etwa Schlüsse auf eine beginnende Verödung des Landes gezogen werden. Nach einer Arrondirung würde man von herrenlosen Grundstücken gewiß nichts mehr hören. Auf die Frage, ob die Parzellirung des Grundeigenthums, die Gemenglage, in den letzten Jahrzehnten zu- oder abgenommen habe, wird ziemlich über-

einstimmend versichert, daß die beiden Tendenzen, die Verkleinerung der Parzellen durch Theilung, meist Erbtheilung, einerseits, und die Vergrößerung der Parzellen durch Zusammenkaufen, Heirathen u. andererseits sich so ziemlich die Wage gehalten haben, das Bild der Gemenglage sich also wohl kaleidoskopisch verändert, die Zahl der Parzellen aber im ganzen weder zu- noch abgenommen habe.

So lange das bisherige Erbsystem in Kraft bleibt, von welchem weiter unten die Rede ist, steht also nicht zu erwarten, daß sich im Weg der freiwilligen Arrondirung die Gemenglage bessern werde, und muß die Hoffnung auf eine Reform des Arrondirungsgesetzes gerichtet bleiben.

Zu 6. Gemeinheiten im engeren Sinn, d. h. Grundstücke die einer gemeinschaftlichen Benutzung durch einen bestimmten Kreis von Nutzungsberechtigten oder durch sämtliche Gemeindeangehörige unterworfen sind, bestehen, mit Ausnahme der Hutflächen auf der hohen Rhön bei den Rhöngemeinden, im Bezirk nicht, wenn man nicht die geringen Flächen für Gänseweide, Holzlagerplätze u. die allerdings in jeder Gemeinde vorhanden sind, hier anführen will. In Gemeindegut befinden sich gewöhnlich auch geringe Flächen guten Landes in der Nähe der Ortschaften, welche für den Gemüsebau reservirt sind. Da die gedrängte Bauart der Dörfer die Anlage von Gemüsegärten in nächster Nähe der einzelnen Anwesen nicht erlaubt, so wurde auf die Weise abgeholfen, daß die Gemeinde das Gemüseland in so viele Theile theilt, als Gemeindebürger vorhanden sind, und jedem einen Theil zuweist. Eine Neuvertheilung findet nicht statt, vielmehr bleibt jeder in lebenslänglichem Genuß der ihm einmal zugewiesenen Parzelle und neue Bürger erhalten die nächsten freierwerbenden Loose.

Zu den Gemeinheiten sind ferner mehr oder weniger die Waldungen zu rechnen. Die Eigenthums- und Benutzungsverhältnisse derselben gestalten sich im Wesentlichen übereinstimmend nach folgenden Systemen:

- 1) Gemeindewaldungen,
- 2) Körperschaftswaldungen,
- 3) Consortenwaldungen,
- 4) Privatwaldungen.

Die Gemeindewaldungen befinden sich im Eigenthum der politischen Gemeinde, stehen unter forsttechnischer Aufsicht des Staats, die Rente des Waldes, die Einnahmen aus dem verkauften Holz fließen in die Gemeindecasse. Daneben besteht jedoch fast in allen Gemeinden, welche größeren Waldbesitz haben, ein Nutzungsrecht der Gemeindebürger. Dasselbe erstreckt sich auf den regelmäßigen jährlichen Bezug einer Anzahl von Steren Brennholz und Reisig-Wellen, sowie auf den Bezug von Bauholz im Fall eines nothwendigen Neubaus oder einer nothwendigen Reparatur. Ueber den Begriff der Nothwendigkeit entscheidet die Gemeindeverwaltung. Die Holzbezugsberechtigten haben regelmäßig die treffenden Holzhauerlöhne in die Gemeindecasse zu vergüten, außerdem besteht in vielen Gemeinden die Verpflichtung zur Bezahlung einer ständigen Abgabe als Entgelt für den Holzbezug, deren Höhe nach den Gemeinden verschieden ist, in einzelnen jedoch, namentlich bei den niederen Holzpreisen der letzten Jahre, fast dem Werth des Holzbezugs gleichkam.

An Stelle des Bauholzrechts, welches trotz der Controle immer einen Anreiz zur verschwenderischen Verwendung von Holz beim Bauen bildet, ist in

manchen Gemeinden ein Geldbezug aus eigens gegründeten Baufondscassen getreten. Diese Cassen wurden durch eine Reihe von Jahren lang fortgesetzt, Zuschüsse aus der Gemeindecasse dotirt, bis die Rente hinreichte, den Werth der bisherigen Bauholzrechte zu leisten, worauf dann die Gemeinde die Bauholzbezüge aufhob und das früher hiefür zu reservirende mit dem übrigen anfallende Holz für die Gemeindecasse verkaufte.

Die Körperschaftswaldungen gehören einem bestimmten Kreis von Privatberechtigten, die der Hauptsache nach häufig mit den Gemeindebürgern zusammenfallen, aber in der Erwerbung und Ausübung des Rechts von der Zugehörigkeit zur politischen Gemeinde vollständig unabhängig sind. Der ideelle Antheil am Körperschaftswald ist Gegenstand freier Veräußerung und etwa mit einer Actie oder Bergwerksstube vergleichbar. Die Körperschaft wird durch einen Ausschuß mit Vorstand vertreten; unter forsttechnischer Aufsicht des Staats stehen die Körperschaftswaldungen wie die Gemeinbewaldungen.

Die Consortenwaldungen stehen in der Mitte zwischen Privat- und Körperschaftswaldungen. Gleich den Privatwaldungen sind sie keiner staatlichen Aufsicht unterworfen. Mit den Körperschaften theilen sie die Eigenschaft, daß der einzelne Waldbesitzer nur ideelle Antheile hat. Ein Consortenwald besteht z. B. aus 7 Hectaren in 30 Katasterplannummern, auch „Hube“ genannt. Die Antheile am Consortenwald sind nun unter den überhaupt Berechtigten verschieden geregelt, in der Art, daß von den z. B. 20 Consorten 8 an Hube 1, 15 an Hube 2, 19 an Hube 3, u. s. w. einen Antheil und ein gemeinsames Benutzungsrecht haben. Neben dem anfallenden Holz ist es namentlich die Waldstreu, zu deren Gewinnung der Consortenwald, — wie der Privatwald überhaupt, — herhalten muß. Von allen erfindbaren Formen des Waldbesitzes und der Waldbewirthschaftung ist die geschilderte eine der waldderwerbendsten, glücklicherweise ist sie jedoch nur in einem Theil der Gemeinden und im Verhältniß zum Gesamtwaldareal nur für einen kleinen Theil desselben Rechtens.

Ueber die Vertheilung zwischen Staats-, Gemein-, Körperschafts-, und Privat- (incl. Consortenwaldungen) giebt folgende Tabelle Uebersicht, wobei zu bemerken ist, daß die Gebiete der 3 Forstreviere etwas über das des Bezirks hinausgreifen.

Forstreviere	Staatswald	Gemeinewald	Körperschaftswald	Privat- (incl. Consortenwald)
	ha	ha	ha	ha
Mellrichstadt	271 495	1 812 113	594 759	859 995
Wechterzwinkel	944 132	820 240	44 720	877 365
Fladungen	578 309	1 831 684	305 729	949 562
Summa	1 793 936	4 464 037	945 208	2 686 922

Ein gemeinsames, gegenseitiges Weiderecht und zwar mit Schafen auf der abgeernteten Getreideflur und mit Rindvieh auf den Wiesen nach der Grummet-

ernte, besteht in den meisten Gemeinden noch. Recht und Leistung heben sich aber hiebei auf.

Ein Weide- und Grasnutzungsrecht an unvertheiltem Gemeindeeigenthum, also Gemeinheiten im engeren Sinn, bestehen in größerem Umfang noch in den Gemeinden, welche Antheil an dem Plateau der hohen Rhön haben. Es sind dies die in der Tabelle 1 mit umfangreichem Besitz an Weiden und Hutungen aufgeführten Gemeinden. Die Benutzung der Rhönwiesen wird in sämtlichen Rhöngemeinden übereinstimmend etwa folgendermaßen vorgenommen: $\frac{1}{5}$ der Gesamtfläche wird in so viele Theile abgesteckt, als nutzungsberechtigte Gemeindebürger vorhanden sind. Auf diesen abgesteckten Theilen mährt der Berechtigte im Hochsommer das gewachsene Gras und macht Heu, welches sofort eingeheinst wird. Die Vegetation und der Mangel der Düngung erlauben nur ein einmaliges Mähen. Von einem Tagwerk werden höchstens 6 Centner Rhönheu gewonnen. Die andern $\frac{4}{5}$ der Fläche bleiben unvertheilt zur Weide liegen. Auf diese wird bei guter Witterung während der Sommermonate täglich der Viehbestand der Gemeinde in Heerden getrieben. Nach Einerntung des Rhönheus von den abgesteckten Parzellen werden auch diese zur gemeinsamen Weide gezogen.

Bei der durchschnittlich großen Entfernung des Rhönplateaus von den Ortschaften, — dieselbe beträgt selten weniger als 1 Stunde, bei einzelnen Gemeinden aber bis 3, ja 4 Stunden — ist der Werth der Heunutzung sowohl, als des Weiderechts ein sehr bescheidener. Namentlich geht bei dem täglichen Viehtrieb zur Weide und zurück viel zu viel an Kraft der Thiere, Milch, Dünger verloren. In einer Rhöngemeinde ist neuerdings von der jährlichen Vertheilung der Rhönweide zur Grasnutzung abgegangen und ein bestimmter Theil des Gemeindeflands den Gemeindebürgern für lebenslängliche Nutzung abgesteckt worden, was gegenüber der vorhin geschilderten Uebung ein entschiedener Fortschritt ist. Auch wird dort angefangen, jährlich einen kleinen Theil der bisherigen Weide aufzuforsten. Doch ist dies Ausnahme. Regel ist die jährlich wechselnde Nutzung und gemeinsame Beweidung der Rhön. Die Gemeinden legen auf die Rhönweide wie die einzelnen Bauern auf ihr Recht zum Bezug von Rhönheu großen Werth und es werden diese Gemeintheitsantheile durchweg als eine Stütze für die Wirthschaften der kleinen Bauern betrachtet; ein gleiches ist bezüglich der Holzrechte der Fall. Ueberall wo versucht wird, dieselben zu Gunsten der Gemeindecasse in Wegfall kommen zu lassen, — nach der bayerischen Gemeindeordnung hat dies einzutreten, wenn Gemeindefumlagen neu eingeführt oder erhöht werden müssen — tritt die Majorität der Kleinbegüterten für Fortdauer des Holzrechtsbezugs mit großer Energie ein.

Zu 7, 8 u. 9. Verpachtung von ganzen Höfen kommt nur als vorübergehender Ausnahmefall vor, wenn etwa ein Hypothekengläubiger, dem ein Hof im Concursverfahren zugefallen ist, denselben übernehmen muß, ohne Lust oder Fähigkeit zur Selbstbewirthschaftung zu haben. Häufiger, indeß gleichfalls nur als Ausnahme, kommt die Verpachtung von einzelnen Parzellen vor. Die Verpachtung ist indeß fast nirgends ein für längere Zeit beabsichtigter Modus, vom Grundeigenthum Rente zu beziehen, gewöhnlich sind es entlegene Grundstücke, Anwesen, deren Besitzer sich nach auswärts verheirathet haben und eine günstige Gelegenheit zum Verkauf abwarten, Grundstücke von Oekonomie-

pfarreien u. s. w., welche verpachtet werden. Die Pachttermine sind demgemäß auch sehr kurz. In einzelnen Gemeinden ist eine 3jährige, in anderen 6jährige Pachtzeit üblich. Längere Pachttermine sind hier und da bei Pfarr-, Gemeinde- und Stiftungsgrundstücken festgesetzt. Entschädigungen für Meliorationen werden nicht vorgesehen. Die Grundstücke gewinnen bei diesen kurzen Pachtterminen nicht. Die Pächter sind durchweg Grundeigenthümer, die die gepachteten Grundstücke neben ihren eigenen bewirtschaften. Ein eigentlicher Stand von Pächtern existirt nicht. Die wenigen sporadischen Vertreter dieser Classe, — deren Pachtungen übrigens den Umfang eines größeren Bauernguts nicht übersteigen, — können für die Lage der Pächter im Allgemeinen kein maßgebendes Beispiel abgeben.

In der Gemeinde Nordheim v. Rh. und ähnlich in anderen Gemeinden des Rhönbezirks kommt als beliebte Pachtart eine Art Halbpachtsystem vor. Der Pächter leistet hier alle Arbeiten, zahlt die Hälfte der Abgaben, stellt die Hälfte des Dunges, aber das ganze Gespann und die erforderlichen Wirthschaftsgeräte und theilt dann mit dem Verpächter den Ertrag. Die Pächter sind mit dieser Art Pacht durchschnittlich zufrieden und dem Verpächter bleibt der Trost, daß die Grundstücke nicht herunterkommen.

Zu 10, 11, 12 u. 13. Die Frage nach der Höhe der hypothekarischen Verschuldung der Bauerngüter und ob diese Verschuldung zugenommen, kann, so außerordentlich wichtig ihre Beantwortung für Beurtheilung der wirthschaftlichen Lage des Bauernstandes ist, ziffermäßig mit einiger Genauigkeit nicht beantwortet werden. Der einzige verlässige Weg, hierüber Auskunft zu erhalten, ist die Veranstaltung von Auszügen aus den Hypothekenbüchern. Eine Wiederholung solcher Auszüge in Zeiträumen von Quinquennien oder Decennien würde sodann ergeben, ob und in welchem Grade die hypothekarische Verschuldung zu- oder abgenommen hat. Beim Mangel einer Grundschuldenstatistik ist man auf Schätzungen sehr subjectiver Art, die noch dazu nur mit großer Zurückhaltung abgegeben werden, angewiesen. Als deren Durchschnittsresultat kann die Vermuthung einer hypothekarischen Verschuldung des Grundbesitzes bis zu $\frac{1}{3}$, nur ausnahmsweise bis zu $\frac{1}{2}$ oder darüber des dermaligen Schätzungswertes angenommen werden. Die hypothekarische Verschuldung ist je nach den verschiedenen Gemeinden eine sehr ungleiche. Eine kleine Gemeinde, die allerdings in dieser Beziehung als seltene Ausnahme oft genannt wird, Bahra, hatte bis vor wenigen Jahren so gut wie gar keine Hypothekenschulden und ein beinahe unbeschriebenes Hypothekenbuch; wenig bedeutend ist die hypothekarische Verschuldung in den Gemeinden des Grabfelds, Sondheim, Hendungen, Rappershausen; die weitestgehende Verschuldung wird sich für einzelne Gemeinden des Besengaus, dagegen nicht für die eigentlichen Rhöngemeinden annehmen lassen.

Wenn über die Höhe der hypothekarischen Verschuldung die Schätzungen ungenau sind, so ist dagegen die Behauptung bestimmt und allgemein, daß die hypothekarische Verschuldung in den letzten 50 Jahren zugenommen habe und daß unter den Gründen dieser Zunahme die Aufnahme productiver Anlehen zu Bauten, Meliorationen u. in letzter Linie zu nennen sind. Zu solchen ist bei der geschilderten Parzellirung des Grundbesitzes wenig Gelegenheit. Die häufigsten Gründe der hypothekarischen Verschuldung sind momentane Geldverlegenheit bei Viehverlust u. dgl., Eintrag von Restkaufgeldern, Fristen, die der Schuldner an den Verfallterminen nicht bezahlen kann, und zu deren

Deckung er dann auf weitere Theile seines Grundvermögens Hypotheken aufrecht macht. Im Lauf des letzten Jahres hat sich ein bemerkenswerther Stillstand in der Aufnahme von Hypothekenschulden gezeigt. Ob dieser Stillstand anhält, muß die Zukunft lehren. Ein nicht ungünstiges Symptom ist auch, daß nach der seit 3 Jahren angestellten Statistik der Concurse und Subhastationen die Fläche der verganteten und subhastirten Grundstücke von 123 Hectar im Jahr 1880 auf 76 im Jahr 1881 und 53 im Jahr 1882 gefallen ist.

Wie die Höhe der Hypothekenschulden, so ist auch die Frage, wer die Hypothekengläubiger des bäuerlichen Besitzes vorwiegend sind und die Frage nach dem Umfang von activen Hypothekenforderungen in den Händen wohlhabender Bauern ohne Auszug aus den Hypothekenbüchern schwer mit einiger Genauigkeit zu beantworten. Ein großer Theil der Hypothekenforderungen befindet sich in den Händen der Israeliten, welche hiedurch, und weil sie den Handel mit Vieh und Getreide vollständig beherrschen und unter sich stets in geschäftlichem Zusammenhang stehen, eine im Verhältniß zu ihrer Zahl zu große Macht darstellen. Eine bedeutende Summe repräsentirt der Besitz von activen Hypothekenforderungen in den Händen der wohlhabenden Bauern keinesfalls, auch macht sich in neuerer Zeit die Bequemlichkeit des Zinsbezugs, die mit dem Besitz von Staats- und anderen Inhaberpapieren verbunden ist, in der Richtung geltend, daß bei Capitalanlage der Ankauf solcher Papiere dem Darleihen auf Grund und Boden vorgezogen wird. Diese Neigung wird noch dadurch unterstützt, daß das Rentamt bei Controle der Capitalrentensteuer die Hypothekenbücher durchsehen kann, während die Privatschatulle seinem Auge entzogen ist, sowie dadurch, daß die Kosten und Umständlichkeiten bei Constituirung einer Hypothek um so lästiger sind, je kleiner die Beträge sind, um die es sich handelt.

Ein entschiedener socialer Mißstand, der zu den offenen Geheimnissen zählt, welche ebensowenig nachzuweisen als abzustellen sind, ist die Gewohnheit vieler capitalbesitzenden Bauern aus den besseren Gemeinden, ihre Baarbestände einem „Geschäftsmann“ anzuvertrauen, welcher seinerseits mit denselben unter den darlehnsbedürftigen Landwirthen nach seiner Art „arbeitet“, natürlich nicht ohne vom Geschäftsgewinn für sich zu behalten. Für den Bauern, der nicht gern offenkundig werden lassen will, daß er Capital besitze, und in dieser Beziehung herrscht noch immer eine gewisse Scheu, bietet diese Art der Capitalanlage eben so viel Angenehmes als der Besitz von zinstragenden Papieren.

Den größeren Theil der Hypothekengläubiger werden noch immer Private bilden, darnach Gemeinden und Stiftungen und einen geringeren Theil Banken und derartige Anstalten. Für umfangreichere Geschäfte der Hypothekenbanken sind die Güter vielfach zu klein. Indessen haben die Münchener Hypothekenbanken, dann von benachbarten Instituten namentlich die Hypothekenbank in Weiningen und die Sparcasse in Hilders in neuerer Zeit ihren Geschäftsumfang im Bezirk vergrößert. Der gewöhnliche Zinsfuß für Hypothekendarlehen ist bis in die neueste Zeit 5% geblieben, doch kommen auch 4½ und 4% vor.

Zu 14. Der Summe nach wird die hypothekarische Verschuldung wohl den bei weitem größeren Theil des Gesamtschuldenstands ausmachen. Eine ziffermäßige Schätzung ist bei Currentschulden freilich noch schwerer als bei Hypothekenschulden. Die gewöhnliche Form der Currentverschuldung ist die mittels Hand-

schein. Wechselschulden bilden die Ausnahme. Viehauffschillinge und Waarencredite, oft in Verbindung, dann Abrechnungen, bei denen der Entstehungsgrund des einzelnen Schuldpostens gern verdunkelt wird, spielen bei den Currentschulden gleichfalls eine große Rolle¹⁾. Häufig bilden auch diese und andere Currentschulden die Einleitung zu hypothekarischer Verschuldung der Anwesen. In den ärmeren Gemeinden bildet die Verschuldung eines Theils der Bevölkerung beim Bäcker und Krämer eine periodisch wiederkehrende unerfreuliche Erscheinung.

Zu 15. Bäuerliche Darlehnsassen im eigentlichen Sinn sind im Bezirk nicht vorhanden. Die Wirksamkeit von solchen erregen zum Theil die in etwa acht Gemeinden vorhandenen Viehversicherungsvereine. Denn die momentane Geldverlegenheit beim Verlust eines Viehstücks ist meist der Punkt, wo Mangels eines Raiffeisen'schen Vereins oder ähnlichen Instituts der Wucher einsetzt. Die Geneigtheit zur Gründung von Darlehnsassenvereinen hat der vor einigen Jahren erfolgte Zusammenbruch eines Creditvereins nach Schulze-Delitzsch'schem System in der Rhöngegend, woran die Unfähigkeit und schließlich die criminelle Untreue der Vorstände die Schuld trug, sehr vermindert. Ueberhaupt wird die Möglichkeit, auf die Dauer befähigte und zuverlässige Personen zu Vorständen und Cassenverwaltern zu erhalten, der schwierigste Punkt bei dem Streben nach Ausbreitung bäuerlicher Darlehnsassen sein, da solche Personen zumeist da fehlen, wo das Bestehen einer Darlehnsasse das dringendste Bedürfnis wäre.

Im Hauptort des Bezirks besteht seit 16 Jahren ein „Credit- und Vor-schußverein“, gleichfalls nach Schulze-Delitzsch'schem System. Dessen Darlehnsconto betrug nach der letzten Bilanz 78,000 Mark. Derselbe wird von den Landwirthen vielfach benützt, wiewohl die Bedingungen, unter welchen die Darlehen gegeben werden, — regelmäßig auf höchstens $\frac{1}{4}$ Jahr, Stellung eines Bürgen oder Wechsel, 8%, — derartige sind, wie sie wohl der gewerbliche, nicht aber der landwirtschaftliche Betrieb verträgt.

Zu 16. Die Frage, ob die Bauern regelmäßig in ihren Geschäften von Vermittlern abhängig sind, ist zu bejahen, wenigstens für den Viehhandel. Es ist ein Ausnahmefall, wenn ein Stück Vieh, selbst Kleinvieh verkauft wird, ohne daß ein „Schmuser“ zugezogen wird, dessen Mühewaltung beide Theile, Käufer und Verkäufer, zu honoriren haben. Die Zahl der gewerbmäßigen Viehhändler und Unterhändler ist demgemäß eine große. Im letzten Jahr erhielten im Bezirk 42 Personen das Hausirpatent als Viehhändler. Manchmal mag die Zuziehung von Unterhändlern einem wirklichen Bedürfnis entsprechen, da diese Leute eine große Sicherheit in der Taxation sich angeeignet haben, die oft dem Käufer und Verkäufer fehlt; in der Ausdehnung, wie das Unterhändlerwesen jedoch z. B. herrscht, ist es sicher keine sociale Wohlthat. Vorweg ist der Absatz der Producte dadurch nicht wenig besteuert. Für Vermittlung des Verkaufs eines Stückes Kleinvieh ist z. B. zwei Maß Weizen ein

¹⁾ Eine häufig vorkommende Schuldscheinform ist z. B.: „Ich Endesunterzeichneter bekenne dem Löb X für eine verkaufte Kuh (Blasse) N Mark schuldig geworden zu sein und verspreche dieselben mit 5% zu verzinsen und auf Verlangen zu bezahlen. Gewähr nach Landesbrauch.“

gewöhnlicher Lohn; auf Viehmärkten, woselbst das Unterhändlerwesen besonders blüht, ist 1 — 3 M., ja ein Kronenthaler, der gewöhnliche Betrag, welchen der „Schmuser“, und zwar von beiden Seiten bezieht. Diese Bezahlung gilt als so selbstverständlich, daß sie dem Verkäufer vom ausbezahlten Kaufgeld durch den Käufer gleich abgezogen wird.

Ferner wirkt das Ueberhandnehmen des Unterhändlerwesens beim Viehandel ungünstig wegen des engen Zusammenhangs zwischen dem Geschäft des Unterhändlers und des Viehhändlers. Der Unfug des Einstellviehs, mittels welches ein Viehhändler kleine creditlose Bauern in einem fortwährenden Abhängigkeitsverhältniß erhalten kann, florirt in einzelnen Gemeinden ähnlich wie dies im Band I der Berichte S. 38 vom Eisenacher Oberland berichtet worden ist. Eine gemeinschädliche Form nimmt diese Art des Geschäftsbetriebs namentlich dann an, wenn sie in Verbindung mit dem Schnapshandel ausgeübt wird. Der Großhandel mit Branntwein bedarf keiner Concession, einige Händler haben sich nun, namentlich nach dem Eingehen der kleinen Branntweindrehereien, darauf verlegt, den Bauern den üblichen Hausstrunk an Spirituosens in kleinen Fäßchen verdünnten Sprits, etwa 20 Liter, ins Haus zu liefern, meist auf Credit, der im geeigneten Moment gekündigt wird, und wenn möglich in Verbindung mit der Einstellung eines Stückes Vieh. Ist erst eine Reihe solcher Fäßchen und ein Stück Vieh unbezahlt geblieben, so fällt es dem Bauern schwer, sich wieder unabhängig zu machen, und im Hinblick auf solche Vorkommnisse wird mit Recht behauptet, daß die Ausbreitung des Unterhändlerwesens mit zur Verarmung beiträgt. Nicht viel weniger schädlich als die Lieferungen von Branntwein wirkt freilich die sehr verbreitete Sitte der sich Kaufleute nennenden Krämer, kleinste Quantitäten von Getreide u. s. w. an Zahlungsstatt für ihre Waaren zu nehmen. Der Haus- und Familien-diebstahl wird dadurch oft förmlich großgezogen.

Im Uebrigen erscheint das Vermittlerwesen bei den bäuerlichen Geschäften nicht in auffallender Weise. Der Verkauf des Getreides erfolgt meist auf den Schrammenmärkten, und Veräußerungen von Grundeigenthum kommen zu sehr nur gelegentlich und in kleinem Maßstab vor, um Vermittlern eine lohnende Thätigkeit zu bieten; bei größeren Geschäften mit Grundeigenthum dagegen hat der Vermittler offen oder im Geheimen die Hand im Spiel.

Zu 17. Im Bezirk besteht wie in Unterfranken überhaupt das fränkische Landrecht und mit ganz geringen Ausnahmen das System der Gütergemeinschaft. Aus diesem Gütersysteme (cf. Schellhaß, Fränk. Landrecht, § 35 ff.) folgt, daß alle Theilhaber der Gemeinschaft, d. i. die Ehegatten und sämtliche Kinder, seien es in der Ehe erzeugte oder eingefindschaftete, an dem Vermögen gleichen unausgeschiedenen Antheil haben.

Als weitere Consequenz ergibt sich hieraus, daß bei einem Erbfall jedes der Kinder seinen bestimmten gleichen Theil von dem Nachlaß beansprucht, also namentlich das Grundvermögen getheilt werden muß und nicht etwa einer der Miterben das Gut übernimmt und die übrigen durch Geld- oder Hypothekenbestellung entschädigt. Dieses Rechtssystem ist so eingewurzelt, daß wahrscheinlich der Versuch, durch die Gesetzgebung die Bevorzugung eines Auerben zu begünstigen, der Bevölkerung als schmerzliches Unrecht erscheinen würde.

Bei den unter diesen Umständen häufigen Erbtheilungen gieng das Be-

streben nach Erzielung möglicher Gleichberechtigung oft so weit, daß besonders werthgehaltene Grundstücke in natura getheilt wurden, wenn auch alle Theiligten überzeugt waren, daß mit den zum Uebermaß verkleinerten Parzellen Niemand etwas Rechtes anfangen könne. Aber das Gleichheitspostulat überwand diese Bedenken und die nicht geringen Mehrkosten für notarielle Verbriefung, Umschreibung im Grundsteuerkataster und Vermessung durch den Geometer. Neuerdings ist die Bevölkerung wenigstens von der fortgesetzten Theilung der einzelnen Grundstücke zurückgekommen und es werden die Theilungen des Grundvermögens in der Weise bethätigt, daß durch die verpflichteten Taxatoren sogenannte Looszettel aufgestellt werden¹⁾. Die Summe der Werthe der einzelnen Grundstücke auf jedem Looszettel muß übereinstimmen. Dabei wird darauf gesehen, daß zusammengehörige Grundstücke nicht unnötig auseinander gerissen werden, und bleibt wenigstens die fortwährende regelmäßige Verkleinerung der Parzellen verhütet.

Eltern oder der überlebende Ehegatte treten häufig ihren Grundbesitz unter Stipulirung eines Nahrungsauszugs an ihre Kinder ab. Auch in diesem Falle muß eine gleichzeitliche Theilung des Grundvermögens wie vorhin ausgeführt wurde, eintreten. Der Nahrungsauszug besteht außer in einem reservirten Theil der Wohnung, welche der Uebernehmer wohn- und heizbar herzustellen und zu unterhalten hat, — eigene Auszüglergebäude, wie in Südbayern, giebt es nicht, — darin, daß der Auszügler sich selbst noch Grundvermögen zurückbehält, welches die Kinder bebauen müssen, oder darin, daß letztere Naturalien, als Getreide, Butter, Schmalz, Fleisch, Holz, Licht, Wolle, Flachs u. und auch Baargeld jährlich verabreichen. Derartige Verträge müssen notariell verlautbart und gerichtlich bestätigt werden und werden die Rechte hypothekarisch versichert. Da die Bestimmung der Naturalleistungen auch bei genauester Aufzählung aller Leistungen häufig zu Streitigkeiten Anlaß giebt, so wird in neuerer Zeit an Stelle der Naturalbezüge außer der Wohnung häufig Geld bedungen und ist die Summe von 200 Mark z. B. eine gewöhnliche Auszugsforderung.

Zu 18. Ein häufiger Güterhandel, d. h. ein Handel mit ganzen Gütern findet nicht statt. Abgesehen von Zuheirathen, sind die Fälle sehr selten, daß bäuerliche Anwesen durch fremde Landwirthe gekauft werden. Ebenso wenig findet eigentliche Güterschlächtereien in irgend bedeutendem Umfang statt. Bei der Menge von Parzellen, aus der die einzelnen Anwesen bestehen, hat ein Güterschlächter, um die einzelnen Parzellen an den Mann zu bringen, viel zu viel an Zeit und Geld aufzuwenden, als daß das Geschäft sich schließlich rentiren würde. Es gehört dies mit zu den wenigen guten Seiten der Parzellirung des Grundbesitzes. Eine gelegentliche, selten beabsichtigte Güterschlächtereien kommt vor, wenn bei Subhastationen und Conkursen entweder der Hypothekengläubiger oder ein dritter Capitalist ein Anwesen ersteigert, um es parzellenweise wieder loszuschlagen. Die Bauern haben selten das nöthige Geld um unter den gesetzten Bedingungen, — meist Baarzahlung binnen wenigen Monaten, — als Mitsteigerer aufzutreten; in Folge dessen kommt das Anwesen

¹⁾ Das Beispiel eines solchen Looszettels ist in umstehender Tabelle wiedergegeben.

Güter-Los Nr. 3.

In der Theilungssache der Anna R., Wittwe dahier.

Laufende Nr.	Plannummer	Decimal	Pontität	Ar	□ Meter	Kulturart	Beschreibung	Tagwerth Mark
1	845	4	16	—	14	Pflanzenland	im Gählein	2
2	3 788	175	7	6	—	Acker	Valentin M., Franz M. am Hainberg	10
3	4 645	650	6	22	2	"	Christian H. am Kniebrecher	15
4	5 778	648	7	22	1	"	Valentin M. und R., Erben am Hainberg od. Geierseller	60
5	5 901	313	6/7	10	7	"	Peter L. auf'm Kreuzschlepper . . .	20
6	7 129	155	5	5	3	"	Adam Th. auf'm Bischofsberg	5
7	7 135	196	8	6	7	"	Simon M. auf'm Bischofsberg	15
8	8 386	718	7	24	5	"	Martin F., Michael M. im vordern Döheimertthal .	50
9	9 723	863	7	29	4	"	Johann H., Franz Th. auf der Galgenhöhe	55
10	11 365	221	7	7	5	"	Heinrich R. } an der Sommerleite . . .	60
	11 366	224	6	8	3	"	Raspar H.	
11	11 808	188	24	6	4	Wiesen	} im untern Mählbach . . .	240
	11 809	82	22	2	8	"	Georg H.	
12	14 098	370	4	12	6	Acker	in Bauersfirchgarten . . .	25
13	12 805	530	5	18	1	"	Die ob. Abwandung an F. F. obere steinige Weg	20
14	14 654	461	3	15	7	"	Georg H. am Giebelberg	5
15	14 714	300	4	10	2	"	Raspar H., Kilian G., Erben am Giebelberg	3
16	15 707	511	9	17	4	"	Raspar R. auf der Hendingerbünd . .	100
17	16 145	676	7	23	—	"	Valtin St. beim Schwarzenbrunn . .	20
18	16 410	310	7	10	6	"	Abwandung an Albert M. auf'm Rappershäuserpfad .	15
19	16 459	401	8	13	7	"	Kilian W. auf'm Rappershäuserpfad .	50
20	16 909 ^a	573	5	19	5	"	Abwandung Joh. W., Erben	
	16 909 ^b	121	2	4	1	Weide	} auf Reutberg	11
							Michael M. und Jacob B.	

M., am 24. März 1883.

Summa 785

 Raspar R. } Tagatoren.
 Georg M. }

nicht zu hoch zum Zuschlag. Für die einzelnen Parzellen finden sich jedoch immer Liebhaber, und wenn der Capitalist in einigen Jahren nach und nach auf dem Weg des Einzelverkaufs den erworbenen Grundbesitz wieder veräußern konnte, so hat er oft einen hübschen Gewinn gemacht.

In einzelnen Grundstücksparzellen findet überhaupt ein häufiger Besitzwechsel statt, wie dies die Gemengelage ja von selbst mit sich bringt. Im Jahr 1853 zerfiel der gesammte Grundbesitz des Bezirks in 214 749 Plannummern. Bis 1878 beliefen sich die vollzogenen Umschreibungen auf 258 466. Es hat also in dieser Zeit mindestens jede Plannummer den Besitzer gewechselt.

Von der Vereinigung kleinerer bäuerlicher Besitzungen zur Bildung großer Güter war an anderer Stelle die Rede. Die Verschuldung wird, obgleich, wie erwähnt, der Güterhandel sich meist auf kleine Parzellen beschränkt, doch dadurch gefördert, daß der Kauf auf Fristen landsüblich ist, welche der Käufer häufig nicht einhalten kann. Aus solchen Fristen, die zur Sicherung des Gläubigers ins Hypothekenbuch eingetragen werden, entstehen dann unter den Zuschlag von Prolongationsprämien Hypothekenschulden mit größerer Leichtigkeit, als für die Freiheit des Grundbesitzes heilsam ist.

Wenn man das Verhältniß zwischen erkauftem und ererbtem Grundbesitz schätzen soll, so wird etwa das von $\frac{9}{10}$ ererbtem gegenüber einem Zehntel erkauften Besitzes der Wirklichkeit entsprechen.

Zu 19. Hinsichtlich der Bewegung der Grundstückspreise während der letzten 20 Jahre gehen die Schätzungen mit großer Uebereinstimmung dahin, daß von Anfang der 60er bis Anfang der 70er Jahre die Preise sich unverändert gehalten haben, von da an aber bis in die neueste Zeit stetig gefallen seien und zwar in einem Verhältniß das ungefähr dem des Guldens süddeutscher Währung zur Mark entspreche. In den Rhöngemeinden scheinen sich die Preise etwas besser gehalten zu haben als in den Gemeinden des unteren Bezirks. Von Experten aus einzelnen Rhöngemeinden wird ein Sinken der Grundstückspreise überhaupt in Abrede gestellt. In allerneuester Zeit macht sich nach den Ergebnissen verschiedener Güterstriche wieder ein Anziehen der Preise bemerkbar. Nach der Bonität betrachtet, so haben sich die Grundstücke guter Bonität mehr im Preise gehalten, als die von geringer Bonität. Bei letzteren kam es in den letzten Jahren nicht selten vor, daß auf Zwangsversteigerungen ganze Reihen von Plannummern mit 1 Mark und weniger bis zu 20 Pfennigen pro Parzelle bezahlt wurden. Als Beispiel der gegenwärtigen Grundstückspreise erwähnen wir die Angaben aus der zwischen Rhön- und unterem Bezirk gelegenen Gemeinde Nordheim v. Rh. Das bayrische Tagwerk Wiesen guter Qualität kostet dort z. B. durchschnittlich 1400 Mark, geringerer Bonität 900 Mark, das Tagwerk Artfeld guter Bonität 1400 Mark, mittlerer 700 Mark, geringer 80 Mark. Die Größe der Grundstücke und die Entfernung vom Ort haben auf den Preis großen Einfluß. $\frac{1}{2}$ Tagwerk guten Ackerlandes kostet überall bedeutend mehr als zwei Acker mit je $\frac{1}{4}$ Tagwerk, und was die Entfernung betrifft, so stehen z. B. in Mellrichstadt bei gleicher Bonität die $\frac{1}{2}$ Stunde vom Ort entfernten Grundstücke um 50 — 60% niedriger im Preis als die unmittelbar am Ort gelegenen.

In geringerem Grade als die Grundstückspreise sind die Pachtpreise gefallen, im Durchschnitt etwa um $\frac{1}{5}$. Freilich beziffern auch die rückständigen

Pachtpreise in den Pfarrei- und Stiftungsrechnungen mitunter respectable Beträge. Als gegenwärtiger Pachtpreis pro Tagwerk wird in der vorermähnten Gemeinde, in welcher in letzter Zeit häufigere Verpachtungen stattfanden, 40 Mark bei guter, 27 Mark bei mittlerer, 3 Mark bei geringerer Lage der Grundstücke angegeben.

Während die Preise der Grundstücke zweifellos um ein bedeutendes während des letzten Decenniums gefallen sind, haben die Löhne der Diensthöten und Tagelöhner, wie übereinstimmend versichert wird, keine oder keine merkliche Verminderung erfahren. Die Folgen dieses Mißverhältnisses sind im hiesigen Bezirk weniger fühlbar geworden, weil der Stand der Kleinbauern, die in der Regel nur mit der eigenen Familie, ohne Diensthöten, ihre Anwesen bewirtschaften, in fast allen Gemeinden überwiegt. Der durchschnittliche Jahreslohn für landwirthschaftliche Diensthöten stellt sich, und zwar für Knechte auf 130 Mark, für Mägde auf 100 Mark, neben vollständiger Verköstigung; der Lohn wird gewöhnlich zum Theil in Geld, zum Theil in Naturalbezügen¹⁾ gegeben. Der Lohn für landwirthschaftliche nicht ständige Tagelöhner stellt sich in den Erntemonaten bei voller Verpflegung — die Tagelöhner essen am Tisch der Dienstherrschaft — auf 70 — 80 Pf., ohne Kost auf 1 Mark 60 — 70 Pf., in den übrigen Monaten auf 50 — 60, resp. 1 Mark 20 — 30 Pf. In den reicheren Gemeinden des Grabfelds scheinen die Löhne durchweg höher zu sein, in den Rhöngemeinden etwas niedriger.

In jedem Fall stehen die Tagelöhnerlöhne in den Bauerngemeinden höher als auf den großen Gütern. Die Aussicht, das ganze Jahr über Beschäftigung zu erhalten, andrerseits aber auch eine gewisse Zwangslage, in der die durch kleine Anwesen an die Scholle gebundenen Tagelöhner bezüglich der Verwerthung ihrer Arbeitskraft sich befinden, läßt trotz der Freizügigkeit die Tagelöhne dort z. B. auf 70 Pf. für weibliche und 80 Pf. für männliche Arbeiter ohne Kost sinken.

Bei den Ernte- und Druscharbeiten ist auf allen größeren Gütern Natural-Accordlöhnung der Tagelöhner eingeführt. Die Arbeiter des Guts R. erhalten z. B. den 14. Theil der Garben als Ernte- und den 14. Theil des ausgedroschenen Getreides als Drescherlohn. Hierbei überschreitet der Verdienst die Beträge von 70 und 80 Pf. Auch kleine Zugungen, wie Grasen auf den Rainen und den abgeernteten Feldern u., welche den Tagelöhnern erlauben, ohne eigenen Grundbesitz einiges Kleinvieh zu halten, kommen hier in Betracht, um die geringeren Tagelöhne auf den größeren Gütern zu erklären.

Zu 20 u. 21. Mit der Darstellung der in den Bauerngemeinden vorhandenen Parzellirung des Grundbesitzes ist die Frage nach den Fortschritten des bäuerlichen Betriebes beantwortet. Dieselben konnten nicht anders denn sehr bescheidene sein. Die übliche Fruchtfolge ist durchweg die Dreifelderwirtschaft geblieben. Von der Brachflur wird etwa $\frac{1}{3}$ bebaut, — mit Kartoffeln, Klee, Runkeln und anderen Futterkräutern, — $\frac{2}{3}$ bleibt reine Brache. Nach der Winterfrucht wird in manchen Fluren noch eine rasch wachsende Futterpflanze,

¹⁾ Die Natural- und Nebenbezüge eines Knechtes in einer wohlhabenden Bauernwirtschaft betragen z. B. jährlich: 1 Hose, 3 Hemden, 1 Paar Stiefel, 1 Pfund Woll, 2 Schürzen, Bezahlung der Schuhreparaturen („Schuh- und Lederfrei“), 3 Mark Weihnachten, 2 Mark Neujahr, 1 Mark an jedem der etwa 10 Jahrmarktstage der Gegend.

wie Senf u., gebaut. Die arrondirten größeren Güter haben die Dreifelderwirtschaft aufgegeben und erzielen bei rationellster Fruchtwechselwirtschaft und intensiverer Düngung ganz andere Erträge, als die Bauernwirtschaften. Nur allein wegen der durch das Nebeneinanderwachsen verschiedener Getreideforten bedingten Ungleichmäßigkeit des Marktgutes wird z. B. der Centner Getreide, der auf einem Bauerngute gewachsen, unter sonst gleichen Verhältnissen um etwa 30 Pf. niedriger geschätzt, als der Centner Getreide von einem großen Gute. Trotz der durch die Gemengelage erschwerten Umstände sind doch einzelne unterschiedene Fortschritte im bäuerlichen Betriebe zu verzeichnen. Die Viehzucht hat sich, allerdings weniger durch eigene Bemühung der Bauern, als in Folge der staatlichen Controle über die Zuchtthiere, entschieden gehoben, der im Ganzen noch herrschenden Verschwendung der Düngstoffe ist, vornehmlich in den wohlhabenderen Gemeinden durch Einführung von Jauchepumpen und Güllenfässern wenigstens einigermaßen vorgebeugt. Vor 20 Jahren sollen derartige Einrichtungen noch eine Seltenheit gewesen sein. Futterschneidemaschinen sind ziemlich allgemein; größere Maschinen, Dresch-, Säe- und Mähmaschinen, finden sich nur auf den größeren Gütern. In den Bauernwirtschaften können z. B. Säe- und Mähmaschinen, auch wenn deren Anschaffung auf genossenschaftlichem Wege erfolgen würde, einfach deshalb nicht zur Anwendung kommen, weil die Grundstücke häufig nicht breiter sind als die Maschinen.

Zur Bepannung wird überwiegend Rindvieh verwendet. Die Pferdehaltung ist, wie aus nachfolgendem Ergebniss der jüngsten Viehzählung im Bezirk hervorgeht, sehr gering. Nur auf den großen Gütern und den größeren Bauernwirtschaften werden zur Arbeit ausschließlich Ochsen und Pferde verwendet; außerdem dienen die Kühe durchweg auch als Spannvieh, was unter Anderem ein wesentliches Hinderniß der Hebung des Molkereiwesens bildet.

Gemeinden	Gesamtzahl					
	der Pferde	des Rindviehs	der Schafe	der Schweine	der Ziegen	der Hienensibde
1	2	3	4	5	6	7
Bahra	10	186	123	69	13	80
Wastheim	14	306	80	194	44	29
Braibbach	7	117	42	58	19	23
Brüchß	1	86	59	34	14	18
Gussenhausen	5	326	176	130	22	43
Filte	—	81	—	52	19	21
Fladungen	14	402	235	264	84	35
Friedenhausen	18	173	123	90	19	25
Gausen	5	416	199	250	81	20
Hendungen	32	526	236	346	88	45
Heufurt	6	179	76	111	11	47
Leubach	4	308	41	80	33	20
Mellrichstadt	73	737	376	428	225	93
Uebertrag	189	3 823	1 766	2 106	672	499

Gemeinden	Gesamtzahl					
	der Pferde	des Rindviehs	der Schafe	der Schweine	der Ziegen	der Vienenstüde
1	2	3	4	5	6	7
Uebertrag	189	3 843	1 766	2 106	672	499
Mittelfreu	21	338	264	152	26	50
Mühlfeld	14	189	85	133	75	24
Neustädtles	14	44	56	51	39	14
Nordheim	17	538	89	349	70	69
Oberfladungen	7	234	138	118	61	19
Oberfreu	8	493	347	180	32	70
Oberwaldbehrungen	9	147	105	55	41	9
Rappershausen	21	307	184	134	52	27
Reyersbach	—	202	58	22	11	25
Röddles	7	120	65	41	15	28
Rohrieth	9	70	233	43	34	8
Roth	7	129	—	101	28	8
Rüdenswinden	—	159	34	46	36	11
Sands	—	38	21	13	20	4
Sondheim	11	326	274	134	47	40
Stockheim	17	436	344	237	129	114
Unterwaldbehrungen	11	355	160	224	15	52
Wölterhausen	10	67	142	56	40	31
Wechterawinkel	15	131	185	105	15	13
Weimar Schmieden	13	69	160	49	38	3
Willmars	23	129	99	143	76	15
Summa	423	8 364	4 809	4 492	1 572	1 093

Zu den landwirthschaftlichen Fortschritten ist auch zu rechnen, daß sich fast in allen Gemeinden, die größere Wiesencomplexe besitzen, Wiesen genossenschaften nach dem bayerischen Gesetz vom 28. Mai 1852, Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zweck der Bodencultur betreffend, gebildet haben, die, wenn auch häufig unter lebhaften Streitigkeiten der auf engem Raume vereinigten Wiesenbesitzer, doch im Ganzen erhalten werden und ihrem Zweck entsprechend functioniren.

Zu 22. Die gewöhnlichen verkäuflichen Producte der Bauern sind neben den kleinen Erzeugnissen der Landwirthschaft (Geflügel, Eier, Butter) von Getreidefrüchten überwiegend Gerste, ferner Vieh. Die Milch wird in der Haushaltung zur menschlichen Nahrung, zur Erzeugung von Butter und zur Schweinemast verwendet. Käse wird nur wenig und in geringer, nicht exportfähiger Waare fabricirt, desgleichen spielt der Milchverkauf, da seine größeren Städte in der Nähe sind, eine geringe Rolle. Die Preise der kleinen Erzeugnisse der Landwirthschaft sind in den letzten 20 Jahren vielleicht am meisten gestiegen, wiewohl sie im Vergleich mit verschiedenen städtischen Marktpreisen nicht hoch sind. Es wird in der guten Jahreszeit für ein Ei 3 Pf., für 1 Pfund Butter 80—90 Pf., für eine ausgewachsene, nicht gemästete Gans 3 Mark bezahlt. Der Preis der Schlachtschweine stellte sich in den letzten Jahren, nach todtm

oder Fleischgewicht (excl. der Eingeweide) auf 42—48 Pf. pro Pfund. Das Rindvieh, einfärbige Scheinfelder Race mit Auffrischung durch Simmertthaler Kreuzungsproducte, ist als Arbeits- und Mastvieh namentlich in die benachbarten norddeutschen Zuckerrübenbistricte gesucht und findet auf den Märkten guten Absatz. Die kleinen Erzeugnisse der Landwirthschaft werden durchgängig an Viktualienhändlerinnen (Höferinnen) abgesetzt, deren Zahl in den letzten Jahren trotz der eingetretenen Besteuerung des Gewerbebetriebs im Unherziehen stetig gestiegen ist. Holz kommt fast nur von Gemeinden, Körperschaften und den Besitzern der großen Güter, selten von Bauern zum Verkauf. Der Preis desselben war in den letzten Jahren ein sehr niedriger; im Rhönbezirk kostete das Ster Buchenscheitholz in guter Lage 5—5,50 Mark, der Cubikmeter Eichenstammholz 28 Mark. Unter den landwirthschaftlichen Nebengewerben bietet die Holz- und Waldbarbeit demjenigen Theil der kleinen Leute, die durch Bewirthschaftung ihres eigenen Anwesens nicht voll beschäftigt werden, den meisten Verdienst. Bei dieser Arbeit findet auch im Winter der nicht sehr große Theil der männlichen Bevölkerung Unterkunft, welcher im Sommer auswärts durch Professionsarbeit, wie als Maurer, Tüncher u. in Städten Beschäftigung sucht. Die Löhne bei der Waldbarbeit stellen sich im Durchschnitt wenig über 1 Mark. Im Einzelnen wurden in den letzten Jahren beispielsweise im Forstrevier Gladungen, d. i. im eigentlichen Rhöngebiet gezahlt: Waldbarbeiter erhalten, Männer 1 Mark 10 Pf., Frauen 90 Pf. Tagelohn; eigentliche Holzhauer, im Accord beschäftigt, erhalten, für 1 Ster hartes Holz aufzuarbeiten, 90 Pf., für 100 Wellen zu machen 2 Mark; ein mittelmäßig geschickter Holzhauer stellt sich darnach auf 1 Mark 50 Pf. Tagesverdienst. In demselben Revier werden jährlich 12—14 000 Mark an Holzhauerlöhnen und an 4000 Mark für Cultur- und Wegkaurarbeiten ausgegeben. Etwas niedriger stehen die Löhne in den Privatwaldungen an der Meinungen'schen Grenze (Männer 85 Pf., Frauen 70 Pf. Waldbtagelohn, Holzhauer im Accord 1 Mark 20 Pf.).

Bei dem verhältnißmäßigen Holzreichtum der Gegend und dem Mangel eines bis zur Rhön reichenden Schienenengeleises ist der Nebenerwerb durch Holzfuhrn ein beliebter und umfangreicher, wenn auch nicht sehr lohnender. Für eine Klaste (3 Ster) Buchenholz vom Hiebsplatz bis zur nächsten Eisenbahnstation in Mellrichstadt, Entfernung 21 Kilometer, wovon 18 auf guter, mit kleinen Zwischensteigungen im Ganzen fallender Straße wird 7—8 Mark Fuhrlohn bezahlt.

Noch weniger Verdienst ergiebt sich bei den Basalfuhren aus der Rhön-gegend zur nächsten Eisenbahnstation in Mellrichstadt und bei dem Kleinklopfen von Basaltsteinen zur Straßenbeschotterung. Gegen Ende der 70er Jahre wurden von dieser Eisenbahnstation jährlich 300 Waggonladungen à 10 000 Kgr. exportirt. Der Fuhrlohn für den Transport eines Cubikmeters = 40 Centner Basaltsteine, — für den Erwerb des Materials ist nichts zu zahlen, — auf 18 Kilometer Straße betrug damals 6 Mark 40 Pf. bis 7 Mark, wobei im Vergleich zum Preis der Holzfuhrn zu bemerken ist, daß die Basalfuhren nach den Ansätzen im Winter, die Holzfuhrn nach denen im Frühjahr und Sommer berechnet werden. Für das gleichfalls als gelegentliche Winterarbeit betrachtete Kleinklopfen der Basaltsteine wurde in einem Arbeitstag 60—80 Pf. verdient. Mit dem Aufgeben des Basallexportgeschäfts Seitens des Unternehmers hat

auch der Verdienst durch Basaltfuhren und Steineklopfen sich verringert und beschränkt sich z. B. auf Beschaffung des Materials für die Straßen der nächsten Umgebung.

Eine eigentliche Hausindustrie ist z. B. noch in geringem Umfang in den Rhöngemeinden und in einzelnen Gemeinden des übrigen Bezirks vorhanden, nämlich Leinen- und Strumpfweberei, Verfertigung von Siebböden, von Peitschenstücken, Holzschuhen u. a. groben Holzwaaren. Was die Weberei betrifft, so ist die Strumpfweberei und Verfertigung gestrickter Waaren aus Naturwolle in der Gemeinde Stockheim noch von einigem Umfang und einiger Bedeutung (54 Webstühle), während im Uebrigen die erwähnten Hausindustrien gegen früher auf einen sehr unbedeutenden Rest herabgesunken sind. So sind in der Gemeinde Leubach von früher 36 Webstühlen, die sog. Hopfentuch herstellten, nur mehr 8 in Thätigkeit. Nach einer im Jahr 1880 angestellten Erfundigung befanden sich in den Rhöngemeinden:

I	Weber	Holzwaaren- verfertiger
Fladungen	11	—
Oberfladungen	1	5
Brüchs	6	—
Filte	2	—
Neufurt	3	—
Leubach	8	3
Hausen	7	28
Roth	—	11
Rüdenschwinden	—	4

durchweg geringe Zahlen, die seitdem nicht gestiegen sind. Die Erzeugnisse der Weberei werden auf dem Weg des Hausirens und auf den Jahrmärkten des umliegenden Landstrichs abgesetzt, ebenso die Holzwaaren; die Siebböden in kaufmännischem Vertrieb nach auswärts.

Die Weberei kann natürlich mit der Fabrikindustrie der gleichen Branche nur dadurch nothdürftig concurriren, daß der Verdienst ein sehr bescheidener ist; derselbe könnte einigermaßen dadurch erhöht werden, wenn z. B. die Strumpfwirker, anstatt alle mit ihren Vorräthen die benachbarten Märkte zu besuchen und um kleinen Verdienstes willen Zeit und Geld zu verlieren, zum Zweck des Absatzes sich associiren würden.

Die Holzwaarenindustrie hat zwar nicht mit einer Concurrenz der Großindustrie, wie die Weberei, zu kämpfen, ist aber gleichfalls im Aussterben begriffen. Von Seite der Forstbehörden wird diese Verringerung nicht ungern gesehen, da nicht mit Unrecht behauptet wird, daß eine Blüthe der Holzwaarenindustrie nur auf Kosten der Waldcultur erfolge. Im weiten Umkreis eines Rhönortes des weimarschen Oberlands mußten z. B. die Ahornculturen wegen der dort blühenden Peitschenstedenfabrikation aufgegeben werden.

In einer Gemeinde des Bezirks Neustädtles wurde wiederholt der Versuch gemacht, die Korbflechterei einzuführen, jedoch ohne dauernden Erfolg. Ein in neuester Zeit in Mellrichstadt und Mittelfreu begonnener Versuch der Fabrikation von Strohhlößen scheint sich für den Unternehmer zu rentiren, gehört jedoch

eigentlich nicht zum Begriff der Hausindustrie, da die Arbeitskräfte (Mädchen), ständig auf Stücklohn beschäftigt sind und nicht zu Hause, sondern im Fabrik-local arbeiten.

Ein auskömmliches Verdienst geben alle Nebenerwerbe an und für sich kaum. Wenn die Ertragnisse der Landwirthschaft befriedigende waren und keine Pause in den Nebengewerben eintritt, so ist dies bei gehöriger Sparsamkeit wohl der Fall. Ein Kleinhäusler, der im Sommer im Taglohn, im Winter bei Waldarbeit einigermaßen dauernd beschäftigt ist, geräth nicht leicht in Noth. Wenn dagegen diese Einnahmsquellen eine Zeitlang ausbleiben, und etwa die letzte Ernte, namentlich die Kartoffelernte schlecht gerathen ist, so ist in solchen Haushaltungen, welche nicht die Möglichkeit, allerdings auch nicht den Sinn dafür haben, für schlechte Zeiten zu sparen, die Verlegenheit schnell vor der Thür. Hierbei kommt es dann nicht selten vor, daß in den ärmeren Familien die Saatkartoffeln schon bis zum Frühjahr gegessen sind, und daß die öffentliche Hülfe eintreten muß, um einem theilweisen Nothstand vorzubeugen. Dieselbe beschränkt sich jedoch mit Recht auf die Gewährung von zurückzuzahlenden Naturalvorschüssen, um zu verhüten, daß sich die Bevölkerung auf das Eintreten der Staatshilfe verlasse.

Zu 23. Für den Bezirk ergiebt sich bei mäßiger Auswanderung, die nur im Jahre 1881 bis auf 148 Personen stieg, für den Zeitraum von 1875—1880 eine Zunahme der Bevölkerung um 3,45 %, während das deutsche Reich in demselben Zeitraum um 5,77 %, das Königreich Bayern um 5,2 % und Unterfranken um 4,9 % zugenommen hat.

Von 1840—1880 beträgt die Bevölkerungszunahme im Bezirk 5,5 %.

Nach dem 5jährigen Durchschnitt von 1875—1879 treffen auf 1000 Einwohner im Bezirk 37 Geburten.

Nach dem gleichen Durchschnitt beträgt die Kindersterblichkeit 20,25 % der Gesamtmsterblichkeit.

Bezüglich der Ernährung ist zu bemerken, daß gegenüber den von Voit für einen mittleren Arbeiter geforderten Nährwerthen nach der von Herrn Bezirksarzt Dr. Braun in Mellrichstadt vorgenommenen Prüfung verschiedener Speisetzettel aus dem Bezirk sowohl der Eiweiß- als der Fettgehalt der Nahrung beträchtlich unter dem normalen Verhältniß zurückbleibt, während die Kohlenhydrate mehr als erlaubt vorwiegen.

In den Ortschaften der Rhön, und des Besengaus ist dies in höherem Grade der Fall, in geringerem in dem Streugrund und dem Grabfeld.

In den ersteren Ortschaften wird während des Winters wöchentlich zweimal, während des Sommers nur einmal Fleisch verabreicht, außerdem bilden Milch, süß und sauer, ein Gebäck aus Kartoffeln und Mehl, Kartoffel und Brot die Hauptnahrungsmittel.

Im Ganzen ist die Nahrung kaum als ausreichend zu bezeichnen, wobei als ungünstiger Umstand in Betracht kommt, daß die Kochkunst auf einer niedrigen Stufe steht, die Hausfrauen in den bäuerlichen Wirthschaften es nicht verstehen, mit einfachen Mitteln doch abwechslungsreiche und schmackhafte Kost herzustellen, wie überhaupt die oft auffallend geringe Fertigkeit des weiblichen Geschlechts in den eigentlichen Haushaltungs- und sog. weiblichen Arbeiten mit einem Hauptgrund des ökonomischen Rückgangs mancher Bauernwirthschaften bildet und

durchgängig jedenfalls daran Schuld ist, daß sich selbst wohlhabende Wirthschaften im Vergleich zu anderen Gegenden merkwürdig wenig sauber und adrett präsentiren.

Die zum Theil unzureichende Kost mag mit die Schuld an dem großen Branntweinconsum tragen, der nicht mit Unrecht als ein der Gegend eigenthümlicher socialer Mißstand betrachtet wird und schon zahlreiche Arbeitskräfte und damit wirthschaftliche Existenzen untergraben hat. Für die Rhöngegend wird ein stärkerer Branntweingenuß wegen der climatischen Verhältnisse als nothwendig bezeichnet. Seit der billigen Herstellung des Branntweins mittels Verdünnung von Spirit scheint der Consum noch zugenommen zu haben. So betrug im letzten Jahr im Bezirk der Aufschlageinnehmerei Mellrichstadt, welche etwa $\frac{2}{3}$ des Bezirks umfaßt, das Quantum des erzeugten und eingeführten, abzüglich des ausgeführten, also das Quantum des consumirten Branntweins, auf 50 % Tralles reducirt, nicht weniger als 1684 Hectoliter.

Das Alter der Eheschließenden ist im Durchschnitt ein normales. Es betrug nach einer für die letzten Jahre hergestellten Uebersicht $26\frac{1}{2}$ Jahre für den männlichen und $22\frac{3}{4}$ Jahre für den weiblichen Theil. Daß viele Ehen in zu jungem Alter vorkommen, kann nicht behauptet werden.

3. Die bauerlichen Darlehnsassen (System Raiffeisen) in Unterfranken.

Von

R. Th. Heberg.

Nirgends wurde der Vortheil der Raiffeisen'schen Darlehnsassen so richtig erfaßt wie in Unterfranken; dafür spricht die große Zahl der dort bestehenden Darlehnsassen. Während in Oberfranken 12, in Mittelfranken nur 3, in dem übrigen Bayern meines Wissens keine solchen Assen bestehen, sind es in Unterfranken allein 72, eine Zahl, die immer noch im Zunehmen begriffen ist.

Ueber einen Theil dieser unterfränkischen Assen, nämlich diejenigen, welche centralisirt sind, giebt die statistische Uebersicht, die unter dem Titel: Statistik über 121 der im Anwaltschafts-Verbande befindlichen Darlehnsassen = Vereine pro 1881 von F. W. Raiffeisen (Heddersdorf = Neuwied, Verlag von Raiffeisen & Comp., 1883), kürzlich erschienen ist, eingehende Nachricht. Derselben entnehme ich für Unterfranken folgende Angaben:

Siehe nebenstehende Tabelle.

Dabei ist zu bemerken, daß der Förrenbacher Verein (Mittelfranken) lediglich der Vollständigkeit halber hier nochmals mit erwähnt wurde.

Außerdem giebt es gegenwärtig noch Darlehnsassen in folgenden Orten:

- 1) Bezirksamt Alzenau: Geißelbach, Heinrichsthal, Jakobsthal, Schölltruppen, Mömbriß.
- 2) Bezirksamt Aschaffenburg: Heigenbrücken.
- 3) " Brückenau: Heiligkreuz, Roßbach mit Edarts = Zeitlofs = Rupboden.

Kaufende Nr.	Name bezw. Firma des Vereins.	Gründungsjahr des Vereins	Gelehnsgeld des Vereins	Mitgliedszahl d. Vereins am Jahreschluß	Name		Abjchluß der Jahresrechnungen		Bilanz
					des Vereinsvorsitzenden	des Vereinskassiers	Summa der Einnahmen	Summa der Ausgaben	
1	Albstädter . . . D.-R.	1880	480	29	Joh. Hoffmann III.	C. R. Kempf.	13 523	11 838	1 685
2	Gschwendorfer . . . "	1880	425	45	Ernst Bork.	Lehrer Ulrich.	16 827	16 468	358
3	Fahner	1880	536	70	Bürgermeister Krapi.	Pfarrer Weigand.	18 556	18 441	115
4	Heilschaler	1880	395	42	Andr. Aufgabr.	W. Weiss.	7 885	7 813	72
5	Gröbstockheimer	1880	340	41	Bürgermeister F. Beck.	Ludwig Wehl.	21 229	18 543	2 685
6	Haumer	1881	330	43	Kaplan Westert.	F. Schwemmlin.	22 172	20 449	1 722
7	Hösbacher	1879	1 600	129	Joh. Worgang.	Joh. Jörg.	33 439	33 202	237
8	Hofstädter	1880	290	23	Nich. Schökel.	Frans Kraus.	2 799	2 027	771
9	Karbacher	1880	1 289	43	Bürgermeister Wäth.	Lehrer E. Dreißig.	22 604	21 234	1 369
10	Kirchschönbacher	1880	825	59	Pfarrer Becker.	Lehrer J. Wehling.	15 042	18 361	308
11	Klosterheidenfelder	1881	548	76	Joh. Hart.	Pfarrer Kagenberger.	48 911	47 766	1 145
12	Kneßgauer	1881	1 350	119	Pfarrermeister Wilmlein.	Karl Zwirlein.	68 973	68 409	564
13	Nordheimer	1880	1 100	180	Gutsbesitzer Sauer.	Gutsbesitzer Pauli.	35 574	34 407	1 167
14	Schunborner	1880	600	44	Bürgermeister Remetter.	Gutsbesitzer Klattenhof.	32 302	31 279	1 023
15	Stadelbachwargacher	1880	881	103	Lehrer Schneider.	Lehrer Kirchheimer.	8 518	8 517	1
16	Stemfelder	1881	1 125	84	Pfarrer A. Nattiger.	Jacob Martin Dorfch.	17 286	13 976	3 310
17	Steinfelder	1880	1 050	51	Nich. Gehrbach.	Pfarrer Niedmann.	102 177	96 990	5 186
18	Theilheimer	1877	860	85	Dom. Bender.	Lehrer Schmidt.	41 475	35 221	6 254
19	Trennfurter	1879	826	85	Gutsbesitzer Yrmshelm.	Lehrer Pöppel.	4 226	4 236	—
20	Troffenfurter	1881	646	94	Chr. Schneider.	Lehrer Pinginger.	16 483	15 933	549
21	Unterleinbacher	1881	500	42	Joh. Rittinger.	Pfarrer Siedmann.	11 209	10 858	351
22	Wepfingener	1881	1 150	—	Joh. Niedmann.	Lehrer Seifmann.	20 157	18 575	1 581
23	Weilbacher	1880	—	78	Pfarrer Graf.	Lehrer Seifert.	109 223	109 030	193
24	Willandheimer	1880	1 800	55	Joh. W. Pein.	Joh. Pirion.	45 773	44 211	561
25	Wörthener	1878	2 000	162	Bürgermeister Schaab.	Fr. Anton Gang.	24 537	24 198	339
26	Willingener	1880	716	90	Fr. Joh. Günter.	Gebald Günter.	3 861	3 674	187
27	Wörndbacher	1881	—	30	Pfarrer Reiber.	Lehrer Rippelma.	—	—	—

- 4) Bezirksamt Gerolzshofen: Oberschwarzach, Donnersdorf, Gernach.
 - 5) " Hafffurt: Unter- und Obersteinbach, Steinbach, Trossenfurt.
 - 6) " Karlstadt: Landenbach, Thüngen, Dutttenbrunn, Binsbach,
Binsfeld.
 - 7) Bezirksamt Riffingen: Rannungen.
 - 8) " Rügingen: Proffelsheim, Obergleichfeld, Dipbach.
 - 9) " Königshofen: Aidhausen.
 - 10) " Lohr: Wiesen, Frammersbach, Rodenbuch.
 - 11) " Hammelburg: Waigenbach-Dittlofsroda.
 - 12) " Markttheidenfeld: Eßelbach, Neuenbuch, Altenbuch, Schollen-
brunn, Oberndorf.
 - 13) Bezirksamt Miltenberg: Bullau, Weilbach.
 - 14) " Obernburg: Mönchberg, Schmachtenberg, Wörth, Erlenbach.
 - 15) " Ochsenfurt: Aub, Eibelstadt.
 - 16) " Schweinfurt: Junzleben.
 - 17) " Würzburg: Güntersleben, Kürnach, Unteraltertheim, Randers-
acker.
-

V.

Die bäuerlichen Zustände in den Oberämtern Stuttgart, Böblingen und Herrenberg.

Von

Prof. Dr. C. Reitz in Hohenheim.

Zwei Wahrnehmungen prägen sich gewiß Jedem ein, der sich längere Zeit hindurch mit bäuerlichen Verhältnissen beschäftigt, die Eigenart des einzelnen Dorfes und die Beharrlichkeit, womit dasselbe den einmal angenommenen Character behauptet. Wenn wir die Wirthschaft des Volkes als das künstlerische Resultat lange fortgesetzter Bestrebungen im Sinne einer möglichst vollkommenen Benutzung der vorhandenen Kräfte ansehen dürfen, so muß freilich die Ausgestaltung mit den besonderen örtlichen Verhältnissen wechseln, und wo einmal ein gewisser Culturzustand erreicht worden, ist die weitere Bewegung selten dazu angethan, wichtige und auffällige Veränderungen zu bewirken. Darin liegt aber, wenn nicht Gefahr, so doch Erschwerung für die zusammenfassende Darstellung. Jene Beharrlichkeit kann fast mit gleichem Recht als Zeichen der Kraft und der Schwäche hingestellt werden; man unter- oder überschätzt die kleinen Verschiebungen und vergißt über dem oft anziehenden Detail den allgemeinen leitenden Gedanken. — Wenn nun den Württembergern im Allgemeinen — zusammenhängend mit Volkscharacter und althergebrachtem Kleinbesitz — Vorliebe für das Hergebrachte und Abneigung gegen Neuerungen nachgesagt wird, so kommt für die uns beschäftigende Gegend bezw. deren neueste Entwicklung in Betracht, daß sie, obwohl schon lange stark bevölkert, von den großen Neuerungen in Industrie und Verkehr nur wenig zu genießen bekam. Die sog. Gäubahn berührt kaum die den Kern des Stuttgarter Amts bildenden Tülder und schneidet nur kurz durch den Böblinger Bezirk, und dabei ist das ganze Gebiet, wegen theilweisen Mangels an Triebkräften für größere gewerbliche Unternehmungen wenig geeignet. Und hat denn auch durch den Rückgang der Hausindustrie, namentlich der Weberei, eine große Zahl von Gemeinden um so empfindlicher gelitten, als ein ausreichender Ersatz mit andern Erwerbsquellen nicht eingetreten, das Kleingewerbe aber fast ganz unter die Botmäßigkeit größerer Firmen und Fabrikverleger gerathen ist. Und zu dem allem rechne man

die vielen schweren Böden, welche die fleißigste Bearbeitung nur mäßig lohnen und den Landwirth in der Wahl der Culturen außerordentlich beengen.

Auf diese Dinge mußte hingewiesen werden nicht nur zur Bestätigung der einleitenden Betrachtung, sondern auch zur Rechtfertigung des Standpunktes, den wir in der folgenden Darstellung festhalten zu müssen glauben. — Wir würden es, angesichts der Sachlage für verfehlt halten, wollten wir social- und wirtschaftspolitische Erörterungen in den Vordergrund treten lassen. Das paßt nicht für eine kleine Arbeit, welche auch durch die willkürliche Abgrenzung des Beobachtungsgebietes etwas Skizzenhaftes erhält. Und wie gering ist im Grunde verglichen mit den eigentlichen treibenden Kräften des Volkslebens, der Einfluß von Gesetz und Verwaltung, wie unbestimmbar der Erfolg! Wir werden diesen Fragen nicht ganz ausweichen, denn gerade in diesem Landestheile wird man zum Nachdenken darüber aufgefordert, ob wirklich, wie vielfach behauptet worden ist, mit den Grundsätzen eines freien Güter- und Erbrechts die Erhaltung eines gesunden und unabhängigen Bauernstandes erreichbar sei. Aber auch hierbei wollen wir vor allem die Thatfachen sprechen lassen.

Die Oberämter Stuttgart Amt, Böblingen und Herrenberg liegen südlich und südwestlich von Stuttgart und nehmen mit zusammen 12¹/₃ Quadratmeilen den größten Theil des Hochplateaus ein, welches südlich und östlich über das Neckarthal sich erhebt, westlich von den Abdachungen des Schwarzwaldes und vom Nagoldthale, nördlich vom Würmthale (Oberamt Leonberg) und der Ebene des untern Neckars abgegrenzt wird. Fast gleichbedeutend sind die Bezeichnungen Zilder, wozu (neben Stuttgart) theilweise Eßlingen und Nürtingen gehören, der Schönbuch (der im weitern Sinne beinahe den ganzen Böblinger Bezirk umfaßt, sich aber in ziemlich compacter Waldmasse bis gegen Tübingen hinzieht) und das obere Gäu, zu welchem außer Herrenberg noch Theile der Aemter Rottenburg und Horb gerechnet werden. Jene charakterisiren sich durch einen in zahlreichen Mischungen qualitativ sehr veränderlichen, im Ganzen aber fruchtbaren Liasboden, während im Schönbuch, namentlich auf der eigentlichen Waldterrasse, der auch in den Einschnitten der Zilder zu Tage tretende Keuper mit kalk- und sandarmem wenig ergiebigem Boden vorherrscht; das Gäu gehört der Formation des mit Lettenfohle verbundenen Muschelfalkes an.

Den hier sich zeigenden Unterschieden gegenüber muß auf die in der Gleichartigkeit der Niederlassungsform hervortretende Stammeseinheit hingewiesen werden. Das Hof- und Staatshandbuch enthält folgende Angaben:

	Stuttgart.	Böblingen.	Herrenberg.
Städte	1	2	1
Pfarrdörfer . . .	20	14	22
Dörfer	5	2	4
Weiler	8	2	1
Höfe und Häuser .	31	23	18

Die Bevölkerung dieser verschiedenen Niederlassungen während einer längern Periode zu verfolgen, ist nicht möglich bei der Beschaffenheit der ersten (das Oberamt umfassenden) Bearbeitung der Volkszählungen, welche auch erst seit

1834 zur Ermittlung der factischen Bevölkerung stattfinden. — Will man das Wenige ausnützen, was in der fraglichen Richtung geschehen kann, so müssen vor allem die Städte ausgeschieden werden. Versteht man darunter diejenigen Gemeinden, welche sich durch große Einwohnerzahl oder rasches Anwachsen bis zu einer gewissen Höhe (hier 2500 Seelen) auszeichnen (Böblingen, Sindelfingen und die Stuttgart benachbarten Ortschaften Feuerbach und Geisburg), so erhält man nach den Zählungen von 1834, 1849, 1858, 1871 und 1880 folgende Zahlen:

	1834	1849	1858	1871	1880
Stuttgart	3 130	8 654	3 555	5 318	7 144
Böblingen	6 465	7 521	7 211	7 530	8 258

Da die Bevölkerung der drei Bezirke in jenen Zeitpunkten 74 607, 80 736, 75 072, 80 923 und 89 212 Seelen betragen hat, so kommt die letzte Steigung vornehmlich jenen städtischen Gemeinden zu, und das hätte sich noch deutlicher gezeigt, wenn man statt Sindelfingen, welches in den letzten 30 Jahren nur um 46 Personen zugenommen, einige Orte aus Stuttgart's Umgebung eingesetzt hätte. Der Gang der Bevölkerung wird übrigens merklich verschieden erst vom Jahre 1860 an. — Nimmt man aber, um den Unterschied der Bewegung möglichst zu erfassen, diejenigen Orte heraus, die bereits 1834 im geschlossenen Dorf eine Bevölkerung von 1000 Seelen hatten, so vertheilt sich die übrige ländliche Bevölkerung also:

Geschlossene Dörfer mit 1000 und mehr Einwohnern:

	1834	1849	1858	1871	1880
Stuttgart	15 616	17 707	16 867	18 394	20 056
Böblingen	12 292	13 342	12 223	12 555	12 955
Herrenberg	9 670	9 865	9 095	9 004	10 250

Uebrige ländliche Bevölkerung:

	1834	1849	1858	1871	1880
Stuttgart	8 983	9 770	9 527	10 204	10 943
Böblingen	5 017	5 551	5 123	5 067	5 456
Herrenberg	12 834	13 326	12 377	12 831	14 159

Daß in diesem Gebiete die Residenz mit ihrem steigenden Bedarf an Lohnarbeitern mächtig empfunden wird, zeigen die Zahlen des gleichnamigen Oberamts; diese verdecken auch die sonst fast im ganzen Lande zutreffende Wahrnehmung, daß die ländliche Bevölkerung in 1880 die Zahl von 1849 kaum erreicht, jedenfalls nur um ein Geringses überschritten hat, wogegen auch hier die starke Zunahme zwischen 1834 und 1849 zum Ausdruck kommt. Es hat übrigens im Stuttgarter Amt die Hälfte der Gemeinden eine stationäre oder geradezu abnehmende Bevölkerung. Der ganze Vorgang, im Einzelnen durch wechselnde Umstände bedingt, dürfte sich hier auf die Verminderung des Nebenverdienstes verbunden mit der lohnenderen Arbeit in den Städten, endlich mit starker Auswanderung in Verbindung bringen lassen, trifft aber die weniger fruchtbaren Orte nicht ausschließlich.

Noch auffälliger dürfte sein, daß sich das Stehenbleiben der ländlichen Bevölkerung noch weiter zurückverfolgen läßt. Von den 67 bäuerlichen Gemeinden haben 12 die Ziffer von 1834 nicht mehr erreicht und sind 10 nach vorübergehendem Wachsthum bis 1880 auf die anfängliche Ziffer zurückgekehrt.

Durch die unter dem Einflusse von Stuttgart stehenden Gemeinden und die daselbst merkliche Willkür unserer Scheidung wird die weitere Thatsache weniger greifbar, daß unter sonst gleichen Umständen die Volkszahl in den großen Dörfern relativ stabiler ist, als in den kleinen Dörfern und bei dem Weilersystem. Die letzten Gründe festzustellen, wird nicht leicht sein; immerhin kommen hiebei in Betracht der vollständigere Anbau der Markung, die festere Ordnung des Besitzes, die zähre Behauptung der überlieferten Lebensweise (hier dürfte allerdings der Einzelhof noch vollkommneres leisten) und die größere Leichtigkeit, sich dem übermäßigen Zuzug von außen her zu widersetzen. — Alles in Allem genommen und im Blick auf den wahrscheinlich erneuten Rückgang der ländlichen Bevölkerung seit 1880 wird man daher sagen müssen, daß die durch Freizügigkeit und freie Eheschließung dem platten Lande erwachsende Gefahr schwerlich als eine allgemeine zu bezeichnen ist.

Die wichtigste hieran sich schließende Frage ist unstreitig die über den Einfluß der veränderten Volkszahl auf die Vertheilung des ländlichen Grundbesitzes. Nun existiren zwar zwei bezüglich Erhebungen aus den Jahren 1857 und 1873; sie können aber nicht miteinander verglichen werden. Die erste suchte nämlich nach den Gemeindegüterbüchern das Grundeigenthum festzustellen und erhielt, weil sich mancher Besitz über mehrere Markungen erstreckt, zu viel Besitziger und zu kleine Areale. Eben diesem Uebelstande suchte nun die zweite Aufnahme dadurch zu begegnen, daß sie nach den Wirthschaftsarealen frug und hier Eigenthum, Nutzung und Pacht gleichstellte. Leider erschweren einige Mängel die Verwerthung auch dieser zweiten, von Kull (Württemberg. Jahrbücher für Topographie und Statistik 1881, I, S. 41 ff.) ausführlich bearbeiteten Erhebung. Uns scheint es wenigstens unrichtig, wenn durch die ganze Studie hindurch auch die allerkleinsten, mit Handwerk und Tagelohn einerseits, Garten-, Obst- und Weinbau andererseits zusammenhängenden Antheile an der nutzbaren landwirthschaftlichen Fläche festgehalten worden sind. — Wir geben zunächst die Ziffern der Aufnahme von 1873 in 8 Classen:

	Bis 0,25 ha		0,25—1 ha		1,5—5 ha		5—10 ha	
	Wirthschaften	Areaale	Wirthschaften	Areaale	Wirthschaften	Areaale	Wirthschaften	Areaale
Stuttgart . .	1 222	172	3 012	2 297	2 176	5 900	348	2 299
Böblingen . .	856	121	2 150	1 751	2 256	6 082	462	3 001
Herrenberg .	444	68	1 730	1 447	2 200	5 346	658	4 383

	10—20 ha		20—100 ha		100 u. mehr ha		Summa	
	Wirth- schaften	Areale	Wirth- schaften	Areale	Wirth- schaften	Areale	Wirth- schaften	Areale
Stuttgart . .	42	536	8	198	3	511	6 811	11 914
Böblingen . .	48	623	8	270	4	521	5 714	12 368
Herrenberg .	146	1 970	24	675	1	249	5 212	15 136

Danach wäre ungefähr ein Sechstel sämmtlicher „Wirthschaften“ auf etwa 1 % der Nutzfläche angewiesen! Dabei ergeben die speciellen Gemeindeübersichten in der Hauptsache folgendes: drei Gemeinden (im Herrenbergischen) haben diese unterste Besitzklasse überhaupt nicht, acht andere vergönnen ihr nicht mehr als 1 Hectar. Umgekehrt fällt darauf in den Orten mit stark gemischter Bevölkerung ein Fünftel, ein Viertel, ja sogar (in Bothnang, Feuerbach und Geisburg, alle vor den Thoren Stuttgarts) ein Drittel aller Wirthschaften. — So wichtig dieser Parzellenbesitz nach andern Seiten hin, für die specielle Frage der eigentlichen Landwirthschaft kommt er nicht in Betracht. Die angegebenen Zahlen zeigen nun allerdings, daß der bäuerliche Kleinbesitz bei Weitem vorherrscht; aber das Resultat wäre vielleicht noch ungünstiger ohne das Gegengewicht der 8—10 größeren Besitzungen, wovon Hohenheim dem Staate, Kleinhohenheim (Scheichhof), Sindlingen und Niederreuthin dem königlichen Hause (das Geflüß Scharnhausen), Mauren und Dägingen dem Adel gehören und nur das von der Böblinger Zuckerfabrik erworbene Land (1873: 102 Hectare) und das ehemals Erbach'sche Gut in Voltringen als freies Privateigenthum gelten können. Will man also die eigentlichen bäuerlichen Besitzverhältnisse untersuchen, so muß jedenfalls die erste Kategorie ganz und die letzte theilweise außer Rechnung gelassen werden. Dann stellen sich die Procente der Wirthschaften und der Areale wie folgt:

	W i r t h s c h a f t e n						A r e a l e					
	0,25—1,5 ha	1,5—5 ha	5—10 ha	10—20 ha	20—100 ha	100 und mehr	0,25—1,5 ha	1,5—5 ha	5—10 ha	10—20 ha	20—100 ha	100 und mehr
Stuttgart .	53,8	39,0	6,2	0,8	0,2	—	20,4	52,5	20,5	4,8	1,8	—
Böblingen .	44,9	44,5	9,4	1,0	0,2	00	14,8	51,4	25,4	5,3	2,3	0,8
Herrenberg .	36,5	46,2	13,8	3,0	0,5	—	9,8	43,2	29,8	13,3	3,9	—

Die Besonderheiten der Bezirke und Gemeinden treten vielleicht am besten hervor, wenn wir alle Wirthschaften unter 5 Hectaren als eigentliche Kleinwirthschaften den übrigen Betrieben gegenüberstellen¹⁾.

Bei dieser Abscheidung zeigt sich, daß zwei Gemeinden des Stuttgarter Amtes einen größeren Besitz überhaupt nicht haben, und daß eine ganze Reihe anderer dafür volle 90 % der „Wirthschaften“ und über $\frac{3}{4}$ ihres Areals einsetzen. Hierher gehört die unmittelbare Nachbarschaft der Residenz, außerdem die Tagelöhnerorte Birtach, Ruith, Heumaden, Plattenhardt, Harthausen, Rohr, Muffberg, Steinenbronn, Leinfelden, das den Kleinhandel treibende Bernhausen und das handwerkende Waldenbuch, endlich Schöneck, während andere, früher vornehmlich auf die Hausindustrie angewiesene Orte des nördlichen Schönbachs und einige andre, im Westen des Herrenberger Amtes gelegene, welche lange unter adliger Herrschaft standen, nur in der einen oder andern Ziffer das Maximum erreichen. Auffällig ist hier vor allem die durchaus gleichartige Bodenvertheilung in demjenigen Theile der Keuperformation, welcher dem Amte Stuttgart angehört und sich von Feuerbach bis Rohr, Waldenbuch und Plattenhardt erstreckt. Mehr als die eigentlichen Filderbörfer gravitiren dieselben nach Stuttgart, indem sie durch Tagelohn, Fuhrdienst, Maurer- und Steinhauerarbeit an dasselbe gekettet sind. So fragt man sich denn auch unwillkürlich, ob der Kleinbesitz hier Ursache oder Wirkung sei, und weiterhin, wie sich bei notorisch geringen Böden und mäßiger Bewirthschaftung zu Kleinwirthschaft und Nebenverdienst die gerade hier auffällig hervortretende Zunahme der Bevölkerung verhalte.

Während nun die übrigen Orte des Stuttgarter und der überwiegende Theil des Böblinger Bezirks eine Art Mittelstellung einnehmen, treffen wir im Oberamt Herrenberg auf Gemeinden, welche der Kleinwirthschaft bis jetzt noch mit ziemlichem Erfolge widerstanden haben: 17 Orte nämlich weisen derselben durchschnittlich nur etwa 40 %, Einer sogar (Haslach) nur 25 % seines landwirthschaftlichen Areals zu. Wir zählen aber immerhin nur 7 Markungen, welche dem nach ländlichen Begriffen entschieden größeren Besitz von 10 und mehr Hectaren 30 % ihres Areals und darüber reserviren; Haslach und Pfäffingen stehen mit 40 % obenan.

Es braucht unter solchen Verhältnissen kaum betont zu werden, daß ein größerer bäuerlicher Besitz zu den großen Seltenheiten gehört. Dagegen ergeben die eingezogenen Erkundigungen, daß seit 1873 keine wesentlichen, speciell dem Mittelbesitz gefährlichen Veränderungen vorgekommen sind, und wenn sich aus den Angaben der Stuttgarter Oberamtsbeschreibung (1852) auf einzelne Zertheilungen schließen läßt, so haben doch auch wieder einige, wenn auch weniger bedeutende Neubildungen stattgefunden.

Diese Stabilität ist gewiß merkwürdig, zumal sie sich auf dem Boden der unbedingten Theilbarkeit und Verkehrsfreiheit behauptet. Das im ganzen Bezirk herrschende Güterrecht ist das altwürttembergische. Dasselbe basiert die Ehe auf den Grundsatz der Errungenschaftsgemeinschaft: was in die Ehe gebracht und

¹⁾ Die Abgrenzung nach oben ist nicht zu weit, weil in den Gemeinden mit starker Zersplitterung ein Besitz von 10 Morgen oder rund 3 Hectare, was unter der Annahme einer halben Veranschulung als Existenzminimum anzusehen sein dürfte, nur selten erreicht wird und auch nirgends als Mittelbesitz der ganzen Classe von 0,25—5 Hectare herauskommt.

während derselben erworben oder ererbt ist, wird Gesamtgut der Eheleute, fällt aber mit dem Tode des einen Ehegatten, falls nicht Zugnießung vorbehalten ist, auseinander, um alsbald realiter getheilt zu werden. Die Theilung der Grundstücke erfolgt dann entweder frei nach unter den Erben vereinbarten Sätzen oder — was bei minderjährigen Erben geschehen muß — nach einem Anschlag, welchen das Waisengericht, eine Abtheilung des Gemeinderathes, auf Grund der laufenden Preise vorzunehmen hat; in letzter Linie wird der Preis durch öffentliche Versteigerung bestimmt.

Die nächste Folge dieses ehe- und erbrechtlichen Systems ist die Nothwendigkeit einer Reconstruction des Besitzes durch jede Familie. Jedes Ehepaar fängt mit den wenigen Grundstücken an, welche ihm, wenn irgend möglich, von beiden Seiten her als Aussteuer gegeben werden, und muß nun allmählig durch Zukauf anderer Feldstücke auf den Bestand der ursprünglichen elterlichen Wirthschaft zu gelangen suchen. Und wirklich gelingt das bei der ausgesprochenen Vorliebe für die Anlage des Vermögens in Grund und Boden, verhältnißmäßig leicht, wenn nur die entscheidenden ökonomischen Regeln eingehalten werden.

Das trifft indeß im vollen Umfang nur für den „mittleren“ ortsüblichen Besitz zu. Schwieriger ist augenscheinlich die Reconstruction eines etwas größeren Besitzes. Zwar sucht der reichere Bauer nach guten Verbindungen für seine heirathsfähigen Kinder, wobei wieder auf verfügbaren Grundbesitz abgestellt wird, und die durch reichliche Aussteuer geschaffene größere Einnahme erleichtert den raschen Erwerb der erforderlichen Morgenzahl. Wer aber kein rechtes Glück hat in der Führung des Hofes, wie bei Kauf und Verkauf, wen das Unglück im Stall und eine Reihe von schlechten Ernten trifft, wer jene Einfachheit der Lebensweise verläßt, die dem minder Bemittelten als unwürdig erscheinen würde, derjenige, dessen Hause Friede, Ordnung und Frömmigkeit fehlen, wird auf jenes Ziel verzichten müssen, ja vielleicht froh sein, wenn er nicht noch tiefer sinkt auf der Stufe der Besitzenden.

Und auf der andern Seite tritt das System auch der übermäßigen Zersplitterung des Grundbesitzes nicht entgegen. Das gilt natürlich nicht jenem Minimum von durchschnittlich 10 A., wohl aber jenem Besitz, welcher zwar eine gewisse Einnahme oder richtiger einen gewissen Naturalertrag gewährt, der aber, ohne Ausreichendes zu bieten, die Leute nur in den Wahn ökonomischer Selbständigkeit versetzt. So richtet sich denn in zahlreichen Gemeinden alles nach dem Nebenverdienste, man ist aber mit den Ansprüchen an Grundbesitz um so bescheidener, als ja sonst die bloße Handarbeit und das knappe Handwerk die ganze Last des Haushaltes übernehmen müßten. Mit anderen Worten: wer ein Stück Land als Aussteuer erhalten hat oder solches in der Erbschaft noch vorfindet, läßt es nicht fahren; groß oder klein, fruchtbar oder mager, immer ist es ein letzter Halt in dem Strom der Ereignisse. Das gilt von denen, welche im Orte bleiben müssen, weil ihnen alle Mittel fehlen; das gilt aber auch von denen, welche in die Fremde ziehen. Denn nur wenige legen die Eigenthümlichkeiten ihres Stammes so vollständig ab, daß ihnen nicht die Heimath als letztes Ziel ihrer Wanderung vor Augen stände; wer würde aber unter solchen Umständen auf einen Rechtstitel verzichten, der die Erfüllung seiner Wünsche in sichere Aussicht stellt?

Wenn trotz diesen und anderen Gefahren, wozu gewiß auch die factische Unmöglichkeit ungleicher Erbportionen und ungleicher Behandlung der verschiedenen

Vermögensarten gehört, das alte Landrecht keine Ausnahme von der Regel zuläßt, so hat doch das Gesetz von 1853 speciell dem größern bäuerlichen Besitz hülfreich bestehen wollen. Dasselbe hat nicht am erbrechtlichen System gerüttelt, und es ist auch zweifelhaft, ob derartige Vorschläge vor den Augen der Kammern Gnade gefunden hätten. Hätte man somit nur mehr Veranlassung, alle anderen Fälle von Theilungen schärfer zu behandeln, so war das ausermählte System obrigkeitlicher Genehmigungen gewiß riskirt, weil mehrere Bestimmungen bei einer von verschiedenen Anschauungen getragenen Verwaltung zu ungleicher Behandlung führen mußten und das Gesetz sich nicht einmal durch Klarheit auszeichnet. — Von dem Gesetz wird (Art. 6) nur der Verkauf, d. h. wohl auch nur der gleichzeitig innerhalb einer Martung erfolgende Verkauf — von 10 und mehr Morgen aus einer Hand getroffen, und wird (Art. 11) vor dem Weiterverkauf von über ein Viertel des Ganzen der Ablauf von 3 Jahren verlangt. Die Stückelung darf aber stattfinden, wenn sie nöthig wird zur Befriedigung von Gläubigern und Bürgen, wenn solche vor dem Geldstage in den Besitz ihrer Forderungen gelangt sind, ferner da, wo sie im Interesse der Gemeinde oder der Familie selbst liegt und sich nicht als durch Speculation veranlaßt darstellt. Die Haltung des Ganzen wird verständlich, wenn man bedenkt, daß die gesetzlichen Vorschriften und Rechtsanschauungen Alt- und Neu-Württembergs bis dahin total verschieden waren. Es ist aber auch sicher, daß die Verwaltung einer zu schwierigen Aufgabe gegenüber gestellt ward und dieselbe nicht gelöst hat.

Das ehe- und erbrechtliche System Alt-Württembergs hat nun im Kaufs- und Verkaufsgeschäft seine consequente Ausbildung gefunden. Wie es die Familie zur Klarhaltung ihrer ökonomischen Verhältnisse hindrängt, so zwingt es den Verkäufer zur raschen Abwicklung des Geschäfts; es hält von der Bewerbung um das Grundeigenthum immer noch die unterste Classe der Bevölkerung ab und verlangsamte zugleich jene Reconstruction des Besitzes. In unserer Gegend ist nämlich der Zielexkauf allgemein üblich, wobei die Liegenschaft gewöhnlich mit Pfandrechtsvorbehalt, aber ohne Anzahlungen übergeben wird. Die Tilgung erfolgt dann in vier oder neun jährlichen Raten, und wird die jeweilige Schuld mit 5 % p. a. verzinst. — Diese Raschheit und dieses Hinarbeiten auf schuldenfreien Besitz scheint doppelt werthvoll bei einem System, welches die Grundstücke immer wieder neu gruppirt; aber anders stellt sich die Sache, wenn wir das Funktioniren des ganzen Mechanismus näher untersuchen. Wichtig ist neben der Zahl der Zeitpunkt der fällig werdenden Termine; werden dieselben, wie das von wucherischen Gläubigern geschieht, auf diejenige Jahreszeit gestellt, wo der Bauer nie Geld hat, so sind Schwierigkeiten unvermeidlich. — Wesentlich sind ferner die ersten Anzahlungen, weil erst diese dem Käufer factisch das Eigenthum gewähren. Wie dieser aber zum Kaufe nur durch gute Ernten ermunthigt wird, so kann er die Zielex nicht abtragen, wenn ungünstige Witterung seine Arbeit beeinträchtigt, und wehe ihm, wenn er alsdann den ungeduldigen Gläubiger nicht durch einen Pfandschein auf schuldenfreien Besitz zu befriedigen im Stande ist. Kommt nun im Einzelnen sehr viel darauf an, wie das Verhältniß sich bestimmt zwischen dem bereits erworbenen und dem erst in der Erwerbung begriffenen Grundbesitz, so liegen im Ganzen diese Factoren noch immer in der Hand der Betheiligten resp. guter allgemeiner Institutionen. Daher kommt es auch, daß das Volk mit dieser Einrichtung zufrieden ist und keine

Veränderung wünscht. Das sollte anders sein auch nur wegen einer Consequenz des Verfahrens, deren Nachtheil immer noch zu wenig gewürdigt wird — wegen des Mißverhältnisses zwischen Grundbesitz und Betriebscapital. Was in dem ganzen Gebiete der eigentlichen Kleinwirthschaft fehlt und auch bei den mittleren Besitzenden unverhältnißmäßig schwach vertreten ist, ist das mobile Vermögen, also dasjenige, was allein dem landwirthschaftlichen Betriebe Beweglichkeit und Spannkraft verleiht. Ist es schon ein bitteres Muß, daß jeder Bauer gleichsam von vorne anfangen soll, so drückt es ihn vielleicht noch schwerer, daß jeder Verdienst durch die ihn treulich begleitenden Zieler aufgezehrt wird, daß er weder an ein eigentliches Sparen noch an Verbesserungen in seiner Wirthschaft denken kann! Da ist es doch ein Glück, daß er mit seinen Empfindungen nicht allein steht und sich gewöhnt, diese Entbehrungen als unvermeidlich anzusehen, daß er aber auch mit einem Boden arbeitet, der die fleißige Hand nur selten ungelohnt läßt.

Wie steht es nun aber mit dem gewerbsmäßigen Güterhandel? Es darf nicht übersehen werden, daß derselbe wenigstens theilweise durch das ganze System vermieden wird. Es fehlt — wegen Erbschaftsstücken, deren Uebernahme zum angeschlagenen Preise nicht erfolgt ist, wegen älterer kinderloser Leute, die sich entlasten, wegen Auswanderungen und solcher Verkäufe, die die letzte Execution umgehen sollen — nie an Gelegenheit zum Erwerb von Grundbesitz, und selbst die steigende Nachfrage bei guten Ernten wird selten unbefriedigt bleiben. Nimmt man noch hinzu, daß der relativ hohe Güterpreis, der von den einzelnen Ernten stark beeinflusst wird, die weitere Steigerung erschwert, so kann man sich die Thatsache, daß in unserm Landestheile der Güterschacher wenig Boden und, verglichen mit anderen Käufen, keinen maßgebenden Einfluß auf die Preise hat, wohl erklären. Er fehlt jedoch nicht ganz; aber nicht in den wohlhabenden Gemeinden, nicht in den eigentlichen Bauerndörfern, sondern in denjenigen Markungen ist er zu suchen, welche bei wenig fruchtbarem Boden, bei starker Güterzerstückelung und gemischter Beschäftigung recht eigentlich auf den Zufall angewiesen sind. Hier ist es auch im Grund nicht so schwer, etwas zu verdienen, wenn man nur mit großen Procenten aus kleinen Geschäften zufrieden ist. Es sind ja auch alte Bekannte, die Unterhändler; sie sorgen für Alles, was der bescheidene Haushalt braucht, Geld, Vieh, Kleider, Hausgeräthe, und so erfahren sie genug, um zu ermessen, wie weit sie im einzelnen Falle gehen dürfen. Denn der Unterhändler macht sich nicht mit anderen in mehreren Dörfern zu schaffen, sondern sucht ein selbständiges, ungetheiltes Arbeitsfeld zu gewinnen. Bringt er nun schließlich durch das Eindringen in alle Verhältnisse den Bauern zur Darlegung der Sachlage, so ist ihm doch die Einsicht in die öffentlichen Bücher fast unentbehrlich. So vollzieht sich dann im Kleinen die Ausraubung wie im Großen. Die erste Versteigerung, die nach dem Gesetz von 1853 auf dem Rathhause und ohne Darreichung von Getränken stattfinden muß, hat ihre Vorbereitung im Wirthshause, wo beim Wein der Handel abgemacht worden ist, womöglich gleich unter Benützung der amtlichen Protocolle. Aber — so wird man sagen — jenes erste Gebot im Wirthshaus, selbst wenn es schriftlich erfolgte, wird ja auf dem Rathhaus immer wieder als unverbindlich bezeichnet und ist durch das Gesetz die Verfolgung von Verabredungen, welche die Neuzeit schmählen und den Rücktritt erschweren sollen, unmöglich gemacht. Da darf man doch nicht übersehen, daß zahlreiche Proceßse ohne den Richter ausgetragen werden und daß der

Bauer meist einer Person gegenübersteht, welche Verkäufer und Gläubiger zugleich ist. Er ist jedenfalls verloren, wenn die Behörde dem Juden nur ein wenig entgegenkommt. Es wird denn auch allgemein anerkannt, daß vor allem das Verhalten des Ortsvorstehers, des Rathsschreibers und des Pfandhülfsbeamten für die Ausdehnung des Judenthums maßgebend sei. Vielleicht das Schlimmste dürfte aber sein, daß es sich in vielen Fällen gar nicht mehr um eigentlichen Kauf, sondern nur um Tausch handelt, denn, was man auch zu Gunsten des Güterhandels sagen möge, er hört sicherlich da auf existenzberechtigt zu sein, wo er die Besitzgrößen nicht mehr verschiebt. — Der letzte Grund dürfte aber darin zu suchen sein, daß der Bauer dem Juden ein fast unbegrenztes Vertrauen entgegenbringt. Nicht aus Neigung, sondern weil er muß, weil er ohne ihn weder Land noch Vieh kaufen und verkaufen kann. Damit erhält der Jude jene Gewalt, die es ihm möglich macht die Schranke der unbedingten Geheimhaltung einzureißen, welche dem Dritten die wohlgemeinte und rechtzeitige Handreichung verwehrt. — Will übrigens oder soll der Ortsvorsteher regelnd und bewahrend eingreifen, so muß er gelegentlich zu einem Verfahren schreiten, wofür der exacte Nachweis der sachlichen und persönlichen Legitimation nur schwer zu erbringen wäre. Ist doch in unserem Volke das Streben der modernen Gesetzgebung nach rein formaler gerichtlicher Behandlung noch so wenig eingelebt, daß das autoritative Vorgehen der Regierung immer als eine Wohlthat empfunden wird. Wenn nun auch einzelne Uebergriiffe vorkommen, so erträgt man sie vielleicht anderswo weniger leicht als in Württemberg, welches von jeher ein bürokratisch regiertes Land war.

Es war vorhin die Rede davon, daß durch den Güterhandel die Kaufpreise verhältnißmäßig wenig beeinflusst würden. Das bedarf einer kleinen Rechtfertigung, der wir aber eine allgemeine Betrachtung vorausschieben müssen. Wenn durchweg die Preise als zu hoch stehend bezeichnet werden müssen, so mehren mancherlei, gerade hier zusammenwirkende Factoren die Schwierigkeiten einer „normalen“ Fixirung dieser Sätze. Der ungemein rasche Wechsel der Bodenart und Lage, die starke Nachfrage einer dichten Bevölkerung und die Aussicht auf einige besonders rentable Culturen lassen unzähligen Erwägungen Raum. War z. B. früher der Anbau der Del- und der Gespinnstpflanzen lohnend, so verspricht noch heute der Hopfen, der Spitzohl (auf den Filbern) und die Zuckerrübe (im Gäu und auf einzelnen Theilen des nördlichen Schönbuchs) so reichliche Erträge, daß 1500 bis 2000 Mark für den Morgen Acker und 3000 bis 4000 Mark für den Hopfengarten noch immer eine gute Anlage sind. Aber die Preise sind wesentlich niedriger, sobald man statt Weizen nur Dinkel, statt Gerste nur Hafer, statt Rothklee im 6. Jahre oder Kraut nur Kartoffeln bauen kann oder im Brachjahre den Acker ruhen lassen muß. Schlimmer ist schon der Umstand, daß die Güterpreise, insbesondere die der geringeren Böden — den Ausschlag gibt hierfür Ertrag, Kauflust und Kaufkraft das einzelne Jahr — stark schwanken und dabei durch den oben geschilderten Güterhandel auf ungehörlicher Höhe erhalten werden; letzteres wirkt um so nachtheiliger, als beim Kauf und Verkauf an den Unterhändler beiderseits starke Procente abzugeben, die Preise also, genau genommen, für die Betheiligten keine effectiven sind. Es trifft also hier die Behauptung zu, daß die Bauern, Handwerker und Tagelöhner ihre Arbeit nicht in An-

schlag bringen dürfen und daß sie froh sein müssen, durch dieses Opfer in den Besitz eines factisch zu hoch gewertheten Grundstückes zu gelangen.

Nun hat man allerdings auch in unserer Gegend in den letzten fünfzehn Jahren jenes Steigen und Sinken der Preise beobachtet. Was aber die Bewegung characterisiren dürfte, ist der Umstand, daß das Steigen nicht plötzlich eintrat, sondern nur die Tradition der vorangegangenen Jahrzehnte fortsetzte — es fällt auf, daß dieselben Klagen über hohe Preise (50⁰ und 1000 fl.) schon in den älteren Oberamtsbeschreibungen ihre Stelle finden — und daß das Sinken sich fast ausschließlich bei mittlerem und schlechtem Boden vollzogen hat. Diese Rectification im Verhältniß der verschiedenen Qualitäten hat ihre empfindliche Wirkung nicht verfehlt, weil sie hauptsächlich die kleinen Leute traf, die vor den hohen Preisen zurückschrecken und in falscher Sparsamkeit zum billigeren Acker greifen; sie war aber bei anhaltend mäßigen Ernteergebnissen und niedrigen Getreidepreisen schließlich unvermeidlich und dürfte vielleicht für die Folgezeit eine Wohlthat sein. Wie wenig der ganze Vorgang mit der Geldentwerthung resp. mit der Demonetisirung des Silbers gemein hat, zeigt die Festigkeit im Preise des guten Ackerfeldes; eine weitere Hebung konnte hier kaum eintreten, weil auch bei den guten Feldern jene nachtheiligen Einflüsse verspürt worden sind.

Das eigentliche Wesen der Kaufpreise wird durch einen besonderen Umstand gekennzeichnet. Wie im ganzen Land, so nehmen auch hier die sog. Ausmärker oft einen erheblichen Theil der Markung in Anspruch. Dieses Uebergreifen in die benachbarte Flur — ohne Anlage besonderer Einrichtungen für Betrieb und Aufbewahrung der Vorräthe — hängt zusammen mit der zufälligen Abgrenzung der einzelnen Gemeinden, dem daherigen Mangel an Wiesen, erschwelter Zufahrt u., wie mit jenem Verlangen nach Vergrößerung der Wirthschaft. Wenn demnach die Ursachen theils bleibende, theils — wegen ungleicher Entwicklung der ökonomischen Verhältnisse der einzelnen Dörfer — vorübergehende sind, so muß doch fast immer der Ausmärker etwas höhere Preise bezahlen, als der Dorfbewohner. Es wird indeß eine Ausgleichung der Preise von Ort zu Ort nicht erreicht und ist daher der Kampf gegen Jene meist erfolglos; auch bleiben die Grundstücke, welche außer Concurrenz sind, in der Werthscala unverändert. Da nun überhaupt Ausmärker nur in solche Gemeinden eindringen, welche ihren Nachbarn an Wohlhabenheit und Fleiß nachstehen, so muß der Kaufpreis für die localen und persönlichen Verhältnisse ein wichtiges Kriterium enthalten. Und daraus ergäbe sich insbesondere, daß nicht die absolute Höhe, sondern die von der Haltung seiner Gemeinde mitbedingte Qualität des Käufers über das Zuviel und das Zuwenig des Kaufschillings entscheidet.

Die amtlichen Veröffentlichungen, deren wir uns bisher vielfach bedienen konnten, fehlen leider hinsichtlich der Verschuldung des bäuerlichen Standes, und war es auch uns nicht vergönnt, das auf den öffentlichen Büchern liegende Siegel zu lösen. So blieb uns nur eine allgemein gehaltene Umfrage übrig, und mag es daher als gewagt erscheinen, wenn wir es versucht, uns ein bestimmtes Urtheil zu bilden. Man beachte jedoch, was sich an Thatfachen beibringen läßt.

Ein löblicher Zug besteht vor allem darin, die zur Aussteuer bestimmten Grundstücke in schuldenfreiem Zustande zu übergeben. Das gelingt freilich nicht immer; aber auch in diesem Falle ist die Last der betr. Hypothek oder Zieler-schuld nicht so groß, daß der junge Hausstand, wenn er sonst den Verhältnissen

gemäß eingerichtet und geführt wird, von vornherein in Gefahr wäre. Das Zweite sind die starken, durch das Kaufgeschäft gebotenen Abzahlungen, da außerdem bis zu deren Beendigung eine weitere Verpfändung nicht stattfinden kann; Gefahr besteht hier nur so lange, als mit den Tilgungen nicht begonnen ist. Das Dritte ist die Specialhypothek, die amtliche Schätzung der Unterpfänder und die doppelte Sicherheit der in erster Linie stehenden Forderung, wobei erst noch die Gebäude nur einen gewissen Betrag decken oder nur zu einem Drittel ihres Werthes eingesetzt werden dürfen. Von allen diesen Cautelen ist die Schätzung des Gemeinderaths, obwohl er für deren Richtigkeit verantwortlich ist, vielleicht die geringste, aber sie wird bei gewisshafterem Gebrauch auf Gläubiger und Schuldner vortheilhaft, d. h. im restringirenden Sinne wirken. Die angestellten Nachforschungen haben nun ergeben, daß ein Fünftel bis ein Achtel, meist den wohlhabenden Classen angehörig, schuldenfrei ist; ihre Zahl ist am größten in rein bäuerlichen Dörfern. Diesen gegenüber läßt sich etwa der vierte bis sechste Theil als durch Schulden schwer beladen hinstellen. Gehören vielerorts hierher die Handwerker und Tagelöhner, welche „von den guten Jahren her“ an ein reichliches Leben gewöhnt sind, so befinden sich doch auch manche Bauern darunter; sie konnten die Ausgabe nicht mit der Einnahme in Einklang bringen, hatten zu große Familien, litten vom Unglück, von den ungünstigen Jahren und schlechten Preisen, und verstanden es nicht die theuer erkauften Güter in gesteigerten Ertragszustand zu versetzen. Die große Hälfte endlich wird von denen gebildet, welche erträglich, d. h. bis zur Hälfte ihres Vermögens verschuldet sind. Daß auch dieser Leute Zahl in den letzten Jahren bedrohlich anfang zu wachsen, liegt in den Zeitläufen; die Ungunst derselben wirkte aber so unmittelbar auf die bleibende, die große Regel bildende hypothekariische Verschuldung, weil das Creditssystem durchaus einseitig ausgebildet ist. Gerade was vorübergehend auf den bäuerlichen Haushalt wirkt, die längere Krankheit, das Unglück im Stalle, der ungünstige Ernteausfall, die kleinen Bauten wie die Anschaffungen von todtm Inventar — das Alles führt mit einer gewissen Nothwendigkeit zum Pfandschein und damit zu jener Wirthschaft, wo der Besitzer des Gläubigers Beamter ist.

Vielleicht wäre die Situation befriedigender, wenn man nicht so voreilig gewesen wäre mit der Beseitigung der für den Kleinbesitz so werthvollen Gült, denn bis auf die Darlehen der Oheramtssparcassen, welche statt der rechtlichen die factische Unkündbarkeit abtheilen des Gläubigers anstreben, ist jedes Darlehn unsicher, hinsichtlich seiner Dauer vom Zufall abhängig und erhält einen specifisch geschäftlichen Character, welcher den Unterschied zwischen dem Real- und dem Personal- oder Associationscredit wieder verwischt. Am befriedigendsten sind demnach die Schulderhältnisse innerhalb unserer Gegend, welche mit den Darlehnscaffenvereinen noch keinen Versuch gemacht hat, in den Gemeinden, wo man, unbeeirrt durch die Complicationen, welche in den 40er und 50er Jahren das leichtsinnige Treiben der Ortsleibcassen herbeigeführt, und ohne irgend welche Mittelspersonen an der localen Creditgewährung festhält. Wie finden dasselbe vorwiegend, aber nicht ausschließlich in wohlhabenden, fast rein bäuerlichen Gemeinden, im Gäu, theilweise im nördlichen Schönbuch und vereinzelt auf den Fildern; es giebt aber manche Orte, wo der reiche Bauer das Staatspapier vorzieht und vergessen hat, daß ihm das Wohlergehen des ärmeren Nachbarn

Vorthail bringt, wie denn überhaupt das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit in erschreckender Weise abgenommen hat.

Unter solchen Umständen verdient die Fähigkeit, mit welcher die Bevölkerung einer übermäßigen Verschuldung entgegenarbeitet, gewiß unsere Bewunderung. Von allgemeinen Einrichtungen kommt ihr ja nur wenig zu statten. Nur in vereinzelten Fällen sind die örtlichen Stiftungen, welche Geld in kleineren Beträgen gegen Bürgschaft ausleihen, reichlich dotirt oder besigt die Gemeinde einen erheblichen Capitalstock (nach den neuesten Erhebungen für alle 3 Oberämter nur etwas über 350 000 Mark). — Dagegen sind die beiden Oberamtsparcassen von Stuttgart und Herrenberg bemüht, jenem laufenden Creditbedürfniß durch kleine Darlehen (von 60 resp. 100 Mark an) zu genügen und nur die Unentbehrlichkeit formaler Garantien läßt keine anderen als reelle Sicherheiten zu. Die Entwicklung dieser Anstalten wird dadurch gehemmt, daß sie ganz auf die ihrem Kreis angehörigen Sparer angewiesen sind, während doch das Sparen bei so unbedingt vorherrschender Kleinwirthschaft nur langsam vor sich geht.

Obgleich nun keine der beiden Anstalten, so wenig wie die allgemeine württembergische Sparcasse auf das Creditgeschäft einen maßgebenden Einfluß haben, sind sie aus einem speciellen Grund hier besonders hervorzuheben. Während ihnen die Spargelder mehr aus den reicheren Ortschaften zufließen, beleihen sie den Grundbesitz der ärmern und der von der Heerstraße des Geschäfts abliegenden Gemeinden, übernehmen also eine ebenso eigenartige als wohlthätige Function. — Neben ihnen sind in unserm Bezirk die größeren Creditinstitute und Rentenbanken des Landes nur wenig theilhaftig, wogegen der Hauptbestand der Darlehen immer noch durch das eigentliche Privatacapital geliefert wird. Dasselbe wird sogar neuerdings in vermehrtem Grade durch den üblichen Zins von 5 % angezogen, ein Satz, der unter andern Umständen und bei klarer Scheidung des laufenden und des ständigen Credits unhaltbar wäre. Nur die Oberamtsparcassen haben angefangen, für größere Summen einen etwas niedrigeren Zins zu bewilligen. Noch wäre der drei Gewerbebanken in Echterdingen, Böblingen und Herrenberg zu erwähnen, welche auch Landwirthe als Mitglieder aufnehmen; sie sind aber ebenfalls für den Credit der Bezirke von keiner entscheidenden Bedeutung.

Daß die Verschuldung im engsten Zusammenhange steht mit den Erntetrugnissen und Preisen, ist bereits angedeutet worden und liegt auch in der Natur der maßgebenden Einrichtungen. So wird denn auch die gleiche Ursache im umgekehrten Sinne wirken. Das zeigen u. a. die Erfahrungen des Jahres 1882. Obgleich dasselbe nach manchen Seiten hin ungewöhnlich schlecht war, durch beharrlich schlechtes Erntewetter, schlechte Qualität, schlechte Preise und Unverkäuflichkeit des Getreides, Mißrathen der Kartoffeln und des Obstes — genügte der unerwartet hohe Preis und der gute Ertrag des Hopfens, um in manche Gemeinde viele Hunderttausende zu bringen. Statt mit neuen Pfandscheinen hatte man mit Löschungen zu thun und flossen der Stuttgarter Oberamtsparcasse nicht weniger als 500 000 Mark zu. So nahe liegen also Wohl und Wehe beisammen.

Daß das ehe- und erbrechtliche System Alt-Württembergs in Verbindung mit den geschilderten Einrichtungen einer gewissen Kraft nicht entbehrt, zeigt die Entwicklung des Pachtwesens. Es ist freilich Niemand in der Lage, auf längere Zeit zu verpachten, und wer solches wollte, würde nur schwer geeignete Pächter

finden. Unter normalen Verhältnissen wird denn auch das Areal des verpachteten Landes nicht groß sein können. Das bestätigen, richtig verstanden, die Erhebungen von 1873. Kull giebt freilich als verpachtet 2347 Hectare oder 6,2 % an und vergißt erst noch von den großen Gütern — denn nur diese waren mit Sicherheit zu controlliren — Groß- und Klein-Hohenheim und Sindlingen, hieher zu nehmen, was mit dem neuerdings verpachteten Ihinger Hofe etwa 680 Hectare ausmachen würde. Um so mehr fällt aber der Schwerpunkt der Pachtungen auf den nicht-bäuerlichen Besitz. Dabei meldet sich die Frage, ob nicht schon öfters Fälle vorgekommen seien, in welchen das städtische Capital direct oder durch das Mittel der hypothekarischen Beleihung in die normale Bodenvertheilung einzugreifen versucht habe. Es wäre ja noch möglich, daß man allmählich, unterstützt durch die Gemengelage, durch die Schwierigkeit der Controlle und vermöge jenes Selbstständigkeitstriebes, der den Bauer im guten wie im schlechten Sinne characterisirt, des fremden Eindringlings sich entledigte. Beides hat sich in unserem Gebiete ereignet, wenn auch die Krise der Jahre 1851-54 hier nicht so mächtig auftrat und ausgedehntere Versuche, durch Zusammenkauf größere Complexe zu bilden, nicht constatirt werden können. Und so giebt es nur noch wenige Gemeinden im Schönbuche, welche die Flur mit vereinzelten städtischen Capitalisten theilen müssen, während die weit überwiegende Mehrzahl höchstens mit den benachbarten Ausmärkern zu rechnen hat.

Während also eigentliche Pachtgüter nur selten und solche Fälle, wo der ruinirte Besitzer als des Gläubigers Pächter auf dem Hofe sitzen bleibt, ganz unbekannt sind, darf nicht außer Acht gelassen werden, daß das Verlangen nach einzelnen verpachtbaren Grundstücken groß ist und vielleicht durch die vorhandenen Gelegenheiten nicht vollständig befriedigt wird. Neben dem Besitz von Pflückschaften, von altersschwächlichen Leuten und von auswärts wohnenden Ortsangehörigen, handelt es sich um Gemeindeseigenthum, um zersplitterten staatlichen und adligen Besitz; nach der Böblinger Oberamtsbeschreibung würden von 944 (resp. 656 Hectaren, wenn die großen Pachtungen abgezogen werden), den drei letztgenannten Kategorien etwa 330 Hectare zuzuweisen sein. Daß aber die Pachtzinsen für den einzelnen Morgen geringen Feldes bis auf 30 Mark, und von gutem bis auf 50 Mark ansteigen, hängt mit Erwägungen verschiedener Art zusammen, wie denn auch bei so zahlreichen Verträgen das Hervortreten rein individueller Erwägungen unvermeidlich wird. Uebrigens weichen die Preise oft nur sehr einander ab, indem man vielfach versucht, durch Steigerung die voraussichtliche Quote der Staats- und Gemeindesteuern zu decken oder durch Nachlaß den Pächter zur Uebernahme der betreffenden Umlagen zu bewegen. Ein Drittes ist nicht möglich, da nach den bestehenden Gesetzen der Pächter Steuerfreiheit genießt.

Bei so kleinen Verhältnissen kommt die bekannte Pächterfrage kaum in Betracht, obgleich wir auch hier Anklänge finden an die entscheidende Seite betr. das Verhältniß von Arbeit, Betriebscapital und Preis zur Ausdehnung und Intensität der Wirthschaft. Ueber die Sachlage der wenigen größeren Pachtgüter ein Urtheil abzugeben, dazu liegt keine Veranlassung vor, weil eine allgemeine Regel mit Sicherheit nicht abgeleitet werden kann.

Ist die von Kull angegebene Zahl der Pachtgüter, wie wir gesehen, theilweise zu niedrig, so dürfte sie nach anderer Richtung hin zu hoch sein. Kull

hat nämlich die sogen. Allmandstücke eingerechnet. Diese Allmanden sind, etwa von den 20er Jahren an, aus dem Areal der Gemeindefeide für Großvieh entstanden, auf das Verlangen der kleinen Leute hin, welche wegen Mangel an eigenem Vieh an jener Nutzung nicht theilnehmen konnten. Die Regelung der Allmandnutzung steht innerhalb gewisser Schranken der Gemeinde zu; doch ist bei kleinen Verschiedenheiten Regel, daß nur eine bestimmte Zahl (der ältesten Bürger) in den vollen, selten mehr als einen Morgen betragenden Allmandtheil lebenslänglich eingesetzt werden, während die jüngeren, von der Mehrjährigkeit an genußberechtigt, entweder mit einem kleineren Stücke sich begnügen oder vorerst warten müssen; wer genießt, zahlt in die Gemeindecasse einen kleinen Allmandzins.

Die ganze Einrichtung wird theilweise stark angegriffen, und ist ihren Gegnern unbedingt zuzugestehen, daß sorgfältige Bewirthschaftung zu den Seltenheiten gehört. Die Allmanden befinden sich auf einem Boden, der früher wohlweislich mit Pflug und Hacke verschont wurde; sie sind entfernt gelegen, oft schwer zugänglich und lohnen Arbeit wie Dünger nur mäßig. Je seltener namentlich der letztere, um so bedenklicher der Zustand des Stückes, welches manchmal gar nicht benutzt, theilweise gegen mäßige Vergütung weiter verpachtet wird. Da nun aber auch die fleißigeren Tagelöhner z. keinen Dünger haben, auch nicht pfärchen lassen können, so wird der eigentliche Zweck der Unterstützung für den kleinen Mann nur selten erreicht, während dieser an dem Recht, das ihm kein Gläubiger nehmen kann, krampfhaft festhält und aus diesem Grunde eher an seinem Geburtsorte wohnen bleibt. — Anders stellt sich die Einrichtung dar, wenn sie im Lichte einer eigentlichen Armenpflege betrachtet wird. Die Leistung der Gemeinde erfolgt nicht unmittelbar in Geld, sondern erhält ihren Werth erst durch die mitwirkende eigene Arbeit, und es verhilft der kleine Besitz immer noch zu einer Art von Selbstständigkeit, welche jedem andern System abgeht. Und außerdem ist die dem allgemeinen Markt entzogene Möglichkeit der Erweiterung der wirtschaftlichen Sphäre eine nicht ganz zu unterschätzende Wohlthat. Aber freilich: die Gemeinden müssen das richtige Maß zu halten wissen. Manche städtische Gemeinde hat das Bürgerprivilegium fallen lassen, um die gesetzlichen Bedingungen zu erfüllen, unter denen sie durch eigene Verbrauchssteuern eine Vermehrung ihrer Einkünfte erlangen können. Andere haben jenen Zins allmählich so hoch steigen lassen, daß er dem gewöhnlichen Pachtgelde gleichsteht; zur Erhaltung der beim Anbau von Kartoffeln, Kraut und Hafer stark gefährdeten Bodenfrucht ist nichts geschehen.

Die Allmanden sind nicht das einzige, wo sich Gemeinde- und Privatwirthschaft berühren; viel wichtiger ist jedenfalls das Schafweiderecht der Gemeinde, wenn auch rechtlich anerkannt ist, daß der Schäfer weder über das angebaute Land noch über den Neubruch fahren darf. Das Weiderecht ist auch in unserm Bezirke sehr verschieden formulirt und hängt in erster Linie davon ab, ob die Gemeinde eigene Weiden besitzt, wie in manchen in und um Schönbuch gelegenen Orten, wo die Schafhaltung eine dauernde zu sein pflegt. Im Uebrigen entscheidet Bodenfruchtbarkeit, Intensität der Wirthschaft und — der Wille der Mehrheit. Im Allgemeinen aber dürfte das ganze Verhältniß etwa folgendermaßen dargestellt werden.

Während die zahlreichen durch Gastwirthe, größere Landwirthe und andere Unternehmer gehaltenen sog. Land Schäfereien für ihre Heerden den Sommer hin-

durch auf der Alb hinreichende Nahrung finden, werden die Thiere alsbald nach Beendigung der Getreideernte, ins Unterland getrieben und beziehen meist erst gegen das Neujahr ihr Winterquartier am Fuße der Alb; einzelne Heerden vermögen sich noch länger auf der Wanderung zu halten. Die Gemeinde schließt nun für längere oder kürzere Zeit mit einem Schäfer, der eine bestimmte Zahl von Schafen mitzubringen hat, einen Weidevertrag ab. Danach hat derselbe das Recht, auf dem Brachfeld, auf dem Stoppelfeld und auf Wiesen und Weiden, gleichviel wem sie gehören, zu weiden; sie erhält dafür ein bestimmtes Geld und ebenso fällt in ihre Cassie der Erlös aus dem Pfärd, wie er durch Aufstreich im Rathhaus für die einzelne Nacht und für die Mittagspause festgestellt wird. Das Weiderecht der Gemeinde erlischt meist zu Martini, und von da an tritt der Schäfer, wenn er bleibt, mit den einzelnen Grundbesitzern ins Verhältniß. Hatte er zuerst nur die kleine Gebühr für das Nachschlagen des Pfärches bezogen, so erhält er jetzt auch das Pfärdgeld, muß aber auch für die Weide resp. das Futter und den Stall sorgen, da die Thiere nur selten im Freien gehalten werden können. (Wo die Gemeinde eigene Weiden hat und das ganze Jahr hindurch Schafe hält, pflegt auch ihr Recht sich bis in den Frühling, jedoch nicht über Georgii hinaus zu erstrecken.) — Aus Weide und Pfärdgeld fließen selbst kleineren Gemeinden in einzelnen Jahren je 3000—4000 Mk. zu, und die Bedeutung des stickstoffreichen, ohne weitere Kosten auf Acker und Wiese gelangenden Düngers läßt sich daraus entnehmen, daß zu gewissen Jahreszeiten (September und October) pro Nacht und 100 Schafe nicht selten 5 Mk. bezahlt werden.

Uebersehen wir aber auch die Rehrseite nicht. An dem Pfärd der meist großen Heerden können die Kleinbesitzer nicht theilnehmen, schon wegen des hohen Preises in der Zeit, wo sie ihn am ehesten bedürfen; es bleibt ihnen nichts, als sich der öffentlichen Last durch Stoppelfrucht, Umbruch und Ansaat zu entziehen. Aber auch für Diejenigen, welche den Pfärd erwerben, liegt eine Erschwerung in dem — das Jahr über etwa im Verhältniß von 1—6 — schwankenden, jeweilen von dem Zufall abhängenden Preis, also in der Unberechenbarkeit von Menge und Kosten eines Dingemittels, welches als momentan sehr wirksam gilt, auf die Dauer aber nur abwechselnd mit Stallmisch verwendet werden sollte. Durch den hohen Preis wie durch die Unmöglichkeit jener Ergänzung wird man daher gezwungen, den Pfärd für die entfernt liegenden Felder zu verwenden, ohne daß diese dabei dauernd gewinnen. Nimmt man noch hinzu, daß durch den Weidegang eine Reihe von Culturen, insbesondere die Futterkräuter geschädigt werden — der Grad hängt von der Gewissenhaftigkeit des Schäfers und von der Rechtsprechung des Gemeinderathes ab — so ist jedenfalls zuzugeben, daß die ganze Einrichtung schwerlich jene unbedingte Anerkennung verdient, welche ihr thatsächlich zu Theil wird. So ist es denn eine von ganz anderer Seite herkommende Erwägung, welche den eigentlichen Entscheid gibt, wir meinen die Einnahme für die Gemeindecasse. Allein auch diese dürfte, alles genau betrachtet, kaum haltbar sein.

Uebersichten wir nämlich die bisherigen Ergebnisse, so dürfte allerdings, soweit es sich um die starke Zersplitterung des Privat-Grundbesitzes, um den Grad der Verschuldung und die durchschnittliche ökonomische Lage der Bauern handelt, Alt-Württemberg und speciell der hier geschilderte Landestheil von andern Ge-

genden sich kaum unterscheiden; eigenthümlich aber ist für dasselbe der Versuch, die Gemeinschaft zwischen der Einzel- und der Gemeindevirthschaft aufrecht zu erhalten, resp. durch modificirte und neue Einrichtungen zu kräftigen. Daß diese Tendenz vorliegt, zeigte schon die Allmande und die Gemeindeweide. Es gehören hieher noch die Backhäuser, welche in unserem Bezirk zahlreich bestehen und von den Einzelnen gegen ein mäßiges Entgelt benutzt werden; es gehören hieher die Ortsstatuten, welche den Bäckern vorschreiben, die von den Einwohnern gelieferten Brod- und Kuchenteige gegen eine niedrige Gebühr auszubacken; auch eine Einrichtung, die freilich noch nicht allgemein verbreitet ist, muß hier erwähnt werden. Nachdem man sich vergeblich bemüht, die Viehversicherung durch Ortsvereine zu Wege zu bringen oder solche, wo sie bestanden, am Leben zu erhalten, faßte man, erleichtert durch das neue Seuchengesetz, den Entschluß, vorkommende Verluste aus der Gemeindercasse zu entschädigen. Je nach seinen Verhältnissen und nach der Sorgfalt, welche bei der Krankheit aufgewendet worden, erhält der Bauer für das trotz thierärztlicher Hülfe verendete Thier eine gewisse Summe ausbezahlt, die dann durch allgemeine Umlage gedeckt wird. Und wie sehr die Gemeinden auf die Privatverhältnisse zu wirken suchen, geht daraus hervor, daß sie von jener Wohlthat das vom Juden privatim gekaufte und das Stellvieh ausschließen.

Bei allen diesen Einrichtungen ist der Vortheil, welcher den Einzelnen erwächst, nothwendig verschieden; es gibt aber auch Fälle, wo die Verbindung geradezu als für das Ganze nachtheilig erklärt werden muß. Hier treffen wir wieder auf jenes Weiderecht der Gemeinde. Alles in Allem gerechnet, wird man dasselbe nicht als ein nothwendiges oder werthvolles Glied der Landwirthschaft ansehen dürfen, und daher kommt es auch, daß dasselbe vielerorts aufgegeben worden ist. Was aber die Einn veranlaßte, daran festzuhalten und die Andern, es wieder einzuführen, ist die Bedeutung der Einnahme für den Gemeindehaushalt. Die Gemeinde darf nicht davon lassen, weil sie sonst schon um jeden Pfennig den ohnehin geplagten Steuerzahler angehen muß. Nach den neuesten Mittheilungen des Ministeriums des Innern (Wirtt. Jahrb. 1853 I, S. 187 ff.) mußten in 1879/80 an Steuern (für Staat, Bezirk und Gemeinde) von den drei Oberämtern bezw. Mk. 385 778, 200 734 und 253 057 aufgebracht werden, während 1859/60 Mk. 154 956, 98 783 und 121 967 hingereicht hatten. Da zudem überall der Amts- und Gemeindefschaden am stärksten angewachsen ist und nach den bestehenden Gesetzen Gemeinde und Amtskörperschaft fast ganz auf die Zuschläge zu den staatlichen Ertragssteuern, oder kürzer, zu der Grundsteuer angewiesen sind, so muß die Gemeindeverwaltung mit ihrer Pflicht in Conflict gerathen, wenn sie vor die Frage gestellt wird, eine hübsche Einnahme preiszugeben im Interesse einer Unternehmung, welche ihr neue Ausgaben auferlegen würde. In diesem Gegensatz stehen denn auch Schafweiderecht und Feldbereinigung.

Natürlich melden sich noch andere Gründe, wenn man eingehender die Entwicklung und den gegenwärtigen Zustand der Feldbereinigungs-Angelegenheit verfolgt. Es ist ganz richtig, wenn man sagt, daß manche Bauern vor dem Gedanken der ihnen nach Aufhebung des Flurzwanges drohenden Freiheit zurückschrecken, es ist wahr, daß das herrschende System, indem es den Schwerpunkt des Getreidebaus festhält und denselben in der hergebrachten Weise fortbauern

läßt, nicht nur einer dichten landwirthschaftlichen Bevölkerung für die unentbehrlichen Nahrungsmittel sorgt, sondern auch dem Fleißigeren und Gewandteren auf dem Brachfelde einen großen Spielraum offenhält, und endlich — um nur das Wichtigste zu nennen — wird es in der Hauptsache immer so bleiben, daß der Besitz des Einzelnen sich auf der Feldmark stark vertheilt. Wer wollte aber leugnen, daß auf das Verhalten der Gemeinde in der fraglichen Angelegenheit, die trotz alledem nicht ungeregelt bleiben kann, Alles ankommt?

Letzteres wird durch die allgemeine Erfahrung bestätigt. Zwar kann sich keine Gemeinde unseres Districtes einer vollständigen, rationell durchgeführten Feldweganlage rühmen. Aber in denjenigen Gemeinden, wo man die früheren unständigen Bauwege zu ständigen gemacht, erweitert und mit Steinlager versehen hat, wie in denjenigen, wo man es bei schwachen Versuchen hat bewenden lassen und da, wo der überlieferte Zustand unverändert geblieben ist — überall zeigt sich die locale Verwaltung als der maßgebende Factor. Nur wenn die Gesamtheit Opfer bringt, wenn der Ortsvorsteher das oft widrige Geschäft mit Geschick und Ausdauer durchführt und für seine Pläne die Großen wie die Kleinen zu gewinnen versteht, wird ein Fortschritt erzielt. Ist aber in Württemberg die Vorstellung von der Unverletzlichkeit des Privat-Grundeigenthums ohnehin unnatürlich verschärft, so hat das Feldwegsgezet von 1862 noch dadurch geschadet, daß es den Widerstand gegen Abtretung und Austausch mit den höchsten constitutionellen Garantien umgab, und ein Uebrigcs that die Verwaltung, indem sie dem freiwilligen vor dem gesetzlichen Verfahren den Vorzug gab. So wurde bei den Bauern die Ansicht fixiert, als sei das bestehende Felderhsystem das den wirthschaftlichen Verhältnissen am besten entsprechende. Wer hätte da den Muth gehabt durchzugreifen und gar mit der Feldweganlage die Neuformirung der meist sinnlosen Gewanne und die Herstellung von Wassergräben zu verbinden. — Daher kommt es auch, daß doppelte Zufahrten zu den Grundstücken nur selten sind und daß Ueberfahrts-, Tritts- und Trepprechte zur Bewirthschaftung wegeloser Ländereien noch zahlreich bestehen und daß zur Freimachung der einzelnen Wiesenstücke noch nirgends etwas geschehen ist¹⁾. Obgleich demnach die einzige Hoffnung auf dem Willen der Betheiligten und der Hülfe der Gemeinde beruht, kommt man immer weiter in jenem System, welches die ökonomische Last der sich stetig mehrenden Staatsaufgaben auf die Commune abwälzt, nimmt ihr also die Kraft und die Mittel zur Cooperation in der allgemeinen wirthschaftlichen Aufgabe.

Bei jenem Hinweis auf die nothwendige Theilnahme an den wirthschaftlichen Aufgaben des Volkes hatten wir Folgendes im Auge. Was unter veränderten Umständen die Genossenschaft thun kann und thun muß, dazu scheint, wenigstens in unserem District, nur der öffentliche Organismus befähigt zu sein. Es ist nicht jeder Boden für das genossenschaftliche Leben geeignet. Die Leute sind hier zu sehr genöthigt, um ihre eigene Existenz zu kämpfen, als daß sie Zeit und Lust hätten, sich um anderer Leute Dinge zu kümmern; auch fehlt es nicht an solchen, die dem Nachbar den kleinsten Vortheil mißgönnen. Die Ver-

¹⁾ Die im Text versuchte Gegenüberstellung von Gemeindeeinnahme und Feldbereinigung gilt, wie sich von selbst ergibt, nur da, wo die eigentliche Feldweganlage das wichtigste Ziel der Reform ist. Im Gebiete der württembergischen Kleinwirthschaft kann eine förmliche Zusammenlegung nur beschränkt angestrebt werden.

hältnisse sind durchschnittlich zu klein, die Interessen bei wechselnder Arbeit, Intelligenz und Wohlhabenheit zu verschieden. Wo aber dennoch genossenschaftliche Unternehmungen in größerer Zahl und Bedeutung auftreten — die früheren Orts- und Viehleihsassen, wie die neuen Darlehnsassenvereine — da begegnet uns als Agens und Movens die officiële Patronage. — Wenn nun auch, was die Genossenschaft leistet, durch Gemeinde- und Bezirksbehörde nicht zuwege gebracht wird, so ist dafür unseren Leuten mundgerechter, was diese darreichen. Ist bis jetzt in Sachen des Credits durch die Gemeinde und das Amt noch nicht viel geschehen, so wird gerade von hier aus die Idee der Incorporation des Credits lebhaft vertreten. Die Durchführbarkeit des kleinen Versicherungsgeschäfts bei der Gemeinde ist dargethan, und wenn unsere landwirthschaftlichen Vereine weniger leisten als andere, und selten über gelegentliche Anschaffungen von Zuchtthieren, Sämereien und Futtermitteln hinausgehen, so fällt doch das Risiko nicht direct auf das einzelne Mitglied, sondern wird factisch von der Amtskörperschaft resp. von der Gesamtheit getragen. — Es wäre somit sehr zu beklagen, wenn durch eine auf ganz verschiedene Verhältnisse berechnete Gesetzgebung und Verwaltung die Functionen dieser Organe gehemmt würden.

Hatten uns bisher Fragen von allgemeinem und volkswirthschaftlichem Typus beschäftigt, so müssen wir nun auch den specifisch landwirthschaftlichen nachgehen, welche, wie wir zum Voraus bemerken, in erhöhtem Grade den Charakter der Stabilität tragen. Wir greifen zu den ältesten, durch die Landesvermessung gelieferten Zahlen und vergleichen dieselben mit den neuesten Angaben bei Anfertigung der sog. Anblümungsverzeichnisse:

		Gärten u. Länder ha	Weinberge ha	Acker ha	Wiesen ha	Weiden ha
Stuttgart: Land. Verm. .		654,2	340,6	7 916,2	3 404,2	530,3
" 1882 . .		101,7	272,0	8 496,5	3 520,6	297,2
Böblingen: Land. Verm. .		310,3	20,5	9 497,1	2 943,7	962,0
" 1882 . .		45,2	—	9 734,6	2 947,9	233,9
Herrenberg: Land. Verm. .		235,0	208,8	13 471,9	1 987,6	519,5
" 1882 . .		48,4	126,2	13 541,2	2 376,5	284,9

Die Angaben von 1882 werden nicht auf unbedingte Glaubwürdigkeit Anspruch machen dürfen (sie weichen z. B. von dem im Atlas der Bodencultur des Deutschen Reiches (1878—81) enthaltenen nicht unerheblich ab); immerhin wird es angehen, sie zu dem Nachweise zu verwerthen, daß die durch veränderte Preise bedingte Verschiebung im Anbau auch hier eingetreten ist. Besonders erwünscht wäre die Ermittlung des Verhältnisses des flüchtigen zelglischen und des willkürlichen Anbaus gewesen, welder letzterer für die frühere Zeit auf resp. 464,6, 334,9 und 195 Hektar angegeben wird. Die zu Gebote stehenden Zahlen lassen aber mit annähernder Sicherheit den heutigen Stand nicht erkennen.

Die Lösung von den Regeln der Dreifelderwirtschaft ist aber auf den größeren Gütern längst erfolgt und auch bei den Bauern in sicherer Zunahme begriffen. — Verfolgt man nun die Entwicklung des Getreidebaus — unter Zurechnung der Mengfrüchte — so zeigen sich in den Jahren 1862 und 1882 folgende Verhältnisse:

	Weizen ha	Gerste ha	Dinkel ha	Roggen ha	Hafer ha	Meng- früchte ha
Stuttgart Amt: 1862	13,5	1 399,0	2 293,7	182,5	1 027,6	48,3
" " 1882	209,2	1 067,0	2 094,3	152,0	1 319,2	39,6
Böblingen: 1862 . .	13,2	879,5	2 836,6	87,9	1 900,5	90,4
" 1882 . .	325,3	822,8	2 580,7	163,4	1 717,4	124,3
Herrenberg: 1862 . .	58,0	1 461,6	3 572,3	257,7	2 161,8	410,5
" 1882 . .	515,8	1 197,6	3 124,2	199,8	2 194,7	419,7

Da es hier nicht darauf ankommt, die vorliegenden Zahlen näher zu prüfen, begnügen wir uns mit dem Hinweis, daß sämtliche Wirtschaften das Streben nach möglicher Anpassung an die Marktverhältnisse bekunden. Während z. B. der Weizenbau früher fast ausschließlich auf den großen Gütern getrieben wurde, hat er sich nunmehr auch bei dem Bauern eingebürgert, hier allerdings nicht sowohl auf Kosten des Dinkels, als vielmehr der Gerste, welche wegen anhaltend ungünstiger Preise und erschwelter Veräußlichkeit theilweise auch durch Hafer ersetzt worden sein mag. Die Abnahme beim Dinkel dürfte übrigens auch mit der Ausbreitung der vom Flurzwang unabhängigen Bewirtschaftung innerhalb des eigentlichen Desches in Verbindung stehen. — Der ange deutete Vorgang zeigt sich noch deutlicher bei denjenigen Culturen, welche der Bauer auf dem eigentlichen Brachfelde betreibt:

	Hülfs- früchte ha	Kartoffeln ha	Zucker- rüben ha	Kopfkohl ha	Del- pflanzen ha
Stuttgart Amt: 1862 . . .	230,0	1 000,0	27,0	376,8	87,9
" " 1882 . . .	125,8	973,0	106,8	482,2	37,4
Böblingen: 1862	339,6	637,8	111,8	78,1	70,9
" 1882	237,7	650,9	262,6	63,2	60,0
Herrenberg: 1862	253,0	951,0	9,0	147,4	206,0
" 1882	359,6	927,9	118,3	109,5	223,1

	Gespinnst- pflanzen	Hopfen	Klee- und andere Saaten	Luzerne, Esparfette	Brache
	ha	ha	ha	ha	
Stuttgart Amt: 1862 . . .	245,4	29,6	547,5	60,2	121,9
" " 1862 . . .	40,4	255,9	730,1	141,0	69,4
Böblingen: 1862	224,0	63,3	216,8	167,6	63,3
" 1882	84,0	338,1	680,3	359,0	52,7
Herrenberg: 1862	213,2	90,1	693,6	430,5	2 182,0
" 1882	114,6	552,5	1 142,6	673,5	395,5

Nur Herrenberg hat an dem Anbau der Ölpflanzen festgehalten, während die andern Ämter, bei denen er weniger sicher gewesen sein mag, vorgezogen haben, nur noch dem eigenen Bedarf das Feld offen zu halten. Wenn dagegen die Gespinnstpflanzen durchweg unter den ungünstigen Erträgen und Preisen litten, hat sich dem Landwirth in den Zuckerrüben und im Hopfen eine neue, beträchtliche Einnahmsquelle eröffnet. Bei jenen tritt der Einfluß der Böblinger Fabrik auf das von Stuttgart und dessen Etablissement entferntere Herrenberg sehr hervor, und mag derselbe durch die Gäubahn noch gesteigert worden sein, so daß jetzt das Amt Stuttgart, dem das Neckarthal mehr Concurrenz macht, erst in dritter Linie kommt.

Beide Fabriken pflegen sich durch feste Accorde ein bestimmtes Quantum von Rohmaterial zu sichern und verwerthen dieses Verfahren, um sich durch Lieferung von Samen und genauere Vorschriften über Anlage, Düngung und Bearbeitung der Felder eine möglichst gleichmäßige Qualität zu verschaffen. Die Preise wechseln nach Masse und Güte des Ertrags und nach der allgemeinen Conjectur, schwanken aber meist nur zwischen 1 Mk. 80 Pf. und 2 Mk. pro kg. Die Stuttgarter Fabrik giebt gegen mäßigen Abzug einen Theil der Schnitzel ihren Kunden ab, während die Böblinger die Abfälle in ihren ausgedehnten, hauptsächlich nach dem Rheine liefernden Mastkallungen verwerthen. Die letztere hat übrigens die großen Pachtungen des Scheichhofes, des Gutes in Mauren und Aiblingen-Dägingen hauptsächlich eingegangen, um von ihren Accordanten bezüglich der Quantität und Qualität weniger abhängig zu sein. — Hat, wie erwähnt, die Gäubahn auf die Ausdehnung des Rübenbaues günstig gewirkt, so mußte das Oberamt Herrenberg eine andere, weniger angenehme Consequenz über sich ergehen lassen. Bislang hatte dessen starke Getreideproduction einen sicheren und guten Absatz in den Städten und Dörfern des benachbarten Schwarzwaldes gehabt; was nicht direct bezogen wurde, fand jeweilen an der Nagolder und Freudenstädter Schranne gute Käufer. Das ist anders geworden, zumal nun auch die dortigen Mühlen auf neuem Fuß eingerichtet sind und den härtern ausländischen Sorten den Vorzug geben, und ebenso die Brauer mit fremder Gerste vollauf versorgt werden. So wird auch hier die Frage über das Schicksal des Getreidebaues und die Mittel, welche dem kleinen Bauern zum Absatz verhelfen, brennend.

Von den Brachfrüchten verdiente noch der Kopfkohl hervorgehoben zu werden, weil er eine Eigenthümlichkeit der Gegend und eine unter Umständen bedeutende Einnahmsquelle bildet. In der That kann, wer die Samen im Garten gut behandelt, die Seglinge frühzeitig aufs Feld und die stattlichen Krautköpfe zuerst auf den Stuttgarter Markt bringt, auf ein hübsches Stümmchen rechnen, und erhält erst noch von den äußeren Blättern ein ansehnliches Futterquantum. Der Schwerpunkt liegt in gutem lehmigem Boden, in reichlicher Düngung und sorgfältiger Bearbeitung, und bietet diese Cultur außerdem noch den Vorzug, ohne Concurrenz zu sein, da die Empfindlichkeit für Bodenart und Klima die dauernde Verpflanzung des ächten Silbertrautes in andere Gegenden nicht zuläßt, während sie in unsrer Gegend bei genügender Vorsicht viele Jahre hindurch auf demselben Felde fortgesetzt werden kann.

Ist schon durch diese beiden Pflanzen der Landwirth ebenso sehr in Athem gehalten, wie für Fleiß und Geschick reichlich belohnt, so werden Beschäftigung und Selbstertrag noch erheblich vermehrt durch den Hopfenbau, der in den letzten zehn Jahren unerwartete Dimensionen angenommen hat. Bezüglich der Ansprüche an die menschliche Arbeit steht derselbe dem Wein kaum nach, indem auch die flacheren Anlagen, sofern nicht Untergrundspflüge angewendet werden, mühsam herzustellen sind. Auch die Kosten für Stangen und Drähte, sowie der Aufwand an Dünger fallen schwer ins Gewicht. Das Alles hätte aber nicht viel zu sagen, wenn der Ertrag sicherer und der Preis constanter wären. Beides ist großen Schwankungen ausgesetzt, und liegt außerdem das Verführerische darin, daß die Preise auch innerhalb des gleichen Jahres schwanken und ebenso leicht nach der Ernte, als zu Neujahr und im März ihren höchsten Stand erreichen.

Ist es nun ein entschiedener Vorzug des Hopfens, daß er an die Ackerfrume nur wenige Ansprüche macht und sich auf Böden anbringen läßt, die für ständigen Anbau kaum geeignet wären, so bringt er die gesammte landwirthschaftliche Statik namentlich des kleinen Gutes in nicht erwünschte Verwirrung durch ein ungewöhnliches Erforderniß an gutem Stallmist. Eben hierin liegt augenscheinlich die die Ordnung der Dinge umkehrende Wirkung der wichtigsten landesüblichen Brachfrüchte und des Hopfens. Die Kleinwirthschaft unserer Gegend basirt nicht mehr auf dem Getreidebau; man setzt ihn fort vornehmlich des Stroh's wegen und weil er Arbeit wie Capitalien nur wenig in Anspruch nimmt; er erhält aber auch an Dünger nur, was die andern Pflaunzen nicht aufzehren, ja er muß sogar dem Vieh weichen, welches hierzulande über den Winter vielfach mit Stroh gefüttert wird. Und dabei soll das Korn mit Pflanzen abwechseln, welche, wie Kraut, Kartoffeln und Zuckerrüben, dem Vorrath an Pflanzennährstoffen ebenfalls gefährlich sind. — Unzweifelhaft hängt damit die Erscheinung zusammen, daß die Ergiebigkeit des Getreides, was Zahl und Schwere der Garben anberuht, abnimmt. Diesem und der allmählichen Verarmung des Bodens könnte der Bauer, der den Acker nicht mehr brach liegen lassen darf, nur begegnen durch die zweckmäßige Einschaltung von Futtererträgen, also durch Verzicht auf das bisherige Feldersystem, oder durch den Zukauf von Kraftfuttermitteln, oder endlich durch künstlichen Dünger. Da er aber zu letzterem selten die Mittel hat, da er auch, wie die Verhältnisse in Württemberg liegen, denselben kaum in geeigneter Qualität bekäme und in dessen Anwendung unerfahren ist, so greift er zu einem Auskunftsmittel, das ihm die Gunst der Lage gewährt,

zur Stuttgarter Latrine. Es ist für deren Verwerthung im Interesse der Landwirtschaft in der neuesten Zeit viel geschehen, der Preis schwankt allerdings nach der Jahreszeit, ist aber immer noch billig, die Verbreitung auf dem Lande durch mehrere bei den Eisenbahnstationen angebrachte Gruben, wie durch niedrige Tarife erleichtert. Die Verwendbarkeit ist jedoch nur auf mäßige Entfernungen von der Abholungsstelle lohnend und würde es sich nur fragen, ob nicht auch hier durch Genossenschaft oder Gemeinde etwas zu thun wäre. So viel uns bekannt, hat sich erst eine Gemeinde dazu entschlossen, die Abholung und Zufuhr der Latrine gegen eine bestimmte, den Entfernungen angepasste Gebühr zu besorgen und das dazu Erforderliche anzuschaffen. Im Uebrigen wäre zu hoffen, daß vermitteltst dieses Verfahrens und auf Grund der damit gemachten Erfahrungen das unleugbar vorliegende Bedürfniß nach besserer Ernährung der Felder im Sinne rationeller Lehren zur Anerkennung gelangte.

Die Dingerfrage ist aber nicht nur Sache der Erkenntniß, sondern sie ist und ist vielleicht in erster Linie eine Geldfrage. Sie bildet daher auch den unterschiedenen und, so lange die Isolirung fortdauert, den unüberwindlichen Gegensatz zwischen der Klein- und der gut geleiteten Großwirtschaft. Daher stammt sicherlich der im allgemeinen Interesse gewiß bedauerliche Mangel an vortheilbringender Verührung und Annäherung zwischen unseren kleinen und großen Wirtschaften. Gerade die in unserem District gelegenen größeren Güter bieten bei der Verschiedenheit ihrer Betriebe und ihrer sorgfältigen Organisation so viel Belehrendes dar — Hohenheim durch seine Simmenthalerzucht, Klein-Hohenheim durch Milchwirtschaft, die Güter der Böblinger Fabrik durch Rübenbau und Mastung, Sindlingen durch Milchwirtschaft, Jungvieh- und Schafhaltung, Nieder-Reuthin durch Hopfen-, Rüben- und Obstbau x. —, daß der kleine Bauer sich reichlich Rath's holen könnte. Der Verkehr beschränkt sich aber in der Hauptsache auf den Bezug von Saatgut und Zuchtvieh; was aber die höheren Erträge der großen Güter bedingt, die tiefere Furche und sorgfältige Behandlung der Felder, die gewinnende äußerliche Beschaffenheit der Bodenprodukte, die reichlichere Ernährung und die größere Reinlichkeit beim Vieh — das Alles dringt nur ganz langsam und mühselig durch bei dem Bauern, dem es an Muth und Geld fehlt, mehr zu wagen. Ebenso sind zahlreiche, anderwärts längst eingeführte Maschinen fast unbekannt und muß man froh sein, gute Pflüge, eiserne Eggen, Ringelwalzen, gemauerte Jauchegruben und Jauchepumpen zu finden. — Und nun kommt noch ein Umstand hinzu, der seine tiefen Wurzeln in den bestehenden Verhältnissen hat. Wir möchten wenigstens den vielenorts getadelten Mangel an wirklichem Fleiß und Ausdauer nicht auf die Volksart, sondern auf den Kleinbesitz zurückführen. Es ist anerkannt, daß die Verbindung von durchaus verschiedenen Beschäftigungen lähmend wirkt. Verliert der Kleinhändler und Hausirer die Lust und die Kraft für die anstrengende Landarbeit, so ist der Bauer meist ein schlechter Handwerker und der Handwerker ein schlechter Bauer. Dann kommen die vielen Leute, welche ihrer und der Thürigen Arbeit nicht das volle Pensum geben können und nur in gewissen Zeiten ihre ganze Kraft nöthig haben. So bildet sich zweierlei heraus: die Einen fangen an mit ihrer Arbeit hauszuhalten und setzen sie, als handle es sich um ein durch Vielgebrauch der Verzehrung ausgesetztes Gut, nur da ein, wo sie einen sichtbaren und erspürlichen Erfolg erwarten; noch größer ist die Zahl Derjenigen, die sich bei der gegebenen

kleinen Einnahme kurzerhand beruhigen und die einfache, selbst ärmliche, aber leicht errungene Nahrung dem mit größerer Anstrengung verbundenen Mehrverdienst vorziehen.

Daraus folgt u. A. daß man vielenorts die größte Mühe hat, die Accordarbeit zu organisiren, da die Arbeiter mit dem durchschnittlichen Tagelohn von Mk. 1 und dem Erntelohn von Mk. 2 zufrieden sind, und bei der Tagelohnarbeit decken sich Anspruch und Leistung nur selten. Das Alles weist auf das herrschende Besitzsystem zurück: es gibt dasselbe dem Einzelnen nur kärglich, aber doch sicher, es begnügt sich der mäßig zugemessene Boden mit mangelhafter Arbeit, läßt aber den Arbeiter unkontrollirt. Die Schwierigkeiten des Großbetriebs in unserer Gegend werden also nur überwunden, wenn man die Arbeiter möglichst ihren Lebensgewohnheiten entzieht und den vollen Unterhalt gewährt; die meisten Güter begnügen sich aber mit eigentlichen Tagelöhnern und gewähren nur den landesüblichen Trunk; sie haben daher große Mühe, Ordnung und Gang in die Arbeit zu bringen. — Von den Bauern der Gegend sind natürlich nur wenige in der Lage, ständige Arbeiter zu halten, und auch hier verschwinden die alten Sitten und Gebräuche merklich, so daß der Bauer zuweilen genöthigt ist, um der Arbeiter willen seinen Tisch anders einzurichten. Am Meisten wird die Abnahme der Kategorie „Stallmägde“ bei der Haltung der Schweine und der Aufzucht des Viehs beklagt, denn wenn es an männlichen Arbeitern hier nirgends fehlt, so ist jedenfalls aus der Zahl der weiblichen das Contingent der ständigen Mägde kaum irgendwo zu beschaffen.

Die oben angedeutete Steigerung der Ansprüche, welche vielfach als eine Erschwerung der größeren Wirkschaften angesehen wird, zeigt sich bei näherer Betrachtung als allgemein zutreffend. Die frühere einfachere und rationellere Lebensweise hat vornehmlich im Amt Stuttgart aufgehört. Hatte man früher den Kaffee als Ledermahl nur am Sonntag Mittag, so wird er sehr häufig — und in welcher Qualität! — an Stelle der traditionellen Morgensuppe täglich gebraucht. Weißbrod hat sehr überhand genommen, auch das frühere mit Linsen, Gerste oder Hafer gemischte Brod ist meist dem Dinkelbrod gewichen, dagegen ist Fleisch immer noch selten und wird mit geräuchertem Speck auf die Festtage und die Zeit der strengen Arbeit gespart; die Suppe Nachts ist ebenfalls in manchen Häusern durch Kaffee mit Kartoffeln ersetzt. Entscheidend erscheint für die Wandlung die durch hohe Preise verursachte Verminderung im Hausverbrauch der Milch gewesen zu sein, indem an deren Stelle neben Kaffee Obstmost, Bier und Brantwein treten. Also ein Vertauschen des Angenehmen gegen das Nützliche.

Hinsichtlich des Obstmostes ist allerdings nicht außer Acht zu lassen, daß der Obstertrag überhaupt in unserer Gegend als eine kostenfreie Einnahme etwas gar zu freigebig verwendet wird. Der Obstbaum wird selbst auf großen Gütern nicht regelmäßig gepugt und noch weniger gedüngt, und im Allgemeinen mehr Most- als Tafelobst gehalten. Wenn nun auch einjährlicher Tragen nicht stattfindet, so ist doch der Baumsatz — man hält auch hier an Tradition und Vorschrift fest — so zahlreich, daß die Ernte in guten Jahren reich ausfällt. Von den wichtigeren Arten enthalten die drei Ämter, die zum Glück von dem harten Winter 1879/80 mit 21 400 Bäumen Verlust weniger gelitten haben, folgende Mengen:

	Apfel- bäume	Birnen- bäume	Kirsch- bäume	Andere fruchttragende Bäume
Stuttgart Amt . . .	72 036	47 415	1 305	34 988
Böblingen	34 487	25 265	1 103	15 020
Herrenberg.	40 141	37 156	5 255	45 868

Es bleibt uns noch übrig, die Verhältnisse der Viehzucht zu beleuchten. — Was zunächst das statistische Material anlangt, so liegen zwar detaillierte Erhebungen seit 1834 vor; sie weichen aber in ihrer Fragestellung von einander nicht unwesentlich ab und machen die genaue Verfolgung der Entwicklung unmöglich. Immerhin möchten wir die Zusammenstellung der Zahlen von 1834 (a) und 1873 (b) nicht unterlassen.

	Pferde	Farren, Ochsen, Stiere	Kühe	Schmal- vieh	Schafe	Schweine	Ziegen
Stuttgart a.	734	2 413	5 443	2 910	10 910	1 968	227
„ b.	1 664	1 416	6 314	3 667	7 577	3 543	582
Böblingen a.	876	2 080	4 898	2 751	8 117	2 318	116
„ b.	953	1 983	5 458	3 209	4 965	3 738	385
Herrenberg a.	942	1 662	6 223	4 162	8 252	3 743	495
„ b.	1 033	1 540	6 878	4 246	5 903	5 456	165

Die Vergleichbarkeit aller hier einschlagenden Zahlen ist gering wegen der Veränderungen in Art und Gewicht. Daraus dürfte sich folgendes entnehmen lassen: Wenn die Abnahme der Schafe mit dem vermehrten Anbau des Brachfeldes und die Stabilität der Pferdezahl mit vermehrter Fuhrgelegenheit und mit Ersparnissen an der Feldbestellungszeit zusammenhängt, so wäre die Vermehrung bei Kühen, Jungvieh und Schweinen als ein Fortschritt anzusehen, wenn nicht das gleichzeitige Plus an Ziegen und Minus an Ochsen und Stieren auf eine, jedenfalls theilweise gegensätzliche Bewegung hindeutete. Allerdings kann, was Arbeit und Verwerthung zur Mast betrifft, der Ochse durch die Kuh gar wohl ersetzt werden und ist es zudem richtig, daß früher Eitelkeit und zu leichter Bau die erstere Verwendung der weiblichen Thiere hinderte. Aber der rechte Bauer hält auf Ochsen, weil er damit einen kräftigeren Zug erhält, und weil er das Nutzvieh vor schädlichen Anstrengungen bewahrt. Auf jeden Fall hätte, ohne den bisherigen Stand zu vermindern, die Zahl des Jungviehs bedeutend gesteigert werden müssen, was nur bei dem Stuttgarter Amt zutrifft. Vielleicht kommt dagegen die Zahl der Schweine in Betracht, deren Haltung sich mit der Milchwirtschaft leichter verbindet, als mit Jungviehzucht, doch scheint auch hier

insofern eine Veränderung vor sich gegangen zu sein, als die eigentliche Aufzucht durch die Beschränkung der Weide seltener und weniger sicher geworden ist.

Bei den Angaben über das Rindvieh darf die außerordentliche Nachhülfe, welche der Staat durch Preise, die Gemeinde durch Farenhaltung und die Vereine durch Ankauf von Zuchtvieh leisten, nicht unerwähnt bleiben. Dem ist es zu danken, daß man auch bei dem kleinen Mann Verständniß für schöne Formen neben ordentlicher Pflege und Behandlung findet. Der Stuttgarter Bezirk hat demnach fast lauter Kreuzungen mit ächten Simmenthalern, also demjenigen Schläge, welcher in die hiesigen Verhältnisse am besten zu passen scheint; im Gäu dagegen finden wir noch viele Thiere, welche dem Neckarschläge, dem ursprünglichen Kreuzungsproduct zwischen Schweizer- und Neckar-Landvieh angehören; sie sind etwas kleiner, auch nicht so schnellwüchsig, aber auch bescheidener und weniger empfindlich.

Daß indessen die Bestände an Rindvieh nirgends rein und einheitlich sind, dafür sorgt der in der ganzen Gegend den Verkehr beherrschende Judenhandel. Die Gefahr liegt aber nicht darin, daß der Israelite die Seele des Marktes ist, sondern in der Art des Traffiks. Der Gäubauer könnte ohne diesen Unterhändler das althergebrachte Geschäft, junge Pferde zu kaufen und nach vollendeter Angewöhnung zum Zuge wieder abzusetzen, kaum fortbetreiben, so gut als der kleine Bauer um die rechtzeitige Leerung und Füllung seines Stalls verlegen wäre. Bedenklich aber ist, daß sich Güte der Waare und Preis streng nach der Zahlungsweise richten. Wer baar kauft, kauft gut; wer beim Unterhändler zur Reihe gehen muß, wird selten einen guten Handel abschließen und muß froh sein, wenn er nicht bald beim bloßen Stellvieh anlangt. Alle aber riskiren, durch bloß scheinbare Steigerung der Marktpreise zu massenhaftem Verkaufe veranlaßt zu werden, was regelmäßig mit einer Einbuße endigt. Die Versuche, diesem Unwesen durch Organisation des Viehhandels zu begegnen, sind bis jetzt an der Verschiedenheit der Erfahrungen und Interessen gescheitert. Dabei darf nicht übersehen werden, daß der Mangel an genossenschaftlichem Sinn gerade an diesem Punkte durch amtliche Vortehrungen schwerlich zu ersetzen ist.

Ueberblicken wir das Ergebnis unserer Mittheilungen über die volks- und landwirthschaftlichen Verhältnisse, so dürfte die Sachlage kaum als eine ganz befriedigende gelten: Ein Kleinbesitz, dessen Ausdehnung sich für die Mehrzahl der Wirthschaften an der unteren Grenze des Existenzersfordernisses hält, ein durch Recht und Sitte gefährdeter Fortbestand jedes größeren Besitzes, ein Ackerbau, welcher bei Flurzwang, schlechten Getreidepreisen und Mangel an hinreichendem Dünger nur mühselig durch einige gewinnbringende Culturen aufrecht erhalten wird, endlich eine Viehhaltung, welche, trotz angestrengtester Mithülfe des Staates und seiner Organe durch trostlose Marktverhältnisse und ungenügende Ernährung stets gefährdet, mit der Bevölkerung knapp Schritt hält, das sind die Hauptpunkte, worauf wir abstellen mußten. Und in der That, es wäre irrig, wollte man annehmen, daß die so gestellte landwirthschaftliche Arbeit der zahlreichen ländlichen Bevölkerung hinreichenden Unterhalt gewährte. Von wesentlichem Einfluß ist vielmehr, wenigstens für die beiden westlichen Bezirke, die mannigfache Gelegenheit zum Nebenverdienst.

Hier wäre vor allem der Wald zu nennen, der bei 19 886,6 Hectaren,

wovon dem Staat 7 991,8, der k. Hofdomänenkammer 527,3, den Gemeinden und Stiftungen 10 025,5 und den Privaten 1 342,8 — laut den Oberamtsbeschreibungen — gehören, ein ziemliches Contingent von Arbeitern ständig und viele Leute vorübergehend beschäftigt. Die ärmeren Leute haben auch in den meisten Gemeindevaltungen das Recht, wöchentlich 1 oder 2 Mal Leseholz zu holen; einige Verwaltungen sind in der Lage, außer dem Holz noch Holzgeld ihren Angehörigen zuzuwenden.

Besonders lehrreich wäre es, den Stand der Hausindustrie zu ermitteln. Da, wie bereits erwähnt, in den Oberämtern Stuttgart und Böblingen die Leinen- und Baumwollenweberei lange Zeit hindurch blühte, so existiren noch immer eine Anzahl Leute, welche diese Arbeit fortsetzen. Ebenso hat sich in einzelnen Gemeinden, z. B. Echterdingen, der Hanf- und Flachsbau ziemlich erhalten, und wird das Garn in der Familie gesponnen und verwoben. Zur Stunde dürfte nur noch in Sindelfingen und Umgegend die Weberei etwas zu bedeuten haben; es geht ihr aber, wie der in vielen Orten allmählich eingebürgerten Corsetindustrie. Der regelmäßige Verdienst fehlt; die Arbeit wie die Löhne von heute können morgen durch eine veränderte Coniunctur beseitigt werden. Die Einnahme ist freilich derzeit — bei höchstens 1 Mark für angestrenzte 12 Stunden weiblicher Arbeit — so niedrig, daß eine weitere Reduction, nachdem man in früheren Jahren mit der Corsetstickerei leicht auf 2 Mark pro Tag hatte kommen können, kaum mehr durchführbar ist. — Wenn übrigens nicht alle Zeichen trügen, so scheint eine Wandlung sich anbahnen zu wollen. Im Lauf der letzten Jahre sind einzelne größere Etablissements entstanden, ältere erweitert worden und mehren sich die kleinen Unternehmer, welch' letztere bedacht sind, die billigste Arbeitsgelegenheit zu erschaffen. So werden mit der Zeit Orte, wie z. B. Bernhausen und Birkach (im Stuttgarter Amte), in den Bereich des Gewerbes hineingezogen, behalten Vaihingen und Magstadt in fast unveränderter Form die alte Beschäftigung aufrecht, ebenso Altdorf, Holzgerlingen und Schöneck, während Plieningen, Dagersheim, Darmsheim, Böfingen u., zum Theile eine bleibende Einbuße erlitten haben.

Ein weiterer Factor ist der Kleinhandel mit Milch, Eiern, Geflügel und einigen wenigen gewerblichen Producten. Nehmen wir den ersteren aus, welcher von den nähergelegenen Orten Degerloch, Vaihingen, Birkach, Heumaden, Möhringen und Plieningen nach Stuttgart getrieben wird und trotz bedeutender Verschwendung der Arbeitskraft noch lohnend ist (Mark 1,20—1,40 für eine 7—8-stündige Beschäftigung), so fehlt als erster handeltreibender Ort das im Eßlinger Amte gelegene, ebenfalls auf den Filbern befindliche Neuhausen; doch unterhalten Bernhausen und Echterdingen mit der Residenz, Poltringen und andere im Ammerthal gelegenen Orte mit Tübingen einen regen Verkehr. Als Tagelöhnerorte wären endlich außer den unmittelbar an Stuttgart grenzenden Dörfern zu nennen Möhringen, Volanden, Plattenhardt, Vaihingen, Muesberg, Birkach, während von Ruith, Heumaden, Remmuth, Scharnhäusen und selbst von Plieningen manche täglich nach den Spinnereien bei Eßlingen wandern.

Nach allen diesen Richtungen hin hat sich auffälliger Weise seit Abfassung der Oberamtsbeschreibungen wenig verändert. Ist nicht auch dieses ein Zeichen der besonderen Verhältnisse und ein Beweis dafür, daß der einmal eingeschlagene Weg nicht mehr so leicht verlassen werden kann. Und gewiß, man würde

diese Beständigkeit, wenn sie nur das ganze Sein und Treiben des Volkes beherrschte, kaum als ein bedrohliches Symptom ansehen dürfen. Dagegen wird man durch andere Beobachtungen zu der Erkenntniß geführt, daß wirklich, trotz der scheinbaren Ruhe auf der Oberfläche, das Ganze in starker Bewegung sich befindet, und zwar in einer unzweifelhaft von außen herstammenden Bewegung, deren letztes Resultat kaum zu bestimmen sein dürfte. — Wir geben im Nachfolgenden die Ziffern der allgemeinen Brandversicherungsanstalt und des Gebäudesteuer-catasters aus den Jahren 1858 resp. 1856 und 1880:

Brandversicherungscataster und Gebäudesteuer:

Städtische Bevölkerung.

	Hauptgebäude		Nebengebäude		Versicherungs- anschlag in 1000 Mark		Gebäudesteuer	
	1858	1880	1856	1880	1858	1880	1858	1880
					<i>fl.</i>	<i>fl.</i>	<i>fl.</i>	<i>fl.</i>
Stuttgart Amt	380	658	245	495	2 965	7 855	545	385
Böblingen	964	1 028	375	850	3 942	9 091	1 716	5 821

Markungen mit geschlossenen Dörfern über 1000 Einwohner:

	Hauptgebäude		Nebengebäude		Versicherungs- anschlag in 1000 Mark		Gebäudesteuer	
	1858	1880	1858	1880	1858	1880	1856	1880
					<i>fl.</i>	<i>fl.</i>	<i>fl.</i>	<i>fl.</i>
Stuttgart Amt	2 392	2 700	1 280	2 131	3 167	7 376	2 811	13 943
Böblingen	2 290	2 319	767	1 774	3 530	8 368	2 089	6 520
Herrenberg	1 486	1 826	10 66	1 895	1 661	3 702	2 040	7 619

Uebrige ländliche Gemeinden:

	Hauptgebäude		Nebengebäude		Versicherungs- anschlag in 1000 Mark		Gebäudesteuer	
	1858	1880	1858	1880	1858	1880	1856	1880
					<i>fl.</i>	<i>fl.</i>	<i>fl.</i>	<i>fl.</i>
Stuttgart Amt	1 631	1 707	711	776	799	4 630	1 705	7 128
Böblingen	861	1 008	612	849	5 314	12 244	1 314	4 942
Herrenberg	1 436	2 551	1 223	2 944	2 214	5 622	2 686	9 993

Die gesetzlichen Grundlagen beider Erhebungen sind insofern gleich, als außer dem eigentlichen Gebäude fixirte Maschinen, Apparate u., mitgerechnet werden, wogegen die Zahl der Gebäude die hüben und drüben getroffen werden, verschieden ist. Der Unterschied beseitigt indessen die übereinstimmende Wahrnehmung nicht, daß eine allgemeine, wenn auch nicht ganz gleichmäßige Steigerung stattgefunden hat. Sie ist bis zu einem gewissen Grade motivirt durch die Vermehrung der Wohnlichkeit, welche neben dem Bau neuer Wohnhäuser in der Anlage von Nebengebäuden gesucht werden kann. Indessen müssen andere überwiegende Factoren angenommen werden und hier wird wohl das Streben, das vorhandene Vermögen nach Möglichkeit hoch anzuschlagen, sowohl bei den Privaten als bei den Behörden, das wichtigste gewesen sein. Ist dasselbe gerechtfertigt? Ist es überhaupt relevant und wie sind derartige Veränderungen zu beurtheilen? Wenn eine wirkliche Erhöhung der Leistungsfähigkeit vorliegt, auch schon, wenn die Hebung des allgemeinen Niveaus die Ausgleichung und Veränderung der rechnerischen Basis erfordert, wird man sich das Verfahren gerne gefallen lassen. Wie stimmen aber jene stolzen Zahlen zu der Thatfache, daß kein Gebäude zu dem dort angenommenen Sage verkauft werden kann, wie zur Klage der Landbevölkerung über irrationelle und zu starke Besteuerung? wie will man damit die von wohl unterrichteter Seite kommende Mittheilung verbinden, daß die Erbtheilungen eine zunehmende Verminderung des Vermögens gerade in den mittleren und unteren ländlichen Kreisen anzeigen? Hat man nicht durch jene willkürliche Preissteigerung von Boden und Gebäuden mehr geschadet als genügt?

Es ist hier nicht Raum, Fragen, wie sie uns in den wenigen angeführten Zahlen entgegentreten, zum Austrag zu bringen, und leicht wäre, das wird man zugeben, die Antwort sicherlich nicht. Wie wird das Land der letzten Schwierigkeit entgegen? Wenn wir einerseits auf eine erleuchtete, ihrer Kräfte und Ziele bewußte Staatsregierung zählen, so hoffen wir anderseits auch auf den Volksg Geist, der das Land schon aus manch' schwerer und vielleicht noch schwererer Noth befreit hat.

VI.

Die Lage der bäuerlichen Bevölkerung im Großherzogthum Baden.

Von
Ministerialrath Adolf Buchenberger in Karlsruhe.

I. Einleitung.

Vom Ausgang des fünften Jahrzehnts bis Anfangs der Siebziger Jahre war nach allgemeinem Urtheil die Lage der badischen Landwirthschaft eine in vielen Bezirken sehr günstige, in den meisten zum mindesten befriedigende. Von der Krisis der fünfziger Jahre, welche eine Folge theils der revolutionären Unruhen, theils ungünstiger Ernten, theils des allgemeinen Rückschlags in Handel und Wandel war, hatte sich die landwirthschaftliche Bevölkerung allgemach wieder erholt und das überall bemerkbare Steigen der Kauf- und Pachtpreise, die auch in den Dorfgemeinden hervortretende regere Baulust, die raschere Verbreitung besserer Maschinen und Geräthe, die Ausführung umfangreicher Meliorationen, die Zunahme der Einlagen in die Sparcassen, die augenfällige Steigerung der persönlichen Lebensbedürfnisse wiesen mit Sicherheit auf eine nach oben gerichtete Wohlstandsbewegung in den bäuerlichen Kreisen hin.

Leider ist hierin im letzten Decennium eine Aenderung eingetreten und eine rückläufige Bewegung in den ländlichen Wohlstandsverhältnissen steht außer Zweifel. Die Klagen der bäuerlichen Bevölkerung über die unbefriedigenden Zustände ihres landwirthschaftlichen Betriebs finden in den amtlichen Berichten einer Anzahl Staats- und Vereinsbehörden ihre Bestätigung und wer immer mit Land und Leuten näher vertraut ist und in öftere Berührung mit Angehörigen der Landwirthschaft gelangt, weiß, daß diese Klagen keineswegs grundlos sind. Ganz allgemein hört man, daß während in den Sechziger Jahren ein großer Theil der auf den bäuerlichen Liegenschaften ruhenden Schuldenlast getilgt zu werden vermochte, nunmehr die Verschuldung wieder im Wachsen begriffen sei und daß die regelmäßige Zahlung der Schulzinßen und =Zieler sowie die glatte Entrichtung der Pachtzinsschuldigkeiten und der Staatssteuern und Ge-

meindeumlagen sich wesentlich schwieriger gestalten als früher. Auch die amtlichen Darstellungen über die Lage der Landwirthschaft, welche sich in den vom ehemaligen Handelsministerium und vom Ministerium des Innern veröffentlichten Jahresberichten wiedergegeben finden, haben sich über diese Gedrücktheit der Lage ausführlich verbreitet.

So unbestritten die letztere Thatfache selbst ist, so verschieden sind die Meinungen über die wahren Ursachen dieses Rückgangs. Während nach der Ansicht der Einen vorwiegend in den ungünstigen Ernten des letzten Decenniums die Erklärung für die dormaligen unbehaglichen Verhältnisse gesucht werden muß, setzen Andere die jetzige Lage in erster Reihe theils der osteuropäischen und transatlantischen Concurrenz, theils der Zunahme der öffentlichen Lasten und der Steigerung der allgemeinen Wirthschaftskosten überhaupt zur Last, während wieder Andere die Wurzel des Uebels in den durch das bestehende Erbrecht (freie Theilbarkeit des Grund und Bodens, volle Gleichberechtigung der Geschwister) ungünstig beeinflussten Besitzverhältnissen und in dem Mangel eines für das ganze Land gültigen Anerbenerbreehts nach norddeutschem Vorbild zu erkennen glauben. Bei der Beurtheilung der bauerlichen Zustände machte sich dabei in einzelnen Kreisen eine sehr pessimistische Auffassung geltend, wobei einerseits die Lage der bauerlichen Bevölkerung bald als eine durchweg schwer bedrohte, bald als eine gar hoffnungslose bezeichnet und eine „enorme Ueberschuldung“ als erwiesen betrachtet, andererseits Rettung des jetzt schon als „halbverloren“ erachteten Bauernstandes nur von einer völligen Rückkehr zu den Zuständen der bauerlichen Wirthschafts- und Rechtsordnung zurückliegenden Zeiten mit ihren weitgehenden Beschränkungen der Verpfändungs-, Verkaufs- und Vererbungsfreiheit erwartet wurde.

Wenn es unter diesen Umständen als höchstwünscht bezeichnet werden muß, über die wirkliche Lage des landwirthschaftlichen Gewerbes volle Klarheit zu erhalten, so darf es wohl als ein für die Angehörigen dieses Standes bedeutsamer Act bezeichnet werden, daß sich die Regierung des Großherzogthums zur Veranstaltung einer breit und umfassend angelegten landwirthschaftlichen Enquete entschlossen hat. Hand in Hand mit derselben soll die Vorname einer alljährlichen Erhebung der Zwangsversteigerungen landwirthschaftlicher Anwesen oder Theile solcher und eine Ergänzung der laufenden statistischen Erhebungen über die jährliche Pfandbelastung des Liegenschaftsbesitzes gehen, wogegen von einer, wiewohl vielfach gewünschten Erhebung der gesamten Immobilienbelastung in allen Gemeinden des Landes vorerst Umgang genommen wurde. Offenbar war hierbei die ungeheure Größe einer solchen, bei der eigenartigen Einrichtung des badiſchen Pfandbuchwesens keineswegs volle Zuverlässigkeit gewährleistenden Arbeit, aber sicherlich auch die Erwägung maßgebend, daß aus der Ermittlung der Schuldsommen an sich für die Erkennung der wahren Ursachen der Verschuldung und der zur Beseitigung etwa vorhandener Uebelstände zu ergreifenden besonderen Maßnahmen noch nicht viel gewonnen sei! Unzweifelhaft werthvoller als eine solche rein zahlenmäßige Ermittlung von Schuldziffern muß eine eigentliche Enquete sein, welche, ausgedehnt auf eine Anzahl Gemeinden, die in ihren specifischen Eigenthümlichkeiten des Bodens, des Klimas, der Wirthschaftsbetriebs- und Lebensweise, der Besitzvertheilung u. als Repräsentanten einer größeren Anzahl Gemeinden in

ähnlichen Verhältnissen anzusehen sind, den tiefsten Ursachen der dermaligen ungünstigen Lage nachzuforschen sich bemüht. Eine solche Enquete ist mittlerweile von dem, ressortmäßig mit der Pflege der landwirthschaftlichen Interessen betrauten Ministerium des Innern in 37 Gemeinden, die als typisch für einen weiteren Umkreis gelten können, in Gang gesetzt worden, und einen Theil des Ergebnisses dieser Enquete zur Darstellung zu bringen, ist die Aufgabe, die sich der Verfasser mit vorliegender Arbeit gesetzt hat. Erstreckt sich die letztere auch nur auf den kleineren Theil der Erhebungsgemeinden, so wird das Mitzutheilende doch geeignet sein, in einer Reihe von Beziehungen über die Zustände unserer bauerlichen Bevölkerung aufzuklären.

Das Frageprogramm, welches der Enquete zu Grunde gelegt wurde, wird im Anhang zum Abdruck gebracht.

Da zum besseren Verständniß der über die Einzelheiten der Enquete zu bringenden Mittheilungen eine Kenntniß der allgemeinen Bewirthschaftungs- und Besitzverhältnisse nöthig ist, so wird in dem folgenden Abschnitt II eine kurze Darstellung dieser Verhältnisse gegeben; die Specialdarstellung in Abschnitt III kann sich dann in vielen Punkten um so kürzer fassen.

II. Die allgemeinen Bewirthschaftungs- und Besitzverhältnisse.

A. Die allgemeinen Bewirthschaftungsverhältnisse.

Das landwirthschaftliche Areal des Großherzogthums ist im Jahr 1880 zu 839 300 ha ermittelt worden. Davon entfallen auf

	ha	%
Ackerland	576 460	68,7
Wiese	191 590	22,8
Nebland	21 870	2,6
Gartenland	15 760	1,9
Ständige Weide	33 620	4,0
	839 300	100

In die Art der Felderbestellung gewährt die folgende Uebersicht einen Einblick:

Hauptfrüchte:		Ackerfläche:	
		ha	%
1) Wintergetreide (Spelz, Roggen, Weizen und Mischfrucht)		180 910	29,2
2) Sommergetreide und Sommerhülsenfrüchte		137 690	22,2
3) Kartoffeln		86 700	14,0
4) Futtereräuter {als Hauptfrucht		91 400}	18,0
	{als Nachfrucht	20 150}	
5) Futterhackfrüchte {als Hauptfrucht		27 110}	12,4
	{als Nachfrucht	49 830}	
Uebertrag		593 790	95,8

		ha	%
	Uebertrag	593 790	95,8
6) Handelsgewächse	{ als Hauptfrucht . . .	23 360	4,2
	{ als Nachfrucht . . .	80	
7) Kraut und Gemüse		2 480	
Ackerernte fläche		619 710	100
nach Abzug der mit Nachfrüchten bebauten Fläche mit		70 070	
verbleibt eine Ackeranbau fläche von . .		549 640;	
da die Acker fläche selbst zu		576 460	
ermittelt ist, so befinden sich im Zustande der Brache nur		26 820	
oder 4,6%.			

Seit 1865 hat der Anbau der Körner- und Hülsenfrüchte um 12 000 ha ab, dagegen der Kartoffelbau um 10 000 ha, der Anbau von Ackerfutter und Futterhackfrüchten um 27 000 ha zugenommen. Die Handelsgewächse weisen von Jahr zu Jahr aus begreiflichen Gründen ziemlich erhebliche Schwankungen auf; eine Zunahme seit den letzten Decennien ist nur bei Hopfen und Eichorien, bei allen übrigen (Oelgewächse, Tabak, Hanf, Flachs, Zuckerrüben) eine Abnahme eingetreten; im Ganzen haben seit 1865 die Handelsgewächse 9000 ha und zwar vorwiegend zu Gunsten des Anbaus von Futtergewächsen und Kartoffeln eingeüßt, welche um rund 26 000 ha im Anbau gestiegen sind, wobei zunehmend größere Theile der Brachfluren in regelmäßige Bestellung kamen.

Der Umschwung, den in den letzten Decennien die badische Landwirthschaft im Sinne der Zurückdrängung des Getreide- und der Forcierung des Futter- und Hackfrüchteanbaus erfahren hat, tritt aus diesen Zahlen deutlich hervor.

Der Werth der Gesammternte Badens ist im Durchschnitt längerer Jahre auf rund 236 000 000 Mark anzunehmen, davon entfallen auf

	Mark	%
Körner und Hülsenfrüchte	75 300 000	40,4
Stroh	19 400 000	
Heu, Futter und Futterhackfrüchte	70 900 000	29,5
Kartoffeln	21 400 000	9,4
Handelsgewächse	15 200 000	6,4
Wein	13 600 000	5,6
Obst	11 400 000	4,8
Kraut und Gemüse	2 500 000	1,0
Sonstiges	7 000 000	2,9
Summa: 236 700 000		100

Da bei dem Vorwiegen der kleinbäuerlichen Bevölkerung der größte Theil des erzeugten Getreides und der Kartoffeln nicht zum Verkauf gelangt, so erhellt aus vorstehenden Zahlen, welch' hohe Bedeutung für das Land dem Wein-, Obst- und Handelsgewächsbau zukommt, welche

zusammen mindestens 17 % des Gesammtwerthes darstellen.

Der Rindviehstand hat sich seit Anfang dieses Jahrhunderts (18¹¹/₁₃ 397 000 Stück) bis zum Jahr 1883 (593 323 Stück) um rund 200 000 Stück vermehrt und repräsentirt zur Zeit einen Werth von etwa 120 Millionen Mark; die Einnahmen aus der Rindviehhaltung sind zu 60 — 70 Millionen Mark zu veranschlagen. Die Dichtigkeit des Rindviehstandes in Baden übertrifft zur Zeit diejenige, welche für das deutsche Reichsgebiet ermittelt ist, um circa 30 %. Auch diese Zahlen lassen, namentlich wenn man berücksichtigt, daß die Thiere nicht nur der Zahl nach gewachsen, sondern auch besser in ihren Körperformen und vor Allem schwerer geworden sind, die großen Aenderungen, welche der landwirthschaftliche Betrieb im Sinne der Entwicklung zu größerer Intensität erfahren hat, deutlich erkennen.

Bei den Pferden und Schafen ist — bei ersteren in Folge der Einschränkung der Frachtfuhrwerke mit der Ausdehnung des Eisenbahnnetzes und weil allmählich das Pferd in der Landwirthschaft mehr und mehr vom Rind verdrängt wird, bei letzteren in Folge der veränderten Anbauverhältnisse — eine langsame Abnahme des Bestandes wahrzunehmen und wurden 1883 — 66 604 Pferde (1832: 70 000) und 132 719 Schafe (1832: 196 000) gezählt.

Auch die Schweinezucht und Schweinehaltung hat seit Mitte dieses Jahrhunderts etwas an Ausdehnung eingebüßt, ist aber bei einer 1883 ermittelten Zahl von 290 934 Stück für eine Anzahl Landestheile auch heute noch von erheblicher Bedeutung.

Die Hauptculturzonen.

Die Configuration des Großherzogthum Badens bedingt erhebliche Verschiedenheiten des Bodens und Klimas, welchen eben solche Verschiedenheiten in der Anbauweise und Felderbestellung entsprechen. Man kann füglich folgende Hauptculturzonen unterscheiden:

1) Die Gebirgsregion des Schwarzwaldes (Urgebirg, bunter Sandstein), etwa ein Viertel des Landes in sich begreifend; Viehzucht-, Wald- und Weidewirthschaft; Hauptfrüchte des beschränkten Feldbaues: Sommerroggen, Hafer, Gerste, Kartoffeln. Herrschendes Feldsystem: die Feldgraswirthschaft mit 10 bis 12 jährigem Turnus (worunter 4—6 Jahre Gras), auch Brenn- und Hackwalbwirthschaft. Haupteinnahmequelle: Viehzucht, Holzwirthschaft, in den wärmeren Lagen auch Obstbau (Kirchenwasser!). Charakteristisch für einzelne Theile des Schwarzwaldes die bauerliche Hausindustrie (Uhrenfabrikation und Strohflechterei). Hauptverbreitungsbezirk der geschlossenen Hofgüter (Untheilbarkeit des Grund und Bodens und Anerkennung).

2) Die Gebirgsregion des Odenwaldes (Sandstein) nur etwa 700 qkm umfassend (ein zwanzigstel der Oberfläche), der von der Natur mindest begünstigte Theil des Landes. Hauptfrüchte bei ziemlich unregelmäßiger Feldwirthschaft: Kartoffeln, Roggen, Buchweizen, Hafer, letzterer neben den Erzeugnissen der Viehzucht hauptsächlich Verkaufsproduct. Wo der bunte Sandstein sich dem

Muscheltalk nähert, gestalten sich die Verhältnisse günstiger (Auftreten von Spelz, Keps; Obstbau).

3) Das südliche Hügelland (Molasse, Jura, Muscheltalk, bunter Sandstein), — die Bodenseegegend, den Hegau, Klettgau, die Aar mit Hochebene umfassend und bis zur Rheinthalebene auslaufend — etwa ein Viertel des Landes. Bei der hohen Lage des größeren Theils dieses Culturbezirks einfacher landwirthschaftlicher Betrieb: Dreifelderwirthschaft, in den höher gelegenen Districten mit reiner, sonst mit angebauter Brache (Kartoffeln, Klee, Hanf, Weizen); Körnerbau (hauptsächlich Spelz) und Viehzucht die Stützen der Wirthschaft; nur in der näheren Umgebung des Bodensees, im Hegau und im eigentlichen Rheinthale wird der Betrieb ein mannigfaltigerer und der Anbau der Brache mit Handelsgewächsen (Keps, auch Hopfen) und Futtergewächsen allgemeiner; ebenda blühender Obstbau (bis zu 16 Bäumen auf 1 ha), auch Gemüsebau. An zwei Punkten: Umgebung des Bodensees und im vorderen Theil des Rheinthals (zwischen Waldshut und Basel) Gebiet stark entwickelten Rebbaus (2300 ha oder ein Neuntel des gesammten Reblandes Badens). Charakteristisch für diesen Landestheil das Vorkommen zahlreicher standes- und grundherrlicher Besitzungen und in Folge hievon Hervortreten des Pachtwesens (meist Parzellenpacht).

4) Das nördliche Hügelland, von der nördlichen Abdachung des Schwarzwaldes bei Pforzheim nord- und ostwärts bis an den Main (Muscheltalk, Keuper) etwa ein Fünftel des Landes, dem eben besprochenen Gebiet vielfach ähnelnd: ausgeprägter landwirthschaftlicher Character, namentlich in dem Gebiet zwischen Neckar und Main (wenig Industrie!), Körnerbau und Viehzucht die vorherrschenden Nahrungs- und Einnahmequellen; von Handelsgewächsen etwas Keps, Mohn, Hanf, Weizen, Tabak; größtentheils verbesserte, in dem hintersten Theil des Landes ortsweise noch die reine Dreifelderwirthschaft mit unangebauter Brache. Die mannigfach vorkommenden Dednungen und die Brachfluren ermöglichen, die ausgedehnten Gemarkungen und die unzureichende Production an Rindviehdünger bedingen (wegen des Pferdes) starke Schafhaltung. Auch dieses Gebiet durchsetzt mit standes- und grundherrlichen Gütern, die im Gegensatz zum Süden des Landes vielfach im Großpacht vergeben werden. Rebbau zwar von ziemlicher Ausdehnung (geschlossene Gebiete derselben im Neckar- und Taubergebiet mit etwa 8000 ha), aber Ertragnisse gegenüber Landesdurchschnitt erheblich zurückstehend und nur leichte Weine. Obstbau stark (auf dem ha 12—15 Bäume).

5) Die Rheinebene mit den angrenzenden Vorbergen des Schwarzwaldes nebst Kaiserstuhlgebiet. (Diluvium und Alluvium, vulkanische Gebilde), fast ein Viertel des Landes, der fruchtbarste und bevölkerteste Theil des Großherzogthums, wobei eine Anzahl größerer, zum Theil industriereicher Städte und Badeorte auf den Erwerbs- und Nahrungsstand der bauerlichen Bevölkerung ebenfalls günstig einwirken. Das milde Klima und die vorwiegend guten Bodenverhältnisse gestatten den Anbau aller Culturpflanzen — Hauptgebiet des Handelsgewächsbaus (vor Allem Tabak, Hanf und Hopfen, ferner Zuckerrüben, Sichorien); Hauptgebiet des Weinbaus — Markgräfler-, Kaiserstuhl-, Ortenau- und Bühlergegend, zusammen etwa 11000 ha Rebland; in den Seitenthälern und der Ebene in geschügten Lagen blühender Obst-

bau, neben Kirschen, Äpfeln, Birnen, auch Nüsse, Kastanien, Pfirsiche, Aprikosen, selbst Mandeln. Bei starker Parzellirung des Besitzes intensivste, zum Theil gartenmäßige Bodenbestellung — ortswaises Auftreten der Fruchtwechselwirthschaft, die da und dort zur völlig freien Wirthschaft sich erhebt. In einzelnen Districten hochentwickelte Pferdezuucht (Haardt); im Ganzen wohl der fruchtbarste, ebenso durch die Mannigfaltigkeit der Culturen, wie durch den Reichthum an hochwerthigen Früchten und Gewächsen sich auszeichnende Landestheil.

Seit den letzten Decennien hat der Feldbau und die Viehzucht in Baden gegen früher unverkennbare Fortschritte gemacht, dort im Sinne sorgfältigerer und intensiverer Bodenbestellung, hier in der Richtung auf Erzielung edlerer Formen und größeren Körpergewichts; die Fortschritte des Feldbaus namentlich in der Rheinebene, jene der Viehzucht in den Gebieten des vorherrschenden mittleren und großbäuerlichen Besitzes (südliches und nördliches Hügelland) besonders wahrnehmbar; dabei wachsendes Verständniß für landwirthschaftliche Meliorationen (Be- und Entwässerungen, Feldweganlagen, Zusammenlegungen) und für landwirthschaftliches Genossenschaftswesen. Diese Fortschritte in Oekonomie und Technik des Betriebs treten aber keineswegs überall gleichmäßig zu Tage und selbst in den vorgeschrittensten Gebieten ist der landwirthschaftliche Betrieb noch mehrfacher Verbesserungen fähig. Hierauf näher einzugehen wird sich im III. Abschnitt, in welchem das Ergebniß der Enquete in einzelnen Gemeinden zur Mittheilung gelangt, mehrfach Gelegenheit bieten.

B. Besitzverhältnisse.

Ueber die Besitzvertheilung des landwirthschaftlichen Geländes im Großherzogthum ist im Jahr 1873 eine Erhebung veranstaltet worden, deren Ergebnisse in der nachstehenden Uebersicht mitgetheilt sind. Dabei sei bemerkt, daß die Flächen überall die Bewirthschaftungsflächen (nicht die Eigenthumsflächen) darstellen; da aber das Pachtland und die anderen Arten des Nutlandes (Almenden, Dienst- und Nutznießungsgelände) zurücktreten, indem nahezu vier Fünftel des landwirthschaftlichen Geländes vom Eigenthümer selbst bewirthschaftet werden, so können die ermittelten Zahlen annähernd auch für die Eigenthumsvertheilung als zutreffend erklärt werden.

Die Erhebung des Jahres 1873 hat alle landwirthschaftlichen Haushaltungen erfaßt, also neben den reinbäuerlichen Betrieben auch die Tagelöhnerfamilien mit etwas Grundbesitz und diejenigen, deren Hauptberuf nicht die Landwirthschaft, sondern die Ausübung einer industriellen oder Handelsthätigkeit ist. Hierher zählen wohl die meisten der in der Besitzgruppe von 0—5 Morgen (0—1,80 ha) ermittelten landwirthschaftlichen Betriebe, welche also zur rein bauerlichen Bevölkerung nur zum geringeren Theil zu rechnen sind; auch in der Gruppe von 5—10 Morgen (1,80 ha — 3,60 ha) finden sich, namentlich in den Gegenden mit minder intensivem Betrieb, noch eine erhebliche Anzahl solcher gemischten Betriebe (Tagelohn- und Gewerbe-güter) und in den rauhesten Gegenden werden selbst die Güter bis zu 20 Morgen (7,20 ha) unter die Tagelöhnergüter gerechnet, wogegen in den

besten Theilen der Rheinebene (Pfalz) schon eine Fläche von 5—6 Morgen (1,80 ha) als ein die Familie ausreichend ernährender Besitz gilt. Im Großen und Ganzen wird man daher der Wahrheit ziemlich nahe kommen, wenn man zuweist: der Gruppe von 0—10 Morgen (0—3,6 ha) die gemischten Betriebe (Tagelöhner und Gewerbegüter), der Gruppe von 10 Morgen aufwärts die eigentlich bäuerlichen Betriebe, wobei letztere wieder in der Gruppe von 10—20 Morgen als kleinbäuerliche, in derjenigen von 20—50 Morgen als mittelbäuerliche und in der Gruppe über 50 Morgen als großbäuerliche zu bezeichnen sind. In die Gruppe über 100 Morgen fiele dann der Großgrundbesitz, der freilich vielfach — namentlich auf dem Schwarzwald — in dem Besitz eigentlicher Bauern ist. Danach ergibt sich folgende Uebersicht:

B e s i ß g r u p p e	Zahl der landwirth- schaftlichen Betriebe	Procent der Gesamtmzahl	Besitz an landwirth- schaftlichem Gelände	Procent der Gesamt- fläche
1	2	3	4	5
I. 0—10 Morgen (0—3,6 ha) meist ge- mischte Betriebe (Tagelohn- und Gewerbegüter)	160 581	72,0	227 213	28,5
II. 10—20 Morgen (3,60—7,20 ha) meist kleinbäuerliche Betriebe.	38 900	17,5	193 923	24,3
III. 20—50 Morgen (7,20—18 ha) meist mittelbäuerliche Betriebe . .	18 346	8,3	193 936	24,3
IV. 50—100 Morgen (18—36 ha), groß- bäuerliche Betriebe	3 721	1,6	90 152	11,3
V. 100—500 Morgen (36—180 ha), da- runter auch Großbauern (Schwarz- walbhöfe).	1 177	0,5	65 671	8,4
VI. 500 Morgen und mehr (180 ha und mehr)	21	0,01	5 542	0,6
Hierzu in uneigentlicher Bewirth- schaftung stehendes Gelände (Gemeinde- almend, ferner Grundstücke, die nicht vom Eigenthümer selbst bewirthschaftet und deren Erträgnisse auf dem Halm oder Schnitt verkauft werden etc.).			21 060	2,6
Summa	222 746	100	797 597	100

Die in Colonne 4 angegebene landwirthschaftliche Fläche mit 797 597 ha weicht von der oben im Eingang zu Abschnitt II aufgeführten (839 300 ha) um etwa 5% ab. Diese Differenz rührt theils davon her, daß inzwischen mit dem Fortschreiten der Katastervermessung die Angaben über die wirklichen Flächengrößen zuverlässigere geworden sind, theils ist sie durch den Umstand zu erklären, daß in der Aufnahme von 1873 das jetzt zu 15 000 ha ermittelte

Gartenland nur unvollständig zur Angabe gelangte. Das Gesamtbild wird durch diese Differenzen im Wesentlichen nicht getrübt.

Aus dieser Darstellung ist zu entnehmen:

1) Offenbar greift in Baden eine sehr weitgehende Theilung des Grundbesitzes Platz: fast ein Drittel des landwirtschaftlichen Geländes fällt in die unterste Besitzgruppe, deren Angehörige fast drei Viertel aller landwirtschaftlichen Haushaltungen bilden und wegen der Kleinheit ihres landwirtschaftlichen Besitzes vorwiegend oder nebenbei ihren Lebensunterhalt in anderen Beschäftigungen (Gewerbe, Handel, Tagelohnarbeit) suchen müssen;

2) der Großgrundbesitz ist nur sehr schwach vertreten: in die Gruppe über 100 Morgen fallen nur 1200 Betriebe mit 9,0% der landwirtschaftlichen Fläche; scheidet man zudem diejenigen Güter dieser Gruppe aus, bei denen das Weidland einen ansehnlichen Bestandtheil bildet (Schwarzwaldhöfe), so mindert sich die Zahl derselben um 491 und es verbleiben dann nur noch 700 Großgüter mit einer Fläche von 43,600 ha;

3) die eigentlichen bäuerlichen Betriebe, in welchen also der Schwerpunkt der Landwirtschaft und des landwirtschaftlichen Standes liegt (Gruppen von 10 — 100 Morgen oder von 3,6 — 36 ha), bilden 27% der Gesamtzahl und bewirtschaften 59,9% oder erheblich mehr als die Hälfte des landwirtschaftlichen Areal's. Die einzelnen Landestheile weisen natürlich hinsichtlich der Besitzvertheilung sehr wesentliche Verschiedenheiten auf; im Schwarzwald, sowie in einem großen Theil des nördlichen und südlichen Hügellandes haben die mittleren und großen Bauerngüter entschieden das Uebergewicht; in der Rheinebene dagegen überwiegen die kleineren und mittleren Betriebe; ebenda ist aber durch die Nähe bevölkerter Städte und Industrieplätze vielfach Gelegenheit zu lohnendem Nebenverdienst vorhanden, während die günstigen Boden-, Klima- und Absatzverhältnisse (insbesondere für Gemüse, Obst) eine mehr gartenartige Benützung des Grund und Bodens in vielen Gemeinden ermöglichen und daher die Minimalernährungs- und Bewirtschaftungsfläche vielfach schon bei einem Besitz von 5—10 Morgen (1,80 — 3,60 ha) gewährleistet ist (insbesondere in der Pfalz und in Reborten). Im Allgemeinen liegt die Sache so, daß in 15 Amtsbezirken (von 52) auf die mittel- und großbäuerlichen Güter drei Viertel bis vier Fünftel und in 36 Amtsbezirken immer noch mehr als die Hälfte des landwirtschaftlichen Areal's entfällt. Eine nachtheilige Zersplitterung ist zur Zeit nur in einzelnen Gebietstheilen des südlichen Schwarzwaldes, in einem Theil des Odenwaldes, in einigen Rebbezirken (Kaiserstuhl!) und in einem kleinen Theil der Rheinebene (ehemalige Markgrafschaft Baden-Baden!), aber auch in diesen Gebieten nicht in allen Gemeinden zu beobachten und im Großen und Ganzen daher die Besitzvertheilung als eine günstige zu erachten. Zu einer näheren Kritik der Besitzverhältnisse und der diese Besitzverhältnisse wesentlich beeinflussenden Erbrechtsverhältnisse wird in den folgenden Darstellungen mehrfach Gelegenheit sich geben.

III. Darstellung der wirthschaftlichen Verhältnisse einzelner Gemeinden des Großherzogthums¹⁾.

Bei der Auswahl der nachstehend beschriebenen 6 Gemeinden war der Wunsch maßgebend, die Hauptculturzonen Badens zur Darstellung zu bringen. Es repräsentiren daher die Gemeinden Königsbach und Richen die Landwirtschaft des nördlichen, die Gemeinde Unadingen die Landwirtschaft des südlichen Hügellandes; Oberwolfach kann als typisch für eine Schwarzwaldgemeinde, Bischoffingen als typisch für einen Rebort und Hemsbach als typisch für einen Ort mit ausgesprochenem Handelsgewächsbau gelten.

1. Die Gemeinde Königsbach.

Allgemeine Bewirthschaftungsverhältnisse.

Diese ehemals grundherrliche Gemeinde — an der Eisenbahn zwischen Karlsruhe und Pforzheim gelegen — mit 2000 Einwohnern kann als typisch angesehen werden für die Gemeinden des nördlichen Hügellandes in guten, die meisten Culturgewächse ermöglichenden Boden- und Klimaverhältnissen mit sehr parcellirtem Besitz (Vorwiegen der Klein- und Zwergwirthschaften) ohne Almendgenuß, indeß mit stark entwickeltem Parcellenpacht. Sie gilt als eine der in minder günstigen Verhältnissen befindlichen Gemeinden des Landes. Das landwirthschaftliche Areal der Gemarkung umfaßt 894 ha in 7173 Parzellen, darunter 736 ha Ackerland, 144 ha Wiesland, 5,4 ha Nebland und 9 ha Gras- und Obstgarten; eine Waldfläche von etwa 400 ha ist größtentheils im Eigenthum der Gemeinde. In das landwirthschaftliche Areal theilen sich 375 theils rein landwirthschaftliche, theils landwirthschaftlich-gewerbliche Haushaltungen; etwa 140 ha entfallen auf den grundherrlichen Besitz. Das Verhältniß von Wiesland zu Ackerland (1:5) ist kein ganz günstiges und gebietet die Erzeugung von erheblich viel Ackerfutter. Die Fruchtfolge ist die in dem größten Theil Badens übliche verbesserte Dreifelderwirthschaft, also Winterung (Spelz, Weizen, Roggen), Sommerung (Gerste, Hafer, Hülsenfrüchte), eingebaute Brache (Klee, Kartoffeln, Dickrüben, Eichorien, Zuckerrüben, Hanf, Mohn, Tabak). Auf Handelsgewächse entfallen rund 100 ha. An Vieh werden gehalten: 470 Stück Rindvieh, 350 Stück Schafe und Ziegen, 168 Pferde und 338 Schweine.

Der Feldbau wird im Allgemeinen gut ungerieben, doch werden von dem Erhebungskommissär folgende Mängel betont: Unzureichender Ackerfutterbau, unzureichende Viehhaltung (es könnten und sollten etwa 300 Stück Großvieh mehr gehalten werden), irrationelle Ausdehnung der Pferdehaltung bei den Kleinwirthten, die zweckmäßiger die Gespannarbeit

¹⁾ In den folgenden Darstellungen konnte das Ergebniß der Erhebungen natürlich nur in abgekürzter Form wiedergegeben werden; der eine über die Gemeinde Königsbach erstattete Erhebungsbericht umfaßt allein 80 Druckseiten.

durch Ochsen oder Kühe versehen ließen, endlich übermäßige Ausdehnung des Viehhandels statt Nachzucht. Der Bedarf an Rindvieh wird meist durch Händler gedeckt und diese Uebung hat nicht nur die Folge, daß in ganz planloser Weise der Ersatz des abgängigen Viehs stattfindet und daher alle möglichen Racen und Schläge vertreten sind, was die Bestrebungen auf Hebung der Viehzucht vereiteln muß, sondern daß auch die Landwirthe durch ihre Geschäfte mit den Viehhändlern mancherlei pecuniäre Nachtheile erleiden, die sich kurz als erhöhtes Risiko, Uebervortheilung und Bewucherung bezeichnen lassen. Der Bericht erläutert in drastischer Weise an einigen typischen Beispielen die Manipulationen, mittelst deren die Schlaubeit und Kniffigkeit der Viehhändler den kleinen Mann und dessen zeitweise Geldverlegenheit auszubeuten verstehen.

Besitzvertheilung.

Die Besitzvertheilung kann im Allgemeinen als eine günstige nicht bezeichnet werden, da der Kleinbesitz in unvortheilhafter Weise überwiegt; leider ist in den letzten 10 Jahren eine weitere Verschiebung der Besitzgruppen nach unten eingetreten. Zur Zeit werden gezählt:

A. Großgrundbesitz	1
B. Bauerngüter und zwar:	
Großbauern (20 ha und darüber)	2
Mittelbauern (10 — 20 ha)	4
Kleinbauern (5 — 10 ha)	41
C. Kleingütler und Tagelöhner mit Nebenverdienst (mit weniger als 5 ha)	192
D. Mit Gewerbe und Handelsthätigkeit verbundene landwirthschaftliche Betriebe	135

Zusammen 375

Von dem landwirthschaftlichen Gelände gehören eigenthümlich 50% der untersten Besitzgruppe (— 5 ha), d. h. Kleingütlern und Tagelöhnern, sowie Gewerbe- und Handelsreibenden an, weitere 16% entfallen auf die Grundherrschaft und nur etwa 36% auf den eigentlichen Bauernstand. Der Bericht glaubt eine ungünstige Wirkung der Abnahme der Mittelbesitzenden und der Zunahme der Kleinwirthschaften constataren zu müssen, da „eine Steigerung des Einkommens aus Nebenverdienst willkürlich nicht bewirkt werden könne und eben deshalb eine Verminderung der Zahl der die Familie ausreichend ernährenden Güter mittlerer Größe und Auftheilung derselben in Zwergwirthschaften und Tagelöhnergüter die durchschnittlichen Wohlstandsverhältnisse nothwendig herabdrücken müsse“. Zur Zeit beträgt die Zahl der rein landwirthschaftlichen Kleinbetriebe, deren Inhaber großentheils zu wenig Land besitzen, um mittelst der Bewirthschaftung derselben eine ausreichende Existenz zu finden und von denen ein Theil gleichwohl, zumeist aus Standesporurtheil (um nicht als Tagelöhner zu gelten) oder aus andern Gründen das Auffuchen von Tagelohnarbeit verschmäht, die ansehnliche Zahl von 153. Die Vermehrung des Armenaufwandes wird mit dieser Verschiebung der Besitzverhältnisse in Verbindung gebracht.

Die Gründe für die ungünstigere Gestaltung der Besitzverhältnisse in dem vergangenen Jahrzehnt sind nach dem Bericht theils darin zu suchen, daß in Folge vorgekommener Concurse und Liegenschaftsvollstreckungen sowie in Folge von Auswanderungen der liegenschaftliche Besitz einzelner bäuerlichen Haushaltungen zur Versteigerung gelangte und dabei vorwiegend in die Hände der kleinen Leute gekommen ist, weil „diese besonders bestrebt sind, Güter um jeden Preis zu kaufen, auch wenn sie nicht im Besitz der nöthigen Baarmittel sind“, theils werden sie auf die bestehenden Erbrechtsverhältnisse zurückgeführt, da in Königsbach die Regel des badiſchen Landrechts gilt, also jeweils naturale Theilung der liegenschaftlichen Verlassenschaftsmasse einzutreten pflegt. Der Bericht hebt übrigens in letzter Beziehung hervor, daß die Wirkung des Erbrechts theils durch Zukauf, theils durch Wiedervereinigung getrennter Güter bei Heirathen einigermaßen abgeschwächt werde und daß die Bevölkerung jedenfalls einer Aenderung des bestehenden Erbrechts widerstrebe.

Liegenschafts- und Pachtpreise.

Die Preise der Liegenschaften ebenso wie die Pachtpreise sind, wie in allen Gemeinden mit stark parcellirten Besitzverhältnissen, so auch in Königsbach ungewöhnlich hohe, weil eben in Folge des unzureichenden Besitzes eines großen Theils der Gemeindeangehörigen und in Folge des daraus resultirenden Bestrebens nach Erweiterung des Besitzes jederzeit ein starker Begehr nach Liegenschaften vorhanden ist. Den höchsten Stand erreichten die Güterpreise im Anfang bis Mitte der Siebziger Jahre (bis zu 3000 Mark für den Hectar), sind aber seit jener Zeit bis heute nicht unerheblich (um etwa ein Drittel) gesunken und stellen sich jetzt im Durchschnitt für den Hectar

bei Ackerland auf	1800—2000 Mark,
bei Wiesland	3000 „

Der Pachtpreis für Pachtgüter, die fast ausschließlich im Parzellenpacht vergeben werden, ist ebenfalls in den letzten Jahren etwas gesunken, stellt sich aber immer noch für Ackerland auf durchschnittlich 110 Mark, für Wiesland auf durchschnittlich 140 Mark für den Hectar; in einzelnen Fällen wurden aber selbst 180 Mark für den Hectar Ackerland und 270 Mark für den Hectar Wiesland bezahlt. Die ungesunde Höhe dieser Pachtzinsen ergibt sich aus einer angestellten Berechnung, wonach schon bei einem Pachtpreis von 100 Mark für den Hectar die auf die Pachtgrundstücke aufgewendete Arbeitszeit nur mit 54 Pfennigen für den Tag sich bezahlt macht, während im Taglohn gut 1 Mark 50 Pfennige — 2 Mark verdient werden können. Mangel an richtiger Vorausberechnung in Verbindung mit dem bei den Kleinbegüterten gefühlter Bedürfniß nach Arbeitsverdienst unter größtmöglicher Unabhängigkeit sind die Hauptursachen dieser abnormen Steigerung der Pachtpreise, die das wirtschaftliche Vorwärtkommen natürlich unendlich erschwert.

Rentabilitätsverhältnisse.

Besonderes Interesse nehmen die Rentabilitätsverhältnisse der bäuerlichen Güter in Anspruch und programmmäßig sind in allen Erhebungs-

gemeinden für eine Anzahl typischer Wirthschaften Ertrags- und Wirthschafts-berechnungen anzustellen. Die Einzelheiten dieser Berechnungen, welche theils Haushaltsrechnungen theils eigentliche Rentabilitätsrechnungen sind, gewähren außerordentlich interessante Einblicke in das innere Getriebe bäuerlicher Wirthschaften, können aber selbstredend an dieser Stelle nicht zur Mittheilung gelangen. Es möge genügen hier zu constatiren, daß für eine großbäuerliche Wirthschaft mit einem Besitz von 22 ha eine Verzinsung des Steuercapitalwerths¹⁾ der Liegenschaften und Gebäude (Grundrente) von 0,77 %, für einen Kleinbäuerlichen Betrieb (5,57 ha) eine solche von 1,2 % berechnet wurde. In den sog. Haushaltsrechnungen, bei welchen die gesammten baaren Einnahmen und die gesammten baaren Ausgaben der Wirthschaften thunlichst sorgfältig zu ermitteln gesucht wurden, ergab sich ein durchschnittlich jährlicher baarer Ueberschuß bei dem Großbauer von nur 304 Mark, bei dem Kleinbauer von nur 199 Mark, während bei einem ebenfalls der Berechnung unterworfenen Tagelöhnergütchen ein Deficit von 300 Mark sich herausstellte, das im Tagelohn verdient werden muß, was übrigens gut möglich ist, da der Familie desselben nach Abzug der auf die Bewirthschaftung der 0,59 ha fallenden Arbeitstage noch etwa weitere 350 Arbeitstage des Mannes und der Frau zur freien Verfügung stehen.

Das Verhältniß des Werths der Gebäude zu dem der Liegenschaften und das Verhältniß des Liegenschaftswerths zu dem Werth des todtten und lebenden Inventars gestaltet sich in den drei Wirthschaften wie folgt:

	Groß- bauer. Steuer- capital Mark	In Pro- centen	Klein- bauer. Steuer- capital Mark	In Pro- centen	Tag- löhner. Steuer- capital Mark	In Pro- centen
Grund und Boden . . .	33 923	73,4	6 545	50,4	494	36,1
Gebäude	5 480	11,9	4 970	38,1	600	43,8
Lebendes und todttes In- ventar	6 820	14,7	15 005	11,5	275	20,1
Liegenschafts- und In- ventarwerth	46 223	100,0	13 015	100,0	1 369	100,0

Bei dem Kleinbauern steht offenbar der Werth des Gebäudebesitzes zu demjenigen des zu bewirthschaftenden Grund und Bodens in keinem richtigen

¹⁾ Die Steuercapitalien der Grundstücke und Gebäude, wie sie bei der neuen Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes und der Gebäude festgestellt wurden, bleiben hinter den wirklichen Kaufwerthen meistens zurück; in einzelnen Theilen des Landes mögen sie indeß — in Folge des Rückgangs der Kaufpreise — mit letzteren wieder ziemlich übereinstimmen, da und dort sogar die Kaufpreise übersteigen. In Königsbach werden dormalen die Kaufpreise um 10—15 Procent höher als die Steuercapitalwerthe sich stellen.

Verhältniß mehr — ein Fall, der übrigens bei dieser Classe von Landwirthen ziemlich allgemein zutreffen dürfte, da eben jeder selbständige Bauer den Besitz eines eigenen Wohnhäuschens erstrebt und Stallung und Scheuer ohnedies für den Betrieb seines Gewerbes nöthig hat. Die auf dem stark hervortretenden Gebäudebesitz ruhenden Lasten müssen selbstverständlich die Rente des Guts im Ganzen nachtheilig beeinflussen.

Die Rente, welche nach Vorstehendem bei der Bewirthschaftung der zwei Bauerngüter sich ergibt, ist eine außerordentlich niedrige. In erster Reihe hängt dies damit zusammen, daß auf dem großbäuerlichen Gut, wie weiter angestellte Berechnungen ergeben haben, eine wahre Verschwendung mit Arbeitskräften getrieben wird und daß der Kleinbauer durchaus irrationell handelt, wenn er bei der Kleinheit seines Guts Pferde statt Kühe verwendet. Eine Reduction des Arbeitspersonals auf dem großbäuerlichen Gut (zur Zeit werden auf demselben neben Mann und Frau und zwei erwachsenen Kindern noch drei Knechte und eine Magd nebst einer Anzahl Tagelöhner beschäftigt) um 3 Köpfe würde eine Ersparniß im Betrag von rund 1200 Mark und eine Erhöhung der Rente auf 3,8 % herbeiführen, der Ersatz der Pferde durch Ochsen bei dem Kleinbauern hätte eine Erhöhung der Rente auf 1,8 % zur Folge.

Als weitere, allgemeinere Ursachen der geringen Rentabilität der Güter in Königsbach führt der Bericht noch an:

1) Gewisse Mängel in der Technik und Oekonomie des Betriebs, wobei auf Ausdehnung des Futterbaus, des Obstbaus, rationellere Handhabung der Viehhaltung, billigere Beschaffung der nöthigen Naturalbedürfnisse wie Saatgut, Futtermittel u. durch Gründung eines landwirthschaftlichen Consumvereins hingewiesen wird;

2) der unbefriedigende Absatz der Producte insbesondere der Körnerfrüchte, der unverkennbar unter der Concurrenz des Auslandes Noth leide. In der Gemeinde Königsbach werden jährlich etwa 8000 Centner Getreide im Werth von rund 60000 Mark abgesetzt, an welcher Verkaufsmenge etwa 60 landwirthschaftliche Haushaltungen participiren, während 310 landwirthschaftliche Haushaltungen vorhanden sind, welche nicht in der Lage sind, Getreide zu verkaufen und unter den letzteren sogar 200, welche Getreide (Brod und Mehl) zukaufen müssen. Der Bericht betont, daß eben wegen dieses Verhältnisses in Königsbach die Meinung über eine durch Zölle herbeizuführende Vertheuerung des Getreides sehr getheilt ist, daß aber der ungünstige Einfluß, den die dermaligen unlohnenden Getreidepreise auf die Rentabilitätsverhältnisse ausüben, theilweise wenigstens durch Veranstaltungen paralysirt werden könnte, welche darauf abzielten, dem Grund und Boden höhere Roh-ertragnisse abzugewinnen (sorgfältigere Bestellung der Felder, bessere Viehhaltung, stärkere Cultivirung des Handelsgewächses, des Obstbaues u.).

3) Die ungewöhnlichen hohen Pachtpreise;

4) bei den Klein- und Mittelbauern das Mißverhältniß zwischen Grund- und Gebädecapital, das übrigens in einem untrennbaren Zusammenhang steht mit der Zersplitterung des Grundbesitzes und daher nicht beseitigt werden kann;

5) die Belastung des Grundbesitzes mit öffentlichen Abgaben, die zur Zeit etwa 20—50 % des Reinertrags des Grund und Bodens repräsentiren, was als drückend empfunden wird.

Credit- und Schuldverhältnisse.

Neben den Rentabilitätsverhältnissen sind endlich auch die Credit- und Verschuldungsverhältnisse besonders sorgfältig zu ermitteln gesucht worden. Hier ist zunächst hervorzuheben, daß die Befriedigung des Credits — des Immobilien- wie des Mobilcredits — bei den bauerlichen Wirtschaften in Königsbach erst seit dem Bestehen zweier örtlichen Creditinstitute: einer Sparcasse und einer örtlichen Darlehnskasse in solidere Bahnen eingelenkt ist und daß von dieser Zeit ab die Aufnahme von Darlehen bei Privatpersonen, insbesondere bei unrellen Handelsleuten, fast ganz aufgehört hat. Die Sparcasse giebt Darlehen auf Hypotheken und Schuldscheine, die Darlehnskasse nur auf Schuldscheine, erstere gegen 5 %, letztere gegen $5\frac{1}{2}$ %, beide unter günstigen, den wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung tragenden Kündigungsfristen und Rückzahlungsbedingungen. Sind nun auch die Landwirthe in Königsbach hiernach hinsichtlich der Art ihrer Creditbefriedigung nicht ungünstig situiert, so ist doch nicht zu verkennen, daß — verglichen mit den tatsächlichen Rentabilitätsverhältnissen — ein Zinsfuß von 5 % für Immobiliarschulden als hoch bezeichnet werden muß und der Bericht glaubt deshalb die Gründung einer Landescreditcasse in Anregung bringen zu sollen, mittelst deren den Landwirthen Darlehen für die Zwecke der Befriedigung des sogenannten Besitzcredits (Kaufschillinge, Erbgleichstellungsgelder, Hausbauschulden) womöglich mit dem Vortheil annuitätenweiser Abtragung zu mäßigem Zinsfuß erhältlich wären (wenn thunlich einschließlich der Amortisation zu $5\frac{1}{2}$ — $6\frac{1}{2}$ %).

Die dermalen bestehende Verschuldung ist für Königsbach wie folgt ermittelt worden:

Immobilienverschuldung.

Einem zu 2938062 Mark ermittelten Liegenschaftswert (Steuercapitalwert des Geländes 1543500 Mark, Brandsteueranschlag der Gebäude 1394500 Mark) steht eine Immobilienverschuldung von 689256 Mark gegenüber, es sind somit 26,86 % oder $\frac{1}{4}$ jenes Liegenschaftswertes mit Hypotheken belastet.

Die Schulden vertheilen sich nach den Hauptkategorien der Verschuldung wie folgt:

Aus Kauf (Boden- und Hauskauf)	385 139 Mark
Aus Erbtheilung	108 494 "
Aus Darlehen (in erster Reihe für Zwecke des Hausbaues, sodann für solche des landwirtschaftlichen Betriebes, auch Nothschulden)	182 537 "
Aus Sicherheitsleistung	5 261 "
Aus sonstigen Ursachen — Gerichts- und Untersuchungskosten etc.	7 856 "
zusammen wieder	689 256 Mark.

Trennt man die rein landwirthschaftlichen Betriebe bezw. Einzelbesitzer von jenen, welche Landwirthschaft und Gewerbe oder Handel betreiben, so ergibt sich Folgendes:

Es entfallen:

- A. Auf die 240 rein landwirthschaftlichen Betriebe bezw. Einzelbesitzer — Tagelöhner inbegriffen — 308 289 Mark
oder 15,95 % des Liegenschaftswerthes.
- B. Auf die 96 mit Gewerbe oder Handel verknüpften landwirthschaftlichen Betriebe 379 967 „
oder 38,06 % des Liegenschaftswerthes.

Die Gruppe unter B. ist also im Durchschnitt mehr als doppelt so hoch als die rein landwirthschaftliche belastet.

Unverschuldet sind in der Gruppe A. 81 landwirthschaftliche Haushaltungen (darunter ein Großgrundbesitzer) mit einem Liegenschaftswert von 716 989 Mark, in der Gruppe B. = 19 Haushaltungen mit einem Liegenschaftswert von 158 373 Mark.

Im Ganzen sind somit unter 336 Fällen 100 mit einem Liegenschaftswert von 875 862 (27 % der Zahl und 28 % dem Wert nach) unverschuldet.

Von Interesse ist, wie sich die Schuldenlast auf die einzelnen Besitzgruppen vertheilt; dabei ergibt sich:

Besitzgruppe	Zahl der verschuldeten rein landwirthschaftlichen Haushaltungen	Procent der Verschuldung des Liegenschaftswerthes	Zahl der verschuldeten landwirthschaftl. Haushaltungen mit Nebenerwerb	Procent der Verschuldung des Liegenschaftswerthes
0—0,50	33	50,21	1	30,60
0,50—1	30	38,17	17	45,59
1—2	32	28,66	23	31,58
2—5	42	31,85	27	57,37
10—20	18	18,70	9	37,82
10—20	4	1,58	Keine vorhanden in dieser Besitzgruppe	—

159 im Mittel: 25,29

77 im Mittel: 45,26

Bei den rein landwirthschaftlichen Betrieben (Gruppe A.) nimmt also die Verschuldung in den oberen Besitzgruppen rasch ab und verschwindet in der großbäuerlichen Gruppe nahezu ganz; am stärksten verschuldet ist die unterste Gruppe der Tagelöhner (0—1 ha), und zwar fast ausschließlich aus Kauf, indem f. Bt. auf Borg gekaufte Grundstücke z. Bt. noch zur Hälfte bis zu über $\frac{1}{3}$ mit den rückständigen Ziegeln belastet sind; in den oberen Gruppen (1—10 ha) treten neben den Schulden aus Kauf die Darlehensschulden für Betriebszwecke zc. in den Vordergrund; die Schulden aus Erbtheilung sind in allen Besitzgruppen von untergeordnetem Belang. In den

landwirthschaftlichen Betrieben mit Nebenerwerb (Handel oder Gewerbe) dagegen gewinnen die Schulden aus Erbtheilung (wegen der Uebernahme gewerblicher Anwesen) eine größere Bedeutung. Am stärksten ist hier nicht die untere, sondern die mittlere Besitzgruppe (2—5 Hectare) belastet.

Mobiliarverschuldung.

Da nach glaubwürdigen Angaben das Mobiliarcreditbedürfniß zum weit- aus überwiegenden Maß bei den am Ort vorhandenen Creditinstituten gedeckt zu werden pflegt, so ist auch an eine Ermittlung der Schulden des Mobiliarcredits herangerreten worden.

Nach den eingezogenen Erhebungen haben zu fordern auf Ende December 1882:

die Sparcasse	39 053	Mark,
„ Darlehenscasse	43 809	„
zusammen	82 862	Mark,

und zwar bei:

1. Großbauern von 10 Hectare und darüber 18 370 Mark,
2. Mittelbauern und Geschäftsleuten von
5—10 Hectare 45 122 „
3. Kleingütlern, Gewerbetreibenden und
Tagelöhnern unter 5 Hectare 19 370 „

Dieser Mobiliarschuld von 82 862 Mark

stehen übrigens nicht nur die bei den Cassen bewirkten Einlagen der Königs- bacher Bevölkerung gegenüber, welche auf Ende December 1882

bei der Sparcasse	17 121	Mark,
„ „ Darlehenscasse	14 500	„
zusammen	31 621	Mark

betragen haben, sondern auch ein Mobiliarvermögen der landwirthschaftlichen Bevölkerung Königsbachs, welches nach approximativer Schätzung (Haus- mobilien, Vieh, Vorräthe umfassend) mindestens auf 1 500 000 Mark veran- schlagt werden darf.

Die Beantwortung der Frage, was im Allgemeinen auf die Ver- schuldung in Königsbach von Einfluß gewesen sein mag, ergibt sich ganz allgemein aus der Entzifferung der Schuldbeträge nach Schuld- kategorien (Kauf, Erbtheilung, Darlehen) und ist in den vorstehenden Bemerkungen bereits gegeben worden.

Im Einzelnen sind aber — als von besonderem Einfluß auf die Verschuldung — noch folgende Momente hervorzuheben:

a. Der fast durchweg vorhandene Mangel an Betriebs- capital. Bei der Auseinandertheilung des elterlichen Besitzes, den, wie schon erwähnt, die Eltern stets durch Zukauf neuer und oftmals theurer Grundstücke bis zu ihrem Tode oder Rücktritt zu vermehren trachten, welchem Zweck sie alle erübrigten Gelder zuwenden, fehlt es nämlich in der Regel an denjenigen Baarmitteln, welche das Betriebscapital einer jungen Wirthschaft

bilden müßten (baar Geld, Vieh, Geräthe, Vorräthe). Die jüngere Generation erhält vielmehr die von den Eltern zuletzt zugekauften Grundstücke noch mit theuren Kauffchillingstreßen belastet und sieht sich so gezwungen, mit alten Schulden den jungen Haushalt zu beginnen und gleich von vornherein zur Ergänzung des Viehstands u. s. w. neue Schulden zu machen.

b. Eine Reihe mittelmäßiger und schlechter Ernten während der letzten 8 Jahre, durch welche der ohnehin sehr bescheidene Durchschnitt der Boden- und Häuserkapitalverzinsung oftmals gar nicht zu erreichen war. Demungeachtet mußten die alten Schulden verzinst werden, und weil die Einnahmeüberschüsse am Ende des Jahres oftmals hierfür nicht ausreichten, wurden in manchen Fällen lediglich zu diesem Zweck neue Schulden contrahirt.

c. Andere Ursachen, wie Verschwendung, zu frühe Gründung eines Haushalts, unordentliche Wirthschaft haben in einzelnen Fällen ebenfalls mitgewirkt, doch kann diesen Vorgängen ein nennenswerther Einfluß auf die Verschuldung der Gemeinde Königsbach nicht zugemessen werden.

Abschließendes Urtheil.

Der Bericht kommt auf Grund der gepflogenen Erhebungen zu dem Schlussergebniß, daß, wenn auch die bäuerlichen Verhältnisse in Königsbach im Allgemeinen keine befriedigenden sind, dieselben doch zu ernstern Befürchtungen vorerst einen Anlaß nicht geben, wie denn auch die Landwirthe selbst von solcher Meinung weit entfernt wären. Jedenfalls steht, führt der Bericht aus, nach den Ermittlungen soviel fest, daß die schlimmen Zeitverhältnisse der letzten Jahre keineswegs gleichmäßig ungünstig auf die einzelnen landwirthschaftlichen Betriebe eingewirkt haben und daß eine Erholung auch der mit Schulden belasteten Anwesen sehr wohl im Bereich der Möglichkeit liegt, wenn nur immer die auf rationellen Betrieb des landwirthschaftlichen Gewerbes gerichteten Bemühungen von reichlicheren Ernten begleitet werden, als dies seit ca. 6 Jahren der Fall war. Wurden doch selbst in dieser Zeit nach den Mittheilungen der Sparcasse in Königsbach die fälligen Güterziele immer pünktlich bezahlt; auch an Zinsen blieb jeweils auf JahresSchluß nur ein kleiner Theil rückständig.

Eine Besserung der dermaligen Lage erwartet der Bericht von folgenden Veranstaltungen:

1. Verbesserung der Technik des Betriebs, insbesondere auf dem Gebiet der sehr vernachlässigten Viehzucht;
2. Ersatz der Pferdehaltung soweit thunlich durch Kühe und Ochsen;
3. stärkere Ausdehnung des Obstbaues, vielleicht auch des Gemüsebaues;
4. zweckmäßigere Organisation des landwirthschaftlichen Credits in dem angedeuteten Sinne (Befriedigung des sogenannten landwirthschaftlichen Besigcredits durch eine Landescreditaasse mit dem Vortheil annuitätenweiser Abtragung).
5. Beobachtung größerer wirthschaftlicher Vorsicht bei Liegenschaftskäufen und Pachten;
6. Ansammlung eines stets flüssigen Betriebscapitals, anstatt der üblichen fast ausschließlichen Anlage der Baarüberschüsse im Grund und Boden;

7. Gründung eines landwirthschaftlichen Consumvereins;
8. Erleichterung, wenn immer thunlich, in der Steuerlast.

Von allen vorbezeichneten Veranstaltungen ist übrigens nach Ansicht der Commission nur dann durchschlagender Erfolg zu hoffen, wenn die schlechten Ernten der letzten Zeit durch eine Anzahl guter und mittlerer Jahre abgelöst werden.

2. Die Gemeinde Nichen.

Allgemeine Bewirthschaftungsverhältnisse.

Auch diese Gemeinde gehört dem nördlichen Hügelland an, unterscheidet sich aber von der Gemeinde Königsbach sehr wesentlich dadurch, daß in derselben vorwiegend Getreidebau und Viehzucht und nur ganz untergeordnet Handelsgewächsbau getrieben wird, daß in Folge unzureichender Feldwege und starker Grundstücksparcellirung ein thatsächlicher Flurzwang besteht, auch der Mangel der Nähe größerer Städte eine gute Verwerthung von Producten des Gemüsebaus sowie der Milch nicht gestattet. Gemeinsam hat die Gemarkung Nichen mit Königsbach die guten Boden- und Klimaverhältnisse, welche den Anbau aller Culturgewächse — auch der Handelspflanzen — gestatten. (Weinbauklima.) Die Gemeinde Nichen — im sog. Kraichgau gelegen und wenige Kilometer von dem Amtsstädtchen Eppingen entfernt — galt seither als eine der gutsituirten des Landes und diese Annahme ist denn auch durch die eingeleitete Erhebung vollinhaltlich bestätigt worden.

Die Gemarkung Nichen umfaßt eine Fläche von 1016 Hectaren in 6940 Grundstücksparcellen; die Bewohner der Gemeinde, z. B. 937 Seelen mit rund 190 Haushaltungen, besitzen dabei auch landwirthschaftliches Areal in benachbarten Gemarkungen. Im Ganzen werden von denselben zur Zeit bewirthschaftet:

704,80	Hectare Ackerland,
82,95	„ Wiesen,
13,23	„ Rebland,
10,32	„ Gras- und Krautland, Obstgärten.

Zusammen 811,30 Hectare.

Die im Besitz der Gemeinde befindlichen Waldungen nehmen 206 Hectare ein.

Das vorbezeichnete landwirthschaftliche Areal vertheilt sich unter 174 landwirthschaftliche Haushaltungen, so daß im Durchschnitt auf eine solche eine Besitzfläche von 4,66 Hectare entfällt, was nach den durchschnittlichen Besitzverhältnissen Badens als günstig zu erachten ist.

Das Verhältniß des Wieslandes zu dem Ackerland (1:8) ist ein sehr ungünstiges, weshalb zur ausreichenden Ernährung des Viehstandes erheblich viel Futterbau nöthig fällt.

Die Bewirthschaftsweise ist die verbesserte Dreifelderwirthschaft, nämlich Winterfeld (vorwiegend Spelz, dann Roggen, Winterweizen), Sommerfeld (Gerste, Hafer, Rothklee), angebaute Brache (Kartoffeln, Dickrüben, Weichkorn, Pferdezaunmais, Blauklee, Tabak, Hanf, Zuckerrüben, Cichorien).

Auf reine Brache entfallen nur 4 Hectare, auf den Anbau der Handelsgewächse nur 50 Hectare.

Der Feldbau wird im Allgemeinen gut betrieben und dem Obstbau Pflge und Aufmerksamkeit zugewendet; zur Zeit befinden sich auf der Gemarkung 9500 Obstbäume, also etwa 12 Stück auf dem Hectar.

Als größtes Hemmniß des Feldbaus ist der Mangel gut angelegter Feldwege sowie die außerordentlich weitgehende Grundstücksparcellirung zu bezeichnen und die Vornahme einer Feldbereinigung (Consolidation) erscheint daher als unbedingtes Bedürfniß; die mißlichen Folgen des jetzigen Zustandes eines thatsächlichen Flurzwangs zeigen sich in der Unmöglichkeit, zu einer besseren Fruchtfolge überzugehen, den Feldfutterbau auszu dehnen (zur Zeit nur auf 180 Hectare sich erstreckend), ferner in der starken Veruntrautung der Acker, die zeitweise zur reinen Brache nöthigt, endlich in dem vermehrten Aufwand für Arbeit und für Geräthe.

Die Rindviehhaltung ist noch wesentlicher Verbesserungen fähig und leidet zur Zeit unter der irrationell ausgedehnten Pferdehaltung; die erstere sollte auf Kosten der letzteren mehr ausgedehnt, die Thiere besser gefüttert (Ausdehnung des Futterbaus!) und auf eine gute Auswahl der männlichen Zuchtthiere mehr Gewicht gelegt werden.

Erfreulich dagegen ist das Nichtvorkommen eines ausgedehnten Viehhandels mit den daran sich knüpfenden Bedrückungen der Landwirthe durch kniffige Geschäftsleute, wie solcher leider in vielen anderen Gemeinden herrschende Gewohnheit ist und es darf die Vermuthung ausgesprochen werden, daß die wirthschaftliche Vorsicht der bauerlichen Bevölkerung Richens, vermöge deren sie das Eindringen wucherischer Elemente in die Gemeinde fernzuhalten wissen, einen ganz wesentlichen Antheil an der günstigen ökonomischen Lage der Gemeinde hat, weil eben hier die außerordentlichen Opfer entfallen, welche anderwärts der landwirthschaftlichen Bevölkerung und namentlich den in Geldsachen meist unerfahrenen oder zu vertrauensseligen Kleinwirthen durch die Verkürzungen im Viehhandel, durch das Eingehen ungünstiger Viehverstellungsverträge, sowie durch die mannichfachen unfreiwilligen baaren und Naturalleistungen aus Anlaß anderweiter geschäftlicher Beziehungen zu unrealen Handelsleuten auferlegt werden.

Besitzverhältnisse.

Die Besitzverhältnisse sind in Richen, trotzdem die Regel des allgemeinen Landrechts, d. h. naturale Theilung der Hinterlassenschaftsmasse gilt, günstige, indem der weitaus größte Theil der Gemarkung in den Händen der eigentlichen Bauern — Groß-, Mittel- und Kleinbauern — ist und die Tagelöhner und Kleingärtler in viel geringerem Maß als in der vorbeschriebenen Gemeinde Königsbach vertreten sind.

Es entfallen nämlich nach der berufsstatistischen Aufnahme von 1882 auf die Besitzgruppe von

Besitzgruppe	rein landwirthschaftl. Haushaltungen	Landwirthschaftliche Haushaltungen mit Gewerbebetrieb
0—5 ha	30	92
5—10 "	14	8
10—20 "	24	3
20—50 "	3	—
Zusammen	71	103

Ferner entfallen an Gelände auf die Besitzgruppe von

Besitzgruppe	Gesamtzahl der Haushaltungen	Besitzfläche	In Procenten der ganzen Fläche
0—5 ha	122	209,99	25,1
5—10 "	22	149,66	17,9
10—20 "	27	388,56	46,5
20—50 "	3	87,26	10,5
Summa	174	835,47	100

Auf die unterste Besitzgruppe, in welcher zwei Drittel aller Haushaltungen Gewerbetreibende sind, entfällt also nur ein Viertel der Gemarkungsfläche, während drei Viertel des bewirthschafteten Areals im Besitz eigentlicher Bauern sind, von denen wiederum die Mittelbauern (10—20 Hectare) den breitesten Raum (fast die Hälfte des Areals) einnehmen. Eine wesentliche Verschiebung in den Besitzverhältnissen in den letzten 10 Jahren ist nicht zu constatiren. Vortheilhafte Heirathen und Liegenschaftszukäufe haben in Verbindung mit einer gewissen Stagnation der Bevölkerung (Zunahme seit 1864 nur 7 Personen) eine nachtheilige Besitzzersplitterung ferngehalten. Unzweifelhaft liegt in diesen günstigen Besitzverhältnissen, in Verbindung mit der reichlichen Gelegenheit zu Nebenverdienst für die kleinen Leute in Folge des Vorhandenseins ergiebiger Steinbrüche, ein weiterer Grund zu der glücklichen Gestaltung der ökonomischen Lage der Gemeinde Nicken.

Liegenschafts- und Pachtpreise.

Die Preise des landwirthschaftlichen Geländes sind in Nicken noch höher wie in Königsbach; nach fünfjährigem Durchschnitt wurden bezahlt:

für den Hectar Ackerland	2 600 Mark,
" " " Wiesland	5 075 "
" " " Garten- und Krautland	11 050 "

In einzelnen Fällen z. B. (wenn Obstbäume auf Grundstücken standen) wurden Preise bis zu 5000 Mark für den Hectar Ackerland erzielt. Ein Rückgang

der Preise ist, ungeachtet der mehrfach ungünstigen Ernte der letzten Jahre, nicht zu beobachten. Zu beachten ist übrigens, daß es sich meistens um Ankäufe kleiner Parzellen (bei Ackerland höchstens bis zu 15 Ar) handelt, nach welchen immer eine besonders lebhaft Nachfrage ohne Rücksicht auf die Erzielung einer Grundrente stattfindet; größere Aecker sind entsprechend billiger zu haben. Im Einklang mit diesen hohen Kaufpreisen bewegen sich auch die Steueranschläge, die letzteren sollen sogar nach dem Bericht der Erhebungscommission in den beiden ersten Steuerclassen (etwa $\frac{3}{4}$ der Gemarkung in sich begreifend) den jetzigen Kaufwerth nicht unerheblich übersteigen, indem eingeschätzt ist:

der Hectar Ackerland I. Classe zu 3 600 Mark,

" " " II. " " 2 800 "

Die Pachtgüter nehmen durch die Verpachtung des domänenararischen Besitzes, der Gemeinde-, Kirchen- und Schulgüter, namentlich aber durch die Verpachtung eines großen Theils der großbäuerlichen Güter einen erheblichen Umfang ein, nämlich zusammen 220 Hectare, von welcher Fläche auf die Güter der letzteren Art allein 195 Hectare entfallen.

Die Pachtpreise betragen durchschnittlich:

für den Hectar Ackerland 117 Mark,

" " " Wiesland 155 "

steigen aber in einzelnen Fällen bis zu 300 Mark, sind also ebenfalls sehr hohe.

Die Ursachen solch hoher Pachtpreise sind im Allgemeinen dieselben wie in Königsbach, nämlich das völlige Unvermögen einer richtigen Werthschätzung des Grund und Bodens Seitens der kleinen Leute und das Streben nach möglichst großer ökonomischer Selbstständigkeit, die freilich mit erheblichen anderweiten Opfern — einfachste Lebensweise, unter Umständen ökonomischer Rückgang — erkauft werden muß. Günstig liegen in Richten die Verhältnisse für die kleinen Pächter (Kleingütler, Tagelöhner) insofern, als sie durch Beschäftigung in den Steinbrüchen, ferner im Gemeindewald einen sehr lohnenden Nebenverdienst (Taglohn im Winter 1 Mark 70 Pf., im Sommer 1 Mark 30 Pf.) haben und daß die Bestellung ihrer Felder in der Regel billig von den Großbauern besorgt wird, denen gegenüber sie sich zu verpflichten pflegen, während der Erntezeit und bei sonstigen dringlichen landwirthschaftlichen Arbeiten behilflich zu sein. Neben den Kleingütlern und Tagelöhnern treten übrigens auch die Gewerbetreibenden als Concurrenten für Pächter auf.

Rentabilitätsverhältnisse.

Die Rentabilitätsverhältnisse der Bauerngüter sind auch in Richten bescheidene, für ein Bauerngut von 20 Hectaren wurde eine Rente von 1,8 %, für ein solches von 12,92 Hectaren eine Rente von 0,88 % berechnet. Das erstere erzielt einen baaren Ueberschuß von rund 1300 Mark, das letztere von rund 606 Mark, welche Ueberschüsse nach Angabe der Besitzer in der Regel zu Grundstücksankäufen verwendet zu werden pflegen.

Genaue Berechnungen haben dargethan, daß der ersterwähnte Bauer z. B. ein etwas zu großes Dienstpersonal ($7\frac{2}{3}$ Arbeitskräfte) hält und durch Reduction desselben auf 6 Arbeitskräfte eine jährliche Ersparniß von rund 800 Mark erzielen könnte, wodurch sich die Rente auf 3,1 % des Steuercapitalwerths erhöhen würde.

Auch in Nicken haben die angestellten Haushaltrechnungen (Berechnung des Naturalverbrauchs und der Naturaleinnahmen sowie der baaren Einnahmen und Ausgaben) zu höchst interessanten Einblicken in die Lebensweise der bauerlichen Bevölkerung geführt, wobei hervorgehoben zu werden verdient, daß in diesem Ort der Verbrauch für Speise und Trant ein ungleich höherer als in Königsbach und wohl in vielen anderen Orten ist. Zur Vergleichung werden die wesentlichsten Posten hier nebeneinandergestellt, wobei bemerkt sein mag, daß der Umfang der beiden in Vergleich gezogenen Bauernwirthschaften ungefähr der gleiche ist (rund 20 Hectare) und daß auf dem Königsbacher Gut 11, auf demjenigen in Nicken 10 erwachsene Personen ständig zu verköstigen sind. Es beträgt der jährliche Verbrauch

	für den Großbauer in Königsbach 22 ha; 11 erwachsene Personen	Für den Großbauer in Nicken 20 ha; 10 erwachsene Personen
An Brod und Weißfrucht . . .	86,0 Centner	98,80 Centner
Kartoffeln	90,0 "	75,00 "
Fleisch	10,0 "	16,50 "
	(darunter zugekauft 1,5 Centner)	(darunter zugekauft 4,5 Centner)
Butter	1,45 "	3,00 "
Milch	1 460 Liter	3 650 Liter
Obstmot	22,50 Hektoliter	37,50 Hektoliter
Wein	1,50 "	2,50 "

Der Werth der in der Königsbacher Wirthschaft verbrauchten Naturalien beziffert sich jährlich auf 2 025 Mark,
oder für den Tag und Kopf (ohne Zubereitung der Speisen)
auf 52 Pf., dagegen für die Nicken Wirthschaft auf 2 893 Mark,
oder für den Tag und Kopf auf 78 Pf., und beträgt also im
Ganzen mehr in letzterer Wirthschaft (trotz des geringeren
Personals) 868 Mark.

Der jährliche Fleischverbrauch bei ersterem beträgt auf den Kopf 82,5 kg, bei letzterem 45 kg.

Die vorbezeichnete Lebensweise ist nach Angabe der Commission typisch für den größeren Theil der Einwohner von Nicken und giebt daher ebenfalls einen deutlichen Beweis von den Wohlstandsverhältnissen, welche in dieser Gemeinde seit langer Zeit heimisch sind.

Credit- und Schuldverhältnisse.

Das sicherste Merkmal hiefür liefern aber die Credit- und Schuldverhältnisse dieser Gemeinde, welche als ganz ausnehmend günstig befunden worden sind. Das Creditbedürfniß wird meist am Ort selbst im Weg von Privatdarleihen bei den capitalbesitzenden Mittel- und Großbauern, selten durch Inanspruchnahme der Vorschuß- und Sparcasse Eppingen befriedigt. Geschäfte wucherischen Charakters sind eine große Seltenheit. Bezüglich der Verschuldung selbst ist folgendes ermittelt worden:

Nach den gemachten Erhebungen stehen einem Gesamtliegenschaftswerth (Steuercapitalwerth) von 2412 600 Mark Immobiliarschulden im Betrag von 181 710 Mark gegenüber, so daß der Liegenschaftsbesitz nur mit 7,53 % belastet erscheint.

Diese Schuldsumme vertheilt sich nach den einzelnen Schuldcategoryen wie folgt:

Aus Kauf	22 223 Mark,
Erbtheilung (Gleichstellungsgelder)	30 178 "
Aus Hausbau	55 013 "
Für landwirthschaftliche Betriebszwecke	1 457 "
Aus sonstigen Ursachen (Sicherheitsleistungen, Leibgedingen u.)	72 839 "
	181 710 Mark.

Von diesen Schulden entfallen auf die rein landwirthschaftlichen Betriebe (einschließlich der landwirthschaftlichen Tagelöhner) mit einem Liegenschaftswerth von 1 799 737 Mark Schulden im Betrag 70 732 Mark (3,93 % des Liegenschaftswerths) auf die gemischten Betriebe dagegen (gewerblich landwirthschaftliche Betriebe) mit einem Liegenschaftswerth von 612 918 Mark Schulden in der Höhe von 110 978 Mark (18,16 % des Liegenschaftswerths). Die mit Gewerbetätigkeit verbundenen Betriebe sind daher fast 5 mal so hoch belastet als die rein landwirthschaftlichen Haushaltungen. Von den 120 Grundstückseigenthümern mit rein landwirthschaftlichem Betrieb sind 70 mit einem Liegenschaftswerth von 813 910 Mark, von 123 Grundstückseigenthümern mit gemischtem Betrieb sind 58 mit einem Liegenschaftswerth von 312 345 Mark und im Ganzen von 243 Grundstückseigenthümern 128 oder mehr als die Hälfte mit einem Liegenschaftswerth von 1 126 246 Mark gänzlich unbelastet.

Die Immobiliarschuldung ist verhältnißmäßig am stärksten bei den landwirthschaftlichen Tagelöhnern und den Gewerbetreibenden mit unerheblichem landwirthschaftlichem Areal (Gruppe bis 1 Hectar), nämlich rund 70 % des Liegenschaftswerths ergreifend, nimmt aber in den folgenden Besitzgruppen rasch ab und beträgt bei den rein landwirthschaftlichen Betrieben z. B. in der Gruppe von 5—10 Hectaren nur noch 6,20 %, in der Gruppe von 10—20 Hectaren nur noch 4,91 %, in der Gruppe von 20—50 Hectaren nur noch 2,25 % des Liegenschaftswerths. Berücksichtigt man ferner, daß die eingetragenen Pfandrechte für Leibgedinge (36 000 Mark) nur vorübergehender Art und fast ausnahmslos ohne geldlichen Einfluß auf die betreffenden Wirtschaften sind, da in Ricken die Leibgedingsberechtigten das Leibgeding in der Regel nicht in Anspruch nehmen, daß ferner bei dem starken vorhandenen Baarvermögen der Landwirthe

Nichens auch die zu Gunsten von Geschwistern eingetragenen Gleichstellungsgelder (18 000 Mark) mit dem Tod der Erblasser zu verschwinden pflegen, indem diejenigen, die zu Lebzeiten der Eltern den Besitz übernommen haben, ihre Geschwister aus dem hinterlassenen Baarvermögen abzufinden in der Lage sind, so stellt sich die Immobilienverschuldung thatsächlich noch günstiger dar, als oben geschildert wurde.

Die Mobilienverschuldung ist nach glaubwürdigen Angaben eine ganz minime und sollen unter der eigentlichen bauerlichen Bevölkerung Nichens kaum 10 sein, welche Mobilienschulden haben. Wohl aber haben die Landwirthe Nichens bei der Spar- und Vorschußcasse etwa 45 000 Mark Guthaben; außerdem sind von denselben zur Capitalrentensteuer 200 000 Mark angemeldet.

Ganten (Concurse) kamen in 20 Jahren nur drei vor, von welchen nur eine auf ein rein landwirthschaftliches Anwesen sich bezog.

Abschließendes Urtheil.

Die Commission gelangt am Schluß ihres Berichts zu der Ansicht, daß die Gemeinde Nichen zu den glücklich situirten des Landes zähle, daß aber wegen des immerhin unbefriedigenden Standes der Rentabilität der bauerlichen Anwesen auf folgende Maßregeln abzuheben sein dürfte:

a) Verbesserung der Technik des Betriebs, namentlich ausgedehnter Feldfutter- und Handelsgewächsbau, was allerdings nur durch Anlage zweckentsprechender Feldwege und Zusammenlegung der Grundstücksparcellen (Feldvereinigung) zu erreichen ist; sorgfältigere Behandlung der Wiesen, rationellere Zucht, Auswahl und Fütterung des Rindviehs;

b) Ersatz der Pferdehaltung bei einer Anzahl Kleinbetriebe durch Gespannkühe oder Ochsen;

c) Einschränkung der Liegenschaftskäufe und Verwendung eines bestimmten Theils des Baarvermögens zur Verstärkung des Betriebscapitals;

d) Beobachtung größerer Vorsicht bei Pachtungen.

Endlich wird Herabminderung der zu hoch veranschlagten Grundsteuer-capitalien auf den wahren Grundstückswerth für wünschenswerth erachtet. Auf eine Belegung des Getreides mit höheren Zöllen scheint man dagegen in Nichen einen sonderlichen Werth nicht zu legen; nach Aeußerung dortiger Landwirthe habe es, wenn die Kernfrüchte gut gerathen, noch niemals an Absatz zu lohnenden Preisen gefehlt.

Die Ergebnisse der Erhebungen in der Gemeinde Nichen sind in mehrfacher Beziehung besonders lehrreich, weil sie zeigen, daß selbst in solchen Gemarkungen, in denen mit besonderen Schwierigkeiten des Betriebs zu kämpfen ist (unzureichende Feldwege, thatsächlicher Flurzwang, in Folge dessen Unmöglichkeit ausgedehnter Feldfutter- und Handelsgewächsbau, ferner mangelnde Nähe größerer Städte u.), die Landwirthe bis auf den heutigen Tag ihre Wohlhabenheit zu behaupten im Stande sind. Da auch die Technik des Betriebs in Nichen im Allgemeinen keine bessere ist wie in den meisten andern Gemeinden des Landes, die Rindviehhaltung in Nichen sogar Vieles zu wünschen übrig läßt, da ferner

die Lebensweise der Nidener Landwirth im Verhältniß zu andern Orten eine fast luxuriöse genannt werden kann, so bietet die Beantwortung der Frage, wie es denn kommt, daß trotzdem diese Gemeinde so außerordentlich viel günstiger als viele andere Gemeinden situirt erscheint, ein erhöhtes Interesse dar. Die Gründe für diese Erscheinung dürfen meines Erachtens vorwiegend wohl in folgenden vier Punkten gesucht werden:

1. in dem consequenten Fernhalten wucherlicher Elemente aus der Gemeinde und der daraus resultirenden Unbelastetheit des landwirtschaftlichen Betriebs mit all den unzähligen finanziellen Opfern, welche anderwärts der Vieh- und Darlehenswucher den landwirtschaftlichen Betrieben erpreßt;

2. in den glücklichen gemeindeökonomischen Verhältnissen — niedrige Umlagen;

3. in einer bemerkenswerthen wirthschaftlichen Vorsicht bei Eheschließungen, indem darauf geachtet wird, daß der durch Erbtheilung zerkleinerte Besitz durch das Mitbringen des einen oder andern Theils wieder ergänzt oder vorhandene, durch Erbtheilung entstandene Schulden durch baares Mitbringen getilgt zu werden vermögen;

4. in der sehr langsamen Zunahme der Bevölkerung, was mit der durchschnittlich geringen, auf die einzelnen Familien entfallenden Kinderzahl zusammenhängt;

5. in der durch diese Verhältnisse (Ziffer 3 u. 4) bedingten glücklichen Besitzvertheilung, die durch den Mangel eines bäuerlichen Proletariats und das breite Ueberwiegen der Mittel- und Großbauern sich charakterisirt.

3. Die Gemeinde Unadingen.

Waren die bisher beschriebenen Gemeinden Repräsentanten des nördlichen Hügellandes, so ist Unadingen geeignet, ein Bild der Wirthschaftsweise des südlichen Hügellandes abzugeben. Der größte Theil des letzteren weist eine bedeutende Höhenlage auf — 1800—2400 Pariser Fuß über Meer — das Klima ist deshalb viel rauh als im Norden Badens, der Winter kälter und länger, die eigentliche Vegetationsperiode kürzer und der landwirtschaftliche Betrieb muß deshalb zu einem sehr viel einfacheren sich gestalten. Im engeren Sinn mag Unadingen speciell für jenen Landestheil innerhalb des oben bezeichneten größern Gebiets typisch sein, der als ein an den Gebirgsfuß des Schwarzwalds sich anschließendes Hochplateau unter dem Namen „Baar“ im Wesentlichen die Aemter Donaueschingen und Bülkingen in sich begreift.

Allgemeine Bewirthschaftungsverhältnisse.

Die Gemeinde Unadingen zählt z. B. 656 Einwohner in 115 Haushaltungen; das landwirtschaftliche Areal umfaßt 920 Hectare in 2420 Parzellen; nebstdem ist eine Waldfläche von 297 Hectaren vorhanden, welche im Eigenthum der Gemeinde sich befindet.

Vom landwirthschaftlichen Areal sind

Ackerland	766 Hectare,
Wiesland	140 "
Gartenland	14 "

Auf andern Gemarkungen besitzen Unadinger Ortsbewohner etwa 70 Hectare. Auf die Haushaltung entfallen somit im Durchschnitt 8,5 Hectare.

Vorthellhaft für die wirthschaftliche Lage der kleinen Leute wirkt das Vorhandensein der Gemeindealimend, von dem es die Ortsbürger — in der Regel im 25. Jahre nach erfolgtem Antritt des Bürgerrechts — durchschnittlich mit 90 Ar trifft.

Die Bodenverhältnisse sind sehr günstig; das Verhältniß der Wiesen zum Ackerland (1:4,9) ist dagegen unbefriedigend. Hauptfrüchte sind:

Winterung: hauptsächlich Spelz, etwas Weizen und Roggen;

Sommerung: Gerste, Hafer, Mischfrucht;

Brache: nur ein Drittel wird angebaut und zwar mit Klee, Kartoffeln, etwas Dickrüben, Hanf, Flachs; zwei Drittel werden rein gebracht und als Schafweide benützt.

Zum Anbau von Handelsgewächsen eignet sich das Klima nicht; Obstbau findet sich nur in der Nähe des Dorfes und in Hausgärten.

Der Feldbau wird im Allgemeinen mit Geschick und Verstandniß umgetrieben; dagegen rügt der Erhebungscommissär die unzureichende Futterproduction; um ein normales Verhältniß zwischen Getreide- und Futterbau herzustellen, sollten dem Letztern mindestens 100 Hectare mehr eingeräumt sein. Es könnte dann der Rindviehstand — eine der Haupteinnahmequellen der Baar — beträchtlich erweitert werden. Ebenso wird bedauert, daß Schweinehaltung und -Zucht ziemlich vernachlässigt wird. Einen grundsätzlichen Mangel erblickt endlich der Erhebungscommissär in der in Unadungen wie im größten Theil des Landes üblichen Dreifelderwirthschaft; einer Berechnung desselben ist zu entnehmen, daß beim Uebergang zu einem siebenfeldrigen Fruchtwechsel — bei Einsetzung derselben Ertragskoeffizienten — die Rente um das 4 bis 5fache gesteigert werden könnte, was hauptsächlich dem vermehrten Anbau von Futter- und Hackfruchtbebau verdankt würde. Der allgemeinen Einführung eines Fruchtwechsels würde übrigens dormalen in Unadungen die nicht genügende Beschaffenheit des Feldwegnetzes entgegenstehen (Bedeutung der Feldbereinigung).

Besitzverhältnisse und Erbrecht.

In Unadungen besteht das Hofgüterrecht des Schwarzwaldes nicht zu Recht, es hat sich aber bis auf den heutigen Tag eine auf Sitte und Herkommen beruhende Rechtsübung erhalten, vermöge der — ähnlich wie dies das Ebdict von 1808 für die geschlossenen Güter des Schwarzwaldes vorschreibt — das elterliche Gut einem der Kinder ungetheilt übergeben wird — und zwar in der Regel noch zu Lebzeiten der Eltern in der Form des Kindkaufs. Hieraus erklärt sich denn auch das starke Ueberwiegen der mittel- und großbauerlichen Bevölkerung — im Ganzen sind 65 Haushaltungen vorhanden, die mehr als

5 Hectare und nur 50 Haushaltungen, darunter eine, größere Anzahl Gewerbetreibender, die weniger als 5 Hectare besitzen. Bei der höchst einfachen Lebensweise der Bevölkerung gelten 4 Hectare als der Besitz, bei dem eine Familie ohne Zuhilfenahme von Tagelohnarbeit sich durchzubringen vermag; unter den rein landwirthschaftlichen Haushaltungen sind es dormalen nur 4, welche unter jene Grenze fallen.

Hohe Güterpreise.

Wenn man es als eine nachtheilige Folge naturaler Theilung der Güter bei Erbschaftsfällen zu betrachten pflegt, daß die Güterpreise wegen des Bestrebens, die im Erbweg verkleinerten Güter durch Zukauf wieder entsprechend zu vermehren, bei stets starker Nachfrage ungewöhnlich hoch hinaufgetrieben werden, so ist Unadingen ein drastisches Beispiel dafür, daß derselbe Nachtheil dem Anerbenrecht innewohnt, indem unter der Geltung desselben eine womöglich noch intensivere Grundstücksnachfrage von allen jenen auszugehen pflegt, die bei der Erbtheilung nur mit Baargeld abgefunden wurden, das so rasch als möglich in Grundstückswerthen anzulegen getrachtet wird. Man traut seinen Sinnen kaum, wenn man den Grundbüchern entnimmt, daß in einer Gegend, wo extensive Cultur die durch Klima gebotene und herrschende ist, Getreidebau und Viehzucht die alleinigen Einnahmequellen sind, wo Obstbau nur eine geringe, Handelsgewächsbau gar keine Bedeutung hat, für gutes Ackerland bis zu 1700 Mark für den Morgen (5000 Mark pro Hectar), für gute Wiesen bis zu 2000 Mark (6000 Mark pro Hectar) geboten und bezahlt wird; und daß selbst geringes Ackerland immer noch 700 Mark für den Morgen (2000 Mark pro Hectar) gilt — also Preise bestehen, die höher sind als in vielen Gemeinden des nördlichen Hügellandes, selbst des Rheinthales, d. h. höher als in Gebieten des ausgesprochenen Obst- und Handelsgewächsbaus. Die schwere Gefahr solcher, ohne Rücksicht auf den inneren Werth der Güter sich gestaltenden Preisverhältnisse dürfte jetzt, wo die Enquete eine von den Organen der Gemeindeverwaltung in diesem Umfang nicht geahnte Schuldenlast aufgedeckt hat, auch den theiligten Kreisen allmählich zum Bewußtsein kommen; sie wird verschärft durch das in Geltung befindliche Anerbenrecht, weil die Festsetzung der Uebernahmepreise, auch wo sie sich in der Form der Kindsäufe vollzieht, selbstredend unter dem Eindruck der bei den gewöhnlichen Käufen üblichen Preise erfolgt und weil daher der übernehmende Erbe in die Gefahr kommt, mit einer Schuldenlast das elterliche Anwesen anzutreten, unter der er nach kurzer Zeit zusammenbrechen müßte, wenn nicht eine ganz vortheilhafte Heirath oder vorhandenes Capitalvermögen der Eltern oder die Nachsicht der Geschwister einen Ausweg aus der Klemme eröffnen. Fürwahr, daß diese enormen Grundstückspreise zu einer Krise bis jetzt nicht geführt haben, darf Wunder nehmen; sie wäre unvermeidlich, wenn die Bevölkerung in Unadingen nicht einer geradezu bewunderungswürdigen Einfachheit der Lebensweise sich befleißigte und dadurch die schweren Opfer, welche der Erwerb des Grund und Bodens erheischt, auszugleichen sich bemühte. Nicht ohne Nührung kann man dieses Ringen mit dem freiwillig verschärften Kampf ums Dasein betrachten; ja es hat dieses Ringen um den Besitz und die Erhaltung desselben unter Ent-

behaltungen und Einschränkungen aller Art fast etwas Tragisches. Wie zu helfen sei, ist schwer zu sagen; und es zeigt gerade diese Gemeinde so recht deutlich, wie machtlos der Staat und seine Gesetzgebung oft auf den wichtigsten Gebieten socialen Lebens sich erweist. Selbst ein mit allen Garantien für den Anerken ausstattetes Anerbenrecht nach norddeutschem Vorbild würde da nicht viel nützen, wo eben herkömmlicher Weise die Gutsübergaben meist zu Lebzeiten in der Form freien Uebereinkommens zwischen Eltern und Kind auf dem Weg des sog. Kindskaufs sich abwickeln. Von einem stärkeren Abzug der Bevölkerung dürfte noch am meisten für eine gesündere Gestaltung der Bodenpreisverhältnisse zu hoffen sein (vergl. die Ausführungen in Abschnitt IV).

Rentabilitätsverhältnisse.

Die Rentabilitätsverhältnisse der Bauerngüter in Unadingen wurden bereits oben gestreift — bei einem Bauerngut von 22,3 Hectaren ergibt sich nach Bestreitung aller baaren Ausgaben ein Ueberschuß von durchschnittlich 1000 Mark, der als Arbeitslohn des Wirthschafers und als Verzinsung des Betriebscapitals betrachtet werden kann, während für das Grundcapital im Steuercapitalwerth von rund 40 000 Mark eine nennenswerthe Verzinsung sich nicht ergibt. Eine solche im Betrag von 1,4 % wäre zu erreichen, wenn das Dienstpersonal, was thunlich erscheint, etwas reducirt würde; die Grundrente ließe sich aber durch Einführung einer Fruchtwechselwirthschaft auf etwa 3 % steigen, weil alsdann die vermehrte Futterproduction die Vergrößerung des Viehstandes um 3 Stück Großvieh und wegen der stärkeren Milchproduction die ausgedehntere Haltung von Schweinen ermöglichen.

Bei einem Gut von 11,89 Hectaren ergab sich ein günstigerer Rechnungsabluß, indem hier eine Grundrente von 2,6 % ermittelt wurde, was wesentlich dem Umstand zuzuschreiben ist, daß der Besitzer ausschließlich mit eigenen, also billigeren Arbeitskräften wirthschaftet.

Eine wesentliche Verbesserung der Rentabilitätsverhältnisse im Allgemeinen erwartet der Erhebungscommissär von einer Erweiterung des Futter- und Hackfrüchte- und der Einschränkung des Körnerfrüchtebaus bei Durchführung einer eigentlichen Fruchtwechselwirthschaft, womit eine Einengung der reinen Brache Hand in Hand ginge. Der Mangel entsprechender Feldwege bildet freilich z. B. noch ein Hinderniß für Einführung einer solchen veränderten Wirthschaftsweise; mit der Anlage eines rationellen Feldwegnetzes müßte also der Anfang gemacht werden. Im Uebrigen glaubt der Erhebungscommissär, daß grundsätzliche Aenderungen in dem herrschenden Feldsystem bei dem Charakter der bauerlichen Bevölkerung sich nur sehr langsam vollziehen können und daß daher in der Zwischenzeit durch eine Erhöhung der Getreidezölle auf eine Ausgleichung des Mißverhältnisses zwischen Einnahmen und Ausgaben hingewirkt werden sollte. Ob aber dann die Landwirthe geneigter sich zeigen würden, aus eigener freier Initiative an eine Verbesserung ihrer Rentabilitätsverhältnisse heranzutreten, darf wohl billig bezweifelt werden.

Creditverhältnisse und Verschuldung.

Hinsichtlich der Creditbefriedigung und der Höhe der Verschuldung ist zu bemerken:

In Unadingen befindet sich eine Anzahl vermöglicher Landwirthe, welche mit ihren Capitalien einen erheblichen Bruchtheil des Immobilien- und Mobiliencreditbedürfnisses der Ortseinwohner zu 4,5—5 % befriedigen; Creditcassen, namentlich auswärtige, werden weniger benützt. Geschäfte wucherlicher Art sind unbekannt. Der Immobiliarschuldenstand ist zu 624 093 Mark oder zu 45,29 % des Liegenschaftswerths (1 377 806 Mark) ermittelt worden. Davon entfallen auf Schulden

aus Liegenschafts Kauf und Hausbau	243 023 Mark,
aus Gütsübernahmen (Erbgleichstellungsgelder, Rinds- kaufgelder)	313 461 "
aus sonstigen Ursachen	67 609 "
zusf. wieder	624 093 Mark.

Auf den rein landwirthschaftlichen Betrieben (90 Fälle) lasten 354 626 Mark (34,92 % des Liegenschaftswerths); auf den gemischten Betrieben (40 Fälle) 269 467 Mark (74,38 % des Liegenschaftswerths). In der ersten Gruppe sind 18 mit einem Liegenschaftswerth von 151 623 Mark, in der zweiten Gruppe nur 3 mit einem Liegenschaftswerth von 362 286 Mark unverschuldet.

Von der Gesamtschuld entfallen 428 090 Mark oder rund $\frac{2}{3}$ auf die Periode 1870/83.

Die Verschuldung ist also eine sehr erhebliche, ein namhafter Theil der Schuldsomme, soweit er aus sog. „Rinds k ä u f e n“ herrührt — etwa 180 000 Mark — freilich für die Schuldner weniger drückend, weil Schulden dieser Art in der Regel nicht verzinst zu werden brauchen. Es zeugt für den unverdrossenen Fleiß und für die große Sparsamkeit der Unadinger Landwirthe, daß sie auch in den letzten Jahren Zinsen und Zieher ziemlich regelmäßig zu zahlen vermochten und ebendaraus leitet der Erhebungscommissär die Ueberszeugung ab, daß die Verschuldung trotz ihrer Höhe einen bedenklichen Charakter nicht an sich trage, zumal die Bodenverhältnisse der Gemarkung außerordentlich günstige und bei einer Aenderung des Wirthschaftssystems die Wirthschaftserträge einer ganz bedeutenden Steigerung fähig seien. Thatsache ist, daß die Ortseinwohner selbst ihre Lage keineswegs als eine irgend gefährdete ansehen und sich mit der festen Hoffnung tragen, daß einige gute Ernten hinreichen, einen erheblichen Theil der im letzten Jahrzehnt neu contrahirten Schuldenlast wieder abzutragen.

4. Die Gemeinde Oberwolfach.

Allgemeine Bewirthschaftungsverhältnisse.

Die Gemeinde Oberwolfach — im Schapbachthal, einem Seitenthal des Rinzigthals gelegen — kann als Repräsentant einer Schwarzwaldgemeinde gelten, in welcher Viehzucht und Waldwirthschaft die Hauptstüßen

der Wirthschaft bilden, während der Körnerbau zurücktritt. In erbrechtlicher Beziehung unterscheidet sich diese Gemeinde von den vorbeschriebenen durch die zu Recht bestehende Untheilbarkeit der Hofgüter mit Vortheilsgerechtigkeit des Anerben (in der Regel der jüngste Sohn), ferner durch die Arrondirtheit der landwirthschaftlichen Anwesen im Gegensatz zu der Gemengelage und Grundstücksparcellirung der in der Ebene und im Hügelland gelegenen Gemarkungen. Die Gemeinde zählt zur Zeit 2005 Einwohner — 57 weniger als im Jahre 1871 — in 267 Haushaltungen. Die Gemarkung ist ausgedehnt und umfaßt nach freilich nicht ganz zuverlässigen Angaben — die Katastervermessung ist auf derselben noch nicht beendet —:

landwirthschaftliches Areal	2563 Hectare,
Wald	1258 „

zusammen 3821 Hectare.

Vom landwirthschaftlichen Areal sind $\frac{2}{3}$ = 1791 Hectare Reutberg und Haidwald, d. h. Weid- und Waldflächen, die nach bestimmten Zeitabschnitten gerodet (gereutet) werden, um 1—3 Ernten an Hafer, Roggen und Kartoffeln zu gewinnen und die dann wieder zu natürlicher Verasung (oder Bewaldung) liegen bleiben; auf Ackerland entfallen 406, auf Wiesen 360 Hectare. Das Ackerfeld ist wegen der hochgelegenen, abhängigen Lage und der Flachgründigkeit meist von sehr geringer Beschaffenheit, die Wiesen dagegen meist wässerbar und gut; die Reutfelder liefern vielfach ein quantitativ und qualitativ sehr geringes Weidewutter.

Von dem Ackerland werden angebaut:

mit Roggen, weniger mit Weizen und Gerste, etwa	28 %,
„ Hafer etwa	24 „
„ Kartoffeln etwa	24 „
„ Klee etwa	14 „
„ Bohnen, Erbsen, Hanf, Lein, etwa	10 „

Zusammen 100 %.

Der Bedarf an Brotrucht wird durch den Anbau in der Gemeinde bei Weitem nicht gedeckt, es sind vielmehr jährlich etwa 2000 Centner Korn (Roggen) und 700 Centner Weizen anzukaufen. Eine Erhöhung der Getreidezölle würde deshalb die Bevölkerung in Oberwolfach als einen Nachtheil erachten.

Bei der bergigen Lage des größten Theils der Gemarkung ist der Feldbau natürlich sehr mühselig und erfordert einen außerordentlich hohen Arbeitsaufwand (Rücktransport der abgeschwemmten Erde, Hinauftragen des Düngers, Schneiden des Getreides mit der Sichel etc.).

Für den Obstbau sind die klimatischen Verhältnisse günstig, derselbe findet aber noch nicht die hinreichende Aufmerksamkeit.

Der Viehstand ist ein sehr starker — 43 Pferde, 1168 Stück Rindvieh, 239 Schafe, 523 Schweine, 229 Geisen — dessen Ernährung ohne die ausgedehnten Weidflächen (Reutberge) unmöglich wäre. Wie weiter unten ausgeführt werden wird, ist übrigens die Aufforstung der Reutberge und selbst eines Theils des Ackerlandes das wichtigste anzustrebende Ziel in Oberwolfach, was selbstredend eine Reduction des Viehstandes zur Folge haben müßte.

Ein- und Verkauf des Viehs pflegt — namentlich bei den kleineren Landwirthen — meist durch gewerbsmäßige Händler vermittelt zu werden. An den Viehhandel sich anschließende Buchergeschäfte sind deshalb nichts gerade Seltenes und sind Fälle constatirt, in denen selbst Hofbauern in Folge des Viehhandels um Hab und Gut kamen.

Das Hagelversicherungswesen spielt in Oberwolfach wegen der außerordentlich geringen Hagelgefahr der Gemarkung keine Rolle. Gegen Viehschäden pflegt ebenfalls nicht versichert zu werden. Die Fahrnißversicherung erstreckt sich nur auf 92 Haushaltungen von 267 oder auf 33 %.

Das Pachtwesen ist in Oberwolfach von keinem Belang.

Von besonderer Bedeutung für den Nahrungsstand der kleinen Leute (Tagelöhner und Kleingütler) ist die in reichem Maße vorhandene Gelegenheit zu Nebenverdienst theils bei den Hofbauern selbst (namentlich beim Errichten der Reutfelder zum Feldebau, dann in der Zeit der Ernte, im Winter beim Dreschen), theils und vorwiegend in den großen Waldungen, welche sich im Besitz der todten Hand befinden. Eine Hausindustrie besteht nicht.

Besitzverhältnisse und Hofgüterrecht.

Der Geltung des Edicts von 1808 (Untheilbarkeit der Hofgüter, Zwangsanerbenrecht!) ist es beizumessen, daß in Oberwolfach die mittleren und größeren Güter überwiegen. Da nach den klimatischen und topographischen Verhältnissen Oberwolfachs wie der meisten Schwarzwaldorte ein Hofgut schon einen großen Umfang haben muß, wenn es den Besitzer und seine Familie ernähren soll, so ist nach Ansicht des Erhebungscommissärs die fernere Beibehaltung dieses Zwangsanerbenrechts eine Lebensfrage für die Gemeinde, weil bei freier Theilung ohne Zweifel in kurzer Zeit ein existenzunfähiges Proletariat heranwachsen und überwiegen würde. Zu einer Zerschlagung der Hofgüter, zu der es der bezirksrätlichen Genehmigung bedarf, ist es nur in wenigen Fällen gekommen. Der Commissär hebt hervor, daß in einem Fall der Gutszerschlagung die einzelnen Gutsparzellen so hohe Kaufpreise erzielten, daß die Mehrzahl der Käufer hinterher dem wirthschaftlichen Ruine verfiel.

Zur Zeit entfallen:

Auf die Besitzgruppen mit einem Liegenschaftswerth (Steuercapitalwerth) von	Anzahl	Liegenschaftsbesitz in Steuercapitalwerthen Mark	In Procenten des gesammten Besitzes
10 000 Mark	118	321 955	15,3
10 000—40 000 „	74	1 384 381	71,3
40 000 Mark und mehr	7	262 847	13,4
Zusammen	199	1 969 183	100,0

Die ganz kleinen landwirthschaftlichen Betriebe und ebenso die gewerblichen Betriebe mit wenig landwirthschaftlichem Areal sind bei dieser Darstellung unberücksichtigt geblieben.

In todter Hand (Domänenärar, Fürstenbergische Standesherrschaft, Gemeinde u.) befinden sich etwa 700 Hectare, meist Wald.

Bei der Größe der Gemarkung kann dieser immerhin erhebliche Besitz der todten Hand zur Zeit nicht als ein nachtheiliger erachtet werden; im Gegentheil hebt der Commissär die wohlthätigen Anregungen hervor, welche aus der Bewirthschaftung dieses Besitzes, namentlich soweit es sich um Aufforstungen handelt, für die Bevölkerung Oberwolfachs sich ergeben.

Liegenschaftspreise und Gutsübernahme.

Der Umsatz in Liegenschaften ist ein verhältnißmäßig starker nicht, meist kommen ganze Güter zum Verkauf, seltener Grundstücksparcellen, weil eben nur ein Theil der Güter wachsend ist; in Fällen der letzteren Art sind die Grundstückspreise immer sehr hohe wegen der starken Nachfrage, namentlich von Seiten der Tagelöhner und kleinen Gewerbetreibenden.

Eine besondere Art der Gutsübernahme Seitens des Anerben vollzieht sich in der Form des sog. „Kindskaufs“; in den Jahren 1873/82 sind 50 solcher zu verzeichnen. Der abziehende Hofbesitzer schließt mit dem Anerben einen förmlichen Kaufvertrag ab unter Ausbedingung eines bestimmten Kaufpreises, zu welchem obendrein ein Leibgebing kommt. Während nun die Absicht des Edicts von 1808 darauf gerichtet war, dem Gutsübernehmer durch den verordneten „kindlichen“ Anschlag die Uebernahme des Hofes ohne allzugroße Lasten und Opfer zu ermöglichen, wird seit geraumer Zeit beobachtet, daß die Uebernahmepreise außer allem Verhältniß zu dem Ertragswerth stehen und daß die ausbedungenen Leibgebingsabgaben nicht selten die ganze Rente des Guts absorbiren. Hierdurch wird natürlich die wohlthätige, die Erhaltung eines gesunden Bauernstandes im Schwarzwald erstrebende Absicht des Edicts geradezu vereitelt.

Nach angestellten Berechnungen für 36 Hofgüter stellt im Durchschnitt das Leibgebing eine Belastung von 2,3 % des Kaufpreises dar und wenn letzterer mit mindestens $3\frac{1}{2}$ % verzinst werden muß, so sind jährlich etwa 5,8 % des Uebernahmepreises an Zinsen aufzubringen, was nach den dermaligen Rentabilitätsverhältnissen (siehe unten) kein Gut auf die Dauer zu leisten vermag, wenn nicht eine vortheilhafte Heirath des Anerben eine sofortige gänzliche oder theilweise Abtragung der Schuld ermöglicht. Die hohen Uebernahmepreise sind in einzelnen Fällen auf die finanzielle Nothlage der Besitzer zurückzuführen, die unbekümmert um das ökonomische Gedeihen des Uebernehmers in der Uebergabe des Guts zu hohem Preis das Mittel sehen, ihrer lästigen Schulverbindlichkeiten sich zu entledigen; zum großen Theil aber beruhen sie auf einer irrigen Werthschätzung der Güter selbst, der es auch zuzuschreiben ist, wenn die Leibgebingslasten allein manchmal eine für das Gut unerschwingliche Höhe erreichen. Insofern hat sich allerdings das Hofgüterrecht des Edicts von 1808 in der Hand der Betheiligten nicht selten als ein zweischneidiges Schwert erwiesen.

Rentabilitätsverhältnisse. Bedeutung der Aufforstung der Reutfelder.

Auch in dieser Gemeinde haben die Haushalts- und Rentabilitätsberechnungen zu den lehrreichsten Folgerungen geführt und auf das unwirtschaftliche Gebahren eines großen Theils der Hofbauern ein helles Licht verbreitet. Nach dem Ergebniß der Rentenberechnung wird erzielt:

- 1) bei einem großen Hofgut von 170,5 ha, darunter 65 ha Reutberg und 52 ha Wald, mit Weidgang eine Rente von 1,6 %;
- 2) bei einem solchen von 98,7 ha, darunter 30 ha Reutberg und 159 ha Wald, ohne Weidgang 2,66 %;
- 3) bei einem mittleren Hofgut von 54 ha, darunter 43 ha Reutberg, mit Weidgang keine Rente;
- 4) bei einem mittleren Hofgut von 25 ha (7 ha Reutberg) ohne Weidgang 2,08 %;
- 5) bei zwei kleinen Gütern, beide von 13 ha, keine Rente.

Die Rente des unter 1) aufgeführten Guts ist vorwiegend dem Vorhandensein eines großen Waldcomplexes neben dem landwirtschaftlichen Gelände zuzuschreiben.

Als Ursachen dieser unbefriedigenden Rentabilitätsverhältnisse haben sich auf Grund der Berechnungen ergeben:

a. alle Güter — mit Ausnahme des Ziffer 4 erwähnten — leiden an einem Uebersetztsein mit Arbeitskräften und würde z. B. bei dem Hofgut 1 bei der Reduction des auf dem Hof verwendeten Personals auf das richtige Maß eine Steigerung der Rente von 1,6 auf 3,2 % eintreten.

b. Es wird vielfach Ackerland zum Feldbau verwendet, welches die darauf verwendete Arbeit nicht mehr lohnt und welches daher zweckmäßig aufgefurstet würde.

c. Ueberall ist ersichtlich, daß die Güter mit Weidgang sich schlechter rentiren, als die ohne Weidgang; es folgt daraus, daß zweckmäßig der Weidgang abgeschafft und die Reutfelder zu Wald — namentlich Eichen-*Schälwald*! — angelegt werden. Nach einer Berechnung würde bei Hof 3 unter der Annahme, daß das geringste Ackerfeld zu Eichen-*Schälwald* angepflanzt würde, das Deficit sich in eine Rente von 3 % verwandeln, und wenn sämtliche Reutberge zu Wald angelegt würden, würde sich der Rohertrag mit der Zeit sogar auf das 4fache steigern lassen.

d. Die Gebäulichkeiten — Wohn- und Wirthschaftsgebäude — sind in den meisten Fällen im Verhältniß zur Größe des Guts zu kostspielig gebaut, nicht selten ist der Brandversicherungsanschlag der Gebäude eben so hoch als der Werth des ganzen Guts. In der ganzen Gemarkung beträgt das Grundsteuercapital des gesammten Areals einschließlich Wald 1781500 Mark, der Brandversicherungsanschlag der Gebäude 1774520 Mark oder fast ebensoviel. Der Commissär hält für nöthig und auch für ausführbar, daß eine billigere einfachere Bauweise Platz greife.

e. Der Aufwand für Kost ist bei den der Berechnung unterzogenen größeren Hofbauern ein ziemlich hoher, namentlich für das Gefinde (1 Mark pro Kopf und Tag). Durch Reduction derselben auf ein vernünftiges Maß

würde ebenfalls eine Verbesserung der Rentabilitätsverhältnisse erzielt werden können.

f. Die niedrigen Preise des Holzes der letzten Jahre haben selbstredend ebenfalls einen Antheil an dem jetzigen Stand der Rente, dagegen ist der Absatz der übrigen Producte der Wirthschaft — Frucht, Vollerzeugnisse — weil unbedeutend, ohne Einfluß auf die Rente der Hofgüter.

Ein ganz merkwürdiges Ergebnis hatte die Berechnung für das Gut Ziffer 3. Obwohl dasselbe 54 ha umfaßt, darunter 10 ha Acker- und Wiesland, kann der Besitzer doch nur in Folge des Umstandes bestehen, daß er ein Gemeindeamt bekleidet, welches ihm 650 Mark einträgt und daß die sechs mitarbeitenden Kinder außer der Kost und Kleidung nur 72 Mark baar erhalten. Würde man dem Gutsbetrieb für die verwendeten Arbeitstage die üblichen Löhne zur Last setzen, so ergäbe sich ein Deficit von rund 1000 Mark jährlich, d. h. der Wirthschafter wäre zur Fortführung der Wirthschaft trotz seiner notorischen Arbeitsamkeit und Sparsamkeit außer Stand, wenn ihm die unentgeltliche Arbeitskraft seiner Kinder nicht zur Verfügung stünde. Wie aber oben unter c. bereits ausgeführt, liegt es ganz allein in der Hand des Wirthschafters selbst, alsbald seine Minusernte in eine Plusernte zu verwandeln, wenn er sich nämlich entschließt, den Weidgang aufzugeben und das ganze Reutland und den schlechtesten Theil des Ackerlandes zu Eichen- und Nadelholzwald anzulegen (im Ganzen 45 ha). Es ist nicht ohne Interesse, in den Hauptzahlen die Ergebnisse der alten und der anzustrebenden neuen Wirthschaftsweise vorzuführen:

Einnahmen:

Früher	4288 Mark
künftig (in den ersten 15 Jahren)	3448 "
fomit weniger	840 Mark = 840 Mark

Ausgaben:

Früher (unter voller Berechnung der Arbeitstage)	5352 "
künftig	2708 "
fomit weniger	2644 Mark = 2644 "

Im Ganzen Ersparniß gegen seither 1804 Mark

und statt des oben erwähnten Deficits von rund 1000 Mark eine Reineinnahme (Grundrente) von (3448 — 2708 Mark) = rund 700 Mark, welches Ergebnis wesentlich auf die Möglichkeit der Reduction des Arbeiterpersonals um mindestens 2 Köpfe zurückzuführen ist. Je mehr die Waldculturen fortschreiten und der Wald aufwächst, um so mehr bessert sich natürlich die Rente und nach Umfluß von 70 Jahren würde allein der Wald, der bis zum 30. Jahr etwa 1000 Mark jährlich Rohertrag liefert, eine jährliche Roheinnahme von 2674 Mark gewähren bei stets sinkenden Bewirthschaftungskosten, so daß die Rente — kein wesentliches Zurückgehen der Holzpreise vorausgesetzt — von Jahrzehnt zu Jahrzehnt eine aufwärts steigende Bewegung erführe und schließlich bis zu 2700 Mark gesteigert werden könnte. Der hier angeführte Fall dürfte

typisch für eine große Anzahl Bauernhöfe des Schwarzwaldes sein. Obwohl nun die Vortheile eines Systemwechsels in der Wirthschaft klar zu Tage liegen und seit Decennien in dieser Richtung auf die Bevölkerung des Schwarzwaldes einzuwirken gesucht wird, sogar Saatschulen behufs billiger Abgabe von Pflanzholz auf Staatskosten angelegt wurden, haben diese Bemühungen bisher doch nur in der Minderzahl der Fälle Erfolge zu verzeichnen gehabt, während ein großer Theil der Hofbauern noch immer mit Zähigkeit am Weidgang und der alten Bewirthschaftung des Reutlandes festhält.

Credits- und Schuldenverhältnisse.

Das Creditbedürfniß der Oberwölbacher landwirthschaftlichen Bevölkerung wird hinsichtlich des Immobiliarcredits hauptsächlich durch die Sparcasse und den Kirchenbauhof, hinsichtlich des Mobiliarcredits durch die reicheren Landwirthe der Gemeinde selbst befriedigt; Zinsfuß 3—5 % bei meist einvierteljährlicher Kündigung. Geschäfte wucherischen Charakters gehören zu den Seltenheiten.

An Immobiliarschulden ist ein Betrag von rund 550 000 Mark ermittelt worden, welcher sich nach den einzelnen Schuldcategorien wie folgt vertheilt:

Aus Kauf (darunter Kindsäufe)	366 052 Mark
Gleichstellungsgelder	13 302 "
Leihgebingslast (capitalisirter Betrag)	67 668 "
Aus Hausbau	25 000 "
Viehkauf	1 744 "
Sonstige Ursachen	75 681 "
	549 447 Mark.

Von dieser Schuld entfällt auf die rein landwirthschaftlichen Haushaltungen ein Betrag von 402 641 oder 23,20 % des Liegenschaftswerths, auf die gemischten Betriebe ein Betrag von 146 826 oder 49,15 % des Liegenschaftswerths. Die letzteren sind also doppelt so hoch wie die ersteren belastet.

Unverschuldet sind 65 rein landwirthschaftliche Haushaltungen mit einem Liegenschaftswerth von 978 621 Mark und 12 gemischte Betriebe mit einem Liegenschaftswerth von 122 495 Mark, im Ganzen also unverschuldet 77 Betriebe (45 % der Zahl nach und 54 % dem Werth des Besizes nach).

Die Schulden rühren größtentheils aus dem letzten Jahrzehnt her und werden mit dem Sinken der Holzpreise und dem zeitweise völligen Stocken des Holzabfages — einer Haupteinnahmequelle der Bevölkerung — in Zusammenhang gebracht, in Folge dessen ein so rasches Abzahlen derselben wie in früheren Zeiten nicht möglich gewesen ist.

Die oberen Besitzgruppen sind verhältnismäßig weniger stark verschuldet als die unteren; die Belastung steigt dabei in einzelnen Gruppen zu einer nicht unbedenklichen Höhe an (z. B. in der rein landwirthschaftlichen Gruppe bis 4000 Mark Steuercapital — Tagelöhner und Kleingütler — zur Summe von 95 900 Mark, während der Steuercapitalwerth des Besizes nur 79 493 Mark

beträgt; in der Gruppe von 10—20 000 Mark: Schuldsumme 128 000 Mark bei einem Steuercapitalwerth des belasteten Besitzes von 231 000 Mark, letzterer also mit 53 % belastet). Berücksichtigt man indeß, daß an der Immobilienverschuldung fast die Hälfte aller landwirthschaftlichen Haushaltungen keinen Theil haben, daß die Mobilienverschuldung nach den angestellten Ermittlungen einen erheblichen Betrag nicht erreicht, wohl aber in Oberwolfach 325 000 Mark Capitalvermögen zur Steuer angemeldet ist, so erscheint die Lage der Oberwolfacher Bevölkerung im Ganzen nicht als eine beunruhigende, wenn schon eine Anzahl Wirthschaften in der Gemeinde sich befinden mögen, welche nach ihrem jetzigen Verschuldungsstand nicht mehr existenzfähig sind. Auch ist bei Beurtheilung der Schuldverhältnisse wohl zu beachten, daß ein Theil der Schuldsumme (Leibgebingslasten) nur eine Rentenlast, nicht eine Amortisationslast in sich schließt und daß unter den Schulden aus Kauf, welche $\frac{2}{3}$ aller Schulden ausmachen, sich eine große Anzahl sogenannter Rindskäufe befinden, welche mit Ableben der Eltern des Gutsübernehmers ganz oder theilweise erlöschen, wenn nämlich keine oder nur wenige Geschwister vorhanden sind oder wenn die Eltern Baarvermögen hinterlassen, mit welchem die Geschwister des Auerben abgefunden werden können.

Abschließendes Urtheil.

Die Bevölkerung hat es in der Hand, den Wohlstand früherer Jahrzehnte sich zurück zu erobern, wenn sie sich zu einer grundsätzlichen Aenderung des bestehenden Wirthschaftssystems versteht (Aufgeben des Weidgangs, Aufforstung der Neutfelder und der wenig ertragsfähigen Ackerfelder) und wenn bei den Gutsübergaben, sowohl was die Ausbedingung der Uebernahmepreise wie der Leibgebänge anlangt, mit der nöthigen wirthschaftlichen, die Ertragsfähigkeit der Güter berücksichtigenden Vorsicht verfahren wird.

5. Die Gemeinde Bischoffingen.

Bei der raschen Aufeinanderfolge schlechter Weinernten bietet die Lage derjenigen Gemeinden, welche in ihren Erwerbsverhältnissen vorwiegend auf den Rebbaun angewiesen sind, ein besonderes Interesse dar. Die Rebgemeinde Bischoffingen liegt am Kaiserstuhl, jenem mitten aus dem Rheinthale wie eine Insel sich erhebenden vulcanischen Gebirgszug, dessen Hänge vorwiegend dem Rebbaun gewidmet sind. Die Kaiserstuhllorte gelten seit einer Reihe von Jahren als besonders hoch verschuldet und als eine Hauptdomäne des Wuchers.

Allgemeine Bewirthschaftungsverhältnisse.

Die Gemeinde Bischoffingen zählt dermalen 529 Einwohner in 116 Haushaltungen; nur wenige der letzteren gehören dem gewerblichen Berufe an, die große Mehrzahl aller Einwohner ist ausschließlich auf den Verdienst aus dem landwirthschaftlichen Gewerbe angewiesen. Das landwirthschaftliche Areal der Gemarkung umfaßt eine Fläche von 235 ha in 2500 Parzellen und zwar:

Ackerland	166 ha
Wiesland	19 "
Rebland	45 "
Obstgärten	5 "

wovon 32 ha Ausmärkern gehören. Außerdem besitzen die Privaten 34 ha Wald, die Gemeinde 6 ha Wald.

Auf benachbarten Gemarkungen besitzen die Ortseinwohner von Bischoffingen 43 ha, so daß das von ihnen bewirthschaftete Gelände im Ganzen auf $(235 - 32) + 43 = 246$ ha, darunter 47 ha Rebland, sich beziffert.

Almendenutzung ist nicht vorhanden; der Besitz in todter Hand — 10 ha, darunter 8 ha Wald — ist unbedeutend.

Auf die landwirthschaftlichen Haushaltungen entfällt im Durchschnitt eine Bewirthschaftsfläche von 2,5 ha.

Boden- und Klimaverhältnisse dürfen als sehr günstig bezeichnet werden.

Die Absatzverhältnisse sind insofern nicht ganz günstige, als die Freiburger Marktplatz 25 km entfernt liegt und der Verkehr dahin durch eine vorhandene Steige erschwert ist.

Die Bewirthschaftsungsweise ist theils die verbesserte Dreifelderwirthschaft (namentlich auf den geringeren Feldern), theils eine Vierfelderwirthschaft mit drei aufeinanderfolgenden Halmfrüchten, denen sich im vierten Jahr die Hackfrüchte anschließen, während Klee im dritten Jahr unter Hafer gesät wird. Von den Früchten entfallen in Procenten der Gesamtfläche auf Körnerfrüchte (Weizen, Roggen, Gerste) und Hülsenfrüchte 44,6 %, auf Hackfrüchte 28,4 %, auf Reben 19,0 %, auf Wiesen 8,0 %.

Das Verhältniß der Wiesen zu Acker- und Rebland — 1:11,4 — ist ein sehr ungünstiges, in Folge dessen die Landwirthe genöthigt sind, in den umliegenden Gemarkungen Futter bezw. Stroh zuzukaufen (Heu jährlich etwa 1600 Centner, Stroh 800 Centner). Mit dem Futter- und Strohangel steht die mangelhafte Viehhaltung und die namentlich in Anbetracht des Rebbaus unzureichende Düngerproduction in unmittelbarem Zusammenhang. Wegen der färglichen Milchproduction pflegt in einzelnen Haushaltungen an Stelle der Milch der Genuß von Wein und Branntwein zu treten.

Der Obstbau ist sehr stark, auf den Hectar 39 Stück Obstbäume —, wäre aber nach Ansicht des Commissärs immer noch größerer Ausdehnung fähig.

Bei der bescheidenen Ausdehnung des Ackerlandes und der Art der Besitzvertheilung muß ein großer Theil der Bevölkerung — jedenfalls alle mit weniger als 2 ha — einen mehr oder minder großen Theil des Bedarfs an Brod und Mehl zukaufen und auch bei den Besitzern größerer Flächen ist die Einnahme aus dem Verkauf von Cerealien eine unerhebliche; auch die Einnahmen aus der Viehhaltung halten sich in mäßigen Grenzen. Das ganze Wohl und Wehe der Bevölkerung in Bischoffingen hängt vielmehr von den jeweiligen Erträgen ab, welche das Rebgelände liefert.

Ausdehnung des Wuchers.

Der Mangel an Betriebscapital bei den kleinen und mittleren Betrieben, die Unsicherheit und in manchen Jahren der gänzliche Ausfall der Herbst-ertragnisse, welche doch die Haupteinnahmen der Bevölkerung bilden, endlich die Uebung, den Viehstand statt durch Nachzucht im Weg des Handels zu ergänzen, haben einen nicht unerheblichen Theil der Bevölkerung in die geldliche Abhängigkeit unreeller Händler und Geldverleiher gebracht, welche drückend empfunden wird. Viehverstellungsverträge wucherischen Characters sind in vielen Haushaltungen die Regel und bei den Geldgläubigern ein beliebtes Mittel, um von den von ihnen abhängigen Landwirthen, denen sie solche Verträge aufnöthigen, Leistungen zu erzwingen, welche sie für ihre Gelddarlehen, des Wuchergesetzes wegen, nicht mehr auszubedingen wagen. Eine andere Form des Wuchers vollzieht sich neuerdings in der Form des Güterhandels, indem die betreffenden Geldleute ganze Anwesen im Lumpenkauf billig an sich zu bringen suchen, um sie in Parcellen denjenigen Landwirthen, mit welchen sie in Geldbeziehungen stehen, zu übermäßigen Preisen wieder zu verschachern.

Besitzverhältnisse.

Die Besitzverhältnisse sind an sich nicht sehr günstige, indem der Kleinbesitz entschieden überragt, doch werden die daraus entspringenden Uebelstände in Bischoffingen wie wohl in den meisten Nebgemeinden weniger empfunden, weil die Bearbeitung der Nebfelder einen großen Arbeitsaufwand erheischt und deren Ertrag in mittleren Jahren auch auf verhältnißmäßig kleiner Fläche eine Familie zu ernähren vermag. Man rechnet daher in Bischoffingen schon Landwirthe in der Gruppe von 2—5 ha zu den Mittelbauern, da dieselben zu regelmäßigen Tagelohnarbeiten in der Regel nicht mehr genöthigt sind; auch unterhalb dieser Grenze in der Gruppe von 0—2 ha finden etwa die Hälfte der Landwirthe auf ihrem Eigenthum noch ihr Auskommen (Kleinbauern) und nur etwa 30 Kleinwirthe sind auf ständigen Nebenverdienst angewiesen (Tagelöhner), den sie auch in hinreichendem Maß in der Gemeinde finden.

Zur Zeit stellen sich die Besitzverhältnisse in Bischoffingen wie folgt:

Besitzgruppe.	Haushaltungen Zahl	Besitzfläche Hectare	In Procenten
0—2 ha . . .	67	77,29	27,8
2—5 „ . . .	38	111,57	39,3
5—10 „ . . .	6	37,63	13,6
10—20 „ . . .	5	56,46	19,3
Zusammen	116	282,85	100

Die Ursache der Auftheilung des landwirthschaftlichen Areals in eine große Anzahl kleiner Besitzungen liegt, wie in den meisten andern Gemeinden Badens,

in dem zu Recht bestehenden Erbrecht, dessen Aenderung übrigens die Bevölkerung, wie anderwärts auch, entschieden widerstrebt. Beklagt wird, daß hinsichtlich der Rebfelder die Theilung häufig zu weit gehe und es wird deshalb eine entsprechende Aenderung der Gesetzgebung über die Untheilbarkeit der Liegenschaften vom 6. April 1854 dahin in Vorschlag gebracht, daß bei Theilungen von Rebstücken die Theilstücke nicht unter 5 Ar messen dürfen.

Kauf- und Pachtpreise.

Die Preise des Grund und Bodens sind wie in allen Rebgemeinden mit verhältnißmäßig kleiner Gemarkung hohe, sie stellen sich im Durchschnitt für den Hectar Ackerland auf 2963 Mark, für den Hectar Wiesland auf 3085 Mark, für den Hectar Rebland auf 4003 Mark.

Während die Preise an Acker- und Wiesland im Allgemeinen sich wenig ändern, steigen und fallen jene des Reblandes je nach den Herbstausichten, ein Umstand, den sich Geldleute zu Nutzen machen, indem sie in schlechten Jahren Rebfelder an sich zu bringen wissen, um sie in guten Jahren zu hohen Preisen wieder loszuschlagen.

Die Pachtzinsen sind ebenfalls hohe, worauf der unzureichende Besitz an Acker und Wiesland auf der eigenen Gemarkung am meisten beiträgt.

Agelversicherung findet nicht statt; ebensowenig eine Versicherung des Viehs.

Rentabilitätsverhältnisse.

Die Rentabilitätsverhältnisse haben sich nach den angestellten Berechnungen als wenig befriedigend herausgestellt, und man gewinnt aus den letzten den Eindruck, daß der Rebbau am Kaiserstuhl zwar zeitweise eine sehr hohe Rente abwirft, daß diese aber durch die mit guten Ernten abwechselnden schlechten Herbstes sowie durch die negativen Ergebnisse des wegen des Rebbaus vernachlässigten Feldbaus meist wieder aufgezehrt zu werden pflegt, so daß im Durchschnitt längerer Jahre eine nennenswerthe Rente für die landwirthschaftlichen Anwesen sich nicht ergibt.

Bei einem großbäuerlichen Wirthschafter (rund 11 ha), welcher ausschließlich fremde Arbeitskräfte zu verwenden genöthigt ist, sind die Baareinnahmen zu 1909 Mark

baaren Ausgaben zu 2842 „

ermittelt worden und es hat sich sonach ein Deficit von . . . 933 Mark herausgestellt, das der Wirthschafter aus seinem sonstigen Capitalvermögen zu decken hat. Die Größe dieses Deficits ist theils darauf zurückzuführen, daß der Wirthschafter zur Zeit, neben einer Leibgedingslast, noch eine Verwandte mitzuversorgen hat, theils und vorwiegend dadurch, daß die Kost in dieser Haushaltung, wie übrigens in den meisten besseren Wirthschaften des Kaiserstuhls, eine ungewöhnlich reichliche ist — fast 1 Mark pro Tag und Kopf —, weshalb bei Einführung eines billigeren Koststisches eine wesentliche Besserung der Wirthschaftergebnisse zu erwarten wäre. Von einer Grundrente oder einer Verzinsung des Betriebcapitals ist also keine Rede; erst die Herabsetzung des Kostaufwandes auf ein mittleres Maß und die gleichzeitige Einführung der

Ochsen- statt Pferdehaltung würde eine solche in mäßigem Betrag — (0,8 %) zur Folge haben.

Bei einem kleinbäuerlichen Wirthschafter von 5,5 ha hat die Berechnung einen baaren Ueberschuß von 191 Mark nachgewiesen, also ein günstigeres Ergebnis als das oben erwähnte, was auf die einfachere Kost dieses Wirthschafters (48 Pfennige pro Tag und Kopf!) und darauf zurückzuführen ist, daß derselbe mit eigenen Leuten arbeitet, also keine Löhne zu zahlen braucht; die Rentabilitätsverhältnisse freilich sind ebenfalls sehr bescheidene, indem nach der angestellten Berechnung (bei welcher selbstredend den in der Wirthschaft verwendeten Arbeitskräften ein allerdings sehr mäßiger Lohn berechnet wurde), die Verzinsung des Grund- und Betriebscapitals sich auf 0,7 % beläuft. Eine die Rente günstig beeinflussende Reduction in der eigenen Verwendung des zur Zeit übermäßig starken Familienpersonals — neben dem Wirthschafter und dessen Frau sechs erwachsene Kinder, also acht Personen für ein Güttchen von 5 ha — soll wegen Kränklichkeit eines Theils der Familienangehörigen unthunlich sein; andernfalls wäre eine Ersparniß von 560 Mark jährlich und neben einer entsprechenden Verzinsung des Betriebscapitals eine solche von etwa 3,5 % für das Grundcapital zu erzielen.

Als weitere Ursachen der geringen Rente werden von dem Commissär folgende angegeben:

- 1) Hohe Güter und Pachtpreise;
- 2) ein Mißverhältniß zwischen Grund- und Gebäudcapital, als natürliche Folge der starken Besitzersplitterung,
- 3) Ungenügender Futterbau und schlechte Viehhaltung, ferner die Gewohnheit, fast ausschließlich Ochsen statt Kühe als Gespannthiere zu verwenden;
- 4) die außerordentliche Erschwerung des landwirthschaftlichen Betriebs, veranlaßt durch die Entlegenheit einer großen Anzahl geringer Feldstücke, die in Verbindung mit der schlechten Viehhaltung eine Rente jedenfalls nicht abwerfen und daher die Gesamtrente aus dem Betrieb der Landwirthschaft herabdrücken;
- 5) mangelhafte Organisation des Absatzes der Producte, insbesondere des Weins, indem sich manche Käufer die Nothlage des Winzers zu Nutzen machen; daher Gründung einer Weinverkaufsgenossenschaft anzustreben wäre, die namentlich in reichen Weinjahren den Winzer, der die Einrichtungen nicht hat, um den Wein selbst zu lagern, vor Abgabe zu Schleuderpreisen schützen könnte.

Verschuldung.

Die Immobilienverschuldung hat sich wider Erwarten nicht so erheblich herausgestellt, als man für die Gemeinde eines Gebiets erwarten durfte, welches seit 5 Jahren keine ordentlichen Herbststeuern mehr zu verzeichnen hatte. Einem zu 838 666 Mark ermittelten Liegenschaftswerth (Steuercapitalwerth) steht nämlich nur eine Verschuldung von 231 142 Mark oder 27,56 % jenes Werths gegenüber. Unverschuldet sind unter 152 Fällen 53 mit einem Liegenschaftsbesitz von 329 812 (35 % der Zahl und 39 % dem Werth nach). Auf die untersten Besitzgruppen (— 2 ha) entfällt wie allermwärts die procentual stärkste Belastung, in der Gruppe der eigentlichen Bauern ist sie

viel niedriger und beläuft sich in der Gruppe von 2 — 10 ha auf 35 %, in der Gruppe von 10 — 20 ha auf 18 % des Liegenschaftswerths.

Würde man statt des Steuercapitalwerths den wirklichen Werth des liegenschaftlichen Besitzes in Rechnung ziehen, der zu 1 129 000 angenommen wird, so repräsentiren die Immobiliarschulden nur 20,5 % dieses Werthes.

Die meisten Schulden, mindestens $\frac{3}{4}$ rühren aus Kauf her, der Rest aus Erbgleichstellungsgeldern, Bürgschaftsleistungen, Viehkäufen zc. Der Zeit der Entstehung nach entfällt der größte Prozentsatz der Schuldenlast auf die letzten 13 Jahre (1870 — 1883) mit 82 %, was sich einfach dadurch erklärt, daß in Folge der schlechten Herbstes die Kaufpreise für die in dieser Zeit gegen Borg erworbenen Liegenschaften kaum verzinst, geschweige denn rückbezahlt zu werden vermochten. Größere Vorsicht beim Ankauf von Geländen dürfte den Bewohnern Bischoffingens dringend anzu-rathen sein.

Der Commissär spricht die Meinung aus, daß in vielen Fällen der Güterkauf nur als Glücksspiel betrachtet werden könne, entweder werde das Grundstück in Folge eines guten Herbstes Eigenthum des Käufers oder es gehe bei schlechten Herbstes in Vollstreckungsweg wieder verloren.

Die Mobiliarverschuldung wird auf 37 000 Mark geschätzt, einem Fahrnißvermögen von mindestens 830 000 Mark gegenüber.

Den Grund der damaligen Höhe der Verschuldung erblickt der Bericht des Commissärs ausschließlich in den unergiebigsten Herbstes der letzten Jahre, die eine Abtragung der Rauffschillingsschulden nicht ermöglichen, sowie in dem fast durchweg vorhandenen Mangel an Betriebscapital, das den Landwirth zur ständigen Inanspruchnahme seines Personalcredits nöthigt. Die vorhandene Schuldenlast drückt aber um so empfindlicher, als sie theilweise notorischen Wucherern gegenüber eingegangen ist, welche nach den Erhebungen des Commissärs vor Erlassung des Wuchergesetzes unerhörte Leistungen sich zu erzwingen verstanden, jetzt allerdings vorsichtiger geworden sind und ihre Opfer mehr im Weg der Vieh- und Güterhändler als durch Ausbeutung hoher Geldzinsen auszubenten suchen. Creditinstitute bestehen in Bischoffingen nicht; der Gründung einer örtlichen Darlehnskasse haben sich die begüterten Grundbesitzer, welche ein Darlehnsbedürfniß nicht kennen oder selbst in der Lage sind, Gelder auszuleihen, was dann zu 5 % zu geschehen pflegt, bis jetzt abgeneigt gezeigt.

Abschließendes Urtheil.

Der Bericht gelangt am Schluß zu der Ansicht, daß auch die Lage der Gemeinde Bischoffingen zur Zeit zu ernstern Befürchtungen keinen Anlaß gebe und hofft einen sofortigen Umschwung zum Bessern von dem Eintritt eines oder mehrerer günstiger Herbstes. Im Uebrigen wird eine gesetzliche Beschränkung in der Parcellirung der Rebgrundstücke, die zur Zeit nur in bedingter Weise besteht, eine schärfere Ueberwachung des Wuchers, eine Umgangnahme vom Lumpenverkauf bei Liegenschaftsvollstreckungen, eine Verbesserung der Verkehrswege (Sekundärbahn!) empfohlen und von diesen Veranstaltungen in Verbindung mit technischen Verbesserungen des Betriebs eine dauernde Besserung der Lage der Bevölkerung mit Sicherheit erhofft. —

Der Verfasser dieser Abhandlung ist etwas anderer Ansicht und kann sich der Erwägung nicht verschließen, daß die meisten Nebgemeinden des Kaiserstuhls wohl immer in einer etwas prekären Lage sich befinden werden. In Gemeinden, in denen die Existenz der Ortseinwohner größtentheils oder gar überwiegend an den Rebbau geknüpft ist, werden nämlich niemals dauernd befriedigende Verhältnisse eintreten können, weil eben die ganze Wirthschaft der Stetigkeit entbehrt. Ungemein reiche Ernten, deren Vortheile aber der kleine Mann selten ganz auszubenten in der Lage ist und deren Einnahmen nicht immer eine richtige Verwendung und Anlage finden, wechseln in solchen Gemeinden mit unergiebigem Herbst und Jahren völligen Mißwachses ab, in denen etwaige Ersparnisse rasch aufgezehrt sind und sehr bald der Personalcredit in Anspruch genommen werden muß, während Schuldabtragungen sistirt werden. So schwankt der Rebwirth beständig zwischen Fülle und Entbehrung und nur die zähe Hoffnung auf die baldige Wiederkehr guter Herbstes erhält ihn auch in schlimmer Zeit bei frischem Muth. Alle Zeit und Arbeit wird mit Vorliebe dem Rebbau zugewendet und der an sich beschränkte Feldebau und die Viehzucht darüber vernachlässigt. Günstiger liegen die Verhältnisse wohl nur da, wo neben dem Rebgelände meist auch ein starker Feld- und Wiesenbesitz vorhanden ist (wie im Markgräflerland), so daß keineswegs alles auf die eine Karte des Rebbaus gesetzt zu werden braucht oder wo besonders gute und stets begehrte Weine gezogen werden (wie in eben diesem Landestheil, in einer Anzahl Lagen des Kaiserstuhls, der mittleren Landesgegend, an einzelnen Orten des Bodenseegebietes) oder aber wo überhaupt nach den örtlichen Verhältnissen die Erträgnisse des Rebbaus sichere, also keinen zu großen jährlichen Schwankungen ausgesetzt sind. Der größte Fehler in vielen Nebgemeinden ist offenbar zur Zeit der, daß immer noch in vielen Lagen Wein gebaut wird, welche nur geringe Sorten oder nur sehr unsichere Erträgnisse liefern (Frostlagen!). Offenbar sind aber unter dem Eindruck einzelner guter Herbstes viele Rebwirthe über die Rentabilität des Rebbaus in einer Täuschung befangen, die sie veranlaßt, trotz langjähriger Mißerfolge an dem Rebbau beharrlich festzuhalten. Möglicly auch, daß derselbe auf die Pflanze einen ähnlichen Reiz ausübt wie etwa das Lotteriespiel, bei dem ja auch einige hohe Treffer die große Zahl Nieten leicht vergessen lassen. Aus dem Gesagten wird nun auch klar, warum gerade in Nebgemeinden der Wucher besonders stark aufzutreten pflegt, nirgends findet eben letzterer ein dankbareres Object als da, wo die Wirthschaft nicht im stetigen Gang erhalten zu werden vermag. Eine gute lokale Creditorganisation, welche in den Zeiten der mageren Herbstes die wirthschaftlich Schwachen aufrecht erhält, dürfte gerade für Reborte von besonderer Bedeutung sein. Ein weiterer Rath, der aber schmerzlich befolgt werden wird, wäre der, daß die geringen Rebgrundstücke, namentlich in Frostlagen, dem Rebbau völlig entzogen und anderweiter landwirthschaftlicher Benützung — Kleefeldern, Obstbaumanpflanzungen — zugeführt würden. Je mehr überhaupt der Feldebau und die Viehzucht Aufmerksamkeit und Pflege finden würde, um so mehr könnte der unruhige sprungweise Gang des Rebbaus durch den regelmäßigen des gewöhnlichen landwirthschaftlichen Betriebs regulirt und um so mehr also die durch die Unsicherheit des Rebbaus veranlaßte precäre Lage der Rebbevölkerung gebessert werden.

6. Die Gemeinde Hemsbach.

Den vorstehend beschriebenen fünf Gemeinden reihen wir als sechste eine die Landwirthschaft der Pfalz repräsentirende Gemeinde an.

Allgemeine Bewirthschaftungsverhältnisse.

Die Gemeinde Hemsbach, an der sogenannten Bergstraße zwischen Heidelberg und Darmstadt gelegen, nimmt unter den handelsgewächsbau-treibenden Orten der Pfalz hinsichtlich ihrer Wohlstandsverhältnisse eine mittlere Stellung ein, d. h. sie zählt weder zu den sehr wohlhabenden, deren es in der Pfalz auch heute noch eine erkleckliche Zahl giebt, noch zu den wegen der Armuth der Böden minder gut situirten. Ihre Verhältnisse sind im Uebrigen für die Beurtheilung der Lage der Landwirthschaft ziemlich charakteristisch; wegen der großen Almenndnutzungen der Ortsbürger bietet sie ein weiteres besonderes Interesse dar.

Der östliche Theil der Gemarkung ist Hügel- und Gebirgsland, in welchem sich eine Anzahl extensiv bewirthschafteter Hofgüter erhalten haben; der westliche Theil der Gemarkung erstreckt sich in die Rheinebene und ist der landwirthschaftlich wichtigste, auf dessen Schilderung sich die nachstehenden Zeilen auch beschränken.

Von den 1211 Hectar Wald- und landwirthschaftlichen Areal, welche die Gemarkung Hemsbach umfaßt, entfallen auf die Hofgüter und den von Rothschild'schen u. Großgrundbesitz etwa 370 Hectar; Ausmärker besitzen auf Hemsbacher Gemarkung etwa 26 Hectar; der Wald umfaßt ein Areal von 264 Hectar; es verbleiben somit für die bäuerlichen Ortsbürger zur Bewirthschaftung nur noch etwa 550 Hectar Fläche (darunter 37 Hectar Nebland), die durch Zukauf von Gelände in benachbarten Gemarkungen auf rund 710 Hectar erweitert worden ist.

Die Almendländereien der Gemeinde, deren Nutzung den Ortsbürgern zu steht (Bürgernuß) haben die erhebliche Ausdehnung von 335 Hectar (fast der dritte Theil der ganzen Gemarkung und fast die Hälfte des von den Bauern eigenthümlich bewirthschafteten Besizes). Die Ortsbürger sind hinsichtlich des Almendgenusses in 6 Classen getheilt; während die jüngsten Bürger (I. Classe) nur eine Holzgabe beziehen, sind die Angehörigen der folgenden 5 Classen im Genuß einer bestimmten Anzahl von Acker- und Wiesgrundstücken, deren Größe in jeder folgenden Classe sich steigert derart, daß in der obersten Classe, in welcher zur Zeit 125 Nutznießer sich befinden, auf jeden Genußberechtigten 1,60 Hectar Acker- und Wiesland entfallen. In der Regel wird der Almendgenuß der obersten Classe im sechzigsten Jahre angetreten; die Almendberechtigten pflegen dann ihren eigenen landwirthschaftlichen Besitz an ihre Kinder abzugeben, nehmen Wohnsitz und Unterhalt bei diesen („werden um die Almend gehalten“) und theiligen sich an den leichteren Feldarbeiten. Da der Sohn allmählich ebenfalls in die Almendnutzung eintritt, so ist der Fall nicht selten, daß auf eine Familie Almendgrundstücke im Flächengehalt von 2—3 Hectar entfallen. Auf der Almendnutzung ruht übrigens eine mit dem Eintritt in die oberen Classen sich steigende Auflage, welche z. B. in der sechsten Classe für

den Hectar auf rund 40 Mark sich beläuft. Die aus diesen Auflagen erzielten Einnahmen fließen in die Gemeindecasse.

Die Bodenverhältnisse des ebenen Theils der Gemarkung (westlicher Theil) sind sehr günstige; das Wiesland ist völlig ausreichend. Der Feldbau wird gut umgetrieben und dem wichtigsten Product der Landwirtschaft, dem Tabak, in Bau und Behandlung große Sorgfalt zugewendet; nur hinsichtlich der Düngung wird noch häufig gefehlt (Verwendung von Latrinendünger, der die Verbrennlichkeit des Tabaks vermindert).

Beim Obstbau ist eine bessere Auswahl der Sorten und sorgfältigere Pflege der Bäume zu wünschen. Die Rindviehzucht und Haltung ist im Allgemeinen in gutem Zustand und auf die Nachzucht wird das erforderliche Gewicht gelegt; Viehverstellverträge sind seltener geworden. Erschwerend für den Betrieb ist die außerordentlich weit gehende Parcel- liruug des Grund und Bodens, die noch dadurch gesteigert wird, daß der im Verhältniß zur Bevölkerung — 1651 Einwohner, 310 landwirth- schaftliche Haushaltungen — unzureichende Besitz auf der eigenen Gemarkung zum Ankauf und zum Pacht von Acker- und Wiesland auf benachbarten Gemarkungen nöthigt, in Folge dessen wegen der Entlegenheit dieser letzteren Ländereien die Kosten der Selbstbestellung ganz ungemein sich steigern.

Besitzverhältnisse.

Wie in der ganzen Pfalz und in einem großen Theil der Rheinebene überhaupt ist die Besitzerstückelung in Hemsbach eine sehr weitgehende. Es entfallen auf die Besitzgruppen (Almendgelände eingeschlossen):

Besitzgruppe	Landwirthschaftliche Haushaltungen	landwirthschaftliches Gelände ha
von 0—2 ha	188	159,40
„ 2—5 „	102	320,53
„ 5—10 „	22	143,86
„ 10 „ und mehr	9	582,20
Zusammen	321	1204,99

In der Gruppe von 10 Hectar und darüber fallen die Hofgüter des gebirgigen Theils der Gemarkung (4) und 3 Großgrundbesitzer; im ebenen Theil der Gemarkung sind nur zwei Ortseinwohner mit mehr als 10 Hectar begütert; würde man den Großgrundbesitz und die vier Hofgüter ausscheiden, so verblieben für die übrigen Ortseinwohner etwa 700 Hectar und entfielen von letztern auf die untersten zwei Gruppen (Tagelöhner und kleinbäuerliche Betriebe) fast 70%, auf die mittel- und großbäuerlichen Betriebe nur 30% der Gesamtbewirtschaftungsfläche.

Der Commissär ist gleichwohl der Meinung, daß die Besitzvertheilung keine ungünstige sei, weil eben wegen der ausgezeichneten Beschaffenheit des Bodens, wegen der Möglichkeit, Tabak, Obst, Wein zu erzeugen, auch für die

kleinsten Betriebe die Vorbedingungen zum Bestehen und Fortkommen gegeben seien, zumal es an ausreichender Gelegenheit, die durch den Betrieb des eigenen Anwesens nicht ausgefüllte Zeit anderweit (im Taglohn, in Accordarbeiten) zu verwerthen, keineswegs fehle.

Kauf- und Pachtpreise.

Das Streben nach Erweiterung des eigenen Besitzes, wie es unter diesen Verhältnissen begreiflich ist, hat auch in Hemsbach zu einer jederzeit starken Nachfrage nach Grundstücken und in Folge dessen zu einer sehr erheblichen Steigerung der Grundstückspreise geführt. Im Durchschnitt der letzten 5 Jahre bezahlte man für Boden mittlerer Güte und zwar für den Hectar Ackerland 5650 Mark, für den Hectar Rebland 5000 Mark, für den Hectar Wiesland 3200 Mark.

Die außerordentlich großen Einnahmen, welche in einzelnen Jahrgängen aus dem Tabakbau erzielt wurden und die oft hinreichen, mit dem Erlös aus einem Jahr einen großen Theil der Kaufschuld abzutragen, sind auf die Bewilligung solch' hoher Preise ebenfalls von Einfluß gewesen. Seit aber mit der neuen Tabaksteuergesetzgebung die Preise des Tabaks wieder auf einen mittleren Stand sich gestellt haben, wird die hohe Capitalanlage natürlich doppelt mißlich empfunden. Entsprechend hoch sind auch die Preise, die für das Pachtland bezahlt werden: für den Hectar Ackerland 150 — 250 Mark, für den Hectar Wiesland 120 — 150 Mark. Die von den Dorseinwohnern gepachtete Fläche mag sich auf etwa 70 — 80 Hectar beziffern.

Rentabilitätsverhältnisse.

Unter diesen Umständen ist es begreiflich, daß trotz der ausnehmend günstigen Boden- und Klimaverhältnisse, unter denen die Landwirtschaft Hemsbachs betrieben werden kann, die Rente der bäuerlichen Güter eine sehr geringe ist. Bei einem größern Bauerngut (rund 9 Hectar) stellt sich die Verzinsung des Grundcapitals von 19 600 Mark auf 0,27 % und die Verzinsung des Grund- und Betriebscapitals zusammen auf 0,99 %; bei einem mittleren Bauerngut (4,7 % Hectar) die Grundrente auf 0,75 %, die Grund- und Betriebscapitalrente auf 1,4 %. Außer den hohen Liegenheitspreisen und der Erschwerung des Betriebes durch die Parcellirung des Geländes und die weite Entfernung eines Theils der bewirthschafteten Flächen giebt der Commissär als Gründe der geringen Rentabilität noch das Mißverhältniß zwischen Gebäude- und Grundcapital an, wie es eben bei den meisten bäuerlichen Betrieben zu finden ist; gegen früher ist die Rentabilität zurückgegangen in Folge des Weichens der Getreide- und namentlich der Tabakpreise, sowie in Folge der gesteigerten Wirtschaftsausgaben (Arbeitsaufwand), sowie des Aufwands für die persönlichen Bedürfnisse des Lebens (Kleidung u.) und für öffentliche Zwecke (Steuern und Umlagen).

Es sei an dieser Stelle aus einer der Haushaltsrechnungen die wesentlichsten Ergebnisse mitgeteilt, die einen interessanten Einblick in das innere Wirtschaftsgetriebe eines solchen, eine Fläche von 4,73 Hectaren umtreibenden Kleinwirths gestatten. Das landwirtschaftliche Areal umfaßt:

Ackerland	2,59 Hectare
Wiesland	2,01 "
Weinberge	0,08 "
Wald	0,05 "

Zusammen 4,73 Hectare,

darunter Ackerland: 2,34 Hectare, gepachtetes Land 0,76 Hectar. Der Wirthschafter ist verheirathet, 2 Töchter im Alter von 17 und 13 Jahren sind zu Hause und helfen bei den Feldarbeiten mit, der Schwiegervater lebt ebenfalls im Hause; zusammen 5 erwachsene Personen. Gefinde wird nicht gehalten, nur vorübergehend werden Tagelöhner eingestellt.

Der Besitzer hat 3 Kühe, 1 Kind, 1 Kalb, 4 Schweine, 4 Gänse, 5 Hühner. Der Werth des Viehstandes beträgt 1200 Mark, derjenige des todtten Inventars 400 Mark.

Production und Verbrauch gestalten sich wie folgt:

	Getreide	Stroh	Heu und Fehmb	Kartoffeln	Distriiben	Tabak	Kaps	Wein
	Str.	Str.	Str.	Str.	Str.	Str.	Str.	Str.
Erzeugte Menge:	40,0	48,2	148,9	70,0	168,0	11,8	1,4	3,5
Verbrauch:								
1. Saatbedarf	3,50	—	—	6	—	—	0,005	—
2. Verbrauch im Stall. .	—	48,2	148,9	20	168	—	—	—
3. Verbrauch in d. Familie	26,50	—	—	44	—	—	1,395	1,5
Zusammen-Verbrauch	30,00	48,2	148,9	70	168	—	1,4	1,5
bleiben zum Verkauf	10	—	—	—	—	11,8	—	2

Als Erlös aus den zum Verkauf gelangenden Erzeugnissen ist anzunehmen:

für 10 Centner Spelz	75 Mark,
" 11,8 " Tabak	260 "
" 2 " Wein	36 "

Zusammen 371 Mark.

Hiezu ergeben sich noch folgende Baareinnahmen:

für Butter und Milch . .	238 Mark,
" verkauftes Vieh . . .	177 "
aus der Schweinehaltung .	110 " 525 Mark,
zusammen baare Einnahmen	896 Mark,
oder rund	900 "

Als baare Ausgaben des betreffenden Wirthschafers wurden ermittelt:

Arbeitslöhne für einzustellende Tagelöhner . . .	85	Mark	—	Pf.
Gebäudeunterhaltung	18	"	80	"
Gerätheunterhaltung	43	"	—	"
Steuern und Umlagen (Staatssteuer à 26 Pf. pro 100 Mark 23 Mark 80 Pf., Gemeinde- umlagen à 18 Pf. pro 100 Mark 19 Mark 22 Pf.)	43	"	2	"
Versicherungsprämie	9	"	50	"
Kleider und Schuhwerk (für 5 Personen) . . .	200	"	—	"
Heizung und Beleuchtung (neben dem Gahholz)	58	"	—	"
Arzt und Apotheke	40	"	—	"
Zukauf von Fleisch	33	"	—	"
Zukauf von Futter	10	"	—	"
Pachtgeld für Acker- und Wiesland	114	"	—	"
Almendauflage	83	"	18	"
Verschiedenes (Besuch von Märkten zc.) . . .	35	"	—	"
Zusammen	772	Mark	50	Pf.
Die Einnahmen haben betragen	900	"	—	"
bleibt ein Ueberschuß von	128	Mark	50	Pf.

den der Besitzer, im Falle er Schulden hat, zur Zinsen- und Capitalbezahlung, im andern Fall zur Capital- bzw. Grundstücksanlage verwenden kann.

Bei vorstehender Berechnung sind mittlere Ertragnisse angenommen; in ungünstigen Erntejahren wird das Gut knapp zur Erhaltung der Existenz der Familie hinreichen.

Die eigentliche Rentabilitätsberechnung lieferte folgendes Ergebnis:

1. Marktwert der erzeugten Producte (diejenigen ausgenommen, welche an das Vieh verfüttert werden und als durchlaufende Posten in der Rechnung erscheinen) 1467 Mark 42 Pf.

2. Bewirthschaftungskosten:

Arbeitsverdienst des Wirthschafters				
und dessen Frau mit Verköstigung	780	Mark	—	Pf.
für Tagelöhnerarbeit	155	"	—	"
Gebäudeunterhaltung	18	"	80	"
Gerätheunterhaltung	43	"	—	"
Amortisation des todten und lebenden				
Inventars	80	"	—	"
Steuer und Umlagen	43	"	—	"
Versicherungsprämien	9	"	50	"
Pachtzins und Almendauflage	197	"	18	"
bleibt Reinertrag	140	Mark	94	Pf.

zur Verzinsung des Liegenschaftsvermögens im Steuercapitalwerth von 8150 Mark und des Betriebscapitals im Werth von 1600 Mark, zusammen 9740 Mark, was einer Verzinsung von nur 1,4 % entspricht, obwohl für die Arbeit der in der Wirthschaft mitthätigen Kinder des Besitzers kein Lohn berechnet wurde.

Diese Rechnungsergebnisse begleitet der Erhebungscommissär mit folgenden Sätzen:

„In früheren Jahren waren die Bedürfnisse des Haushalts, insbesondere der Aufwand für Kleidung, geringer als jetzt; der Geschäftsbetrieb, die Anschaffung und Unterhaltung der Geräthe billiger, die Umlagen und die Almendaufgaben kaum die Hälfte so hoch, die Tagelohnarbeit ebenfalls billiger, dagegen die Einnahmen aus dem Tabak — neben den Producten der Viehzucht, das einzige auf den Markt zu bringende Product von Bedeutung — nahezu die doppelten. Bei solchen Einnahmen war der Zukauf an Grund und Boden möglich, während jetzt die Familie sozusagen von der Hand in den Mund lebt. Sie arbeitet eben jetzt auf theurerem Grund und Boden, hat höhere Löhne zu bezahlen, alle Lebensbedürfnisse sind für sie theurer geworden und es fordert daher dieser Zustand zur ernstesten Erwägung heraus, was zur Besserung dieser Verhältnisse geschehen kann und soll.“ Am Schluß dieser Vorstellung kommen wir auf die bezüglichlichen Vorschläge des Commissärs zurück und geben zunächst noch eine Darstellung der Schuldverhältnisse der Gemeinde.

Credit- und Schuldverhältnisse.

Das Darlehnbedürfniß der Ortseinwohner wird theils bei der Sparcasse, theils bei der Vorschufcasse in Weinheim, seltener mehr bei unrellellen Geldverleihern befriedigt; der Zinsfuß bewegt sich zwischen 5 und $5\frac{1}{2}$ %. Die Immobilienverschuldung der Ortseinwohner wurde zu $320\,530 = 17,23$ % des Steuercapitalwerths der Liegenschaftswerthe ermittelt; die Mobilienverschuldung kann zu etwa 80 000 Mark angenommen werden, die gesammte Verschuldung also zu etwa 400 000 Mark.

Auf die 250 rein landwirthschaftlichen Haushaltungen entfallen 195 600 Mk. Schulden = 13 % des Liegenschaftswerths, auf die 150 gemischten Betriebe 124 800 Mark = 35 % des Liegenschaftswerths. Unverschuldet sind unter den rein landwirthschaftlichen Haushaltungen 126, unter den gemischten Betrieben 74; zusammen 200 mit einem Liegenschaftswerth von rund 600 000 Mark (der Großgrundbesitz ist hiebei nicht berücksichtigt!). Die procentuale Belastung ist eine sehr bedeutende bei den Tagelöhnern (zwischen 50 und 95 %), sinkt aber in der Gruppe der eigentlichen bauerlichen Betriebe bis auf 10 % (Gruppe von 2—5 Hectar) herab. Die Hauptursache der Verschuldung liegt auch in dieser Gemeinde im Güterkauf, Hausbau, ein erheblicher Theil derselben ist auch auf Erbschaftsausinandersetzungen zurückzuführen. Fast 70 % aller Schulden datiren aus den Jahren 1870—1883, weil wegen der unergiebigsten Ernten die am Anfang der siebenziger Jahre neu contrahirten Schulden zum großen Theil nicht mehr zurückbezahlt zu werden vermochten. Der Commissär führt daher auch die jetzige Höhe der Verschuldung vorwiegend auf die rasche Aufeinanderfolge schlechter Ernten zurück und charakterisirt im Uebrigen die Lage der Landwirthe in der Gemeinde dahin, daß diejenigen bauerlichen Betriebe, welche ihre Ausgaben unter allen Umständen den Einnahmen anzupassen verstanden, auch heute noch geordnete finanzielle Verhältnisse besitzen, während alle Uebrigen mehr oder weniger zurückgegangen sind.

Als Heilmittel werden in dem Erhebungsbericht in Vorschlag gebracht:

1. Ein in allen Zweigen der Landwirthschaft vorzüglicher Geschäftsbetrieb, namentlich im Gebiet der Viehzucht, des Tabak- und Obstbaues;
2. Beobachtung größerer wirthschaftlicher Vorsicht bei Käufen und Pachten;
3. Gründung landwirthschaftlicher Consumvereine;
4. Gründung einer Landescreditaasse nach dem Vorschlag des Königsbacher Berichts (siehe oben).
5. Erleichterung der Abgabelast in Staat und Gemeinde; Vertheilung derselben nach Maßgabe der thatfächlichen Leistungsfähigkeit der einzelnen Berufsarten;
6. Besserer Zollschutz der Erzeugnisse der Landwirthschaft, namentlich des Tabaks. Endlich wird nicht versäumt, an Einfachheit und Sparsamkeit in allen Lebensverhältnissen zu mahnen und die Wichtigkeit guter Kindererziehung, tüchtiger Schulung der Jugend und vor Allem der Heranbildung tüchtiger Hausfrauen zu betonen.

IV. Schlußbetrachtungen.

Schon aus den im Vorstehenden mitgetheilten Erhebungsergebnissen lassen sich, wenn schon dieselben nur sechs Gemeinden umfassen, recht werthvolle Schlüsse ziehen. Liegt erst einmal das Enquêtmaterial aus allen 37 Gemeinden vor, so wird man einen durchaus zuverlässigen Einblick in die Lebens- und Wirthschaftsverhältnisse der bauerlichen Bevölkerung Badens gewonnen haben, der für die Beurtheilung der dermaligen Zustände und der zur Verbesserung derselben in Aussicht zu nehmenden Maßnahmen als vollkommen ausreichend sich erweisen wird. Denn wie mannigfaltig auch die Verhältnisse auf dem Lande gestaltet sein mögen, so verschiedenartig sind sie nicht, daß die aus der diesjährigen Enquête zu ziehenden Schlüsse nicht für die große Mehrzahl aller Landgemeinden des Großherzogthums für anwendbar erklärt zu werden vermöchten.

Bei dem Umfang, den diese Abhandlung bereits genommen hat, können die zusammenfassenden und abschließenden Betrachtungen, zu denen die in Abschnitt III gegebene Darstellung der wirthschaftlichen Lage von 6 Gemeinden Anlaß geben, nur in gedrängtester Kürze erfolgen.

Folgende Punkte dürften die wichtigsten sein:

Die Verschuldungsverhältnisse.

Die Verschuldung in den Landgemeinden des Großherzogthums erreicht trotz der raschen Aufeinanderfolge einer großen Anzahl theils schlechter, theils unbefriedigender Ernten keineswegs die von vielen Seiten befürchtete Höhe (vergl. die Anlage). Nach den für etwa 24 Gemeinden zur Zeit vorliegenden Immobiliarschuldennachweisen (vergl. die Anlage) beträgt die Verschuldung bei den rein landwirthschaftlichen Betrieben, welche ja das meiste Interesse in Anspruch nehmen, durchschnittlich ein Fünftel (20 %) des Steuercapitalwerths des Liegenschaftsbesitzes (Grundstücke und Gebäude); da aber der Steuercapitalwerth der Gebäude in der Regel nur der Hälfte des wirklichen Werths derselben gleichkommt, so ist das procentuale Verhältniß zwischen Verschuldung und Vermögenswerth ein noch

günstigeres¹⁾. Am verhältnißmäßig stärksten belastet erscheinen fast durchweg die sog. kleinen Leute, die Tagelöhner und kleinen Gewerbetreibenden, während mit dem Aufsteigen in die Besitzgruppen der eigentlichen Bauern die Verschuldung rasch abzunehmen pflegt (vergl. die Darstellungen in Abschnitt III). Dabei ist auffallend, wie in Bezug auf den Umfang der Verschuldung die einzelnen Gemeinden von einander abweichen; unmittelbar neben Gemeinden mit ziemlich starker Verschuldung befinden sich solche, welche, obwohl unter ähnlichen Klima- und Bodenverhältnissen wirthschaftend, nur eine ganz geringe Verschuldungsziffer aufweisen. Die gleichen Verschiedenheiten treten innerhalb der einzelnen Gemeinden selbst zu Tage: überall sind neben einer Reihe verschuldeter und überschuldeter Wirthschaften eine Anzahl (oft bis zur Hälfte), welche von jeder Verschuldung sich frei zu halten wußten. Es ist daraus zu entnehmen, daß die individuelle Persönlichkeit der Wirthschafter auch im landwirthschaftlichen Gewerbe viel mehr, als man gemeinhin anzunehmen geneigt ist, eine Rolle spielt und daß die Tugenden des Fleißes, der Sparsamkeit und Nüchternheit und vor Allem der wirthschaftlichen Vorsicht nicht minder schwer wiegen, als etwa die Vorzüge des Bodens und Klimas, guter Absatzverhältnisse, billiger Betriebskosten.

Die Ursachen der Verschuldung sind in den meisten Gemeinden überwiegend auf Liegenschaftserwerb zurückzuführen, der eben namentlich bei den kleinen Leuten fast immer gegen Borg erfolgt. Gestaltet sich nun schon in normalen Zeiten die Abtragung der Kaufzinsen neben den Zinsen bei der nachweisbar geringen Rentabilität der Güter schwierig, so muß dieselbe in so ungünstigen Erntejahren, wie wir sie seit Anfang der 1870er Jahre erlebten, selbstredend ganz sistirt werden. Eine Besserung dieses wenig erfreulichen Zustandes ist wohl nur dann zu erwarten, wenn die ländliche Bevölkerung sich entschließen kann, bei dem Ankauf von Grundstücken mehr mit den eigenen Mitteln zu rechnen. Man darf wohl behaupten, daß nirgends die zahlungsunfähige Nachfrage sich so geltend zu machen pflegt, wie gerade bei den Grundstücksäufen auf dem Lande; die Preise werden hierdurch auf eine den Ertragswerth weit übersteigende

¹⁾ Nach den inzwischen weiter eingekommenen Nachweisen scheint die Verschuldung in einzelnen Theilen des Kreises Constan z durchweg eine außerordentlich viel stärkere zu sein. Die Gründe dieser Erscheinung sind zum Theil auf die größere Leichtglbigkeit der Bewohner in einigen Bezirken dieser Landesgegend, zum Theil darauf zurückzuführen, daß ein gewisser Hang zu Handelsgeschäften die Wirthschafter viel mehr als anderwärts von der Arbeit in Haus und Hof abzieht. Leichtfinniger Güterkauf zu hohen Preisen und leichtsinnige Bürgschaftsleistungen haben ebenfalls ihren Antheil an der ungewöhnlichen Höhe der Verschuldung in der genannten Gegend. Leider sind eine Anzahl Vorschusscassen von dem Vorwurf nicht frei zu sprechen, daß sie in der Gewährung von Credit an die landwirthschaftliche Bevölkerung nicht immer mit der nöthigen Vorsicht verfahren. Da die in Rede stehenden Gegenden nach Klima und Bodenverhältnissen keineswegs ungünstiger situirte sind als viele andere Theile des Landes, in denen sich die Landwirththe von einer bedentlichen Verschuldung frei zu halten wußten, so liegt klar zu Tag, daß die ungünstige Lage der Landwirthschaft in einem Theil des Kreises Constan z vorwiegend der eigenen Schuld der Vetheiligten beizumessen ist. Da die Erhebungsergebnisse zur Zeit noch nicht vollständig vorliegen, so kann leider auf die besonders lehrreichen Verhältnisse der Landwirthschaft jenes Landestheils an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden.

Höhe hinaufgetrieben, bei welcher von der Erzielung einer Rente selten mehr die Rede sein kann, Zinsen und Ziefer also aus dem Arbeitsverdienst des Erwerbers aufgebracht werden müssen. Kommen dann eine Anzahl ungünstiger Jahre, in denen nur wenige Baareinnahmen der Wirthschaft zufließen, so kostet es Mühe, die Zinsen des hohen Kaufpreises aufzubringen, die Capitalabtragung aber muß ganz ins Stocken gerathen, wie dies in vielen der Erhebungsgemeinden seit etwa 8 Jahren zu beobachten ist, weshalb denn auch der Zeit der Entstehung nach der größte Procentsatz der Verschuldung auf die Jahre 1873—1882 entfällt.

Fragt man nach den Gründen des starken und in seinen Wirkungen so verhängnißvollen Grundstücksbegehrs, so sind dieselben zum Theil wenigstens auf die Zersplitterung des Besitzes und auf das an und für sich natürliche Bestreben der Kleinwirths zurückzuführen, ihren für die Verwerthung ihrer Arbeitskräfte häufig unzureichenden Besitz zu erweitern; er muß daher am stärksten und die Preise müssen am höchsten sein, wo viele Kleinwirths vorhanden sind und wo in Folge mangelnder Industrie es den Kleinwirths an sonstiger lohnender Nebeschäftigung außerhalb des landwirthschaftlichen Gewerbes fehlt. Es ist die Annahme gestattet, daß da, wo solche Verhältnisse mit besonderer Schärfe sich geltend machen, die Bevölkerung über den gegebenen Nahrungsspielraum hinausgewachsen ist, also eine thatsächliche Uebervölkerung besteht. Die Richtigkeit dieser Annahme wird durch die Enquête für viele Orte bestätigt. Es ist aus derselben zu entnehmen, daß die Grundstückspreise durchaus nicht in dem Gebiete intensivsten Anbaues und größter Fruchtbarkeit immer am höchsten sind, sondern oft gerade in solchen Landestheilen zu einer fast unbegreiflichen Höhe getrieben werden, wo die Bodenverhältnisse schlecht, das Klima rauh, die Wirthschaftsweise eine extensive, wo aber eben deshalb zur Ernährung einer Familie eine verhältnißmäßig große Besitzfläche erforderlich ist und wo daher bei gleichzeitig mangelnder Industrie von allen Denjenigen, denen ein ungenügendes Besitzthum zugefallen ist, eine dem Fernerstehenden fast fieberhaft erscheinende, in Wahrheit aber auf den Kampf ums Dasein zurückzuführende Grundstücksnachfrage auszugehen pflegt. Damit erklärt sich dann weiter die an sich widerspruchsvolle Thatsache, daß eine die abnormen Grundstückspreise veranlassende thatsächliche Uebervölkerung viel weniger in der dichtbevölkerten Rheinebene, als vielmehr in einzelnen Gemeinden der an und für sich dünnbevölkerten Gebiete des Schwarzwaldes und des Oberrheins vorhanden ist, wo eben die geringeren Erträge des Bodens bei hohem Bewirthschaftungskostenaufwand einen in der Rheinebene völlig ausreichenden Besitz als ungenügend erscheinen lassen. Verpflanzung industrieller Thätigkeit in diese Gebiete, Gründung von Hausindustriellen oder aber stärkerer Abzug der Bevölkerung aus diesen Gemeinden in andere Landestheile oder in das Ausland scheinen das einzige Mittel zu sein, um in diesen von der Natur minder günstig ausgestatteten Gemeinden eine der Quellen der abnormen und auf die Dauer ganz unhaltbaren Preisbildung bei Grundstückskäufen und damit des wirtschaftlichen Rückgangs zu verstopfen. Die andere Quelle dieser Preisbildung ist darin zu suchen, daß die größeren Bauern fast überall seit Alters her gewohnt sind und ihren Stolz darein setzen, ihre Ueberschüsse aus dem Betrieb auf die weitere Vermehrung ihres Liegenschaftsbesitzes zu verwenden,

wo sie wirtschaftlich richtiger verfahren würden, ein Capitalvermögen anzusammeln, das in ungünstigen Zeiten als Reservefond dienen könnte und beim Tod des Besitzers eine Ausstattung der Kinder nicht bloß mit Liegenschaftsbesitz, sondern auch mit Baargeld ermöglichte, das ja zur Errichtung einer neuen Wirtschaft nicht zu entbehren ist.

Ob nicht durch Einführung einer Kautionsfrist für Güterkäufe, wenigstens bei den im Steigerungsweg abgeschlossenen, unbedachtamen Liegenschaftserwerbungen ein Riegel vorgeschoben werden könnte, wäre der Erwägung werth.

Eine zweite Ursache der Verschuldung ist auf Erbschaftsausinandersetzungen zurückzuführen; sie spielt indeß nur in jenen Landestheilen eine erheblichere Rolle, wo ein Anerbenrecht kraft des Edicts von 1808 oder nach Herkommen in Geltung besteht. Wie wiederholt bereits bemerkt wurde, sind diese Schulden (Gleichstellungsgelder, Kindskaufgelder u.) für die Besitzer häufig eine sehr drückende Last, da der Gutswerth bei Uebergabe des Guts zumeist nicht nach dessen wirklichem Ertrag, sondern nach den laufenden Grundstückspreisen festgestellt zu werden pflegt, und weil selbst da, wo der Anerbe auf einen „kindlichen Anschlag“ kraft Gesetzes Anspruch erheben kann, die Zinsen des Uebnahmepreises die aus der Bewirtschaftung zu erzielende Rente nicht selten weit übersteigen. Das Unvermögen selbst größerer Landwirthe, über die Einträglichkeit eines landwirtschaftlichen Anwesens durch Rechnung ein klares Bild sich zu verschaffen, dürfte im letzten Jahrzehnt wegen der andauernd ungünstigen Ernten bei Gutsübernahmen sich häufig schwer gerächt haben. Würde den gerichtlichen Erbausinandersetzungen niemals der laufende Verkehrswerth, wie es sich für Parzellenkäufe ergibt, sondern der Ertragswerth eines Liegenschaftsbesitzes zu Grunde gelegt, so dürfte eine günstige Rückwirkung auch auf die ohne Mitwirkung der Gerichtsbehörden im Wege freien Ueberkommens vor sich gehenden Erbschaftsausinandersetzungen zu erwarten sein.

Eine dritte Verschuldungsursache — Hausbau und Hauskauf tritt neben den vorhergenannten ziemlich zurück. Hypothekarische Darlehen aus sonstigen Ursachen, wie Bürgschaftsleistung oder aus Creditgeschäften, welche an sich dem Gebiet des Mobiliarcredits angehören (Viehkauf u.), spielen in den meisten Erhebungsgemeinden ebenfalls eine unerhebliche Rolle.

Die Immobilienverschuldung ist also im Großen und Ganzen zumeist auf die Inanspruchnahme des sogenannten Besitzcredits zurückzuführen. Hat sich nun bis jetzt ergeben, daß unter 24 Gemeinden, von denen 12 notorisch als tief verschuldet galten, im Durchschnitt mehr als 20 % des Steuercapitalwerthes des Besitzes nicht belastet ist ¹⁾, und konnte weiter festgestellt werden, daß auch die Mobiliarverschuldung in der Mehrzahl der Fälle eine im Vergleich zum vorhandenen Mobiliarvermögen nennenswerthe Höhe nicht erreicht, so ist der Schluß gerechtfertigt, daß die Lage der ländlichen Bevölkerung im Großen und Ganzen, wenn auch vielfach eine gedrückte, keineswegs eine solche ist, daß sie zu ernststen Befürchtungen und deshalb zu außerordentlichen Maßnahmen der Gesetzgebung, wie sie von

¹⁾ Vergl. Anlage 2.

einzelnen Seiten vorgeschlagen wurden (Moratorium, Zwangshypotheken-Ablösungen u.) Anlaß geben könnte. Es verdient vielmehr auch an dieser Stelle betont zu werden, daß nach den Ergebnissen der Enquête auch heute noch — trotz der Ungunst des letzten Jahrzehnts — recht viele Gemeinden vorhanden sind, in welchen ein erfreulicher Wohlstand und eine gewisse Wohlfeligkeit und Behäbigkeit der bäuerlichen Bevölkerung ganz offenkundig zu beobachten ist. (Vergl. die Darstellung der Verhältnisse der Gemeinde *Nichen*!).

Die Rentabilitätsverhältnisse.

So verschiedenartig sich die Erhebungsgemeinden hinsichtlich der Verschuldungsziffern verhalten, so übereinstimmend zeigen sich die Erhebungen im Betreff der Rentabilität der bäuerlichen Güter. Gleichviel, ob in der Rheinebene oder im Hügelland gelegen, erweisen sich die bäuerlichen Besitzungen als meist recht wenig rentabel und in den rauheren Schwarzwaldorten ist vielfach das Vorhandensein einer Rente überhaupt nicht zu constatiren gewesen. Diese Erscheinung ist um so erster zu nehmen, als die geringe Rentabilität nicht nur das wirtschaftliche Vorwärtstommen erschwert, sondern selbstredend auch die Verschuldungsverhältnisse ungünstig beeinflusst, weil wegen der geringen Ertragsüberschüsse die Rückzahlung aufgenommener Darlehen sich verlangsamen, in manchen Jahrgängen ganz unmöglich sich erweisen muß. Die Ergebnisse der Enquête sind nun gerade für dieses Gebiet von dem höchsten Interesse und zwar viel weniger deshalb, weil sie über die Rentabilitätsverhältnisse überhaupt Klarheit verschafft, als weil sie die Ursachen der geringen Bodenrente offengelegt haben. Und diese Klarlegung ist nun wiederum geeignet, im höchsten Maß auch selbst auf ängstliche Gemüther beruhigend einzuwirken. Denn es steht nach den Ergebnissen der Enquête außer Frage, daß wenn zur Zeit die Rentabilitätsverhältnisse der bäuerlichen Anwesen recht unbefriedigende sind, die bäuerliche Bevölkerung schon von sich selbst aus sehr viel zu thun vermag, um eine Besserung dieser Verhältnisse herbeizuführen. Einige Worte hierüber werden wohl am Plage sein.

Die Rente unserer Bauerngüter ist gegen früher gesunken, weil die Bewirtschaftung eine zunehmend theuerere geworden ist, während die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse nur langsam eine aufwärts gehende Tendenz zeigen, zum Theil, wie bei Getreide, auf dem alten Preisniveau verharren, in manchen Jahren sogar unter dasselbe herabsinken. Die Gründe dieser Erscheinung sind so bekannt, daß es nicht nothwendig ist, hier auf dieselben näher einzugehen. Offenbar wäre nun aber die Lage unserer Landwirtschaft nur dann eine bedenkliche oder verzweifelte, wenn unüberwindliche Mächte dem entgegenstünden, den theurer gewordenen Betrieb wieder zu verbilligen, oder wenn es unmöglich wäre, von dem Grund und Boden höhere Rohertragnisse als bisher zu erzielen und auf dem einen oder andern dieser Wege oder durch die Combinirung beider Mittel eine höhere Rente zu erzwingen. Daß Beides aber möglich ist, hat die Enquête dargethan und es wird eine der bedeutsamsten Errungenschaften derselben sein, daß sie für das künftige Verhalten der bäuerlichen Bevölkerung gewissermaßen eine Anzahl bedeutsamer Zielpunkte aufgestellt hat.

Es geht aus den Enquêteberichten unzweifelhaft hervor, daß Technik wie Oekonomie des landwirthschaftlichen Betriebs in der großen Mehrzahl unserer bauerlichen Wirthschaften noch mannigfacher, den Reinertrag günstig beeinflussender Verbesserungen fähig sind. In einer Anzahl Gemeinden besteht wegen des Mangels an Feldwegen noch ein thatsächlicher, die Ausdehnung des Futter-, Hackfrüchte- und Handelsgewächsbaues erschwerender oder ganz unmöglich machender Flurzwang. Auch da, wo genügende Feldwege vorhanden sind, herrscht in weitaus der überwiegenden Mehrzahl der Gemeinden noch die alte, wenn schon verbesserte Dreifelderwirthschaft; die Einführung eines rationalen Fruchtwechsels stellt freilich etwas mehr Anforderungen an die Intelligenz des Wirthschafters, würde aber durch Steigerung des Rohertrags neben größerer Sicherheit der Ertragnisse den Mehraufwand an geistiger Arbeit reichlich lohnen (vgl. die Ausführungen in dem Unadinger Bericht!). Der Obstbau ist noch einer ganz außerordentlichen Entwicklung fähig. Die Viehzucht und Viehhaltung, in einzelnen Landestheilen geradezu musterträchtig, wird in andern mehr oder weniger vernachlässigt. Die Pflege der Wiesen läßt noch Vieles zu wünschen übrig. Noch wird vielfach die Futterernte auf einen Zeitpunkt, wo die Gräser zu verholzen beginnen, hinausgeschoben, die Getreideernte in der Regel erst dann vorgenommen, wenn die Körner überreif sind. Gerade in diesem Jahr hätten bei rechtzeitiger Vornahme der Getreideernte in der Rheinebene viele Früchte trocken eingebracht werden können, während die Ernte in Folge dieser Verzögerung in die nassen Tage der zweiten Hälfte des Juli gefallen ist. Das Auspuppen des Getreides, um es vor den Wirkungen der Masse zu schützen, ist so gut wie unbekannt. Die häufig sehr primitive Herrichtung der Producte für den Verkauf, und zwar nicht bloß der Handelspflanzen (Tabak), sondern auch der Körnerfrüchte (namentlich Gerste) erschwert den Absatz und beeinflusst die Preise ungünstig. In der Oekonomie des Betriebs sind neben der Thatsache, daß die Organisation des Absatzes landwirthschaftlicher Erzeugnisse vielfach eine sehr mangelhafte ist — Ausbeutung durch Zwischenhändler, namentlich beim Verkauf der Handelsgewächse — und daß viele Bedarfsartikel des Betriebs (Saatgut, künstliche Dünger, künstliche Futtermittel u.), weil im Kleinen und bei dem nächsten besten Detailisten gekauft, dem Landwirth viel zu theuer zu stehen kommen neben oft sehr geringer Qualität (Bedeutung landwirthschaftlicher Consumvereine!), namentlich zwei Mängel in vielen Gemeinden zu Tage treten: das Halten von Pferden auch bei Kleinbauern als Gespannthiere und ein Uebersehtsein der Wirthschaften mit Arbeitskräften. Letzterer Uebelstand kommt häufig gar nicht zum Bewußtsein, einestheils weil auch die größern Bauern keine Wirthschaftsrechnung führen und daher über die wirklichen Rentabilitätsergebnisse sich völlig im Unklaren befinden, andernteils weil die einzelnen Familienglieder das ganze Jahr hindurch mit einer gewissen Geschäftigkeit im Hof, im Stall, auf den Feldern, in den Reben sich zu beschäftigen verstehen, obwohl dieselbe Arbeit auch mit einem geringeren Personal bei entsprechender Disponirung über dasselbe geleistet werden könnte. In letzter Linie steht freilich dieser Uebelstand mit einer gewissen Schollenkleberei im Zusammenhang, indem in manchen Landestheilen die Familien-Angehörigen sich nur schwer entschließen können, ihren Lebensunterhalt außerhalb des Elternhauses zu suchen.

So kann es kommen, daß auf kleinen Gütern neben den Eltern oft noch 4 oder 6 Kinder erwachsenen Alters thätig sind — kein Wunder, wenn dann die Ertragnisse des Guts sich knapp erweisen. —

Alle diese durch die Enquête festgestellten Mängel in der Technik und Oekonomie des Betriebs waren ohne Bedeutung, so lange die Ernten gut, die Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse befriedigende, der Betrieb ein wenig kostspieliger war; sie machen sich jetzt schmerzlich fühlbar, wo nach einer Anzahl schlechter Ernten die Durchschnittsertragnisse geringere, wo seit Jahren die Absatzverhältnisse einzelner landwirthschaftlicher Erzeugnisse schwierigere, die Betriebskosten höhere geworden sind. Ein Umstand ist dabei von besonderer Bedeutung: auch in der kleinsten bäuerlichen Wirthschaft ist in Folge der Veränderung unserer socialen Verhältnisse, des lebhafteren Verkehrs, in den auch die entlegensten Landgemeinden allgemach gezogen wurden, der vermehrten Anforderungen an die Steuerkraft der Einzelnen das **Geld**bedürfniß gegen früher ganz erheblich gewachsen. Es ist erstaunlich, den Haushaltsrechnungen zu entnehmen, wie wenig bei der dormaligen Richtung der Production aus den kleineren Wirthschaften gegen Baar zum Verkauf gelangt und mit einem wie hohen Conto an Baarausgaben diese kleinen Wirthschaften gleichwohl für Kleidung und Schuhwerk, für Zukauf an Nahrungsmitteln, an Holz und Licht, für öffentliche Abgaben, Versicherungszwecke, Zinsen u. belastet erscheinen. Mit andern Worten: die Unbehaglichkeit der Situation vieler bäuerlicher Kleinbetriebe ist auch daraus zu erklären, daß dieselben noch tief in einer Art **Naturalwirthschaft** stecken, bei der zwar die leiblichen Bedürfnisse der Familie meist ordentlich befriedigt werden können, während wegen der geringen Menge zum Verkauf gebrachter Producte Baarzahlungen zur Befriedigung weitergehender Bedürfnisse äußerst schwer fallen. Gerade für diese Kleinwirth ist daher vor Allem eine Aenderung der Production in der Richtung dringend geboten, daß innerhalb des Rahmens der Wirthschaft soviel als thunlich solche Erzeugnisse gewonnen werden, welche rasch und sicher gegen Baar abgesetzt werden können — Handelsgewächse, Gemüse und Obst, Eier und Geflügel, Milch, Butter, Käse — alles Gebiete, auf denen namentlich der weibliche Theil der Familie sich nützlich zu machen vermöchte. In der Rheinebene hat die Nähe größerer Städte und die bequemen Absatzverhältnisse die bäuerliche Bevölkerung von selbst auf diese Richtung der Production gedrängt; in den andern Landestheilen ist sie noch vielfach zu vermissen. Möglichst rascher Capitalumsatz muß das Lösungswort auch für das landwirthschaftliche Gewerbe werden; je mannigfaltiger der Betrieb gestaltet wird, um so eher wird dieser Forderung genügt werden können. Dies gilt nicht bloß vom Feldbau, sondern auch von der landwirthschaftlichen Thierhaltung: daher in den größeren Wirthschaften Forcirung der Aufzucht und des Verkaufs von Jungvieh, in den kleinen Wirthschaften ausgiebige Schweinehaltung und Schweinezucht!

Daß diese eine wesentliche Besserung der Rentabilitätsverhältnisse verbürgenden Aenderungen des landwirthschaftlichen Betriebs möglich sind, dafür bietet der unverkennbare Fortschritt, der sich bereits in den letzten Jahrzehnten in unseren bäuerlichen Wirthschaften vollzogen hat, beste Gewähr. An der per-

fonlichen Vereigenschaftung der lndlichen Bevolkerung fehlt es nicht. Flei und Ausdauer in der Arbeit, Gengsamkeit und Anspruchslosigkeit in der Lebensweise, Sparsamkeit und Rchternheit sind bei dem weitaus groten Theil der Bewohner der Landgemeinden lobend anzuerkennen. Ein unnthiger Luxus in der Lebensweise durfte nur in einzelnen Bezirken zu Tage treten; der grote Theil der Landleute hat sich auch heute noch die alte Einfachheit der Sitten bewahrt. Standiger Anregung und Belehrung, thatkraftiger Unterstutzung wird es freilich in der Folge eher noch mehr als seit-her bedurfen. Vor Allem mu auf die heranwachsende buerliche Jugend durch Wort und Beispiel ermunternd und belehrend mit unermdlicher Consequenz eingewirkt werden. Die landwirthschaftlichen Schulen, deren sich ja das Groherzogthum jetzt schon einer ziemlichen Anzahl erfreut — werden von Jahr zu Jahr an Bedeutung gewinnen. Aber auch uber das Gebiet der Belehrung und Aufmunterung hinaus wird der Staat Veranstaltungen treffen konnen und sollen, um der buerlichen Bevolkerung uber die Schwierigkeiten der gegenwrtigen Zeit hinauszuhelfen. Und zwar durften diese Veranstaltungen des Staats sich vorwiegend auf folgenden Gebieten zu bewegen haben:

A. Auf dem Gebiete des Creditwesens.

Mit der geringen Rente von wenigen Procenten vertragt sich ein Credit von 5 — 7 % nicht; namentlich der Immobiliencredit kommt bei der gegenwrtigen Organisation des Creditwesens dem Landwirth viel zu hoch (meist 5—5½ %). Der von dem Verfasser in dem Enquetbericht uber die Gemeinde Konigsbach im Anschlu an die betreffenden Einrichtungen einiger mittel- und norddeutscher Staaten niedergelegte Vorschlag der Errichtung von Creditcassen, welchen die buerliche Bevolkerung hypothekarische Darlehen zu maigem Zinsfu mit dem Recht und der Pflicht annuitatenweiser Abtragung entnehmen kann, wahrend die Moglichkeit rascherer Capitalabzahlung nicht ausgeschlossen ist, wurde mittlerweile von verschiedenen Erhebungscommissaren adoptirt. Auch eine Versammlung von Delegirten der Kreisausschusse des Landes hat sich inzwischen mit dieser Frage eingehend beschaftigt. Ihre Losung im Wege der Gesetzgebung scheint mir dringend erwunscht. Die innerste Begrundung findet eine solche Creditorganisation in der heute kaum mehr bezweifelten Thatsache, da der Grund und Boden nur eine Rentenquelle ist und da eben deshalb nur in ganz gunstigen Jahren den Ertragnissen desselben eine Capitalabzahlung entnommen zu werden vermag, da das Aufnehmen von Darlehen mit der Pflicht der Ruckzahlung im Ganzen oder in groen Theilraten der Natur und dem Wesen des landwirthschaftlichen Betriebs geradezu widerspricht. — Nach den dormaligen Zinsfuverhaltnissen bei offentlichen Anlehen mute es einer solchen Creditcasse moglich sein, Annuitaten-Darlehen mit Zugrundelegung eines Zinsfues von 4 % zu gewahren. Mit einem Gesamtzinsfu von 5½ — 6 % (4 % Zins, 1½ — 2 % Amortisation) liee sich dann in nicht allzulanger Zeit das Schuldcapital abtragen und das auf Borg erworbene Anwesen bliebe dem Besitzer gesichert, wahrend jetzt nicht selten der Fall eintritt, da nach

7—10 jähriger Zinszahlung wegen der Unmöglichkeit, die geforderte Capitalabzahlung zu machen, das ganze Anwesen wieder verloren geht. Auf die Organisation einer solchen Creditanstalt kann an dieser Stelle natürlich nicht eingegangen werden¹⁾.

Auch die Organisation des Personalcredits ist zur Zeit in einzelnen Landestheilen eine keineswegs befriedigende. Dies wird um so schwerer empfunden, als eine vor einigen Jahren veranstaltete Erhebung dargethan hat, daß der — weitaus die Mehrzahl der Grundbesitzer repräsentirende — Kleinbesitz wohl zur Hälfte nur ganz ungenügend mit Betriebscapitalien ausgestattet und daher zu einer ständigen Finanzspruchnahme seines Personalcredits (für Antauf von Vieh, Saatfrucht, künstlichen Düngemitteln x.) genöthigt ist. Die im Land in der Zahl von beiläufig 100 bestehenden Vorshußcassen haben nur zum Theil eine den Bedürfnissen des landwirthschaftlichen Gewerbes (langfristigen Credit bei mäßigem Zinsfuß) Rechnung tragende Organisation, einzelne derselben erheben Zinsen und Provisionen in einer für die Zwecke des landwirthschaftlichen Betriebs unerschwinglichen Höhe.

Seit Jahren hat deshalb das mit der Pflege der Landwirtschaft betraute Ministerium durch seine Organe, die Landwirtschaftslehrer und ebenso der landwirthschaftliche Verein sich bemüht, durch Errichtung ländlicher Creditvereine der unzweifelhaft in vielen Gemeinden vorhandenen Personalcreditnoth abzuhelfen, und es sind auch inzwischen etwa 40 solcher Cassen, die sich auf 17 Amtsbezirke vertheilen, ins Leben getreten. Mit dieser Zahl ist aber dem wirklichen Bedürfniß entfernt nicht gedient. Mangelnder Sinn und geringes Verständniß für genossenschaftliche Thätigkeit, da und dort auch der Mangel tüchtiger Elemente zur örtlichen Leitung der Vereine, endlich der theils offene, theils geheime Widerstand, den die auf Einrichtung solcher Cassen gerichteten Bemühungen bei den mit anderen Geldinstituten (insbesondere Vorshußcassen) verknüpften Interessentenkreisen finden, treten leider der rascheren Ausdehnung der örtlichen Darlehncassenvereine hindernd in den Weg. Die Vorzüge der letzteren — raschere und billigere Creditbefriedigung, günstigere Rückzahlungsbedingungen, Gewöhnung an Ordnung und Pünktlichkeit in Geldgeschäften, die Möglichkeit, die Creditcasse als Sparcasse zu benützen, durch all dies Verhütung wucherlicher Geldgeschäfte und öconomische Hebung des Bauernstandes — sind so bekannt, daß an dieser Stelle weder hierauf, noch auf die Organisation derselben näher eingegangen zu werden braucht. Ihre weitere Ausbreitung und in Verbindung mit denselben die gleichzeitige Errichtung **landwirthschaftlicher Consumvereine** zur Vermittlung des Verkaufs landwirthschaftlicher Producte und zur gemeinsamen Beschaffung von Saatfrucht,

¹⁾ Daß schon jetzt einzelne Creditinstitute im Lande Annuitätendarlehen auf landwirthschaftliche Anwesen gewähren, ändert an der Bedürfnisfrage nichts, da diese Institute den Schwerpunkt ihrer Thätigkeit meist nicht in der Beleihung ländlicher Grundstücke suchen, sondern vorwiegend dem städtischen Realitätenbesitz ihre Capitalien zuführen. Die in Rede stehenden großen Geldinstitute und ihre Einrichtungen sind daher auch auf dem Land bei der mittel- und kleinbäuerlichen Bevölkerung so gut wie unbekannt.

Dünge- und Futtermitteln, Kohlen u. im Großen und unter Garantie der Güte, darf ebenfalls als eine der wichtigsten Aufgaben namentlich der landwirthschaftlichen Vereinsthätigkeit bezeichnet werden. Denn es unterliegt keinem Zweifel, daß die Summen, welche vielen tausend landwirthschaftlichen Haushaltungen dermalen alljährlich entgehen:

1) in Folge der Unmöglichkeit, zu annehmbarem Zinsfuß auf entsprechend lange Zeit die zum Betrieb der Wirthschaft nöthigen Darlehen zu erhalten,

2) in Folge der wucherlichen Ausbeutung, welcher dieselben bei der noch mangelhaften Organisation der Anstalten des Personalcredits häufig verfallen,

3) in Folge des planlosen Einzeleinkaufs von Saatgut und andern Gegenständen des Bedarfs geringer Qualität zu hohen Preisen sowie in Folge der Verluste beim Verkauf der landwirthschaftlichen Erzeugnisse unter Zuhilfenahme von Zwischenhändlern — eine außerordentlich starke Belastung der Haushaltsbudgets darstellen, in Vergleich mit welcher die neuerdings so stark betonte Belastung und Ueberlastung des Grundbesitzes mit öffentlichen Abgaben vielfach als das geringere Uebel sich erweisen dürfte.

Eine gute Creditorganisation ist jedenfalls das beste Heilmittel gegen den Wucher, der ja leider auch in Baden in einer Anzahl Gemeinden, namentlich in den Reborten, seine verderbenbringende Thätigkeit entfaltet. Ob übrigens nicht die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1880 über den Wucher, welches nur Darlehensgeschäfte zum Gegenstand hat, auch auf Fälle des Viehwuchers (Viehinstellungsverträge wucherischen Charakters) ausgedehnt werden sollten, ob ferner nicht, wie andernwärts vorgeschlagen wurde, der Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen privaten Geldverleiher ähnlich, wie dies hinsichtlich der Pfandleiher der Fall ist, unter eine gewisse Controle der Polizeibehörde gestellt und denselben zu diesem Behuf die Verpflichtung zur Führung von Geschäftsbüchern auferlegt werden sollte, wäre der Erwägung werth.

B. Auf dem Gebiet des Versicherungswesens.

1. Viehversicherung. Die Erfahrungen in Baden haben dargethan, daß das Bedürfniß der Viehversicherung gegen Unfälle am zweckmäßigsten in Verbänden, welche auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruhen und einen örtlich begrenzten Wirkungsbereich haben, seine Befriedigung findet, während eine irgend umfangreiche Betheiligung der Landwirthe bei Versicherungsgesellschaften — die Pferdeversicherung ausgenommen — bis jetzt nicht beobachtet werden konnte, was in der Höhe der Prämien, dem Mangel an Vertrauen in die Geschäftsführung einzelner Gesellschaften und den Umständen und Schwierigkeiten, welche mit der Erhebung von Entschädigungsansprüchen verknüpft zu sein pflegen, wohl am richtigsten seine Erklärung findet.

Ortsviehversicherungsvereine bestanden im Jahre 1880: 393 mit 37 874 Mitgliefern, und es betrug die Zahl der versicherten Pferde 818, der versicherten Rinder 97 163, Werth der versicherten Thiere 14 Mill. Mark, geleistete Entschädigung 209 000 Mark, die Zahl der Entschädigungsfälle 1791.

Die Verdichtung des Reges dieser Vereine und die Anbahnung fester statutarischer Regelung ihrer Thätigkeit erscheint um so mehr als wichtiges Ziel der Verwaltungs- und landwirthschaftlichen Vereinsthätigkeit, als z. B. noch etwa $\frac{3}{4}$ aller Gemeinden solcher Localen Versicherungsverbände entbehren.

Von großer Bedeutung für die Ordnung des Viehversicherungswesens wurden die Gesetze vom 31. Januar 1879 und 6. März 1880, nach welchen für die wegen Rog, Lungenseuche oder Milzbrand auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere vier Fünftel (bei Pferden drei Viertel) des gemeinen Werths aus der Staatscasse zu vergüten ist und zwar in Milzbrandfällen selbst dann, wenn es zu einer polizeilichen Tödtung des Thieres nicht kommt, der Besitzer aber von der Erkrankung bezw. Verendung des Thiers rechtzeitig Anzeige erstattet hat. Die Entschädigungen werden von der Staatscasse vorgeschossen und von den Pferde- und Rindviehbesitzern mittelst Umlagen, bemessen nach der Kopfzahl des Viehstandes, rückerhoben (Umlagen für das Rindvieh in den beiden Jahren 1879 und 1880 nur $3\frac{8}{10}$ Pf. auf das Haupt). Die große Bedeutung dieser Gesetzgebung liegt darin, daß nunmehr gegenüber den wichtigsten Seuchenkrankheiten eine alle Viehbesitzer umfassende Zwangsviehversicherung geschaffen ist. Eine Ausdehnung derselben auf andere Thierseuchen, deren Eintritt die Landwirthe in öconomische Bedrängniß zu versetzen geeignet ist, namentlich auf Lungen- und Verlsucht des Rindviehs, wäre in hohem Grade erwünscht.

2. Hagelversicherung. Der Zustand des Hagelversicherungswesens ist für die hagelgefährdeten Theile Badens ein sehr der Verbesserung bedürftiger. Die durch die Hagelwetter verursachten Schäden können für das Jahr im Durchschnitt auf 2—2 $\frac{1}{2}$ Mill. Mark angenommen werden, erreichen aber in einzelnen Jahrgängen die Höhe von 8—9 Mill. Mark. Der weitaus größte Theil dieser Schäden bleibt unvergütet auf dem landwirthschaftlichen Betriebe lasten, weil eben eine Versicherung so gut wie nicht stattfindet. Im Durchschnitt beläuft sich die Zahl der Versicherungsverträge auf etwa 1200, bei im Ganzen 200 000 landwirthschaftlichen Haushaltungen. Diese geringe Versicherung ist nur zum Theil auf mangelhaftes Verständniß und falsche Sparsamkeit, zum größten Theil vielmehr auf die Höhe der Prämiensätze zurückzuführen, die in den hagelgefährdetsten Gegenden, zumal für die kleinen Landwirthe, wohl als unerschwinglich bezeichnet werden dürfen. Hierzu kommt, daß in besonders gefährdeten Districten die Gesellschaften ein gewisses engbegrenztes Maß der Versicherungsnahme nicht überschreiten, mithin eine allgemeine Versicherung der Landwirthe in diesen Districten z. B. überhaupt unmöglich ist. Den Gesellschaften soll hieraus ein Vorwurf nicht gemacht werden; es wird ihren Angaben Glauben zu schenken sein, daß sie in Baden bis jetzt nennenswerthe Ueberschüsse nicht erzielt haben und daher zu einer Ermäßigung der Prämiensätze kaum schreiten können. Die meisten Versicherungen dürfte z. B. die Magdeburger Gesellschaft haben, der man die wünschenswerthe Coulanz in der Abwicklung ihrer Geschäfte nicht absprechen kann; sie hat sich auf Veranlassung der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins dazu bereit erklärt, von den landwirthschaftlichen Vereinen erwählte Vertrauensmänner zu

den Schadensabschätzungen beizuziehen und die Acten über die Schadensregulirungen der genannten Stelle auf Ansuchen vorzulegen. Neuerdings sind von ihr den landwirthschaftlichen Consumvereinen gegenüber weitere Erleichterungen eingeräumt worden. So aner kennenswerth nun auch im Allgemeinen die auf diesem Gebiet sich bewegende Thätigkeit des landwirthschaftlichen Vereins und seiner Centralstelle ist, so wird doch ein besonders starker Erfolg hievon auch in der Folge nicht gehofft werden dürfen. Die drückende Höhe der Prämien, die in den gefährdetsten Gegenden den Betrag der Grundsteuer um ein Vielfaches übersteigt, wird bei aller Belehrung und der ausgesuchtesten Coulanz der Gesellschaften immer ein unübersteigliches Hinderniß der Versicherung für die — die breite Masse der landwirthschaftlichen Bevölkerung bildenden — Kleinwirth e bleiben, während diese geringe Versicherung hinwiederum auch die besten Absichten auf Herabsetzung der Prämien vereiteln muß. Da aber bei dieser Sachlage zahllose landwirthschaftliche Existenzen alljährlich durch den plötzlichen Eintritt von Hagelkatastrophen dem wirthschaftlichen Ruine entgegengeführt oder doch in ihrem Wohlstand auf Jahre hinaus erschüttert werden, so darf man, ohne sich einer Uebertreibung schuldig zu machen, wohl behaupten, daß eine Ordnung des Hagelversicherungs wesens als eine der brennendsten Fragen der Gegenwart auf agrarischem Gebiet sich darstellt.

In Baden mehren sich mehr und mehr die Stimmen, welche eine Abhilfe nur in einer Uebernahme des Hagelversicherungs wesens auf den Staat unter Adoption des Grundgesetzes des Beitritts Aller zur Versicherung erblicken. Wenn die richtige Lösung der Frage darin liegt, daß alles werthvolle Cultur-gelände versichert und daß die Versicherung Jedem zu den denkbar geringsten Opfern möglich werden soll, so wird sie allerdings nur auf dem Wege der allgemeinen Zwangsversicherung gesucht werden können, da nur diese die denkbar günstigste Ausgleichung der Risiken ermöglicht. Wenn alle — auch die wenig hagelgefährdeten — Gegenden beizusteuern haben (das Vorhandensein v ö l l i g hagelfreier Gegenden wird man nach seitherigen Beobachtungen in Abrede stellen müssen), so kann auch den gefährdeteren Gegenden eine Entlastung zu Theil werden, die ihnen die Prämienlast eine erträglichere werden läßt. In dieser Vertheilung der Versicherungs last liegt nichts Ungerechtfertigtes. Jede Versicherung beruht auf der Ausgleichung der Schäden dem Raum und der Zeit nach und die Versicherung der ungünstigsten Risiken in jedem Versicherungszweige wird überall nur dadurch möglich, daß die Versicherung der günstigen Risiken große Ueberschüsse gewährt, welche eine Herabsetzung der Prämien für die schlechtesten Risiken auf ein erträgliches Maß gestatten. Man kann daher der Zwangsversicherung nicht ernstlich zum Vorwurf machen, daß sie gegen das Princip der Gerechtigkeit verstoße; denn wenn Jeder genau nach dem Maß seines specifischen Risikos beizusteuern hätte, so wäre die Versicherung der ungünstigen Risiken überhaupt zur Unmöglichkeit gemacht.

Der Verfasser dieser Studie hat in der letzten Tagung des Centralausschusses des landwirthschaftlichen Vereins nachgewiesen, daß eine auf Baden beschränkte Zwangshagelversicherung den Landwirthen einen im Vergleich zu den Tarifen der Hagelversicherungsgesellschaften um mehrere 100 % billigeren Prämien-tarif zu gewähren im Stande wäre, daß aber derselbe für die gefährdetsten Gegenden immer noch zu hoch sei, um die Einrichtung als durchführbar erscheinen

zu lassen. Eine weitere Herabminderung der Prämien ist aber denkbar, wenn das Gebiet der Zwangsversicherung auf andere Landesgebiete mit im Allgemeinen geringerer Hagelgefahr ausgedehnt würde. Das günstigste Ergebniß wäre daher von einer Reichsversicherungsanstalt zu erwarten. Angestellte Berechnungen haben ergeben, daß, wenn für die Gegenden mit geringster Hagelgefahr als Grundprämie ein ganz minimier Betrag zum Ansatz gelangte, welcher als eine besonders fühlbare Last so wenig wie die jetzt zur Erhebung gelangenden Zwangsviehversicherungsbeiträge empfunden würde, die Entlastung der gefährdeten Districte immerhin eine so namhafte werden könnte, daß auch diesen die Aufbringung der Prämien möglich gemacht wäre.

Es ist zu wünschen, daß der deutsche Landwirthschaftsrath, der mit dieser wichtigen Frage in seiner nächsten Tagung sich beschäftigen wird, zu derjenigen Lösung gelangt, welche die der Natur der Sache nach einzig richtige ist. Ohne gewisse Opfer einzelner Landestheile zu Gunsten anderer ist die Zwangshagelversicherung allerdings nicht durchzuführen; diese Opfer werden aber gerne getragen werden, wenn sich die Angehörigen der Landwirthschaft der Solidarität ihrer Interessen bewußt werden und zur Einsicht gelangen, daß ihnen auf die Dauer nicht aufgeholfen werden kann, wenn nicht die Ueberzeugung unter ihnen mehr und mehr sich Bahn bricht und praktischethätigt, daß „Einer für Alle und Alle für Einen“ einzutreten haben. —

C. Auf dem Gebiete des Steuerwesens.

Bei den thatsächlich ermittelten Rentabilitätsverhältnissen erscheint die häufig gehörte Klage der Landwirthe, daß sie gegenüber den Industriellen und Handelstreibenden überbürdet seien, sorgfältiger Prüfung werth. Für beide Berufsstände ist der staatliche Steuerfuß — 26 Pf. von 100 Mark Steuercapital — der gleiche, während als ziemlich sicher anzunehmen sein wird, daß die in Handel und Industrie angelegten Capitalien eine höhere Rente als die in der Landwirthschaft angelegten abwerfen. Mit einer Rente von 1—3 % dürfte kaum irgend ein Geschäftsmann sich zufrieden geben; die Landwirthe sind thatsächlich in der Lage, dies thun zu müssen. Daß in jenen Fällen, wo eine Rente wegen der Unfruchtbarkeit des Bodens überhaupt nicht erzielt, sondern nur ein bescheidener Arbeitslohn verdient wird, wie dies für einzelne Gemeinden des Schwarzwaldes constatirt ist, — die Erhebung schon allein der an sich ja sehr mäßigen staatlichen Grundsteuer besonders schwierig empfunden wird, bedarf keiner Worte. Auch für die Tagelöhnergütchen ist der Grund und Boden in der Regel keine Rentenquelle, sondern mehr nur das Object für Verwerthung der Arbeitskraft (Arbeitsverdienstsquelle!). Alle diese Verhältnisse machen sich in einzelnen Gebieten deshalb mit besonderer Schärfe geltend, weil die steuerliche Veranlagung des Grund und Bodens zu der an sich mäßigen Staatssteuer gleichzeitig maßgebend ist für den steuerlichen Bezug zu den Gemeindebedürfnissen. Der wünschenswerthe Ausgleich in der Vertheilung der Steuerlast wird herbeigeführt werden können, wenn, wie man hört, ein Einkommensteuergesetz zur Einführung gelangen soll; nicht nur wird dieses Gesetz für die verschuldeten Grundbesitzer die Frage des Schuldabzugs bei der Besteuerung zur erwünschten Lösung bringen, sondern auch ermöglichen, daß ein Theil der

Steuerlast von dem landwirtschaftlichen Gewerbe auf leistungsfähigere Berufsstände abgewälzt werde. —

Zu erwägen wäre ferner, ob nicht wichtige Culturverbesserungen durch zeitweise Steuerbefreiungen zu fördern wären. Es kommt hier insbesondere das Gebiet der Aufforstungen von Reutländereien, Nedungen in Frage — für den Schwarzwald eine Sache von größter Wichtigkeit. Die Zuficherung einer Steuerbefreiung für das aufzuforstende Gelände bis zu dem Zeitpunkt, wo der heranwachsende Wald einen Ertrag abwirft, müßte die Bevölkerung für diese Culturmaßregel ersten Rangs entschieden empfänglicher stimmen.

D. Auf dem Gebiete des Erbrechts.

Auf diesem Gebiet erscheint dem Verfasser nach Lage der Verhältnisse in Baden eine grundsätzliche Aenderung der Gesetzgebung nicht geboten. Es lassen sich im Allgemeinen drei Arten der bäuerlichen Erbfolge unterscheiden:

1. Das Hofgüterrecht des Schwarzwalds, auf dem Edict vom 13. März 1808 und den Landrechtsfügen § 827 c und ff. beruhend, mit gesetzlicher Untheilbarkeit der Güter und dem Recht des Anerben (in der Regel der jüngste Sohn oder die älteste unversorgte Tochter) auf einen „kindlichen Anschlag“ des Gutswerths;

2. ein lediglich auf Sitte und Herkommen beruhendes Anerbenrecht bei im Uebrigen völliger Gleichberechtigung der Geschwister und

3. die Erbfolgeordnung des badischen Landrechts (code Napoléon) mit dem gesetzlichen Zwang zur Theilung, falls auch nur einer der Miterben dieselbe begehrt oder falls nicht alle Miterben anwesend sind oder einer derselben mundlos oder minderjährig ist (Landrecht 815 ff.).

Der Geltungsbereich des Edicts von 1808 ist kein ganz sicherer; hier kann die Angabe genügen, daß geschlossene Güter im Sinne des Edicts vorwiegend auf den Schwarzwald und die in das Rheinthal einmündenden Seitenthäler sich beschränken und in etwa 15 Amtsbezirken, aber keineswegs in allen Gemeinden dieser Amtsbezirke sich vorfinden mögen.

Die Geltung des lediglich auf Sitte und Herkommen beruhenden Anerbenrechts erstreckt sich in etwa 12—14 Amtsbezirken vornehmlich auf das südliche und nördliche Hügelland, kommt aber auch in einer Anzahl Schwarzwaldgemeinden vor, in denen keine gesetzliche Untheilbarkeit und Vortheilsgerechtigkeit zu Recht besteht. Im Ganzen dürfte hienach ein Anerbenrecht in etwa 25—30 Amtsbezirken (von 52 des Landes) und innerhalb derselben in etwa 200—300 Gemeinden bestehen, wobei übrigens zu beachten ist, daß in derselben Gemeinde neben „geschlossenen“ Gütern auch walzende (frei theilbare) sich vorfinden und daß dem Anerbenrecht die Tagelöhner- und Gewerbegüter vielfach nicht unterworfen sind.

Aus Vorstehendem erhellt, daß in weitaus den meisten Gemeinden des Landes die Regel des badischen Landrechts gilt, wonach regelmäßig die liegenschaftliche Hinterlassenschaftsmasse naturaliter getheilt oder versteigert wird, um letzternfalls den Erlös zur Theilung zu bringen. Die Thatfache, daß fast ein Dritteltheil des Landes in kleinste Besitzflächen (bis 10 Morgen) sich aufgelöst hat, welche landwirtschaftlichen Tag-

Löhnern, Fabrikarbeitern, Gewerbe- und Handelsstreibenden zugehören, daß große Bauerngüter von 50—100 Morgen nur etwa ein Zehntel der landwirthschaftlichen Fläche absorbiren, verhältnißmäßig am stärksten aber die kleinen und mittleren Bauernschaften mit 10—50 Morgen Besitzfläche (48,0 Procent der landwirthschaftlichen Fläche einnehmend) vertreten sind, wird nun leicht verständlich. Daß in einzelnen Gemeinden und Gebieten unter der Herrschaft dieser Bestimmungen eine zu weitgehende und in ihren Folgen sich schädlich erweisende Zersünderung des Besitzes um sich gegriffen hat, ist nicht zu leugnen. Insbesondere sind im Odenwald und im südlichen Schwarzwald die notorisch ärmlichen und unbefriedigenden Verhältnisse einer Anzahl Gemeinden wesentlich darauf zurückzuführen, daß in diesen rauhen Gegenden mit kurzer Vegetationsdauer, in welchen die zur Ernährung einer Familie erforderliche Besitzfläche sicherlich nicht unter 20—30 Morgen beträgt, durch fortgesetzte Erbtheilung allmählich eine große Anzahl Zwergwirthschaften sich herausentwickelt haben, welche unter den kümmerlichsten Verhältnissen zu leben genöthigt sind und bei jedem Ausfall der Kartoffel- oder Roggenernte in eine höchst bedenkliche Lage gerathen, zumal es in diesen Gegenden an Industrie fehlt, Gelegenheit zum Nebenverdienst im Wald zc. zur hinreichenden Beschäftigung aller dieser Kleinwirthe nicht in ausreichendem Maße vorhanden ist, die dauernde Einbürgerung von Hausindustrien aber bei dem Character der Bevölkerung noch immer großen Schwierigkeiten begegnet. Vereinzelt kommen solche Fälle nachtheiliger Zersplitterung auch in Gemeinden des südlichen und nördlichen Hügellandes und selbst in solchen der Rheinebene und des angrenzenden Hügellandes vor, aber doch nur meist da, wo ähnlich ungünstige Verhältnisse des Bodens, Klimas und des Mangels an Nebenverdienst sich geltend machen.

Im Großen und Ganzen aber hat der Grundsatz freier Theilbarkeit der Liegenschaften offenbar überwiegend vortheilhafte Wirkungen erzeugt. Die unverkennbare Steigerung der Intensität des landwirthschaftlichen Betriebs in der Rheinebene — dem Hauptgebiet der nach den Grundsätzen des Landrechts sich regelnden Erbfolge — steht mit der zunehmenden Parcellirung im innigsten Zusammenhang. Der Vorzug, daß jeder Tagelöhner und Arbeiter auf dem Land ein Stückchen Grund und Boden sich erwerben, durch Fleiß und Sparsamkeit seinen bescheidenen Besitz vermehren und allmählich in die Rangstufe der selbstständigen Bauern aufsteigen kann, ist nicht hoch genug anzuschlagen; denn die Aussicht, wirthschaftlich selbstständig zu werden, ist eine der stärksten Triebfedern für die Bethätigung ökonomischer Tugenden. Die Kleinheit der Besitzflächen in der Rheinebene ist daher kein Uebel, sondern ein Vorzug: jeder dieser Kleinwirthe ist bestrebt, dem Boden durch Anbau von Handelsgewächsen, Gemüse zc. möglichst hohe Rohrerträge zu entnehmen und den Ueberschuß seiner Arbeitskraft anderweit: in Fabriken, Steinbrüchen, im Gewerbe, im Tagelöhnerdienst zc. so hoch als möglich zu verwerthen. Uebrigens gewährleistet daselbst schon ein Besitz von 5—10 Morgen einer Familie eine auskömmliche Existenz. Daß schließlich ausnahmslos Zwergwirthe sich herausbilden, ist, wenn schon denkbar, doch in hohem Grade unwahrscheinlich; durch Erbschaft, Heirathen, Zukauf wird häufig das wieder ergänzt, was im Erbgang zerkleinert wurde. So ist der Grund und Boden in ständiger Bewegung; große Güter fallen auseinander,

kleinste Anwesen wachsen allgemach wieder zu bauerlichen Besitzungen auf. Auch hat dieser Besitzwechsel keineswegs die nachtheiligen Folgen kurzer Pachtzeiten; wer immer ein Grundstückchen neu erwirbt, ist schon der rückständigen Kaufzieler- und Zinsen halber genöthigt, es aufs Sorsfältigste zu bestellen. Wenn in der Rheinebene und in den übrigen Theilen des Landes, wo seit Jahrhunderten der Grundsatz freier Theilbarkeit der Güter gilt, trotzdem eine sehr namhafte Anzahl Bauerngüter mittleren und großen Umfangs auch heute noch gezählt werden — 22 000 Güter mit einem Besitz von 145 000 Hectaren oder rund 36 Procent der Gesamtfläche des Landes — so liegt darin der sicherste Beweis, daß gegen die durch das Erbrecht des badischen Landes rechts geschaffene Zwangsparcellirung mächtige Gegenden fortdauernd sich wirksam erweisen. Eine Aenderung der Gesetzgebung in Bezug auf bauerliche Erbfolge in diesen Landestheilen **intensiverer Cultur** eintreten zu lassen, scheint daher weder geboten, noch auch — bei den herrschenden Anschauungen der bauerlichen Bevölkerung ausführbar oder erfolgversprechend.

Der Grundsatz der Gleichberechtigung aller? Geschwister und naturaler Theilung des Kiegenschaftsvermögens kann ja allerdings möglicherweise den Nachtheil einer weitgehenden Besitzzersplitterung zur Folge haben; die Uebergabe des Anwesens an einen Erben entbehrt dieses Nachtheils, führt dagegen mit Sicherheit zur Schuldbelastung des Anerben. (Vgl. den anliegenden Schuld-nachweis Anlage II.) Der Vorzug der ungetheilten Erhaltung des Erbes muß daher mit schweren finanziellen Opfern des Gutsübernehmers erkaufte werden, welche in schwierigen Zeiten leicht dessen ökonomischen Untergang herbeiführen; der mögliche Nachtheil der naturalen Theilung wird dagegen in sehr vielen Fällen durch nachträglichen Zukauf von Grund und Boden aus Wirthschaftsüberschüssen wieder ausgeglichen. Die Uebernahme des mit Schulden belasteten Guts durch den Anerben hemmt natürlich den Wirthschafter auf Schritt und Tritt und ist wegen des chronischen Mangels an Betriebscapitalien ein Haupthinderniß für capitalintensive Wirthschaft; der im Erbweg nur einen Theil der Hinterlassenschaft übernehmende Miterbe ist dieses Hemmnisses ledig. Auch rein wirthschaftlich betrachtet wäre daher die Einführung eines Anerbenrechts in Gegenden, wo intensiver Feldbau möglich und nöthig ist, unzweckmäßig; vom socialen Standpunkt aus müßte sie überall da, wo der Bevölkerung seit Jahrhunderten der Grundsatz gleicher Theilung des elterlichen Vermögens in Fleisch und Blut übergegangen ist, eine Quelle des größten Unfriedens werden. Es wird daher richtiger sein, ein Anerbenrecht nicht wie es neuerdings von so vielen Seiten geschieht, als etwas allgemein zu Erstrebendes, sondern nur mehr als ein nothwendiges Uebel für jene Bezirke zu betrachten, in welchen wegen der Unwirthlichkeit des Klimas, der Unfruchtbarkeit des Bodens nur eine extensive Wirthschaft möglich und wo eben deshalb zur ordentlichen Ernährung der Familie eine sehr große Besitzfläche erforderlich ist, die bei fortgesetzter naturaler Theilung, namentlich wenn es an lohnender Nebenbeschäftigung in Industrien u. fehlt, nicht mehr gewährleistet werden könnte. Für den Schwarzwald, den Odenwald, für einzelne Theile des nördlichen und südlichen Hügell-

landes mag deshalb ein solches System der Erbfolge am Platz und notwendig sein, worauf ja auch der Umstand, daß es in einer Anzahl Gemeinden lebiglich kraft Herkommens und Sitte zur Anwendung gelangt, deutlich hinweist; auch ist ernster Erwägung werth, ob für diese Gebiete nicht die Conservirung der bestehenden Sitte durch eine entsprechende Gesetzgebung (facultatives Anerbenrecht!) anzustreben ist. Das Zwangsanerbenrecht des Edicts von 1808 bleibt für den Schwarzwald wohl für immer ein Bedürfniß, doch scheint eine Durchsicht und zeitgemäße Umgestaltung dieses Edicts, dessen Gültigkeitsbereich nicht außer Zweifel steht und dessen Anwendung eine Uebervortheilung des Anerben nicht immer ausschließt, in hohem Grade angezeigt.

E. Auf dem Gebiete des Zollwesens.

Soweit bis jetzt Erhebungsberichte vorliegen, ist eine Erhöhung der Getreidezölle theils als entbehrlich, theils als schädlich bezeichnet worden¹⁾. Dies erklärt sich einfach aus den Besitzverhältnissen Badens, bei welchen die zum Zulauf von Getreide genöthigten Kleinwirthe überwiegen, sowie aus den Klimaverhältnissen des Schwarzwaldes, die nur in sehr beschränktem Maß den Anbau von Körnerfrüchten gestatten, so daß die große Mehrzahl aller Schwarzwaldbewohner ebenfalls beträchtliche Menge Brodfrüchte zuzukaufen gezwungen ist. Die Zahl der großen Bauerngüter aber, bei welchen etwa eine Verdoppelung der Getreidezölle einen nennenswerthen Einfluß auf die Baareinnahmen hätte, ist überall und in allen Gemeinden eine sehr begränzte. Die badische Landwirthschaft im Ganzen und Großen hat daher keinen Anlaß, eine Aenderung in den Getreidezollverhältnissen zu wünschen. Auch hinsichtlich der höheren Zollbelegung anderer Erzeugnisse der Landwirthschaft sind Wünsche gelegentlich der Enquete — soweit sie bis jetzt vorliegt — nur sehr vereinzelt zu Tage getreten.

Zum Schluß dieser Abhandlung sei eines Punktes noch besonders Erwähnung gethan:

Die Wendung, welche in dem landwirthschaftlichen Betrieb seit etwa zehn Jahren sich vollzogen hat unter dem Einfluß wachsender Concurrnz von außen, weicherer Preise und stetig sich erhöhender Betriebskosten mußte sich mit besonderer Schärfe fühlbar machen deshalb, weil jene die Geschäftsergebnisse des Betriebs ungünstig beeinflussenden Factoren gewissermaßen multiplicirt wurden durch das gleichzeitige Zusammentreffen einer Anzahl rasch aufeinanderfolgender unergiebigter Ernten. Während im Großherzogthum im Durchschnitt des Jahres der Erntewerth der Periode 1865/69 253 Millionen Mark betragen hat, ist derselbe in der Periode 1870/74 auf 228 Millionen Mark, in der Periode 1875/79 auf 226 Millionen Mark heruntergesunken. Die badischen statistischen Mittheilungen berechnen (Nr. 14 des 1882. Jahrgangs) für die Periode 1865/81 (17 Jahre) einen durchschnittlichen jährlichen Erntewerth von 235 Millionen Mark; seit 1870, also seit 12 Jahren, ist

¹⁾ Die aus dem südlichen Hügelland eingekommenen Berichte sprechen sich fast ausnahmslos für Erhöhung der Getreidezölle aus.

dieser Durchschnitt nur dreimal (1874, 1875, 1878) erreicht, bezw. überstiegen worden, alle übrigen neun Jahre blieben, zum Theil sehr erheblich, hinter demselben zurück; 1876 und 1877 wurden nur 193 und bezw. 209 Millionen Mark, also in diesen beiden Jahren zusammen fast 70 Millionen Mark weniger geerntet als eine Durchschnittsernte bringen sollte. Ganz besonders hart mußten unter der Ungunst der Witterung die Rebbezirke des Landes leiden; der jährliche Durchschnittswerth der Weinernte ist für die Periode 1865/81 zu etwa 15 Millionen Mark anzunehmen; nun ist aber seit jetzt 5 Jahren kein einziger Mittelherbst mehr zu verzeichnen, die Jahre 1879 und 1880 waren sogar völlige Fehljahre (Ertragniß von 1879 4,5 Millionen Mark, von 1880 1,5 Millionen Mark). Darf es Wunder nehmen, wenn unter solchen Verhältnissen die Schuldabtragung vielerorts sistirt wurde, wenn eine Reihe neuer Schuldverbindlichkeiten entstanden? Denn gewiß ist es wahr, daß der unerbittlichste Verschuldungszwang derjenige bleibt, der durch eine schlechte Ernte veranlaßt wird. Sicherlich zeugt es von der Gesundheit unserer bauerlichen Verhältnisse im Großen und Ganzen, daß so schlimme Zeiten gleichwohl leidlich überwunden zu werden vermochten und daß unsere ländliche Bevölkerung in ihrer Mehrzahl jenem Pessimismus, welcher überall „gefährdrohende Zustände“ ahnt, die demnächst „zum wirtschaftlichen Zusammenbruch ganzer Gemeinden“ führen müßten, völlig fernsteht. Der Verfasser dieser Abhandlung hat in den letzten Monaten Gelegenheit gehabt, in allen Landestheilen mit vielen Hunderten von Landwirthen über deren Lage zu sprechen und an dem zähen Selbstvertrauen, das aus den Reden derselben herausklang, sein eigenes Vertrauen in die Zukunft des badischen Bauernstandes wesentlich gestärkt. Gewiß sind die gegenwärtigen Zeiten schwierige; aber ihre Ueberwindung ist möglich, wenn wieder die Günst des Himmels reichere Ernte spendet und wenn die Landwirthe in ihrem Bemühen, den neuen Verhältnissen ihre Betriebsweise anzupassen, forthin auf eine Schonung ihrer wirtschaftlichen Kräfte und auf jene thatkräftige Unterstützung von Seiten des Staats und der landwirthschaftlichen Vereine rechnen können, welche die Wichtigkeit der gegenwärtigen Lage allerdings noch mehr als früher fordert. Daß diese thatkräftige Unterstützung geleistet werden wird, dafür bürgt die Sorgfalt und Pflege, welche seit jeher in Baden die Factoren der Gesetzgebung und Verwaltung den landwirthschaftlichen Interessen zugewendet haben; und auch an dem Erfolg wird es nicht fehlen, wenn den verdoppelten Anstrengungen des Staats und der landwirthschaftlichen Vereine die Zusammenraffung aller intellectuellen und moralischen Kräfte der ländlichen Bevölkerung ergänzend sich zugesellt.

Karlsruhe im August 1883.

Anlage Nr. 1.

Programm

für die Vornahme einer Erhebung über die wirtschaftliche Gesamtlage der landwirthschaftlichen Bevölkerung in einer Anzahl Gemeinden des Landes.

Die Arbeiten bestehen:

- 1) in der sorgfältigen Erhebung aller derjenigen Verhältnisse, welche das landwirthschaftliche Gewerbe und sein günstiges oder minder günstiges Gedeihen beeinflussen;
- 2) in der Erstattung eines diese Erhebungen übersichtlich zusammenfassenden Berichtes.

Die Erstattung dieses Berichtes hat unter Beachtung des nachfolgenden Fragechemas zu erfolgen:

I. Fragepunkte:

- 1) a. Ist das Verhältniß der Größe der Gemarkung zur Größe der ansässigen landbautreibenden Bevölkerung im Allgemeinen als ein günstiges zu erachten?
b. Ist ein Theil der Gemarkungsfläche Almendland und welchen Einfluß hat die Benützung des letzteren auf die Lage der ansässigen Bevölkerung?
c. Sind die Bodenverhältnisse im Allgemeinen günstige, weniger günstige oder schlechte?
d. Stehen die verschiedenen Arten des Culturlandes — Acker, Wiesen, Nebland, Weiden etc. — in einem landwirthschaftlich richtigen Verhältniß?
e. Welches sind die hauptsächlichsten Producte der Landwirthschaft?
f. Wird letztere im Allgemeinen in rationeller Weise betrieben oder haften dem Betrieb erhebliche, der Verbesserung fähige Mängel an?
Stehen letztere u. A. auch mit einer weitgehenden Parcellirung des Culturlandes im Zusammenhang?
- 2) a. In welcher Weise vertheilt sich das landwirthschaftliche Gelände unter die anwesende Bevölkerung (todte Hand, Großgrundbesitz, Groß-, Mittel-, Kleinbauern, Tagelöhner- und Gewerbegüter) und sind in den letzten Jahren wesentliche Aenderungen in der Besitzvertheilung eingetreten?

- b. Ist die Besitzvertheilung im Allgemeinen als eine günstige zu bezeichnen, wenn nicht, wodurch giebt sich die behauptete ungünstige Vertheilung des Grundbesitzes zu erkennen?

Welche besondere Umstände haben letztere veranlaßt, inwieweit sind hierauf insbesondere von Einfluß gewesen:

- a. das geltende bürgerliche Erbrecht,
- b. die üblichen Systeme des ehelichen Güterrechts,
- c. anderweite Umstände, wie Zusammenkauf von Gütern und Vereinigung derselben in eine Hand, Ankauf größerer Güter zum Zweck der parzellenweisen Abgabe &c.?

- 3) a. Sind die Preise des landwirthschaftlich benützten Grund und Bodens besonders hohe und bejahendenfalls, auf welche Ursachen ist diese Erscheinung zurückzuführen?
- b. Welche Aenderungen in den Preisen haben sich in den letzten 5 Jahren vollzogen?
- c. Pflegt ein starker Umsatz in Liegenschaften stattzufinden und liegt hierfür ein berechtigtes Bedürfniß vor?
- 4) In welchem Umfange pflegen die Landwirthe ihre Bodenfrüchte gegen Hagelschaden und ihr Vieh gegen Unfälle zu versichern?
- 5) a. Nehmen die Pachtgüter einen erheblichen Umfang ein und sind die Pachtpreise von normaler Höhe oder nicht? Letzterenfalls, welche besonderen Ursachen haben steigend auf die Pachtpreise eingewirkt?
- b. Erscheinen unter den in der Gemeinde üblichen Pachtbedingungen solche, die die Lage der Pächter besonders erschweren? Welche Bestimmungen gelten insbesondere
 - aa. in Betreff der Dauer der Pacht,
 - bb. in Betreff der Bezahlung der Steuern und Umlagen,
 - cc. in Betreff der Bezahlung der Brandversicherungs- und Hagelversicherungsbeiträge,
 - dd. in Betreff vorzunehmender Meliorationen,
 - ee. in Betreff etwaiger Nachlässe bei Unglücksfällen, wie Mißwachs, Ueberschwemmungen, Hagelschäden &c., und zwar bei den verschiedenen Gattungen des verpachteten Besitzes (domänenararischer, sonstiger Großgrundbesitz, bürgerlicher Besitz).
- 6) a. Ist für die landwirthschaftliche Bevölkerung Gelegenheit zum Nebenverdienst vorhanden und kommt diesen Nebengewerben (Arbeiten im Wald, Lohnfuhrn für Straßenunterhaltung &c., Korb- und Strohflechterei, Beschäftigung in Fabriken &c.) eine besondere Bedeutung für den Nahrungsstand eines Theils der bürgerlichen Bevölkerung zu?
- b. Giebt es in der Gemeinde Landwirthe, die — nach dem Umfange ihres Besitzthums — an sich auf Nebenverdienst (im Tagelohn, Gewerbe) angewiesen wären, aber solche Arbeiten — aus Standesvorurtheil, Trägheit oder aus anderen Gründen verschmähen?
- 7) In welcher Weise pflegen die Landwirthe das Creditbedürfniß, und zwar hinsichtlich des Immobilien- und des Mobiliencredits zu befriedigen? Werden vorwiegend Credit an s t a l t e n (Hypothekenbanken, Vorfuß- und Sparcassen, Darlehnscaffenvereine &c.) oder private Geldverleiher in Anspruch genommen?

nommen? Welches sind bei beiden Arten von Darleihen die üblichen Darlehnsbedingungen in Bezug auf

- a. Zeitdauer,
 - b. Zinsfuß,
 - c. Rückzahlung.
- 8) a. Wie gestaltet sich die Rentabilität des landwirthschaftlich benützten Grund und Bodens bei den großen, mittleren und kleineren Gütern (eigen und pachtweise bewirthschafteten Gütern)?
- b. Wenn dieselbe eine unbefriedigende ist, sind die Gründe hiervon zurückzuführen auf:
- a. die natürliche Beschaffenheit der Gemarkungsverhältnisse,
 - b. die hohen Boden- und Pachtpreise,
 - c. ein Mißverhältniß zwischen Grund- und Gebädecapital,
 - d. die Technik des Anbaues,
 - e. mangelhafte Organisation des Absatzes,
 - f. ungenügende Verkaufspreise der Producte,
 - g. frühzeitiges Zurückziehen der Eltern und Belastung der Güter mit hohen Altentheilen, Leibgebirgen;
 - h. besondere unwirthschaftliche Gewohnheiten der Bevölkerung, Pferdehaltung u.,
 - i. sonstige der Commission bekannt gewordene Verhältnisse?
- 9) a. Wie vertheilt sich der ermittelte Betrag der Immobilienverschuldung auf die einzelnen Besitzgruppen und auf welche Gruppe — Großgrund-, Mittel-, Kleinbesitz — entfällt der stärkste Procentsatz der Schuldenlast?
- b. Datirt der Schuldenstand aus älterer oder neuerer Zeit, hat derselbe etwa im letzten Jahrzehnt besonders zugenommen?
- c. Sind in den letzten 5 Jahren die Zinsen und Zieher regelmäßig bezahlt worden oder sind die Landwirthe mit diesen Zahlungen im Rückstand geblieben? (Wenn thunlich mit Zahlenangaben zu belegen.)
- d. Welches sind im Allgemeinen die Ursachen der Verschuldung? Sind auf den Umfang derselben insbesondere von Einfluß gewesen:
- aa. das bestehende bürgerliche Erbrecht oder die üblichen ehelichen Gütersysteme;
 - bb. unwirthschaftlicher Ankauf von Grundstücken zu hohen Preisen;
 - cc. ungenügender Besitz von Betriebscapital;
 - dd. zu frühe Gründung eines Haushalts;
 - ee. Verschwendungssucht und unordentliche Wirthschaft überhaupt;
 - ff. eine rasche Aufeinanderfolge schlechter Ernten, besondere Unglücksfälle (Viehsterben, Hagelschläge, Ueberschwemmungen u.).
 - gg. sonstige, der Commission bekannt gewordene Umstände?
10. Zu welchen Schlußbetrachtungen gelangt die Commission auf Grund ihrer Erhebungen über die Gesamtlage der landwirthschaftlichen Bevölkerung der Gemeinde? Von welchen Verhältnissen oder Maßnahmen glaubt sie eine Besserung der wirthschaftlichen Lage erhoffen zu dürfen?

Anlage Nr. 2.
Summarischer Nachweis
 der Immobilienverfäufung der rein landwirtschaftlichen Hausaltungen in 21 Gemeinden.

Kaufende Nummer	Ortsnamen	Steuerkapitalwert	Schuldbelastung Mort	Zin % von Spalte 3 Spalte 4	Gesamt entfallen auf		Bemerkungen
					Währ- und ausgetauscht in % der gesamten Schuldbelastung	Erbschafts- steuerungen in % der gesamten Schuldbelastung	
1	Nidchen	1 799 787	70 782	3,93	12,20	16,60	Nördliches Hügelland. Desgleichen.
2	Ellenbünden	929 847	60 019	6,45	93,50	4,50	Desgleichen.
3	Schenheim	2 715 137	180 985	6,66	30,74	42,32	Rheinebene (Oberland).
4	Wernsbach	1 502 590	195 659	13,02	43,09	40,28	Rheinebene (Pfalz).
5	Gutlingen	879 292	121 224	13,79	67,37	23,40	Nördliches Hügelland.
6	Self-Weierbach	1 870 085	320 196	17,12	26,90	11,03	Rebort der Ortenau.
7	Wichelbach	389 310	70 715	18,17	79,69	8,26	Waldgemeinde.
8	Guttenheim	714 719	133 167	18,63	81,54	2,89	Rheinebene.
9	Maulburg	711 205	139 469	19,61	71,05	21,32	Industrieort des Wienthals.
10	Kielingen	939 430	210 306	22,39	43,33	39,22	Höfgen.
11	Eulzfeld	1 731 572	413 746	23,89	71,45	5,79	Nördliches Hügelland.
12	Wischhoffingen	575 852	134 950	23,43	67,46	13,22	Rebort des Raiffersfußs.
13	Wittmar	585 841	145 233	24,79	30,14	1,61	Nördliches Hügelland.
14	Wathem	950 612	245 162	25,79	57,03	30,36	Desgleichen.
15	Wathemweiler	605 291	168 672	27,87	22,86	6,25	Rebort des Raiffersfußs.
16	Gröben	1 213 637	360 697	29,27	46,50	46,66	Nördliches Hügelland.
17	Unterweidenthal	257 008	77 693	30,23	59,27	38,16	Odenwald (Anerbenrecht).
18	Unndingen	1 015 520	354 626	34,92	67,90	25,71	Südbliches Hügelland (Anerbenrecht).
19	Görzühl	378 973	136 258	35,95	70,83	21,23	Schwarzwald (Anerbenrecht).
20	Schönfeld	657 000	242 314	36,88	26,72	61,84	Schwarzwald (Anerbenrecht).
21	Neulüßheim	312 208	140 395	44,97	83,58	3,85	Nördliches Hügelland (Anerbenrecht).
22	Steig	317 670	154 217	48,55	34,59	64,96	Schwarzwald (Anerbenrecht).
23	Wasser	762 629	376 442	49,33	51,94	43,96	Südbliches Hügelland (Anerbenrecht).
24	Wittenichmond	81 975	52 117	63,58	29,39	52,54	Schwarzwald (Anerbenrecht).
Zusammen		21 896 640	4 504 994	20,5			

VII.

Die bäuerlichen Verhältnisse in dem westlichen Theile Lothringens, speciell im Landkreise Metz.

Von

H. Gerdolle, Kaiserl. Oberförster a. D.

Als ich mir vorgenommen, den Fragebogen des Vereins für Socialpolitik in Bezug auf meine Heimath Elsaß-Lothringen zu beantworten, entstand zunächst die Frage, ob ich das ganze Land, mit Einschluß des Elsaßes, wo der größte Theil meiner amtlichen Thätigkeit sich abspielte, oder nur ein speciellcs Gebiet, und zwar in diesem Falle dasjenige, wo meine Familienbesitzungen liegen, schildern sollte.

Ersteres hätte zwar den Vortheil gehabt zu zeigen, wie die manchesterliche, das römisch-heidnische Recht am meisten verkörpernde französische Gesetzgebung auf verschiedene Landestheile, je nach ihren wirthschaftlichen und socialen Verhältnissen gewirkt hat und noch wirkt. Für letzteres habe ich mich dennoch entschieden, und zwar aus folgenden Gründen:

1) Elsaß-Lothringen ist bei seiner verhältnißmäßig geringen Ausdehnung ein sehr mannigfaltiges Land, so daß eine Beschreibung desselben in wirthschaftlicher Beziehung entweder sehr oberflächlich oder sehr lang sein müßte, in beiden Fällen für den Verein für Socialpolitik wenig brauchbar.

2) Einige Jahre als Beamter, selbst als Forstmann, in einer Gegend zuzubringen, befähigt noch lange nicht, die wirthschaftlichen Verhältnisse eingehend zu schildern. Man muß dazu mit der Landbevölkerung im innigen Zusammenhang lange gelebt haben und mit ihr sozusagen aufgewachsen sein.

3) In den deutschsprechenden Theilen Lothringens und im Elsaß giebt es hervorragende und wohlunterrichtete Männer genug, die mit der deutschen Gelehrtenwelt in Beziehung stehen, und bereit sein werden, die bäuerlichen Verhältnisse ihrer nächsten Umgebung zu schildern.

Allerdings bin ich in der Begrenzung des von mir gewählten Gebietes in Verlegenheit. Im Westen und Süden läuft die französische Grenze, da ist kein

Zweifel möglich. Im Osten und Norden dagegen ist es schwieriger, eine Linie zu ziehen. Die Sprachgrenze ist zwar eine scharfe, aber sehr unregelmäßige. Eine Begrenzung nach wirtschaftlichen Verhältnissen ist unmöglich, weil die Uebergänge sehr verschwommen sind. Nirgends trifft Sprach- oder Wirtschaftsgrenze mit der politischen Eintheilung zusammen.

Ich sehe mich daher gezwungen, einen politischen Bezirk, den Landkreis Metz specieller ins Auge zu fassen, mit dem Bemerken jedoch, daß die von mir geschilderten Verhältnisse sich über die Grenzen dieses Bezirkes hinaus erstrecken, im Norden einen Theil des Kreises Diedenhofen, im Osten einen Theil der Kreise Volchen und Forbach einnehmend.

Der Kreis Metz, in einer Ausdehnung von ca. 40 Kilometer von Norden nach Süden und von 50 von Westen nach Osten, ist durch die Mosel und die geognostische Formation in drei Zonen getheilt:

1) Zwischen der französischen Grenze und dem Moselthale ein Hochplateau, 300—400 Meter absoluter Höhe, auf durchlassendem Dolithalt.

2) Das Mosel- mit dem Seillethal, begrenzt durch halbbewaldete, halb mit Neben und Obstbäumen bepflanzte Hügel, eine 4—6 Kilometer breite, äußerst fruchtbare Niederung, 170 Meter über dem Meeresspiegel.

3) Das sogenannte lothringische Hügelland, auf Lias ruhend, mit einem schweren, kalkreichen Thon- und Lehm Boden in einer Höhe von 200—300 Meter; durchschnitten durch die Thäler der französischen und der deutschen Nied. Der Keuper und die übrigen Gebirgsarten der Triasformation, über welchen der deutschsprechende Theil Lothringens sich befindet, kommt hier und da, Lias durchschneidend, vor.

Uebrigens hat der Unterschied in der Bodenformation einen geringeren Einfluß als man a priori denken könnte, auf Wirtschaft, Charakter der Einwohner, selbst auf Bodenvertheilung. Mit Ausnahme der Moselniederung besteht eine überall mäßige Bewaldung von circa 25 % der Gesamtfläche, in größeren Parzellen von 50—300 Hectaren, aber nicht in großen Complexen auf das Ganze vertheilt. Der Staat besitzt nur einen kleinen Theil des Waldbareals¹⁾, die Hauptsache gehört den Gemeinden, den öffentlichen Anstalten, und den Privaten, Herrschaften und Bauern. Der Bauernwaldbesitz ist meist sehr parzellirt, daher keine wesentliche Unterstützung der Wirtschaft, weder als jährliche finanzielle Zulage, noch als Reservefonds für unvorhergesehene Fälle. Auch ist nur ein geringer Procentsatz des Bauernstandes daran theilhaftig, weshalb ich davon in der Folge keine weitere Erwähnung machen werde.

Größere Wiesencomplexe kommen nur in den Niederungen der beiden Nied und der Seille vor.

In der Mitte, an der Mündung der Seille in die Mosel, liegt die alte Reichsstadt Metz, mit ihren 40 000 Einwohnern, ihren zahlreichen Forts und Kasernen, und einer Garnison von ca. 10 000 Mann. Nördlich liegt die kleine Festung Diedenhofen, mit einigen Tausend Einwohnern und Garnison, östlich das Landstädtchen Volchen mit 1700 Einwohnern. Nur einige Ortschaften,

¹⁾ Die großen Staatswaldcomplexe kommen erst weiter östlich, im Hügellande zwischen Seille und Saar, im Bittschgau und den Vogesen und nördlich an der preussischen Grenze vor.

Cantonsorte, haben mehr als 1000 Einwohner, im Allgemeinen sind die Dörfer klein, aber dicht und nahe beisammen. Diese Dörfer, mit ihren kleinen, aber massiv gebauten Häusern, in den meisten ein altes defectes Herrschaftshaus (*château*), das Ganze von Obstbäumen umgeben, machen von außen einen höchst anheimelnden Eindruck, der allerdings bald verschwindet, wenn man, ins Innere gelangt, die engen schmutzigen Straßen, die darauf befindlichen Misthaufen¹⁾, die spärlichen, unregelmäßig vertheilten Fenster wahrnimmt.

Hochentwickelte Industrie (Hochöfen) giebt es nur an drei Punkten des Moseltalles. Abgesehen von denen, und von einigen kleinen Fabriken in unmittelbarer Nähe der Stadt, ist die Gegend als eine rein landwirthschaftliche zu bezeichnen.

Das kleine Stückchen Land, welches Gegenstand meiner Schilderung sein soll, kann als eins der reichsten in Deutschland bezeichnet werden. Nicht bloß wirken hier Klima, Boden, Fleiß und Sparsamkeit. Der Krieg 1870—71 hat zwar hier besonders getobt, seine Folgen sind aber in der Form sehr hoher, weit über die Verluste gehender Kriegsschädigungen ein wahrer Goldregen gewesen, und die zahlreichen Militärbauten bringen noch weiter Geld ins Land. Es giebt auf dem platten Lande selbstverständlich Leute, die von ihrer Arbeit in fremdem Dienste leben müssen, aber ein ländliches Proletariat oder Armenwesen ist gänzlich unbekannt.

Ob bei diesen günstigen finanziellen Verhältnissen, welche die momentane allgemeine wirthschaftliche Krisis weniger fühlbar machen, dieses Gebiet als ein Ideal in agrarischer und ökonomischer Beziehung gelten kann, mag dahin gestellt bleiben. Vieles spricht sogar für das Gegentheil. Jedenfalls dürfte eine Studie über die Verhältnisse dieses äußersten Westendes des deutschen Reiches mit seiner entschieden nicht germanischen²⁾ Bevölkerung von Interesse und vielleicht auch von Nutzen sein.

Bodenvertheilung, Besitzverhältnisse.

(Fragen 1—3).

Ueber die Größe der einzelnen Besitzungen und die relative Vertheilung der verschiedenen Besitzkategorien lassen sich, so lange die jüngste Berufsstatistik keine Auskunft giebt, genaue Zahlen schwer angeben. Es besteht zwar eine ziemlich ausführliche, nach amtlichen Quellen bearbeitete Statistik über Lothringen, die „*Moselle administrative*“ des Herrn von Chastellux, allein dieses Werk ist schon etwas älteren Datums und die darin befindlichen Zahlen können

¹⁾ Die Unsitte, den Mist auf die Straße zu lagern, hängt mit der räumlichen Einrichtung der Häuser zusammen. Die enge Front hat nur eine einfache Thüre, ein Hof fehlt fast immer, während die Stallung im engen Zusammenhang mit den Wohnräumen angebracht ist.

²⁾ Die Bevölkerung in der Gegend von Meh., ebenso wie in Lothringen überhaupt, ist meist eine aus Frankreich eingewanderte. Charakteristisch ist die von dem kaiserl. Regierungsrath, Freiherrn Du Prel, der sich mit dieser Frage beschäftigte, gemachte Wahrnehmung, daß die Namenslisten in den Gemeinden seit 150 Jahren fast lauter neue Namen enthalten. Das lothringische Platt (*Patois*) ist ein Dialect des Altfranzösischen und hat nur einzelne Worte aus dem Deutschen entnommen (Löch, Thüre; Gronbire, Kartoffel; Herte, Heerde etc.).

nicht gut zuverlässig sein. Der Grund liegt einerseits in dem Umstand, daß in allen vom Code Napoleon regierten Ländern die Catastercontos den Einzelwirthschaften nicht entsprechen, andererseits in der schlechten und mangelhaften Einrichtung der französischen Catasterbücher, die für statistische Erhebungen fast unbrauchbar sind.

Jedenfalls ist der Großgrundbesitz sehr stark vertreten, es giebt wenig Dörfer, die nicht ihr „Château“ mit einem entsprechenden Areal haben, und wird die darauf fallende Flächenquote nicht viel weniger als ein Viertel der landwirthschaftlich benutzten Fläche einnehmen. Dieser Besitz ist lebendig in capitalistischen ¹⁾ Händen und verpachtet. Die Pächter (fermiers) sind durchweg bauerliche Landwirth. Das Pachtgut (ferme) ist entweder ein durch den Pachtcontract hergestellter Verband einer größeren oder geringeren Anzahl Parzellen, oder ein arrondirter Complex. Das Herrschaftshaus, wenn eines vorhanden, ist fast immer von den Oekonomie- und Wohngebäuden der Ferme getrennt.

Dieser Großgrundbesitz hat einen großen Einfluß auf die weniger bemittelte Landbevölkerung. Nicht bloß giebt er Gelegenheit zu Waldarbeit, Hilfsarbeit bei Baureparaturen u. s. w. Die Pächter werden immer mehr gezwungen, bei den hohen Gefindelöhnen und der schlechten Qualifikation der ländlichen Dienstboten, ihr Dienstpersonal auf das allernöthigste zu verringern und Tagelöhner sowie Accordarbeiter zu verwenden ²⁾. Andererseits ist nicht zu leugnen, daß die Großgrundbesitzer nur wenige Monate auf dem Lande, die meiste Zeit aber in der Stadt zubringen, so daß ein guter Theil des Geldes dem platten Lande entzogen wird.

Neben dem Großgrundbesitz giebt es noch einen sehr wohlhabenden, leistungsfähigen und kernigen Stand von Bauern, mit einem Besitze von einer bis drei Pflugflächen (charrues), d. h. zehn bis dreißig Hectaren, allerdings selten Einzelhöfe bewohnend. Aus diesen Bauern recrutirt sich der bessere Pächterstand. Man kann annehmen, daß in einem Dorfe von 300—400 Einwohnern, mit einem Flurareal von ebensoviel Hectaren, 3—4 solche Bauern vorhanden sind und daß ihr Besitz etwa ein Viertel des Gesamtareals einnimmt. Der Rest, also die Hälfte, ist zwischen kleinere Bauern resp. Besitzer vertheilt, in Besitzkategorien von einigen Aren bis zu 10 Hectaren. Welcher Procentsatz von diesen kleinen Bauern als selbständig gelten kann und welcher nicht, ist nicht anzugeben

¹⁾ Mit wenig Ausnahmen sind die Herrschaftsgüter seit verhältnißmäßig kurzer Zeit im Besitz der jetzigen Familien, und zwar stammen die meisten derselben von Parlamentariern oder von Erwerbern von Nationalgütern. Familientraditionen, historischer Zusammenhang und inniges Verwachsen mit dem angestammten Besitz fehlen daher gänzlich. Der spärlich vorhandene alte Adel hat die französische Erziehung genossen und seit Ludwig XIV. treibt er keinen Ackerbau mehr.

²⁾ Ein Knecht erhält 400—500 Mark, eine Magd 200—300, bei sehr hohen Ansprüchen für Kost. Das schlimmste ist aber, daß selbst für solche Löhne arbeitssame und treue Leute kaum zu finden sind, weil die Abneigung gegen den Dienstboten dienst immer größer wird. Es hängt das mit dem Zweikinderstern zusammen, das bei den kleinen Bauern in Anwendung kommt, wobei sie ihre Kinder im Hause behalten können. Der Lohnsatz ist im allgemeinen ein hoher und beträgt in gewöhnlichen Zeiten 1,50—2,50 Mark für den Mann, 1,20—1,60 für eine Frau, in der Erntezeit fast das Doppelte. Die Erntearbeiten werden oft in Accord gegeben, namentlich das Schneiden, wo bei Getreide der Lohn oft in natura gegeben wird.

und hat wenig practische Bedeutung. In der That verschmäht selbst ein gut situirter Kleinbauer keine Gelegenheit, auch außerhalb seines Besitzes Geld zu verdienen, und er findet genügende Gelegenheit dazu, andererseits trifft die Größe des bebauten Areal's nicht immer mit der Größe des Besitzes zusammen, in Folge der zahlreichen Parzellenverpachtungen.

Gemengelage und Zusammenlegungen.

(Fragen 4—5.)

Bis auf die einzelnen arrondirten Herrschaftsgüter besteht nur Gemengelage, und ist die Anzahl der Parzellen keine geringe, besonders in den Weinbaidistricten, wo Flächen von weniger als ein Ar vorkommen. Im Ackerland ist doch im großen Ganzen die Parcellirung bis zur Unwirthschaftlichkeit nicht vorgeschritten, weil bei dem schweren Boden eine Eintheilung in stark gewölbte Feldern (Sillons) von 10—12 Meter Breite nothwendig ist, und eine Theilung dieser Felder der Länge nach nicht angeht. Andererseits bestimmt der Code Napoleon nur dann eine Theilung in natura vorzunehmen, wenn dieselbe sich bequem ausführen läßt, somit werden selten Felder der Quere nach getheilt und mündet in der Regel jedes Feld auf einen Flurweg.

Ein Flurzwang besteht daher weder rechtlich noch thatsächlich, wenn es auch oft vorkommt, daß viele nebeneinanderliegende Felder mit derselben Frucht angebaut werden, namentlich in den vom Dorfe entfernter liegenden Gewannen.

Die Nachtheile einer zu starken Parcellirung werden von Vielen anerkannt, und es besteht im Allgemeinen das Bestreben der Arrondirung, durch Kauf, Tausch &c. Die Nachtheile sind jedoch viel weniger fühlbar als anderswo, wegen der sehr kleinen Gemarkungen, weshalb man bis jetzt von einer Zusammenlegung der Grundstücke abgesehen hat, und auf lange hinaus wahrscheinlich noch absehen wird.

Was übrigens vielmehr Noth thut als eine Zusammenlegung, ist eine Reorganisation des Catasterwesens. Die französische Verwaltung hat sehr schöne und auch genaue Karten geschaffen, Nachträge sind aber unterblieben, und so sind überall, wo Fluß- und Straßencorrectionen, Eisenbahnbauten &c. stattgefunden, dieselben ganz unbrauchbar. Jedenfalls zeigen sie den jetzigen Stand nicht an. Ebenso sind die Bücher sehr schlecht und nachlässig geführt, auch ist nirgends die Parcellirung mit Steinen oder Pfählen auf dem Boden festgestellt, vielmehr ist die Grenzversteinerung der Privatinitiative überlassen worden. Grenzproceße kommen daher häufig vor, und behaupten competente Personen, daß die Eigenthumsverhältnisse sehr unsicher sind, umsomehr als es kein Grundbuch giebt, sondern der notarielle oder private Kaufvertrag den alleinigen Besitztitel bildet.

Ueber die Nothwendigkeit, diesen Uebelstand zu beseitigen, sind alle einig, weniger aber über die Weise, wie dies zu geschehen hat. Während der Landesausschuß sich für eine Neuherstellung des Catasters ausgesprochen, hat die Regierung eine „einfache Vereinigung“ angeordnet, eine Operation, die kostspielig und zeitraubend sein wird, ohne doch eine Radicalcur zu sein.

Gemeinheiten.

(Frage 6.)

Die meisten Gemeinden haben fundirtes Eigenthum, Acker, Weide oder Wald, von mehr oder weniger Bedeutung.

Ackerland wird in kleine Parcellen getheilt (Portions Communales), welche den einzelnen Einwohnern gegen geringe Pacht, manchmal umsonst, in lebenslänglichen Nutzgenuß überlassen werden. Weide wird dagegen gemeinschaftlich betrieben, und richtet sich die Anzahl des zuzulassenden Weideviehs nach der Kopfzahl der Einwohner. Eine solche gemeinsame Weide ist für kleine Leute von Nutzen.

Viele Gemeinden, über die Hälfte, besitzen Wald, und ist die alleinige Betriebsart Mittelwald im 20jährigen Umtrieb, vorherrschende Holzart die Eiche. Von der Waldweide ist man für das Rindvieh in der letzten Zeit sehr abgekommen, sie ist aber für die Schweinezucht nützlich, und wird von den kleinen Leuten viel benutzt. Der Gemeindewald bietet einen weiteren Vortheil. Nach alter Sitte, bestätigt durch das Forstgesetz von 1824, wird das Nutzholz allein verkauft, das Brennholz dagegen unter die Einwohner vertheilt (affectation). Es ist dem Einzelnen gestattet, seinen Antheil ganz oder theilweise zu verkaufen, und da das Reisig (Wollen II. und III. Classe) für einen kleinen Haushalt bei dem milden Klima in der Regel genügt, so können die weniger Bemittelten, selbst Wohlhabenden, durch Verkauf des Scheit- und Knüppelholzes, bares Geld lösen, was in einigen Gemeinden nicht gering ausfällt.

Berechtigt sind zu diesen Nutzungen alle Gemeindeglieder, selbst zugezogene. Seit 1870 ist die Berechtigung für jeden Franzosen auf die Landesangehörigen beschränkt worden, jedoch hat die Regierung im vorigen Jahre diese Bestimmung dadurch ergänzt, daß Deutsche aus anderen Bundesstaaten, insofern sie die Elsaß-Lothringische Nationalität annehmen, als Landeseinwohner zu betrachten, und als Nutzungsberechtigte zuzulassen sind.

Eine andere Gemeinheit, oder besser gesagt, Berechtigung, ist das sogenannte Droit de vaine pâture, d. h. das Recht der Weide auf abgeerntete Grundstücke. Davon wird, namentlich für die Schweine und Schafe ein ausgiebiger Gebrauch gemacht, und die unter einem gemeinsamen Hirten stehende Herte (vom deutschen Worte: Heerde) spielt eine große Rolle im Sommer und Herbst. Bei der Ausdehnung der dem Körnerbau gewidmeten Fläche kommen Unzuträglichkeiten selten vor, und bietet diese Berechtigung für kleinere Leute einen entschiedenen Vortheil.

Pachtwesen.

(Frage 7, 8, 9.)

Neben dem Großgrundbesitz, der ausnahmslos¹⁾ verpachtet ist, giebt es noch viel Grund und Boden, welcher nicht von dem Besitzer bebaut wird.

¹⁾ Seit einigen Jahren giebt es doch eine Ausnahme; ein deutscher Rittmeister a. D. hat sich ein Schloßgut gekauft und betreibt es in Regie. Die Sache fällt derart auf, daß viele Leute in allem Ernste glauben, der Herr habe von der Regierung einen bedeutenden Zuschuß erhalten, um eine Musterwirthschaft zu betreiben, was selbstverständlich nur auf Einbildung beruht.

Zur Verpachtung kommen:

- 1) Die Grundstücke von größeren Bauern, die reich genug geworden, ruhig leben wollen, und keine Kinder haben, denen sie ihr Gut übergeben können.
- 2) Die Grundstücke einer großen Anzahl Forensen, sei es von Erben, die nach der Stadt oder einem anderen Dorfe gezogen, sei es von Städtern, die Grund und Boden als Geldanlage erworben haben.
- 3) Die Grundstücke von Dorfeinwohnern, die ein Handwerk oder ein Geschäft haben, und mehr Land als sie für sich brauchen.

Wenn man von den Weinbaudistricten abieht, wo nirgends Halbpacht, sondern nur Regie zu finden ist, kann man annehmen, daß etwa die Hälfte des landwirthschaftlich benutzten Bodens verpachtet ist¹⁾. Die Bedingungen sind sehr verschieden, im Allgemeinen aber für den Pächter günstig. Wer einmal verpachtet, thut es, um ruhig zu sein, und weiß, daß eine ungünstige Pacht dem Eigenthümer noch mehr als dem Pächter zum Schaden gerichtet²⁾.

Am besten stehen sich die Pächter der herrschaftlichen Güter. Der Lothringische Großgrundbesitzer steht zwar auf dem Standpunkte rein capitalistischer Anschauungen, lebt aber äußerst einfach und sparsam, und hat nur einen Wunsch, möglichst von Unannehmlichkeiten unbehelligt zu bleiben. Es liegt ihm daher weit weniger an hoher, als an sicherer, leicht eincassirbarer Verzinsung, und so ist es möglich, daß im Lothringischen Hügellande selten höhere Pachtpreise als 35—45 Mark pro Hectar vorkommen, und in der fruchtbaren, leicht zu bebauenden Niederung 60—70 Mark als Maximum gelten können. Es kommt außerdem häufig vor, daß im Falle einer schlechten Ernte oder eines sonstigen Unglücks dem Pächter ein Theil seiner Pacht erlassen wird. Größere Meliorationen, z. B. das vor zwanzig Jahren viel angewandte Drainiren, übernimmt in der Regel, unter entsprechender Erhöhung des Pachtzinses, der Besitzer. Die Dauer der Verträge ist eine möglichst lange, 12 Jahre gelten als Minimum, es kommen Pachten von 18 und 21 Jahren vor, und meistens, wenn nichts Außerordentliches vorkommt, bleibt die Pachtung mehrere Generationen in derselben Familie. So besteht, trotz der capitalistischen Anschauung der Grundbesitzer, ein sittliches Verhältniß zwischen ihnen und ihren Pächtern.

Anders verhält es sich mit den kleineren Pachtungen, namentlich mit solchen, wo nur Land, ohne Gebäude, in Frage kommt. Hier kommt es auf Angebot und Nachfrage, auf Charakter des Verpächters an, und hier zeigt sich die Schattenseite einer zu sehr ausgedehnten Trennung von Eigenthum und Benutzung.

¹⁾ In Frankreich beträgt der Procentsatz des verpachteten Landes 65 %, in Belgien 48,5 %. (Ed. de Laveleye, *Agriculture Belge*, 1878.) Zur Erklärung dieser hohen Procentsätze muß daran erinnert werden, daß die französische Revolution viel weniger eine Freistellung des bäuerlichen Eigenthums, als eine Zerbröckelung des feudalen Großgrundbesitzes zu Gunsten städtischer Capitalisten, die mit Assignaten Güter spottbillig kaufen konnten, zur Folge hatte. Nicht der bäuerliche Besitz, sondern der mittlere hat sich auf Kosten des adeligen und kirchlichen Eigenthums vermehrt. (Vergl. Taine, *les Origines de la France contemporaine*).

²⁾ Man nimmt in Lothringen an, daß Bodencapital mit Betriebscapital sich im Bruttoreinertrage (also incl. Unternehmergewinn) mit 12 % verzinst, während das Pachtgeld nur 3 % und weniger des Bodencapitals beträgt. Das Betriebscapital beträgt an 20—25 % des Bodencapitals. Der Pächter hätte nach dieser Berechnung einen schönen Gewinn.

Uebertriebene Pachtpreise (über 100 Mark pro Hectar) kommen jedoch nur für Grundstücke in unmittelbarer Nähe der Ortschaften und bei kleinen Parzellen vor, wenn Tagelöhner, Arbeiter zc. auf solche, der geringen Entfernung und ihrer sonstigen Beschäftigung wegen, angewiesen sind.

Pächter kleinerer Pachtungen sind gewöhnlich Leute, die zu wenig Eigenthum haben, und nicht genug Baarmittel, um Grund bei hoher Anzahlung zu erwerben. Eine charakteristische Classe solcher Pächter bilden die sogenannten Cultivateurs (Ackerer). Bei dem sehr schweren dortigen Boden ist ein Gespann von sechs gewöhnlichen oder von vier starken Pferden zum Pflügen nothwendig; ein Gut kann mithin bei der großen Fruchtbarkeit schon lange groß genug sein, um eine Familie anständig zu ernähren, ohne deswegen spannfähig zu sein. Auf solchen Gütern wird dann nur ein Pferd zum Eggen, Mist- und Erntefahren zc. gehalten, das Pflügen aber gegen Entgelt an solche übergeben, die genug Pferde halten. Neben den großen Pächtern, welche die Pflugarbeit kleinerer Besitzungen gerne übernehmen, um Arbeiter für die Ernte sich zu sichern, giebt es Leute, die dieses Geschäft als besonderen Beruf betreiben, und ihre Pferde die übrige Zeit irgendwie verwenden. Solche suchen dann Land zu pachten, wo und wie sie finden.

Daß Pächter früher Eigenthümer der von ihnen besessenen Grundstücke waren, kann vorkommen, persönlich habe ich mit einem solchen Falle zu thun gehabt¹⁾, im Allgemeinen wird aber ein verganteter oder überhaupt zurückgegangener Bauer meist von dem Erwerber seines Gutes nicht als Pächter gelassen werden, und auch von selbst wo anders hinziehen.

Hypotheken- und Creditwesen.

(Fragen 10—16.)

Das Hypothekenwesen ist im Reichslande in ein tiefes Dunkel gehüllt und wird es noch lange dauern, bis etwas Zuverlässiges in die Oeffentlichkeit kommt. Es ruht in den Händen der Notare, die im wahren Sinne des Wortes Hypothekenbanquiers sind, und da dieselben in großer Zahl in den Landesausschuß gewählt werden, so werden sie schon sorgen, daß die Frage möglichst unventilirt bleibt. In der That ist im vorigen Winter eine Untersuchung der ländlichen Verschuldung angeregt, aber sofort todtgeschwiegen worden. Es ist allerdings dem Notar streng verboten, Bankgeschäfte zu betreiben, dieses Verbot läßt sich aber nur zu leicht umgehen. Es kann unmöglich einem Notar verboten werden,

¹⁾ Anfangs der 50er Jahre klagte der Besitzer einer Lohnmühle, der durch unvorsichtiges Gutsagen für einen Verwandten tief in Schulden gerathen war, bei meinem Vater, daß er im Begriff stehe, von seinen Gläubigern exmittirt zu werden, was ihm sehr zu Herzen ging, da das Anwesen schon lange in seiner Familie stand. Mein Vater, der den Mann kannte, kaufte die Mühle und versprach ihn und seine Nachkommenschaft als Pächter zu lassen, niemals zu erhöhen und nur 5 % für neue Maschinenanlagen zu erheben. Unter solchen Bedingungen, die ich innehielt, wurde der Besitz eine wahre Last und war ich froh, als nach dem Tode des alten Müllers der Sohn mir erklärte, das Anwesen wieder zurückkaufen zu wollen, was auch geschah.

Depositen anzunehmen und anzulegen, und dann ist die Behörde ihm gegenüber machtlos¹⁾.

Der französische Notar alten Schlages, der seine Stelle theuer kaufen mußte, und somit eine gewisse finanzielle Garantie bieten konnte, der in der Regel sein Amt als eine Art Priesterthum betrachtete (noch vor Kurzem ging ein Notar stets in schwarzem Rock, mit weißer Binde, breitkrämpigem Cylinder und glattrasirter Oberlippe), der französische Notar genoß das allgemeine Vertrauen, war der Berather der Familien in allen Angelegenheiten, also auch in Geldsachen. Der Bauer legte seine Ersparnisse bei ihm ein, mit der Bitte, dieselben aufzubewahren und gelegentlich anzulegen, der Geldbedürftige fragte bei ihm an, wo Geld zu haben sei, auf diese Weise hat sich eine Situation entwickelt, die jetzt über hundert Jahre dauert, und nicht so leicht abzuändern ist, selbst nachdem die Verhältnisse sich wesentlich geändert, und die Notare, neben ihrer Eigenschaft als Urkundenbewahrer, nichts anderes mehr sind, als vom Staate patentirte Geschäftsagenten.

Im Grunde genommen, bildet der Notar eine sehr geeignete Mittelsperson zwischen Angebot und Nachfrage bei Hypothekengeldern, und sollte die Regierung anstatt das eigentliche Bankgeschäft zu verbieten, dasselbe den Notaren zur Amtspflicht legen, aber dann auch gehörig controlliren. Durch ein Verbot wird Nichts erreicht, dasselbe kann ja nur zu leicht umgangen werden, dann aber fehlt jede Controлле, ja dieselbe ist viel schwieriger als bei irgend einem öffentlichen Geldinstitute. Großartige Banquerotte von Landnotaren gehören in Frankreich, auch in Elsaß-Lothringen zu den nicht seltenen Ereignissen, zahlreiche Kleinbauern verlieren dabei ihre Ersparnisse, während die Betreffenden ihr Schäfchen, wie man zu sagen pflegt, ins Trockene zu bringen wissen. Auch sind Fälle von Wucher durchaus nicht ausgeschlossen, obgleich solche, gerade wegen der amtlichen Eigenschaft, schwer in die Oeffentlichkeit kommen. Thatsächlich haben die meisten Notare, die nicht banquerott geworden, einen bedeutenden Grundbesitz erworben, und zwar parzellenweise, ein Zeichen, daß dies auf Kosten der Kleinbauern geschehen ist.

Daß die Hypothekenverschuldung fast ausschließlich den Bauern trifft, geht schon aus dem starken Procentsatz verpachteten Bodens hervor, da Niemand auf die Dauer 5 % Zinsen bei 3 % Rente zahlen wird, und daß sie keine geringe, beweist der Umstand, daß das Moseldepartement als eins der verschuldetesten Frankreichs gegolten hat.

Ursachen der Verschuldung sind höchst selten Viederlichkeit, Verbesserungen oder Unglücksfälle. Ersteren Falls tritt Zwangs- oder sonstiger Verkauf sehr rasch ein; andern Falls hat der lothringische Bauer mit seiner Bedürfnislosigkeit

¹⁾ Hier handelt es sich nicht um Aufnahme einer Hypothekenurkunde im Auftrage zweier Parteien, sondern um den Brauch, daß dem Notar gegen 4 % unter der Bedingung der sofortigen Rückzahlung auf einfachen Schuldschein Geld anvertraut wird, was er auf eigene Rechnung auf Hypothek oder gegen Schuldschein ausleiht, wobei er eine Differenz an Zins von 1 % und noch seine sehr hohen Gebühren verdient. Das directe Ausleihen in eigenem Namen läßt sich allerdings leicht verbieten und eine Uebertretung controlliren. Ebenso leicht läßt sich aber ein Strohmännchen finden, dessen Namen in den Urkunden aufgenommen wird und der nachher seine Forderung durch Rezeß erbt.

und zäher Sparsamkeit sich bald herausgearbeitet, um so mehr als er von dem sehr richtigen, nicht genug zu beherzigenden Grundsatz ausgeht, daß ein verschuldeter Besitz nur ein halber Besitz ist, und somit danach hinstrebt, so rasch als möglich seine Schulden abzutragen, wozu kein Opfer ihm zu groß ist. Die Hauptursache der Verschuldung ist bei den größeren Bauern Erbtheilung, bei den kleineren Ankäufe mit zu geringen Anzahlungen. Da Zertrümmierungen von größeren Gütern noch immer vorkommen, so ist eine Zunahme der Verschuldung entschieden anzunehmen.

In wie weit Activforderungen von Bauern der Verschuldung gegenüberstehen, läßt sich bei der Verschwiegenheit der Notare nicht angeben, ebenso wenig wie die Kreise, aus welchem sich die Hypothekengläubiger recrutiren. Sicher gehören Bauern dazu, auch Leute aus besseren Ständen, welche lediglich die Capitalanlage im Auge haben, wie hoch aber der Procentsatz gegenüber der Zahl von Geschäftsgenten, Juden, Wucherern &c. ist, entzieht sich jeder Beurtheilung.

Wenn man von der Actiengesellschaft für Boden- und Communalcredit absehen will, die von der Regierung ins Leben gerufen wurde, und von einem Ministerialbeamten controllirt wird, kommen öffentliche Anstalten als Gläubiger nicht in Betracht. Gemeinden und deren Institute, Sparcassen &c. dürfen ihre Gelder nur in Staatspapieren anlegen, und Kirchen haben kein Vermögen. Ob Versicherungsgesellschaften in Lothringen Gelder auf Hypothek ausgeliehen haben, läßt sich nicht ersehen.

Die Landeshypothekenanstalt kommt für den Bauern wenig in Betracht, da sie nicht unter 16 000 Mark leih. Abgesehen von größeren ländlichen Besitzungen werden ihre Geldmittel hauptsächlich zu Darlehen auf städtischen Grundstücken, an Gemeinden &c. verwendet.

Uebrigens sind die Grundsätze der Anstalt recht nachahmenswerth in Bezug auf die Höhe der zulässigen Belastung. Ländliche Gebäude werden überhaupt nicht beliehen, und bei Ackergrundstücken, die zur Hälfte des Werthes beliehen werden, wird nicht der Verkaufsz-, sondern der Ertragswerth zu Grunde gelegt, der allerdings bei der allgemeinen Verpachtung leicht zu ermitteln ist. Eine Aenderung der Grundsätze dieser Anstalt nach dem Muster der deutschen Actienpfandbriefinstitute müßte, weil das leichtsinnige Schuldenmachen befördernd, und die Angst gegen Hypothekenschulden vermindernd, als ein Unglück für das Land betrachtet werden.

Ein nicht oder wenig verschuldeter Grundbesitzer, ebenso ein solider Pächter, finden beim Notar Geld auf Schuldscheine gegen 5—6 % Zinsen zu leihen. Wie hoch diese Art der Verschuldung ist, läßt sich nicht angeben. Eine chirographarische Verschuldung zu Gunsten von Wucherern wird wohl sporadisch vorkommen, ist aber ohne Bedeutung.

Darlehnscaffenvereine würden in Lothringen, wie überall, sehr segensreich wirken. Nicht bloß würden dieselben billigeren Handcredit verschaffen, als er bei den Notaren zu finden ist, ihr Hauptvorthail wäre, die Bauern an Selbstverwaltung, gemeinschaftliches Zusammenhalten &c. zu gewöhnen. Es giebt aber keine, und ist wenig Aussicht auf Gründung solcher Vereine. Neben dem Mangel

an Gemeinfinn ist der Hauptgrund darin zu suchen, daß bei dem Notar für genügenden Credit, wenn auch theurer¹⁾, hinlänglich gesorgt ist.

Der Viehhandel und die Metzgerei sind lediglich in den Händen der Juden, der Getreidehandel bei den wenigen Pächtern der städtischen Mühlen in Metz und ihren Agenten sozusagen monopolisirt. Daß Beides nicht zum Vortheil der Bauern gereicht, ist selbstverständlich, wenn auch von einer Abhängigkeit, wie z. B. im Witschgau und einzelnen Theilen im Elsaß, keine Rede sein kann.

Die Unsitte des Vieheinstellens kommt selten vor. Ein großes Uebel ist aber hier zu erwähnen, das ist die Ueberhandnahme der Geschäftsgagenten. Eine Anzahl solcher Leute hat sich nach 1871 in Metz niedergelassen, angeblich um der Unkenntniß der deutschen Sprache bei der Landbevölkerung abzuhefeln. In Wirklichkeit haben sie sich aber nicht lange mit Abfassung von Eingaben und Ertheilung von Rathschlägen in Optionsangelegenheiten begnügt, sie haben sich vielmehr darauf gelegt, die Proceßsucht der Bauern zu schüren, hie und da Geld auszuleihen, und haben manchen Vortheil auf Kosten der Landbevölkerung sich verschafft.

E r b g a n g.

(Frage 17.)

Der Erbgang ist durch den genügend bekannten Code Napoleon geregelt, welcher kein Erbvorrecht anerkennt, und wonach in der Regel in natura getheilt werden soll, so weit es nicht unzumuthig erscheint, in welchem Falle die Versteigerung eintritt. Letzteres geschieht ebenfalls, wenn unmündige Erben vorhanden sind.

Daß von einem Theil der Bevölkerung, bewußt oder unbewußt, anerkannt wird, wie wenig das vom Code Napoleon geschaffene Erbrecht für den Grundbesitz paßt, läßt sich nicht leugnen, wenn auch das Princip der gleichen Erbberichtigung sämmtlicher Geschwister in Fleisch und Blut übergegangen ist. Am wenigsten wird der Uebelstand von den kleineren Bauern bemerkt, deren Einkommen theilweise durch Lohnarbeit, Nebenverdienst u. gebildet ist. Bei denen geschieht gewöhnlich Naturaltheilung der Immobilien, dann des Mobiliarvermögens, wenn solches vorhanden. In den Weinbaudistricten wird sogar das Haus getheilt, so daß, nachdem die Erbtheile in andere Hände gekommen, Halbe- und Viertel-Häuser vorkommen²⁾.

Anders verhält es sich aber mit solchen Bauern, deren Grundbesitz ihnen eine selbständige Existenz verschafft, namentlich da, wo dieser Grundbesitz schon seit einigen Generationen in der Familie steht. Hier gilt es als sehr wünschenswerth, daß ein Kind, in der Regel der älteste Sohn, den ganzen Besitz oder wenigstens den Haupttheil desselben erhält, und wird danach gehandelt. Es besteht daher das Bestreben bei größeren Bauern, möglichst viel baares Geld resp. Papiere anzusammeln, damit die Uebernahme Seitens eines Kindes demselben

¹⁾ Der Zinsfuß für Hypothekendarlehen beträgt gewöhnlich 5 % und für Schuldscheine 5–6 %. Bei den hohen Gebühren für Hypothekenbestellung kommt, selbst ohne Provision, der Zinsfuß auf 6–7 % zu stehen.

²⁾ Und diese Häuferteile begreifen nicht ein Stockwerk oder einen Theil eines Stockwerkes, sondern es besteht die widersinnigste Gemengelage von Zimmern, Speichern, Kellern u.

nicht zu viele Opfer auferlegt, was allerdings durch den stark eingerissenen Brauch des Zweifindersystems sehr erleichtert wird. Auch herrscht in der Volksanschauung der Grundsatz, daß, wenn auch alle Geschwister gleichberechtigt sind, derjenige, der sich der Mühe unterzieht, das elterliche Gut zu bebauen, nicht gerade entschädigt resp. bevorzugt werden soll, aber doch nicht schlecht gestellt werden darf. In der Regel werden die Immobilien bei Erbtheilungen sehr niedrig taxirt, wobei der Pachtwerth, nicht der Verkaufswerth als Parcelle zu Grunde gelegt wird. Bei Versteigerungen, die in Folge von Erbschaft stattfinden, pflegen fremde Käufer zurückzutreten, wenn sie wissen, daß ein Mitzglied der Familie als Käufer auftreten will, und so ist es möglich, daß, wo gerade keine Familienzwistigkeiten vorhanden, die Uebnahme eines Bauerngutes seitens eines Auerben, meist unter annehmbaren Bedingungen geschieht. Ob die Geschwister ihre Erbportionen eintragen lassen, oder sich baar auszahlen lassen, wofür das Geld von anderswo aufzunehmen ist, läßt sich als allgemeine Regel nicht angeben. Daß letzteres aber am häufigsten geschehen muß, geht daraus hervor, daß höchst selten Geschwister unverheirathet als dienendes Personal auf dem Gute bleiben. Söhne übernehmen eine Pachtung, oder ziehen als Handelsgehilfen nach der Stadt¹⁾, und Töchter, wenn sie heirathen, müssen gewöhnlich Baargeld mitbringen.

Eine Uebergabe und Theilung bei Lebzeiten der Eltern geschieht in der Regel, das „Wie“ ist weniger durch eine feststehende Sitte als durch die in jedem speciellen Falle gegebenen Verhältnisse bestimmt. Die Erhaltung und Pflege der Eltern, wenn das Vermögen nicht dazu hinreicht, daß sie sich ein eigenes Heim mit entsprechendem Einkommen zurückbehalten, wird meist von sämtlichen Kindern übernommen, außer im Falle, daß welche weit fortziehen.

Güterhandel.

(Fragen 18—19.)

Der Güterwechsel und -Handel ist schon in Folge der durch die Erbgesetzgebung hervorgerufenen Unbeständigkeit ein sehr lebhafter, trotz der sehr hohen Taxen²⁾, und nimmt man an, daß ein Grundstück etwa alle zwanzig Jahre im Durchschnitt den Besitzer wechselt, womit allerdings die Erbschaftsfälle mit einbegriffen sind.

Ursachen des Güterhandels sind: Arrondirung, Besitzvergrößerung, Gelbanlagen einerseits, Auswanderung nach der Stadt, Nachfrage nach höherer Verzinsung von Capitalien, wirtschaftlicher Rückgang, letzteres ziemlich selten, an-

¹⁾ Die größten Colonialwarenhandlungen in Mek sind im Besitz von Bauernsöhnen, die zuerst als Gehilfen eingetreten, später das Geschäft von dem ebenfalls aus dem Bauernstande hervorgegangenen Principal übernommen haben.

²⁾ Die Einregistrirungsgebühr beträgt schon einfach 5 %, mit Zuschlägen über 6 % der Kaufsumme; dazu kommen noch Stempel- und Notariatsgebühren. Unter 8 % kommt man nicht heraus, für kleine Objecte betragen die sämtlichen Kosten oft über 12 %. Letzterer Satz wird als Aversum bei Versteigerungen angenommen. Diesen hohen Umschreibengebühren stehen allerdings in der directen Besteuerung nur sehr geringe Gemeindevmlagen gegenüber, die 40 % gesetzlich niemals überschreiten dürfen, dieses Maximum aber sehr selten erreichen und der fast gänzliche Mangel an Doppelbesteuerung, da die sog. Mobiliensteuer, die eigentliche Einkommensteuer, auf dem Lande eine sehr niedrige ist.

dererseits. Daraus geht hervor, daß Grundstücke ohne Gebäude häufiger im Handel vorkommen, als ganze Güter. Eine eigentliche Güterschlächtereie findet wenig statt, wenn man darunter versteht, daß ein geschlossener, arrondirter Hof in Stücken vertheilt wird, dagegen geschieht es nicht selten, daß ein größeres, aus Parzellen der Gemengelage bestehendes Gut, wenn gerade die Pachtzeit abgelau- fen, an einen Güterhändler verkauft wird, der es im Detail, gegen geringe An- zahlung und lange Zahlungsfristen wieder verkauft. Solche gewerbsmäßige Güterhändler giebt es in Mèz und auf dem Lande genug, und ihre Handlungs- weise ist keine andere als irgend wo anders. Käufer solcher Parzellen sind meist kleine Bauern; bei der lothringischen Spar- und Arbeitsamkeit richtet sie der Kauf nicht zu Grunde, aber trotz furchtbarem Abplagen kommen sie doch nicht vorwärts.

Größere Bauern haben die gute stolze Gewohnheit, baar zu zahlen, und berechnen daher recht genau den Preis, den sie geben wollen.

Grund und Boden ist im Allgemeinen eine sehr gesuchte Geldanlage, wenn auch nur zu $2\frac{1}{2}$ — 3% rentirend, und geschieht es sehr oft, daß von capitalistischer Seite nicht bloß Landgüter und größere oder kleinere Pachtgüter, sondern auch Parzellen gekauft werden. Letzteres geschieht seitens kleinerer Capitalisten, aber auch seitens der Großgrundbesitzer, die sich allmählich vergrößern wollen. In diesem Falle ist mit dem Pächter das Abkommen im Voraus getroffen, daß dieser die angekauften Parzellen gegen dreiprocentige Verzinsung des Kaufpreises in Pacht nehmen muß. Damit er aber nicht plötzlich gezwungen wird, sein Betriebscapital zu vergrößern, wird ihm gestattet, solche erworbenen Grundstücke in Aterpacht an kleine Leute zu geben, wobei er einen kleinen Aufschlag und eine Vergütung für die Pflugarbeit verdient.

Ob sich die auf diese Weise vollziehende Vergrößerung des Großgrund- besitzes mit der jährlich wiederkehrender Zertümmernng von Gütern ausgleicht, entzieht sich einer Beurtheilung. Uebrigens hat die Frage wenig practischen Werth, da Beides auf Eins herauskommt, auf Beherrschung des Grund und Bodens, Absorption der Bodenrente durch das Capital. Daß die Verzinsung der Restkaufgelder bei Parzellenverkäufen den Bauern weit schwerere Verpflich- tungen auferlegt, als ein Pacht zu den jetzigen Preisen, ist nicht zu leugnen¹⁾, man braucht aber nur an die gegenwärtige Pächterkrisis in England, Belgien und Frankreich zu denken, um die Gefahr einer allzu allgemeinen Ausdehnung des Pachtsystems zu erkennen.

Bei der Preisbewegung ist streng zu unterscheiden, ob es sich um ganze Güter oder um Parzellen handelt. Bei ersteren kommen meist nur allgemeine Rücksichten zur Geltung. Der Pachtlustige richtet sich nach dem Ertrage, der maßgebend ist für die Höhe des Pachtzinses, und der Kauflustige nach dem momentanen Geldmarkt, da für ihn der capitalistische Standpunkt der Geld-

¹⁾ Darüber einige Zahlen: Das Schloßgut Mèz, mit etwa 12 Hectaren Acker- land und Wiesen, vorher an einen Cultivator für 600 Mark verpachtet, ist im vorigen Jahre zertümmert worden. Der Gesamtkaufpreis der Ackerparzellen (ohne Schloß und Wald) überstieg 30 000 Mark. In der Gemeinde La Maxe wurden einige Höfe zertümmert, durchschnittlich zu 3000 Mark pro Hectar, wo der Pachtpreis 70 Mark niemals überschreitet. „Allerdings,“ fügte der Güterhändler zu, der mir davon er- zählte, „würde man jetzt kein Ar mehr anbringen, die Leute haben genug.“

anlage bestimmend ist. In beiden Beziehungen ist während der 25 letzten Jahre ein Aufschwung zu constatiren. Der Pachtzins ist in Folge höherer Erträge etwa um 25 — 30 % gestiegen, und der Zinsfuß mit welchem dieser Pachtzins bei einem Verkaufe capitalisirt wird, ist von 5 — 4½ auf 3 — 2½ gefallen, so daß es Güter giebt, die seit 25 Jahren ihren Werth fast verdoppelt haben.

Ein Rückschlag läßt sich, was die Pachtpreise betrifft, seit einem Jahre wahrnehmen. Grund dazu sind die niedrigen Getreidepreise bei hohen Arbeitslöhnen, und einige in Folge schlechter Ernten und mangelhafter Geldwirthschaft vorgekommene Concurse größerer Pächter. Bis jetzt tritt die Erscheinung nur sehr vereinzelt hervor, und hat noch nicht den Character einer Krisis, kann ihn aber mit der Zeit bekommen, wie z. B. in Frankreich. Der Capitalisationszinsfuß ist bis jetzt noch nicht höher geworden. Anders verhält es sich mit dem Preise von Parzellen; hier spielt lediglich Angebot und Nachfrage eine Rolle. In der einen Gemeinde wird sehr mittelmäßiger Boden, horrend theuer, weit über den Ertragswerth mit Leichtigkeit verkauft, in der anderen, manchmal in gar nicht großer Entfernung, findet der beste Boden nur sehr schwer einen Käufer zu mäßigen Preisen. Für den Notar und den Güterhändler gilt erstere für eine „gute Gegend“, letztere für eine „schlechte, wo sich nichts machen läßt“. Der Wohlstand ist nicht immer mit dieser notariellen Characteristik übereinstimmend. Es wirken dabei gar viele Factoren. Characteristisch für die geringe Nachfrage in einzelnen, von der Stadt entfernten Ortschaften, ist die Uebertreibung des Zweifindersystems, die zur Kinderlosigkeit vieler Familien, und in Folge dessen zu deren baldigem Aussterben geführt hat, so daß Grund und Boden sich immer mehr in den Händen einiger, und zwar schwächerer Individuen concentrirt, während von Außen her sich Niemand ansiedeln will.

Im Weinland geschieht seit 1870 die größte Besitzverschiebung. Ein großer Theil der Weinberge um Weg gehörte bis dahin kleinen Rentiers aus der Stadt, die während der Sommermonate sich in den mit dem Weinbesitz verbundenen Landhäusern aufhielten. Diese kleinen Rentiers haben zum großen Theil für Frankreich optirt, und sind ausgewandert; die Uebriggebliebenen huldigen noch mehr als die Großgrundbesitzer dem capitalistischen Standpunkte und dem Bestreben nach müheloser Renteneincassirung; bei den immer höher werdenden Ansprüchen und der sich gleichzeitig vermindernenden Zuverlässigkeit der Accordarbeiter finden fortgesetzt Zertrümmierungen solcher kleineren Weingüter statt. Als Käufer treten selten größere Besitzer auf (von denen übrigens kein Einziger sich nur entfernt mit den Latifundienbesitzern der Pfalz messen könnte), sondern wohlhabende Weinbauern, die früher neben der Bewirthschaftung ihres eigenen Besitzes noch etwas Accordarbeit übernahmen, und jetzt vorziehen, sich ganz selbstständig zu machen. Das Ereigniß ist nur mit Freude zu begrüßen.

Solche Weinberge, von einem tüchtigen, mit Sachkenntniß und Ackerland ausgerüsteten Bauern, mit Hilfe einiger Tagelöhner auf eigene Rechnung bebaut, geben ganz andere Erträge, als in der Zeit, wo sie im Accord für einen meist flauferigen und abwesenden Besitzer cultivirt wurden. Es bildet sich dadurch ein fleißiger, wohlhabender Mittelstand, der nur vorwärts kommen kann. Hier hat die Eintragung eines hohen Restkaufpreises keine Gefahr. Bei

den hohen Erträgen des Weinlandes wird ein solcher, sobald nicht Kalamitätsjahre wie 1880 und 1882 vorkommen, in sehr kurzer Zeit abbezahlt, und ist die dadurch verursachte Verschuldung keine bleibende. Leider muß aber constatirt werden, daß es auch eine dritte Sorte Käufer giebt, nämlich Arbeiter, noch nicht einmal ländliche, deren Weiber die Cultur besorgen, und die unmöglich im Stande sind, die erworbenen Grundstücke ordentlich zu bewirtschaften.

Die Preise für Weinland sind *ceteris paribus* nur durch Angebot und Nachfrage normirt, und schwanken zwischen 3000—7000 Mk. pro Hectar. Ein Aufschwung seit den letzten 20 Jahren, selbst seit der für den lothringischen Weinbau so günstigen Wiebervereinigung mit Deutschland, ist ebensowenig wahrnehmbar, als ein Rückgang in Folge der letzten Mißernten.

Technik.

(Fragen 20—21.)

Das Hauptziel der lothringischen Landwirtschaft ist der Getreidebau (Weizen), wozu sich der schwere Boden bei dem milden Klima vorzüglich eignet. Alles Uebrige wird nur als Nebensache betrachtet. Leider ist die Technik der Landwirtschaft noch eine sehr primitive, und hat sich von einzelnen Ausnahmen abgesehen, von der Dreifelderwirtschaft kaum losmachen können. Außerdem ist der Viehstand ein sehr geringer, mancher Pachtthof von 90 Hectar hat nur 25—30 Stück Rindvieh (sic), und die Pflege ist eine mangelhafte. Hier bleibt viel zu thun übrig.

Die Bespannung besteht ausschließlich aus Pferden. Ein lothringischer Bauer würde sich als entehrt betrachten, wenn er ein Stück Rindvieh anspannen sollte, für viele ist ein Zugochse ein gänzlich unbekanntes Ding. Es muß zugestanden werden, daß in vielen Orten Pferdebespannung allein am Plage ist, in vielen anderen wäre aber eine Anwendung von Ochsen als Zugvieh von großem Nutzen. Selbst aber dann, wenn er diesen Nutzen in Folge richtiger Belehrung begriffen hat, entschließt sich der Lothringer, von einer falschen Scham geleitet, nicht dazu.

Mit den Pferden selbst sieht es traurig aus; mancher Bauer, selbst mancher wohlhabende Pächter plagt sich mit sechs elenden Mähren ab, wo er sich mit vier kräftigen Pferden viel besser stehen würde. Im Allgemeinen wird für die Pferdezucht sozusagen nichts gethan, seitdem der in den 60er Jahren gegründete, in Verbindung mit dem Centralverein in Paris stehende Verein zur Verbesserung der Pferdezucht, in Folge des Krieges sich auflöste und nicht neu constituirte. Der landwirtschaftliche Verein (*Comice agricole*) beschäftigt sich etwas mit der Sache, scheint aber eine besondere Vorliebe für den viel zu leichten und dadurch unpassenden Ardennerschlag zu haben.

Etwas besser sieht es aus mit der Rindviehzucht, wenigstens was die Wahl des Schlages betrifft. Es wird hauptsächlich, und zwar den Verhältnissen vollkommen entsprechend, mit Durham veredelt. Viele Pächter haben schon ihren Rindviehstand nahe dem Vollblute gebracht. Leider wird aber immer noch zu wenig Rindvieh gehalten im Verhältniß zu der Wirtschaftsfläche, obgleich bei den hohen Fleisch- und Milchpreisen die Rindviehhaltung sich vorzüglich rentiren müßte, und auch bei den wenigen, die ihre Wirtschaft

danach eingerichtet haben, thatsächlich rentirt. Dies wird im Allgemeinen anerkannt, ohne daß danach gehandelt wird. Mangel an Betriebscapital ist nicht die Ursache, auch dürfte der Grund weniger in dem Festhalten an alt-hergebrachten Gewohnheiten zu suchen sein, als in dem Mangel an weiblichem Dienstpersonal, und dem bisher allgemein üblichen Brauche, die Rindviehwartung besonderen männlichen Dienstboten (marcarts) zu übertragen, deren Ansprüche immer größer, und Zuverlässigkeit immer geringer wird. Die Sprache hindert den Zuzug von Mägden aus dem inneren Deutschland.

Schafzucht wird wenig betrieben, dagegen wird das Stoppelfeld den zahlreichen durchwandernden oder in Netz ansässigen Schafhändlern zur Weide überlassen, wobei neben entsprechender Geldentschädigung der Vortheil der Pferdebüdung entsteht.

Hochentwickelt ist dagegen die Schweinezucht, der Landschlag ist vorzüglich, mästet sich leicht bis zu 2—250 Pfund, und eignet sich ebensogut für die Weide, als für die Stallfütterung.

Wie erwähnt ist die Dreifelderwirtschaft mit bearbeiteter, ja selbst in manchen Orten mit reiner (!) Brache allgemein üblich. Man trifft auch häufig die Einrichtung, daß ein Theil des Areals mit Luzerne auf 10 bis 12 Jahre angesät wird, während auf dem Rest abwechselnd Winter- und zweimal Sommerfrucht, dann und wann Brachsfrüchte, auch Raps, Bohnen zc. angebaut werden. Tritt Bodenverarmung ein, so wird in die Sommerfrucht Luzerne gesät, und die alte umgebrochen.

Es läßt sich nicht leugnen, daß seit den 20 letzten Jahren mancher Fortschritt gemacht worden ist namentlich für passende Gerätschaften und Maschinen giebt der Bauer gern viel aus, es läßt sich aber ebensovienig leugnen, daß noch vieles besser sein sollte, und daß die jetzige Wirtschaft, bei dem geringen Viehstand, der schlechten Behandlung des Düngers, dem häufig vorkommenden Verkauf von Heu und Stroh, noch als eine Art Raubbau bezeichnet werden kann. Es ist nur dem vorzüglichen Boden und dessen allerdings sehr tiefer Bearbeitung zu verdanken, daß eine allgemeine Erschöpfung nicht eintritt.

Die Einrichtung des landwirtschaftlichen Vereins, dem wohl manches Gute zu verdanken ist, kann in mancher Beziehung keine Erfolge erzielen, da die gebildeten Landwirthe fehlen.

Der Lothringer ist von Grund aus kein Feind des Fortschritts, wenn er auch, und mit Recht, mit Neuerungen sehr vorsichtig zu Werke geht. Er will aber nicht gern den Anfang machen, und will vor allem Erfolge sehen. Es wäre eine dankbare Rolle für den Großgrundbesitz, einzelne Güter in Regie zu nehmen, und mit gutem Beispiel voranzugehen. Bei der vorhandenen Hypothekenlosigkeit und Capitalkraft des lothringischen Großgrundbesitzes wäre ein solches Vorgehen leicht und lohnend. Leider herrscht eine allgemein verbreitete Ansicht, daß der Betrieb der Landwirtschaft nur für den Bauer lohnend ist, und daß er einen Herren nur zum Ruin führen kann. Es muß allerdings zugestanden werden, daß, gesetzt der Fall, ein Großgrundbesitzer wollte diesem Irrthum entgegenhandeln und das Risiko auf sich nehmen, derselbe doch auf ein Hinderniß stoßen würde, nämlich den Mangel an Verwaltungs- und Aufsichtspersonal. Der Sprachunterschied würde ihn hindern, solches aus dem

inneren Deutschland zu beziehen, und im Lande selbst würden sich geeignete Persönlichkeiten kaum finden lassen.

Somit ruht der Fortschritt auf den Gutspächtern, als dem intelligenteren Theil der Landwirthe. Diese sind aber ebenfogut Bauern, und wird erst dann eine wahrnehmbare Venderung eintreten, wenn die junge Generation, die während ihrer Militärdienstzeit Gelegenheit findet, den vorzüglichen Ackerbau in der sächsischen Ebene, im Großherzogthum Baden, sowie in den preussischen Provinzen Brandenburg und Sachsen zu beobachten an die Reihe kommt. Guter Wille ist jedenfalls vorhanden¹⁾, bis jetzt aber wirtschaftet im Allgemeinen Groß und Klein gleich schlecht, und wird auch kein großer Unterschied im Reinertrage sein.

Producte und Nebenerwerb. (Frage 22.)

Die Hauptezeugnisse, welche der größere Landwirth auf den Markt bringt, sind folgende:

An Getreide: hauptsächlich Weizen, Hafer und Gerste.

An Handelsgewächsen: Raps. Es ist jetzt die Rede, eine Zuckerfabrik in dem Moselthal zu errichten, sie besteht aber noch nicht.

An Producten der Rindviehhaltung: Milch und Butter. Schlachtvieh kommt wenig in Betracht.

Wo es geht, wird Heu und Stroh verkauft, die in Folge der starken Mezer Garnison sehr hoch im Preise stehen.

Bei kleinen Wirthschaften kommt hauptsächlich die Schweinezucht in Betracht. In der Nähe der Weinbaudistricte ist auch der Verkauf von ungedroschenem Roggenstroh, zum Binden der Reben, sehr lohnend. Der Preis schwankt zwischen 60—90 Pfennigen pro Centner. Auch wird der Ertrag aus dem Obst für das platte Land ein guter, seitdem der Obsthandel sich zum Zwecke des Exportirens im Großen organisiert hat, und vielfach Ankäufe an Ort und Stelle macht.

Nebenerwerb findet der größere Landwirth hauptsächlich im Lohnpflügen. Der kleine findet überall Gelegenheit, Geld zu verdienen, bei dem stark entwidelten Wegenetz giebt es Straßenarbeiten, dann sind die Waldarbeiten ꝛ. Allgemein verbreitete Hausindustrien giebt es nirgends, nur in einigen Dörfern beschäftigen sich die Mädchen mit Filatarbeiten während der Winterabende. Dieselben werden schlecht bezahlt, ihr Erlös wird jedoch mehr als Taschengeld betrachtet.

¹⁾ Vor fünf Jahren kam ich mit einem reichen, intelligenten Pächter zusammen, der im Begriff stand, seinen Sohn nach der Ackerbauschule zu Hochburg (Baden) zu führen. „Wir sind einmal deutsch,“ sagte er mir, „der deutsche Ackerbau soll ein sehr guter sein, ich ziehe eine echte deutsche Lehranstalt einer Landesanstalt vor.“ Zwei Jahre später traf ich den Wiedermann wieder und erkundigte mich nach seinem Sohn. Er war sehr zufrieden und hatte vor, sobald er (der Sohn) sich in der Praxis wieder etwas hineingearbeitet, ihn mit dem Entwurf eines neuen Wirthschaftsplans zu beauftragen.

Bevölkerung. (Frage 23.)

Die Bevölkerung ist eine kräftige, fleißige, sparsame. Mit Ausnahme der unmittelbaren Nähe der Stadt, hat sie ihre patriarchalischen Sitten und Anschauungen behalten. Leider hat sich das Zweifindersystem mit allen seinen üblen Folgen eingebürgert. Ehen werden eher zu spät, als zu früh abgeschlossen. Solche, wo der Mann z. B. 40 Jahre, die Frau 28—30 alt sind, sind keine Seltenheiten. Die Ernährung ist eine gute. Die Basis der sehr kräftigen Kost bilden Weizenbrot, Gemüse, Schweinefleisch. Als Getränke kam bis 1870 hauptsächlich Wein vor. Bei der geringen Produktion der letzten Jahre und den erhöhten Weinpreisen geht allerdings der Consum etwas zurück. Nachwein und Ruckwein finden immer größere Verbreitung, leider auch Schnaps, namentlich der norddeutsche Korn- und Kartoffelbranntwein, dem die Leute den Namen Pétrole (Pétroleum) gegeben haben, und der jedes Jahr neue Opfer fordert. Als Hausstrunk kommt Bier selten vor. Obstwein ist noch ziemlich unbekannt, dürfte aber bei den jetzigen Verhältnissen eine Zukunft haben.

Aus dem Ebengefügten geht hervor, daß der französisch sprechende Theil von Lothringen, insbesondere der Kreis Metz, noch eine ausgezeichnete finanzielle Lage des Bauernstandes aufzuweisen hat. Die letzten schlechten Ernten, die niedrigen Getreidepreise haben Verluste gebracht, aber diese Verluste konnten meist mit früheren Ersparnissen gedeckt werden, sodaß es wenig Katastrophen gegeben hat.

Trotzdem muß nicht übersehen werden, daß das von mir entworfene Bild nicht bloß Licht-, sondern Schattenseiten hat. Die Lichtseiten sind meist gegebene, natürliche Verhältnisse, fruchtbarer Boden, mildes Klima, guter Absatz, gesunder ökonomischer Sinn bei der Bevölkerung. Die Schattenseiten kommen dagegen meist von den gemachten Verhältnissen, von den gesetzlichen Einrichtungen in Bezug auf Erbschaft, von dem Hypothekenswesen, von der Ueberhandnahme der Macht des mobilen Capitals. Es sind dieselben, die in ganz Deutschland auftreten, und wie in ganz Deutschland, wenn auch andere Symptome aufweisend, bergen sie sociale Gefahren.

Bis jetzt gleichen sich Licht- und Schattenseiten aus. Letztere können aber leicht bei den fortgesetzten niedrigen Getreidepreisen das Uebergewicht gewinnen, wie es in weniger begünstigten Landestheilen der Fall schon lange ist.

Dies zeigt am besten, daß die günstigsten „gegebenen“ Verhältnisse nur vorübergehend einen guten socialen Zustand zu schaffen und zu erhalten vermögen, wenn nicht die „gemachten“ mitwirken.

Nachschrift. Vorstehendes war geschrieben im Vorfommer, als ich seit einiger Zeit von der Heimath abwesend war. Im Herbst zurückgekehrt, finde ich die Lage sehr verschlimmert. Ich erfahre, daß alle Pachtgüter, deren Pacht abläuft, keine Uebernehmer finden. Substationen und ländliche Zwangsveräufe prangen in den Zeitungen und in den öffentlichen Anschlaglocalen in Metz. Kurz, die Krisis ist da, ebenso fürchterlich wie im übrigen Deutschland.

VIII.

Die rechtliche und wirthschaftliche Lage des Bauernstandes in Mecklenburg-Schwerin.

Von

Prof. Dr. D. Paasche in Rostock.

Einleitung.

Die Verhältnisse des mittleren und kleinen ländlichen Grundbesitzes sind in den beiden Großherzogthümern Mecklenburg so eigenartig, so grundverschieden von denen des übrigen deutschen Vaterlandes, daß eine Schilderung der Mecklenburgischen Verhältnisse in einem Sammelband, der die bäuerlichen Zustände in Deutschland zur Anschauung bringen soll, auch eine ganz eigenartige Stellung einnehmen muß.

Unsere Bauern haben allerdings auch ihre und größtentheils recht traurige Geschichte; aber der größte Theil unseres gegenwärtigen Bauernstandes in seiner heutigen socialen und rechtlichen Stellung hat eigentlich noch keine Geschichte. Denn von einer selbständigen Entwicklung eines freien Bauernstandes ist hier so gut wie gar nicht die Rede, von alter guter Bauernsitte in Erbgang, Vertheilung des Grund und Bodens, Wirthschaftsweise u. kann deswegen nur in beschränktem Umfange gesprochen werden.

Was Mecklenburg an Bauerngütern und kleinerem Grundbesitz aufzuweisen hat, ist in seinen Größenverhältnissen, in der Lage seines Grund und Bodens, in seinen Rechten und Pflichten fast ausschließlich ein Erzeugniß des Willens der Grundherrschaft und in seiner gegenwärtigen Gestalt erst in den letzten Jahrzehnten entstanden. Je nachdem nun diese Grundherrschaft, — die großherzogliche Regierung als Besitzer des ausgedehnten Domaniums, die Ritterschaft, die Städte und endlich die drei Landesklöster — die Bedeutung der Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes erkannt und dessen Interessen wahrgenommen oder andererseits die Erweiterung des eigenen Hoffeldes auf Kosten der Bauern in den Vordergrund gestellt hat, ist auch die Lage des heutigen, mittleren und kleineren Grundbesitzes bald eine gute, bald eine weniger zufriedenstellende.

Aus dieser mehr oder minder künstlichen Schaffung des Bauernstandes in seiner gegenwärtigen Gestalt ergibt sich auch die eigenthümliche Gruppierung desselben in mehrere, streng von einander geschiedene Classen, zwischen denen die Bildung von Mittelgliedern und Uebergangsformen durch die bestehende Gesetzgebung ausgeschlossen ist.

Von einem völlig freien Eigenthum der Bauern (im weitesten Sinne des Wortes alle kleineren Grundbesitzer in ländlichen Gemeinden umfassend) ist mit vereinzelten Ausnahmen nicht die Rede; vielmehr sind die bäuerlichen Besitzer, wo sie nicht noch nach altem Bauernrecht sitzen, d. h. als eine Art von Zeitpächter angesehen werden und von der Gnade der Gutsherrschaft abhängig sind, Erbpächter ihrer Hufen und haben sich den ihnen durch ihre Erbpachtcontracte auferlegten, bald mehr, bald minder weitgehenden Beschränkungen der freien Dispositionsbefugniß zu unterwerfen.

Dadurch sind die bäuerlichen und kleinbäuerlichen Besitzungen da, wo überhaupt festere Besitzes- und Erbrechte geschaffen sind, in ihren Größeverhältnissen unabänderlich gegeben, bilden eine selbständige Nahrungsstelle, die als solche erhalten werden muß, nicht parcellirt, nicht zusammengelegt, nicht weiter verpachtet werden kann.

Es können daher selbstverständlich einzelne Fragen, die der Verein für Socialpolitik gestellt hat, für Mecklenburg gar nicht beantwortet werden, aber wir glauben, daß trotzdem die hiesigen Verhältnisse für die Leser der Berichte einiges Interesse in Anspruch nehmen dürfen und gerade bei der gegenwärtigen Bewegung in der Wissenschaft doppeltes Interesse erwarten können, weil hier seit einer Reihe von Jahren und in weit größerer Ausdehnung, als in anderen Theilen des deutschen Reiches die Vererbpachtung der Bauernhufen eingeführt ist, die nicht mit Unrecht als zweckmäßige Besitzesform für etwaige Reformen der Grundbesitzverhältnisse empfohlen wird.

Wir haben ferner in Mecklenburg, was anderswo mit vielem Eifer erstrebt wird, untheilbare Bauernhufen, haben ein Intestat-Erbrecht mit Vorzug des Anerben, Abfindungen und Altentheilen, — haben theilweise auch Beschränkung der hypothekarischen Verschuldung der Bauerhufen, und Unantastbarkeit dieser Heimstätte bei Zwangsversteigerungen, — kurz alles, was heutzutage so vielfach als Heilmittel gegen die Noth des Bauernstandes empfohlen wird.

Deswegen glauben wir auch berechtigt zu sein, etwas ausführlicher gerade auf die hiesigen Verhältnisse einzugehen, weil an ihnen vielleicht am besten die Wirkung all dieser Maßregeln für das Gedeihen und die Erhaltung eines lebensfähigen Bauernstandes erforscht werden kann¹⁾.

Ein anderer Grund, der uns veranlaßt, detaillirter als vielleicht den Zwecken dieser Publication entspricht, die Besitzverhältnisse darzulegen, ist der, daß vielfach irrige Anschauungen über Mecklenburg verbreitet sind, und es

¹⁾ Daß wir die bezüglichen Untersuchungen nicht selber in dieser Arbeit anstellen können, ist wohl selbstverständlich; denn der Verein für Socialpolitik fordert ja mit Recht nur „sorgfältige und unbefangene Ermittlung der thatächlichen Zustände“. Wir haben uns deswegen hauptsächlich auf eine Darstellung der eigenartigen Verhältnisse beschränkt.

nicht gerade leicht ist, über die Zustände in diesem, wie so oft gesagt wird, noch in den Fesseln des Feudalismus schmachtenden ständischen Staatswesen sich Klarheit zu verschaffen.

Eine Publikation der gesammelten Materialien hat deshalb vielleicht auch einen selbständigen Werth für die Erkenntniß der hier herrschenden Verhältnisse und ihrer Entwicklung.

1. Die Vertheilung des Grundbesitzes.

Eine für den ganzen Umfang des Großherzogthums gültige Statistik der Vertheilung des Grund und Bodens ist leider bis jetzt nicht bekannt geworden. Vielleicht ist das der Grund, daß die seltsamsten Anschauungen über die hiesigen bäuerlichen Besitzverhältnisse sich in den übrigen Theilen des deutschen Vaterlandes verbreitet und bis in die neueste Zeit, selbst in wissenschaftlichen Werken erhalten haben.

Der sonst so gewissenhafte, allbekannte Statistiker G. Fr. Kolb, hat in seinem „Handbuch der vergleichenden Statistik“ unser Mecklenburg stets etwas stiefmütterlich behandelt, und nimmt auch von den großartigen Reformen der Neuzeit keine Notiz. „Hier wird das mittelalterliche Feudalwesen forterhalten und der größte Theil des Landes steht unter der Herrschaft des noch quasi-fouveränen Ritterthums“, „Die Lage des Landvolkes ist die elendeste“ u., so urtheilt er noch in der neuesten 1883 erschienenen Auflage.

Wenn man dann liest: „Die Güter der Ritter und die von sechs Bauernschaften umfassen 103 □ Meilen, jene der Domänen und Klöster 107 $\frac{3}{4}$, dieses ganze Areal ist dem Eigenthumserwerbe der Bauern entzogen“, und wenn man dazu rechnet, daß die an dem Gesamtareal des Großherzogthums noch fehlenden 26 $\frac{1}{2}$ □ Meilen nach Kolb's eigenen Angaben „Stadtgebiete und Kammereigüter“ sind, so bleibt eigentlich für einen Bauernstand innerhalb unseres Großherzogthums absolut kein Plätzchen übrig, und wenn keine anderen Quellen, als dies mit Recht weit verbreitete Handbuch, zur Orientirung zu Gebote stehen, der wird und muß glauben, daß hier glänzende Rittersitze, große Domänenhöfe, Kloster- und Kammereigüter sich fast ausschließlich in die fruchtbaren Gefilde unseres Ländchens theilen.

Auch die neueste Publication des socialpolitischen Vereins, die nach jeder Richtung hin vorzügliche Arbeit von Miaszkowski's¹⁾, wird nicht im Stande sein, die Vorurtheile und falschen Anschauungen zu beseitigen, sondern könnte sie bei oberflächlichen Lesern nur bestärken. v. Miaszkowski citirt die Schilderung „des unermüdblichen Vorkämpfers für bäuerlichen Besitz und bäuerliche Freiheit“ E. W. Arndt, wonach „in Mecklenburg nur noch hin und wieder Domänen-dörfer und einzelnen Stiftungen und Städten gehörige Dörfer übrig sind, wo man fast Nichts als große Güter und Schlösser, und nebenbei Häuschen von hin- und herziehenden Einliegern, sog. Katenleuten, steht“ u. Zwar bemerkt er sofort, daß „dieses Bild heutzutage nur für das ritterschaftliche Gebiet zutreffend

¹⁾ v. Miaszkowski, „Das Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung im deutschen Reich.“ Leipzig 1882 (S. 10 u. 285).

und auch da, was die Wanderungen der Tagelöhner betrifft, überrieben" sei; aber die in der Anlage S. 285 mitgetheilten, meist älteren Quellen entlehnten, Zahlen werden auch nur dem, der mit den hiesigen Verhältnissen annähernd vertraut ist, ein einigermaßen zutreffendes Bild von der wirklichen Grundeigenthumsvertheilung zu bieten vermögen.

Ob der Schluß, zu dem er nach den ihm vorliegenden Material nur kommen konnte: „Jedenfalls ist Mecklenburg-Schwerin heutzutage das Land vorzugsweise der großen Güter“, zutreffend ist, wollen wir im Folgenden darzulegen versuchen.

Daß wir nicht im Stande sind, auf eigene Hand die fehlende Agrarstatistik für Mecklenburg zu schaffen, ist selbstverständlich, und das Bild, das wir zu entrollen vermögen, wird daher auch nicht annähernd allen Ansprüchen an eine wissenschaftliche Statistik der Besitz- und Eigenthumsverhältnisse am Grund und Boden entsprechen können; aber als erster Versuch, die Besitzverhältnisse für das ganze Land darzustellen, wird es doch nicht ganz werthlos sein.

Zur allgemeinen Orientirung schicken wir zunächst einige Zahlen über die Bodenbenutzung nach den Angaben der deutschen Reichsstatistik voraus. Die Gesamtfläche des Landes betrug nach den Ergebnissen der landwirthschaftlichen Aufnahmen von 1878 1 330 375 Hectare.

Davon waren

Ackerland	750 243 ha	=	56 40	%	der Gesamtfläche.
Gartenland	9 060	"	=	0 68	" " "
Wiesen	103 798	"	=	7 80	" " "
Weiden und Hutungen	68 417	"	=	5 14	" " "
Landwirthschaftlich benutzte Fläche	931 520	"	=	70 02	" " "
Forsten und Holzungen	223 734	"	=	16 82	" " "
Haus- und Hofplätze, Unland, Wege und Gewässer	175 122	"	=	13 16	" " "

Dieses ganze, wie man sieht, hauptsächlich dem Ackerbau gewidmete Areal zerfällt nun in 4 große Gruppen, die wir für unsere weiteren Betrachtungen grundlänglich machen und getrennt behandeln müssen:

1) Die landesherrlichen Domänen (incl. 8,47 □ Meilen an sog. inkamerirten¹⁾ Gütern²⁾) 99,78 □ Meilen.

2) Die ritterschaftlichen Güter (ohne die inkamerirten und im städtischen Besitz befindlichen) 103,43 □ Meilen.

¹⁾ Inkamerirte Domänen nennt man diejenigen früher ritterschaftlichen Besitzungen, die obwohl im Eigenthum der Landesherrschaft, weil erst nach 1748 erworben, zur ritterschaftlichen Quote mitsteuern.

²⁾ Die Zahlen sind dem Handbuch von Kolb entnommen, sie stimmen nicht mit den im neuesten Staatskalender von 1883, II. S. 3 angegebenen. Da aber die dort mitgetheilten Zahlen auf die Berechnung von 1865 zurückverwiesen werden, und das Domanium daselbst zu 99,78 □ M. berechnet ist (vgl. Beiträge zur Statistik Mecklenburgs, Bd. IV, I. S. 12), während der Staatskalender 104,72 □ M. angiebt, so haben wir die Kolb'schen Zahlen aufgenommen, obwohl auch sie für die ritterschaftlichen und städtischen Güter falsch sein müssen, denn ihre Summirung ergiebt nicht das von Kolb nach der trigonometrischen Landesvermessung richtig angegebene Areal von 241,6 □ M., sondern nur 237,6 □ M.

3) Die Güter der 3 Landesklöster 7,94 □ Meilen.

4) Die Städte (mit einzelnen ritterschaftlichen Gütern) 26,45 □ Meilen.

Wenn nun die Domänen, nach den obigen Zahlen, mehr als 40 % des gesammten Areal's des Großherzogthums ausmachen, so darf man daraus nicht ohne Weiteres den Schluß ziehen, daß diese 40 % aus Staatsforsten oder großen Domänengütern bestehen, wie das in den übrigen Theilen Deutschlands meistens wohl zutreffend sein würde. Vielmehr ist gerade das Domanium, und in letzter Zeit immer mehr und mehr, der Sitz des eigentlichen Bauernstandes in Mecklenburg geworden. Hier finden wir die meisten und besten Bauernhöfe, und zwar in großer Anzahl dicht gedrängt bei einander, so daß nicht blos „hin und wieder“ sich mal ein Bauerndorf findet, sondern nicht gerade selten das Auge des Beschauers, wenn es von den Hügelketten über die fruchtbaren, mit schönen Wäldungen umrankten, von prächtigen Wiesen und Seen durchzogenen, von zahlreichen Heerden belebten Gefilde schweift, wohl zwanzig und mehr Dörfer gleichzeitig zu erblicken vermag.

Auch die Statistik zeigt, daß hier der größte Theil des Ackerlandes sich in den Händen des Kleinbesizers befindet.

Wir haben — leider nur für das Domanium — für das Jahr 1863 in den „Beiträgen zur Statistik Mecklenburgs“, Band IV, Heft I und II, eine ganz vorzügliche Zusammenstellung aller auf die Domänen bezüglichen Verhältnisse und namentlich eine detaillierte Statistik der Vertheilung des Grund und Bodens auf die verschiedenen Besitzarten.

In den in der Anlage abgedruckten Tabellen I, II und III haben wir in extenso für die einzelnen Ämter die bezüglichen Zahlen zusammengestellt.

Demnach war im Jahre 1863 die Zahl der

Zeit- und Erbpachthöfe ¹⁾	328	bewirthschaftet von	325	Besitzern,
bäuerlichen Erbpachtstellen	1302	„	1281	„
bäuerlichen Zeitpachtstellen	4127	„	4125	„
Büdnerereien	7288	„	7221	„
Häuslereien	2653	„	2646	„

Die Summe der Besitzstellen repräsentirt, wie man sieht, annähernd auch die Zahl der Besitzer, da, wie weiter unten dargelegt, jede Pachtungsstelle gesetzlich als ein selbständiges Ganze behandelt wird und nicht mit anderen ohne Weiteres vereinigt werden darf, vielmehr jede Hufe, selbst wenn sie mit anderen Grundbesitz zusammen besessen wird, doch stets mit den zur selbständigen Bewirthschaftung nöthigen Gebäuden versehen sein muß. Es ist daher nur ausnahmsweise eine Erbpachtstelle in Händen eines Hospächters, oder eine Büdnerstelle als Altheilswohnung im Besitz eines Erbpächters u. Mit den oben genannten Kategorien ist aber die Zahl der Grundbesitzer nicht erschöpft, vielmehr ist Grund und Boden in ziemlicher Ausdehnung in den Händen

¹⁾ Die vererbpachteten Gehöfte nennt man seit der Verordnung vom 25. Januar 1860 Erbpachthöfe, wenn sie mehr als 350 bonitirte Scheffel enthalten. Bäuerliche Erbpachtstellen sind die von 37¹/₂—350 Scheffeln Flächeninhalt. Die noch kleineren Stellen sind Büdnerereien, während Häuslereien nur Haus, Hof- und Gartenplatz haben. Auf die rechtlichen Verhältnisse der einzelnen Besitzer zum Grund und Boden kommen wir unter II. genauer zurück.

von Krüggern, Schmieden, Müllern, Zieglern, Frohnereibesitzern oder als Dienstländerei den Pfarrern und Schullehrern, Forst- und Verwaltungsbeamten zur Bewirthschaftung zugewiesen worden. Soweit die Schmiede, Krüger, Müller u. als Erbschmiede, Erbkrüger, Erbmüller u. im Erbpachtbesitz ihres Areals sich befinden, sind sie jedoch bereits in den obigen Zahlen über Erbpächter und Büdner mit inbegriffen.

Die Vertheilung des Grund und Bodens unter die einzelnen Classen von Besitzern und Nutzungsarten ergibt sich aus den Tabellen II und III im Anhange.

Danach entfallen von dem Gesamt-Areal des Domainiums von 253 440 192 □ Ruthen

		Das ist % der Gesamtfläche	% der landwirthsch. benutzten Fläche
1) auf die geistlichen Ländereien .	3 326 582 □ R.	= 1,3	1,72 %
2) auf die Schulländereien .	1 047 048	" = 0,6	0,73 "
3) auf die Ländereien für Amts- und Forststofficienten, theils dienstlich, theils in Zeitpacht	3 357 741	" = 1,3	1,79 "
4) auf die Erbpachtthöfe	8 203 084	" = 3,2	4,24 "
5) auf die Zeitpachtthöfe	46 375 526	" = 18,3	24,01 "
6) auf die bauerlichen Erbpachtstellen	22 582 061	" = 8,9	11,86 "
7) auf die bauerlichen Hauswirth- stellen	79 358 009	" = 31,3	41,4 "
8) auf die Erbpachtländer der Büdner	11 574 383	" = 31,3	5,99 "
9) auf die Zeitpachtländer d. Büdner	2 461 850	" = 1,0	1,27 "
10) auf die Erbpachtländer der Häusler	117 083	" = 0,05	0,06 "
11) auf d. Zeitpachtländer d. Häusler	7 563 864	" = 3,00	3,91 "
12) auf die Erbpachtländer der Müller, Krüger, Ziegler, Schmiede u.	2 463 213	" = 1,00	1,27 "
13) auf die Zeitpachtländer derselben	610 094	" = 0,2	0,31 "
14) auf das zum Verpachten auf kurze Zeit reservirte Land . .	3 726 644	" = 1,5	1,93 "
15) auf die Forstländereien . .	44 977 951	" = 17,7	— "
16) auf die Gewässer u. Unbrauch- bares	15 335 054	" = 5,0	— "
Summa	253 440 192 □ R.	= 100 %	100 %

Es sind also von der gesammten landwirthschaftlichen Cultur-
fläche in den Händen des Großbetriebes

nur 28,25 %,

während 65,60 %

von Bauern, Büdnern, Häuslern, Müllern, Schmieden u. be-
wirthschaftet werden und endlich noch

6,17 %

als Dotationen für Pfarrer, Schullehrer, Forst- und Verwaltungsbeamte zu kleinen Wirthschaftscomplexen vereinigt sind, oder als Parzellen verpachtet werden, so daß thatsächlich beinahe drei Viertel des ganzen Landwirthschaftlichen Culturlandes nicht im Groß- sondern im Kleinbetriebe bewirthschaftet werden.

Daß dabei der Klein-Grundbesitz angemessen mit Land zur Führung einer bäuerlichen resp. Kleinbäuerlichen Existenz dotirt ist, ergibt sich daraus, daß die bäuerlichen Erbpächter durchschnittlich 17 734 □ Ruthen oder ca. 148 Magdeburger Morgen ihr Eigen nennen, während die Hauswirthe durchschnittlich 19 243 □ Ruthen = 160 Morgen, die Büdner 1908 □ Ruthen = 16 Morgen bewirthschaften.

Leider hat das statistische Bureau die Nachweise, die es für das Jahr 1863 gegeben, nicht weiter fortgeführt, vielleicht deswegen, weil unsere bäuerlichen Verhältnisse im Domanium in den letzten 20 Jahren eine völlige Umwandlung erfahren haben, und diese Umgestaltung noch jetzt nicht ganz zum Abschluß gelangt ist.

Es fehlt uns also all und jedes Material, um zu erforschen, wie sich die Vertheilung des Grund und Bodens seit jener Zeit verändert hat. Sehr wohl aber können wir nach dem schon seit mehr als 100 Jahren alljährlich, unter amtlicher Controlle erscheinenden „Mecklenburg-Schwerinschen Staatskalender“ (dessen zweiter Theil unter dem Titel „Statistisch-topographisches Jahrbuch des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin“ eine Menge wissenswerthen Materials bietet) eine Uebersicht gewinnen über die Zahl der gegenwärtigen und früheren Besitzer im Domanium.

Wir haben diese Nachforschungen möglichst weit nach rückwärts ausgedehnt, um damit einen Ueberblick zu geben, wie sich die Zahl der kleinen Grundbesitzer in diesem Theile des Großherzogthums allmählich entwickelt und vermehrt hat; und wir geben die gefundenen Zahlen im Folgenden wieder, um durch das darin gezeichnete erfreuliche Bild der stetigen Zunahme und Consolidirung des bäuerlichen und kleineren Besitzes die weniger erfreuliche Erscheinung der Abnahme und des Stagnirens des Bauernstandes, wie es in dem ritterschaftlichen Gebiete hervortritt, etwas zu paralyfieren.

Im Staatskalender findet sich, wenn wir nicht irren seit dem Jahre 1833, am Schluß der auf das Domanium bezüglichen Daten eine kleine Tabelle, welche übersichtlich für das betreffende Jahr „die hauptsächlichsten Bestandtheile des Domaniums“ darstellt. Für die frühere Zeit fanden wir nur in den Jahrgängen aus den ersten Jahrzehnten übersichtliche Zusammenstellungen über die Zahl der „besetzten Domanialhufen“, also aus einer Zeit, wo von Vererbpachtung noch nicht die Rede war, Häuslereien noch nicht bestanden und neben den Büdnereien nur die sog. Hauswirthe den Kleingrundbesitz repräsentirten.

Die letzteren vertheilen sich folgendermaßen:

		1799	1805	1806
1. Vollhüfner . . .	zu 96 Scheffeln	1451	1556	1522
2. Dreiviertelhüfner . .	72 "	1070	1065	1030
3. Fünftelhüfner . .	60 "	5	10	7
4. Halbhüfner . .	48 "	1823	1930	1800
5. Dreiachtelhüfner . .	36 "	37	36	38
6. Drittelhüfner . .	32 "	26	23	20
7. Viertelhüfner . .	24 "	519	546	502
8. Sechstelhüfner . .	16 "	11	11	11
9. Achthüfner . .	12 "	274	271	295
10. Zehntelhüfner . .	— "	8	—	—
11. Sechzehntelhüfner . .	6 "	2	3	3
Summa der Hauswirthē		5226	5351	5225

Die Zahlen sind nicht ohne Weiteres vergleichbar, weil die beiden ersten die Bauerstellen des ganzen Domaniums, inclusive der inkamertirten Domänen, enthalten, während für das Jahr 1806 die letzteren nicht mit auf die einzelnen Unterabtheilungen repartirt sind, sondern nur ihre Gesamtsumme mit 164 angegeben ist, so daß danach 5389 Bauerstellen bereits 1806 ¹⁾ vorhanden waren, also eine sehr erhebliche Zunahme des Kleinbesitzes im Beginne des Jahrhunderts constatirt werden kann.

In späterer Zeit muß der Begriff der Vollhufe wohl ein anderer geworden sein, denn nach den Beiträgen zur Statistik Meckl. IV. 1, S. 33 befanden sich 1863 unter den 4122 Zeitpachtbauern:

9 Vollbauern mit durchschnittlich . . .	50 710	□ Aethen.
3 Siebenachtelhüfner mit durchschnittlich . .	31 634	"
54 Dreiviertelhüfner mit durchschnittlich . .	31 112	"
141 Zweidrittelhüfner mit durchschnittlich . .	28 266	"
755 Halbhüfner mit durchschnittlich . . .	24 240	"
1555 Drittelhüfner mit durchschnittlich . . .	20 259	"
979 Viertelhüfner mit durchschnittlich . . .	16 433	"
626 Achthüfner mit durchschnittlich . . .	10 696	"

Von 1806 bis 1833 fehlen uns die genaueren Zusammenstellungen; um die Lücke zu ergänzen, müßte man aus den für die einzelnen Aemter gemachten Angaben die Summe extrahiren, was die Mühe nicht lohnen würde.

Seit 1833 giebt die folgende Tabelle für das Domanium einen Ueberblick über die allmähliche Vermehrung der Erbpachtstellen, Büdnereien und Häuslereien und die entsprechende Verminderung der großen Zeitpachthöfe und der Hauswirthstellen.

¹⁾ Zu bemerken ist noch, daß die für 1799 und 1805 angeführten Zahlen dem Kalender für diese Jahre entnommen sind, also wahrscheinlich für 1798 und 1804 gelten, während die Ziffern für 1806 unverändert eine Reihe von Jahren wiederkehren und noch in dem Kalender von 1815 ebenso abgedruckt sind.

	Pachthöfe	Erb- pachthöfe	bäuerliche Erb- pachthstellen	bäuerliche Hauswirth- stellen	Büdnere- stellen	Häusler- stellen
1833	290	—	437	4 966	5 342	—
		—		+ 54 Kossaten		
1835	286	—	481	4 909	5 605	—
		—		+ 50 Kossaten		
1840	287	—	593	4 820	6 046	—
1845	277	—	743	4 701	6 451	—
1850	258	—	886	4 539	6 681	913
1855	255	—	1 159	4 273	7 042	2 007
1860	254	—	1 283	4 165	7 209	2 224
1865	244 ¹⁾	75 ¹⁾	1 387	4 122	7 312	2 721
1866	243	—	1 417	4 104	7 332	2 892
1867	242	—	1 423	4 095	7 361	2 994
1868	243	—	1 444	4 078	7 386	3 259
1869	241	—	1 479	4 053	7 401	3 545
1870	242	—	1 734	3 803	7 416	3 707
1871	241	—	2 382	3 160	7 427	3 880
1872	241	—	3 095	2 452	7 443	4 053
1873	240	—	3 633	1 927	7 453	4 279
1874	239	—	4 277	1 289	7 462	4 518
1875	235	—	4 838	730	7 464	4 778
1876	232	78	4 923	515	7 447	4 926
1877	232	84	5 053	388	7 410	5 128
1878	233	84	5 098	345	7 471	5 364
1879	234	84	5 141	304	7 475	5 573
1880	233	85	5 184	262	7 478	5 760
1882	233	85	5 230	220	7 501	6 256
1883	233	85	5 253	198	7 511	6 392

Die Zahlen bedürfen einer weiteren Erklärung kaum, man sieht, daß sich die eigentlichen Bauernstellen in ihrer Zahl erhalten haben, aber aus dem unsicheren Besitzstande der Zeitpächter zu festen Besitzesrechten gelangt sind. Daneben zeigt die großartige Zunahme der Büdnereien und die Schaffung von über 6000 Häuslereien, daß die Regierung stetig darauf bedacht gewesen ist, nicht nur einen tüchtigen, lebensfähigen Bauernstand zu schaffen und zu erhalten, sondern auch die Gelegenheit zum Erwerbe kleineren Grundbesitzes zu bieten.

Leider wissen wir nicht, wie viel von den Domanialländereien auf diese kleineren Besitzer entfallen; das aber dürfte zweifellos sein, daß in der Zeit seit 1863 das Verhältniß zwischen Klein- und Großbetrieb sich nicht zu Ungunsten des Ersteren verändert hat. Denn die Zahl der großen Pachthöfe hat sich um 11 vermindert, die neu hinzugekommenen Erbpachthöfe werden meist den größeren bäuerlichen Erbpachthstellen angehören und sind nur durch die äußerliche Scheidung zu den Großbetrieben gerechnet, endlich

¹⁾ Der Staatskalender führt erst seit 1876 die Erbpachthöfe mit an. Die für 1865 gegebenen Zahlen für die Zeit- und Erbpachthöfe sind der oben benutzten Statistik entlehnt.

ist auch Hofland der großen Pachthöfe in nicht unbeträchtlicher Menge zur Schaffung kleinerer Besitzesstellen verwendet worden.

Es ist daher wohl eher zu niedrig als zu hoch gegriffen, wenn wir, — unter Einrechnung der den Kleinwirthschaften angehörenden Dienstländereien und der in kleinen Parcellen verpachteten jetzigen Gemeindeländereien, sowie der sog. Eigenthumsparcellen, — annehmen, daß zur Zeit von der gesammten landwirthschaftlichen Culturfläche des Domaniums Dreiviertel dem Kleinbetriebe angehören.

Weniger günstig liegen leider die Verhältnisse für den Kleinbesitz im Gebiete der Ritterschaft.

Hier stellen sich auch einer statistischen Bearbeitung für einen Privatforscher fast unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Denn unseres Wissens ist eine Statistik der Besitzverhältnisse am Grund und Boden für diesen Theil des Landes nie publicirt worden. Es liegt wohl in der eigenthümlichen Gestaltung unserer ständischen Verfassung, daß sich die Verwaltungsbehörden des Staates um die specielleren Verhältnisse dieses Landesheiles wenig zu kümmern vermögen. Die Besitzungen der Ritterschaft bilden mit den ihr verbundenen Klostergütern ebenso wie einzelne Stadtgebiete einen Staat im Staate, über den die regierende Gewalt nur ein beschränktes Aufsichtsrecht auszuüben hat, und so kommt es, daß hochgestellte Regierungs-Beamte, die bis in die kleinsten Details über die Domanialverwaltung genau und gründlich informiert sind, unter Aufselzuden eingestehen: ja, über die Verhältnisse in der Ritterschaft wird schwerlich Auskunft zu erhalten sein.

Das dem Ministerium des Inneren unterstellte statistische Bureau hat, vielleicht weil Kompetenzconflicte mancherlei Art drohten, sich nicht an die Ritterschaft herangewagt, und die Vertreter der Ritterschaft selbst haben es nicht der Mühe für werth erachtet, durch offene Darlegung der bestehenden Verhältnisse die, wie wir überzeugt sind, vielfach übertriebenen, ungünstigen Vorstellungen von der Lage des Bauernstandes zu zerstreuen.

So sind die Staatskalender und die gedruckten Cataster die einzigen Quellen, aus denen man schöpfen kann; und diese Quellen fließen recht spärlich. Denn überall ist nur das Gesammtareal der einzelnen Güter in bonitirten Scheffeln, oder, „soweit sie vermessene sind“, in Hectaren angegeben. Die eine Zahl umfaßt dann aber alles, was „der Grundherrschaft“ gehört, also auch die den Bauern und Büdnern in Erbpacht oder sonst überwiesenen Ländereien.

Die Größe der letzteren ist leider nirgend verzeichnet und ohne Nachforschungen bei den einzelnen Besitzern wohl kaum zu ermitteln.

Nur die Zahl der mit „Hauswirthen besetzten Bauerngehöfte, der Erbpachtgehöfte und der Büdnergehöfte einzelner Güter“ ist im Staatskalender durch römische Ziffern hinter dem Gutsnamen bezeichnet, früher mit dem Zusatz „soweit deren Niederlegung bisher nicht bekannt geworden“. Das Burchard'sche ritterschaftliche Cataster¹⁾ führt nicht einmal die Zahl der Bauernstellen an.

¹⁾ Burchard, „Verzeichniß der sämmtlichen zum ritterschaftlichen Cataster steuernden Güter etc.“ Kofstock 1852. Das im Hinrich'schen Verlage erschienene „Generalcataster des ländlichen Grundbesitzes“, Wismar 1869, hat wenigstens eine besondere Rubrik für die Zahl der Hauswirthhe.

Wir haben nun versucht aus dem Staatskalender uns wenigstens für die Entwicklung der Zahl der Bauerstellen einen Ueberblick zu verschaffen, und die Resultate dieser Nachforschungen in der unten sowie im Anhang (Nr. IV) folgenden Tabelle zusammengestellt. Für die Zeit von 1794, wo die ersten Angaben zu finden sind, bis 1860 konnten wir eine anonym erschienene kleine Brochüre ¹⁾ benutzen, die aus derselben Quelle für jedes einzelne Amt den „bäuerlichen Bestand und die successiven Veränderungen desselben“ angiebt. Daß die Angaben des Staatskalenders nicht immer zuverlässig sind, ist dort bereits betont, und wir haben dasselbe mehrfach erfahren, müssen uns aber, wie der Autor jener Schrift damit trösten, daß die Schilderung „im Ganzen zutreffend sein wird“, und ergeben uns darein, mit dem Staatskalender zu irren, wo dieser irrt.

Die hier folgende Tabelle zeigt zunächst die allgemeine Entwicklung, indem sie die Gesamtzahl der bäuerlichen Wirthschaften in den ritterschaftlichen Aemtern ²⁾ und bei den im Privatbesitz befindlichen Rittergütern des Rostocker Districts wiedergiebt.

	In den ritterschaftlichen Aemtern des Herzogthums		Im Rostocker District	Gesamtzahl d. ritterschaftlichen Bauern	Abnahme (—) gegen 1794
	Schwerin	Güstrow			
1794	1 196	757	15	1 968	—
1796	1 185	748	15	1 948	— 20
1800	1 086	676	3	1 768	— 200
1805	1 043	654	3	1 700	— 268
1810	1 017	647	3	1 667	— 301
1815	993	614	3	1 610	— 358
1820	980	576	1	1 557	— 411
1825	911	564	1	1 476	— 492
1830	895	541	1	1 437	— 531
1835	883	532	1	1 416	— 552
1840	863	547	2	1 412	— 556
1845	862	541	2	1 405	— 563
1850	848	542	2	1 392	— 576
1855	846	535	2	1 383	— 585
1860	854	532	2	1 388	— 580
1865	859	554	2	1 415	— 553
1870	860	563	2	1 425	— 543
1875	844	579	2	1 425	— 543
1880	853	569	2	1 424	— 544
1883	853	569	2	1 424	— 544

Von nahezu 2000 Bauerstellen, wie sie noch Ende des vorigen Jahrhunderts vorhanden waren, sind nur 1424 übrig geblieben, mehr als ein Viertel des damaligen Bestandes ist der Willkür der Rittergutsbesitzer zum Opfer gefallen, die von der, ihnen gesetzlich zustehenden Befugniß, die Bauerstellen zu legen und zum Hoffeld einzuziehen, reichlich Gebrauch gemacht haben.

¹⁾ „Veränderungen in dem Bestande der bäuerlichen Wirthschaften in den ritterschaftlichen Aemtern zc.“ Schwerin 1860.

²⁾ Ausgeschlossen sind die Bauerstellen der inkamerirten Güter, weil diese bereits bei den Domänen mitgezählt sind.

Glücklicherweise fällt diese Verminderung des Bauernstandes hauptsächlich in die ersten Jahre des hier betrachteten Zeitraums, während in den letzten Jahrzehnten die Gesamtsumme keine Verminderung, sondern eine, wenn auch mehrfach unterbrochene, langsame Zunahme zeigt. Die in der Tabelle IV (Anlage) mitgetheilten Zahlen für die einzelnen Ämter zeigen aber, daß auch in der neuesten Zeit in manchen Gegenden noch immer eine Abnahme der Bauerstellen zu verzeichnen ist, während in anderen seit Anfang der Sechziger Jahre, vielleicht unter dem Druck der Verordnung vom 13. Januar 1862 und durch die Regierung gezwungen neue Bauerstellen geschaffen resp. wieder eingerichtet wurden. Die auffallende Vermehrung im Amte Poizenburg von 37 auf 76 resp. 69 — welche auch fast ausschließlich die Steigerung in der Gesamtzahl für das Herzogthum Güstrow von 532 auf 569 bewirkt hat, — erklärt sich daraus, daß auf dem Gute „Blücher“ 25 neue Bauerstellen errichtet und zugleich 14 neue Bauerhöfe in Groß-Tinckenberg gebildet wurden, welche letzteren neuerdings auf 7 vermindert sind.

Vergleicht man die neusten Zahlen gar mit den der Tabelle IV vorangestellten Ziffern für 1755 ¹⁾ so ist das Bild, das uns für diesen größten Theil des Landes entgegentritt, erst recht wenig erfreulich, und der so oft wiederholte Vorwurf gewiß nicht ganz unbegründet, daß der Großgrundbesitz — dessen Vertreter in Deutschland heute so gerne und so laut die Gemeinsamkeit ihrer Interessen mit denen des Bauern verkünden, — in Mecklenburg bisher recht wenig die Interessen dieses ländlichen Mittelstandes vertreten hat.

Wie viel von dem Areal des ritterschaftlichen Landes theiles auf den bäuerlichen Besitz entfällt, läßt sich durch sichere Zahlen zur Zeit nicht angeben. Wollten wir eine Schätzung vornehmen, so würde man wohl nicht zu niedrig rechnen, wenn man auf jeden der 1424 Bauern eine Fläche von 10 000 □Ruthen²⁾ anrechnen wollte. Alsdann würden etwa 14¼ Millionen □Ruthen dem bäuerlichen Besitz zufallen. Da das ritterschaftliche Gebiet nach Abzug von 21 Millionen □Ruthen, die als infamerirt zu den Domänen zählen, etwa 265 Millionen □Ruthen groß ist, so würden davon die Bauerstellen noch nicht 6 Procent ausmachen und selbst wenn man für die Hoffelder, entsprechend der Vertheilung auf das ganze Land, für Forsten, Gewässer und unbrauchbares Land 30 Procent in Abzug bringt und dabei die Bauerhöfe als rein landwirthschaftlich nutzbare Flächen ansieht, so würde das Bauerfeld

¹⁾ Die Zahlen sind nach dem „Verzeichniß der Mecklenburg-Schwerin- und Strelitz'schen Städte- und Landgüter“ zc., von Chr. Fr. Jargow (Neubrandenburg 1797) berechnet, nach dem unter der Rubrik „Alter Hufenstand“ angeführten Bestand an Bauern und Kossaten. Ob die Zahlen wirklich die damals noch vorhandenen Bauerstellen oder nur die Zahl der bei den Gütern befindlichen Bauerhufen angeben, konnten wir nicht ermitteln. Der Verf. der oben genannten Broschüre geht offenbar von der Ansicht aus, daß die Zahl der Bauerstellen gemeint sei. Wir legen aber trotzdem den Angaben nicht viel Werth bei, denn zuverlässig sind sie gewiß nicht. Daß aber gerade in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Legung der Bauern ganz kolossale Dimensionen angenommen hat, ist durch zahlreiche Belege zur Genüge constatirt.

²⁾ Raabe, „Mecklenburgische Vaterlandskunde“, Wismar 1863, II. S. 131, behauptet sogar: „Die ritterschaftlichen Bauern haben in der Regel nur ein kleines, meist wohl nicht über 5000 □Ruthen großes Ackerwerk“ und nur „hie und da“ gibt es Bauern mit weit größerem Areal.

unter diesen Voraussetzungen nur etwa 8 Procent der Landwirthschaftlichen Kulturfäche ausmachen. Für diesen Theil des Landes ist ein gewaltiges Ueberwiegen des Großgrundbesitzes also unzweifelhaft.

In den Gütern der drei Landesklöster sind die Bauern früher in den sicheren Hafen fester Besitzesrechte eingelaufen und haben sich von jeher einer geschützteren Existenz zu erfreuen gehabt.

In den Besitzungen des Klosters Dobbertin¹⁾ war die Entwicklung folgende:

	Erbpächter	Viertelhufner	Halbhufner	Dreiviertelhufner	Achtelhufner	Summa der Bauern	Hübner	Gänser
1794	—	—	—	—	—	165	—	—
1800	—	—	—	—	—	165	—	—
1805	—	23	52	89	—	164	37	—
1810	—	23	52	89	—	164	19	—
1820	—	23	52	88	—	163	19	—
1830	—	22	52	90	—	164	15	—
1840	64	10 Drittelhufner	46	21	22	163	12	—
1845	114	7	21	13	10	165	26	—
1850	114	7	21	13	10	165	26	—
1855	114	7	20	14	10	165	2	29
1860	114	7	20	14	10	165	2	29
1865	114	7	20	14	10	165	18	22
1870	114	7	20	14	10	165	21	28
1875	114	7	20	14	10	165	22	35
1880	114	7	20	14	10	165	22	35
1883	114	7	20	14	10	165	22	34

In Malchow zählte man:

	Erbpächter	Dreiviertelhufner	Halbhufner	Viertelhufner	Summa
1794	—	—	—	—	61
1800	—	45	7	7	59
1820	—	45	7	5	57
1835	48	—	7	—	55
1845	56	—	—	—	56
bis 1883	56	unverändert			—

Im Kloster Ribnitz hat sich die Zahl der Bauern von 13 im Jahre 1794 auf 16 „ „ 1836 und „ 17 „ „ 1843 vermehrt und letztere sind noch heute als Erbpächter vorhanden.

¹⁾ Hof und Dorf Darze sind bei den ritterschaftlichen Besitzungen mit gezählt, daher hier nicht mit berücksichtigt.

Die Zahl der Bauernhöfen hat sich also in diesem Theile des Landes fast unverändert erhalten, und in letzter Zeit hat sich auch hier durch Schaffung von Häuslereien eine grundbesitzende Arbeiterklasse zu bilden begonnen. Nach dem oben erwähnten Generalcataster läßt sich nun annähernd berechnen, wie viel Areal auf die großen Höfe, wie viel auf den Kleinbesitz entfällt.

Danach beträgt der Besitz der Erbpächter und Hauswirthe zusammen mit dem Areal der Erbmühlen, Krüger, Ziegeleien &c. und den Forsthöfen

in Dobbertin ca.	3 530 000	□ Ruthen Areal,
in Malchow ca.	1 400 000	" "
in Ribnitz	264 000	" "
Summa		5 214 000 □ Ruthen Areal.

Dagegen sind als Areal der großen Pachthöfe verzeichnet:

in Dobbertin ca.	3 300 000	□ Ruthen,
in Malchow	1 420 000	" "
in Ribnitz	960 000	" "
Summa		5 680 000 □ Ruthen.

Hier würden also, wenn man den Zahlen trauen darf, die Bauernfelder den Hoffeldern ungefähr die Waage halten, doch dürfte auf landwirthschaftliche Culturflächen reducirt, der Kleinbesitz wohl das Uebergewicht haben, da in den großen Gütern mehr als in den kleinen Waldland und Gewässer enthalten sind.

Endlich haben wir noch der Bauern und Kleinbesitzer in dem Gebiete der Land- und Seestädte Erwähnung zu thun. Ueber die Entwicklung der Zahl derselben giebt die folgende Zusammenstellung Auskunft:

	Rämmerei- und Deconomie- güter	Kostbarer Rämmerei- und Hospital- güter	Wismar'sche Landgüter		Summa Bauern und Büdner
			Hauswirthe	Büdner	
1794	145	137	—	—	—
1800	148	133	—	—	—
1810	153	132	39	11	335
1820	149	131	39	11	330
1830	152	133	39	11	335
1840	155	128	39	11	333
1850	154	136	39	11	340
1860	156	136	39	19	350
1865	156	136	39	19	350
1870	224	137	39	19	419
1875	233	135	39	23	430
1880	270	130	39	24	467
1883	270	130	39	28	463

Man sieht, daß die Städte, vor Allem die Landstädte den Werth des Bauernstandes richtig erkannt haben, denn sie haben nicht nur den ursprünglich bäuerlichen Besitz zu erhalten gewußt, sondern zahlreiche neue Bauerstellen geschaffen, sodaß gegenwärtig etwa 130 bäuerliche Nahrungsstellen mehr vorhanden

sind, als im Beginne des Jahrhunderts. Ueber die Größe desselben und ihren Antheil an dem Gesamtareal liegen uns keine Zahlen vor, doch ist in diesen Landstrichen von einem Ueberwiegen des Großbetriebes wohl kaum die Rede¹⁾.

Außer diesen in den Kämmerei- und Kirchengütern der Städte angefallenen Kleingrundbesitzern wären zum Schluß noch die Ackerbürger der Stadtfeldmarken anzuführen, welche letztere, wie wir oben gesehen haben, eine bedeutende Fläche Landes repräsentiren. Nach dem Staatskalender liegen etwa 46 Millionen Quadratruthen zu Stadtrecht, die, soweit sie nicht als Bauplätze und zu sonstigen öffentlichen Anlagen verwandt sind, im Kleinbetriebe bewirthschaftet werden.

Es würde allzu gewagt sein, die bisher angeführten lückenhaften Zahlen zu einem einheitlichen Bilde zusammenzufassen und ein Urtheil darüber abzugeben, wieviel der bäuerliche und Kleinbesitz von der landwirthschaftlichen Culturläche des Großherzogthums inne hat.

Wir haben gesehen, daß nur in dem ritterschaftlichen Landestheil der Großgrundbesitz fast Alleinherrscher ist, und in einzelnen Aemtern den Bauern fast ganz verdrängt hat, auf der anderen Seite nimmt der Kleinbesitz in dem nicht minder umfänglichen Domanium etwa Dreiviertel der landwirthschaftlich benutzten Fläche ein, und in den Klöstern, Kämmeriegütern und Stadtfeldmarken steht der bäuerliche und Kleinbetrieb gewiß nicht gegen den Großbetrieb zurück.

So ungünstig für den Bauernstand, wie man oft glaubt, ist also die Vertheilung des Grundbesitzes gewiß nicht.

Einer Zahl von ca. 15 100 Bauern und Büdnern stehen im Ganzen 607 private Rittergutsbesitzer, 233 Pächter großer Domanialpachthöfe und 85 Besitzer von Erbpachthöfen neben einer Anzahl von Kloster- und Kämmerreipächtern gegenüber.

2. Die rechtliche Stellung der Bauern u., zum Grund und Boden. Erbpächter, Hauswirthe, Büdner, Häusler, Eigenthumsparzellen.

Wir wiesen schon in der Einleitung darauf hin, daß wir einen eigentlichen freien Bauernstand in Mecklenburg so gut wie gar nicht haben, sondern ein bald mehr, bald weniger stark hervortretendes Obereigenthum der Grundherrschaft fast überall erkennbar ist. Daher die mannichfachen Formen der Besitzrechte, wie sie in den Erbpächtern, den Hauswirthen, Büdnern, Häuslern u. der Domänen, den Erbleihebesitzern, den regulirten Bauern und den Hauswirthen des ritterschaftlichen Landestheils zu Tage treten. Eine ausführliche Darlegung des geltenden Bauernrechtes würde jedoch für die Zwecke dieser Arbeit zu weit führen, wir beschränken uns daher darauf, die wichtigsten Momente hervorzuheben.

Im Domanium²⁾, das, wie wir gesehen haben, die meisten bäuerlichen und Kleinbesitzer aufzuweisen hat, ist staatsrechtlich der alleinige Eigenthümer am

¹⁾ Der Staatskalender führt bei den Stadtgütern nur die einfache Zahl der Bauernstellen an. Die gewiß nicht unbedeutende Anzahl von neu gegründeten Häuslereien ist leider nicht aufgeführt.

²⁾ Für die folgenden Schilderungen der Domanialverhältnisse haben uns als hauptsächlichste Quelle gebietet die Schriften des Herrn Revisionsraths Bald, „Doma-

Grund und Boden der regierende Landesherr. Wer also nicht einfach Zeitpächter ist, hat nur ein Nuz eigenthum erworben. Ausnahmen bilden in neuerer Zeit nur die zu ungetheiltem Eigenthum den Gemeinden überwiesenen Gemeindeländereien sowie die sogenannten Eigenthumsparzellen.

Die Bauern insbesondere wurden von der Domanalverwaltung von jeher nicht als Eigenthümer, sondern ursprünglich als leibeigene Frohnbauern und Zeitpächter ihrer Hufen betrachtet und wurden zum Mindesten im Laufe dieses Jahrhunderts, trotzdem in Folge der milden Praxis der Verwaltung die Hufen oft durch viele Generationen hindurch vom Vater auf den Sohn übergegangen waren, — als einfache Zeitpächter behandelt, ohne daß man ihnen ein dingliches Recht am Grund und Boden zugestand. Man hatte zwar frühzeitig in richtiger Erkenntniß der Nachtheile derselben die Frohndienste der Bauern beseitigt, indem man bei Verpachtung der Domanalhöfe bereits seit 1773 keine Bauerndienste mehr mitverpachtete, sondern die Bauern auf Geldpacht oder Dienstgeld stellte, und nur wenige sogenannte Extrafahrten zu Pfarr-, Schul- und Amtsbauten zc. ihnen auferlegte. Als aber im Jahre 1820 die Leibeigenschaft beseitigt und die Bauern zu persönlich freien Unterthanen gemacht wurden, hat man sich im Domanium so wenig wie in der Ritterschaft dazu entschließen können, diesen, für die moderne Entwicklung hochwichtigen Stand auf sichere, wirtschaftliche Basis zu stellen und ihn zum Herrn seiner Hufe zu machen, sondern hat die Bauern in ihrer Stellung als Zeitpächter immer mehr zu befestigen gesucht und die ihnen verliehenen Contracte immer mehr zu eigentlichen Pachtcontracten gestempelt. So war und ist denn der alte Bauer im Domanium „Hauswirth“ auf seiner Hufe, hat dieselbe von der Grundherrschaft zur Nuznießung auf eine bestimmte Reihe von Jahren und kann von der Stelle entfernt, oder auf eine andere gesetzt werden nach Willkür der Herrschaft.

Jetzt sind ja die Hauswirthe bis auf einen kleinen, schnell zusammenschrumpfenden Rest bereits verschwunden und zu Erbpächtern gemacht, sodaß das alte Bauernrecht bald nur noch historischen Werth haben wird. Um aber den Nuzen der allgemeinen Vererbepachtung klarer zu legen, müssen wir doch kurz die Verhältnisse schildern, aus denen sich der gegenwärtige selbständige Bauernstand entwickelt hat.

Die Bauern erhielten zunächst als Zeitpächter ihre besonderen „Pachtcontracte für eine bestimmte Reihe meist von 12—14 Jahren. Diese Contracte, die nicht jedem Einzelnen, sondern dorfschaftsweise den Hauswirthen des ganzen Dorfes gegeben wurden, sind ausdrücklich als „Pacht-Contract“ bezeichnet und überlassen „den Hauswirthen die Hufen mit allen dazu gehörigen Ländereien und Nuzungen, sowie mit den Gehöftsgebäuden und Befriedigungen auf x nacheinander folgende Jahre dergestalt pachtweise, daß sie solches alles, während der Zeit . . . in Grundlage dieses Contractes besitzen und be-

niale Verhältnisse in Mecklenburg-Schwerin“, Wismar 1864; „Finanzverhältnisse in Mecklenburg-Schwerin“, Wismar 1877. Außerdem verdanken wir der liebenswürdigen Hülfe des Herrn Balck eine Reihe von Kammercircularen zc., die er uns bereits vor der Herausgabe seines zur Zeit im Druck befindlichen „Mecklenburgischen Verwaltungsrechts“ zur Verfügung stellte. Dafür sowie für anderweitige Förderung und Unterstützung unserer Arbeit sagen wir ihm hiermit gerne unseren aufrichtigsten Dank.

nugen mögen, auch bei solchem Besiz und Genuß, sofern sie ihre contractlichen Obliegenheiten erfüllen, nach Möglichkeit geschützt werden sollen“ (§ 1 des Contr.). „Für den vorgeschriebenen Genußbrauch“ wird (§ 23 des Contractes) „eine anschlagsmäßige, jährliche Pacht“ in Quartalsraten gezahlt, und verpfänden die Hauswirthe für die Erfüllung ihrer Contractsverbindlichkeiten ihr gesamtes Vermögen der großherzoglichen Kammer. Diese reservirt sich (§ 26) ausdrücklich „außer der freiesten Disposition über die erledigten Gehöfte, das Recht der Abmeierung und Bestellung eines anderen Wirthes auf den Fall, daß der eine oder andere von ihnen mit oder ohne Verschulden in Verfall gerieth, und es an der Erfüllung des Contractes in dem einen oder anderen Punkte ermangeln ließe.“

Das hier statuirte bäuerliche Pachtverhältniß geht aber über die Satzungen der gewöhnlichen Pacht insofern hinaus, als der Pächter die Verpflichtung übernimmt, den Werth des ihm anvertrauten Pachtobjectes zu melioriren, bei Bauten ein gut Theil der Baulast selbst — resp. mit den übrigen Hüfnern des Dorfes gemeinsam — zu tragen, das Inventar, das als Eigenthum der Grundherrschaft betrachtet wird, zu verbessern, und eventuell bei Abzug von der Hufe die besten Stücke seines Viehes und seiner Ackergeräthe als Hofwehr zurückzulassen. Diese scheinbare Härte ist nur erklärlich, wenn man bedenkt, daß all diese Meliorationen thatsächlich den Bauern und seiner Familie zu gute kommen, da herkömmlich die Besizer auf ihrer väterlichen Hufe conservirt wurden und nur in seltenen Fällen¹⁾ von dem Recht der Abmeierung Gebrauch gemacht oder bei neuen Verpachtungen die alten Besizer nicht berücksichtigt wurden. Es hatte sich denn auch, trotz des Zeitpachtverhältnisses, ein von der Praxis der Verwaltung stillschweigend anerkanntes Recht auf Conservirung des Besitzers sowie seiner Anerben bei der Hufe herausgebildet, und alle die dem Bauernrecht entstammenden Rechtsverhältnisse des Altentheils für den zurücktretenden Hauswirth, sowie für die überlebende Ehefrau, der Abfindungen der Geschwister, der Interimswirthschaft finden sich auch bei den Domanialbauern vor.

Das der Grundherrschaft zustehende Recht, den Hauswirth, der nicht praestanda prästirte, abzumeiern, hatte seine praktische Bedeutung weniger darin, daß dem Bauern die noch übrigen Jahre seiner Pachtperiode genommen wurden, als vielmehr darin, daß ihm das Anrecht auf Confervirung bei der Hufe verloren ging.

Dieses Anrecht der Bauern auf Erhaltung bei der Hufe trat, wenn auch nicht ausdrücklich anerkannt, auch bei allen neuen „Regulirungen“ der Dorfcontracte und der Dorffeldmarken thatsächlich hervor. Die Hüfen wurden nicht öffentlich verpachtet, und keine anderen Concurrenten zur Verpachtung zugelassen, vielmehr waren die bisherigen Hauswirthe die alleinigen Interessenten, mit denen die Kammer vor der Regulirung in Verbindung trat, deren Wünsche und Interessen als der künftigen Pächter gehört und ermittelt wurden.

Aber solchen Regulirungen ihrer Feldmarken mußten sich die Bauern ohne Weiteres unterwerfen. Die Regierung nahm für sich das Recht in Anspruch,

¹⁾ Selbst notorische Trunkenbolde sollen trotz schlechter Wirthschaft fortwährend gebuldet sein.

vor Ablauf der Pachtperiode die Hufen nach ihrem Gutdünken zu verändern, und hat davon in ausgiebiger Weise Gebrauch gemacht.

Nicht blos, daß man zur Beseitigung der im Beginne des Jahrhunderts wohl ausnahmslos bestehenden Communionwirthschaft und zur Durchführung einer zweckmäßigen Separation und Arrondirung der einzelnen Bauerstellen die Felder willkürlich vertauschte, man nahm den Bauern auch je nach Bedarf Ländereien ab, zur Arrondirung der Forsten, zur Schaffung von Wegen und vor Allem zur Bildung von kleineren Besitzstellen, und zur Dotation von Gemeinde und Schule. Die also veränderten, oft auch vergrößerten Hufen wurden dann bei jeder neuen Regulirung besonders abgeschätzt und dann die zu zahlende Pacht nach bestimmten Principien festgestellt, auch „ $1\frac{1}{3}$ Procent von dem Betrage sämmtlicher contractlicher Ergebnisse auf alle Pachtjahre zusammen-gerechnet“ als Kammergebühre erhoben (§ 27 des Contractes).

Die alten Hauswirthe waren also trotz der nicht wegzuleugnenden herkömmlichen Rechte, die sie auf Erhaltung bei der Hufe für sich anführen konnten, doch von der Willkür der Beamten, von der Gnade des Landesherrn abhängig, konnten abgemeinert werden, mußten Theile ihrer Hufe ohne Entschädigung abtreten und sich eine Erhöhung ihrer Pächte gefallen lassen.

Wenn nun auch die Verwaltung so milde geübt wurde, daß diese unsicheren Besitzverhältnisse für die indolenten unter den Hauswirthen kaum als ein Nachtheil empfunden wurden, so ist doch unleugbar der jetzt fast vollendete Uebergang zu sicherem Besitz, wie er durch die Vererbpachtung geschaffen worden, gewiß als ein wesentlicher Fortschritt zu betrachten. Denn die Bauern hüteten sich begreiflicher Weise die ihnen nur auf zeitweiligen Besitz überwiesenen Ländereien wesentlich zu melioriren, und wenn ihnen auch in letzter Zeit kaum noch Beschränkungen in der Art der Bewirthschaftung auferlegt wurden, so konnte doch ihr Betrieb nicht den Anforderungen der Neuzeit entsprechend fortschreiten, weil sie mißtrauisch gegen das vorgesezte Amt und aus Furcht vor Pächtererhöhung es unterließen, rationellere Culturmethoden einzuführen, auch wegen des absoluten Mangels an Realcredit dazu kaum im Stande waren. Deshalb suchte die Regierung bereits im Beginne des Jahrhunderts auf Grundlage der römischen Emphyteusis den Bauern ein erbliches, veräußerliches Recht am Grund und Boden zu verschaffen und ließ nicht blos einzelne heimgefallene Bauerstellen in dieser Form veräußern, sondern suchte auch ganze Bauerdörfer bei Gelegenheit der Regulirungen zu diesem Grunderwerb zu veranlassen, bis endlich im Jahre 1867 die allgemeine zwangsweise Vererbpachtung der noch vorhandenen Bauerhufen beschloffen und in überraschend kurzer Zeit — gewiß zum Segen des Landes durchgeführt wurde.

Bei all diesen Vererbpachtungen ist, soweit es sich um Uebergang in die Hand des bisherigen Besitzers handelte, auf die bestehenden Besitzes- und Nachfolgerechte der Bauern entsprechende Rücksicht genommen worden und ihnen demgemäß ein billiger Erwerbspreis zugestanden.

Die Erbpächter erhielten und besitzen ihre Hufen nicht zu freiem Eigenthum, sondern haben nur ein Nuzgeigenthum daran erworben, kaufen dagegen die Inventarien, die Saaten und die Gebäude und sind in ihrer Disposition über die Ländereien nur insofern beschränkt, als sie die Hufe weder

parzelliren, noch mit anderen Grundstücken vereinigen dürfen. Sonst steht ihnen die Veräußerung und Verschuldung der Stelle frei. Doch behält die Grundherrschaft sich das Vorkaufsrecht für gewisse Fälle vor und erhebt beim Besitzeswechsel bestimmte Gebühren. Die Erbpächter zahlen der Grundherrschaft ihren Canon und bei Uebernahme des Gehöftes ein Erbstandsgeld, sowie eventuell Kaufgeld für Inventar, Saaten und Gebäude.

Bei den älteren Vererbpachtungen waren die Erwerbsbedingungen naturgemäß sehr verschieden, je nachdem in Folge von Heimfall diese Bedingungen durch öffentliches Meistgebot festgestellt, oder neu gebildete Hufen ohne Gebäude und Inventar ausgegeben wurden resp. alte Hauswirth in das neue Besitzverhältnis freiwillig überraten.

Bei der neuesten „allgemeinen Vererbpachtung“ wurde nach folgenden Grundsätzen gleichmäßig verfahren¹⁾.

Schon seit Jahren hatte die Grundherrschaft sich vorbehalten, die Zeitpacht-Contracte „wieder aufzurufen, wenn die Vererbpachtung der Domanal-Bauerhufen allgemein beschloffen werden sollte“ und dann entsprechende Stückgewähr der „Kammergebühren“ versprochen. (§ 27 der Pachtcontracte.) Man stellte nun, um schneller zum Ziele zu gelangen, den bisherigen Hauswirthten nur die Wahl, ob sie auf die gebotenen Bedingungen eingehen oder ihre Hufen der Kammer zurückgeben wollten und machte zum letzten Male von der Befugniß Gebrauch, die Bauerhufen dringenden Bedürfnissen entsprechend zu verändern.

In Anerkennung der vorhin erwähnten Anrechte der Bauern an ihren Hufen gab man ihnen dieselben bis zu 120 bonitirten Scheffeln, wo aber diese — bei gutem Acker und höherer Bonität — keine 18 000 □ Ruthen ausfüllten, bis zu dieser Fläche nutzbarer Ländereien ohne alle Entschädigung, — nur für den Rest wurde ein Erbstandsgeld verlangt, der Bauer jedoch nicht gezwungen diesen Rest zu kaufen, sondern ihm freigestellt denselben der Grundherrschaft zurückzugeben.

Wer mehr als 120 Scheffel übernahm, konnte den Ueberschuß auch als abgetrennte Nebenhufe eintragen lassen, jedoch mit der Beschränkung, daß dieselbe „binnen zwei Jahren nach der nächsten Veränderung in der Person des Besitzers“ als besondere Besitzesstelle bebaut werden muß²⁾.

Für die Gebäude zahlten nur diejenigen, die 71 oder mehr bonitirte Scheffel an Ländereien haben und zwar für jeden Scheffel über 70 bis 120 Scheffel 2 % des zur Zeit der Vererbpachtung bestehenden halben Brandcassenwerthes, wobei ihnen jedoch die ausschließlich für eigene Mittel aufgeführten Gebäude nicht angerechnet wurden. Saaten und Inventar erwarben die Erbpächter käuflich, letzteres nach der billigen Taxe von 1806.

Alles, was demnach an Erbstandsgeldern und Kaufpreisen für Inventarien

¹⁾ Wir halten uns bei der folgenden Schilderung zum Theil wörtlich an die Darstellung, die der beste Kenner unserer Domanalverhältnisse, Bald, im ersten Bande seiner Finanzverhältnisse S. 99 giebt und benutzen außerdem die uns von ihm zur Verfügung gestellten Kammercirculars und Contractformulare.

²⁾ Ruprecht, „Die Erbpacht“, Göttingen 1882, S. 152 meint irrthümlich, daß diese Bebauungspflicht „2 Jahre nach der factischen Trennung von der Stammhufe“ eintrete. Ebenba behauptet er versehentlich, daß der volle Brandcassenwerth für die Gebäude entrichtet wurde.

und Saaten von den Bauern zu zahlen ist, haben sie der Regierung mit 5 % zu verzinsen, wovon 1 % zur Amortisation benutzt wird; die Grundherrschaft läßt ihnen dieses Capital unkündbar, gestattet aber dem Erbpächter völlige oder ratenweise Abtragung seiner Schuld.

Der Canon der neuen Erbpächter ist der früheren Pacht gleich, mit 25 capitalisirt und seitens der Grundherrschaft unkündbar, kann aber nach neueren Verordnungen von den Belasteten in einer Summe abgelöst werden. Die älteren Erbpächter entrichten einen Korn canon, der jedoch nicht in natura, sondern in baarem Gelde gezahlt wird und zwar so, daß alle 20 Jahre nach den Durchschnittspreisen für die vergangene Periode der Preis jeder Korneinheit festgesetzt wird. Durch Circular vom 28. Februar 1872 ist jedoch auch diesen älteren Erbpächtern gestattet worden, sich dem Wechsel des Roggencanons zu entziehen, den neueren entsprechende Contracte zu nehmen und ihren Geldcanon capitalisiren zu lassen. Es haben jedoch nach Angaben von Bald nur ca. 100 Umwandlungen der Contracte stattgefunden.

Durch die eben geschilderte Vererbpachtung hat Mecklenburg im Domanium einen — wenn auch nicht absolut freien — Bauernstand erhalten, der frei und nach Gutdünken ohne Furcht vor Pächtererhöhungen, ohne Sorge um den Verlust eines Theiles seiner Hufe, sein Eigenthum bebauen kann, sein Eigenthum, über das er beliebig unter Lebenden und auf den Todesfall verfügen kann; das er verpfänden und verschulden, nur nicht ohne besondere Genehmigung parzelliren und mit anderen Grundstücken consolidiren darf. Welche Wirkung diese großartige Umgestaltung unseres Bauernstandes auf seine materielle Lage gehabt hat, darüber werden wir weiter unten noch zu berichten haben.

Neben diesen als „Bauern“ betrachteten Hauswirthen und Erbpächtern ist als eine besondere Grundbesitzerklasse der Stand der Büdner im Domanium geschaffen worden, d. h. kleinere Grundbesitzer, deren Besitzungen nicht eigentlich zu den spannfähigen Nahrungen gehören, die aber mit ihrem durchschnittlich etwa 2000 □ Ruthen, also $16\frac{2}{3}$ preussische Morgen umfassenden Areal ihr gutes Auskommen haben, namentlich wenn, wie das häufig der Fall ist, sie zugleich als Krüger, Schmiede, Müller oder Bauhandwerker, resp. durch Lohnfuhrn in der Nähe der Städte Nebenverdienst erwerben können. Sie besitzen ihr Areal gleich den Erbpächtern nach dem Recht der Emphyteuse verkäuflich und verschuldbar mit derselben Beschränkung, daß sie nicht parzelliren und consolidiren dürfen. Früher zahlten sie allgemein einen Roggencanon mit 20jähriger Preiserhöhung; in neuerer Zeit sind ihnen mancherlei Vereinfachungen und Erleichterungen ihrer Contracte gewährt, ihnen auch gestattet, den Canon mit Nebenerlegnissen zu capitalisiren und in einer Summe abzulösen¹⁾. Eine Capitalisirung ohne Ablösung wird nicht gestattet. Wenn, wie bei der allgemeinen Vererbpachtung sehr oft geschah, ein Zuwachs an Ländereien für die schon bestehenden Büdnereien in Frage kam, ward ihnen dafür kein Canon, sondern dafür dessen 25facher Betrag als Kaufgeld auferlegt, das sofort baar auszu zahlen ist. Allen seit 1870 errichteten neuen Büdnereien ist „weder

¹⁾ Kammercircular vom 3. Januar 1870. Die Zahl derjenigen älteren Büdner, die ihren Canon capitalisirt und abgelöst haben, ist actenmäßig nicht constatirt, aber sehr groß. Die neueren Büdner haben ihre Kaufgelder in den gesetzten Fristen abgetragen.

ein Canon noch ein zur Zeit nicht abtragbares Capital“ auferlegt, vielmehr ist nach § 4 der „Grundbriefe“ für die Büdnerereien die Abzahlung des Kaufgeldes „nach den Umständen“ zu bestimmen und bis zum Abtrage 5 % Zinsen zu bedingen.

Die neuen Büdnerstellen, sowie die, deren Korn canon abgelöst, unterscheiden sich also kaum vom freien Eigenthum, denn die Beschränkungen, welche die neueren Contracte auferlegen, sind derartig, daß sie auch bei freiem Eigenthum gesetzlich bestehen könnten.

Seit dem Jahre 1846 hat man ferner kleine ländliche Ansiedelungen, sog. Häuslereien geschaffen, um den Handwerkern, Einliegern und Tagelöhnern Gelegenheit zu bieten zur Erbauung eines eigenen Hauses und damit der weitverbreiteten Auswanderungslust entgegenzuarbeiten.

Ursprünglich nur unter beschränkenden Bedingungen (z. B. Nachweis des Besitzes von $\frac{2}{3}$ der Baukosten) zugelassen, haben sich diese Häuslereien, wie wir oben gezeigt haben, in kurzer Zeit schnell vermehrt und die Regierung hat ihnen außer den anfänglich allein abgetretenen 25 □ Ruthen zu Haus und Hofplatz auch noch bis zu 60 □ Ruthen Gartenland beim Hofe in Erbpacht gegeben¹⁾, sowie alle lästigen Beschränkungen beseitigt. Seit 1868²⁾ sind die Grundbriefe möglichst vereinfacht, die Vorschrift, „daß die Häuslerei nur eine Familie enthalten darf und daß ein Haushalt sämtliche Bewohner der Häuslerei umfassen muß“ ist verständiger Weise beseitigt, ebenso sind „alle grundbrieflichen Beschränkungen der Vermiethung einer Häuslerei“ aufgehoben. Unstatthaft ist nur „jede Parzellirung der Häuslerei und jedes Zusammenziehen derselben mit anderen Grundstücken“. Für neue Häuslereien muß das Grundgeld sofort baar bezahlt werden, das Kaufgeld für den Erbpachtgarten kann nur für kurze Zeit creditirt werden. Von der Erlaubniß den älteren Canon abzulösen ist reichlich Gebrauch gemacht.

Den Häuslern sowie den als „Einliegern“ wohnenden Tagelöhnern war jedoch seit längerer Zeit die Möglichkeit geboten, durch Zupachten von Land ihre kleine Landwirthschaft zu vergrößern und durch Anbau von Brodkorn, Kartoffeln, Viehhaltung zc. ihre Existenz zu erleichtern.

Denn die Domanalverwaltung verpachtete bereits seit 1848 ein im Ganzen auf $7\frac{1}{2}$ Millionen □ Ruthen berechnetes Areal in Parzellen von einigen oder mehreren hundert □ Ruthen an Einlieger oder später auch Häusler auf Zeitpacht gegen sehr billigen Pachtanschlag. Diese sog. Einliegerländereien sind nach Einführung der Gemeindeordnung vom 29. Juni 1869 zumeist den Gemeinden

¹⁾ Ruprecht a. a. O. S. 149 bezeichnet diesen Besitz als „so unendlich winzig“. Wir möchten glauben, daß er dabei von einer irrigen Vorstellung über die Flächeneinheit ausgeht. Er sagt in der Anmerkung 1 zu Seite 148, daß 18 000 □ Ruthen = 60 mecklenburgische Morgen seien und scheint dabei diesen Morgen, der als Flächenmaß kaum üblich ist, mit dem gewöhnlichen preussischen sog. Magdeburger Morgen zu verwechseln. Die mecklenburgische □ Ruthe ist aber viel größer als die preussische, so daß 120 Ruthen fast genau gleich 180 preussischen Ruthen = 1 Morgen sind. Demnach sind die Bauernstellen durchschnittlich ca. 150 Magdeburger Morgen groß, die Büdnerereien 16–20 Morgen (nicht $6\frac{2}{3}$) und die Häuslereien haben fast genau einen halben Morgen Gartenland, d. h. reichlich genug, um für den eigenen Bedarf Gemüse und Kartoffeln zu bauen.

²⁾ Rammereicircular vom 14. November 1868.

als Dotation zur Tragung der ihnen auferlegten Lasten zu ungetheiltem Eigenthum überwiesen und werden von diesen wohl allgemein in der bisherigen Weise, wenn auch gegen höheren Pachtzinsling verwerthet.

Was nach Dotirung der Gemeinden an Land noch zur Disposition der großherzoglichen Kammer verblieben ist, wird entweder wie bisher verpachtet oder seit 1870 ¹⁾ als sogenannte „Eigenthums-Parzellen“ zu freiem Eigenthum verkauft; allerdings auch hier mit der Beschränkung, daß parzelliren und zusammenziehen mit anderen Grundstücken unzulässig ist.

Damit haben wir die verschiedenen Formen des bäuerlichen und kleinen Grundbesitzes im Domanium gekennzeichnet. Charakteristisch ist für alle, daß ein Parzelliren und Consolidiren der einmal geschaffenen Besitzesstücke ausgeschlossen ist, weil man nicht wollte, daß das, was mit vieler Mühe und nicht ohne große Opfer seitens der Grundherrschaft geschaffen, nun durch Aufkaufen von Seiten der Capitalisten und Großgrundbesitzer verschwinden sollte. Daß man in dieser an und für sich gewiß berechtigten Fürsorge vielleicht über das Ziel hinausgeschossen, ist nicht unwahrscheinlich, obwohl bis jetzt, solange die Neugestaltung noch nicht abgeschlossen ist, und durch die noch stattfindenden Neuregulirungen noch immer Areal für kleinere Besitzesstellen frei wird, die durch das Parzellirungsverbot geschaffenen Fesseln nur selten drückend empfunden werden.

Bedenklicher erscheint es, daß bei der dauernden Fixirung aller gegebenen Größenverhältnisse auch eine Vergrößerung kleiner Besitzstellen, ein Emporarbeiten der Büdner zu spannsfähigen Besitzern ²⁾ so wesentlich erschwert ist. Sollte sich aber später das Bedürfnis dazu herausstellen, nach der Richtung hin Erleichterungen eintreten zu lassen, so wird die Gesetzgebung auch die jetzt geschaffenen Schranken zu beseitigen im Stande sein; denn für alle Ewigkeit kann ja nie ein Gesetz geschaffen werden, und die Regierung hat durch die zweckmäßigen Reformen, die sie für die Erbpächter, Büdner und Häusler eingeführt hat, bereits den Beweis geliefert, daß eine zeitgemäße Weiterbildung trotz der scheinbar unabänderlichen Verhältnisse möglich ist.

War das Bild, das wir bisher für das Domanium von den Besitzesrechten der Bauern am Grund und Boden entworfen haben, im Großen und Ganzen ein durchaus erfreuliches, so ist das leider nicht in gleichem Maße in dem eigentlich ritterschaftlichen Territorium der Fall.

Wenn dort der unsichere Besitzstand der Hauswirth im Verschwinden begriffen war, von dem fest fundirten Erbpächterstande verdrängt wurde, so sind hier, soweit wir das Dunkel über diesen Verhältnissen zu durchdringen vermochten, die von der Gnade und Willkür ihres Herrn abhängigen „Hauswirth“ noch immer in bedeutender Anzahl, wohl gar in der Mehrzahl vorhanden,

¹⁾ Kammercircular vom 3. März 1870.

²⁾ Wir bemerken noch, um Mißverständnisse zu beseitigen, daß wohl die Mehrzahl der Büdner mit eigenem Gespann meistens mit einem Pferde die Feldarbeiten verrichtet. Diese Pferdehaltung wird ihnen aber nur dadurch ermöglicht, daß sie durch Holz- und Torffahren oder sonstige Lohnfahrten den Unterhalt des Pferdes verdienen. Dessen hält auch von mehreren Büdnern nur einer ein Pferd, der dann für die Nachbarn die Feldbestellung mit besorgt.

und wo ein Erbpachtbesitz entstanden ist, da lasten oft ziemlich harte Bedingungen auf ihm und erschweren ein gedeihliches Emporblühen desselben.

Es war uns leider nicht möglich darüber Klarheit zu gewinnen, wie weit die wohlmeinenden Absichten des Landesherrn, die in der bezüglichlichen Gesetzgebung hervortreten, auch in der Ritterschaft durchgeführt sind, wie viel also von den vorhandenen Bauern zu Erbpächtern gemacht, wie viele wenigstens „die persönliche Sicherheit“ der „regulirten Bauern“ gewonnen haben. Wir müssen uns daher darauf beschränken, die verschiedenen rechtlichen Verhältnisse zu schildern, ohne angeben zu können, in welchem Umfange sie Geltung gewonnen haben ¹⁾.

Daß der Bauernstand in diesem Theile des Landes stets eine wenig beneidenswerthe Existenz geführt habe, und durch die Rittergutsbesitzer die Zahl der Bauern stetig und rapide vermindert wurde, — was übrigens nicht von den mecklenburgischen Ritterskittern allein, sondern auch außerhalb Mecklenburgs geschah — haben wir bereits oben erwähnt und durch statistische Zahlen die allmähliche Abnahme zu erweisen gesucht. Die Landesherrn haben lange vergeblich gegen dieses „Recht der Ritterschaft“ angekämpft und den Bauernstand zu erhalten gesucht. Das Einzige, was sie im landesgrundgesetzlichen Erbvergleiche von 1755 erreichen konnten, war das Verbot der Legung ganzer Bauerndörfer ohne Genehmigung des Landesherrn. Trogdem waren von 1756 bereits bis 1783 etwa 49 Dörfer gegen die Bestimmungen des Vergleiches niedergelegt, weil die Ritterschaft den § 336 so auszulegen suchte, als wenn nur für den Fall, daß „Verarmung und Verminderung der Unterthanen“ daraus entsiehe, das Legen der Dorfschaften verboten sei ²⁾. Daß aber daneben das Legen einzelner Bauergehöfte in großer Anzahl bis in dieses Jahrhundert hinein stattfand, beweisen unsere Tabellen.

Das Gesetz vom 18. Januar 1820 wegen Aufhebung der Leibeigenschaft versprach zwar eine ausführliche Gesetzgebung über die gesammten Bauernverhältnisse, aber die eingeleiteten Verhandlungen mußten 1829 als erfolglos abgebrochen werden und die ritterschaftlichen Bauern in Schwerin haben lange warten müssen, bis die Landesherrn eine nothdürftige Regulirung durchsetzen konnten ³⁾.

¹⁾ Der § 334 des Landes-Gr.-Ges.-Erbvergleiches bestätigt der Ritter- und Landtschaft „ihr landesfittliches Eigenthumsrecht über ihre leibeigenen Gutsunterthanen und deren innehabendes Ackerwert und Gehöfte“ und läßt „einem jeden Gutsheerrn die Verlegung und Niederlegung dergestalt frei und unbenommen, daß er den Bauern von einem Dorf zum anderen setzen und dessen Ackerwert zum Hofacker zu nehmen oder sonst dasselbe zu nützen Fug und Macht haben soll.“ Der § 336 beschränkt jedoch dieses Recht und bestimmt: „Soviel die gänzliche Niederlegung der Dörfer und Bauersschaften betrifft, aus welcher Verarmung und Verminderung der Unterthanen entsiehet, so soll eine solche eigenmächtige Niederlegung eines Dorfes an sich in der Regul gänzlich verboten“ sein und von der Genehmigung des Landesherrn abhängen.

²⁾ Diesen Standpunkt vertrat die Ritter- und Landtschaft officiell in einer Beschwärde, die sie unterm 11. April 1782 an den Kaiser gegen die Landesfürsten richtete. Abgedruckt in Schlözer's Staatsanzeigen, Bd. IV, S. 299 ff.

³⁾ Im Strelitz'schen ist bereits unterm 10. December 1824 eine Vereinbarung publicirt, nach der wenigstens die am 1. Januar 1801 noch vorhandenen Bauern in Erbpächter zu verwandeln sind, deren unveräußerliches Erbpachtgut je nach der Güte des Ackers 6—9000 □ Ruthen an Acker und Wiesen enthalten muß. Raabe, „Mecklenburgische Vaterlandskunde“, II. S. 130.

Zwar wurde bereits 1849 „auf Antrag der Abgeordnetenkommer“ unter Verheißung eines allgemeinen Gesetzes „jede nach dem bisherigen Rechte zulässige Legung von Bauerstellen“ — sofern sie nicht auf Hoffeld errichtet waren, — verboten, doch „sand man sich“ (nach Beseitigung der Verfassung) „bewogen, auf Antrag unserer getreuen Stände diese Verordnung wieder aufzuheben“¹⁾ und den alten Rechtszustand wieder herzustellen.

So blieb es, bis endlich im Jahre 1862 am 1. Januar eine „Verordnung betreffend die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse in den Gütern der Ritter und Landschaft“ erlassen wurde, die wenigstens der willkürlichen Legung des Bauernstandes Schranken setzt.

Bis dahin wurden das Ackerwerk und die Gehöfte der Bauern, soweit diese nicht schon Besitzesrechte auf dem Wege des Vertrages erlangt hatten, als landfittliches Eigenthum der Rittergutsbesitzer behandelt, und den Bauern stand keinerlei Recht am Grund und Boden zu. Sie wurden auch sehr viel später aus Dienstbauern zu Pachtbauern gemacht und haben zum Theil noch bis in die Neuzeit hinein gewisse Frohndienste zu verrichten, wenigstens wird uns von kundiger Seite zuverlässig versichert, daß auch jetzt noch Bauern vorhanden sind, die zur Bestellung eines Theiles der Hofäcker verpflichtet sind und in der Erntezeit Fuhrn und Dienste für den Gutsherrn zu verrichten haben²⁾.

Die Mehrzahl der ritterschaftlichen Bauern ist aber, soweit sie nicht Erbpächter geworden sind, Zeitpächter ihrer Hufen, die als Eigenthum der Grundherrschaft gelten, und erst die genannte Verordnung vom 13. Januar 1862 hat ihnen theilweise ein beschränktes Anrecht auf dauernden Besitz ihrer Hufen gegeben.

Der § 1 dieser Verordnung hebt aber das Legungsrecht der Grundbesitzer nicht auf, sondern beschränkt es nur sehr wesentlich, — indem er gestattet, in Dörfern mit mehr als drei Bauern „die Hälfte davon, bei einer geraden Zahl, und bei einer ungeraden Zahl noch einen mehr niederzulegen, also von neun Bauern fünf, von sieben oder acht vier, von sechs drei. Von fünf dürfen nur zwei, von vier darf nur einer und von drei oder weniger Bauern eines Dorfes darf keiner niedergelegt werden.“ Da aber nach § 2 „bei der Beurtheilung der Zahl und Beschaffenheit, der in einem Dorfe vorhandenen und zu conservirenden Bauern derjenige Zustand zum Grunde gelegt wird, in welchem die Dorfschaft zur Zeit der Directorial-Vermessung“, also von 1756—1778 sich befunden hat, so ist die Möglichkeit der Legung wohl nicht mehr in allzuvielen Fällen vorhanden.

Wenn alle Bauern der Anzahl nach conservirt bleiben, so darf der Gutsherr „von den gesammten Bauerstellen ein Mehreres sich nicht zueignen, als ihm §§ 1—3 des Gesetzes gestatten, doch dürfen die Bauerstellen durch solche Veränderung nicht unter 75 bonitirte Scheffeln Ausfaat nebst vier Fudern Heu“ behalten und müssen die Leistungen „allemaal in Geld oder Naturalien“ nie zu Diensten bestimmt werden, mit Ausnahme solcher Dienste, die auch der Eigenthümer als Communallast mitzutragen haben würde.

¹⁾ Verordnung vom 16. August 1849, vergl. Raabe, Ges.-E. Bd. IV, S. 911 und Verordnung vom 17. November 1851. Raabe IV. 912.

²⁾ Vergl. auch Vollbrügge, „Das Landvolk im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin“, Güstrow 1835, S. 37 ff.

Für alle nach diesem Gesetz „regulirten“ Bauern sind die Leistungen unabänderlich in einem Kornanon, der nach zwanzigjährigen Durchschnittspreisen in Geld bezahlt wird, nach bestimmten Regulierungsgrundsätzen festzustellen, wobei eine Abminderung um 15 % eintritt, „wenn mehrere Bauern miteinander oder mit der Grundherrschaft in Communion bleiben sollten“. (§ 8) Ferner sind diese regulirten Bauern „für die Folgezeit völlig sichergestellt. Es darf mithin nach einmal ausgeführter Umlegung oder Veränderung von neuen Umlegungen oder Permutationen nicht weiter die Rede sein“. (§ 10) Freilich bleibt dem Gutsherrn das Recht, den Hauswirth unter gewissen Bedingungen abzunehmen, doch kann das nur durch die Gerichte geschehen, und ist der Gutsherr verpflichtet, das Gehöft unentgeltlich wieder zu besetzen ohne Erhöhung der Leistungen oder unter irgend welchen Nebenbedingungen für den neuen Wirth.

Ein eigentliches Erbrecht an ihrer Hufe ist aber auch den regulirten Bauern nicht zugestanden. Der am 24. October 1861 publicirte Gesetz-entwurf hatte zwar in § 12 eine Erbfolge in das Gehöft begründen wollen; in dem nach den Berathungen mit den Ständen fertig gestellten Gesetz hat jedoch nur „Der Gutsherr hinsichtlich der Wiederverleihung“ bestimmte Normen zu beobachten „Zur Erhaltung der Bauern-Familien bei ihren Hufen“. Danach muß er die Stelle nach der Erstgeburt „verleihen:

- 1) den sämmtlichen gemeinrechtlich erbfähigen Descendenten des letzten Besitzers;
- 2) den vollbürtigen Geschwistern und Halbgeschwistern vom Vater her.“

Es werden also keine Erbrechte, sondern nur „Successions-Ansprüche“ begründet, die nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb eines Jahres beim Gutsherrn angemeldet werden. Letzterer behält das Recht, von den zur Nachfolge sich Meldenden den Nachweis der persönlichen Befähigung zur Bewirthschaftung zu fordern.

Fehlt es an successionsberechtigten Personen, so muß der Gutsherr, „die Stelle unverändert mit der gesamten Hofwehrt unentgeltlich“ einem tüchtigen geeigneten Manne binnen Jahresfrist wieder verleihen.

Die zu errichtenden Regulative können auch die eigenthümliche Ueberlassung der Gebäude und Hofwehren an die Bauern bedingen, und „über das Maß der Verschuldbarkeit einer jeden Bauerstelle und wegen etwaiger Errichtung eines Hypothekenbuchs“ muß in den Regulativen das Nöthige bestimmt werden.

Durch die bisher genannten Bestimmungen des Gesetzes ist der Besitzstand und die Erhaltung der regulirten Bauerhufen allerdings gesichert, der Besitz den einzelnen Familien aber keineswegs garantirt, und vor allem ist dieser Besitz kein freies Eigenthum der Familie, das der Bauer möglichst zu verbessern und im Werthe zu steigern ein Interesse haben muß, das er eventuell veräußern kann, um den Seinen die Früchte seiner Arbeit zu sichern, sondern es ist und bleibt das Eigenthum des Grundherrn, der wenn auch vielfach beschränkt, durch das Gesetz doch noch immer sein Uebergewicht gegen den Inhaber der Stelle geltend machen kann. Bedenkt man dazu, daß diese Bauern eventuell für Gebäude und Hofwehren noch eine Entschädigung zahlen müssen und dazu den jährlichen Grundzins zu entrichten haben, so sind ihre materiellen Lasten kaum geringer, als die der Erbpächter im

Domanium, ihre rechtliche Stellung dagegen ist sehr viel schlechter. Uebrigens können (§ 16) mit freier Zustimmung beider Theile und Genehmigung der Landesherrschaft die regulirten Bauerhufen in unveränderter Form in Erbpachtstellen verwandelt werden.

Soweit das Gesetz nun für die Bauerstellen dauernden Besitz schafft, ist es immerhin als ein Fortschritt zu betrachten gegen die früheren, unsicheren Zustände; aber der Pferdesuß kommt nach, denn Niemand ist zur Regulirung gezwungen und „bei allen Gehöften, die ganz unangestastet in ihrem bisherigen Verhältnisse zum Guts Herrn und zur Dorfschaft geblieben sind und forthin erhalten werden, bleibt es bei der bisherigen Ueblichkeit“. (§ 14) Da gilt der Bauer nur als Zeitpächter oder wohl gar als Dienstpauer, der willkürlich abgesetzt werden kann, der keine Successionsansprüche geltend machen kann und daher auch kein Interesse an rationeller Bewirthschaftung seiner Hufe haben wird. Aber der Guts Herr ist, wenn er diesen Zustand erhalten will, seinerseits gezwungen, die bisherigen Verhältnisse unangestastet zu lassen, kann also auch keine zeitgemäße Erhöhung der Pächte u. verlangen und das dürfte doch vielfach die Veranlassung bilden, Regulirungen bei der Landesherrschaft zu beantragen.

Bemerkt sei noch, daß es den Guts Herrn nach wie vor frei steht, die „auf ursprünglichen Hofländereien“ errichteten Bauerstellen wieder eingehen zu lassen und daß andererseits das Gesetz diejenigen, die bereits über Gebühr Bauerhufen eingezogen hatten, zur Neueinrichtung der zu viel gelegten zwang.

Leider ist es unendlich schwer, für den Privatforscher wohl gar unmöglich zu ermitteln, wie dieses Gesetz auf die bäuerlichen Verhältnisse der Ritterschaft eingewirkt hat, d. h. wie viele Regulirungen stattgefunden haben¹⁾. Die Urtheile, die wir darüber hörten, gingen weit auseinander. Während sachkundige Regierungsbeamte uns versicherten, daß wenige Anträge auf Regulirung eingingen, und das Gesetz daher nicht wesentlich zur Sicherung der zeitigen Besitzer der Bauerhufen beigetragen habe, wurde uns von anderer Seite versichert, daß jene Regulirungen ziemlich zahlreich stattgefunden hätten. Wo die Wahrheit liegt, vermögen wir nicht zu entscheiden, gewiß scheint es, daß es noch immer für eine ansehnliche Zahl von Bauern „bei der bisherigen Ueblichkeit“ geblieben ist.

Ebenfowenig gelang es uns genaue Nachricht darüber zu erhalten, wie viele Bauern zu den gesicherten Besitzrechten des Erbpacht Systems gelangt sind. Die Regierung hat es nicht an Anregung dazu fehlen lassen, aber es scheint, wie schon die Nothwendigkeit des Erlasses der obigen Verordnung von 1862 documentirt, durchaus nicht allgemein, von der Berechtigung zur Einrichtung von Erbzinsstellen, wie sie die Patenverordnung vom 6. Februar 1827²⁾ und die Verordnung vom 20. Mai 1868 (Regierungsbl. Nr. 37) gewährten, Gebrauch gemacht zu sein.

Da aber die Erbpacht hier vielfach in ganz anderer Form als im

¹⁾ Es wäre unseres Erachtens höchst verdienstvoll, wenn das statistische Bureau in Schwerin sich der Aufgabe unterziehen wollte, die bäuerlichen Verhältnisse der Ritterschaft ebenso ausführlich und vorzüglich zu bearbeiten wie die des Domaniums.

²⁾ Raabe, Gef.-E. Bd. IV S. 900.

Domanium auftritt, wollen wir die besonderen Eigenthümlichkeiten, soweit sie uns bekannt geworden sind, kurz hervorheben.

Die in den Kreisen der Ritterschaft weit verbreitete Vorliebe für Familienfideicommiss, für unveräußerliches und unverschuldbares Grundeigenthum hat zu dem Bestreben geführt, möglichst für die kleineren Verhältnisse der Bauern ähnliche Institutionen zu schaffen, und so finden sich gar oft derartige beschränkende Bestimmungen.

Der Normalerbpachtcontract, der Seitens der Regierung für die Genehmigung von Erbpachtanträgen als Muster benutzt wurde¹⁾ — und eine Masse von Beschränkungen hinsichtlich der Bewirthschaftung und Ausnutzung des Grundstückes aufrichtet, — gestattet zwar den Verkauf der Hufe, begrenzt aber die Verschuldbarkeit derselben. Der § 25 bestimmt, daß eine Verschuldung der Hufe nur zu Hypothekenbuch rechtlich möglich sein und ein unmittelbarer Angriff der Stelle nur den eingetragenen Hypothekengläubigern zustehen solle. Es darf aber nicht mehr, als eine bestimmte Summe, die als der halbe Werth der Hufe gilt, in das Hypothekenbuch eingetragen werden. Um nun den angenommenen Werth und damit die Höhe der Verschuldbarkeit nicht für alle Zeiten unabänderlich festzustellen, soll alle 50 Jahre eine Werthschätzung vorgenommen werden können. Daß in diesem Sinne zahlreiche Erbpachtcontracte abgeschlossen worden sind, beweisen die in der Raabe'schen Gesetzsammlung mitgetheilten Bekanntmachungen über die Niederlegung von Hypothekenbüchern für Erbzinssstellen in den ritterschaftlichen Besitzungen²⁾. Andererseits sind dort aber auch Erbpachthufen erwähnt, bei denen eine solche Einschränkung nicht vorliegt, die also „unbeschränkt verschuldbar“ sind³⁾ und endlich ist für viele der seit 1837 vererbpachteten Bauerstellen die für die Klosterbauern erlassene Hypothekenordnung angezogen, in der, wie wir weiter unten sehen werden, eine beschränkte Verschuldbarkeit vorgesehen ist.

In einzelnen Fällen ist aber nicht blos die hypothekarische Belastung der Erbpachtstellen beschränkt, sondern direct die Hufe zu einem unveräußerlichen Familienfideicommiss erhoben worden. So heißt es in dem uns vorliegenden „Erbleihe Brief für die Bauerngehöfte“ der Gräfl. v. Bothmer's-

¹⁾ Abgedruckt im „Politisch-praktischen Wochenblatt für Mecklenburg“, 1847, S. 443–452.

²⁾ Raabe, Ges.-Samml. Bd. II S. 127. Einige Beispiele daraus mögen hier folgen. Nr. 1286 d. dato 14. September 1822 wird für zwei Erbpächter zu Wendorf bestimmt, daß dem Hypothekenbuche eine gerichtlich veranlassete Lage des Werthes der Gebäude, der Einfaaten und des Inventarii der Erbpachtstelle voranzusetzen sei und die Stellen unwiderruflich nur bis zur Hälfte dieses Werthes verschuldet werden können und weitere Eintragungen zum Nachtheil der Gehöftserben nicht stattfinden dürfen.

Ebenso Nr. 1287 de dato 7. October 1823.

Nr. 1289 d. dato 21. März 1831 gestattet die Verschuldbarkeit für sechs Bauergehöfte nur bis zum halben Brandcassenwerth der Gebäude, ebenso Nr. 1298.

Für die sieben Erbpachtgehöfte zu Stroherzsdorf ist eine Verschuldung bis zu dreiviertel „des ausgemittelten Werthes“ zulässig.

In anderen Fällen, z. B. 1299, 1302, 1307 und 1307 wird eine bestimmte Geldsumme, 200, 300 und 800 Thaler als Maximum der Verschuldbarkeit angegeben.

³⁾ Vergl. Raabe a. a. O. II. Nr. 1239, 1291, 1293, 1294, 1295, 1296, 1297, 1300, 1312.

schen Fideicommissgüter ¹⁾ ausdrücklich, daß die Gehöfte mit ihrem Zubehör d. h. mit Gebäuden, Saaten, Vorräthen, Inventar, erforderlichen Jahreszinsen u. „ein Familienfideicommiss bilden sollen, welches regelmäßig weder ganz noch theilweise, weder freiwillig noch in Rechtswege, weder durch Geschäfte unter Lebenden noch auf den Todesfall veräußert oder dem im Contract bestimmten Nachfolger entzogen werden könne“. „Jeder Kauf-, Tausch- und Schenkungsvertrag ist hienach null und nichtig“. Nur wegen etwaiger durch das Hypothekenbuch gesicherter Forderungen kann der Zwangsverkauf mittels Einleitung eines Specialconcurres beantragt werden, deshalb ist aber auch die Verschuldung des Gehöftes mit Zubehör „regelmäßig unstatthaft und nur ausnahmsweise“ mit gutherrlicher und landesherrlicher Einwilligung zulässig.

Abgesehen von derartigen, wenn auch nicht immer, so doch wie es scheint recht häufig vorkommenden Beschränkungen ist die Lage der ritterschaftlichen Erbpächter derjenigen der älteren Erbpächter im Domanium ähnlich, sie haben einen in Geld zu zahlenden Roggencanon nach zwanzigjährigen Durchschnittspreisen zu entrichten, sind zu einer Ablösung desselben nicht berechtigt, und dürfen ihre Hüfen weder theilen noch mit anderen vereinigen. Zu den Gemeinde-, Kirchen- und Schullasten haben sie beizusteuern, die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten gebührt aber ausschließlich der Grundherrschaft, dem Gutsherr.

Neben den verschiedenen Erbpächtern, regulirten Bauern und Hauswirthen sind sodann in der Ritterschaft noch eine Anzahl freier Bauern zu erwähnen, die über 100 an der Zahl, keinerlei Grundherrschaft über sich haben, weil sie selbst durch Kauf Eigenthümer der betr. Rittergüter geworden sind ²⁾. Sie haben sogar als Rittergutsbesitzer Landstandschafft, die sie durch ihren Schulzen im Namen der Bauerschaft ausüben lassen.

Das früher vorhanden gewesene Hoffeld ist den Bauerstellen zugelegt worden, theils als Erweiterung der Ackerschläge, wo nicht separirt ist (zu Niendorf, Zielow und Rossow), theils als mit den Hüfen verbundener Besitz, wo die Communionswirthschaft aufgehoben ist. Auch hier sind die Bauernstellen untheilbare Besitzungen und ein gleichzeitiger Besitz mehrerer Stellen ist nur ausnahmsweise zulässig ³⁾.

¹⁾ Es handelt sich nach dem Staatskalender von 1883 um nicht weniger als 64 Bauerstellen.

²⁾ Es sind das die Bauerschaften

zu Rossow . . .	(26 Hauswirthe)
zu Buchholz . . .	(26 ")
zu Grabow . . .	(16 ")
zu Niendorf . . .	(22 ")
zu Zielow . . .	(8 ")
zu Wendisch-Priborn	(11 Hauswirthe (?) und 30 Hausbesitzer).

Eine ausführliche Darstellung der eigenartigen Verhältnisse dieser Bauerschaften siehe Böhlau, „Mecklenburgisches Landrecht“, Bd. III. S. 268—300.

³⁾ So darf in Wendisch-Priborn keiner zugleich mehr als zwei Gehöfte in dem Dorfsverbande besitzen, und jeder, dem ein Drittes durch Erbschaft zufällt, muß eines binnen Jahr und Tag verkaufen. Vergl. § 12 der angef. „Bestätigung der Vereinbarung der Gehöftsbesitzer und Hauseigenthümer zu Wendisch-Priborn“, abgedruckt bei Danneberg, „Das Mecklenburg-Schwerin'sche Bauernrecht“, Schwerin 1862, S. 75 ff. In Buchholz wird zeitweilige Vereinigung mehrerer Gehöfte in einer Hand nur für

Was endlich die Stellung der Bauern und Kleingrundbesitzer in den Kloster-
gütern sowie in den Kämmergeigütern der Städte betrifft, so finden sich be-
sondere Formen des Besizes hier wohl nicht. Die meisten Klosterbauern
sind zu Erbpächtern gemacht worden, nur das Kloster Dobbertin hat nach dem
Staatskalender noch circa 52 Hauswirthe, ob bereits regulirt oder nicht, ver-
mögen wir nicht anzugeben. Ebenso sind die in der letzten Zeit, wie wir sahen,
sehr bedeutend an Zahl vermehrten Bauer- und Büdnerstellen in den städtischen
Kämmergeigütern wohl zum größten Theil in Erbpachtbesitz übergegangen; hie
und da, z. B. in den Rostocker-Hospitalsgütern haben jedoch die bezüglich
Verhandlungen noch nicht zu einem vollständigen Abschluß gelangen können. Bei
den Klosterbauern ist in allen Erbpachtcontracten eine Beschränkung der hypo-
thekarischen Belastung¹⁾ eingeführt, die noch in neuerer Zeit (durch Verordnung
vom 30. Januar 1869. Reg.-Bl. 12) bestätigt ist.

Ueberblickt man die bisher geschilderten Verhältnisse noch einmal, so zeigt
sich ein ziemlich vielgestaltiges Bild des ländlichen Mittel- und Kleinbesitzes in
Mecklenburg, aber überall ist die Entwicklung eine günstige zu nennen, und
für unseren Bauernstand bilden die letzten Jahrzehnte, nicht wie vielleicht anderswo,
den Anfang einer traurigen Epoche des Rückganges, sondern haben zu gesicher-
teren Besitzverhältnissen geführt und die Grundlage einer
gedeihlichen Fortbildung geschaffen. Freilich hatten wir, wie die obigen
Darlegungen gezeigt haben werden, Vieles nachzuholen, weil wir Vieles
versäumt hatten; aber hoffentlich kommen nun dem neu erstarkten Bauernstande
die Erfahrungen anderer Landesheile zu Gute.

3. Das bauerliche Erbrecht am Grundbesitz, Abfindungen und Altentheile.

Von einem Erbrecht am Grund und Boden kann nach den obigen Schilder-
ungen nur bei einem Theil, glücklicher Weise bei dem größten Theil der meck-
lenburgischen Bauerstellen die Rede sein. Die „Hauswirth“ haben keinen
Immobiliarsbesitz zu vererben und die „regulirten Bauern“ haben ebenfalls kein
directes Erbrecht, sondern nur Successions-Ansprüche erworben.

Trotzdem hatte sich auch bei dem alten, abhängigen Bauernstande eine Art
von Immobilien-Erbrecht herausgebildet. Nur einer der Descendenten des
letzten Gehöftsbesitzers übernahm die Hufe, — wenn auch nicht auf Grund erb-
rechtlicher Ansprüche und zu freiem Eigenthum so doch zu alleiniger Nutzung, —
die übrigen Geschwister wurden von dem Gehöfts-nachfolger mit Abfindungen
und Aussteuern aus der Hufe bedacht, die überlebende Wittve im Altent-
heile verpflegt, für minorenne Kinder trat ein Interimswirth ein. Wie weit
dieses alte Bauernrecht sich in die Rechtsanschauungen des Volkes eingelebt hatte,
das beweist unter Anderem die Thatfache, daß nach § 4 der Verordnung vom

Lebzzeiten von Gehöftsbesitzern gestattet, welche mortis causa andere Gehöfte hinzu
erwerben. Nethlich in Mierdorf, wo aber binnen Jahr und Tag der Verkauf an
einen jüngeren Bauernsohn des Dorfes erfolgen muß etc.

¹⁾ Vergl. v. Meibom, „Deutsches Hypothekenrecht“, Leipzig 1871, Bd. II.
S. 17 ff.

13. Januar 1862 selbst „die niedergelegten Bauern und die Ihrigen durch landesübliches Altentheil gehörig versorgt werden müssen“.

Für die regulirten Bauern ist in derselben Verordnung (§ 13) ausdrücklich vorgeschrieben, daß „das bauerliche Herkommen, insbesondere was die Berechtigung zu einem Altentheil und die Größe desselben, sowie die Unterstützung und Abfindung nachgeborener Kinder betrifft, in den Regulativen zu berücksichtigen“ sei.

Erst durch die Vererbpachtung ist aber ein eigentliches Erbrecht an der Bauerhufe begründet. Da aber ein Gesetz über die Intestatfolge für die ritterschaftlichen Erbpächter nicht existirt, so würde das Gemeine Recht mit seiner gleichen Berechtigung aller Erben eintreten und Erbtheilungshalber Verkäufe von Bauerstellen an der Tagesordnung sein, wenn nicht in vielen, vielleicht den meisten Contracten, welche ritterschaftlichen Bauern erteilt sind, die Gehöftsnachfolge, die Ordnung des Altentheils u. nach den Grundsätzen des bauerlichen Herkommens geregelt wäre.

Der Normalerbpachtcontract, von dem wir wohl annehmen dürfen, daß er die Richtschnur für viele Einzelcontracte gewesen, ordnet zunächst die Erbfolge, für das untheilbare Bauergut, das naturgemäß nur einem Anerben zufallen kann; er beschränkt aber gleichzeitig die Testirfreiheit des Erblassers und gestattet ganz allein „dem Erbpächter, der keine Descendenz hinterläßt“ testamentarisch den Gehöftserben zu ernennen (§ 32).

Werden über den sonstigen Nachlaß letztwillige Verfügungen getroffen, so muß der Gehöftsnachfolger unter allen Umständen von den vorhandenen Vorräthen an Korn und Victualien soviel unentgeltlich erhalten, als nach gutachtlichem Ermessen zur Fortführung der Wirthschaft bis zum 1. August unentbehrlich ist, ebenso muß ihm das erforderliche lebende und todte Inventar (nach seiner Auswahl), für die Hälfte des durch Taxation ermittelten Werthes überlassen bleiben. Nur über das dann noch verbleibende Vermögen kann der Erblasser disponiren.

Der Anerbe muß sich aber bei sonstiger Erbauseinandersetzung den unverschuldbaren Taxwerth der Hufe und den von ihm nicht zu bezahlenden halben Werth des übernommenen Inventars auf sein Erb- und selbst Pflichttheil anrechnen lassen, jedoch kann er durch Nichts gezwungen werden, sich Hufe und Inventar zu einem höheren Werthe berechnen zu lassen, oder, falls er dadurch mehr erhält als sein Erbtheil betragen würde, dieses Plus irgend wie zu vergüten und auszugleichen.

Der Gehöfts-Erbe muß sodann dem hinterbliebenen Ehegatten des verstorbenen Erbpächters ein Altentheil gewähren, das die Gutsobrigkeit mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Berechtigten und die Leistungsfähigkeit der Stelle regulirt, und hat seine Geschwister bis zur Confirmation resp. bis zum vollendeten 15. Lebensjahre zu ernähren und zu erziehen.

Da wir bereits oben darauf hingedeutet haben, daß gerade bei den ritterschaftlichen Grundherren das Bestreben unverkennbar hervortritt, die Bauerfamilien im Besitz der Erbpachtstellen zu erhalten, so ist wohl anzunehmen, daß diese oder ähnliche Bestimmungen in den meisten Erbpachtcontracten zu finden sein werden, in einigen, die uns zugänglich waren, sind sie thatsächlich enthalten. Dieselben Grundsätze der Bevorzugung des Anerben, der Regelung des Altentheils,

der Abfindung der übrigen Erben, sowie Beschränkungen der Testirfreiheit zu Gunsten des Gehöftserben finden sich auch bei den oben genannten sechs freien Bauerschaften. Doch tritt hierbei noch eine eigenthümliche Art von Gemeindecommunismus und Bevorzugung der „unter uns Geborenen“ gegenüber Fremden hervor. Z. B. darf in Niendorf ein Gehöftsbefitzer nur dann testamentarisch über seine Hufe verfügen, „wenn er überall keine Töchter oder männliche nachfolgeberechtigte Verwandte hat“. Hat er aber dann die Hufe statt „einem unter uns Geborenen, der kein Gehöft hat“ einem Fremden vermacht, so „steht jedem geborenen Niendorfer ohne Gehöft das Vorrecht zu, binnen Jahr und Tag die Stelle von dem fremden Testamentserben mit 5 000 Thalern nach Abzug der Kämmerer-Schulden einzulösen“.

Gesetzlich geregelt ist die Erbfolge in die Bauergüter nur für die Erbpachtbauern des Domaniums.

Ursprünglich galt für die Erbpächter rücksichtlich der Vererbung wie der Veräußerlichkeit und Verschuldbarkeit das gemeine Recht, und nur ausnahmsweise scheint für die älteren Erbpächter eine contractliche Regelung der Erbfolge eingeführt zu sein. Da aber die Gerichte, wo ein Anderes nicht bestimmt war, in Erbschaftsfällen das alte bäuerliche Herkommen, das man vielleicht gar nicht einmal beseitigen wollte, nicht respectiren konnten, sondern gleiche Veredlung aller Erben anerkennen mußten, so wurden Verkäufe Erbtheilungshalber nicht selten nothwendig, und man entschloß sich später zu contractlicher, dann zu gesetzlicher Ordnung der Erbfolge, um die Bauerstellen im Besitz der Familien möglichst zu conserviren. Die Verordnung vom 25. Januar 1860 (Regbl. Nr. 4) brachte zuerst die bäuerlichen Institutionen wieder zu gesetzlicher Geltung auch für den Erbpachtbesitz. Sie bezieht sich jedoch nur auf die bäuerlichen Erbpachtgüter d. h. auf diejenigen, die mehr als $37\frac{1}{2}$ bis zu 350 bonitirte Scheffel enthalten, soweit für dieselben die Erbfolge nicht contractlich geregelt ist oder wird, und sie nicht in Händen von Rittergutsbesitzern sind; sie verlangte ferner zur Begründung der neuen Erbfolge Eintragung in eine besondere Matrifel.

Dieses erste Gesetz ist bei Beginn der allgemeinen Vererbpachtung durch die „revidirte Verordnung betreffend die Intestat-Erbfolge in die Bauergüter der Domänen“ vom 24. Juni 1869 (Regbl. Nr. 54) abgeändert worden und in mancher Beziehung vereinfacht.

Die wichtigsten Bestimmungen der jetzt geltenden Verordnung sind die folgenden:

Das Gesetz gilt nur für die „Bauerhufen“ des Domaniums in dem oben angeführten Sinne und behandelt diese sammt „Zubehör“ in Ansehung der Intestat-Erbfolge und Erbtheilung als einen besonderen Theil des Nachlasses. Als Zubehör erhält der Gutsnachfolger mit dem Bauergute:

- 1) Das vorhandene zu der Bewirthschaftung des Gutes dienende Vieh-, Feld- und Wirthschafts-Inventarium;
- 2) die vorhandenen Vorräthe an Heu, Stroh und Dünger;
- 3) aus den vorhandenen übrigen Vorräthen den Bedarf zur Einsaat und zum Unterhalt von Menschen und Vieh bis zur nächsten Ernte;
- 4) die bereits beschaffte Acker-, Wiesen- und Gartenbestellung.

Der Geföhtserbe übernimmt die eingetragenen Schulden und, soweit sie aus dem sonstigen Nachlasse nicht getilgt werden können, auch die Allodialschulden des Erblassers.

Der Anerbe wird nach der Erstgeburt und unter Bevorzugung des männlichen Geschlechtes bestimmt und sind erbberichtigt der Reihe nach die Descendenten, der zurückgetretene Ascendent, die vollbürtigen Geschwister und die Halbgeschwister von der Seite, von welcher das Gut her stammt, endlich die übrigen Blutsverwandten.

Sind mehrere Descendenten vorhanden, so hat sie der Anerbe aus dem Bauergute abzufinden und auf Verlangen gegen Zinsgenuß ihres Vermögens bis zum vollendeten 16. Jahre, oder falls sie erwerbsunfähig sind, ohne Zeitbeschränkung standesgemäß zu alimentiren. Der überlebende Ehegatte erhält aus dem Bauergute einen Altentheil. Die Höhe des letzteren und der Abfindungen ist ortsstatutarisch geregelt (s. unten). Verkauft der Anerbe das Bauergut, so haben seine ihm gleichberechtigten Miterben der Reihe nach das Verkaufsvorrecht, selbst vor der Domonialverwaltung, doch darf dadurch für einen intabulirten Gläubiger, der als Käufer aufgetreten war, kein Ausfall an dessen eingetragenen Forderungen entstehen.

Die Testirfreiheit des Erblassers wird nicht beschränkt, er darf vor Allen letztwillig den Gutsnachfolger, den Werth, zu welchen dieser das Gut anzunehmen hat und die Größe der Abfindungen bestimmen, ja, er darf sogar die Veräußerung des Gutes untersagen und die Verschuldbarkeit beschränken. Wenn die letzteren Verfügungen nur für die Person des Gutsnachfolgers gelten sollen, so genügt deren Eintragung in das Hypothekenbuch und kann alsdann das Gut nur zur Befriedigung bereits intabulirter Gläubiger und derjenigen sonstigen Schulden des Erblassers, für welche es auskömmlich haftet, verkauft werden. Sollen derartige Verfügungen aber auch für die späteren Gutsnachfolger bindend sein, so ist die großherzogliche Bestätigung derselben erforderlich.

Wie man sieht, sind durch dieses Gesetz alle die bisherigen Institutionen des bäuerlichen Rechtes auch für die Erbpächter zur Geltung gekommen, und das Bestreben tritt überall deutlich erkennbar hervor, die Bauernhufen in dem Besitze der Familien zu erhalten. Schafft doch die zuletzt genannte Bestimmung sogar das Recht, ohne Beschränkung selbst für kleine Bauergüter, Familienfideicomisse zu schaffen, die, wenn sie nur für eine Generation gelten sollen, schon durch einfache Eintragung in das Hypothekenbuch entstehen.

Man will dadurch wohl einen Theil der Ungerechtigkeit ausgleichen, der unleugbar darin liegt, daß dem ältesten Sohne das volle Bauergut mit allen Vorräthen überliefert wird, die jüngeren Geschwister dagegen mit wenigen hundert Thalern abgefunden werden, und doch dem Anerben das Recht zusteht, die Hufe binnen Kurzem eventuell mit einem Gewinn von Tausenden zu verkaufen. Das Verkaufsrecht der gleichberechtigten Miterben ist ja nur aus demselben Bestreben heraus zu erklären, aber kein absolutes Schutzmittel, weil hohe Kaufpreise, also hoher Gewinn des Anerben von der Ausübung des Rechtes abschrecken werden.

Das gleiche Bestreben, die Bauernhufen in dauerndem Besitze der Familie zu erhalten, tritt auch bei der Regulirung der Abfindungen und Altentheile hervor.

Man gestattete zwar ortsstatutarische Regelung, um möglichst die bisherige Ortsüblichkeit zu bewahren und die Bauergrundbesitzer nicht durch „eine ihren Auffassungen und Lebensanschauungen widersprechende Regelung“ zu testamentarischer Aenderung derselben zu bewegen¹⁾; doch ward den Beamten als Richtschnur angegeben, die Lasten nicht zu einer, den Erbpächter gefährdenden Höhe zu steigern.

Die Regierung proponirte daher, für alle berechtigten Descendenten ein bestimmtes Abfindungscapital auszusetzen, das aber nicht höher als auf ein Drittel des „Canoncapitals“ zu bemessen sei. Die Verhandlungen ergaben aber, daß die Bauern die Abfindung lieber zu einer Quote der reinen Gutsmasse, d. h. des jeweiligen Werthes desselben nach Abzug der Schulden und Lasten bestimmt und die Naturalaussteuern beseitigt haben wollten²⁾. Dem entsprechend darf nach dem Kammercircular vom 9. August 1873 in den Statuten die Abfindung nicht höher als auf die Hälfte der „reinen Gutsmasse“ zugelassen werden, ein Miterbe hat sich jedoch mit einem Drittel zu begnügen, während andererseits die ganze Abfindung der Miterben in der Regel nicht geringer sein darf, als ein Drittel der „reinen Gutsmasse“, wobei angenommen wird, daß „die brüderliche Lage des Bauergrundbesitzers wohl ohne Ausnahme erheblich unter dem gemeinen Werthe bleiben wird“. Die Altentheile sind durchweg in Naturalleistungen ausgesetzt und nur bei Häufung der Altentheile ist Geldzahlung zulässig.

Das geschilderte Intestatserbpacht findet jedoch, wie schon erwähnt, nur auf die eigentlichen Bauerstellen Anwendung, für die großen Erbpachthöfe, wie für den Grundbesitz der Büdner und Häusler normirt das gemeine Recht.

Für erstere fürchtet man wohl dem Anerben zu großen Vorsprung vor den übrigen Geschwistern zu geben, bei letzteren dagegen ist die Gefahr der freien, gleichen Theilung des Vermögens und des dadurch bedingten häufigeren Besitzwechsels der kleinen Stellen nicht allzu groß, da diese zu alleiniger Ernährung der Familie selten ausreichen, und andererseits eine Verstückelung gesetzlich unzulässig ist.

4. Die wirthschaftliche Lage des Bauernstandes.

a. Gemeindeabgaben, Hypothekenwesen, Crediteinrichtungen, Verschuldung, Wirkung der allgemeinen Vererbpachtung.

Wir haben bisher fast ausschließlich die rechtliche Stellung des mecklenburgischen Bauernstandes und ihre historische Ausbildung während der letzten Jahrzehnte besprochen, wir wenden uns jetzt der eigentlich wirthschaftlichen Lage des ländlichen Mittelstandes zu, wollen jedoch zuvor noch kurz diejenigen Verhältnisse schildern, die, obwohl zum Theil öffentlicher Natur, doch wesentlich zum Gedeihen des Einzelnen beitragen.

Man klagt im übrigen Deutschland, vielfach nicht mit Unrecht, über den Druck der Steuerlast, die vom Staat und den Gemeindeverbänden auf die Schultern der Landwirthe gelegt wird, und klagt vor Allem über die ungerechte Vertheilung der Steuern, die den Grundbesitz in Form von übermäßigen

¹⁾ Allg. Rescript vom 10. October 1870.

²⁾ Kammercircular vom 11. Mai 1872.

Zuschlügen zur Grund- und Gebäudesteuer doppelt hart treffen. Von alledem ist in Mecklenburg wenig oder gar nicht die Rede; die geringen Grundsteuern, die seit vielen Jahrzehnten unverändert als „Contribution“ seitens des Staates erhoben werden, sind wenig drückend und im Vergleich zu anderen Staaten verschwindend klein. Dabei sind sie fast die einzigen directen Steuern, die der Bauer zu entrichten hat, es sei denn, daß er in Form von Zinsensteuer besondere Capitalrenten zu versteuern hat. Auch die Gemeindeabgaben sind minimal. In den ritterschaftlichen Landestheilen, wo der Gutsbesitzer die Rechte der Ortsobrigkeit, der Gemeindeverwaltung besitz, ruhen auf ihm hauptsächlich die Lasten derselben, und wenn die Bauern dazu auch beisteuern müssen, so wird doch von einem eigentlichen Druck der Gemeindeabgaben wohl nur selten die Rede sein. Noch günstiger ist die Situation im Domanium¹⁾, wo ja erst nach der allgemeinen Vererbpachtung und mit ihr zugleich eigentliche Landgemeinden entstanden sind. Bis dahin wurden die communalen Angelegenheiten von den Domanialämtern verwaltet, und wenn unter diesem meist wohlwollenden, patriarchalischen, aber bureaukratischen Regiment sich die bauerliche Bevölkerung materiell auch ganz gut stehen mochte, so war doch, da „das große Drittel der Bevölkerung des Landes von allem Antheil am öffentlichen Leben ferngehalten“²⁾ wurde, eine Aenderung der bestehenden Verhältnisse dringend wünschenswerth.

Mit der Schaffung eines freien Bauernstandes ging dann die Bildung freier Gemeinden Hand in Hand, und in der Zeit von 1869 bis 1875 sind nicht nur mehr als 3000 Bauerhufen in Erbpachtstellen, sondern ebenso mehr als tausend Ortschaften in selbständige Gemeinden umgewandelt worden.

Um aber diesen neuen Gemeinden die Tragung der Lasten, die bis dahin die Grundherrschaft auf sich genommen hatte, zu erleichtern, ward ihnen, wie oben bereits angedeutet, eine reichliche Dotation in Gemeindeländereien gewährt³⁾, die als unveräußerliches Eigenthum, in kleinen Stücken verpachtet, durch ihre Erträge wohl in den meisten Fällen die Unkosten der Verwaltung zu decken im Stande sind. Nur ausnahmsweise fehlte das nöthige Areal und sind dem entsprechend höhere Abgaben von den Gemeindeangehörigen zu erheben.

Auch die Schullasten sind geringfügig. Die Regierung überwies den Gemeinden die fertigen Schulhäuser und in den Schulländereien zugleich den größten Theil des für den Lehrer nöthigen Unterhaltes⁴⁾; den Bauern bleibt eigentlich nur die Pflicht, die Bestellungs- und Erntearbeiten auf diesen Amtsländereien zu besorgen.

Für den Realcredit der Bauern ist, soweit gesetzliche und öffentliche Institutionen in Frage kommen, zweckentsprechend gesorgt, es ist bekannt, daß das mecklenburgische Hypothekenrecht eines der besten in ganz Deutschland ist und wäre eine Schilderung desselben hier überflüssig.

Wir erwähnen nur kurz noch einiger mit dem Hypothekenrecht zusammen-

¹⁾ Domanial-Gemeinde-Ordnung vom 31. Juli 1865, erweitert durch die revidirte Gemeinde-Ordnung vom 29. Juni 1869.

²⁾ Vergl. Böhlau a. a. O. III. S. 211.

³⁾ Projectirt war ein Gemeindefeld in der Größe von 5 % der ganzen Dorfseldmark; doch hat man je nach Bedarf 2—10 % gegeben.

⁴⁾ Vergl. Walck, „Landschulwesen in Mecklenburg-Schwerin.“ Wismar 1880.

hängenden eigenartigen Institutionen, auf die wir in der Einleitung bereits als unantastbare Heimstätten der Bauerfamilien hingedeutet hatten.

Man spricht ja jetzt so viel von dem praktischen Bauernrecht der Amerikaner, das in seiner home stead den Bauern vor der gänzlichen Ausfaugung durch den capitalistischen Wucherer schütze, weil die als Heimstätte eingetragene Farm nur wegen Hypothekenschulden belangt werden kann, und einzelnes bewegliche Zubehör sich gleichfalls der Execution entzieht. Wir wiesen aber bereits darauf hin, daß in Mecklenburg Bauernfideicommissse bestehen, und daß testamentarisch jeder Domanial-Erbpächter für eine Generation ohne Weiteres ein Fideicommiss schaffen kann, das noch weit sicherer als die dortige Heimstätte den Bauernstand schützen müßte, weil hier die ganze Hufe mit all ihrem lebenden und todtten Inventar und mit reichlichen Vorräthen der Veräußerung, folglich auch der Execution entzogen ist. Will man also derartige Institutionen zur Erhaltung unseres Bauernstandes empfehlen, so braucht man nicht aus den Staaten des fernen Westens von Amerika die Beispiele dafür heranzuholen, sondern kann sie im deutschen Vaterlande ebenso gut haben, — nur daß sie möglicherweise nicht so viel Anklang finden würden, wenn sie unter dem Titel „Mecklenburgisches Bauernrecht“ und nicht als „praktisches amerikanisches Bauernrecht“ angepriesen würden.

Aber nicht nur durch Privatcontracte geschaffen, oder durch testamentarische Bestimmung zulässig, sondern auch gesetzlich ist durch die Hypotheken-Ordnung für die Klosterbauern ein solcher zum großen Theil der Execution entzogener bäuerlicher Besitz geschaffen worden.

In dem Normal-Erbpachtcontracte der Klosterbauern heißt es in § 15, „die Hufe mit Zubehör soll für Ansprüche an ihren Besitzer aus dessen persönlichen Verbindlichkeiten niemals zum Gegenstand der Execution gemacht werden“. Damit stand ursprünglich im Widerspruch der § 20 der Hypotheken-Ordnung vom 20. Febr. 1837¹⁾, welcher eine Execution wohl gegen abgetrennte Zubehörfstücke der Hufe verbot, aber gestattete, „das Erbpachtgrundstück mit seiner Zubehör auch wegen persönlicher Ansprüche an den Besitzer zum Verkauf zu bringen“²⁾. Dieser Widerspruch ward beseitigt durch die noch jetzt geltende „revidirte Hypotheken-Ordnung vom 8. December 1852“³⁾, welche (§ 22) bestimmte, daß alle Inventariensstücke, Einsaaten und Lösungsgeräthschaften von jedem executorischen Angriffe ausgeschlossen sein sollten. „Dagegen bildet das Erbpachtstück mit seinem Zubehör ein besonderes Executionsobject, und wird sonach von einem über das sonstige Vermögen ausgebrochenen Concurse . . . nicht mit ergriffen. Wegen sämtlicher durch das Hypothekenbuch gesicherter Forderungen dürfen die Berechtigten den Zwangsverkauf mittels Einleitung eines Specialconcurse beantragen. Für alle übrigen Gläubiger ist ein solcher Antrag ausgeschlossen und sind ihnen keine weiteren Rechte in Bezug auf die Erbpachthufe und das dazu Gehörige zuständig, als die Beschlagnahme der noch

¹⁾ Hypothekenordnung für die Befitzungen der Landklöster. Raabe, Gesefzamm- lung II. 1314.

²⁾ Genau dieselbe Bestimmung befindet sich auch in der Hypothekenordnung für Wismar'sche Erbpachtstücke de dato 6. Juli 1839, § 26. Raabe, Gesefz-S. II. 1285.

³⁾ Raabe, Gesefzammlung V. 298.

nicht separirten Früchte vor Einleitung eines Specialconcurſes . . . ſowie das Recht auf einen etwaigen Ueberſchuß aus jenem Concurſe."

Die Huſe iſt danach wegen anderer als hypothekarischer Schulden nicht angreifbar und die Höhe der letzteren iſt contractlich wie durch die Hypotheken-Ordnung beſchränkt.

Dieſelben Grundſätze finden ſich noch in einer Verordnung von 1869¹⁾ vertreten, in der die Verſchuldbarkeit geregelt wird und die Maximalgrenze auf die Summe beſtimmt wird, „für welche der Erbpächter das ganze Erbpachtobject zuerſt erworben hat“. „Alle ſonſtigen, nicht zu Hypothekenbuch eingetragenen Schulden, ſowie ſolche Leiſtungen und Verpflichtungen, welche durch den Erbpachtcontract nicht auf die Erbpachthuſe gelegt werden, ergreifen die letztere weder im Ganzen, noch in ihren einzelnen Theilen, und es kann wegen ſolcher Ansprüche unter keinen Umſtänden ein Executionsverfahren auf dieſelbe gerichtet werden".

Hier hat ſich alſo, und darum möge man uns den Excurs verzeihen, unter dem Schutze der Landesklöſter ein Heimſtättengeſetz herausgebildet, das weit mehr leiſtet als das praktiſche Recht der Amerikaner. Die Bauerhuſe hat ein untrennbares Zubehör, wie man es nicht beſſer wünſchen kann, Vieh-, Feld- und Hauswirthſchafts-Inventarium, Stroh, Heu, Dünger, die Früchte auf dem Felde, Meliorationen, Alles gehört untrennbar zur Bauerſtelle. Dieſe darf nur bis zu beſtimmter, ſehr niedrig bemessener Werthhöhe hypothekarisch beſtellt werden und iſt von anderen Gläubigern niemals durch Execution zu erreichen. Mehr können doch wohl ſelbſt die enragirteſten „Bauernfreunde“ nicht fordern. Daß darum aber die Landwirthſchaft hier unter dem Schutze des Krummſtabes eine beſonders beneidenswerthe Exiſtenz führe, iſt uns nicht bekannt geworden.

Fragen wir weiter, wie die Bauern ihr Creditbedürfniß decken, ſo ergibt ſich zunächſt für die Kloſter- und ritterschaftlichen Bauern, daß hier im Allgemeinen von einer Benutzung des Creditbes wenig die Rede ſein kann. Denn die alten Bauern, die noch kein dingliches Recht am Boden erworben haben, deren Inventar, Saaten und Gebäude dem Gutsherrn gehören, können natürlich auf Realcredit keinen Anſpruch machen und werden auch nur ſelten perſönlichen Credit genießen und gebrauchen. Für die Erbpächter iſt in den meiſten Fällen die Verſchuldbarkeit beſchränkt, und die bis zu dieſer Höhe ausgegebenen Hypothekenscheine werden ſelbſtverſtändlich, weil abſolut ſicher, von Jedermann gern genommen und ſind wohl ſtets zu niedrigen Zinſen (c. 4 %) unterzubringen.

Anders bei den Domanialbauern. Ihre Huſen ſind frei veräußerliches und verſchuldbares Nuzgeſtenthum, ſie können leicht von Hand zu Hand gehen und haben bereits in der kurzen Zeit ſeit der allgemeinen Vererbpachtung theilweiſe ziemlich häufig den Beſitzer gewechſelt. Bei ihnen tritt daher das Bedürfniß nach leichter Verſiebung des verlangten Creditbes ſehr viel intensiver hervor, und Klagen, daß dem Erbpächter nicht in dem gewünſchtem Maße fremdes Capital zur Verſügung ſtehe, hört man nicht ſelten. Wir glauben

¹⁾ Verordnung betr. die Reviſion der zu einem Theile der Erbpachtcontracte der klöſterlichen Bauern ertheilten Abdiſtionalacten v. 30. I. 1869. Reg.-Bl. 12.

aber, daß diese Klagen zum größten Theil unbegründet sind und von solchen Wirthen herrühren, die bereits mehr als genug den Realcredit ausgenutzt haben.

Allen Denjenigen, die wirklich creditwürdig sind, steht unseres Erachtens bis zu der wirthschaftlich zulässigen Höhe Capital in genügender Menge zu billigem Zinsfuß zu Gebote. Vor allem ist hier ein Institut zu erwähnen, das von der Regierung ins Leben gerufen, sehr segensreich gewirkt hat, und bei allgemeinerer Benutzung immer vortheilhafter wirken kann, der sog. Domanial-Capitalfonds.

Diesem Fonds sind bestimmungsmäßig all diejenigen Gelder zugewiesen, die bei der allgemeinen Vererbpachtung der Domanialbauerhufen oder aus sonstigen Ablösungen in die landesherrlichen Cassen geflossen sind; und nach der Bestimmung des Landesherrn sollen diese Summen wiederum den Erbpächtern im Domanium unter billigen Bedingungen leihweise zur Disposition gestellt werden.

Wir erinnern zuvor nochmals daran, daß für die neuen Erbpächter der Canon mit 25 capitalisirt an die erste Stelle im Hypothekenbuche Seitens der Grundherrschaft unkündbar eingetragen wird. An die dritte Stelle werden sodann alle Erbstandsgelder und Kaufgelder für Saaten, Inventarien und Gebäude, so weit solche gezahlt wurden, gleichfalls unkündbar, mit 4 % verzinslich und mit 1 % zu amortisiren, eingetragen. Zwischen diesen beiden Capitalposten hat nun die Regierung den Erbpächtern, um ihnen billigen Credit zu verschaffen, die hypothekarische Eintragung eines Capitals in Höhe des halben Canoncapitalis freigelassen, indem sie selbst an die dritte Stelle mit einem Theil ihrer Forderungen trat.

Der Domanialcapitalfonds giebt nun, soweit die Fonds reichen, jedem Erbpächter, dessen Canon capitalisirt ist, bis zur Höhe des nochmaligen Canoncapitalis unkündbare Darlehen, für welche 4 % Zinsen, $\frac{1}{2}$ % zur Amortisation und außerdem $\frac{1}{2}$ % für Verwaltungskosten und Verluste, im Ganzen 5 % gezahlt werden¹⁾. Älteren Erbpächtern mit nichtcapitalisirtem Roggencanon stehen die Fonds unter gleichen Bedingungen zur Verfügung, doch muß zuvor der Canon in Capital umgesetzt werden, und wenn die bisherigen Hypothefengläubiger nicht hinter das Canoncapital zurücktreten wollen, so wird jenen Erbpächtern letzteres zur Auszahlung der Gläubiger gleichfalls geliehen. Die Beleihungsgrenze wird für diese Erbpächter in der Weise ermittelt, daß man nicht einfach den factischen Canon, sondern den Canon grundbläßig macht, den der Erbpächter nach den Grundsätzen der allgemeinen Vererbpachtung zu zahlen hätte²⁾.

Die Formalitäten bei der Beleihung sind sehr einfach, mühe- und kostenlos. Wenn trotzdem dieses Institut nicht ausgiebiger benutzt wird, — es sind nur etwa 800 Erbpächter, welche Darlehen von dort genommen haben, — so liegt das wohl hauptsächlich daran, daß bis zu jener Höhe Privatcredit zu billigeren Zinsen, meist zu 4— $4\frac{1}{2}$ % zu erhalten ist. Da uns aber ver-

¹⁾ Circular der Commission für den Domanialcapitalfonds vom 19. Decbr. 1871.

²⁾ Nach mündlichen Angaben des Herrn Revisionsrath Walck. Hat der Erbpächter z. B. 6000 Thaler Canoncapital, nach den neueren Anschlägen würde er aber 8000 haben aufnehmen müssen, so werden ihm nicht 6 sondern 10 000 Thaler dargeliehen.

ständige Erbpächter übereinstimmend versichert haben, daß die Beleihungen des Domancapitalfonds recht oft bis hart an die Grenze herangehen, wo die Sicherheit des Realcredits aufhöre, so kann man wohl im Allgemeinen annehmen, daß für das berechnete Creditbedürfniß vollständig gesorgt ist. Daß darüber hinaus es Manchem schwer sein wird Credit zu bekommen, ist fast selbstverständlich; denn wo nicht mehr der unvergängliche Werth der Hufe allein, sondern dazu noch die persönliche Tüchtigkeit des Wirthes zur Sicherung des Credits in Frage kommt, da kann naturgemäß nur derjenige Capital mit Sicherheit hingeben, der selbst die Verhältnisse kennt und Vertrauen zu dem Besizer hegt.

Im Großen und Ganzen wird auch nicht allzu oft ein so weit gehender Credit in Anspruch genommen werden; denn wenn auch unbedenklich zugestanden werden muß, daß heute unser Bauernstand sehr viel höher verschuldet ist, als er vor etwa 20 Jahren gewesen, so hat die Verschuldung doch wohl nur ausnahmsweise eine bedenkliche Höhe erreicht, und vor Allem ist diese wachsende Verschuldung bedingt durch die großartige Umgestaltung unserer bäuerlichen Verhältnisse. — Nicht daß die allgemeine Vererbpachtung, wie man vor ihrer Durchführung so oft prophezeit hat, unsere Bauern ruiniert und in unerhörte Schuldenlast gestürzt hätte; im Gegentheil, wir glauben, daß diese Maßregel, abgesehen von vereinzelten Fällen, durchaus segensreich gewirkt hat, und wir werden weiter unten noch darauf zurückkommen. Aber durch die Vererbpachtung sind die meisten Domancapitalbauern erst zur Benutzung des Realcredits befähigt, und die Uebernahme ihrer Wirthschaften zu dauerndem Nuz eigenthum hat nicht unbedeutende Capitalien erfordert, die aber nicht ausschließlich als eine Zunahme der Verschuldung zu betrachten sind.

So sind auf die bis zum Jahre 1881 neu vererbpachteten 3688 Stellen Canoncapitalien im Betrage von

46 596 530,48 Mark,

also durchschnittlich 12 635 Mark pro Hufe aufgelegt worden ¹⁾. Davon sind, zum Theil in Folge von Substationen, baar ausgezahlt:

1 738 850,29 Mark,

so daß für die großherzogliche Kammer Ende 1881

44 857 680,19 Mark

zu Hypothekenbuch eingetragen waren.

Dieses Canoncapital kann aber Niemand als eine Zunahme der Verschuldung betrachten, da die Zinsen desselben auch früher vom Bauernstande aufgebracht werden mußten, nur nicht als Canon, sondern unter dem Namen einer jährlichen Pacht. Anders ist es mit den Erbstandsgeldern, den Kaufpreisen für die Gebäude, Saaten und Inventarien. Bis Ende 1881 waren dafür von 3688 Stellen zu zahlen

15 669 743,94 Mark,

also pro Gehöft durchschnittlich ca. 4220 Mark. Davon sind baar ausgezahlt

¹⁾ Diese und die folgenden Zahlen sind den Acten des Domancapitalfonds entnommen, deren Benutzung uns gütigst gestattet worden.

bei der Tradition	1 050 143,94	Mark,
als Capitalabträge	1 674 400,00	"
dazu kommen	1 370 480,04	"

welche durch die 1procentige Amortisation angesammelt sind.

Im Ganzen hat sich also die Schuld der Erbpächter aus diesem Titel bereits um

4 095 024,08 Mark

abgemindert.

Von den 3688 neu in Erbpacht gegebenen Stellen hatten gar keine Zahlungen zu leisten, — weil sie bereits früher die Hofwehr käuflich erworben hatten und Erbstandsgelder u. von ihnen nicht erhoben wurden — 43 Stellen.

Die ganze Schuld wurde bezahlt sofort für	235	"
nachträglich für	503	"
und erlassen für	1	"

Es bleiben also verschuldet 2906 Stellen,

und 782 = ca. 21 % haben diesen Theil der Schuld abgetragen.

Rechnet man die oben genannten Auszahlungen von Canoncapital mit den getilgten Erbstandsgeldern u. zusammen, so hat sich bis 1881 die Schuld der Erbpächter an die Regierung bereits um

rund 5 834 000 Mark

vermindert, während der Domainencapitalfonds an bauerliche Erbpächter im Ganzen circa 3 Millionen Mark ausgeliehen hat. Wenn man nun annehmen dürfte, was uns mehrfach versichert worden, daß der Privatcredit nicht viel in Anspruch genommen sei, so würde aus obigen Zahlen bereits wieder eine beträchtliche Abnahme der Verschuldung der neuen Erbpächter resultiren.

So rosig wird die Sachlage aber wohl nicht angesehen werden können; denn es würde auf große Wohlhabenheit der Bauern vor der Vererbpachtung schließen lassen, wenn sie den Uebergang in die neuen Verhältnisse ohne Inanspruchnahme von Credit hätten bewirken können.

Hatte der Bauer bis dahin, weil er nur geringe Abgaben zahlen mußte, bequem und ohne großen Aufwand von Intelligenz und Arbeitskraft seine Hufe bewirthschaften können, und hatte andererseits die Furcht vor Pachterhöhungen ihn in diesem Schlendrian bestärkt, so forderte die Neuzeit mit ihren erhöhten Leistungen und Abgaben eine wesentlich andere Wirthschaftsweise, forderte den Uebergang zu rationellerer Cultur, die Ausführung von Meliorationen, bessere Viehhaltung und damit im Zusammenhange größere und bessere Gebäude als früher, und das Alles kostete natürlich Geld, bei Manchem vieles Geld. Ob aber die Bauern unter den alten Verhältnissen so viel erworben hatten, daß sie das jetzt nothwendige größere Betriebscapital aus eigenen Mitteln entnehmen konnten, darüber gehen die Urtheile weit auseinander. Während ein ungenannter „Patriot“ im Jahre 1867 ¹⁾ behauptete, ihm seien die Verhältnisse der Bauern sehr gut bekannt, man würde sich wundern über die Größe der mobil werdenden Capitalien, „die jetzt theils unsicher belegt, theils zinsenlos in

¹⁾ „Einige Zustände und Institutionen im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin“. Von einem Patrioten. Rostock 1867, S. 12 ff.

den Trühen oder unter den Schwellen lahm gelegt sind“, behaupteten andererseits die Bauern in ihren Petitionen an den Großherzog, daß ihre Lage zumeist eine recht ärmliche sei¹⁾. Beides ist wohl übertrieben, aber gewiß sind zahlreiche Bauern durch die erhöhten Leistungen und die größeren Wirthschaftskosten zeitweilig ziemlich hart betroffen und haben zu fremdem Capital ihre Zuflucht nehmen müssen, um sich emporzuarbeiten.

Diejenigen aber, die sich nicht in die neue Lage der Dinge zu finden wußten, die zu indolent oder nicht im Stande waren, von der alten Wirthschaftsweise zu lassen, die klagen allerdings noch heute über die ihnen aufgezwungene Veränderung und Mancher von ihnen häuft Schuld auf Schuld, weil er Anfangs um der Noth zu wehren von dem ungewohnten Mittel des Creditges Gebrauch gemacht hatte, und nun die stetig wachsenden Lasten nicht tragen kann. Andere wieder überschätzten die Gunst ihrer unabhängigen Stellung, fühlten sich als freie Bauern, die nicht mehr nöthig hatten, sich tief vor dem Domainenbeamten zu bücken, recht kläglich zu thun und ängstlich ihr erworbenes Capitalchen zu verstecken, sie fingen an zu bauen, nicht blos die nothwendigen Erweiterungen an Scheunen und Ställen, sondern auch die unproductiven Bauten bequemerer, wenigstens eleganterer Wohnhäuser, und Mancher hat sich in Schulden hineingebaut, unter deren Last er jetzt nach einer Reihe schlechter Ernten vernehmlich seufzt.

Sodann hat die Möglichkeit, die bisher unverkäuflichen Stellen erwerben zu können, nicht selten intelligentere Landwirthe zum Kauf von größeren Bauernstellen veranlaßt. Leute, die sonst als Inspectoren oder Verwalter ihr Leben verbrachten, kauften zum Theil für hohen Preis Bauerngüter, ohne daß ihnen das entsprechende Vermögen zur Seite stand, die Wirthschaft ihren Intentionen entsprechend umzuwandeln, und auch aus den Kreisen dieser Leute, die noch weniger als die Bauern selbst, eine bauerliche Lebensweise führen können und wollen, sind uns öfters Klagen entgegengetreten, die um so berechtigter scheinen könnten, als hier strebsame, tüchtige Leute den Kampf aufgenommen haben und nur unter Sorgen und Noth durchführen können.

Allein das Alles sind unseres Erachtens nur Ausnahmen, die nicht gegen die Regel beweisen. Daß unsere Bauern nicht glänzend situirt sind, daß sie nur selten mit großem Vermögen aufwarten können, ist sicher; die oben citirte Schrift der Bauern bezeugt aber aus deren eigenem Munde, daß auch vor der Vererbpachtung der Bauernstand keinen goldenen Boden unter den Füßen hatte, sondern in „ärmlicher“ Lage sein Dasein fristete. Klagen werden auch heute laut, aber welcher Stand in der Volkswirthschaft wäre wohl zufrieden? wer klagte nicht? und vor Allem, wann wird die Zeit kommen, daß die Landwirthe nicht klagten? Sieht man davon ab, so wird man mit Fug und Recht behaupten können, daß unser mecklenburgischer Bauernstand als

¹⁾ „Ueber die beabsichtigte allgemeine Vererbpachtung.“ Als Manuscript gedruckt. Rostock 1869, S. 31 heißt es, der weitaus größeren Mehrzahl der Hauswirthe fehle es an Mitteln. „Mögen immerhin manche im Besitze von guten Hüfen sich befindende Bauerfamilien einiges Vermögen erworben haben, so leben doch die Familien mit schlechteren Hüfen durchweg in ärmlichen Verhältnissen“ etc., weil nach Abfindung seiner Geschwister „der Gehöftsnachfolger meistens ohne anderweitige Mittel seine Wirthschaft beginnen muß.“

solcher in einer gedeihlichen Entwicklung begriffen ist, in einer Entwicklung, deren weiterer Verlauf aber zum größten Theil von seinem eigenen Fleiße, von seinem eigenen Streben abhängig ist, und der Mangel an beidem ist oft die Hauptursache der vorhandenen Noth. —

Diesen Fleiß, dieses Vortwärtstreben angeregt zu haben, ist unseres Erachtens eine der größten Errungenschaften der allgemeinen Vererbpachtung. „So wie früher geht es nicht weiter“, das sehen die meisten Erbpächter recht wohl ein, darum strengen sie ihre Kräfte an, um die höheren Leistungen erfüllen und um gleichzeitig den gesteigerten Ansprüchen ans Leben Genüge leisten zu können. Die dicken „gemähteten“ Bauern, wie uns ein zuverlässiger Kenner der Verhältnisse schreibt, die früher kaum mit ihrer eben so gut genährten „schöneren“ Hälfte zugleich auf dem Wagensitze Platz hatten, sind seitdem zumeist verschwunden, und Mancher, der damals auf der Ofenbank den größten Theil des Jahres verbrachte, greift jetzt seit Jahren selber zum Pfluge und arbeitet mit seinen Leuten um die Wette, hört und sieht was um ihn herum vorgeht, ahmt nach, was andere erprobt haben, kurz an die Stelle des früheren mißtrauischen, oft trügen und für das Allgemeine kaum interessirten Bauernstandes ist immer mehr ein intelligenter, strebsamer, für das Wohl der Gemeinde sorgender Erbpächterstand getreten, der freilich noch lange nicht auf der Höhe steht, die man wünschen muß, der aber doch in der kurzen Zeit, die ihm bisher vergönnt war, sehr Vieles gelernt und geleistet hat.

Mögen dann die Lasten im einzelnen Falle auch oft recht drückend empfunden werden, wir glauben doch, daß es wenige tüchtige Landwirthes geben wird, welche die alten Zustände zurückwünschen, und fragt man gar, wie es in den Zeiten vor 40 und 50 Jahren gewesen, so zeigt sich erst recht, wie wenig die sog. gute alte Zeit auf diesen Namen Anspruch erheben darf. Wie Märchen aus weiter Ferne klingen die Schilderungen jener Zeiten zu uns herüber, und es ist dem Kenner jetziger Bauernverhältnisse oft schwerer, sich in diese verhältnißmäßig nahe liegende Zeit hineinzudenken, als sich ein Bild von der Stellung und dem Leben der Bauern im Mittelalter zu machen. Mit Hohn und Spott wurden diejenigen überschüttet, die sich des Bauern anzunehmen wagten, und mit unendlicher Verachtung blickten die Gegner auf den Bauernstand herab, der eines menschenwürdigen Daseins kaum für fähig gehalten ward, der sogar im Domanium der Willkür der Beamten preisgegeben, oft tagelang zu weiten Zuhren und Spanndiensten gezwungen, schließlich so stumpfsinnig und mißtrauisch geworden war, daß er sich selbst gegen wohlthätige Neuerungen mit Hand und Fuß sträubte.

Wie anders heute! Heute ist der Bauernstand — wenigstens im Domanium — zu dem geworden, und wird es immer mehr, was er seinem Beruf nach sein soll, der solide, kräftige, ländliche Mittelstand, der das Rückgrat des Staates bildet, ihn in Zeiten der Noth zu stützen und zu erkalten vermag, heute wird dem Bauern auch immer mehr die bürgerliche Stellung eingeräumt und zugestanden, die er durch wachsende Intelligenz, durch gesteigerten Fleiß sich verdient; — obwohl auch jetzt noch die Zahl derer nicht gering ist, von denen man behauptet, daß der Mensch für sie erst beim Rittergutsbesitzer anfanget.

Nach alle dem darf man wohl behaupten, daß die allgemeine Vererbpachtung, so wie sie durchgeführt worden ist, wirklich segensreich gewirkt

und das erreicht hat, was der hochselige Großherzog in seiner Verordnung vom 16. Nov. 1867 als das Ziel der Maßregel hingestellt hat, die Schaffung eines unabhängigen Bauernstandes, dem durch die gewährten Bedingungen eine ausreichliche Existenz gesichert ist.

Daß dem so ist, ließe sich unseres Erachtens mit ziemlicher Sicherheit aus den Acten der Großherzoglichen Kammer ziffermäßig beweisen, doch war es uns leider nicht möglich, das umfangreiche Material, dessen Benutzung uns vom hohen Großherzoglichen Ministerium gestattet worden, bereits für diesen Bericht zu verarbeiten, wir führen daher nur einige allgemeine Zahlen an, die zur Unterstützung des oben Gesagten dienen können.

Wir wiesen darauf hin, daß der Domanial-Capitalfonds das hauptsächlichste Realcredit-Institut sei. Ihm steht nur dann ein Kündigungsrecht zu, wenn die Schuldner mit ihren Zahlungen im Rückstand bleiben. Von diesem Recht ist aber nur äußerst selten Gebrauch gemacht, nur ein- bis zweimal in jedem Termin sind Androhungen wegen rückständiger Zinsen nothwendig, eigentliche Kündigungen sind aber nur in ganz seltenen Ausnahmefällen nothwendig geworden, und positive Verluste hat der Capitalfonds an bäuerlichen Erbpachtstellen noch nicht gehabt, so daß, wie uns versichert worden, die Absicht bestünde das halbe Procent, das für die Verwaltung und Verluste erhoben wird, abzumindern. Daß aber hier die Erbpächter zu pünctlicher Zinszahlung im Stande sind, ist gewiß ein gutes Zeichen.

Ebenso günstig ist die Zahl der nothwendigen Subhastationen. Es haben im Ganzen erst etwa 30 neue Erbpächter durch Concurß ihre Stellen verloren, und das sind meistens Leute, die auch unter anderen Verhältnissen umgeworfen hätten.

Endlich ist die Zahl der freiwilligen Verkäufe von neu errichteten Erbpachtstellen verhältnißmäßig klein. Auf die Gesamtzahl von rund 3700 Bauerstellen, die seit 1869 in veräußerungsfähigen Besitz verwandelt sind, kommen nur etwa 300 freiwillige Veräußerungen an Fremde, d. h. also jährlich durchschnittlich 20 Verkaufsfälle oder etwas über ein halb Procent. Das Verhältniß wird noch günstiger dadurch, daß bei Weitem nicht 300 verschiedene Stellen im Handel waren, sondern eine Anzahl derselben mehrfach, bis zu einem halben Duzend Male, während jener 15 Jahre schnell hinter einander verkauft wurden. Der Besitzwechsel durch Veräußerung aus der Familie heraus ist also nach den obigen Zahlen gewiß kein großer, und doch würde man zahlreiche Verkäufe vermuthen müssen, wenn die Vererbpachtungsbedingungen so drückend gewesen wären, daß die bisherigen Besitzer nicht dabei bestehen könnten. Das Recht zur Veräußerung stand ihnen ja frei, und an Käufern, die hohe Preise zu zahlen bereit waren, scheint es eine lange Zeit nicht gefehlt zu haben; denn eine Anzahl rühriger Agenten zog namentlich aus der Magdeburger Gegend zahlungsfähige Käufer ins Land, die gern bereit waren, die ihrer Meinung nach billigen Bauerstellen zu erwerben. Viele davon sind schnell wieder von der Bildfläche verschwunden, andere dagegen haben sich in die Verhältnisse hineingelebt und sind durch ihre den Nachbarn oft zum Muster

dienende rationelle Cultur schnell zu leidlichem Wohlstand gekommen, obwohl sie ihre Hufen nach allgemeiner Annahme unverhältnißmäßig hoch bezahlt haben.

Vergleicht man ferner die für die einzelnen Hufen gezahlten Kaufpreise, so liefern diese erst recht den Beweis, daß der Erwerbspreis für die große Mehrzahl der Bauerstellen kein übertrieben hoher gewesen sein kann, sondern den Erbpächtern ihr altes, immerhin doch nur unsicheres Anrecht am Grund und Boden hoch genug in Anschlag gebracht ist; denn die Kaufpreise haben oft kurz nach der Uebnahme durch den Besizer schon das Doppelte von dem betragen, was er selbst gezahlt, und nicht selten ist nachher das Drei- und Vierfache dafür gezahlt worden.

Alles das spricht wohl deutlich genug für unsere obige Ansicht. Wir wollen aber nicht unerwähnt lassen, daß sich in den Kreisen der Erbpächter bis in die neueste Zeit hinein eine Agitation gegen die Vererbpachtung erhalten hat, die noch im Jahre 1879 zu Petitionen Unterschriften sammelte, weil „der großen Mehrzahl der zwangsweise auf Erbpacht gegangenen Domanialbauern zu harte Bedingungen auferlegt seien“, so daß ihr Untergang unvermeidlich sei, falls ihnen keine Erleichterungen zu Theil würden. Daß in einzelnen, vielleicht nicht ganz seltenen Fällen die Lasten zu hoch bemessen sind, weil fehlerhafte Bonitrungen die jährliche Pacht zu hoch angesetzt haben, ist nicht zu leugnen und Unrecht ist es vielleicht, daß in solchen Fällen durch Nachbonitrung nicht Remedur geschaffen; aber die oben angeführten Thatfachen beweisen doch, daß diese Fälle, wie wir früher schon betonten, wohl zu den Ausnahmen gehören; daß die Agitation aber jetzt trotz schlechter Ernten und niedriger Preise verstummt zu sein scheint, beweist wohl, daß die Zahl der Unzufriedenen im Abnehmen begriffen ist.

Weniger günstig scheint uns die Lage der heutigen Besizer vieler älterer Erbpachthufen zu sein, wenigstens ist die Zahl der Concurse hier, wie es scheint bedeutender. Die Ursache der Noth liegt aber zumeist darin begründet, daß diese, ursprünglich billig vererbpachteten Stellen, nun in andere Hände übergegangen sind, und die zeitigen Inhaber sie für hohen Preis erworben haben. Selbst bei Erbschaften soll es nicht selten vorkommen, daß der Vater testamentarisch dem Anerben das Gut übermäßig hoch anrechnet, um die übrigen Geschwister nicht zu schlecht zu stellen. Dagegen ist natürlich kein Kraut gewachsen, und kann auch unsere Gesetzgebung nicht schützen, die ja alles gethan hat, um die Bauerngüter als solche zu erhalten, und die den bauerlichen Besitz, womöglich den Familienbesitz doch nicht unter allen Umständen sichern kann.

5. Wirthschaftsweise, Auswanderung, Lebenshaltung. Schluß.

Schließlich wollen wir noch, im Anschluß an die vom Verein gestellten Fragen, einen kurzen Blick auf die Wirthschaftsweise und die Lebenshaltung des Bauernstandes werfen.

Wohl überall, wo ein unabhängiger Bauernstand in Mecklenburg sich gebildet hat, sind dessen Grundstücke zu gut arrondirt, für eine zweckmäßige Bestellung geeigneten Feldern zusammen gelegt. Im Domanium stand der Grundherrschaft das Recht zu, bei jeder Neuregu-

lirung der Feldmarken auf entsprechende Zusammenlegungen Rücksicht zu nehmen, und die dortigen Bauerhufen sind durchweg wohl arrondirt und nach Möglichkeit mit entsprechenden Wiesen und Weiden ausgestattet. Von einer schädlichen Gemengelage kann hier also nicht die Rede sein. Dasselbe gilt wohl von denjenigen ritterschaftlichen Bauerstellen, die zu festen Besitzrechten vergeben sind, doch scheint hier noch ab und zu Communionwirthschaft zu bestehen. Letztere ist jedenfalls noch in größerem Umfange bei den Zeitpachtbauern in der Ritterschaft vorhanden; denn die oben besprochene Verordnung vom 13. Januar 1862 betr. „die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse u.“ hält es noch für nothwendig, „zur Beförderung einer für die Bauern vorzugsweise vortheilhaften und für die Guts herrschaft in der Regel unnachtheiligen Aufhebung solcher Communionwirthschaft“ beiden Theilen das Recht zu geben, einen landesherrlichen Commissarius zu erbitten. Anträge derart sollen aber nur wenige an die Regierung gelangt sein und in noch selteneren Fällen zu gedeihlichem Ausgang der Verhandlungen geführt haben, — weil in den schlechteren Sandgegenden die Communion-Weidewirthschaft vielfach noch am ehesten im Stande ist, die schlecht situirten Bauern zu erhalten.

Auf den städtischen Feldmarken ist Gemengelage mit Gemeineweiden wohl noch die Regel. Erst im Jahre 1873¹⁾ kam ein Gesetz zu Stande „zur Aufhülfe des städtischen Ackerbauwesens mittelst Separation der städtischen Feldmarken“, welches die „Hindernisse beseitigen sollte, welche die vermengte unzweckmäßige Lage und verschiedenen Belastungen der städtischen Ländereien einer erhöhten Landescultur entgegen stellen.“

Da aber Magistrat und Bürgerrepräsentanten zuerst beschließen, dann die theilhaftigen Grundbesitzer sich dafür erklären müssen, so ist es bisher unseres Wissens fast ausnahmslos bei der alten Lage der Dinge geblieben.

Was nun die Bewirthschaftung des Bodens anlangt, so ist dieselbe, so weit sich über ein ganzes Land ein allgemeines Urtheil abgeben läßt, weder bei den Bauern, noch bei den größeren Wirthschaften durchschnittlich so hoch entwickelt, wie man es wünschen könnte und rechtfertigt im Durchschnitt keineswegs die auch im eigenen Lande weit verbreitete Ansicht von der Vorzüglichkeit Mecklenburgischer Landwirtschaft.

Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß es nicht große Landstriche in unserem gesegneten Ländchen giebt, in denen rationelle Cultur, sorgsame Behandlung des Bodens, hochentwickelte Viehzucht die Regel bilden; aber im Großen und Ganzen wird man doch behaupten können, daß weder die großen noch die kleinen Besitzer in ihrer Wirthschaftsweise den Anforderungen der Zeit entsprechend fortgeschritten sind.

Bei den kleineren Besitzern ist das erklärlich, wenn man bedenkt, daß den meisten von ihnen erst seit kurzer Zeit volle Freiheit der Bewegung gegeben worden ist. Bei den Großgrundbesitzern, wie bei den großen Domainenpächtern liegt der Grund wohl hauptsächlich darin, daß der viel gerühmte Reichtum der Mecklenburgischen Grundbesitzer leider in das Reich der Fabel gehört, wenigstens lange nicht in der Allgemeinheit vorhanden ist, die man oft außerhalb des Landes voraussetzt. Auf die glänzenden Zeiten der fünfziger Jahre mit ihren reichen

¹⁾ Verordnung vom 15. Januar 1873. Reg.-Bl. Nr. 3.

Ernten, mit dem lebhaften Getreideexport nach England und den dadurch bedingten hohen Kornpreisen, mit ihrer hohen Rentabilität der hier besonders gepflegten Schäfereien, — sind weniger ergiebige Jahre gefolgt, die Ernten waren geringer, die Preise fingen an zu weichen, die australischen Wollen vernichteten die Rentabilität der großen Schäfereien. Diejenigen, die in den guten Zeiten schnell große Vermögen erworben, zogen sich von der Wirthschaft zurück, als die Zeiten schlechter wurden, Kauf- und Pachtpreise aber blieben hoch, bei der allgemein gehegten Hoffnung, daß im natürlichen Wechsel der Dinge die fetten Jahre bald den mageren folgen würden. Aber die Hoffnungen waren trügerische, jene ausnahmsweise günstige Constellation kam nicht wieder, durch Mangel an Arbeitskräften und Steigerung der Löhne ward die Bewirthschaftung immer kostspieliger und auf der andern Seite blieben die damals schnell in die Höhe getriebenen Lebensansprüche bei Bestand und erschwerten ein Ansammeln von Capital, wie es für Verbesserung der Wirthschaft jetzt vielen hiesigen Landwirthen recht Noth thäte.

Das mag z. Th. der Grund sein, weshalb gegenwärtig so wenig Wohlstand unter den Großgrundbesitzern und Pächtern weiter Landstriche zu finden ist, und warum viele von ihnen nicht im Stande sind, die längst als vortheilhaft erkannten Meliorationen vorzunehmen, sondern bei der alten Wirthschaftsweise verbleiben.

Daher herrscht noch in weiten Theilen des Landes die alte Sieben- oder Achtefelderwirthschaft, auf Körnerbau basirt, aber mit großen Weideflächen und Brachhaltung, darum finden wir noch so viele begeisterte Anhänger und Vertheidiger des alten mendischen „Haken“, so wenig Hackfruchtbau, so wenig Anwendung künstlicher Dünge- und Futtermittel.

Bei Siebenfelderwirthschaft beginnt die Rotation gewöhnlich mit reiner Winterbrache, die mit Stallmist gedüngt während des Sommers zur Aufnahme von Weizen oder Roggen vorbereitet wird. Auf Roggen oder Weizen folgt Hafer resp. Gerste, dann mit halber Düngung Hafer, Mengtorn, Erbsen und das wenige, was an Hackfrüchten gebaut wird, im fünften Schläge wird Winterkorn gebaut und darunter Klee und Grassamen ange säet. Dieser, in abtragendem Schläge gebaute Klee wird meist nur einmal gemäht, dann, oft wegen Mangel an Weide, dem Kuhhirten zum Abhüten überlassen und dient auch im letzten Jahre Röhren und Schafen zur Weide, bis dann die Bracharbeit beginnt, die allerdings ein schweres Stück Arbeit ist, da Alles, was im Winterkorn und den Weideschlägen, in dem 3 Jahre lang nicht bearbeiteten Boden, an Quecken und Unkraut gewachsen ist, nun durch wiederholtes Umhacken und Abeggen wieder zerstört werden soll. Wo Delfruchtbau betrieben wird, bleibt die Fruchtfolge dieselbe, nur daß nach der Brache als achter Schlag die Raps- oder Rübsenfelder eingeschaltet werden.

Diese Wirthschaftsweise, die beispielsweise noch jetzt für die Domänengüter vorgeschrieben¹⁾, und auf den meisten größeren Gütern in Uebung ist, wird von den bäuerlichen Besitzern gleichfalls angewendet; auch sie haben ihre

¹⁾ Das Kammercircular vom 27. Februar 1873 betr. „Die Bewirthschaftung der Zeitpachthöfe“, hält an der reinen Winterbrache fest und schreibt nach dem System der Sieben- oder Achtefelderwirthschaft genau die Fruchtfolgen vor.

„sieben Felder mit 4 Saaten“, haben zumeist Weidewirtschaft und Brache beibehalten und lassen nicht ab von dem alten System, mit dem ein tieferes Lockern der Ackerkrume beinahe unmöglich ist. Zur Sommerstallsütterung mit ihrer größeren Düngerproduction und gleichmäßigeren Haltung des Viehes sind nur wenige übergegangen, obwohl bei dem geringeren Viehstapel der Bauern das Weiden ja doppelt schwierig ist; selbst die Kleinbauern, die Büdner, ernähren ihre 2 oder 3 Kühe auf der Weide, indem sie durch das sog. „Lüdnern“ d. h. durch Anstoppeln an weiter zu schlagende Flöcke den Hirten ersparen.

Erst in den letzten Jahren bringt die Einführung des Zuckerrübenbaues in vielen Districten des Landes einen tiefgreifenden Umschwung in der Bewirthschaftung hervor. Während man lange gezwweifelt hatte, ob das Mecklenburger Klima zur Production zuckerreicher Rüben geeignet sei, haben endlich die wiederholten Anbauversuche, sowie die in Bezug auf die Fabricationsresultate glänzenden Erfolge¹⁾ der einen bereits seit längeren Jahren bestehenden Zuckerrübenfabrik die Zweifel beseitigt und jetzt regt sich aller Orten die Agitation zur Begründung von Fabriken. Drei neue große Etablissements sind in den letzten beiden Jahren bereits erbaut und haben günstige Resultate aufzuweisen, und an zahlreichen anderen Punkten des Landes werden Verhandlungen geführt, von denen hoffentlich noch manche zu einem günstigen Abschluß führen werden, zumal da durch den jetzt begonnenen großartigen Ausbau des Secundärbahnnetzes die Verkehrswege bedeutend verbessert werden.

Die Mecklenburgischen Landwirthe zeigen sich fast überall geneigt, der Cultur der Zuckerrüben sich zuzuwenden, weil sie einsehen, daß bei der bisherigen Wirthschaftsweise, mit überwiegendem Körnerbau, unter dem Druck der Concurrenz des Auslandes ein Emporkommen unendlich erschwert ist, und durch die niedrigen Kornpreise ihnen nicht die Mittel zufließen, um zu intensiverer Cultur des Bodens übergehen zu können. Aus dem Rübenbau hofft man mit Recht die Mittel zu gewinnen, um die Brachhaltung abzuschaffen, Tiefcultur und Stallsütterung einführen zu können. Hoffentlich geht dieser Umschwung schnell und zum Segen des Landes ohne Rückschläge von Statten.

Lange Zeit hat man aber solchen Uebergang zu allgemeinerem Hackfruchtbau für unmöglich gehalten, weil es an Arbeitskräften auf dem Lande fehle, um die vermehrte Handarbeit leisten zu können; denn Mecklenburg gehört ja trotz seines überwiegend fruchtbaren Bodens²⁾ zu den dünnbevölkertsten Ländern Deutsch-

¹⁾ Die Zuckerrübenfabrik Dahmen hat nach der Reichsstatistik stets mit die günstigsten Ausbeuteziffern aufzuweisen gehabt.

²⁾ Die Höhe der Erträge des Getreidebaues ergibt sich aus einer Zusammenstellung in Bd. LIII der Statistik d. D. R. VII, S. 6. Danach nimmt das Großherzogthum im Durchschnitt der 4 Jahre 1878/81 unter den 88 Gebietstheilen der Höhe des Ertrages entsprechend:

bei Roggen	den 73. Platz ein,
„ Weizen	„ 83. „ „
„ Gerste	„ 82. „ „
„ Hafer	„ 78. „ „
„ Kartoffeln	„ 81. „ „

Es gehört also durchweg zu den ertragreichsten Landstrichen.

lands und die Auswanderung zählt zu den chronischen Krankheiten, unter denen das Land mehr als andere deutsche Staaten leidet.

Einige Zahlen, der deutschen Reichsstatistik entlehnt, mögen das beweisen. Nach der letzten Volkszählung vom 1. Dezember 1880 hat Mecklenburg-Schwerin 577,055 Einwohner und auf jeden Quadratkilometer Flächeninhalt 43,4 Menschen, während im ganzen Deutschen Reiche durchschnittlich beinahe doppelt soviel, 83,7 auf die gleiche Fläche kommen, und von allen deutschen Staaten nur Mecklenburg-Strelitz mit 34,2 noch ungünstigere Bevölkerungsziffern aufzuweisen hat.

Die Auswanderung, die Ausgangs der siebenziger Jahre wie überall in Deutschland etwas nachgelassen hatte, ist in neuester Zeit wieder zu größeren Dimensionen angewachsen. Die amtlich nachgewiesene überseeische Auswanderung betrug:

1871	4,147	Seelen,	1877	365	Seelen,
1872	8,350	=	1878	422	=
1873	6,492	=	1879	519	=
1874	1,937	=	1880	1,335	=
1875	850	=	1881	3,795	=
1876	453	=	1882	6,154	=

Auf 1000 Einwohner der durchschnittlichen Bevölkerung kommen in den 10 Jahren 1871—1880 4,38 Auswanderer, während für das ganze deutsche Reich die Ziffer nur 1,45 beträgt. Mecklenburg hat damit unter allen deutschen Ländern die höchste Auswanderungsziffer, ihm am nächsten steht das unter ähnlichen Umständen leidende Pommern mit 4,33, während das nächste Land, Posen, nur 3,34 Auswanderer aufweist. Im Jahre 1882 sind sogar 10,61 pro mille nach überseeischen Ländern gewandert, während nur 4,26 ‰ aus ganz Deutschland verzogen sind, Pommern dagegen noch stärkere Verluste erleidet, indem 14,50 ‰ ihre dortige Heimath verließen, 1881 sogar 16,3 von 1000 Einwohnern in fernen Ländern eine glücklichere Zukunft sich zu begründen suchten.

Zu dieser amtlich constatirten kommt noch eine fast ebenso große nicht nachgewiesene Auswanderung hinzu; denn aus der Differenz zwischen der bei den Volkszählungen constatirten Volksmenge und der aus der natürlichen Zunahme durch Mehrgeburten berechneten Volkszahl resultirt für Mecklenburg ein Verlust von 17,932 Seelen in der Zeit vom 1. December 1871 bis dahin 1880. Kein Wunder daher, wenn die Zunahme der Bevölkerung eine sehr geringfügige ist und Jahre lang sogar eine Abnahme derselben constatirt wurde, wie die folgenden Zahlen zeigen. Es betrug die Bevölkerung:

im Jahre	1864	552,612	Seelen,
=	1867	560,586	=
=	1871	557,707	=
=	1875	553,785	=
=	1880	577,055	=

Die Erscheinung ist für die Landwirthschaft um so weniger erfreulich, wenn man dabei bedenkt, daß Mecklenburg unter allen Provinzen und Staaten Deutsch-

lands die geringste Sterblichkeitsziffer¹⁾ aufzuweisen hat und andererseits die Volkszahl der Städte sich stetig und theilweise ziemlich bedeutend vermehrt hat.

Klagen über Mangel an tüchtigen Arbeitskräften sind daher seitens der Landwirthe mehr als einmal laut geworden, und im Beginne der siebenziger Jahre steigerte sich hier wie in vielen deutschen Landen der Arbeitermangel zu einem wahren Nothstande für die Bodencultur. Seitdem sind jene Klagen mehr und mehr verstummt, jedenfalls ist die Noth heute nicht annähernd so groß als vor 8—10 Jahren und wo man, wie beispielsweise zur Rüben- cultur zahlreichere Arbeitskräfte nöthig hat, da hat man es verstanden, ebenso wie in andern rübenbauenden Gegenden fremde Arbeiter aus Schlefien, Westpreußen oder Posen für die Sommermonate heranzuziehen.

Daß die ländlichen Tagelöhner in Mecklenburg zur Zeit gut gelohnt und meistens auch gut gehalten sind, ist bekannt; es hat sich hier namentlich bei den sogenannten Hostagelöhnern, die in der Wohnung des Arbeitgebers wohnen, auf jährliche Kündigung stehen und täglich zur Arbeit verpflichtet sind, die Naturalwirthschaft insofern erhalten, als der größte Theil des Lohnes nicht in Geld, sondern in Naturalien geliefert wird²⁾. Das bewährt sich in vieler

1) Es starben von 1000 Einwohnern der mittleren Bevölkerung

	in Mecklenburg-Schwerin	im Deutschen Reiche
1878	21,66	27,79
1879	21,32	27,14
1880	22,04	27,52
1881	20,87	26,91

2) Nach den Angaben eines uns befreundeten Rittergutsbesizers in der Nähe von Rostock erhalten die Hostagelöhner folgende Löhnung. An baarem Gelde:

der Mann pro Arbeitstag	64 Pfg.
der Hofsänger pro Arbeitstag	36 "
die Frau im Sommer pro Arbeitstag	60 "
" " " Winter " " "	50 "

Dazu freie Wohnung, für welche der Hofsänger aber 50 Tage ohne baaren Lohn zu arbeiten hat. Ferner an Land von der Gutsherrschaft gedüngt und zur Saat bearbeitet:

60 □ Ruthen zu Roggen,
75 " " Kartoffeln,
45 " " Lein
60 " " Hafer

also in Summa genau 2 preussische Morgen. Das Haferstroh verbleibt dem Gute. Den Garten von 30 □ Ruthen haben die Leute selbst zu düngen. Jeder Tagelöhner hält 1 Kuh, die im Sommer auf der Gutswiese mit geweidet, im Winter im Gutsstall mit Heu und Stroh, wie die Gutskühe, aber ohne Kraftfutter, Rüben zc. gefüttert wird. Er hält ferner 2 Gänse zur Zucht, die im Sommer in der Brache, im Herbst auf den Stoppeln geweidet werden und giebt für die Wiese die 10. Gans an die Gutsherrschaft ab. Schweine und sonstiges Federvieh haben die Leute selbst zu erhalten. Statt der Schafhaltung bekommt jede Familie 9 Mark jährlich. An Feuerungsmaterial werden 1½ Fuder Buchholz geliefert und jeder Familie gestattet, sich auf dem Dorfmoor 9000 Soden Torf zu bereiten. Nach der Ernte erhält jeder Tagelöhner 10 Pfund Fleisch oder 8 Mark baar. Das Hauptverdienst besteht im Drescherlohn und wird bei Handdruck der 15., bei Maschinenndruck der 20. Scheffel geliefert. Vom 1. April bis 1. October können die Leute alle 14 Tage 1 Scheffel

Beziehung, namentlich auch insofern, als durch das Dreschen des Getreides gegen Antheil am Product der Tagelöhner an der Höhe des Rohertrages ein directes Interesse hat, daher bei Ernte- und Bestellungsarbeiten möglichst sorgfältig vorgeht. Von Noth und Armuth, von mangelhafter Ernährung und dadurch bedingter Verminderung „der Arbeitskraft und körperlichen Frische“ ist unseres Wissens unter dieser Bevölkerungsschasse wohl nirgends die Rede, im Gegentheil glauben wir, daß die mecklenburgischen Tagelöhner, Knechte und Mägde zu den bestgenährten und kräftigsten in ganz Deutschland zu rechnen sind. Wir theilen in der Anmerkung¹⁾ einen Küchenzettel für das Gefinde eines Rittergutes in der Nähe von Rostock mit, das, da der Besitzer erst seit einigen Jahren das Gut übernommen und an den hergebrachten Einrichtungen nichts geändert hat, wohl nicht besser, aber gewiß auch nicht schlechter gepflegt sein wird, als auf den meisten Gütern hiesiger Gegend. Die beigefügten Angaben für die Beföstigung der „fremden“ Arbeiter zeigen, daß auch diese nur vorübergehend beschäftigten Arbeiter gleichfalls reichlich ernährt werden und hohe Löhne erhalten.

Arbeiter, die Geld auf Zinsen haben, die in Häuslereien oder Wüdnereien oft mehrere hundert Thaler Hypotheken eingetragen haben, sind daher nicht selten, und wahrlich, nicht die materielle Noth ist es, die unsere länd-

(56 Pfund) Roggen zum Preise von 3 Mark 50 Pf. von der Herrschaft kaufen. — Arzt und Apotheke haben alle frei, zu Schulgeld und Steuern zahlen sie nur einen Theil der Lasten. Für Extraarbeiten werden besondere Vergütungen geleistet, z. B. erhält der Säer 25 Pfg. pro Tag extra u.

¹⁾ Zunächst erhalten die Knechte an Brod wöchentlich 14 Pfund, die Mägde 10 Pfund. An Butter oder Schmalz wird geliefert den Knechten und Mägden:

vom 24. October bis 15. März	täglich	25 Gramm,
„ 15. März „ 24. Juni	„	50 „
„ 24. Juni „ 1. October	„	75 „
„ 1. October „ 24. October	„	50 „

außerdem Sonntags 25 Gramm Butter und 25 Gramm Schmalz extra. Die Morgensuppe wird für 6 Knechte und 4 Mägde im Winter mit 5, im Sommer mit 7 Liter Milch gekocht, Sonntags wird Kaffee verabreicht. Jeden Mittag kliebt es zuerst Suppe von 6 resp. 8 Liter Milch und täglich Fleisch, die Portion ca. 100 Gramm, dazu Kartoffeln, Supfkartoffeln und dreimal „zusammengekochtes Essen“, in welchen Kartoffeln, Gemüse und Hülsenfrüchte mit Bouillon zu einer dicken Suppe zusammengekocht werden. Sonnabend Mittag erhält jeder 1 Hering. An Festtagen wird Mittags Braten mit Pflaumen und Reis verabreicht, außerdem 3 Weinsflaschen voll Brantwein und jedem Knecht 2, jeder Magd 1½ Pfund Feinbrot, sowie 1 Semmel (Kuchen) gegeben. Des Abends beginnt die Mahlzeit gleichfalls mit Milchsuppe, dann wird das gewärmte Essen vom Mittag gegeben, Sonntags auch Abends Fleisch, Montags Kartoffeln mit Hering und „Speckstippe“. Die „fremden“ Arbeiter, d. h. die von außerhalb herangezogenen, die während der Arbeitszeit auf dem Gute beschäftigt werden, erhalten die volle Leutenkost, dazu in der Heuernte 14 Pfund Brod wöchentlich, mit täglich 50 Gramm Butter, sowie Fleisch oder Speck zum Frühstück und zum Vesper; in der Kornernte noch außerdem je 1 Stück Käse oder Wurst und Brantwein zum Frühstück und Vesper. An Lohn erhalten die „fremden“ Arbeiter im Sommer 1 Mark 50 Pf., in der Ernte 1 Mark 75 Pf. und volle Beföstigung; im Winter 1 Mark bis 1 Mark 25 Pf. und Kostessen, d. i. das Essen des Gefindes ohne Brod und Butter. Der Lohn der Knechte schwankt zwischen 135—150 Mark jährlich. Die Mägde erhalten 100—120 Mark, dazu 15 Mark für Seinen und 3 Mark für Wolle extra.

liche Bevölkerung über den Ocean treibt, sondern, abgesehen von anderen Ursachen, wohl eher ihr wachsender Besitz, den sie in der Heimath nur schwer in Grundeigenthum anlegen können, den sie deshalb lieber zum Fundament für eine glücklichere Existenz im fernen Amerika zu machen suchen.

Zwar hat sich, wie wir oben gesehen haben, die Gelegenheit, Grundbesitz zu erwerben, bedeutend vermehrt. Tausende von Häuslereien sind entstanden und ebenso viele kleinbäuerliche Besitzungen stehen eventuell zum Ankauf zur Verfügung; aber trotzdem nimmt die Auswanderung der landwirthschaftlichen Lohnarbeiterfamilien wieder bedeutend zu. Der Grund mag mit darin liegen, daß die Büdnereien für diese Classe von Leuten zu theuer sind, Theile derselben aber nicht erworben werden können, und daß der Erwerb von Haus und Garten vielen nicht genügt, weil sie dann der ungewissen Existenz des freien Tagelöhners ausgesetzt sind, der nicht immer auf dauernde und lohnende Beschäftigung rechnen kann. Es kommt wohl hinzu, daß Häuslereien fast ausschließlich auf domanialem Grund und Boden errichtet sind, daß aber ihre Inassen gar oft, wegen mangelnder Arbeitsgelegenheit im Dorfe selber, auf Arbeit in den benachbarten ritterschaftlichen Gütern angewiesen sind, und es für diese Leute wenig verlockend sein kann, oft stundenweit vom eigenen Herde entfernt beschäftigt zu werden und wochenlang der Familie entzogen zu sein. Wäre ihnen bei dem Gute selbst, wohl gar in dem Heimathsorte, die Gelegenheit zum Erwerb von Eigenthum geboten, so würden wohl weniger Familien dem Lockruf der Verwandten in Amerika folgen und nach Veräußerung ihrer Habe über den Ocean ziehen. So aber ist die Wahl nicht schwer, wenn es sich darum handelt, hier für hohen Preis ein Häuschen zu erwerben, unsichern Lohn und Verdienst in Aussicht zu haben, oder dorthin zu ziehen, wo Tausende von Mecklenburgern seit Jahren, wie ihre Berichte lauten, eine bessere Existenz gefunden haben, wo jede Familie einen oder mehrere Verwandte oder mindestens Bekannte in leidlichem Wohlstande weiß, und gegründete Hoffnung hat, mit den hier erworbenen Sparspennigen leichter und schneller zu Eigenthum und Besitz zu kommen.

Wie weit der Bauernstand selber Rekruten zu dem Heere der Auswanderer stellt, ist für die Neuzeit nicht zu ermitteln, unwahrscheinlich ist es wohl nicht, daß mancher jüngere Sohn, der durch den Auerben vom Hofe ausgeschlossen ist und der nicht Gelegenheit findet, in eine Bauerstelle hineinzuheirathen, es vorzieht, sich mit seinem Abfindungscapitale im Innern Amerikas eine Stätte seines Wirkens zu schaffen, als hier für hohen Preis eine Büdnerei zu erwerben, oder gar zum Häusler herabzusinken.

Fragen wir zum Schluß noch, was thut dem Mecklenburgischen Bauernstande noth? — so wird die Antwort zunächst negativ ausfallen, nicht, wie anderswo die Einführung deutschen Erbrechts, nicht Verbote der Parzellirung der Bauernhufen, nicht Heimstättengesetze oder Beschränkung der Verschuldbarkeit, nicht Erleichterung von drückenden Communallasten, sondern eher im Gegentheil zunächst eine größere Freiheit der Parzellirung, wenn auch nicht der kleinen, so doch der großen Güter. Für die Bauernhufen, für die Büdnereien tritt heutzutage wohl nur selten das Bedürfniß hervor zu theilen, oder kleine Parzellen abzuzeigen, um durch den gewonnenen Kaufpreis die Last der Schulden zu erleichtern; aber für alle Zeiten, selbst nur für längere Zeiten wird sich der

jetzt geschaffene Zustand fast absoluter Geschlossenheit des kleinen Grundbesitzes auch nicht aufrecht erhalten lassen, und wenn man der wachsenden Auswanderung steuern will, wird man freiere Bewegung des Grund und Bodens zulassen müssen.

Wünschenswerth wäre es aber vor Allem, daß endlich die großen Güter aus ihrer durch die ständische Verfassung zum Theil begründeten Geschlossenheit heraustreten, daß hier die Gelegenheit zum Grunderwerb unter günstigen Bedingungen geschaffen würde, damit neben dem Rittergutsbesitzer ein freier Bauernstand sich entwickeln, der Arbeiter sich zum Kleinbesitzer emporarbeiten kann, und daß, um das erreichen zu können, durch eine zweckentsprechende Landgemeindevordnung den Rittergutsbesitzern die Last der Fürsorge für diese auf „ihrem Grundeigenthum“ entstehenden Kleinbäuerlichen und Häuslercolonien abgenommen würde.

Dringend wünschenswerth wäre es ferner, daß die Bauern im ritterschaftlichen Landestheile endlich aus Frohn- oder Pachtbauern zu selbständigen Besitzern ihrer Hufen gemacht würden, damit sie endlich zu voller Entfaltung ihrer Kräfte Raum gewinnen und unter Benützung des ihnen jetzt verschlossenen Realcredits zu intensiverer Cultur des heimathlichen Bodens übergehen können.

Noth thut es endlich, daß dieser, im übrigen Deutschland gerade von der Grundaristokratie jetzt so viel umworbene Bauernstand, den man mit Recht als den staatserkhaltenden, als einen der wichtigsten Bestandtheile der modernen Gesellschaft hinstellt, daß dieser Bauernstand endlich auch bei uns in Gemeinde und Staat für mündig und gleichberechtigt erklärt und ihm gestattet werde, da, wo es sich um seine eigenen, vitalsten Interessen handelt, mit zu rathen und zu thaten, so gut wie dem niedrigsten Arbeiter das Recht zusteht, in Sachen des Reiches seine bescheidene Stimme mit in die Wagschale zu werfen. Im Domanium ist ja durch die Fürsorge des Landesheeren dem Bauern wenigstens in den Gemeinden die Verwaltung der eigenen Angelegenheiten anvertraut; aber die von demselben hochherzigen Landesfürsten wiederholt an den Landtag gerichteten Vorschläge auch dem ländlichen Kleinbesitz Vertretung im Landtage und beratthende und beschließende Stimme in Landesangelegenheiten zu verschaffen, sind bisher stets an dem Widerstande der Ritterschaft gescheitert und in den „Dörfern“ der ritterschaftlichen Besitzer ist der Bauer nicht nur politisch, sondern selbst in der Gemeindevertretung mundtot und noch heute wie früher der Hinterfasse des gebietenden Gutsherrn.

Wir sind weit entfernt, in solcher Umbildung der Verfassung alles Heil für die Zukunft zu erblicken; unbestreitbar wird es aber sein, daß, wenn man dem Bauernstande seine ihm gebührende sociale Stellung im Staate anweisen und sichern will, man sein Schicksal nicht in die Hände von wenigen Bürgermeistern und den zufälligen Besitzern der Rittergüter legen darf. Denn nur wenn der mittlere und kleinere Besitz selbst Sitz und Stimme in den gesetzgebenden Körperschaften hat, wird eine den Interessen des Standes wahrhaft entsprechende Umgestaltung der jetzt festgelegten Besitzesverhältnisse, — sobald sie nothwendig wird — in der Zukunft zu erhoffen sein.

Anlage.**Tabelle I. Zahl der Besitzungen und der Besitzer im Mecklenburgischen Domanium. 1883.**

Domanial-Amt	Zeit- und Erbpacht-Höfe.		Bäuerliche Erbpachtstellen		Hauswirthschaften		Büdnereien		Häuslereien	
	Zahl	Be-sitzer	Zahl	Be-sitzer	Zahl	Be-sitzer	Zahl	Be-sitzer	Zahl	Be-sitzer
1. Bützow	11	11	29	29	101	101	138	134	111	111
2. Gribitz	11	11	23	23	133	133	206	206	148	148
3. Doberan	23	23	58	57	230	230	594	593	107	107
4. Bömitz	5	5	14	14	197	197	255	255	84	84
5. Eldena	5	5	56	56	110	110	126	126	54	54
6. Gadebusch	5	5	16	16	69	69	74	74	38	38
7. Grabow	5	5	53	53	301	301	357	357	148	148
8. Grevesmühlen	21	21	65	65	159	159	201	201	58	58
9. Hagenow	7	7	44	44	207	206	387	386	190	190
10. Lübbchen	—	—	32	32	74	74	246	246	59	59
11. Lübz	16	16	40	40	225	225	231	231	68	68
12. Mecklenburg	5	5	57	54	28	28	77	77	95	95
13. Neustadt	5	5	60	60	311	310	304	304	191	191
14. Plüschow	5	5	4	4	15	15	6	6	6	6
15. Rebertin	4	4	17	16	54	54	69	69	60	60
16. Rehna	5	5	9	9	86	86	55	55	29	29
17. Schwerin	18	17	81	81	189	189	433	426	176	176
18. Sternberg	9	9	15	15	21	21	55	54	37	37
19. Toddin	3	3	6	6	22	22	32	32	34	34
20. Walzmühlen	2	2	19	18	30	30	52	42	7	7
21. Wittenburg	4	3	25	23	91	91	105	99	6	6
22. Zarrentin	3	3	55	52	33	33	147	145	55	49
23. Varendorf	2	2	1	1	31	31	30	30	31	31
24. Voigdenburg	14	14	121	121	133	133	284	284	61	61
25. Dargun	10	10	22	22	23	23	238	225	40	40
26. Gnoten	1	1	4	4	12	12	21	21	5	5
27. Goldberg	10	10	21	21	83	83	120	120	73	73
28. Güstrow	19	18	52	51	143	143	180	180	90	90
29. Neufalen	5	5	—	—	10	10	14	14	4	4
30. Plau	5	5	8	8	36	36	52	52	24	24
31. Ribnitz	7	7	51	51	93	93	866	866	43	43
32. Rostowitz	6	6	6	5	19	19	26	625	7	7
33. Schwaan	9	9	31	31	154	154	149	149	100	100
34. Stavenhagen	9	9	10	10	88	88	174	174	23	23
35. Sülze	7	7	3	2	8	8	13	13	17	17
36. Teutenwinkel	12	12	33	32	92	92	115	109	63	63
37. Wredenhagen	4	4	15	15	54	54	131	131	42	42
38. Wüchow	8	8	32	32	128	128	96	96	45	45
39. Warnitz	5	5	18	18	62	62	84	84	16	16
40. Rühn	4	4	15	14	63	63	118	115	14	14
41. Stift Schwerin	4	4	35	33	14	14	96	96	21	21
42. Tempzin	9	9	9	9	17	17	45	44	36	36
43. Warin	2	2	6	6	24	24	22	22	28	28
44. Neukloster	7	7	7	7	71	71	179	199	78	77
45. Wismar Boel	2	2	24	21	13	13	85	75	31	31
Summa:	328	325	1302	1281	4127	4125	7288	7221	2653	2446

Tabelle II. Vertheilung des Grund und Bodens im Domanium.
(100 Meckl. □ Ruthen).

Domanial-Amt	Erbpachtbefiz					Zeitpachtbefiz				
	Höfe	Bauern	Büdner	Häuser	Müller, Krüger, Schmiede u.	Höfe	Bauern	Büdner	Einlieger und Häuser	Müller, Krüger, Schmiede u.
1. Butow	—	4 510	1 829	47	890	14 147	20 574	185	892	116
2. Crivitz	13 959	4 349	3 338	54	1 368	13 107	30 316	2 117	3 579	517
3. Doberan	4 656	10 662	4 192	49	629	25 884	42 152	1 061	2 008	153
4. Dornitz	9 360	3 687	7 178	59	675	814	40 928	485	4 172	68
5. Eldena	1 443	6 327	2 115	12	—	—	10 653	21	1 546	—
6. Gadebusch	—	3 520	699	7	97	11 253	16 446	91	900	233
7. Grabow	1 529	9 051	10 481	85	390	9 467	49 378	450	5 573	34
8. Grevesmühlen	1 710	9 169	2 055	14	367	24 697	24 445	25	743	58
9. Hagenow	2 267	8 728	13 895	204	1 222	8 039	43 626	1 093	8 331	—
10. Lübbchen	—	5 411	5 347	28	48	—	10 839	2 059	198	157
11. Lübz	2 986	7 719	3 140	17	1 651	28 731	43 568	1 867	2 720	694
12. Mecklenburg	1 218	11 612	1 076	21	587	3 727	4 644	—	783	21
13. Neustadt	2 070	5 677	4 255	118	621	11 036	55 451	6 216	7 335	55
14. Plüschow	—	438	56	1	98	6 611	2 766	—	34	131
15. Redentin	589	2 570	644	22	590	6 707	8 797	—	613	2
16. Rehna	1 312	1 054	716	5	218	6 372	16 396	13	413	97
17. Schwerin	2 640	13 733	10 485	63	1 837	27 192	40 881	194	5 721	560
18. Sternberg	711	3 250	2 207	13	125	15 574	6 068	17	891	—
19. Tobbin	—	1 116	561	14	67	5 645	3 665	113	720	158
20. Walsmühlen	—	2 475	590	7	252	2 442	3 923	—	482	21
21. Wittenburg	1 499	5 756	2 179	17	284	2 624	16 669	363	1 164	—
22. Zarrentin	—	10 328	2 910	20	24	4 470	6 634	243	1 180	180
23. Bafendorf	—	—	858	10	469	3 221	4 472	—	635	—
24. Boizenburg	4 800	18 400	4 687	24	1 448	5 539	25 035	371	3 372	218
25. Dargun	769	2 588	1 830	9	386	20 408	22 897	445	1 760	393
26. Gnoien	791	234	185	2	62	3 335	3 213	68	450	14
27. Goldberg	4 133	3 656	1 432	39	728	19 190	16 399	663	1 333	128
28. Güstrow	2 922	11 895	1 650	29	733	33 020	32 662	1 100	2 551	458
29. Neutalen	—	—	272	—	28	9 377	2 800	—	244	39
30. Plau	—	1 441	594	14	32	11 034	6 599	1 215	659	106
31. Ribnitz	1 407	9 846	8 759	27	645	6 254	14 609	2 111	479	—
32. Rossow	—	1 291	163	2	105	12 215	4 896	314	505	407
33. Schwaan	979	5 977	2 073	24	790	20 095	37 445	204	844	—
34. Stavenhagen	2 565	1 848	1 245	5	404	10 921	11 954	29	713	336
35. Süllze	—	169	287	4	21	13 633	930	106	106	118
36. Teutewinkel	2 225	5 394	1 510	24	1 169	15 392	20 083	29	538	—
37. Wredenhagen	2 964	2 107	1 611	17	981	6 925	11 110	316	1 927	32
38. Wübbow	1 950	4 537	975	14	872	5 983	24 261	350	1 845	58
39. Warnitz	1 881	2 375	1 671	5	1 451	5 406	14 563	1 649	1 459	—
40. Rühn	—	1 504	1 224	3	814	6 576	17 748	455	641	—
41. Stift Schwerin	974	8 209	1 100	5	214	5 400	2 896	—	690	343
42. Tempzin	2 009	3 569	959	7	499	6 184	4 791	170	801	—
43. Warin	3 712	778	311	11	234	—	5 401	31	517	67
44. Neustöcker	—	1 574	2 399	15	502	11 041	15 339	190	1 838	86
45. Wismar Poel	—	7 545	143	3	—	3 068	4 457	247	53	—
Summa:	82 030	225 821	115 744	1 171	24 632	463 755	793 580	24 618	75 639	6 101

Tabelle III. **Vertheilung des Grund und Bodens im Domainium.**
(100 Meßl. □ Ruthen). Fortsetzung.

Dominial-Amt	Geistliche Grundstücke	Schul- Ländereien	Ländereien für Amts- und Forst- offizianten ¹⁾	Zum Verpachten auf kurze Zeit referirt	Forstgrund		Gewässer und Unbrauchbar	Total- Summe
					Holz- boden	Torf- boden		
1. Butow	1 367	294	516	158	5 042	285	1 123	51 980
2. Crivitz	1 710	498	1 298	118	24 500	533	4 748	109 064
3. Doberan	1 607	354	1 495	3 279	14 677	612	2 762	116 230
4. Dömitz	434	736	1 357	650	41 466	213	4 084	116 366
5. Eldena	113	172	260	73	1 322	45	1 284	35 388
6. Gadebusch	51	160	571	120	4 927	1 443	1 096	41 614
7. Grabow	904	843	1 566	828	29 249	112	3 256	123 197
8. Grebesmühlen	559	436	744	47	7 648	830	47	2 585
9. Hagenow	983	829	2 418	671	34 523	291	4 713	131 834
10. Lübbchen	319	429	792	157	12 178	31	860	38 696
11. Lübz	3 494	552	1 151	449	17 946	989	17 762	135 436
12. Mecklenburg	1 573	141	254	486	3 240	158	1 322	30 866
13. Neustadt	1 543	877	2 252	9 733	23 279	475	4 925	135 915
14. Plüschow	281	50	43	—	1 265	65	141	11 978
15. Redentin	87	182	240	220	2 327	176	566	24 332
16. Rethna	330	171	535	130	2 788	252	682	31 485
17. Schwerin	2 230	801	1 396	2 900	29 106	2 292	43 277	175 309
18. Sternberg	2 230	146	823	12	9 390	191	5 135	46 773
19. Tobbin	2	105	254	3	2 668	20	660	15 773
20. Waldmühlen	—	119	203	97	2 902	179	875	14 567
21. Wittenburg	489	308	512	614	7 986	235	1 388	42 088
22. Zarrentin	315	218	350	365	4 707	412	2 073	34 429
23. Zafendorf	156	136	206	8	2 600	35	556	13 364
24. Boizenburg	973	690	1 350	1 679	11 868	282	3 743	84 479
25. Dargun	2 208	334	999	962	7 987	317	4 763	69 055
26. Gnoten	15	68	202	10	4 463	—	303	13 413
27. Goldberg	697	300	1 165	1 803	18 885	287	6 426	77 362
28. Güstrow	1 307	594	1 320	1 584	15 737	—	9 914	117 477
29. Neufalen	126	67	356	—	3 223	184	2 984	19 777
30. Plau	4	87	490	39	8 753	31	1 578	32 673
31. Ribnitz	613	311	1 710	1 466	5 637	769	1 225	55 872
32. Rostowitz	—	133	453	136	2 658	—	209	23 487
33. Schwaan	1 064	435	899	1 353	3 496	900	2 116	78 645
34. Stadenhagen	400	181	759	136	7 235	317	871	39 918
35. Sülze	—	58	242	1 271	2 418	106	285	19 756
36. Teutenwinkel	309	326	382	469	2 022	480	825	51 179
37. Wredenhausen	1 153	178	855	527	5 937	62	7 570	44 272
38. Würow	627	382	612	326	14 635	333	2 040	59 802
39. Marnitz	1 063	266	469	1 522	6 816	245	1 485	43 327
40. Rühn	529	262	213	112	6 336	212	1 796	32 425
41. Stift Schwerin	249	106	248	174	1 948	392	2 314	25 361
42. Tempzin	219	89	466	98	5 676	112	1 787	27 437
43. Warin	89	119	536	39	5 094	254	2 120	19 312
44. Neufloster	519	450	523	238	8 390	157	2 660	45 920
45. Wismar Boel	226	55	105	48	9	—	603	16 564
Summa:	33 266	14 070	33 577	37 266	449 779	—	153 350	2 534 402

¹⁾ Theils als Dienstländereien, theils in Zeitpacht.

Tabelle IV. Die Veränderungen des bäuerlichen Besitzstandes in den Gütern der Ritterschaft.

Ritterschaftliches Amt	1755		1794	1800	1810	1820	1830	1840	1850	1860	1865	1870	1875	1880	1883
	„Alter Hüfen- stand“														
	Bauern	Gefallen													
I. Rostock	284	82	100	98	84	86	87	79	78	77	80	80	74	74	74
1. Buxtehude	119	47	44	37	37	40	37	37	37	37	36	36	36	36	36
2. Gadebusch	111	28	106	106	98	87	69	77	82	78	88	88	88	88	88
3. Grabow	63	28	78	68	63	55	47	48	46	47	62	62	62	62	62
4. Grevesmühlen	356	79	274	310	310	295	261	252	250	240	242	242	233	234	234
5. Gübz	197	32	118	94	65	73	71	73	64	63	58	58	58	58	58
6. Mecklenburg	122	36	50	41	38	37	37	32	32	34	27	27	29	29	29
7. Neustadt	120	30	26	23	21	23	23	25	23	26	25	25	25	26	26
8. Schwerin	143	24	102	76	70	65	67	60	66	69	72	72	64	64	64
9. Sternberg	69	26	16	9	9	9	9	9	9	12	10	11	11	11	11
10. Wittenburg	282	55	282	224	222	210	187	170	161	160	147	147	152	159	159
11. Zvenau															
12. Zvenau															
I. Herzogthum Schwerin	1866	467	1196	1086	1017	980	895	862	848	854	859	860	844	853	853
13. Boizenburg	88	4	46	50	45	42	42	37	37	37	43	51	76	69	69
14. Gnien	242	52	61	45	43	39	39	30	30	30	31	31	31	32	32
15. Goldberg	78	13	45	41	41	39	39	37	35	32	32	32	32	32	32
16. Güstrow	389	62	135	120	114	91	89	90	89	86	89	89	89	89	89
17. Neutalen	116	15	50	43	43	33	33	29	29	28	30	30	28	28	28
18. Plan	30	7	7	4	4	4	4	4	38	38	36	36	36	36	36
19. Ribnitz	199	37	49	44	41	44	27	29	30	32	31	31	24	24	24
20. Schwaan	31	4	7	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
21. Stavenhagen	461	83	231	219	210	183	179	170	167	163	163	164	164	166	166
22. Wredenhagen	198	30	126	107	103	98	86	84	84	83	96	96	96	92	92
II. Herzogthum Güstrow	1832	307	757	676	647	576	541	547	542	532	554	563	579	569	569
	4472														

~~~~~  
**Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Weibel & Co. in Altenburg.**  
~~~~~

Tabelle I.

Laufende Nr.	Zahl der Haushaltungen	Einwohner	Ortschaften	Bewirtschaftet werden				Davon		Arbeitsvieh						Nutzvieh												Viehhaltung																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
				Gärten	Äcker	Wiesen	Summa	Eigentum	Pachtland	Pferde		Ochsen		Kühe		Füllen		Stiere		Kühe		Rinder u. Kälber		Alte Schafe		Jährlinge u. Lämmer		Schweine		Ziegen		Gänse		nach leb. Gew.	pro ha																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
										Stück	l. Gew. kg	Stück	l. Gew. kg	Stück	l. Gew. kg	Stück	l. Gew. kg	Stück	l. Gew. kg	Stück	l. Gew. kg	Stück	l. Gew. kg	Stück	l. Gew. kg	Stück	l. Gew. kg	Stück	l. Gew. kg	Stück	l. Gew. kg	Stück	l. Gew. kg			Stück	l. Gew. kg	Summa kg																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
			I. 3 Güter																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							</

Tabelle II.

Laufende Nr.	Zahl der Haushaltungen	Ortschaften	Durchschnittsgröße einer Wirtschaft	Wiesen %	Pachtland %	Arbeitsvieh pro ha								Nutzvieh pro ha								Gesamtviehhaltung pro ha		Bemerkungen																								
						Pferde		Ochsen		Pferde und Ochsen		Kühe		Füllen		Rindvieh		Schafe		Schweine		Ziegen			Gänse		Summa Nutzvieh excl. Gänse	Durchschnitt	Niedrigste und höchste																			
						Stück	l. Gew. kg	Stück	l. Gew. kg	Ochsen kg	Stück	l. Gew. kg	Stück	l. Gew. kg	Stück	l. Gew. kg	Stück	l. Gew. kg	Stück	l. Gew. kg	Stück	l. Gew. kg	Stück		l. Gew. kg	Stück				l. Gew. kg																		
1	1	I. 3 Güter Domaine Harste ...	268,2	13,1		0,08	55	0,03	18	73	—	—	—	—	0,52	298	1,5	82	—	3,7	—	—	—	384	458	Zuckerrübenbau u. Mastwirtschaft.																						
2	1	" Eddigehausen	143,5	9,4		0,10	42	—	—	42	—	—	—	10	0,33	136	4,0	145	—	15	—	—	—	306	348	Zuckerrübenbau, Milch-wirtschaft, Stamm-schäuferei.																						
3	1	" Weende..... (Hauptgut ohne Vorwerke)	277,8	18,7		0,09	51	0,03	17	68	—	—	—	—	0,22	134	3,2	162	—	26	—	—	—	322	390																							
																							Durchschnitt		407																							
II. 6 Stadtdörfer																																																
4	5	Ueber 50 ha	68,6	4,7	46	0,09	54	0,04	25	79	—	—	—	2,7	0,35	148	1,07	28	0,13	14	—	0,1	0,08	193	272	230—316	In einigen Dörfern stärkere Schafhaltung, wo noch Gemeinweiden vorhanden sind. Starke Pferdehaltung u. Theil für Nebenbeschäftigungen: Mergel, Holz.																					
5	17	25—50 "	32,2	5,1	34	0,10	56	0,02	11,3	67	—	—	—	6,5	0,28	82	2,50	72	0,20	11	—	0,05	0,33	172	239	148—304																						
6	45	12,5—25 "	18,0	5,4	18	1,20	68,5	0,04	18,8	87	—	—	—	4,7	0,34	101	2,00	48	0,38	24	—	0,25	0,34	178	265	216—308																						
7	67	7,5—12,5 "	9,6	5,8	29	1,30	68	0,08	42,4	110	—	6,2	—	3,7	0,41	115	1,23	29	0,54	28	—	1,40	0,47	177	293	262—318																						
8	166	2,5—7,5 "	4,2	6,4	21	0,40	25	0,07	33,1	58	0,15	56,2	—	1,2	0,44	122	0,50	11	0,74	45	—	3,70	1,00	183	297	260—341																						
9	162	1,25—2,5 "	1,7	6,2	25	—	12	—	7,3	19	0,09	26	—	—	0,51	151	0,56	15	1,40	84	0,70	15,0	1,50	265	310	204—410																						
10	496	unter 1,25 "	0,54	5,0	46	—	16	—	—	16	—	6	—	—	0,11	35	0,32	9,6	2,50	133	2,60	61,3	3,10	239	262	176—366																						
																							Durchschnitt		279																							
III. 7 Niederdörfer																																																
11	3	Ueber 50 ha	54,4	4,1	33	0,10	49,7	0,02	17	67	—	—	—	3	0,34	138	2,30	56	0,20	16	—	—	—	213	280	222—402	Zu starke Pferdehaltung. Pferde für Nebenbeschäftigung.																					
12	11	25—50 "	31,6	5,0	40	0,12	63,7	—	3,7	67	—	—	—	8	0,24	67	2,80	63	0,35	19	—	—	0,18	157	224	176—282																						
13	34	12,5—25 "	18,0	6,2	30	0,15	78	—	1,3	79	—	—	—	7,3	0,3	84	2,80	57	0,37	24	—	0,30	0,28	173	253	208—302																						
14	57	7,5—12,5 "	9,8	4,3	35	0,13	66	0,05	29	95	—	9	—	4,7	0,35	92	1,40	30	0,49	28	—	0,80	0,40	156	261	200—288																						
15	150	2,5—7,5 "	4,1	7,7	33	—	10,3	—	18,5	29	0,25	95	—	0,5	0,37	90	0,76	17	0,78	47	—	2,00	0,70	157	281	240—322																						
16	153	1,25—2,5 "	1,7	5,3	37	—	7,1	—	—	7	—	22	—	—	0,65	189	0,35	9	1,50	85	0,43	10,30	1,20	293	323	246—362																						
17	252	unter 1,25 "	0,56	3,0	55	—	—	—	—	—	—	2,2	—	—	0,21	56	—	4,5	3,00	165	2,74	59	2,80	285	286	122—442																						
																							Durchschnitt		267																							
IV. 9 Bergdörfer																																																
18	2	Ueber 50 ha	57,5	6,5	60	0,09	50	—	—	50	—	—	—	11,7	0,23	78	2,60	76	0,56	10	—	—	—	176	226	122—308	Unter den Arbeitsochsen sind inbegriffen die zum Verkauf aufgezog. O. Pferde für Nebenbeschäftigungen: Holz-führen; Müller.																					
19	13	25—50 "	33,2	4,8	50	0,08	44	0,04	21	65	—	—	—	4,0	0,24	69	2,30	60	0,34	13	—	—	0,14	146	211	142—280																						
20	28	12,5—25 "	18,0	3,9	35	0,11	58	0,04	19	77	—	2,6	—	6,1	0,25	72	1,30	29	0,26	15	—	0,30	0,17	122	203	144—370																						
21	43	7,5—12,5 "	9,3	2,7	20	0,07	33	0,12	54	87	—	11	—	5,5	0,29	82	0,60	13	0,36	20	—	0,70	0,35	121	220	124—354																						
22	136	2,5—7,5 "	4,2	6,0	19	—	18	0,13	58	76	0,13	49	—	—	0,41	109	0,45	10	0,67	37	—	2,50	0,56	159	284	138—412																						
23	111	1,25—2,5 "	1,7	6,2	23	—	2	—	5,3	7	0,09	34	—	—	0,57	167	—	2,5	1,00	52	0,52	12	0,55	234	275	104—398																						
24	275	unter 1,25 "	0,47	2,3	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,16	50	—	6,9	2,10	96	3,20	74	1,60	227	227	84—430																						
																							Durchschnitt		236																							